



Grossratsprotokoll Augustsession 2004

Session vom 23. August 2004
bis 26. August 2004

Geschäftsverzeichnis für die Augustsession 2004 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

1. Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter
2. Petition Rumantsch Grischun

II. Wahlen

1. Strategiekommission; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2004-2006 (Ersatzwahl)

III. Sachgeschäfte

1. Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (B 3/2004-2005, S. 257)
2. Erlass eines kantonalen Notariatsgesetzes (B 4/2004-2005, S. 671)
3. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) sowie der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung (B 4/2004-2005, S. 759)
4. Geschäftsbericht 2003 der RhB (separater Bericht)
5. Geschäftsbericht 2003 der Tele Rätia AG (separater Bericht)

IV. Aufträge

1. Cavigelli betreffend „Zukunft von Graubünden“ (Fraktionsauftrag CVP) (GRP 2003/2004, 730)
2. Feltscher betreffend konkrete Vorgaben im Stellenabbau der engeren kantonalen Verwaltung (GRP 2003/2004, 735)
3. Hanimann betreffend Frühenglisch (Fraktionsauftrag FDP) (GRP 2003/2004, 724)
4. Märchy-Michel betreffend regionaler Ferienregelungen an den bündnerischen Schulen (GRP 2003/2004, 736)
5. Thomann betreffend Prüfung und Förderung von Holzanwendung und Holzheizungen bei kantonalen und subventionierten Bauten (GRP 2003/2004, 736)
6. Trepp betreffend Kinderbetreuungsindex (GRP 2003/2004, 737)
7. Trepp betreffend ungedeckte Taxen in Pflegeheimen (Kommissionsauftrag KGS) (GRP 2003/2004, 725)

V. Anfragen

1. Augustin betreffend innere Sicherheit (GRP 2003/2004, 731)
2. Barandun betreffend Tragweite und Konsequenzen des Zusammenbruchs der Stromversorgung am 28. September 2003 für Graubünden (GRP 2003/2004, 548)
3. Biancotti betreffend Aufnahme der Engadiner-Strasse ins Nationalstrassennetz (GRP 2003/2004, 556)
4. Bucher-Brini betreffend Spitalplatz Chur: Ein Spital, ein Standort, zwei Gebäude mit Lift/Tunnelverbindung zwischen dem Fontana- und dem Kantonsspital (GRP 2003/2004, 732)
5. Jäger betreffend Sprachunterricht in der Primarschule (GRP 2003/2004, 733)

6. Kleis-Kümin betreffend kantonale Differenzen in der Schutzwaldausscheidung und deren finanzielle Folgen (GRP 2003/2004, 734)
7. Noi concernente l'emissione, da parte della Scuola Cantonale Grigione, della documentazione per gli esami d'ammissione al ginnasio, unicamente in lingua tedesca (GRP 2003/2004, 733)
8. Pedrini concernente il versamento della riduzione individuale dei premi cassa malati (RIP) (GRP 2003/2004, 557)
9. Rizzi betreffend Bedeutung der Schafhaltung im Kanton Graubünden (GRP 2003/2004, 734)
10. Stoffel betreffend Schwerverkehr auf der A13 nach 2006 (GRP 2003/2004, 547)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
keine
2. Parlamentarische Initiativen
keine
3. Resolutionen
keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 23. August 2004 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Christian Möhr		
Protokollführer:	Adriano Jenal		
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder		
	entschuldigt: Capeder		
Stellvertreter:	Toschini Andrea, Lostallo	für	Zarro Andrea, Soazza †
	Nay Donat, Zignau	für	Cathomas Sep, Brigels
	Caviezel-Seglias Gitta, Chur	für	Suter Riccarda, Chur †
	Candinas Martin, Rabius	für	Tuor Aldo, Disentis
	Valär Simi, Davos	für	Christ Vroni, Davos
	Capeder Marco, Surava	für	Quinter Franco, Vazerol
	Florin-Caluori Elita, Bonaduz	für	Wettstein Peter, Domat/Ems
	Hartmann Jann, Chur	für	Brunold Andreas, Chur
	Gartmann Tina, Safien Platz	für	Zanolari Livio, Chur
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (B 3/2004-2005, S. 257)

Präsident der Kommission
für Umwelt, Verkehr und

Energie: Donatsch
Regierungsvertreter: Huber

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

I. Allgemeines

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Abs. 1 und 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Conrad) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Heinz)
In beiden Absätzen jeweils streichen:
, Regionalverbände

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 76 zu 9 Stimmen genehmigt.

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 2

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Conrad) und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz) und Kommission für
Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik*
Streichung

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit und der KWAS wird mit 61 zu 34 Stimmen
genehmigt.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 3

a) *Antrag Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Telli*
Streichen

Abstimmung

Der Streichungsantrag Telli wird mit 43 zu 37 Stimmen abgelehnt.

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Loepfe zu Abs. 1

Absatz 1 wie folgt anpassen:

Die Einsprache- und Rechtsmittelbehörden können hängige Verfahren jederzeit
zugunsten einer Mediation sistieren, wenn die Parteien dies gemeinsam beantragen.

Abstimmung

Der Antrag Loepfe wird mit 45 zu 40 Stimmen genehmigt.

Antrag Augustin zum ganzen Art. 6
Streichen

Abstimmung

Der Antrag Augustin wird mit 66 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Art. 7 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7 Abs. 3

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen, Sprecherin Bucher) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik*

Neuen Absatz 3 einfügen:

Die kantonalen Dienststellen arbeiten zusammen und stellen die erforderliche kantonsinterne Abstimmung der Grundlagen sicher.

b) *Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Biancotti) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 61 zu 25 Stimmen genehmigt.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

F R A K T I O N S A U F T R A G S P

betreffend Neuregelung der Trägerschaften der Spitäler

Mit Botschaft vom 25. Mai 2004 unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat eine Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz). Das dabei vorgeschlagene neue kantonale Spitalfinanzierungssystem soll unter anderem Anreize schaffen, damit die Spitäler kostenbewusst arbeiten.

Auch das neue System bleibt allerdings dabei, dass die Trägerschaft aller Spitäler indirekt weiterhin bei den Gemeinden liegt. Vor allem im Bereich des Zentrumsspitals („Kantonsspital“) ist nicht einsichtig, weshalb 39 Gemeinden mit einer an sich relativ willkürlichen geografischen Grenzziehung für wesentliche Teile der spitalmedizinischen Versorgung des ganzen Kantons zuständig sein sollen. Aber auch in anderen Spitalregionen sind die Gemeinden bei der Wahrnehmung der strategischen Aufgaben oft überfordert. In der Praxis können die Delegiertenversammlungen der Gemeindeverbände jeweils die Rechnungen der Spitalbetriebe genehmigen. Wirklicher Handlungsspielraum besteht eigentlich nur in der Frage, wie die Restkosten verbandsintern auf die Gemeinden verteilt werden. Auch bei der neuen Struktur der Spitäler Chur AG ist wiederum für die Gemeinden keine wirklich aktive Rolle vorgesehen.

Die medizinische Technologie wird sich auch in Zukunft rasant weiterentwickeln. Die Spitalversorgung in Graubünden soll dabei weiterhin möglichst dezentral, aber auch zeitgemäss und auf hohem fachlichen und technischen Niveau erfolgen. In vielen Spezialgebieten wird der technische Fortschritt aber vermehrt eine nationale oder zumindest interkantonale Spitalplanung notwendig machen. Es wird sich daher immer mehr als sinnvoll erweisen, wenn in Graubünden auf Seite der öffentlichen Hand ähnlich wie in anderen Kantonen in Zukunft das gesamte Spitalwesen ausschliesslich vom Kanton betreut wird.

Diese erwünschte Kantonalisierung des Spitalwesens (Leistungsvereinbarungen mit Kanton als Auftraggeber und Spitalern als Aufnehmende) ist in verschiedenen Varianten denkbar. Zu den klarsten Strukturen würde eine umfassende Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden führen. Möglich wäre auch ein System zur Verteilung der Kosten analog zur ge-genwärtigen Finanzierung der Berufsschulen, wo alle Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft und Bevölkerungszahl an der Gesamtheit der im ganzen Kanton anfallenden Kosten beteiligt werden.

Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat im Sinne der Ausführungen dieses Auftrages Bericht und Antrag zu stellen.

Bucher, Baselgia, Frigg, Jaag, Jäger, Meyer Persili, Peyer, Pfenninger, Pfiffner, Schütz, Trepp, Zindel, Caviezel (Chur), Gartmann

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Landespräsident: Christian Möhr
Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 24. August 2004 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
entschuldigt: Bischoff, Capeder, Crapp, Pfister, Tomaschett
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (B 3/2004-2005, S. 257)

II. Detailberatung (Fortsetzung)

I. Allgemeines

Art. 8 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung

Streichen:
In der Regel

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Heinz)

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 87 zu 5 Stimmen genehmigt.

Art. 8 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Bucher)

Satz wie folgt ändern:

Das Departement und die Fachstelle **treffen** im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützende Massnahmen zur Gewährleistung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung und zur Umsetzung des Raumordnungsrechts.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 79 zu 21 Stimmen genehmigt.

Art. 9 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 – 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Kantonsplanung**Art. 13 - 15**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Abs. 1

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung*
Erster Satz wie folgt formulieren:

...der Gemeinden gelten, kantonale Nutzungspläne **für Vorhaben von besonderer kantonaler Bedeutung wie Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Produktions- und Dienstleistungsbetriebe** erlassen. Sie hebt solche...

b) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)*
Streichen

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 63 zu 24 Stimmen genehmigt.

Art. 16 Abs. 2 - 4

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)*
Streichen

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 64 zu 5 Stimmen genehmigt.

Art. 17

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)*
Streichen

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 66 zu 6 Stimmen genehmigt.

III. Regionalplanung**Art. 18 Abs. 1 und 2**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 3

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen, Sprecher Berther) und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik (7 zu 1 Stimmen)*
Streichung

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 60 zu 31 Stimmen genehmigt.

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Ortsplanung

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 Abs. 2 und 3

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Heinz) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik (6 zu 2 Stimmen)*
Streichung

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 55 zu 34 Stimmen genehmigt.

Art. 21 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22 – 25

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26 Abs. 2*Antrag Kommission und Regierung*

Ziffer 6. wie folgt ändern:

die Anforderungen an Verkehrs-, Versorgungs- **und Entsorgungsanlagen***Angenommen***Art. 26 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 27 und 28***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 29***a) Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) Antrag Arquint

Einfügen neuer Abs. 5:

Liegt in einer Gemeinde der Anteil der Zweitwohnungen am gesamten Wohnungsbestand über 50 Prozent, so ist die Schaffung neuer Zweitwohnungen nicht mehr zulässig.**Die Regierung regelt durch Verordnung die Ausnahmen sowie die weiteren notwendigen Bestimmungen.***Abstimmung*

Der Antrag Arquint wird mit 77 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Art. 30 und 31*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 32 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 32 Abs. 2***1) a) Antragskommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch)*

Änderung und Ergänzung des zweiten Satzes:

Neubauten und Gebäudeerweiterungen sind nicht zulässig.*b) Antragskommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecherin Bucher) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 74 zu 12 Stimmen angenommen.

2) c) Antragskommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Giacometti) und Regierung

Gemäss Botschaft

- d) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)*
 Streichen im dritten Satz:
 ...unter Beizug der Gestaltungsberatung...

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 65 zu 19 Stimmen angenommen.

Art. 32 Abs. 3

- a) *Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Giacometti) und Regierung*
 Gemäss Botschaft

- b) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)*
 Letzer Satz wie folgt ergänzen:
 Umbauten unterliegen **in der Regel** der Gestaltungsberatung

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 60 zu 27 Stimmen angenommen.

Art. 32 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Zweiter Satz wie folgt ändern:

Gleichzeitig sind störende frühere Eingriffe **zu beseitigen**.

Angenommen

Art. 32 Abs. 5 (neu)

- a) *Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch)*

Neuer Absatz fünf einfügen:

Der Wiederaufbau nach Zerstörung ist zulässig. Die Gemeinden können im Baugesetz auch den Wiederaufbau nach Abbruch für zulässig erklären. Baubewilligungen für Wiederaufbauten dürfen nur erteilt werden, wenn

1. **die bisherige Baute noch bestimmungsgemäss nutzbar war;**
2. **die Ersatzbaute in Bezug auf Lage, Grösse, Form, Stellung, Gestaltung, Konstruktion und Material der ursprünglichen Baute entspricht;**
3. **das Gesuch für den Wiederaufbau innerhalb von drei Jahren nach Zerstörung oder zusammen mit dem Abbruchgesuch eingereicht wird;**
4. **die Gestaltungsberatung beigezogen wird.**

- b) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)*
 Streichen Ziffer 4

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 67 zu 9 Stimmen angenommen.

- c) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecherin Bucher) und Regierung*
 Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit und Regierung zurückgezogen

Art. 32 Abs. 6 (bisher Abs. 5)

Antrag Kommission und Regierung

Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Solaranlagen **mit einer Absorberfläche von mehr als 1 m²** sind nur nach den Vorgaben des Generellen Erschliessungsplans und des Generellen Gestaltungsplans gestattet.

Angenommen

Art. 32 Abs. 7 (bisher Abs. 6)
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Abschneiden von Bündner Maturanden im Eignungstest für das Medizinstudium

Gemäss kürzlich veröffentlichten Ergebnissen von Eignungstests für Maturanden für das Medizinstudium in den Jahren 1998 – 2003 belegen die Bündner Rang 16 von 20 Kantonen. Die Aussagekraft kann bei 5000 getesteten Schülern als gesichert gelten.

Gemäss Testbericht lassen diese Resultate keine Bewertung der Schulbildung zu, weil der Test eher bildungsunabhängig sei. Weiter seien die Ergebnisse nicht repräsentativ für Schlussfolgerungen hinsichtlich einer gesamthaften und regionalen Evaluation von Bildungseinrichtungen und Bildungswegen. Dennoch bezeichnet Hans Peter Märchy, Rektor der Bündner Kantonsschule und Leiter des Amtes für Mittelschulen, in der Bündner Tagespresse dieses Ergebnis als interessanter Input, der ernst genommen und genau analysiert werden müsse.

Die Anfragenden teilen die einschränkenden Aussagen im Testbericht nur bedingt. Nach ihrer Auffassung lässt der Testbericht die Aussage zu, dass Graubünden anteilmässig weniger Mittelschulabgänger hat als andere Kantone, die für das Humanmedizin- oder Veterinärmedizinstudium geeignet sind. Dabei können nebst der Qualität der Bildung auch soziale und kulturelle Umstände eine Rolle spielen.

In ihrer Antwort auf das Postulat Arquint betreffend Anhebung der Maturitätsquote in Graubünden vom 27.2.2001 schreibt die Regierung unter anderem: „Ziel der gymnasialen Maturität ist es, die Grundlage für einen erfolgreichen Studienabschluss an einer Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule zu legen. Auch wenn der erfolgreiche Studienabschluss von sehr vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wird, lagen bisher die Studienabschlussquoten von Absolventinnen und Absolventen der Bündner Kantonsschule über dem schweizerischen Mittel.“

Die Unterzeichnenden fragen deshalb die Regierung an:

1. Gibt es weitere vergleichende Tests hinsichtlich Eignung für das Studium anderer akademischer Berufe, welche allenfalls ergänzend zur Evaluation der Bündner Mittelschulbildung im Vergleich mit den übrigen Kantonen beigezogen werden können?
2. Liegt eine vertiefte Analyse der Ergebnisse des erwähnten Tests und ggf. weiterer Tests bereits vor? Falls ja, welche Schlüsse konnten daraus gewonnen werden?
 Falls Nein, wann beabsichtigt die Regierung, eine entsprechende Analyse durchzuführen und abzuschliessen?
3. Kann die Regierung ihre im Jahre 2001 gemachte Aussage betreffend Studienabschlussquote über alle Bündner Mittelschulen verallgemeinern und auch 3 Jahre später bestätigen?
4. Teilt die Regierung die Auffassung der Anfragenden, dass solche kantonsvergleichenden und berufsbezogenen Benchmarks künftig wichtig sind für die Beurteilung der Folgen von Veränderungen in der Mittelschulbildung? Wird sie sich im Rahmen der EDK für die Schaffung geeigneter Benchmarks einsetzen?

Loepfe, Claus, Caviezel (Thuisis), Arquint, Augustin, Bischoff, Casty, Cavegn-Kaiser, Cavigelli, Christoffel, Conrad, Demarmels, Donatsch, Dudli, Fasani, Feltscher, Frigg-Walt, Geisseler, Hardegger, Hess, Jäger, Janom Steiner, Krättli-Lori, Luzio, Maissen, Meyer-Grass (Klosters), Michel, Parolini, Perl, Pfiffner, Portner, Robustelli, Tomaschett, Trachsel, Tremp, Zanetti, Zarn, Caviezel (Chur), Candinas, Hartmann (Chur), Gartmann

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 24. August 2004 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr
Protokollführer: Adriano Jenal
Präsenz: anwesend 110 Mitglieder
entschuldigt: Beck, Bischoff, Capeder, Casty, Cavigelli, Claus, Crapp, Nigg, Noi, Tomaschett
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (Fortsetzung)

II. Detailberatung

Art. 33

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher Donatsch)*
Streichung

b) *Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Berther) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 46 zu 32 Stimmen angenommen.

Art. 35

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher Donatsch)*
Streichung

b) *Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Berther) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 60 zu 18 Stimmen angenommen.

Art. 36 – 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 39 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 39 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik

Erster Satz wie folgt ändern:

...dienen, sofern nicht mit organisatorischen, betrieblichen oder forstlichen Massnahmen eine Schädigung von Mensch und Sache ausgeschlossen werden kann.

Antrag Parolini

Dritten Satz anfügen:

Die Regierung entscheidet über Ausnahmen.

Abstimmung zum Antrag Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik

Der Antrag der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik wird mit 78 zu 17 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung zum Antrag Parolini

Der Antrag Parolini wird mit 66 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Botschaft angenommen.

Art. 39 Abs. 3, 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 40 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 40 Abs. 3

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik*

Streichung des Wortes:

„unmittelbar“

b) *Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen, Sprecherin Bucher) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 66 zu 11 Stimmen angenommen.

Art. 40 Abs. 4

Antrag Meyer

Absatz 4 wie folgt anpassen:

Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen erlassen, **insbesondere über allfällige Nutzungen ausserhalb der Winterzeit**, über das allgemeine Zutrittsrecht...

Abstimmung

Der Antrag Meyer wird mit 29 zu 28 Stimmen angenommen.

Art. 41

Antrag Kommission

Streichung

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Antrag der Kommission wird mit 56 zu 5 Stimmen angenommen.

Art. 42 – 44
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 45 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ersetzen:
„gleichwertige“ durch „andere“

Angenommen

Art. 45 Abs. 2- 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 47 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Erster Satz wie folgt anpassen:
Der Generelle Erschliessungsplan legt in den Grundzügen die **Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen** zur Erschliessung...

Angenommen

Art. 47 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt ändern:
...Fusswege, Wanderwege, Radwege **und Reitwege** fest.

Angenommen

Art. 47 Abs. 3 und 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48 Abs. 2*Antrag Kommission und Regierung*

Erster Satz wie folgt ergänzen:

...sind zulässig, **wenn keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegenstehen.**

*Angenommen***Art. 48 Abs. 3 und 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 49***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 50 Abs. 1 und 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 50 Abs. 3 (neu)***Antrag Kommission und Regierung*

Neuer Absatz drei einfügen:

Planänderungen von untergeordneter Bedeutung, wie geringfügige Anpassungen von Zonengrenzen an neue Plangrundlagen, können vom Gemeindevorstand beschlossen werden, sofern bei der Mitwirkungsaufgabe keine Einwendungen eingegangen sind.

*Angenommen***Art. 50 Abs. 4 – 6 (bisher 3 – 5)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 51 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 51 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Augustin

Absatz wie folgt ändern:

Die Regierung erteilt die Genehmigung, wenn keine Vorschriften verletzt sind. (Rest streichen)

Abstimmung

Der Antrag Augustin wird mit 27 zu 25 Stimmen angenommen.

Art. 51 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Abs. 4

a) *Antrag Kommission*

Erster Satz neu formulieren und neuen zweiten Satz einfügen:

Das Genehmigungsverfahren ist beförderlich **durchzuführen. Es darf zusammen mit dem Vorprüfungsverfahren nicht länger als acht Monate dauern.**

b) *Antrag Regierung*

Gemäss Botschaft

c) *Antrag Caviezel (Chur)*

Das Wort „beförderlich“ durch das Wort „rasch“ ersetzen.

Abstimmung zum Antrag Caviezel

Der Antrag Caviezel wird mit 28 zu 19 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung zum Antrag der Kommission

Der Antrag der Kommission wird mit 40 zu 33 Stimmen angenommen.

Art. 52 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Zegg (Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik)

Satz wie folgt ergänzen:

...Zusatzbewilligungen **und erlässt in der Regel einen Gesamtentscheid.**

Abstimmung

Der Antrag der Kommission und Regierung wird mit 48 zu 14 Stimmen angenommen.

Art. 52 Abs. 2

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung

Streichen und ersetzen durch folgenden Wortlaut:

Die Regierung entscheidet über Gesuche für kantonale Zusatzbewilligungen im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses selbst, wenn sich dies aus Gründen der Koordination aufdrängt (Gesamtentscheid).

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik

Streichung und ersetzen durch folgenden Wortlaut:

Die Regierung entscheidet über Gesuche für kantonale Zusatzbewilligungen im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses in der Regel selbst.

Der Minderheitsantrag wird zurückgezogen.

Antrag gemäss Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 52 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Streichen und ersetzen durch folgenden Wortlaut:

Der Quartiererschliessungsplan enthält die notwendigen Anlagen zur Erschliessung des Quartiers. Er kann Gemeinschaftsanlagen vorsehen wie Spielplätze sowie Anlagen für die Parkierung und die Quartierausstattung.

Angenommen

Art. 55 und 56

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 57 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt ändern:

...entlang von **Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen**, Gewässern...

Angenommen

Art. 57 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 57 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 57 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 58 und 59

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 60 Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Satz wie folgt ändern:

...Gemeindegebiets mit **Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen** der...*Angenommen***Art. 60 Abs. 2, 3 und 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 61 und 62***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 63 Abs. 1 und 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 63 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Satz wie folgt ändern:

...zur Benützung von **Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen** sowie die daraus...*Angenommen***Art. 64 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 64 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Satz wie folgt ändern:

Verkehrsanlagen werden über Beiträge, Versorgungs- **und Entsorgungsanlagen** über Beiträge beziehungsweise Gebühren finanziert. Die Gemeinden bestimmen, welche Versorgungs- **und Entsorgungsanlagen** über Beiträge und welche über Gebühren finanziert werden.*Angenommen***Art. 64 Abs. 3 und 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 65 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 65 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Im letzten Satz einfügen:
Dabei gelten **in der Regel** folgende Richtwerte:

Angenommen

Art. 65 Abs. 3, 4, und 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 65 Abs. 5

Antrag Casanova (Chur)
Im zweiten Satz streichen:
solidarischer

Dritter Satz wie folgt ändern:
Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte Beitragsschuldner.

Abstimmung

Der Antrag Casanova wird mit 39 zu 31 Stimmen angenommen.

Art. 66 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt ändern:
...Erneuerung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

Angenommen

Art. 66 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 67 – 69

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 70 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 70 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Rechtschreibkorrektur:

Nach Abschluss des Verfahrens erwächst...

Angenommen

Art. 71 – 73

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Kantonale Bauvorschriften**Art. 74 – 77**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 78 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 78 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Streichen dritter Satz (Grabungen ohne Sicherung...)

Angenommen

Art. 78 Abs. 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 79 – 81

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 82 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 82 Abs. 3 (neu)

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Bachmann) und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecherin Bucher)*

Neuer Absatz drei einfügen:

Erdgeschosswohnungen in neuen Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten sind nach den anerkannten Fachnormen über den anpassbaren Wohnungsbau und im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips so zu gestalten, dass sie bei gegebenem Bedarf ohne erhebliche bauliche Eingriffe an die Bedürfnisse von Menschen im Rollstuhl angepasst werden können.

Abstimmungen

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 50 zu 26 Stimmen angenommen.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Mittwoch, 25. August 2004 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
 entschuldigt: Berther (Sedrun), Berther (Disentis), Capeder, Crapp, Parpan
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2004 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 5. Serie zum Voranschlag 2004

Sprecher der GPK: Pfenninger
 Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

I. Eintreten *Antrag GPK*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung Genehmigung der Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2004 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 5. Serie zum Voranschlag 2004

Abstimmung
 Der Grosse Rat genehmigt alle Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2004 mit 106 zu 0 Stimmen und nimmt von den Nachtragskrediten der 1. – 5. Serie zum Voranschlag 2004 Kenntnis.

2. Fraktionsauftrag CVP betreffend „Zukunft von Graubünden“

Erstunterzeichner: Cavigelli
 Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

II. Beschluss Der Rat lehnt die Überweisung des Auftrags im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 69 zu 40 Stimmen ab.

3. Auftrag Feltscher betreffend konkrete Vorgaben im Stellenabbau der engeren kantonalen Verwaltung

Erstunterzeichner: Feltscher
 Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

II. Beschluss Der Rat überweist den Auftrag im Sinne des Auftraggebers mit 54 zu 38 Stimmen.

4. Wahl eines Mitglieds für die Strategiekommission für die Amtsdauer 2004-2006 (Ersatzwahl)

Wahl: Martina Zarn wird mit 99 zu 0 Stimmen gewählt.

5. Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (Fortsetzung)*II. Detailberatung***Art. 82 Abs. 3**

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Bachmann)*
Streichen

b) *Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Bucher) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 52 zu 21 Stimmen angenommen.

Art. 82 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Feltscher
Streichen

Abstimmung

Der Antrag der Kommission und Regierung wird mit 59 zu 13 Stimmen angenommen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Landespräsident: Christian Möhr
Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 25 August 2004 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 106 Mitglieder
 entschuldigt: Bär, Berther (Sedrun), Biancotti, Brüesch, Cavigelli, Crapp, Florin, Gredig, Hübscher, Loepfe, Maissen, Nigg, Pedrini, Trachsel
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (Fortsetzung)

II. Detailberatung

Art. 83 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 83 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
 Wie folgt ändern und ergänzen:

...dürfen zudem umgebaut **und massvoll erweitert werden**, wenn dadurch...entgegenstehen. **Zweckänderungen sind unter denselben Voraussetzungen zulässig, sofern sich die neue Nutzung von der bisherigen nicht wesentlich unterscheidet.**

Angenommen

Art. 84 und 85

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung*
 Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)*

Streichen und ersetzen durch folgenden neuen Artikel 84 mit dem Marginale
 „2. Wiederaufbau (Hofstattrecht)“

¹ Werden rechtmässig erstellte Gebäude, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, zerstört oder ganz oder teilweise abgebrochen, dürfen sie ohne Rücksicht auf die geltenden Vorschriften der Regelbauweise wieder aufgebaut werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Der Ersatzbau hat dem bisherigen Gebäude bezüglich Lage und Ausdehnung zu entsprechen, wobei Abweichungen gestattet sind, wenn dadurch der bisherige Zustand verbessert wird und keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Zweckänderungen sind zulässig.

³ Baugesuche für Wiederaufbauten sind im Falle der Zerstörung innerhalb von sechs Jahren nach Zerstörung, im Falle eines Abbruchs zusammen mit dem Abbruchgesuch einzureichen. Andernfalls ist das Hofstattrecht verwirkt.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 51 zu 36 Stimmen angenommen.

Art. 86 – 88

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 89 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 89 Abs. 2

1) a) *Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher Donatsch)*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen, Sprecher Heinz)*
Vierter Satz ergänzen:
Umbauten unterliegen **in der Regel** der Gestaltungsberatung

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 45 zu 19 Stimmen angenommen.

2) *Antrag Kommission und Regierung*

Fünfter Satz wie folgt ändern:

Bei Umbauten sind störende frühere Eingriffe in die Baute und deren Umgebung zu beseitigen.

Angenommen

Art. 89 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Formelles Baurecht**Art. 90 und 91**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 92, Marginalie

Antrag Kommission und Regierung
Marginale ergänzen mit:
, BAB-Behörde

Angenommen

Art. 92 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt ändern:

...neben der Baubewilligung eine **kantonale** Bewilligung (BAB-Bewilligung).

Angenommen

Art. 92 Abs. 2 (neu)*a) Antrag Kommission*

Neuer Absatz zwei einfügen:

Zuständig für Entscheide über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist das Departement (BAB-Behörde). Die Regierung kann durch Verordnung die Zuständigkeit ganz oder teilweise einer anderen kantonalen Behörde übertragen.

b) Antrag Regierung

Analog Antrag Kommission, jedoch ohne zweiten Satz

c) Antrag Feltscher

Erster Satz wie Kommission und Regierung; zweiter Satz wie folgt:
Die Regierung legt in der Verordnung die BAB-Behörde fest.

Abstimmung zum Antrag Feltscher

Der Antrag Feltscher wird mit 50 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung zum Antrag Kommission

Der Antrag der Kommission wird mit 62 zu 9 Stimmen angenommen.

Art. 92 Abs. 3 (bisher 2)*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 92 Abs. 4 (bisher 3)*Antrag Kommission und Regierung*

Ersetzen:

„das Departement“ durch „**die BAB-Behörde**“

Angenommen

Art. 92 Abs. 5 (bisher 4)*Antrag Kommission und Regierung*

Satz wie folgt umformulieren:

Verweigert **die BAB-Behörde** die BAB-Bewilligung, eröffnet **sie** den ablehnenden...

Angenommen

Art. 92 Abs. 6 (bisher 5)*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 93 Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 93 Abs. 2 und 3*Antrag Kommission und Regierung*

Jeweils zweiter Satz wie folgt ändern:

„das Departement“ ersetzen durch „**die BAB-Behörde**“

Angenommen

Art. 94 – 98

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 99 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 99 Abs. 2

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Conrad)*

Bisheriger Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzen:

Zuständig für den Erlass und die Durchsetzung von Wiederherstellungsverfügungen ist die kommunale Baubehörde. Bei vorschriftswidrigen Zuständen ausserhalb der Bauzonen trifft die BAB-Behörde die erforderlichen Massnahmen, sofern die kommunale Baubehörde trotz Aufforderung durch den Kanton untätig bleibt. Die dem Kanton daraus erwachsenden Kosten werden der Gemeinde belastet, soweit sie nicht den Pflichtigen überbunden werden können oder unbringlich sind.

b) *Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Giacometti) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Im ersten Satz wird die Formulierung „das Departement“ ersetzt durch „von der BAB-Behörde“, im dritten Satz durch „der Fachstelle“

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 61 zu 32 Stimmen angenommen.

Art. 99 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Erster Satz wie folgt umformulieren:

Die Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands obliegt sowohl den **Eigentümerinnen oder Eigentümern als auch** Personen, die den rechtswidrigen Zustand herbeigeführt haben.

Angenommen

Art. 99 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 100 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 100 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Conrad)

Streichen und ersetzen durch:

Zuständig für die Bestrafung ist die kommunale Behörde. In Fällen, wo die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands von der BAB-Behörde angeordnet wird, ist diese für die Bestrafung zuständig.

Angenommen

Art. 100 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Augustin

Verjährungsfristen wie folgt ändern:

Der Strafanspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der strafbaren Handlung. Die absolute Verjährung tritt nach drei Jahren ein. Die Strafe einer Widerhandlung verjährt in zwei Jahren.

Abstimmung

Der Antrag Augustin wird mit 70 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Art. 101 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 101 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Marti

Absatz wie folgt ändern:

...durch sein Verhalten verursacht hat. **Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird. Diesfalls können die Einsprechenden ausserdem zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung an die Gesuchstellenden verpflichtet werden. Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Einsprachen richten sich nach Bundeszivilrecht.**

Abstimmung

Der Antrag Marti wird mit 38 zu 27 Stimmen angenommen.

Art. 101 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 101 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Erster Satz wie folgt ändern:

„Das Departement“ ersetzen durch „**Die BAB-Behörde**“

Angenommen

Art. 101 Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Enteignung**Art. 102 – 106**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VIII. Rechtsschutz**Art. 107**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 108 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 108 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Capaul

Absatz zwei wie folgt anpassen:

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung der Planung haben. (Rest streichen)

Abstimmung

Der Antrag Capaul wird mit 37 zu 29 Stimmen abgelehnt.

Art. 108 Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 109

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 110, Marginalie

Antrag Kommission und Regierung
Marginale wie folgt ändern:

„des Departements“ ersetzen durch „kantonaler Behörden“

Angenommen

Art. 110 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Im ersten Satz streichen:

...des Departement...

Angenommen

Art. 111 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 111 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

1) Erster Satz wie folgt ändern:

...Einsprache- oder Beschwerdeaufgabe **bei der Fachstelle** an.

2) Zweiter Satz wie folgt ändern:

Diese gewährt der Organisation Akteneinsicht und gibt ihr Gelegenheit, innert **einer von ihr festgelegten** Frist zum Bauvorhaben...

Angenommen

IX. Schlussbestimmungen**Art. 112 und 113**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 114 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Zweiter Satz wie folgt ändern:

...der Ortsplanung, **jedoch** innert **zehn** Jahren...

Antrag Brüesch

Zweiter Satz wie folgt ändern:

...der Ortsplanung, **jedoch** innert **15** Jahren...

Kommission und Regierung schliessen sich dem Antrag Brüesch an.

Antrag Brüesch oppositionslos angenommen.

Art. 114 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 115 und 116

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Zweite Lesung
Antrag Kommission
Zweite Lesung

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst mit 98 zu 0 Stimmen eine zweite Lesung.

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Aushilfenkredit und Kredit für Dienstleistungen Dritter in der Kantonsverwaltung

Per Ende Dezember 2003 hat es, wie aus der Antwort der Regierung auf den Auftrag Feltscher hervorgeht, in der kantonalen Verwaltung 2'394 Stellenplanstellen gegeben. Von Ende 2000 bis Ende 2003 sei die Stellenplatzzahl in der Verwaltung lediglich um 1,72% gestiegen.

Im Rahmen der Budgetberatung und der Beratung der Jahresrechnung im Grossen Rat fällt immer wieder auf, dass zwar die Lohnkosten der Verwaltung nicht stark steigen, dass aber die Position „Entlöhnung der Aushilfen“ und insbesondere auch die Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter ein erhebliches Ausmass angenommen haben.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie haben sich in den letzten fünf Jahren in jedem Departementen der Verwaltung
 - a) der Aushilfskredit
 - b) die Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter entwickelt?
2. Wie beurteilt die Regierung diese Entwicklung im Verhältnis zur Entwicklung der Lohnkosten in der Verwaltung?
3. Sind im Bereich des Aushilfenkredites und der Entschädigung für Dienstleistungen Dritter zusätzliche Sparmassnahmen vorgesehen

Stiffler, Marti, Bischoff, Bleiker, Cahannes, Conrad, Dudli, Giovannini, Göpfert, Gredig-Hug, Hardegger, Hartmann (Champfèr), Hess, Jeker, Jenny, Lemm, Maissen, Mani-Heldstab, Mengotti, Montalta, Parpan, Pedrini, Pfister, Plozza, Ratti, Righetti, Rizzi, Stoffel, Telli, Tscholl, Vetsch, Hartmann (Chur)

A U F T R A G

betreffend finanzielle Unterstützung für Bündner Park- und Erlebnisprojekte

Der Kanton Graubünden hat mit der umfassenden „Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes“ einen effizienten Staat geschaffen. Jetzt ist der Kanton wieder fit für die Zukunft und muss Rahmenbedingungen für seine wirtschaftliche Entwicklung schaffen. Die dezentralen Gebiete des Kantons sind dabei sehr stark vom Tourismus abhängig. Dieser hat ausser in der Wintersaison eine zu tiefe Wertschöpfung. Im Regierungsprogramm postuliert die Regierung mit dem Entwicklungsschwerpunkt 21 Förderung von Innovationen, Kooperationen und Kompetenzzentren im Tourismus. Diese Kriterien erfüllen unseres Erachtens die verschiedenen grösseren Parkprojekte wie Parc Adula, Parc Ela, Biosphäre Val Müstair oder kleinere Projekte wie Capricorn oder Prättigau+ in hohem Masse. Solche Park- und Erlebnisprojekte erweitern mit der Erschliessung ihren landschaftlichen, naturwissenschaftlichen und kulturellen Sehenswürdigkeiten das touristische Angebot in den umsatzschwächeren Nichtwintermonaten. Diese Projekte tragen dazu bei, die bereits vorhandene touristische Infrastruktur besser auszulasten. Sie genügen damit auch höchsten ökologischen Anforderungen. Das Bundesparlament wird die Unterstützung dieser Projekte voraussichtlich gegen den Willen des Bundesrates beschliessen. Die Ablehnung des Bundesrates wird aber zumindest eine zeitliche Verzögerung zur Folge haben, welche den laufenden Projekten in unserem Kanton schaden wird. Der Kanton sollte in dieser Situation die Umsetzung oder die Planung von Parkprojekten besonders fördern und ihnen die nötige finanzielle Unterstützung zukommen lassen. Neben den Gemeinden und privaten Unternehmungen hat auch der

Staat für solche regionalwirtschaftlich bedeutenden Projekte seinen Beitrag zu leisten. Der Kanton sollte sich zudem intensiv um die Aktivierung von Bundesgeldern im Rahmen von Regio+ kümmern. Gemäss Seco sind bereits heute die bis im Jahre 2007 budgetierten Mittel „Regio Plus“ aufgebraucht resp. für konkrete Projekte reserviert. Somit wird es schwierig werden für die laufenden oder in Vorbereitung stehenden Naturpark- Projekte Regio Plus Mittel zu erhalten. Erste Projekte stehen vor der Umsetzung. Diese Projekte wurden mit Kantons- und Bundesmitteln unterstützt und im Hinblick auf das für das laufende Jahr geplante Inkrafttreten des revidierten NHG entwickelt. Durch die erwähnte Verzögerung entsteht eine massive Finanzierungslücke bei der Errichtung und dem Betrieb der Naturpärke. Ein Naturpark kann jedoch, auch auf einem minimalen Stand, ohne öffentliche Unterstützung nicht betrieben werden. Wenn der Kanton nun durch eine finanzielle Unterstützung den Betrieb der ersten Naturpärke und Erlebnisprojekte ermöglicht, besteht die Chance, Erfahrungen zu sammeln, welche wiederum in Projekte, welche erst in der Anfangsphase stehen, einfließen können.

Wir fordern die Regierung auf im Budget 2005 und in den Finanzplänen 2006-2009 die nötigen Mittel zur Planung und Realisation von eingereichten Naturpark und Erlebnisprojekten bereitzustellen, wenn diese den Kriterien der regionalwirtschaftlichen Entwicklung genügen und die finanzielle Unterstützung breit abgestützt ist. Eine Zwischenfinanzierung durch den Kanton, bis in Kraft Setzung der angestrebten revidierten Bundesgesetzgebung NHG und Sicherung der entsprechenden Finanzierung, ist vordringlich anzustreben. Die kantonale Wirtschaftsförderung soll sich intensiv um die Positionierung und Finanzierung von bündnerischen Park- und Erlebnisprojekten beim Bund engagieren.

Feltscher, Brüesch, Luzio, Bachmann, Barandun, Berther (Sedrun), Biancotti, Bleiker, Bühler-Flury, Bundi, Büsser, Casanova (Chur), Caviezel-Sutter (Thusis), Christoffel, Claus, Conrad, Crapp, Fallet, Fasani, Federspiel, Fleischhauer, Giacometti, Gredig-Hug, Hanimann, Hardegger, Hess, Jaag, Jäger, Jeker, Jenny, Koch, Loepfe, Maissen, Mani-Heldstab, Meyer-Grass (Klosters), Mengotti, Montalta, Noi, Parolini, Parpan, Perl, Pfister, Portner, Righetti, Robustelli, Stiffler, Stoffel, Thomann, Trepp, Candinas, Caviezel (Chur), Florin-Caluori, Hartmann (Chur), Nay, Toschini

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Donnerstag, 26. August 2004

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr/Standesvizepräsident Hans Geisseler
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 105 Mitglieder
entschuldigt: Bachmann, Büsser, Capeder, Casanova (Chur), Cavigelli, Crapp, Feltscher, Lemm, Luzio, Mengotti, Ratti, Schmid, Stiffler, Valär, Zindel
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Anfrage Barandun betreffend Tragweite und Konsequenzen des Zusammenbruchs der Stromversorgung am 28. September 2003 für Graubünden

Erstunterzeichner: Barandun
Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

2. Anfrage Biancotti betreffend Aufnahme der Engadiner-Strasse ins Nationalstrassennetz

Erstunterzeichner: Biancotti
Regierungsvertreter: Engler

Antrag Biancotti
Diskussion

Angenommen

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

3. Interpellanza Pedrini concernente il versamento della riduzione individuale dei premi cassa malati (RIP)

Erstunterzeichner: Pedrini
Regierungsvertreter: Schmid

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

4. Anfrage Stoffel betreffend Schwerverkehr auf der A13 nach 2006

Erstunterzeichner: Stoffel
Regierungsvertreter: Schmid

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

5. Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (B4/2005-2004, S. 759)

Präsident der Kommission
für Gesundheit und Soziales: Trepp
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung***Art. 10 Abs. 1, 3 und 4**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11 Abs. 1, 2, 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ändern erster Satz:

Die Regierung legt gestützt auf den Gesamtkredit **insbesondere** unter Berücksichtigung...

Angenommen

Art. 11a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft:

Angenommen

Art. 18 Abs. 1 lit. a)*Antrag Kommission und Regierung*

Korrektur letzter Satzteil:

...keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen **Kosten deckenden** Preis bezahlen;*Angenommen***Art. 18 Abs. 1 lit. b), c) und d)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 18 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 18 Abs. 3***a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecherin Robustelli)*

Ändern dritter Satz:

Er beträgt **beim Zentrumsspital maximal 40 Prozent und bei den Regionalspitälern maximal 30 Prozent** des anerkannten Fallaufwandes.*b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Trepp) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 65 zu 20 Stimmen angenommen.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

A N F R A G E**betreffend Einführung Grund- oder Basisstufe in Graubünden**

Ausgangslage: Seit einiger Zeit gibt es Diskussionen unter Bildungsfachleuten zur Frage der Einschulung und einer allfälligen Vorverlegung des Schuleintritts. Viele Kinder können beim Schuleintritt schon Lesen und Schreiben, auf der anderen Seite aber gibt es auch viele Kinder, die die grundlegenden Fähigkeiten im Bereich der Motorik und der Wahrnehmung nicht beherrschen. Das heisst, für fast die Hälfte aller Kinder kommt der Schuleintritt entweder zu früh oder zu spät. Für die Zukunft braucht es eine flexible Lösung der Einschulung. So ist die Idee der Basisstufe entstanden. Jedes Kind lernt in seinem eigenen Tempo und kann sich die Fähigkeiten zum richtigen Zeitpunkt erwerben. So kann ein Kind die Basisstufe in drei, vier oder fünf Jahren durchlaufen.

Die Merkmale der Basisstufe sind:

- sie ist eine neuartige Stufe innerhalb des obligatorischen Bildungssystems;
- sie ist für Kinder im Alter zwischen vier und acht Jahren gedacht;
- sie umfasst Klassen verschiedenen Alters und insbesondere auch mit verschiedenen Bedürfnissen;
- flexibles, individuell angepasstes Übertrittsalter in die Primarschule (Anpassung des Schuleintrittes an die grossen Entwicklungsunterschiede, Förderung Hochbegabter, keine frühe Ausgrenzung, sondern Integration von weniger Begabten);

- Frühförderung der Kulturtechniken, pädagogische Kontinuität vom spielerischen zum systematischen Lernen; anregendes Lernumfeld (insbesondere auch für sozial benachteiligte Kinder);
- Didaktische Innovationen: individualisierender Unterricht mit entsprechenden Methoden, Differenzierung der Lernvoraussetzungen und Lernwege;
- die Lehrpersonen arbeiten im Team zusammen und bauen partnerschaftliche Beziehungen mit der Elternschaft auf.

Die Rahmenbedingungen der Basisstufe sind:

- Beginn der obligatorischen Schulpflicht wird vorgelegt;
- Treffpunkte und Richtlinien für einzelne Bereiche, wie beispielsweise Mathematik am Ende des zweiten Primarschuljahres, werden möglichst gesamtschweizerisch festgelegt;

Dem Vernehmen nach sind mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 56 Versuchsklassen ins Pilotprojekt 4 bis 8 der EDK-Ost eingestiegen. Mehrere Kantone bieten bereits heute mindestens die kombinierte Ausbildung für Kindergarten - Unterstufe an, was wesentlich zur Freizügigkeit der Lehrpersonen beiträgt.

Es ergeben sich folgende Fragen an die Regierung:

1. Warum beteiligt sich der Kanton Graubünden nicht am Pilotprojekt?
2. Was müsste auf Gesetzes- oder Verbandsstufe vorgekehrt werden, um Grund- oder Basisstufe in Graubünden einzuläuten?
3. Wie hoch belaufen sich voraussichtlich die Kosten der Basis- oder Grundstufe bei Vollausbau?
4. Besteht ein Zeitplan zur Einführung in Graubünden?
5. Wann wird unser Kanton mit der Ausbildung und Nachqualifikation der Lehrpersonen für die Basisstufe beginnen?

Frigg, Pfiffner, Baselgia-Brunner, Arquint, Bucher-Brini, Jaag, Jäger, Meyer Persili (Chur), Noi, Peyer, Pfenninger, Schütz, Trepp, Zindel, Caviezel (Chur), Gartmann

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 26. August 2004 Nachmittag

Vorsitz: Standesvizepräsident Hans Geisseler
Protokollführer: Adriano Jenal
Präsenz: anwesend 101 Mitglieder
entschuldigt: Brüesch, Capeder, Casanova (Chur), Conrad, Crapp, Dermont, Federspiel, Feltscher, Luzio, Mengotti, Meyer Persili, Meyer, Nigg, Schmid, Stiffler, Trachsel, Tscholl, Zegg, Zindel
Sitzungsbeginn: 13.30 Uhr

1. Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (Fortsetzung)

Art. 18 Abs. 4 (neu)

*Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecherin Robustelli) und Regierung
Gemäss Botschaft*

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Trepp)

Neuer Absatz 4 einfügen:

Von den Einnahmen des Spitals für die erbrachten ärztlichen ambulanten Leistungen ist eine an den erbrachten Taxpunkten zu bemessende Abgabe an den Kanton zu leisten. Sie beträgt maximal 15 Rappen pro erbrachten Taxpunkt.

Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 78 zu 10 Stimmen angenommen.

Art. 18a Abs. 1 lit. a) – lit. e)

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 18a Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ändern im ersten Satz:

Der Gesamtkredit für die Beiträge an das Bereitschaftswesen der Spitäler beträgt **mindestens 50 Prozent** der gesamten gemäss Art. 18 Abs. 3 in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr erfolgten Abzüge.

Angenommen

Art. 18b

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 18c

Antrag Kommission und Regierung
 Rechtschreibkorrektur bei Abs. 4:
 Bei unvollständigen, fehlerhaften..

Angenommen

Art. 18d

Antrag Kommission und Regierung
 Ändern:
 Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Rettungswesen unter Berücksichtigung **des Rettungskonzepts**, des Kostendeckungsgrades...

Angenommen

Art. 18e

a) *Antrag Kommission*

Ändern:

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung **insbesondere unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsauftrages, der gemäss Art. 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres** auf die einzelnen Spitaler auf.

b) *Antrag Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird mit 58 zu 30 Stimmen angenommen.

Art. 18f

a) *Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen, Sprecher Capaul)*

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Bereitschaftswesen der Spitaler **insbesondere auf der Basis** des Anteils an Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern und der Kostendeckung **des stationaren Bereichs und** des Ambulatoriums bei wirtschaftlicher Fuhrung auf die einzelnen Spitaler auf.

b) *Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen, Sprecher Trepp) und Regierung*

Ändern:

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Bereitschaftswesen der Spitaler **insbesondere** unter Berücksichtigung des Anteils an Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern und der Kostendeckung **des stationaren Bereichs und** des Ambulatoriums bei wirtschaftlicher Fuhrung auf die einzelnen Spitaler auf.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 57 zu 33 Stimmen angenommen.

Art. 18g

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 Abs. 5 und 6

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 49a

Antrag Kommission
Artikel wie folgt ändern:

Absatz 1

Bei der Festlegung des Investitionsbeitrages werden in den ersten zehn Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilrevision die in den letzten fünfzehn Jahren vor In-Kraft-Treten der Teilrevision geleisteten sowie die **von der Regierung bis zum In-Kraft-Treten der Teilrevision zugesicherten aber noch nicht geleisteten** Beiträge abgestuft nach dem Beitragsjahr berücksichtigt.

Absatz 2

Die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision zugesicherten, noch nicht geleisteten Beiträge **werden nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei der Festlegung der Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 3 werden sie zu 100 Prozent angerechnet. Die zeitliche Beschränkung gemäss Abs. 1 findet nicht Anwendung.**

Antrag Regierung

Korrektur bei Abs. 2:
Artikel 11 Absatz 3

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird mit 78 zu 0 Stimmen angenommen.

Art. 49b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 52

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz)**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) mit 79 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege mit 79 zu 0 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 15.30 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

A N F R A G E

betreffend IT-Arbeitsplätze kantonseigener Institute

In der IT-Branche entscheiden immer mehr Unternehmungen die eigenen Informatikentwicklung und -betreuung auszulagern. Währenddem Grossfirmen in der Schweiz sogar die Abteilungen ins Ausland verlagern, sind Unternehmungen in Graubünden daran mit ausserkantonalen Partnern zusammenzuarbeiten, so dass immer wieder Arbeitsplätze hier in Graubünden verloren gehen (Insbesondere bei Finanzdienstleistern).

Oftmals findet eine Auslagerung aus Gründen des raschen technologischen Fortschrittes statt, wo die hohen Investitionsvolumen zwangsläufig zum Zusammenarbeiten zwingen.

Von diesem Problem sind auch die selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons betroffen. In diesem Zusammenhang stellen sich an die Regierung folgende Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass mit Blick auf die Anstrengungen der Wirtschaftsförderung IT-Arbeitsplätze nach Graubünden zu holen, eine hohe Gefahr besteht, dass sogar kantonseigene Institute die Arbeitsplätze nicht in Graubünden halten können?
2. In welcher Form und mit welchen Mitteln könnte in Graubünden eine Zusammenarbeit im IT-Bereich der kantonalen Institute angestrebt werden, um sinnvolle Betriebsgrössen zu erhalten?
3. Ist die Regierung bereit, Einfluss auf die kantonseigenen Institute zu nehmen, bei Auslagerungen primär mit in Graubünden ansässigen IT-Dienstleistern zusammenzuarbeiten?
4. Ist die Regierung bereit, rasch und unbürokratisch neue Wege zu finden, um auch bereits im Gang befindliche Verhandlungen und Arbeitsplatzverlagerungen abzufedern?

Marti, Peyer, Baselgia-Brunner, Bischoff, Bucher-Brini, Bühler-Flury, Bundi, Casanova (Chur), Caviezel (Pitasch), Caviezel-Sutter (Thusis), Dermont, Donatsch, Fasani, Federspiel, Frigg, Hartmann (Champfêr), Hess, Jaag, Jäger, Jenny, Keller, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Krättli-Lori, Michel, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Pfister, Righetti, Robustelli, Stiffler, Thomann, Tomaschett, Tremp, Trepp, Zindel, Caviezel (Chur), Gartmann, Nay, Toschini, Valär

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 80 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Mai 2004,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Das Gesetz ordnet die Raumplanung auf Gebiet des Kantons Graubünden. Es bestimmt die von den Gemeinden, von den Regionalverbänden und vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben. Gegenstand

² Das Gesetz legt kantonale Bau- und Zonenvorschriften fest. Es regelt die durch das kantonale Recht bestimmten Verfahren.

Art. 2

¹ Gemeinden, Regionalverbände und Kanton sorgen für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie berücksichtigen die Anliegen der Raumplanung auch bei ihren übrigen Tätigkeiten. Planungspflicht

² Gemeinden, Regionalverbände und Kanton erfüllen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen ihre Grundlagen, Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und mit den Grundlagen, Konzepten und Sachplanungen des Bundes sowie den Planungen der benachbarten Kantone und Länder ab.

Art. 3

¹ Die Ortsplanung ist Aufgabe der Gemeinden. Sie erfüllen diese Aufgabe im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom. Planungsträger

² Die überörtliche Planung ist in der Regel Sache der Regionalverbände und des Kantons.

³ Die Regierung führt die Aufsicht über die Raumplanung. Sie bezeichnet das zuständige Departement (Departement) und die Fachstelle für Raumplanung (Fachstelle).

Art. 4

Information,
Mitwirkung,
kooperative
Planung

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit angemessen über Grundlagen, Ziele und Ablauf von Planungen und sorgen dafür, dass Interessierte bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können.

² Die Planungsträger können mit Privaten Vereinbarungen abschliessen, insbesondere über den zeitlichen Ablauf von Planungen, die anzustrebende Siedlungsqualität, den Zeitpunkt der Ausführung von Bauvorhaben und den angemessenen Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen. Betreffen Vereinbarungen Gegenstände, die zum Mindestinhalt einer Planung gehören, stehen sie unter dem Vorbehalt des Entscheides der für den Erlass und die Genehmigung der Planung zuständigen Behörden.

Art. 5

Verfahren,
Erledigungsfrist
n

¹ Für die in diesem Gesetz und in der Verordnung festgelegten Verfahren für Planungen, Bauvorhaben, Landumlegungen und die Erhebung von Erschliessungsabgaben gilt ausschliesslich kantonales Recht, soweit die Gemeinden und Regionalverbände nicht ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet werden, abweichende oder ergänzende eigene Verfahrensvorschriften zu erlassen oder bestimmte Verfahren selbst zu regeln.

² Die zuständigen Behörden erledigen Gesuche in den in diesem Gesetz oder in der Verordnung festgelegten Ordnungsfristen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beginnen die Fristen, sobald die Gesuche formell richtig und vollständig vorliegen.

³ Kann eine Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, teilt die zuständige Behörde die Verzögerung den Betroffenen vor Ablauf der Frist mit kurzer Begründung und unter Bekanntgabe einer neuen Erledigungsfrist mit.

Art. 6

¹ Die Einsprache- und Rechtsmittelbehörden können hängige Verfahren jederzeit zugunsten einer Mediation sistieren, wenn die Parteien dies gemeinsam beantragen. Mediation

² Die Behörde setzt den Parteien Frist an, sich auf eine Mediatorin oder einen Mediator zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, verweist die Behörde die Parteien an eine geeignete Person.

³ Das Verfahren wird auf Antrag der Mediatorin oder des Mediators wieder aufgenommen. Eine Partei kann die Wiederaufnahme erst verlangen, nachdem sie sich auf die Mediation in mindestens einer Sitzung ernsthaft eingelassen hat.

⁴ Zugeständnisse einer Partei im Rahmen einer Mediation dürfen nicht in den Prozess eingebracht werden und bilden keinen Beweis. Wer als Mediatorin oder Mediator tätig war, ist im Prozess von Mediationsparteien als Rechtsvertreter, Zeuge oder Auskunftsperson ausgeschlossen.

Art. 7

¹ Die Planungsträger beschaffen die für ihre Planungen notwendigen Grundlagen. Sie stimmen die Beschaffung der Grundlagen gegenseitig ab und sorgen für deren Austausch. Grundlagen

² Die Planungsträger beobachten und analysieren die räumliche Entwicklung und stützen ihre Planungen darauf ab. Das Departement erteilt dem Bundesamt die erforderlichen Auskünfte.

³ Die kantonalen Dienststellen arbeiten zusammen und stellen die erforderliche kantonsinterne Abstimmung der Grundlagen sicher.

⁴ Die Grundlagen sind öffentlich und können von jedermann eingesehen werden. Ihre Rechtswirkung richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 8

¹ Grundlagen und Planungsmittel werden digital erstellt und bewirtschaftet. Digitalisierung

² Pläne sind aus den digitalen Daten erstellte graphische Auszüge. Solange die Regierung nichts anderes bestimmt, kommt nur dem graphischen Auszug Rechtswirkung zu.

³ Raumplanungsdaten werden von den Planungsträgern und Dienststellen gegenseitig abgegeben, wobei nur Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen.

Art. 9

¹ Das Departement und die Fachstelle können im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützende Massnahmen zur Gewährleistung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung und zur Umsetzung des Raumordnungsrechts treffen. Förderung

² Das Departement und die Fachstelle können Bestrebungen der Gemeinden zur Bildung gemeinsamer Bauämter und Fachgremien mit Beratungsfunktion in Bau- und Planungsfragen unterstützen.

Art. 10

Kantonsbeiträge
1. Grundsatz,
Voraussetzungen

¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionalverbände sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für:

1. Grundlagen und Planungen;
2. Projekte wie Konzepte, Untersuchungen, Studien, Leitbilder, Analysen, die der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons, der Regionen, Agglomerationen und Gemeinden, der Verbesserung der Zusammenarbeit, gegenseitigen Information und Grundlagenkenntnisse, der Aus- und Weiterbildung von Personen mit raumplanerischen Aufgaben oder dem Vollzug dienen;
3. Wettbewerbe, Vollzugshilfen.

² Der Kanton kann ferner Betriebsbeiträge ausrichten an Organisationen und Fachgremien, die in besonderem Masse und regelmässig auf dem Gebiet der Raumplanung beratend und informierend tätig sind.

³ Die Gewährung von Beiträgen setzt insbesondere voraus, dass die Arbeiten im kantonalen Interesse liegen und unter fachkundiger Leitung ausgeführt werden.

Art. 11

2. Bemessung

¹ Beiträge an Gemeinden und Regionalverbände werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.

² Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionalverbände und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:

- | | | |
|----------------------|---------------------------------|-----|
| 1. Gemeinden: | Planungen | 30% |
| | Grundlagen, Projekte | 40% |
| 2. Regionalverbände: | Grundlagen, Planungen, Projekte | 50% |

Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.

³ Zusatzbeiträge bis maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten werden gewährt, wenn die Arbeiten von besonderer raumplanerischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

⁴ Beiträge an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für Vorhaben gemäss Artikel 10 Absatz 1 sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 12

¹ Beiträge werden von der Regierung auf Grund von Arbeitsprogrammen und Kostenschätzungen zugesichert. Die Regierung kann diese Kompetenz an das Departement und die Fachstelle delegieren. 3. Zusage, Rechtsmittel

² Die Zusage erfolgt in der Regel im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, welche mindestens die Zielsetzung, die Leistungen des Beitragsempfängers und der Fachstelle, das Zeitprogramm, die anrechenbaren Kosten sowie die Modalitäten der Abrechnung und Auszahlung des Beitrags und der Leistungsprüfung enthalten.

³ Bei Streitigkeiten über Beiträge sowie bei weiteren Auseinandersetzungen aus Leistungsvereinbarungen entscheidet die Regierung. Erfolgt die Zusage durch die Fachstelle, entscheidet das Departement.

⁴ Entscheide des Departements können nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen vom 3. Oktober 1982 (VVG) an die Regierung weitergezogen werden.

II. Kantonsplanung

1. ALLGEMEINES

Art. 13

Die Regierung erstattet dem Grosse Rat periodisch Bericht über die Raumordnung und Raumentwicklung. Grosser Rat

Art. 14

Der Kanton erstellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Grundlagen wie Inventare, Analysen, Untersuchungen, Studien, Sachpläne mit Grundlagencharakter. Grundlagen der Kantonsplanung

2. KANTONALE RICHTPLANUNG

Art. 15

¹ Der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen werden von Kanton und Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet. Kantonaler Richtplan

² Zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen des kantonalen Richtplans ist die Regierung. Fortschreibungen sind in der Regel Sache des Departements.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung das Richtplanverfahren.

3. KANTONALE NUTZUNGSPLANUNG

Art. 16

Kantonale
Nutzungspläne

¹ Die Regierung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden mit den gleichen Rechtswirkungen, wie sie für Nutzungspläne der Gemeinden gelten, kantonale Nutzungspläne für Vorhaben von besonderer kantonaler Bedeutung wie Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Produktions- und Dienstleistungsbetriebe erlassen. Sie hebt solche Nutzungspläne wieder auf, wenn die Gemeinden in ihren Grundordnungen den übergeordneten Anliegen hinreichend Rechnung tragen.

² Die Regierung kann auf Antrag der Gemeinden kantonale Nutzungspläne auch für gemeindeübergreifende Planungsvorhaben erlassen, wenn dies der Vereinfachung des Verfahrens dient.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung das Verfahren für kantonale Nutzungspläne.

⁴ Für kantonale Nutzungsplanungen gemäss Spezialgesetzgebung richtet sich das Verfahren nach der betreffenden Spezialgesetzgebung. Festlegungen in kommunalen Nutzungsplänen über Gegenstände, die kantonalen Nutzungsplanungen gemäss Spezialgesetzgebung vorbehalten sind, gelten lediglich als Hinweise.

Art. 17

Kantonale
Planungszonen

¹ Wird eine kantonale Nutzungsplanung nach diesem Gesetz in die Wege geleitet, kann das Departement nach Anhören der Gemeinde für die davon betroffenen Gebiete mit den gleichen Wirkungen, wie sie für Planungszonen der Gemeinden gelten, eine Planungszone erlassen.

² Die Planungszone kann für die Dauer von zwei Jahren erlassen und angemessen verlängert werden.

³ Das Departement gibt den Erlass und Verlängerungen der Planungszone im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. Die Planungszone tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

III. Regionalplanung

Art. 18

¹ Regionale Planungsaufgaben werden von Regionalverbänden erfüllt. Bei Aufgaben, die über das Regionsgebiet hinausgehen, streben die Regionalverbände eine gemeinsame Aufgabenerfüllung an.

² Die Regionalverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet. Sie erfüllen insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen oder die sich aus der Regional- und Agglomerationspolitik oder weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Sie tragen zur stufengerechten Umsetzung des kantonalen Richtplans bei.

Art. 19

¹ Die Regionalverbände erlassen die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne. Sie können weitere regionale Richtpläne erlassen.

² Zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen sind die Delegierten des Regionalverbands (Regionalversammlung). Fortschreibungen sind in der Regel Sache des Vorstandes.

³ Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und werden mit der Genehmigung für die Behörden des Kantons, der Region und der beteiligten Gemeinden verbindlich. Fortschreibungen genehmigt in der Regel das Departement.

⁴ Können Richtpläne oder Teile davon voraussichtlich nicht genehmigt werden, kann der Regionalverband beim Departement eine Einigungsverhandlung verlangen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.

⁵ Die Regierung regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens. Die Regionalverbände erlassen ergänzende Vorschriften.

IV. Ortsplanung

1. ALLGEMEINES

Art. 20

Boden- und
Baulandpolitik

¹ Die Gemeinden fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik.

² Die Gemeinden treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck.

³ Führen planerische Massnahmen zu erheblichen Vor- oder Nachteilen, können die Gemeinden mit den Betroffenen vertraglich einen angemessenen Ausgleich festlegen.

Art. 21

Grundlagen der
Ortsplanung

¹ Die Gemeinden erstellen nach Bedarf Konzepte zur Entwicklung von Siedlungen und Landschaften.

² Die Gemeinden erstellen Übersichten über den Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife, Erschliessungsprogramme sowie Bedarfsprogramme für künftige öffentliche Bauten und Anlagen.

2. KOMMUNALE RICHTPLANUNG

Art. 22

Kommunale
Richtpläne,
Leitbilder

¹ Die Gemeinden können kommunale Richtpläne erlassen. Diese legen die von ihnen angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Gestaltung, Erschliessung und Ausstattung fest. Sie zeigen auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, des Regionalverbands und des Kantons koordiniert werden.

² Die Gemeinden regeln Zuständigkeit und Verfahren für den Erlass von kommunalen Richtplänen. Sie führen eine Mitwirkungsaufgabe durch.

³ Kommunale Richtpläne werden der Regierung zur Kenntnis gebracht und sind für die mit Planungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde

verbindlich. Sie sind öffentlich und können von jedermann eingesehen werden.

⁴ Die anzustrebende räumliche Entwicklung kann auch in Leitbildern und dergleichen festgehalten werden.

3. KOMMUNALE NUTZUNGSPLANUNG

A. *Vorsorgliche Massnahmen*

Art. 23

¹ Wird der Erlass oder die Änderung der Grundordnung oder eines Quartierplans in die Wege geleitet, kann der Gemeindevorstand für die davon betroffenen Gebiete eine Planungszone erlassen. Kommunale Planungszone

² In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen.

³ Die Planungszone kann für die Dauer von zwei Jahren erlassen und mit Zustimmung des Departements angemessen verlängert werden.

⁴ Die Gemeinde gibt den Erlass und Verlängerungen der Planungszone im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. Die Planungszone tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

B. *Grundordnung*

a) Allgemeines

Art. 24

¹ Die Gemeinden erlassen die Grundordnung. Diese bestimmt die Nutzung sowie die Grundzüge der Gestaltung und Erschliessung des Gemeindegebietes. Sie ist für jedermann verbindlich. Grundordnung

² Die Grundordnung besteht aus dem Baugesetz, dem Zonenplan, dem Generellen Gestaltungsplan und dem Generellen Erschliessungsplan. Für Teilgebiete kann ein Arealplan erlassen werden. Anstelle eines Generellen Gestaltungsplans können die Gemeinden im Baugesetz Gestaltungsvorschriften erlassen.

³ Die Grundordnung berücksichtigt die Vorgaben und Vorschriften des übergeordneten Rechts. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit strengere Bestimmungen aufstellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und die übergeordnete Regelung dem nicht entgegensteht.

⁴ Die Kosten für die Erarbeitung und den Erlass der Grundordnung tragen in der Regel die Gemeinden. Bei projektbezogenen Planungen können die Gemeinden die Planungskosten ganz oder teilweise jenen Personen überbinden, die in besonderem Mass aus der Planung Vorteile ziehen.

Art. 25

Ersatzordnung

¹ Genügt die Grundordnung einer Gemeinde den Anforderungen des übergeordneten Rechts nicht, fordert die Regierung die Gemeinde auf die Mängel innert angemessener Frist zu beheben.

² Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, erlässt die Regierung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde eine geeignete Ersatzordnung. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften für den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen. Das Departement kann für die betroffenen Gebiete eine kantonale Planungszone erlassen.

³ Erlässt die Gemeinde später eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Grundordnung, fällt die Ersatzordnung mit der Genehmigung der geänderten Grundordnung dahin.

b) Baugesetz

Art. 26

Baugesetz
1. Allgemeines

¹ Das Baugesetz enthält mindestens die Bauvorschriften, die Zonenvorschriften sowie weitere nach kantonalem Recht erforderliche Bestimmungen.

² Die Bauvorschriften regeln entsprechend den örtlichen Bedürfnissen insbesondere

1. die Anforderungen an Bauten und Anlagen hinsichtlich Ausführung, Betrieb und Unterhalt;
2. die Gestaltung und Erhaltung von Bauten und Anlagen sowie von Aussenräumen;
3. die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen wie Spielplätze, Grünanlagen, Parkieranlagen, Gemeinschaftsantennen, Energieversorgungsanlagen;

4. die Bereitstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Fahrräder;
5. die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes durch Private sowie die Beanspruchung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke;
6. die Anforderungen an Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
7. die Anforderungen an besondere Bauvorhaben.

³ Die Zonenvorschriften bestimmen den Zonenzweck, die zulässige Art der Nutzung und für die Bauzonen zusätzlich die Regelbauweise.

Art. 27

¹ Die Regelbauweise umfasst wenigstens das Mass der Nutzung, die Bauweise (geschlossene, offene Bauweise) sowie die Grenz- und Gebäudeabstände. 2. Regelbauweise

² Das Mass der Nutzung wird durch Gebäudeabmessungen und Nutzungsziffern bestimmt. Für Gebiete, in denen als Folgeplanung eine Arealplanung durchgeführt wird, können für Gebäudeabmessungen und Nutzungsziffern Richtwerte oder Rahmen festgelegt werden.

³ Auf Nutzungsziffern kann verzichtet werden, wenn das Mass der Nutzung in der Grundordnung durch Gebäudeabmessungen beziehungsweise andere planerische Massnahmen hinreichend bestimmt ist.

⁴ Die Gemeinden können vorsehen, dass im Rahmen von Quartierplänen von der Regelbauweise abgewichen werden darf. Voraussetzungen und Umfang der Abweichungen sind im Baugesetz festzulegen.

⁵ Die Regierung erlässt Richtlinien zur Harmonisierung der Begriffe und Messweisen der einzelnen Bestandteile der Regelbauweise.

c) Zonenplan

Art. 28

¹ Der Zonenplan unterteilt das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen. Die Zonen der Grundnutzung bestimmen allgemein die zulässige Nutzung des Bodens. Die Zonen überlagerter Nutzung enthalten ergänzende Nutzungsvorschriften. Zonenplan

² Die Gemeinden scheiden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die Bauzonen, die Landwirtschaftszonen, die Schutzzonen sowie die weiteren Zonen aus.

³ In den in diesem Gesetz umschriebenen Zonen gelten ausschliesslich die kantonalen Vorschriften, soweit die Gemeinden nicht ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet werden, abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Scheiden die Gemeinden Bau-, Schutz- oder weitere Zonen aus, die nicht in diesem Gesetz umschrieben sind, erlassen sie die erforderlichen Zonenvorschriften selbst.

⁴ Im Zonenplan können Gebiete bezeichnet werden, in denen eine Folgeplanung (Arealplanung, Quartierplanung) durchgeführt wird. Die Festlegung einer Folgeplanung hat für das betroffene Gebiet die Wirkung einer Planungszone. Die Folgeplanung wird von Amtes wegen oder auf Antrag von Betroffenen eingeleitet.

Art. 29

Bauzonen
1. Allgemeines

¹ Bauzonen können unterteilt werden in Kernzonen, Zentrumszonen, Dorfzonen, Wohnzonen, Zonen für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, Mischzonen für Wohnen und Arbeiten, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Zonen für Grünflächen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Hotelzonen, Erhaltungszonen. Die Gemeinden können weitere Arten von Bauzonen festlegen.

² Erschliessungsflächen innerhalb oder am Rand der Bauzonen gelten als Bauzonen.

³ Bei Mischzonen können für die verschiedenen Nutzungen Nutzungsanteile festgelegt werden. In allen Bauzonen können ferner Flächen oder Flächenanteile für öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Nutzungen festgelegt werden.

⁴ Zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung und eines angemessenen Verhältnisses zwischen dauernd bewohnten Wohnungen und Ferienwohnungen können die Gemeinden Erstwohnungsanteile festlegen oder gleichwertige Regelungen treffen.

Art. 30

2. Zonen für
öffentliche
Bauten und
Anlagen

¹ Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind für öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen bestimmt. Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig, wenn sie mit zonenkonformen Bauten baulich verbunden sind.

² Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Zonenzweck widersprechen, dürfen nur unterhalten werden.

³ Die Zone kann unterteilt werden in Zone für öffentliche Bauten und Zone für öffentliche Anlagen.

Art. 31

¹ Zonen für Grünflächen dienen der Erhaltung und Schaffung von Freiräumen zur Strukturierung der Überbauung innerhalb oder am Rand der Bauzonen. 3. Zonen für Grünflächen

² Bauten und Anlagen dürfen dem Zonenzweck nicht widersprechen.

Art. 32

¹ Erhaltungszonen dienen der Erhaltung von landschaftlich und kulturgeschichtlich wertvollen Kleinsiedlungen. 4. Erhaltungszonen

² Bauten und Anlagen sind in ihrem ursprünglichen Charakter und in ihrer Substanz zu erhalten. Neubauten und Gebäudeerweiterungen sind nicht zulässig. Untergeordnete Anbauten können unter Beizug der Gestaltungsberatung bewilligt werden.

³ Bestehende Bauten, die im Zeitpunkt der Baueingabe noch bestimmungsgemäss nutzbar und im Zonenplan oder im Generellen Gestaltungsplan weder als integral geschützt noch als landwirtschaftlich notwendig bezeichnet sind, dürfen innerhalb des vorgegebenen Gebäudevolumens umgebaut und in ihrer Nutzung geändert werden. Umbauten unterliegen der Gestaltungsberatung.

⁴ Durch Umbauten dürfen die bauliche Grundstruktur, die äussere Erscheinung sowie der ursprüngliche Charakter des Gebäudes nicht verändert werden. Gleichzeitig sind störende frühere Eingriffe zu beseitigen. Die Umgebung ist im landschaftstypischen Zustand zu belassen.

⁵ Der Wiederaufbau nach Zerstörung ist zulässig. Die Gemeinden können im Baugesetz auch den Wiederaufbau nach Abbruch für zulässig erklären. Baubewilligungen für Wiederaufbauten dürfen nur erteilt werden, wenn

1. die bisherige Baute noch bestimmungsgemäss nutzbar war;
2. die Ersatzbaute in Bezug auf Lage, Grösse, Form, Stellung, Gestaltung, Konstruktion und Material der ursprünglichen Baute entspricht;
3. das Gesuch für den Wiederaufbau innerhalb von drei Jahren nach Zerstörung oder zusammen mit dem Abbruchgesuch eingereicht wird;
4. die Gestaltungsberatung beigezogen wird.

⁶ Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Solaranlagen mit einer Absorberfläche von mehr als 1 m² sind nur nach den Vorgaben des Generellen Erschliessungsplans und des Generellen Gestaltungsplans gestattet. Erschliessungskosten sind vollumfänglich von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Wassereinleitungen in Gebäude und Wassertanks sind nur zulässig, wenn eine gesetzeskonforme Abwasserbehandlung gewährleistet ist.

⁷ Der Generelle Gestaltungsplan kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen ergänzende Bestimmungen enthalten.

- Art. 33**
- Landwirtschaftszonen
- ¹ Die Gemeinden scheiden nach den Vorgaben des Bundesrechts die Landwirtschaftszonen aus. Sie tragen dabei den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszonen angemessen Rechnung.
- ² Für die Beurteilung der Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist das Bundesrecht massgebend. Vorbehalten bleiben eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Absatz 1 sowie die von der Regierung durch Verordnung erlassenen Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Wohnraum.
- ³ Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung im Sinne des Bundesrechts hinausgehen, können in den von den Gemeinden ausgeschiedenen Zonen für bodenunabhängige Produktion als zonenkonform bewilligt werden.
- Art. 34**
- Schutzzonen
1. Naturschutz-
zonen
- ¹ Naturschutzzonen umfassen naturnahe Lebensräume (Biotope) oder Lebensgemeinschaften und weitere naturnahe Standorte, die sich durch besondere Artenvielfalt oder das Vorkommen seltener Arten auszeichnen, sowie wertvolle geologische oder erdgeschichtliche Bildungen (Geotope).
- ² Neue Bauten und Anlagen sowie Eingriffe wie Ent- oder Bewässerungen und Düngungen sind nicht gestattet. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nur erneuert werden. Bauliche Eingriffe zur Renaturierung oder Revitalisierung sowie angepasste landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Pflegemassnahmen sind zulässig. Vorbehalten bleiben weitergehende oder abweichende Anordnungen nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie in Bewirtschaftungsverträgen.
- Art. 35**
2. Landschafts-
schutzzonen
- ¹ Landschaftsschutzzonen umfassen Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart oder mit ökologischer Funktion.
- ² Neue Bauten und Anlagen sind nicht gestattet. Vorbehalten sind Eingriffe zur Revitalisierung oder Aufwertung, unterirdische Leitungen, land- und forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sofern deren Erstellung an einem

Standort ausserhalb der Landschaftsschutzzone nicht zumutbar ist, sowie Hochgebirgsunterkünfte.

³ Bestehende Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Bundesrechts erneuert, teilweise geändert und innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens massvoll erweitert werden. Der Wiederaufbau nach Zerstörung, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen in landwirtschaftlichen Wohnbauten sowie die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen können im Rahmen des Bundesrechts bewilligt werden.

⁴ Die Gemeinden legen innerhalb der Landschaftsschutzonen die genauen Grenzen von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung fest. Für die Moorlandschaften gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 36

¹ Freihaltezonen umfassen Flächen, die zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von Aussichtsagen sowie zur Gliederung von Siedlungsgebieten freizuhalten sind.

3. Freihaltezonen

² Bauten und Anlagen dürfen dem Zonenzweck nicht widersprechen.

Art. 37

¹ Archäologiezonen umfassen Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Bauabsichten sind der Gemeinde vor Ausarbeitung der Projektpläne bekannt zu geben. Diese legt unter Beizug des Archäologischen Dienstes die erforderlichen Auflagen fest.

4. Archäologiezonen,
Archäologische
Schutzonen

² Archäologische Schutzonen umfassen bekannte archäologische Fundstellen. Es werden nur Bauten und Anlagen bewilligt, die dem Zonenzweck dienen.

Art. 38

¹ Grundwasser- und Quellschutzonen umfassen Gebiete, die für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind.

5. Grundwasser-
und Quellschutz-
zonen

² Gebiete innerhalb der Grundwasser- und Quellschutzzone gelten als besonders gefährdete Bereiche nach Gewässerschutzgesetzgebung. Die für die Bewilligung zuständige Behörde unterbreitet Baugesuche der zuständigen Fachbehörde.

³ Land- und forstwirtschaftliche, gartenbauliche und andere Nutzungen müssen so betrieben werden, dass ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet ist.

- Art. 39**
- Weitere Zonen
1. Gefahrenzonen
- ¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden nach den kantonalen Richtlinien in eine Gefahrenzone mit hoher Gefahr (Gefahrenzone 1) und in eine Gefahrenzone mit geringer Gefahr (Gefahrenzone 2) unterteilt.
- ² In der Gefahrenzone 1 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur erneuert werden.
- ³ In der Gefahrenzone 2 bedürfen neue Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, besonderer baulicher Schutzmassnahmen. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden sind die erforderlichen Schutzmassnahmen für das ganze Gebäude zu treffen.
- ⁴ Bauten und Anlagen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, bedürfen in Gefahrenzonen eines angemessenen Objektschutzes.
- ⁵ Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen für Bauvorhaben in Gefahrenzonen werden nur erteilt, wenn eine Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden vorliegt. Diese erlässt Richtlinien für die baulichen Schutzmassnahmen und für den angemessenen Objektschutz.
- Art. 40**
2. Wintersportzonen
- ¹ Wintersportzonen umfassen das für den Wintersport erforderliche Gelände.
- ² Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie Nutzungen wie Pflanzungen und Düngungen dürfen die Ausübung des Wintersports nicht beeinträchtigen. Einfriedungen im Bereich von Pisten sind während der üblichen Wintersaison zu entfernen.
- ³ Bauten und Anlagen, die der Ausübung des Wintersports dienen, sind zonenkonform.
- ⁴ Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere über allfällige Nutzungen ausserhalb der Winterzeit, über das allge-

meine Zutrittsrecht, über die Beanspruchung des Bodens für die Beschneidung und maschinelle Präparierung, über die Abgeltung von Ertragsausfällen und Schäden an Grundstücken sowie über die Aufteilung der daraus entstehenden Kosten auf die interessierten Unternehmen.

Art. 41 (gestrichen)

Art. 42

¹ Zonen für künftige bauliche Nutzung umfassen Gebiete, die für eine spätere Erweiterung der Bauzone vorgesehen sind.

4. Zonen für künftige bauliche Nutzung

² Zulässig sind Bauvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erfüllen und dem künftigen Zonenzweck nicht entgegenstehen.

³ Landumlegungen in Zonen für künftige bauliche Nutzung sind nach den Grundsätzen für Landumlegungen in Bauzonen durchzuführen.

Art. 43

¹ Die Zonen übriges Gemeindegebiet umfassen das unproduktive Land, die Gewässer sowie Restflächen, für die keine andere Nutzungszone in Frage kommt.

5. Zonen übriges Gemeindegebiet

² Zulässig sind Bauvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erfüllen.

d) Genereller Gestaltungsplan

Art. 44

¹ Der Generelle Gestaltungsplan ordnet in den Grundzügen die Gestaltung (Erhaltung, Erneuerung, Weiterentwicklung) der Siedlungen und der Landschaft.

Genereller Gestaltungsplan
1. Inhalt

² Grundlage der Festlegungen bilden insbesondere Siedlungsanalysen, Gebäudeinventare, Landschaftsinventare, Landschaftsentwicklungskonzepte, Studien sowie Ergebnisse von Wettbewerben.

³ Soweit sich die Rechtsfolgen der einzelnen Festlegungen nicht aus dem kantonalen Recht ergeben, werden sie in der Grundordnung geregelt.

Art. 45

¹ Siedlungsbereiche und Einzelbauten von besonderer künstlerischer, historischer, architektonischer oder landschaftsprägender Bedeutung werden gestützt auf Siedlungsanalysen oder andere Grundlagen als generell geschützte Siedlungsbereiche und Einzelbauten in den Generellen Gestaltungsplan aufgenommen.

2. Siedlung

² Bauliche Änderungen an Bauten und Anlagen in generell geschützten Siedlungsbereichen und an generell geschützten Einzelbauten werden nur

gestützt auf ein Gebäudeinventar bewilligt. Dieses ist vor der Ausarbeitung der Projektpläne zu erstellen und bildet die Grundlage für die Festlegung der zulässigen baulichen Änderungen und allfällige Erhaltungsanordnungen in der Baubewilligung.

³ Liegen bei Erarbeitung des Generellen Gestaltungsplans bereits Gebäudeinventare vor, können die zulässigen baulichen Änderungen an Bauten und Anlagen in generell geschützten Siedlungsbereichen und an generell geschützten Einzelbauten im Baugesetz festgelegt werden.

⁴ Der Generelle Gestaltungsplan kann weitere Festlegungen enthalten wie Erneuerungsbereiche, Freihaltebereiche, Baugestaltungslinien, Nutzungsverlegungen, Gebiete mit Pflicht zur Gestaltungsberatung.

Art. 46

3. Landschaft

¹ Natur- und Kulturobjekte von besonderer Bedeutung werden gestützt auf Landschaftsinventare oder gleichwertige Grundlagen als geschützte Natur- und Kulturobjekte in den Generellen Gestaltungsplan aufgenommen, sofern sie nicht einer Schutzzone zugewiesen werden.

² Geschützte Objekte und ihre Umgebung dürfen weder zerstört noch beeinträchtigt werden.

e) Genereller Erschliessungsplan

Art. 47

Genereller
Erschliessungs-
plan

¹ Der Generelle Erschliessungsplan legt in den Grundzügen die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen zur Erschliessung der Bauzonen und anderer Nutzungszonen fest. Er enthält mindestens die Anlagen der Grund- und Groberschliessung und, wo keine Folgeplanung festgelegt ist, auch Anlagen der Feinerschliessung, die mehreren Grundstücken dienen.

² Der Generelle Erschliessungsplan legt ferner bedeutende Erschliessungsanlagen mit Ausstattungscharakter wie Anlagen des öffentlichen Verkehrs, Parkieranlagen, Beschneiungsanlagen, Loipen, Fusswege, Wanderwege, Radwege und Reitwege fest.

³ Die Gemeinden unterscheiden im Generellen Erschliessungsplan bestehende und geplante Anlagen. Sie regeln in der Grundordnung die Rechtsfolgen der einzelnen Festlegungen, soweit sich diese nicht aus dem kantonalen Recht ergeben.

⁴ Bei der Projektierung geplanter Anlagen sind geringfügige Abweichungen gegenüber dem Generellen Erschliessungsplan zulässig, sofern die konzeptionellen Vorgaben gewahrt sind.

f) Arealplan

Art. 48

¹ Der Arealplan legt die Entwicklung, Gestaltung und Erneuerung von Siedlungen sowie von Projekten in der Landschaft fest. Er kann Elemente des Zonenplans, des Generellen Gestaltungsplans und des Generellen Erschliessungsplans enthalten und mit Vorschriften ergänzt werden. In Arealplänen zur Siedlungserneuerung können Nutzungs- und Abbruchverpflichtungen festgelegt werden. Arealplan

² Abweichungen vom Zonenplan und von der Regelbauweise sind zulässig, wenn keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Art und Mass der Nutzung dürfen nur für räumlich begrenzte Flächen zur Entflechtung von Nutzungen oder Herstellung zweckmässiger Zonengrenzen geändert werden. Ist das Mass der Nutzung für einzelne Bauzonen als Richtwert oder Rahmen bestimmt, legt der Arealplan die genauen Gebäudeabmessungen und Nutzungsziffern fest.

³ Der Arealplan wird erlassen für Gebiete, für die eine Folgeplanung festgelegt ist. Er kann für weitere Gebiete innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen erlassen werden.

⁴ Wird im Zonenplan eine Arealplanung vorgesehen, legen die Gemeinden zusammen mit der Abgrenzung des Gebietes die Rahmenbedingungen für die Folgeplanung fest.

g) Verfahren

Art. 49

¹ Die Gemeinden orientieren die Fachstelle vor dem Beschluss über die Einleitung von Verfahren für den Erlass oder die Änderung der Grundordnung. Einleitung,
Vorprüfungs- und
Mitwirkungsver-
fahren

² Über Anträge von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern auf Einleitung des Verfahrens entscheidet der Gemeindevorstand.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung das Vorprüfungs- und das Mitwirkungsverfahren.

- Art. 50**
- Erlass
- ¹ Erlass und Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen unterliegen der Abstimmung in der Gemeinde. Für den Generellen Erschliessungsplan oder Teile davon können die Gemeinden den Gemeinderat für zuständig erklären.
- ² Arealpläne werden vom Gemeindevorstand erlassen, sofern die Gemeinden nicht den Gemeinderat für zuständig erklären.
- ³ Planänderungen von untergeordneter Bedeutung, wie geringfügige Anpassungen von Zonengrenzen an neue Plangrundlagen, können vom Gemeindevorstand beschlossen werden, sofern bei der Mitwirkungsaufgabe keine Einwendungen eingegangen sind.
- ⁴ Der Gemeindevorstand gibt Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Grundordnung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt und sorgt dafür, dass die beschlossenen Planungsmittel sowie damit verbundene Gesuche für Zusatzbewilligungen während der Dauer der Beschwerdefrist öffentlich aufgelegt werden (Beschwerdeaufgabe).
- ⁵ Einsprachen gegen Gesuche für Zusatzbewilligungen sind während der Auflage bei der Regierung einzureichen.
- ⁶ Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Grundordnung entfalten bis zur Genehmigung der Vorlage durch die Regierung die Wirkung einer kommunalen Planungszone.
- Art. 51**
- Genehmigung
1. Grundsätze
- ¹ Baugesetz und Pläne der Grundordnung wie auch Änderungen dieser Erlasse bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und treten mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft.
- ² Die Regierung erteilt die Genehmigung, wenn keine Vorschriften verletzt sind.
- ³ Die Regierung kann im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstands und Betroffener rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben.

⁴ Das Genehmigungsverfahren ist beförderlich durchzuführen. Es darf zusammen mit dem Vorprüfungsverfahren nicht länger als acht Monate dauern. Ortsplanungsrevisionen können gestaffelt genehmigt werden.

Art. 52

¹ Die Regierung sorgt für die inhaltliche Koordination der Genehmigung mit allfälligen Zusatzbewilligungen. 2. Koordination

² Die Regierung entscheidet über Gesuche für kantonale Zusatzbewilligungen im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses selbst, wenn sich dies aus Gründen der Koordination aufdrängt (Gesamtentscheid).

³ Wird die Zusatzbewilligung von den gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Behörden erteilt, sorgt die Regierung möglichst für eine gleichzeitige Eröffnung.

C. Quartierplanung

Art. 53

¹ Der Quartierplan regelt im Rahmen der Grundordnung die Gestaltung und Erschliessung von Bauzonen mit Folgeplanung oder von weiteren Teilgebieten der Bauzone im Detail. Das Planungsgebiet kann ausnahmsweise auf Grundstücke ausserhalb der Bauzonen ausgedehnt werden, falls die Planung dies erfordert. Quartierplan
1. Zweck, Inhalt

² Der Quartierplan besteht aus den Quartierplanbestimmungen und je nach Zweck aus dem Quartiergestaltungsplan und dem Quartiererschliessungsplan.

³ Für Bereinigungen von beschränkten dinglichen Rechten, Vormerkungen und Anmerkungen gelten die Bestimmungen über die Landumlegung sinngemäss.

Art. 54

¹ Die Quartierplanbestimmungen enthalten Vorschriften über die Gestaltung der Bauten und Anlagen, über die Ausführung, den Unterhalt und die Erneuerung der Quartiererschliessung sowie über die Aufteilung der Planungs- und Erschliessungskosten (Verteilschlüssel). Sie können die Bauvorschriften der Grundordnung ergänzen und Etappen für die Ausführung der Erschliessung und Überbauung des Quartiers festlegen. 2. Bestandteile

² Der Quartiergestaltungsplan bestimmt die Situierung von Bauten und Anlagen und die freizuhaltenden Flächen. Er kann weitergehende Anordnungen enthalten, insbesondere über die Baukuben und deren Nutzung und Gestaltung.

³ Der Quartiererschliessungsplan enthält die notwendigen Anlagen zur Erschliessung des Quartiers. Er kann Gemeinschaftsanlagen vorsehen wie Spielplätze sowie Anlagen für die Parkierung und die Quartierausstattung.

- Art. 55**
- Verfahren ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Einleitung und Durchführung der Quartierplanung sowie für den Erlass und Änderungen des Quartierplans. Die Gemeinden können für den Erlass und Änderungen den Gemeinderat für zuständig erklären.
- ² Der Gemeindevorstand beschliesst von Amtes wegen oder auf Antrag Privater über die Einleitung der Quartierplanung. Lehnt er private Anträge ab, teilt er dies den Antragstellenden in einer anfechtbaren Verfügung mit.
- ³ Einzelheiten über das Verfahren regelt die Regierung durch Verordnung.

- Art. 56**
- Planungs- und Erschliessungskosten ¹ Die Kosten der Quartierplanung und Quartiererschliessung gehen zulasten der Quartierplanbeteiligten. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten, soweit an der Planung oder den Anlagen ein weitergehendes öffentliches Interesse besteht.
- ² Die Beteiligten können zu Akontozahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Anteile an den Planungs- und Erschliessungskosten verpflichtet werden.
- ³ Für die Abgabepflicht und die Aufteilung der Planungs- und Erschliessungskosten unter den Quartierplanbeteiligten gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Erhebung von Beiträgen.
- ⁴ Einzelheiten über das Verfahren zur Festlegung und für den Einzug der Kostenanteile regelt die Regierung durch Verordnung.

D. Bau- und Niveaulinien

- Art. 57**
- Baulinien ¹ Baulinien werden insbesondere zur Freihaltung von Räumen entlang von Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Gewässern und Waldrändern sowie zur Freihaltung von Flächen im Interesse des Ortsbild-, Natur- und Umweltschutzes festgelegt. Für verschiedene Bedürfnisse können unterschiedliche Baulinien festgelegt werden.

² Baulinien gehen allen anderen öffentlichrechtlichen Abstandsvorschriften vor. Sie bestimmen die Grenze, bis zu der ober- und unterirdisch gebaut werden darf. Bestehende Bauten und Anlagen im Baulinienbereich dürfen nur unterhalten werden.

³ Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Vortreppen, Erker, offene Balkone und dergleichen dürfen bis 1.5 m über die Baulinie hinausragen, bei Baulinien entlang von Verkehrsanlagen nur, sofern sie mindestens 3.0 m über dem Trottoir- und 4.5 m über dem Strassenniveau liegen.

⁴ Vorbehalten bleiben Vorschriften über Baulinien in anderen kantonalen Erlassen.

Art. 58

¹ Niveaulinien bestimmen die Höhenlage projektierter Verkehrsanlagen. Niveaulinien

² Bauten und Anlagen auf angrenzenden Grundstücken sind auf die Niveaulinien auszurichten.

Art. 59

¹ Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann ausser bei Gewässer- und Waldabstandslinien Ausnahmen von den Vorschriften über Bau- und Niveaulinien gewähren, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer sich in einem Revers verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde den gesetzlichen Zustand herzustellen. Ausnahmen, Verfahren

² Werden Bau- und Niveaulinien als Bestandteil von Plänen der Grundordnung oder von Quartierplänen festgelegt, gelten die Verfahrensvorschriften für die betreffenden Pläne. Für eigenständige Bau- und Niveaulinienpläne richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Vorschriften über das Quartierplanverfahren.

³ Baulinien der Gemeinden entlang von Kantonsstrassen sind in einem Plan der Grundordnung festzulegen.

4. ERSCHLIESSUNG

Art. 60

¹ Die Gemeinden planen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Erschliessung des Gemeindegebietes mit Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung. Allgemeines

² Die Grunderschliessung umfasst die Versorgung eines grösseren zusammenhängenden Gebietes mit den übergeordneten Anlagen wie Hauptstrassen, Eisenbahnlinien, Wasser- und Elektrizitätswerken, Abwasserreinigungs- und Abfallanlagen.

³ Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden,

namentlich Wasser-, Energieversorgungs- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Wege, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen. Sie verbinden die Anlagen der Grunderschliessung mit denjenigen der Feinerschliessung.

⁴ Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen und öffentlichen Leitungen.

Art. 61

Erschliessungs-
programm

¹ Das Erschliessungsprogramm bestimmt in Abstimmung mit der Finanzplanung, welche Teile der Bauzone zu welchem Zeitpunkt erschlossen und welche Erschliessungsanlagen wann saniert werden.

² Die Gemeinden regeln Zuständigkeit und Verfahren für den Erlass und die Änderung des Erschliessungsprogramms. Sie führen eine Mitwirkungsaufgabe durch.

³ Das Erschliessungsprogramm ist für die mit Planungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde verbindlich. Es ist öffentlich und kann von jedermann eingesehen werden.

Art. 62

Durchführung
1. Zuständigkeit,
Säumnis

¹ Die Durchführung der Erschliessung der Bauzonen und der anderen Nutzungszonen (Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung) ist Aufgabe der Gemeinden beziehungsweise der von ihnen beauftragten oder konzessionierten Trägerschaften, sofern nicht Bund oder Kanton Träger der Erschliessung sind.

² Die Gemeinden können im Baugesetz Private ermächtigen, ihr Land nach den Vorgaben der Erschliessungspläne selbst zu erschliessen. Sind mehrere Private an einer Erschliessung beteiligt und können sie sich über das Vorgehen oder die Verteilung der Kosten nicht einigen, entscheidet der Gemeindevorstand.

³ Der Gemeindevorstand entscheidet über Ansprüche Privater gemäss Bundesrecht auf Privaterschliessung oder Bevorschussung bei nicht rechtzeitiger Erschliessung von Bauzonen durch das Gemeinwesen. Wird eine Privaterschliessung oder Bevorschussung gestattet, führt der

Gemeindevorstand im Zuge der Ausführung der Anlagen ein Beitragsverfahren durch und verteilt die Kosten auf alle erschlossenen Grundstücke.

⁴ Rückerstattungsansprüche aus der Privaterschliessung oder Bevorschussung sind im Beitragsverfahren gemäss Absatz 3 zu regeln. Vorleistungen, die zurückzuerstatten sind, werden ohne Zins in das Beitragsverfahren einbezogen.

Art. 63

¹ Die Gemeinden erlassen nähere Bestimmungen über die Planung und Durchführung der Erschliessung sowie die Koordination mit anderen Erschliessungsanlagen. 2. Ausführungsrecht der Gemeinden

² Die Gemeinden ordnen insbesondere die Anforderungen an die Erschliessung im Allgemeinen und für besondere Verhältnisse und regeln die Ausgestaltung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Erschliessungsanlagen.

³ Die Gemeinden regeln die Berechtigung der Öffentlichkeit und von Privaten zur Benützung von Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie die daraus fliessenden Entschädigungsfragen. Sie bestimmen ausserdem die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Übernahme von privaten Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde.

Art. 64

¹ Die Gemeinden decken ihre Auslagen für Erschliessungen nach Artikel 62 durch Erhebung von Erschliessungsabgaben. Sie beteiligen sich an den Kosten, soweit an den Anlagen ein öffentliches Interesse besteht oder besondere Umstände vorliegen. Finanzierung
1. Abgabepflicht

² Verkehrsanlagen werden über Beiträge, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen über Beiträge beziehungsweise Gebühren finanziert. Die Gemeinden bestimmen, welche Versorgungs- und Entsorgungsanlagen über Beiträge und welche über Gebühren finanziert werden.

³ Die Erschliessungsabgaben sind grundsätzlich von den Personen zu bezahlen, die aus den öffentlichen Anlagen einen wirtschaftlichen Sondervorteil ziehen oder die Anlagen nutzen oder nutzen könnten. Erscheint die Bezahlung einer voraussichtlichen Abgabe als gefährdet, kann der Gemeindevorstand eine angemessene Sicherheit verlangen.

⁴ Für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, die gestützt auf die Meliorationsgesetzgebung erstellt werden, gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Meliorationsgesetzgebung.

Art. 65

¹ Beiträge werden erhoben zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen. Zu den 2. Beiträge

beitragspflichtigen Kosten gehören alle für das öffentliche Werk notwendigen Aufwendungen.

² Der Gemeindevorstand legt den Kostenanteil fest, der von der Gemeinde (Anteil der öffentlichen Interessenz) und von der Gesamtheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Anteil der privaten Interessenz) zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:

	Gemeindeanteil	Privatanteil
Groberschliessung	70 - 40 %	30 - 60 %
Feinerschliessung	30 - 0 %	70 - 100 %

³ Für die Aufteilung des Privatanteils auf mehrere Beteiligte dient in der Regel die mögliche Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Vor- und Nachteile.

⁴ Die Beteiligten können zu Akontozahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Kostenanteile verpflichtet werden.

⁵ Schuldner der Beiträge sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer unter Haftung Schuldner der Beiträge. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte Beitragsschuldner.

⁶ Die Regierung regelt durch Verordnung das Verfahren für die Erhebung von Beiträgen (Beitragsverfahren).

Art. 66

3. Gebühren

¹ Gebühren werden erhoben zur Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

² Die Gemeinden bestimmen in einem Gemeindeerlass, welche Gebühren erhoben werden. Sie legen den Kreis der Gebührenpflichtigen sowie die Bemessungsgrundlagen und die Gebührenansätze fest und regeln das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Gebühren.

5. LANDUMLEGUNG

Art. 67

¹ Erfordern der Erlass von Nutzungsplänen oder die Verwirklichung einer festgelegten Nutzungsordnung die Umlegung von Grundstücken oder die Änderung von Parzellengrenzen, werden Landumlegungen oder Grenzbereinigungen durchgeführt. Zweck

² Landumlegungen und Grenzbereinigungen können als selbständige Verfahren oder in Verbindung mit einem Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden.

³ Für land- und forstwirtschaftliche Güterzusammenlegungen sowie für Landumlegungen für National- oder Kantonsstrassen gelten die Verfahrensbestimmungen der Meliorations- beziehungsweise Strassengesetzgebung.

Art. 68

¹ Zuständig für die Einleitung und Durchführung von Landumlegungen und Grenzbereinigungen sowie für Entscheide über die Neuzuteilung und den Kostenverteiler ist unter Vorbehalt von Absatz 2 der Gemeindevorstand oder, sofern die Landumlegung oder Grenzbereinigung in Verbindung mit einer kantonalen Nutzungsplanung erfolgt, das Departement. Zuständigkeit,
Verfahren

² Wird die Landumlegung oder Grenzbereinigungen mit einer Nutzungsplanung verbunden, für deren Erlass nicht der Gemeindevorstand oder das Departement zuständig sind, wird die Neuzuteilung von dem für den Erlass der Nutzungsplanung zuständigen Organ erlassen.

³ Die Einleitung von Landumlegungen und Grenzbereinigungen erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag Privater. Lehnt die für die Einleitung zuständige Behörde private Anträge ab, teilt sie dies den Antragstellenden in einer anfechtbaren Verfügung mit.

⁴ Die Regierung regelt durch Verordnung das Verfahren für Landumlegungen und Grenzbereinigungen nach diesem Gesetz.

Art. 69

¹ Nach Anordnung einer Landumlegung kann die zuständige Behörde für das ganze Bezugsgebiet oder Teile davon für die Dauer von zwei Jahren einen Umlegungsban beschliessen. Für den Erlass und die Verlängerung des Umlegungsbanes gelten sinngemäss die Vorschriften für kommunale Planungszonen. Der Umlegungsban ist unter Angabe der Dauer im Grundbuch anzumerken. Umlegungsban,
Vorkaufsrecht

² Während des Umlegungsbanes dürfen über Grundstücke ohne Zustimmung der zuständigen Behörde keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Umlegung beeinträchtigen oder erschweren könnten.

³ Während der Dauer einer Landumlegung steht dem Träger der Umlegung an allen Grundstücken im Bezugsgebiet ein Vorkaufsrecht zu, soweit das Grundstück zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt wird.

Art. 70

Aufnahme des
alten Bestandes,
Auflage,
Einsprache

¹ Für alle Grundstücke im Umlegungsgebiet sind gestützt auf das Grundbuch ein Bestandesplan und ein Verzeichnis über die dinglichen Rechte, Vormerkungen und Anmerkungen (Bestandesverzeichnis) zu erstellen. Wird die Landumlegung als Wertumlegung durchgeführt, sind die Pläne und Verzeichnisse durch eine Bewertungstabelle zu ergänzen. Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken haben den Eigentumsausweis auf eigene Kosten zu erbringen.

² Die zuständige Behörde führt ein Auflage- und Einspracheverfahren durch. Betreffen Einsprachen den Bestandesplan oder das Bestandesverzeichnis, setzt die Behörde der Partei, deren Anspruch sich nicht aus dem Grundbuch ergibt, eine Frist von 20 Tagen, um eine allfällige Klage auf dem Zivilweg geltend zu machen.

³ Nach Abschluss des Verfahrens erwächst der alte Bestand in Rechtskraft.

Art. 71

Landabzüge,
Neuzuteilung

¹ Von der Gesamtfläche des Umlegungsgebietes wird das Land unentgeltlich in Abzug gebracht, das für die Erschließung sowie für Gemeinschaftsanlagen benötigt wird, die überwiegend den Bedürfnissen des Umlegungsgebietes dienen. Die Abtretung von Boden oder Rechten zu weitergehenden öffentlichen Zwecken richtet sich, sofern keine Einigung erzielt wird, nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

² Die nach den Landabzügen übrig bleibende Fläche wird im Verhältnis des eingeworfenen Landes und unter Berücksichtigung aller mit dem alten und neuen Besitzstand verbundenen Vor- und Nachteile auf die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verteilt. Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile einzelner Zuteilungen sind in Geld voll auszugleichen.

³ Reicht ein Anteil zur Bildung eines zonengemäss nutzbaren Grundstücks nicht aus, und ist auch eine zweckmässige Zuteilung von Gesamt- oder Miteigentum nicht gewünscht oder nicht möglich, besteht kein Anspruch auf eine Landzuteilung.

Art. 72

Bereinigung der
Rechte

¹ Vor der Neuzuteilung sind in Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt die dinglichen Rechte, Vormerkungen und Anmerkungen zu bereinigen und die Grundbuchanmeldung vorzubereiten.

² Mit Ausnahme der übertragenen oder neu begründeten Rechte sowie der Grundpfandrechte gehen mit dem Erwerb des Eigentums an den neu zuge teilten Grundstücken sämtliche beschränkten dinglichen Rechte sowie sämtliche Vormerkungen und Anmerkungen des alten Bestandes unter.

Art. 73

¹ Die Kosten der Landumlegung und Grenzbereinigung einschliesslich der Kosten der Vermessung und Vermarkung gehen zulasten der Beteiligten. Die Gemeinde leistet ausnahmsweise Beiträge, soweit an den Massnahmen ein weitergehendes öffentliches Interesse besteht. Kosten

² Für die Abgabepflicht und die Aufteilung der Kosten unter den Beteiligten gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Erhebung von Beiträgen.

³ Einzelheiten über das Verfahren zur Festlegung und für den Einzug der Kostenanteile regelt die Regierung durch Verordnung.

V. Kantonale Bauvorschriften

1. BAUREIFE

Art. 74

¹ Neubauten sowie wesentliche Umbauten und Erweiterungen werden nur bewilligt, sofern das Grundstück baureif ist. Baureife

² Ein Grundstück gilt als baureif, wenn seine Form und Grösse eine zonen gemässe und zweckmässige Überbauung gestatten und das Grundstück für die beabsichtigte Nutzung vorschriftsgemäss erschlossen ist oder die Erschliessung bis zum Abschluss des Bauvorhabens ausgeführt wird.

2. GESTALTUNG

Art. 75

¹ Siedlungen, Bauten und Anlagen sind nach den Regeln der Baukunst so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der Umgebung und der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht. Siedlung und
Landschaft

² Wo dieses Gesetz oder die Ortsplanung eine Pflicht zur Gestaltungsberatung vorsehen, haben sich die Bauherrschaft bei der Ausarbeitung der Projektpläne und die Baubehörde bei der Beurteilung des Bauvorhabens durch Fachleute in Fragen der Baugestaltung beraten zu lassen.

³ Verunstaltet eine Baute oder Anlage wegen mangelhaftem Unterhalt das Orts- oder Landschaftsbild, verpflichtet die für die Bewilligung zuständige Behörde die Eigentümerin oder den Eigentümer zu den notwendigen Massnahmen. Kommen diese den Anordnungen innert Frist nicht nach, lässt die Behörde nach erfolgter Androhung die Massnahmen auf Kosten der Säumigen durch Dritte vornehmen.

Art. 76

Generell
geschützte
Siedlungs-
bereiche und
Einzelbauten

¹ Bauten und Anlagen in generell geschützten Siedlungsbereichen und generell geschützte Einzelbauten sind zu erhalten.

² Bauliche Änderungen an Bauten und Anlagen in generell geschützten Siedlungsbereichen und an generell geschützten Einzelbauten unterliegen der Gestaltungsberatung. Die Bauabsichten sind vor der Ausarbeitung der Projektpläne der für die Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese legt zusammen mit der Bauherrschaft und den Fachleuten für Fragen der Baugestaltung, gestützt auf die Schutzziele gemäss Siedlungsanalyse und das Gebäudeinventar, die Erhaltungsanordnungen im Einzelnen fest. Liegt für das betroffene Objekt noch kein Gebäudeinventar vor, veranlasst sie die Inventarisierung.

³ Bauliche Änderungen werden bewilligt, wenn sie die Erhaltungsanordnungen berücksichtigen. Die Bewilligung kann mit entsprechenden Auflagen verknüpft werden.

⁴ Vorbehalten bleiben bereits bestehende Schutz- und Erhaltungsanordnungen der Gemeinden oder von kantonalen oder eidgenössischen Behörden, welche gestützt auf die Raumplanungs- oder die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung getroffen wurden.

3. ABSTÄNDE

Art. 77

¹ Bei der Erstellung von Gebäuden, die den gewachsenen Boden überragen, ist gegenüber jedem Nachbargrundstück ein Grenzabstand von 2.5 m einzuhalten, sofern das Baugesetz der Gemeinde nicht grössere Grenzabstände vorschreibt. Der Grenzabstand ist die waagrecht gemessene kürzeste Entfernung zwischen der Umfassungswand des Gebäudes und der Grundstücksgrenze.

Bauabstände
1. Gebäude

² Zwischen Gebäuden ist ein Gebäudeabstand von 5.0 m einzuhalten, sofern das Baugesetz der Gemeinde nicht grössere Gebäudeabstände vorschreibt. Der Gebäudeabstand ist die waagrecht gemessene kürzeste Entfernung zwischen den Umfassungswänden der Gebäude.

³ Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Vortreppen, Erker, offene Balkone dürfen bis zu 1.0 m in den Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen. Bildet der vorspringende Gebäudeteil nach aussen eine Wand, gilt diese als Teil der Umfassungswand.

Art. 78

¹ Für offene überdachte Flächen wie Unterstände und dergleichen gelten die Grenzabstände für Gebäude, gemessen ab Dachtraufe bis zur Grundstücksgrenze.

2. Weitere Bauten
und Anlagen

² Freistehende Mauern, hinterfüllte Mauern (Futtermauern), Böschungen und dergleichen dürfen an der Grenze errichtet werden, sofern sie nicht höher als 1.0 m sind. Überschreiten sie die Höhe von 1.0 m, haben sie einen Grenzabstand im Ausmass der Mehrhöhe, jedoch von maximal 2.5 m einzuhalten.

³ Bei Grabungen ist ein Grenzabstand von 0.5 m, gemessen von der Oberkante der Grabenböschung, einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück durch eine Stützmauer oder vergleichbare bauliche Massnahmen gesichert, braucht kein Grenzabstand eingehalten zu werden.

⁴ Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Holzwände bis zu einer Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Boden dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Einfriedungen müssen um das Mass der Mehrhöhe zurückversetzt werden, jedoch um maximal 2.5 m.

⁵ Lebhäge dürfen mit einem Abstand von 0.5 m von der Grenze angelegt werden, sofern sie jährlich auf die Grenze und eine Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Boden zurückgeschnitten werden. Höhere Lebhäge sind um das Mass der Mehrhöhe zurück zu setzen, jedoch um maximal 2.5 m.

Art. 79

¹ Die kommunale Baubehörde kann Unterschreitungen der in diesem Gesetz und im Baugesetz der Gemeinde festgelegten Bauabstände bewilligen, wenn eine Vereinbarung zwischen den Betroffenen vorliegt und keine

3. Unterschreitungen,
Vorbehalte

überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die kommunale Baubehörde verfügt die Anmerkung der Unterschreitung im Grundbuch.

² Schreiben die Grundordnung oder ein Quartierplan eine bestimmte Lage einer Baute oder Anlage vor, gelten die Bauabstände dieses Gesetzes und der Baugesetze der Gemeinden nicht, soweit sie der Planung entgegenstehen.

³ Vorbehalten bleiben Abstandsvorschriften in anderen kantonalen Erlassen, Abstände aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung sowie Strassenabstände der Gemeinden.

Art. 80

Gewässerabstand,
Waldabstand

¹ Bauten und Anlagen haben gegenüber Gewässern die in der Grundordnung festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten.

² Wo Gewässerabstandslinien fehlen, gilt innerhalb der Bauzone ein Gewässerabstand von 10 m und ausserhalb der Bauzone ein solcher von mindestens 20 m, gemessen ab Schnittlinie zwischen dem mittleren Sommerwasserstand und der Uferböschung. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde nach Anhören der kantonalen Fachbehörde Ausnahmen von diesen Abständen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung. Waldabstandslinien, die in der Grundordnung festgelegt sind, gehen dem Waldabstand gemäss Waldgesetzgebung vor.

4. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Art. 81

Im Allgemeinen

¹ Bauten und Anlagen haben den gesundheits-, feuer- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen sowie den Vorschriften der Arbeits-, Energie-, Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung zu entsprechen.

² Bauten und Anlagen haben den anerkannten Regeln der Baukunde zu genügen und dürfen weder bei der Erstellung noch durch ihren Bestand und ihre Nutzung Personen, Tiere und Sachen gefährden.

³ Die Regierung kann durch Verordnung vorschreiben, dass bestimmte Bauten und Anlagen einer besonderen behördlichen Prüfung auf ihre Sicherheit gegenüber Einwirkungen der Natur wie Erdbeben, Schnee, Wind zu unterziehen sind.

⁴ Gefährdet eine Baute oder Anlage Menschen oder Tiere, oder werden Menschen oder Tiere durch die Benützung gefährdeter Bauten oder Anlagen einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, verpflichtet die kommunale Baubehörde die Eigentümerin oder den Eigentümer zu den notwendigen Massnahmen. Kommen diese den Anordnungen innert Frist nicht nach, lässt die kommunale Baubehörde nach erfolgter Androhung die Massnahmen auf Kosten der Säumigen durch Dritte vornehmen.

Art. 82

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen müssen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass sie auch für Behinderte zugänglich sind. Die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen müssen überdies von Behinderten benützt werden können.

Behinderten-
gerechtes Bauen

² Die Anforderungen gemäss Absatz 1 sind auch bei Erneuerungen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist.

³ Die kommunale Baubehörde gibt den beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Baugesuche bekannt.

5. BESITZSTAND UND AUSNAHMEN INNERHALB DER BAUZONEN

Art. 83

¹ Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, dürfen erhalten und erneuert werden.

Besitzstand
1. Erneuerungen,
Umbauten

² Solche Bauten und Anlagen dürfen zudem umgebaut und massvoll erweitert werden, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Zweckänderungen sind unter denselben Voraussetzungen zulässig, sofern sich die neue Nutzung von der bisherigen nicht wesentlich unterscheidet.

- Art. 84**
2. Wiederaufbau (Hofstattrecht) ¹ Werden rechtmässig erstellte Gebäude, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, zerstört oder ganz oder teilweise abgebrochen, dürfen sie ohne Rücksicht auf die geltenden Vorschriften der Regelbauweise wieder aufgebaut werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ² Der Ersatzbau hat dem bisherigen Gebäude bezüglich Lage und Ausdehnung zu entsprechen, wobei Abweichungen gestattet sind, wenn dadurch der bisherige Zustand verbessert wird und keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Zweckänderungen sind zulässig.
- ³ Baugesuche für Wiederaufbauten sind im Falle der Zerstörung innerhalb von sechs Jahren nach Zerstörung, im Falle eines Abbruchs zusammen mit dem Abbruchgesuch einzureichen. Andernfalls ist das Hofstattrecht verwirkt.
- Art. 85 (gestrichen)**
- Art. 86**
3. Vorbehalte Vorbehalten bleiben strengere Besitzstandsbestimmungen der Gemeinden, besondere gesetzliche Anpassungs- oder Sanierungspflichten sowie besondere Regelungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts über die Anwendung neuer Vorschriften auf bestehende Bauten und Anlagen.
- Art. 87**
- Ausnahmen ¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die kommunale Baubehörde Ausnahmen von einzelnen Bau- und Zonenvorschriften gewähren, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.
- ² Die Ausnahmegewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer in einem Revers verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde den gesetzlichen Zustand herzustellen. Für wertvermehrnde Aufwendungen wird in diesem Fall bei späterer Enteignung keine Entschädigung geleistet.

³ Werden an bestehenden Bauten oder Anlagen Aussenisolationen bewilligt, darf von Gebäude- und Firsthöhen, Gebäudelängen, Ausnützungsziffern, Grenz- und Gebäudeabständen sowie Baulinien um die Konstruktionsstärke der Aussenisolation abgewichen werden.

6. AUSNAHMEN FÜR BAUTEN UND ANLAGEN AUSSERHALB DER BAUZONEN

Art. 88

¹ Die Zulässigkeit von nicht zonenkonformen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach dem Bundesrecht. Im Allgemeinen

² Die Umnutzung landwirtschaftlicher Wohnbauten zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken wird im Rahmen des Bundesrechts bewilligt.

³ Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen wird im Rahmen des Bundesrechts bewilligt, wenn die Bauten und Anlagen in der Grundordnung oder von der gemäss kantonaler Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zuständigen Behörde unter Schutz gestellt wurden.

⁴ Abweichende nutzungsplanerische Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 89

¹ Die Änderung der Nutzung von landschaftsprägenden Bauten wird im Rahmen des Bundesrechts bewilligt, wenn Landschaftsprägende Bauten

1. die Bauten zusammen mit der Landschaft von der Gemeinde nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans in der Grundordnung unter Schutz gestellt und als unnutzbar bezeichnet sind;
2. in der Grundordnung sichergestellt ist, dass die Landschaft ab Unterschutzstellung langfristig bewirtschaftet wird;
3. in der Grundordnung sichergestellt ist, dass die geschützten Bauten unterhalten werden und dass bauliche Massnahmen an allfälligen weiteren Bauten nur zulässig sind, wenn dies mit den Schutzziele vereinbar ist.

² Die unnutzbaren Bauten müssen im Zeitpunkt der Baueingabe noch bestimmungsgemäss nutzbar sein. Die durch eine allfällige Umnutzung neu geschaffenen Wohnfläche darf nicht mehr als 50 m² Bruttogeschossfläche betragen. Restflächen sind als Nebenflächen zu nutzen. Umbauten unterliegen der Gestaltungsberatung. Bei Umbauten sind störende frühere Eingriffe in die Baute und deren Umgebung zu beseitigen. Die Umgebung ist im landschaftstypischen Zustand zu belassen oder in diesen Zustand zurück zu versetzen.

³ Wird die Bewirtschaftung während mehr als fünf Jahren unterlassen, setzt die für die Bewilligung zuständige Behörde den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung. Kommen diese den Anordnungen nicht nach, lässt die zuständige Behörde nach erfolgter An-

drohung die Landschaft auf Kosten der Säumigen durch Dritte bewirtschaften.

VI. Formelles Baurecht

1. ORGANISATION

Art. 90

Grundsatz

¹ Das Bauwesen ist Sache der Gemeinden, soweit dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmen.

² Zuständige Behörde für Verfügungen und Entscheide der Gemeinden ist der Gemeindevorstand, soweit dieses Gesetz, die Spezialgesetzgebung oder das Gemeinderecht nicht eine andere kommunale Behörde bestimmen (kommunale Baubehörde).

³ Die Gemeinden organisieren das Bauwesen so, dass ein fachlich kompetenter, wirksamer, zeitgerechter und koordinierter Vollzug gewährleistet ist.

⁴ Die Gemeinden streben eine überkommunale Zusammenarbeit an, insbesondere durch Bildung gemeinsamer Bauämter sowie durch Bezeichnung gemeinsamer Fachleute oder Fachgremien mit Beratungsfunktion in Baugestaltungsfragen und weiteren Fragen des Bau-, Umwelt- und Energierechts.

2. BEWILLIGUNGEN

Art. 91

Baubewilligung

¹ Bauten und Anlagen (Bauvorhaben) dürfen nur mit schriftlicher Baubewilligung der kommunalen Baubehörde errichtet, geändert, abgebrochen oder in ihrem Zweck geändert werden. Der Baubewilligungspflicht unterliegen auch Zweckänderungen von Grundstücken, sofern erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu erwarten sind.

² Zeitlich begrenzte Bauvorhaben sowie solche, die weder öffentliche noch private Interessen berühren, unterliegen nicht der Baubewilligungspflicht. Die Regierung bestimmt durch Verordnung, welche Bauvorhaben keiner Baubewilligung bedürfen. Die Gemeinden können im Baugesetz nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben als bewilligungspflichtig erklären oder einer Anzeigepflicht unterstellen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende eidgenössische oder kantonale Bestimmungen für Bauvorhaben, die nicht der kommunalen Baubewilligungshoheit unterliegen.

Art. 92

¹ Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) erfordern neben der Baubewilligung eine kantonale Bewilligung (BAB-Bewilligung).

BAB-
Bewilligung,
BAB-Behörde

² Zuständig für Entscheide über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist das Departement (BAB-Behörde). Die Regierung kann durch Verordnung die Zuständigkeit ganz oder teilweise einer anderen kantonalen Behörde übertragen.

³ Die kommunale Baubehörde überweist Gesuche für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (BAB-Gesuch), bei denen sie die Voraussetzungen für eine Baubewilligung und eine BAB-Bewilligung als erfüllt betrachtet, mit begründetem Antrag auf Erteilung der BAB-Bewilligung der Fachstelle. Andernfalls weist sie das Gesuch von sich aus ab.

⁴ Erteilt die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, wird sie von der kommunalen Baubehörde zusammen mit der Baubewilligung eröffnet. In diesem Fall ist die Baubewilligung ohne Rücksicht auf allfällige kommunale Rechtsmittel direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

⁵ Verweigert die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, eröffnet sie den ablehnenden BAB-Entscheid direkt den Gesuchstellenden, wodurch das Baugesuch als abgewiesen gilt. Für die Verfahrenskosten der Gemeinde erlässt die kommunale Baubehörde einen separaten Kostenentscheid.

⁶ Bauten und Anlagen, die von der Regierung durch Verordnung von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden, erfordern keine BAB-Bewilligung, auch wenn die Gemeinden sie als baubewilligungspflichtig erklären.

Art. 93

¹ Erfordern Bauvorhaben neben der Baubewilligung und einer allfälligen BAB-Bewilligung zusätzliche Bewilligungen, Ausnahmbewilligungen, Genehmigungen oder Zustimmungen weiterer Behörden (Zusatzbewilligungen) und besteht zwischen den Bewilligungen ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander erteilt werden können, sondern inhaltlich abgestimmt werden müssen, werden Verfahren und Entscheide im Baubewilligungsverfahren und im BAB-Verfahren koordiniert.

Koordination bei
Zusatz-
bewilligungen

² Bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen ist die Koordination Sache der kommunalen Baubehörde. Im BAB-Verfahren sorgt die BAB-Behörde für die Koordination.

³ Einzelheiten über die Koordination regelt die Regierung durch Verordnung. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen bestimmt sie insbesondere, in welchen Fällen die BAB-Behörde kantonale Zusatzbewilligungen im Rahmen eines Gesamtentscheides selbst erteilt.

Art. 94

Bewilligungs-
voraussetzungen

¹ Bauvorhaben und Zweckänderungen werden bewilligt, wenn alle Vorschriften des kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts eingehalten sind.

² Baugesuche werden nach dem Recht beurteilt, das zur Zeit des Entscheids gilt.

³ Ist die Bauherrschaft nicht Eigentümerin des Baugrundstücks, ist das Baugesuch durch den Eigentümer oder die Eigentümerin mit zu unterzeichnen. Ist sie nicht Eigentümerin des für die Erschliessung benötigten Bodens, wird die Baubewilligung nur erteilt, wenn die erforderlichen Rechte für die Erschliessung des Bauvorhabens im Baugesuch nachgewiesen werden.

Art. 95

Nebenbestim-
mungen

¹ Können inhaltliche oder formale Mängel des Bauvorhabens ohne besondere Schwierigkeiten behoben werden oder drängen sich Anordnungen zur Schaffung oder Erhaltung des rechtmässigen Zustands auf, sind mit der Bewilligung die gebotenen Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu verknüpfen.

² Nebenbestimmungen mit längerer zeitlicher Wirkung oder von erheblicher Bedeutung sind vor Baubeginn auf Kosten der Baugesuchstellenden im Grundbuch anzumerken. Das Grundbuchamt bescheinigt der anmeldenden Behörde den Vollzug der Anmerkung.

³ Für die richtige Erfüllung von Nebenbestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauausführung kann Sicherstellung verlangt werden. Sie ist in der Regel vor Baubeginn zu leisten.

Art. 96

¹ Bauvorhaben dürfen begonnen werden, sobald die Baubewilligung schriftlich vorliegt. Vorbehalten bleiben anderslautende Anordnungen in einem Rechtsmittelverfahren.

Baubeginn,
Erlöschen der
Baubewilligung,
Bauvollendung

² Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen erlöschen, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist seit zulässigem Baubeginn begonnen worden ist. Bauvorhaben sind innert zwei Jahren nach Baubeginn zu vollenden. Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann diese Fristen auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängern.

³ Wird ein Bauvorhaben nicht vollendet, sind unvollendete Bauteile zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Art. 97

¹ Baugesuche, BAB-Gesuche und Gesuche für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen sind bei der Standortgemeinde einzureichen.

Baubewilligungs-
verfahren

² Die Gemeinden führen das Auflageverfahren durch. Während der öffentlichen Auflage kann bei der Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Für die Einsprachelegitimation gelten sinngemäss die Voraussetzungen für die Planungsbeschwerde an die Regierung.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung das Baubewilligungsverfahren und das BAB-Verfahren. Für Bauvorhaben, die nur geringfügige öffentliche und private Interessen berühren, legt sie ein vereinfachtes Verfahren fest.

⁴ Die Gemeinden erlassen im Baugesetz nach Bedarf ergänzende Bestimmungen.

3. VERANTWORTLICHKEIT, WIEDERHERSTELLUNG, STRAFE

Art. 98

¹ Für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Übereinstimmung der ausgeführten Bauten und Anlagen mit den bewilligten Plänen und dem Baugespann sowie für die Einhaltung von Nebenbestimmungen sind Bauherrschaften, Eigentümerinnen und Eigentümer, sonstige Berechtigte sowie die mit der Projektierung und Ausführung von Bauvorhaben beauftragten Personen verantwortlich.

Verantwortlich-
keit, Haftung

² Kanton und Gemeinden übernehmen durch die Bewilligung und Kontrolle von Bauten und Anlagen keine Haftung für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung und Sicherheit der ausgeführten Bauten und Anlagen.

- Art. 99**
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands
- ¹ Materiell vorschriftswidrige Zustände sind auf Anordnung der zuständigen Behörde zu beseitigen, gleichgültig, ob für deren Herbeiführung ein Bussverfahren durchgeführt wurde.
- ² Zuständig für den Erlass und die Durchsetzung von Wiederherstellungsverfügungen ist die kommunale Baubehörde. Bei vorschriftswidrigen Zuständen ausserhalb der Bauzonen trifft die BAB-Behörde die erforderlichen Massnahmen, sofern die kommunale Baubehörde trotz Aufforderung durch den Kanton untätig bleibt. Die dem Kanton daraus erwachsenden Kosten werden der Gemeinde belastet, soweit sie nicht den Pflichtigen überbunden werden können oder uneinbringlich sind.
- ³ Die Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands obliegt sowohl den Eigentümerinnen oder Eigentümern als auch Personen, die den rechtswidrigen Zustand herbeigeführt haben. Kommen die Pflichtigen einer rechtskräftigen Wiederherstellungsverfügung innert Frist nicht nach, lässt die zuständige Behörde nach erfolgter Androhung die verfügten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durch Dritte vornehmen.
- ⁴ Muss die zuständige Behörde aus Gründen der Verhältnismässigkeit oder des Vertrauensschutzes von der Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen ganz oder teilweise absehen, erlässt sie eine Verfügung, dass der gesetzwidrige Zustand geduldet wird (Duldungsverfügung).
- Art. 100**
- Busse
- ¹ Wer dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen des Kantons oder der Gemeinden verletzt, wird mit Busse zwischen 200 Franken und 40 000 Franken bestraft. In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden. Widerrechtliche Gewinne werden nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen.
- ² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch die nach Artikel 98 verantwortlichen Personen. Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit

sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

³ Zuständig für die Bestrafung ist die kommunale Baubehörde. In Fällen, wo die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands von der BAB-Behörde angeordnet wird, ist diese für die Bestrafung zuständig.

⁴ Der Strafanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung der strafbaren Handlung. Die absolute Verjährung tritt nach zehn Jahren ein. Die Strafe einer Widerhandlung verjährt in fünf Jahren.

4. VERFAHRENSKOSTEN

Art. 101

¹ Die Gemeinden erheben für ihren Aufwand im Baubewilligungsverfahren und in weiteren baupolizeilichen Verfahren Gebühren. Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten, Beratungen sowie Grundbuchkosten sind der Gemeinde zusätzlich zu vergüten. Verfahrenskosten

² Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche aller Art oder durch sein Verhalten verursacht hat. Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird. Diesfalls können die Einsprechenden ausserdem zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung an die Gesuchstellenden verpflichtet werden. Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Einsprachen richten sich nach Bundeszivilrecht.

³ Die Gemeinden regeln die Bemessung und Erhebung der Gebühren in einer Gebührenverordnung.

⁴ Die BAB-Behörde erhebt für BAB-Entscheide sowie für Buss- und Wiederherstellungsverfügungen bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen von den Gesuchstellenden beziehungsweise Parteien Gebühren, welche aus einer Staatsgebühr bis 3000 Franken, einer Kanzleigebür und dem Ersatz allfälliger Barauslagen bestehen. Bei ausserordentlichen Umständen kann die Staatsgebühr angemessen erhöht werden.

⁵ Vorbehalten bleiben Gebühren für Zusatzbewilligungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Massgabe der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

VII. Enteignung

Art. 102

¹ Mit der Genehmigung der Grundordnung ist der Gemeinde das Enteignungsrecht erteilt für die darin festgesetzten

1. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;

Formelle
Enteignung
1. Enteignungs-
recht, Verzicht

2. Flächen oder Flächenanteile in andern Bauzonen für öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen;
3. projektierten und für die Enteignung vorgesehenen Strassen und Wege.

² Das Enteignungsrecht erstreckt sich auf dingliche und obligatorische Rechte sowie Nachbarrechte, die zur Ausführung der geplanten Bauten und Anlagen benötigt werden oder diesen entgegenstehen.

³ Auf die Enteignung kann innert 90 Tagen seit rechtskräftiger Festlegung der Entschädigung verzichtet werden. Wird jedoch die der Enteignung zugrunde liegende Planfestsetzung von der Gemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Verzicht aufgehoben, wird die Verzichtserklärung unwirksam.

Art. 103

2. Verfahren

¹ Will die Gemeinde oder eine von ihr ermächtigte Trägerschaft das Enteignungsrecht ausüben, teilt sie dies den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unter Bekanntgabe der beanspruchten Rechte und der angebotenen Entschädigung schriftlich mit. In gleicher Weise können auch die Betroffenen durch schriftliche Bekanntgabe ihres Angebotes von der Gemeinde die Ausübung des Enteignungsrechtes verlangen.

² Können sich die Parteien über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, kann jede Partei bei der zuständigen Enteignungskommission die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 104

Materielle
Enteignung
1. Entschädi-
gungsanspruch

¹ Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen (materielle Enteignung), haben die Betroffenen einen Anspruch auf volle Entschädigung.

² Entschädigungspflichtig ist das Gemeinwesen, welches die Eigentumsbeschränkung beschlossen hat oder gemäss Zuständigkeitsordnung hätte beschliessen müssen.

Art. 105

¹ Entschädigungsbegehren aus materieller Enteignung sind beim 2. Verfahren entschädigungspflichtigen Gemeinwesen schriftlich und unter Angabe der Höhe der geforderten Entschädigung geltend zu machen.

² Bestreitet das Gemeinwesen die Entschädigungspflicht oder können sich die Parteien über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, kann das Entschädigungsbegehren nach den Bestimmungen der kantonalen Enteignungsgesetzgebung bei der zuständige Enteignungskommission geltend gemacht werden.

³ Beträgt die zu leistende Entschädigung mehr als zwei Drittel des Wertes, der für das Grundstück im Falle einer formellen Enteignung bezahlt werden müsste, können beide Parteien die formelle Enteignung verlangen.

Art. 106

¹ Die Gemeinde kann innert 90 Tagen seit rechtskräftiger Festlegung der Entschädigung auf die Eigentumsbeschränkung verzichten. Wird jedoch die Eigentumsbeschränkung von der Gemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Verzicht aufgehoben, wird die Verzichtserklärung unwirksam.

3. Verzicht,
Rückerstattung,
Verjährung

² Wird eine Eigentumsbeschränkung, für die eine Entschädigung geleistet wurde, später aufgehoben oder entfällt deren enteignungsähnliche Wirkung, hat die Gemeinde gegenüber der jeweiligen Grundeigentümerin oder dem jeweiligen Grundeigentümer einen Anspruch auf eine angemessene Rückerstattung. Streitigkeiten über den Rückerstattungsanspruch entscheidet die zuständige Enteignungskommission. Die Gemeinde lässt den Rückerstattungsanspruch im Zeitpunkt der Bezahlung der Entschädigung im Grundbuch anmerken.

³ Entschädigungsansprüche wegen materieller Enteignung sowie Rückerstattungsansprüche gemäss Absatz 2 verjähren innert fünf Jahren seit Inkraft-Treten der Eigentumsbeschränkung beziehungsweise deren Aufhebung oder Wegfall.

VIII. Rechtsschutz**Art. 107**

¹ Die in diesem Gesetz und der darauf beruhenden Verordnung festgelegten Auflage-, Einsprache- und Beschwerdefristen für Nutzungspläne und Bauvorhaben gelten auch für gleichzeitig aufzulegende Gesuche für Zusatzbewilligungen.

Zusatzbewilligungen

² Werden Zusatzbewilligungen zusammen mit Entscheiden, Beschlüssen oder Verfügungen eröffnet, die dem Rekurs an das Verwaltungsgericht unterliegen, gilt das Rechtsmittel des Rekurses auch für eine allfällige Anfechtung der Zusatzbewilligung.

- Planungsbe-
schwerde
- Art. 108**
- ¹ Beschlüsse der Gemeinden über den Erlass der Grundordnung sowie Beschlüsse des Gemeindevorstands über den Erlass oder die Verlängerung von Planungszonen können innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden.
- ² Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung der Planung haben, sowie Organisationen, soweit sie nach Bundesrecht zur Beschwerdeführung legitimiert sind.
- ³ Die Regierung hat die volle Überprüfungsbefugnis. Hebt sie im Beschwerdeentscheid Erlasse oder Teile davon auf, entscheidet sie in der Sache selbst oder weist diese zur neuen Beschlussfassung an die Gemeinde zurück.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des VVG.
- Rekurs
1. Entscheide der
Regierung
- Art. 109**
- ¹ Entscheide der Regierung über den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und Ersatzordnungen, über die Genehmigung von kommunalen Grundordnungen sowie über Planungsbeschwerden können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- ² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionalverbänden als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
2. Verfügungen
kantonalen
Behörden
- Art. 110**
- ¹ Verfügungen kantonalen Behörden, die sich auf dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse stützen und nicht gemäss ausdrücklicher Regelung bei der Regierung angefochten werden können, unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.
- ² Verfügungen über den Erlass oder die Verlängerung kantonalen Planungszonen sowie BAB-Entscheide können auch von den Gemeinden angefochten werden.

Art. 111

¹ Die nach Bundesrecht zur Beschwerde berechtigten Umweltorganisationen beteiligen sich an Baubewilligungsverfahren für Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen sowie bei Planungen, die keiner kantonalen Genehmigung bedürfen, durch Erhebung einer Einsprache während des Auflageverfahrens.

Beschwerderecht
der Umwelt-
organisationen

² In Baubewilligungsverfahren für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sowie bei Planungen, die einer kantonalen Genehmigung bedürfen, meldet die beschwerdeberechtigte Organisation die Beteiligung am Verfahren während der Einsprache- oder Beschwerdeaufgabe bei der Fachstelle an. Dieses gewährt der Organisation Akteneinsicht und gibt ihr Gelegenheit, innert einer von ihr festgelegten Frist zum Bauvorhaben oder zur Planung Stellung zu nehmen. Geht eine Stellungnahme ein, erlangt die beschwerdeberechtigte Organisation Parteistellung. Erfolgt im Auflageverfahren keine Anmeldung oder wird im nachfolgenden Verfahren auf eine Stellungnahme verzichtet, gilt das Beschwerderecht als verwirkt.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 112**

¹ Die Regierung erlässt die in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen durch Verordnung. Sie kann bei Bedarf weitere zum Vollzug erforderliche Vorschriften erlassen.

Vollzug

² Das Beschwerderecht des Kantons gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung steht der Regierung zu. Das Verwaltungsgericht gibt dem Departement Gelegenheit, sich an Verfahren betreffend Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und materielle Enteignung zu beteiligen.

Art. 113

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973 aufgehoben.

Aufhebung und
Änderung
bisherigen Rechts

² Die nachstehenden Erlasse werden mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (EGzZGB)

Art. 90**Aufgehoben****Art. 91 Abs. 1**

¹ Wird ein Gebäude zerstört, abgetragen oder in seinem Umfang vermindert, darf es innert sechs Jahren in seiner

früheren Ausdehnung ohne Rücksicht (...) auf die Vorschriften des Artikels 95 dieses Gesetzes über den Entzug von Licht oder Sonne wieder aufgebaut werden. Eine Zweckänderung ist erlaubt. Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch eingereicht ist.

Art. 92

Aufgehoben

Art. 93 Abs. 1

¹ In Abschnitten von Umfassungswänden, welche nicht einen **Abstand zwischen Umfassungswand und der Grenze** von mindestens 1.5 m haben, dürfen keine neuen Türen angebracht werden.

Art. 100 Abs. 1

¹ Stützmauern zur Erhaltung des gewachsenen Bodens (...) gehören dem Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sie errichtet worden sind, und sind von ihm zu unterhalten.

Art. 101 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Ein gesetzliches Pfandrecht besteht:
2. für die Kosten der Ersatzvornahme der Gemeinde und des Kantons gemäss **Artikel 75 Absatz 3, Artikel 81 Absatz 4, Artikel 89 Absatz 3 und Artikel 99 Absatz 3** des kantonalen Raumplanungsgesetzes.

Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2

² Ein allen andern Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht besteht:
2. für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an öffentliche Unternehmungen

(Flussskorrekturen, Wildbachverbauungen, **Verkehrsanlagen**, Wasserversorgungen, Kanalisationen, elektrische Anlagen, Quartierplanungen, Baulandumlegungen und dergleichen), unter Ausschluss der wiederkehrenden Benutzungsgebühren;

2. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Dieses Gesetz gilt unter Vorbehalt des Bundesrechtes **und des kantonalen Raumplanungsrechtes** für alle Enteignungen und die Feststellung und Folgen enteignungsähnlicher Eigentumsbeschränkungen.

² Ist eine Enteignung nach eidgenössischem und kantonalem Recht möglich, so kann der Enteigner bestimmen, nach welchem Rechte sie durchzuführen ist.³ Nach Erteilung des Enteignungsrechts besteht dieses Wahlrecht nicht mehr.

3. Perimetergesetz des Kantons Graubünden vom 28. September 1980

Art. 1 Abs. 4

⁴ **Für die Finanzierung von Erschliessungen, die von den Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Körperschaften auf Grund des kantonalen Raumplanungsrechts durchgeführt werden, gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.**

Art. 114

¹ Die bestehenden Ortsplanungen bleiben, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, bis zur Anpassung an dieses Gesetz in Kraft. Die Anpassung hat bei der nächsten Überprüfung der Ortsplanung, jedoch innert 15 Jahren, zu erfolgen. Die Regierung kann diese Frist angemessen verlängern.

Übergangsbestimmungen
1. Verhältnis zu den Ortsplanungen

² Unmittelbar anwendbare Bestimmungen dieses Gesetzes gehen abweichenden kommunalen Vorschriften vor. Als unmittelbar anwendbar gelten:

1. die Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeiten (Artikel 5);
2. die Zonenvorschrift für die Gefahrenzonen (Artikel 39);
3. die Zonenvorschrift für die Zonen für künftige bauliche Nutzung (Artikel 42): sie gelangt in Gebieten zur Anwendung, die von den Gemeinden zur Verkleinerung zu grosser Bauzonen der zweiten Nutzungsetappe zugewiesen wurden;
4. die kantonalen Bauvorschriften (Artikel 74 – 89);
5. das formelle Baurecht (Artikel 90 – 100).

Wo dieses Gesetz ergänzende oder abweichende kommunale Vorschriften zulässt, findet das bestehende kommunale Recht weiterhin Anwendung.

Vorbehalten bleiben ferner allgemein strengere Vorschriften der Gemeinden.

³ Die Befugnis der Gemeinden gemäss Artikel 91 Absatz 2, nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben als bewilligungspflichtig zu erklären oder einer Anzeigepflicht zu unterstellen, kann vorübergehend bis zur Anpassung des Baugesetzes von den Gemeindevorständen wahrgenommen werden. Entsprechende Bestimmungen sind in einer Verordnung festzulegen und öffentlich bekannt zu geben.

Art. 115

2. Verfahren

¹ Für Baugesuche, Planungen und Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes hängig sind, gilt unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen neues Recht:

1. Hängige kommunale Baubewilligungs-, Planungs- und andere Verfahren werden bis zu deren Abschluss auf Gemeindeebene nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften weitergeführt. Für Rechtsmittel gilt neues Recht;
2. Streitigkeiten aus Nachbarrecht gemäss Artikel 90 – 93 und 101 Absatz 1 und 2 EGzZBG, die vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden bis zur rechtskräftigen Erledigung von den bis anhin zuständigen Behörden nach bisher geltendem Recht beurteilt.

² Wo zur Erfüllung regionaler Planungsaufgaben noch kein Regionalverband besteht, richten sich Zuständigkeit und Verfahren für regionale Richtpläne weiterhin nach den von der Regierung genehmigten Organisationsstatuten.

Art. 116

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Referendum,
In-Kraft-Treten

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom 26. August 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Mai 2004

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) vom 2. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1, 3 und 4

¹ Wird eine vom Kanton mit Baubeiträgen unterstützte Institution ihrer Zweckbestimmung entzogen, sind für jedes bis 25 Jahre seit der Beitragsgewährung fehlende Jahr vier Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten. Die Regierung legt den zu erstattenden Betrag fest.

³ Die Regierung kann bei Zweckänderungen, die im kantonalen Interesse liegen, von einer Rückforderung absehen.

⁴ Werden vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Investitionen nachträglich über Tarife vergütet, sind die Kantonsbeiträge basierend auf dem Zeit-

wert anteilmässig zu erstatten. Die Regierung legt den Zeitwert und den Rückerstattungsbetrag fest.

II. Beiträge an die Investitionen von Spitälern

Art. 11

¹ Der Kanton leistet im Rahmen einer abgestuften Spitalversorgung Beiträge für Investitionen. Als Investitionen gelten Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten und Renovationen, medizinische Apparate und betriebliche Einrichtungen und Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden.

² Der Grosse Rat legt jährlich unter Berücksichtigung der langfristigen Investitionsplanung der Spitäler den Gesamtkredit für die Investitionsbeiträge fest.

³ Die Regierung legt gestützt auf den Gesamtkredit insbesondere unter Berücksichtigung der stationären Fälle und der mittleren Fallschwere der letzten Jahre jährlich im Voraus die Investitionsbeiträge pro Spital pauschal fest. Die Investitionsbeiträge dürfen nur zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden.

⁴ Der Grosse Rat kann für Investitionen, die im überregionalen Interesse liegen, einen zusätzlichen Investitionsbeitrag an ein einzelnes Spital festlegen.

⁵ Die Regierung kann die Spitäler verpflichten, Investitionen von kantonalem Interesse zu tätigen. Der Kanton kann die daraus entstehenden Mehrkosten übernehmen.

Art. 11a

¹ Die Anschaffung, das Leasing oder die Miete von medizinischen Apparaten, deren Neuwert mehr als 10 Prozent der Investitionsbeiträge des Kantons für das betreffende Jahr, mindestens jedoch 100'000 Franken beträgt, sind vorgängig dem Departement zur Genehmigung vorzulegen. b) Medizinische Apparate

² Wird die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, die Investition trotz Nichtgenehmigung getätigt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, sind die Investitionsbeiträge des Kantons in den Folgejahren im Umfang des Anschaffungswerts der Investition zu kürzen.

Art. 12

¹ Der Kanton leistet folgende Beiträge an die Investitionen: c) Beitragshöhe

- | | |
|-------------------|------------|
| a) Regionalspital | 50 Prozent |
| b) Zentrumsspital | 70 Prozent |

² Für im überregionalen Interesse liegende Investitionen kann der Grosse Rat den Beitragssatz bis auf 90 Prozent erhöhen.

³ Der Kanton leistet den Psychiatrischen Diensten Graubünden an die Kosten der Anschaffung, des Leasings oder der Miete medizinischer Apparate und betrieblicher Einrichtungen einen Beitrag von 100 Prozent.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18

Kantons- und
Gemeinde-
beiträge

¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:

- a) aus den Beiträgen an den anerkannten Fallaufwand der innerhalb des Leistungsauftrages erbrachten medizinischen Leistungen, für welche die Patienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen;
- b) aus den Beiträgen an das Rettungswesen;
- c) aus den Beiträgen an die Lehre und Forschung;
- d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen.

² Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt beim Zentrumsspital 90 Prozent und bei den Regionalspitälern 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.

³ Für die im Spital behandelten ausserkantonalen Patienten, Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahler ist von der Summe der Betriebsbeiträge des Kantons pro Fall ein am anerkannten Fallaufwand des betreffenden Spitals zu bemessender Abzug vorzunehmen. Der Abzug kann nach Patientenkategorien differenziert werden. Er beträgt beim Zentrumsspital maximal 40 Prozent und bei den Regionalspitälern maximal 30 Prozent des anerkannten Fallaufwandes.

⁴ Der Kanton gewährt nur Beiträge für die im Rahmen des Leistungsauftrages erbrachten Leistungen.

Art. 18a

¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:

Grosser Rat

- a) den für die Beitragsbemessung an die Spitäler anerkannten standardisierten Fallaufwand und die dazu gehörende Hospitalisationsrate;
- b) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Rettungswesen der Spitäler und der Spitalregion Mesolcina-Calanca;
- c) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an die Spitäler für Lehre und Forschung;
- d) unter Berücksichtigung des Beitragssatzes des Kantons an den Investitionen die Abgabesätze gemäss Artikel 18 Absatz 3 auf dem anerkannten Fallaufwand;
- e) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Bereitschaftswesen der Spitäler.

² Der Gesamtkredit für die Beiträge an das Bereitschaftswesen der Spitäler beträgt mindestens 50 Prozent der gesamten gemäss Artikel 18 Absatz 3 in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr erfolgten Abzüge. Er darf zudem zehn Prozent der Beiträge an die medizinischen Leistungen nicht übersteigen.

Art. 18b

¹ Der standardisierte Fallaufwand wird von der Regierung festgelegt. Basis bildet der mit der mittleren Fallschwere standardisierte durchschnittliche Fallaufwand der wirtschaftlichen Spitäler gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Bei der Festlegung berücksichtigt sie die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandsänderungen.

Beiträge
1. medizinische
Leistungen

a. Festlegung
Fallaufwand

² Die Regierung kann für die Festlegung des standardisierten Fallaufwandes den Anstieg des standardisierten durchschnittlichen Fallaufwandes gegenüber dem Vorjahr auf das Zweifache der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise beschränken. Der festgelegte Wert bildet die Basis für das Folgejahr.

³ Der Grosse Rat kann den standardisierten Fallaufwand zur Festlegung des anerkannten standardisierten Fallaufwands um maximal fünf Prozent reduzieren.

⁴ Auf der Basis des vom Grossen Rat festgelegten anerkannten standardisierten Fallaufwands wird unter Anwendung der mittleren Fallschwere der anerkannte Fallaufwand für jedes Spital einzeln berechnet.

Art. 18c

¹ Die Regierung legt den Deckungsgrad der Beiträge des Kantons und der Gemeinden am anerkannten Fallaufwand der Spitäler fest. Sie orientiert sich dabei am durch andere Spitäler erreichten Deckungsgrad der übrigen Kostenträger an den anrechenbaren Kosten.

b. Beitragsbe-
messung

² Die Regierung legt das System zur Ermittlung der mittleren Fallschwere fest.

³ Wird die Hospitalisationsrate gemäss Art. 18a lit. a überschritten, sind die Leistungsbeiträge an das Spital der betreffenden Spitalregion für die darüber liegenden Fälle durch die Regierung degressiv festzulegen. Ein Leistungsbeitrag entfällt, wenn die festgelegte Hospitalisationsrate um mehr als 15 Prozent überschritten wird.

⁴ Bei unvollständigen, fehlerhaften oder verspätet eingereichten Daten der Spitäler zur Berechnung der Betriebsbeiträge können die Beiträge des Kantons durch die Regierung um maximal 20 Prozent gekürzt werden.

Art. 18d

2. Rettungs-
wesen

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Rettungswesen unter Berücksichtigung des Rettungskonzepts, des Kostendeckungsgrades bei wirtschaftlicher Führung und angemessener Ausgestaltung und Organisation des Rettungsdienstes auf die Spitäler und auf die Spitalregion Mesolcina-Calanca auf.

Art. 18e

3. Lehre und
Forschung

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsauftrages, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.

Art. 18f

4. Bereitschafts-
wesen

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Bereitschaftswesen der Spitäler insbesondere auf der Basis des Anteils an Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern und der Kostendeckung des stationären Bereichs und des Ambulatoriums bei wirtschaftlicher Führung auf die einzelnen Spitäler auf.

Art. 18g

Psychiatrische
Dienste

Der Kanton übernimmt 100 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung der Psychiatrischen Dienste Graubünden.

Art. 21 Abs. 5 und 6

⁵ Beiträge werden nur an Projekte gewährt, die mit dem kantonalen Versorgungskonzept übereinstimmen.

⁶ Artikel 13 gilt sinngemäss.

Art. 31 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 43

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 3

³ Beiträge werden nur an Projekte gewährt, die mit dem kantonalen Versorgungskonzept übereinstimmen.

Art. 48

Übergangs-
bestimmungen
1. Pflegeheime
a) Baubeiträge

Art. 49a

¹ Bei der Festlegung des Investitionsbeitrages werden in den ersten zehn Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilrevision die in den letzten fünfzehn Jahren vor In-Kraft-Treten der Teilrevision geleisteten sowie die von der Regierung bis zum In-Kraft-Treten der Teilrevision zugesicherten aber noch nicht geleisteten Beiträge abgestuft nach dem Beitragsjahr berücksichtigt.

² Die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision zugesicherten, noch nicht geleisteten Beiträge werden nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei der Festlegung der Beiträge gemäss Artikel 11 Absatz 3 werden sie zu 100 Prozent angerechnet. Die zeitliche Beschränkung gemäss Absatz 1 findet nicht Anwendung.

2. Spitäler
a) Investitions-
beiträge

Art. 49b

Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Spitäler erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.

b) Betriebs-
beiträge

Art. 52

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen insbesondere zu Art. 11, Art. 11a, Art. 18 bis Art. 18g, Art. 32 bis Art. 42 sowie Art. 49a.

Ausführungs-
bestimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom 26. August 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 51 des Krankenpflegegesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Mai 2004

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) vom 30. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Titel

Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz

Art. 3 Abs. 1

Gesuche um Ausrichtung von Baubeiträgen an stationäre Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Art. 8

Keine Beiträge werden gewährt an die Ausgaben für Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Ausstattungen, die den Verhältnissen nicht angemessen oder nicht betriebsnotwendig sind.

Art. 15

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Stiftung für Kinder- und

Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 23, Artikel 31 und Artikel 45 des Gesetzes werden aufgrund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Art. 17

Spitäler mit einer Pflegeabteilung haben zur Ermittlung des massgeblichen Betriebsergebnisses für jede Abteilung eine separate Rechnung zu führen.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 23. August 2004 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Christian Möhr
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Capeder
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnung der Session

Standespräsident Möhr: Ich freue mich, Sie zur Augustsession 2004 begrüßen zu dürfen. In diese Begrüssung schliesse ich auch die Gäste auf der Tribüne sowie die Vertreter der Medien mit ein.

Vor etwas mehr als 20 Tagen haben wir unseren Nationalfeiertag bei schönstem Wetter mit verschiedenartigsten Ansprachen in fröhlicher Feststimmung mit Feuerwerk und vielen Höhenfeuern gefeiert. Meiner Meinung nach ein schöner, gelungener und würdiger Nationalfeiertag. Doch trotzdem – und das war schon im Voraus bekannt – war an diesem 1. August scheinbar etwas falsch, nämlich, dass der 1. August auf einen Sonntag gefallen ist und dass dadurch kein freier Arbeitstag bezogen werden konnte. Gemäss einer Umfrage durch eine Tageszeitung ist von verschiedenen Leuten aus diesem Grunde der diesjährige Nationalfeiertag als nur halber Nationalfeiertag bezeichnet worden. In der gleichen Zeitungsmeldung war auch von einer Vor- oder Nachverlegung dieses Feiertages oder sogar von einer Kompensierung eines freien Arbeitstages die Rede.

Nun, wie ernst diese Ideen genommen werden müssen, ist wohl noch nicht ganz klar. Trotzdem habe ich mich darüber mehr als gewundert und diese Gedanken haben mich nachdenklich gemacht, und wenn ich nicht schon vor mehreren Jahren für mich ganz persönlich beschlossen hätte, mich über gar nichts mehr zu ärgern, ja, dann hätte ich mich wahrscheinlich sogar etwas geärgert über diese Idee. Ich habe mich gefragt, kann, darf oder soll man einen Nationalfeiertag wirklich nur noch feiern und geniessen, wenn man dafür einen freien Arbeitstag einziehen kann? Erleidet zum Beispiel ein Arbeitnehmer eine finanzielle Einbusse, oder wie profitiert ein Arbeitgeber, wenn der Nationalfeiertag auf ein Wochenende fällt? Ist man sich eigentlich der Bedeutung unseres Nationalfeiertages noch bewusst oder sind wir so weit gekommen, dass man diesen Tag statt Nationalfeiertag umbenennen könnte oder sogar müsste, in nationalen Frei-Tag, der dann selbstverständlich nur an Arbeitstagen angesetzt werden dürfte?

Ich weiss nicht, wie Sie über diese aufgeworfenen Ideen und Fragen denken. Ich weiss aber selbstverständlich sehr wohl, dass wir die Meinungsfreiheit haben und ich diese auch als Standespräsident natürlich voll und ganz akzeptiere und auch respektiere. Nun, ich bin froh, dass wir doch jetzt einige

Jahre Zeit haben, um uns zu überlegen, wie wir künftig mit einem ersten August umgehen, der auf einen Samstag respektive Sonntag fällt. Freuen Sie sich mit mir auf kommende Nationalfeiertage, egal ob diese auf Wochenend- oder Werktagen fallen.

Zum Schluss noch dies: Von verschiedenen 1. August-Rednern hat man durch die Tagespresse von – meiner Meinung nach – erfreulichen und begrüßenswerten Aussagen erfahren. Ich denke zum Beispiel – unter anderem – an mehr miteinander statt Gegeneinander, Vertrauen schaffen, Konsenspolitik statt Polarisierungspolitik usw. Lassen wir zum Beispiel gerade diese Aussagen nicht einfach als Schlagworte bestehen, sondern nehmen wir sie mit in den Alltag, auch in den politischen Alltag. Ich denke dabei unter anderem auch an die bevorstehenden Abstimmungsvorlagen und auch an die in dieser Session zu beratenden Geschäfte. Damit erkläre ich die Augustsession 2004 als eröffnet.

Totenehrungen

Im Alter von 81 Jahren ist am 17. Juni 2004 Florian Däscher-Tönz gestorben. Der Verstorbene wurde in Seewis geboren und ist dort aufgewachsen. Als Landwirt verbrachte er sein ganzes Leben in seinem Heimattal. Während vieler Jahre betrieb er die Agentur der Graubündner Kantonalbank in Seewis. Zusätzlich zu seiner beruflichen Tätigkeit bekleidete Florian Däscher-Tönz verschiedene politische und Richterämter. Von 1967 bis 1974 amtierte er als Gemeindepräsident von Seewis. In den Jahren 1977 bis 1991 vertrat er den Kreis Seewis im Grossen Rat. Im Jahr 1981 wurde er zudem zum Kreispräsidenten gewählt. Dieses Amt übte er bis ins Jahr 1991 aus. Florian Däscher-Tönz stellte seine Arbeitskraft und sein Wissen in vielfältiger Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Einsatz für die Allgemeinheit trug ihm viel Anerkennung und Wertschätzung bei Volk und Behörden ein. Seine menschlichen und fachlichen Qualitäten sowie seine Verdienste um Gemeinde, Region und Kanton werden uns stets in guter Erinnerung bleiben. Wir wollen ihm an dieser Seite über sein Grab hinaus unseren aufrichtigen Dank bekunden.

Im 81. Lebensjahr ist am 14. Juli 2004 Hans Melchior Ludwig gestorben. Der Verstorbene wurde in Schiers geboren

und ist dort aufgewachsen. Nach der Matura studierte er in Zürich, Lausanne und Paris deutsche und französische Sprache sowie Geschichte. Seine Studien schloss er mit dem Sekundarlehrerdiplom ab. Später war er als Sekundarlehrer in Küblis und Schiers tätig, bis er schliesslich an die Evangelische Mittelschule Schiers wechselte. Dort unterrichtete er 26 Jahre lang am Untergymnasium. Hans Melchior Ludwig stellte seine Fähigkeiten in reichem Masse in den Dienst der Öffentlichkeit. So war er während über 20 Jahren in diversen Funktionen für die Gemeinde Schiers tätig. Auch auf Kreisebene bekleidete er zahlreiche Ämter, unter anderem als Kreisarchivar, Vermittler und Kreisnotar. In den Jahren 1975 bis 1987 vertrat er den Kreis Schiers im Grossen Rat. Die Bildungs- und Sozialpolitik sowie die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Regionen lagen ihm besonders am Herzen. Sein Wirken zu Gunsten der Öffentlichkeit war von Einsatzfreude und Sachkenntnis geprägt. Für seine engere Heimat und den Kanton Graubünden hat er sich in verdienstvoller Weise engagiert. Dafür gebührt ihm an dieser Stelle der verdiente Dank. Ich bitte Sie, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsident Möhr: Ich frage Sie, sind Grossrätinnen oder Grossräte anwesend, die noch nicht beeidigt worden sind. Das scheint nicht der Fall zu sein, dann haben wir dieses Traktandum bereits erledigt.

Bevor wir zum ersten Tagesgeschäft kommen, habe ich Ihnen zwei Mitteilungen zu machen. Ich gebe Ihnen bekannt, wie lange wir tagen werden. Heute hat die SVP-Fraktion Fraktionsabend – wir tagen heute bis 18.00 Uhr. Morgen Dienstag finden verschiedene Anlässe statt. Wir tagen morgen bis 18.15 Uhr. Am Mittwoch hat die CVP eine Versammlung im Puschlav und wir tagen – nachdem wir das in der Präsidentenkonferenz heute beschlossen haben – bis 17.00 Uhr. Am Donnerstag bis zum Ende.

Ich habe Ihnen eine zweite Mitteilung zu machen, die soeben von der Präsidentenkonferenz beschlossen worden ist. Sie haben festgestellt, dass im Foyer Rauchverbot herrscht. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen – und das liegt ganz eindeutig in der Kompetenz der Präsidentenkonferenz – im Foyer darf während der Session geraucht werden, solange wir keine Raucherecke eingerichtet haben. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen nun zum ersten Tagesgeschäft, zur Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden.

Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (B3/2004-2005, S. 257)

Eintreten

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch ich möchte Sie alle begrüssen nach den Sommerferien und hoffe, Sie haben sich trotz des orangen, dicken Buches hier gut erholen können. Ich glaube Ihnen, wenn Sie sagen, Sie hätte Mühe gehabt, sich in den Sommerferien am Strand oder wo Sie auch immer gewesen sind, sich in dieses Buch zu vertiefen. Auch

mir selber erging es so und ich ging mit meiner Familie in Graubünden in die Ferien. Ich wollte mir die Raumplanung in der Praxis ansehen, ich dachte mir, das bringt mir mehr. Es ist mir dabei jedoch wieder einmal bewusst geworden, wie vielfältig unser Kanton ist. Alle diese verschiedenen Interessen und Anliegen am Raum, die unser Kanton hat, auf einen Nenner zu bringen und die Spielregeln und richtigen Planungsinstrumente für unseren Kanton in Sachen Raumentwicklung zur Verfügung zu stellen, das ist die schwierige Aufgabe der Raumplanung und insbesondere des Raumplanungsgesetzes. Wahrhaftig eine komplexe Materie.

Drehen wir doch das Zeitrad einmal kurz zurück. 1973 hat der Kanton das Raumplanungsgesetz erlassen mit der Auflage, dass sämtliche Gemeinden eine Zonenplanung erlassen müssen. Vor diesem Zeitpunkt hatten die meisten Gemeinden in Graubünden noch keine Zonenplanung. Das ist doch noch gar nicht so lange her. Stellen Sie sich vor, lieber Kollege Heinz, vor 40 Jahren hätte man Sie im Avers noch blöd angeschaut, wenn Sie mit einem Baugesuch auf der Gemeindeverwaltung erschienen wären. Damals konnte man doch auch im Avers auf seinem eigenen Grund und Boden noch bauen, was man wollte und das ohne dass man eine Bewilligung von der Gemeinde und von Chur brauchte. Und wie ist es heute? Heute können Sie nicht einmal mehr Ihren alten Stall in ein Wohnhaus umbauen. Oder es soll sich jeder selber einmal überlegen, wie sich sein eigenes Umfeld in den letzten 30 Jahren verändert hat. Computer und Internet ist da nur ein kleiner Baustein davon. Denken wir mal, wie man vor 30 Jahren zum Beispiel geplant hat und was man da heute für Mittel zur Verfügung hat, wie der Tourismus war, vor 30 Jahren, 1970, und was heute für neue Wintersportarten und Sommerfreizeitaktivitäten alles zur Verfügung stehen muss, um konkurrenzfähig zu bleiben. Was sich in der Berglandwirtschaft in den letzten 30 Jahren alles verändert hat, ganz zu schweigen von den Problemen der dezentralen Besiedlung. Der Stadt-Land-Graben wird immer grösser. Heute bereits wohnen 73 Prozent der Schweizer Bevölkerung in Agglomerationen und die Verschiebung und Abwanderung aus unseren Tälern nimmt beängstigende Formen an. Ein zentrales Problem für unseren Kanton in Zukunft, denke ich.

All das sind Themen, die die Raumplanung mehr oder weniger direkt betreffen und im Raumplanungsgesetz zu berücksichtigen sind. Sie geben mir wohl Recht: Wenn Sie sich das alles so vor Augen führen, dann ist es fast eine Selbstverständlichkeit, dass ein so wichtiges Gesetz nach 30 Jahren dringend überarbeitet werden muss, auf neue, zukunftsgerichtete Bedürfnisse unseres Kantons angepasst werden muss. Ebenfalls ist es unumgänglich, das Gesetz an die übergeordneten raumrelevanten Gesetze und Verordnungen anzupassen. Das Raumplanungsgesetz besitzt grundsätzlich einen anderen Charakter als die anderen Gesetze, wie zum Beispiel das Wirtschaftsförderungsgesetz. Das ist ganz wichtig. Das Gesetz greift direkt ins Grundeigentum ein und ist damit politisch natürlich sehr heikel. Vielfach geht es um Geld und damit jedem an oder auch ins Portemonnaie. Es greift in die Rechte eines jeden ein und es hat die schwierige Aufgabe, die öffentlichen und privaten Interessen auf eine Reihe zu bringen. Das Gesetz betrifft uns alle. Und aus all diesen Gründen ist es nichts anderes als logisch, dass mit dem Gesetz viele Emotionen verbunden sind. Wirklich schwierige und heikle Aufgaben, die die Raumplanung und somit auch der Departementsvorsteher, Regierungspräsident Huber, hier zu bewältigen haben, wobei er das während seiner ganzen Amtszeit stets mit einer grossen Volksnähe und

viel Fingerspitzengefühl, einem guten Verhandlungsgeschick und einer grossen Menschenkenntnis bravourös gemeistert hat. Das darf hier auch einmal gesagt sein.

Unsere Kommission, die KUVE hat das Geschäft sehr intensiv und kontrovers durchberaten. Wir haben uns im Frühling an einem Workshop mit Vorträgen, einerseits vom Vorsteher der Fachstelle aus dem Kanton St. Gallen, sowie dem Vorsteher des Bundesamtes für Raumentwicklung und weiteren Gastreferenten, ins Thema eingearbeitet. Der Sinn des Workshops bestand darin, dass wir uns informieren konnten über den heutigen grossen Stellenwert und die hohen Anforderungen an die Raumplanung, wie wir unsere Interessen in Bern stärker vertreten können und wie in anderen Kantonen die Raumplanung und die Verfahren organisiert sind. So zum Beispiel erlässt der Kanton St. Gallen durch die Fachstelle einen Gesamtentscheid bei Baubewilligungen. Der Workshop war für die ganze Kommission ein guter und wichtiger Einstieg in die komplexe Materie. Die Beratung erfolgte dann in vier intensiven Tagen. Die Kommission war kritisch eingestellt – das können Sie mir glauben – und die Diskussion wurde meist sehr kontrovers geführt. Trotzdem blieb es stets sachlich und zielführend. Die Kommission setzte sich zusammen mit der Regierung und dem Departement stets für konstruktive und überparteiliche Lösungen ein, die in den meisten Fällen auch gefunden wurden.

Vorgängig hat sich die Kommission unabhängig von der Botschaft die Ziele und Schwerpunkte aus ihrer eigenen Sicht für eine KRG-Revision wie folgt gesetzt: Was hat das Gesetz für Auswirkungen auf die Gemeinden? Die Gemeindeautonomie sollte dabei möglichst nicht eingeschränkt werden, da dies bekanntlich in Graubünden sehr heikel ist. Sie wird aber mit vorliegendem Gesetzesentwurf auch nicht eingeschränkt, im Gegenteil, die Gemeinden erhalten neue und flexiblere Planungsinstrumente, die ihnen in vielen Angelegenheiten, insbesondere bei den Ortsplanungen, einen grösseren Spielraum öffnen und neue Möglichkeiten zulassen. Die Rolle der Regionen und der Regionalverbände muss im Gesetz definiert werden. Gerade in der Raumplanung ist der Blick über die Grenzen sehr wichtig und eine regionale Zusammenarbeit fast unabdinglich. Wie diese regionale Zusammenarbeit jedoch organisiert wird, das kann hier sicher diskutiert werden. Was spielt das Parlament künftig im Raumplanungsbereich für eine Rolle? Es soll stärker in die Raumplanung eingebunden werden, da die Raumplanung einen immer höheren Stellenwert einnimmt und wir ein möglichst grosses Gewicht brauchen, um unsere Interessen gegenüber Bern durchzusetzen. Das wird immer wichtiger für eine Randregion wie es unser Kanton darstellt. Wie sieht der Gesetzesentwurf aus dem Gesichtspunkt der Struktur- und Leistungsüberprüfung aus? Sind diese Punkte berücksichtigt aus der Sicht der Sparmassnahmen, Personalpolitik und Organisation? Die Sparmassnahmen gemäss Vorgabe Massnahme 02 werden durch das Raumplanungsamt eingehalten. Mir ist bekannt, dass im Bereich Raumplanung in den letzten Jahren drei Stellen eingespart wurden, ohne dass die Aufgaben reduziert wurden. Wir müssen uns alle hier überlegen, ob wir dem Kanton aber zusätzliche Aufgaben übertragen sollen. Dies würde im Widerspruch zu diesen Zielvorgaben stehen. Ein nächster Punkt ist, dass auf Gesetzesvorschriften auf Vorrat nach Möglichkeit verzichtet werden soll. Die verschiedenen Planungs- und Bewilligungsverfahren sollen vereinfacht und beschleunigt werden, dies ist ein Kernpunkt der Revision. Dies hat man durch das Einführen von Erledigungsfristen, sowie das Vereinheitlichen und Harmonisieren der Verfahren im Bereich der Nutzungsplanung und der

Baubewilligungsverfahren erreicht. Die Verfahren sollen dadurch in Zukunft kundenfreundlicher, rascher aber auch billiger werden. Zonenarten und Zonenvorschriften sollen nach Möglichkeit harmonisiert werden und dadurch die kommunalen Baugesetze entlastet werden.

Es ist klar, dass durch diese Massnahme die kantonale Gesetzgebung schwerer wird, zurzeit mit 116 Artikeln, im Gegensatz zum bisherigen Gesetz mit 75 Artikeln. Der Vorteil liegt aber darin, dass die kommunalen Baugesetze dadurch stark entlastet werden und die Verfahren im ganzen Kanton vereinheitlicht sind. Beim BAB-Verfahren sollen die Verantwortlichkeiten, die Koordination sowie die Fristen geregelt werden. Hier besteht sicher ein grosser Handlungsbedarf. Es muss jedoch auch einmal gesagt werden, dass es in der Raumplanung nicht nur um die 1'500 BAB-Gesuche geht, die jährlich beim Kanton anfallen. Dieses Gefühl hatte ich in letzter Zeit des öfters, wenn ich mit Politikern jeder couleur redete. Es gilt, in der Raumplanung wichtige Weichenstellungen und Entscheide zu fällen, die die Zukunft unseres Kantons stark mit beeinflussen werden. Nun können Sie selber leicht feststellen, dass man sich in Bezug auf die Ziele, die Grundsätze sowie die Leitschranken des neuen Gesetzes grösstenteils einig ist. Die Frage ist somit nur noch, wie man diese Ziele erreicht. Dort gibt es einige wenige Differenzen, wie Sie dem Protokoll selber entnehmen können und die wir bei der Beratung des Gesetzes heute oder morgen sicher auch eingehend diskutieren werden. Insbesondere sind das der Erlass eines Gesamtentscheides, die Organisation des BAB-Verfahrens sowie die Zuständigkeit für die Wiederherstellung widerrechtlicher Bauten ausserhalb Bauzonen und das Bauen nach Abbruch in Erhaltungszonen. Zusätzlich hat die KVAS, die Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik, welcher bekanntlich beide Regierungsratskandidaten angehören, einen Mitbericht verfasst. Über das Mitberichtverfahren wurde in letzter Zeit viel diskutiert, darum werde ich hier eine kurze persönliche Bemerkung dazu abgeben. Ich habe dieses Mitberichtverfahren für unsere Kommissionsarbeit als sehr positiv empfunden. Als Kommissionspräsident habe ich an der Sitzung der KVAS teilgenommen und habe nachher deren Argumente in die Diskussion in unserer Kommission einbringen können. Es gab in einigen Punkten einen Konsens, wo die KVAS uns unterstützt, andere Punkte wurden aber auch kontrovers diskutiert und anschliessend nicht aufgenommen durch die Leitkommission, wie zum Beispiel Änderungen im Bereich der Gefahrenzonen und die Einführung einer Tourismuszone. Was zusätzlich Fragen aufgeworfen hat, ist das Problem der Zeit. Es stimmt, dass es schwierig war, einen Termin in den Sommerferien zu finden. Wir konnten deshalb unsere letzte Sitzung erst am 9. August abhalten und das Protokoll somit erst zu diesem Zeitpunkt versenden. Die Kommission hat aber das Geschäft gründlich und seriös behandelt und war somit bereit. Das will hier gesagt sein. Einzig für die Fraktionsarbeit war nun die Zeit etwas knapp bemessen, das gebe ich zu. Das ist aber ein Grundsatzproblem der Augustsession, welche jeweils kurz nach den Sommerferien stattfindet.

Persönlich bin ich der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf gut gelungen ist und das neue Gesetz mit ein paar wenigen Anpassungen ein modernes und zukunftsorientiertes Raumplanungsgesetz sein wird, welches den vielseitigen und vielfältigen Bedürfnissen in unserem Kanton sicher gerecht wird. Es wurde im Vorfeld ein sehr breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, was bei diesem sensiblen Thema natürlich auch sehr wichtig ist, was aber auch zeigt, dass der Gesetzesentwurf breit abgestützt und getragen ist. Es ist nun das

oberste Ziel von mir persönlich, aber auch von der gesamten Kommission, dieses Gesetz in dieser Session durchzuberaten und wenn immer möglich in einer Lesung zu verabschieden. Ich bitte Sie daher alle, insbesondere auch meine lieben Fraktionskollegen, wie in der Kommission einstimmig beschlossen, auf das vorliegende Geschäft einzutreten. Alles andere wäre ein grosser Rückschritt und herber Schlag für die Raumplanung und damit auch für den Fortschritt in unserem Kanton.

Göpfert: Ein altherwürdiges, gelobtes, verschmähtes und oft kritisiertes Gesetz soll nun also überarbeitet werden. Grosse Hoffnungen und Erwartungen werden daher mit dieser Revision verbunden. Einerseits soll das Gesetz den Kommunen möglichst grossen Spielraum belassen, andererseits aber auch ein klar verständliches Werkzeug zur Verfügung stellen. Und wie dieses Werkzeug dann bei den Ortsplanungen eingesetzt wird, liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden. Es war und ist nicht immer so, dass das übergeordnete kantonale Raumplanungsgesetz allein schuld an den oft überreglementierten Ortsplanungen ist. Hier schlägt man oft den Sack und meint den Esel. Handlungsbedarf bei den nachfolgenden Planungen ist also ebenfalls gegeben. Ich bin überzeugt, dass mit dem neuen, überarbeiteten Gesetz die Spielräume grösser geworden sind. Nutzen wir sie aus.

Das Ziel der vorliegenden Revision dieses kantonalen Raumplanungsgesetzes lässt sich in zwei Hauptgruppen wie folgt zusammenfassen: Erstens: Auffrischung und Aktualisierung des geltenden, 30 Jahre alten KRG. Angesichts seines Alters erweist sich heute eine Auffrischung, Aktualisierung und Anpassung des Gesetzes an neue Begebenheiten als unumgänglich. Eine Totalrevision drängt sich daher auf. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Anliegen: Die Erneuerung des Gesetzes in Bezug auf Form, Sprache, Begriffe, Systematik und Struktur; die Befreiung des Gesetzes von unnötigen, unklaren und überholten Vorschriften, so genannte Entrümpelung; die Anpassungen an übergeordnetes Recht, zum Beispiel Raumplanungsgesetzrevision 2000, Umweltschutz, Gewässerschutz und Waldgesetzgebung; neues, eidgenössisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz usw. Die Vornahme von Änderungen, die sich auf Grund der Rechtsprechung oder auf Grund der praktischen Erfahrungen in der laufenden Rechtsanwendung aufdrängen. Zweitens: Berücksichtigung neuer Anliegen und Bedürfnisse. Die Revision erschöpft sich indessen nicht in einer blossen Auffrischung und Aktualisierung des geltenden Gesetzes, vielmehr sollen so weit wie möglich auch neue Akzente gesetzt und gezielte Verbesserungen angebracht werden. Im Vordergrund stehen folgende Schwerpunkte: Die Vereinfachung, Beschleunigung, Harmonisierung und bessere Koordination der Verfahren; die Vergrösserung des Handlungsspielraumes der Gemeinden in der Nutzungsplanung unter gleichzeitiger Senkung der Planungskosten; die Vereinheitlichung von Vorschriften, Definitionen und Messweisen in Bereichen, die für die Gemeindeautonomie von untergeordneter Bedeutung sind, dies mit dem Ziel, das Bau- und Planungsrecht insgesamt zu vereinfachen; die Verbesserung der Verfahrenskoordination als Massnahme zur Steigerung der Kundenfreundlichkeit und zur Sicherstellung einer lückenlosen und widerspruchsfreien Anwendung aller raumrelevanten Normen; die Reformen zur Förderung der Siedlungsqualität und einer guten Architektur. Die Revision soll aber nicht zu einer Neuerfindung der Raumplanung und der Gefährdung wertvoller Errungenschaften führen. Vielmehr soll am vertrauten Grunddispositiv mit der behördenverbindlichen Richtpla-

nung der allgemein verbindlichen Nutzungsplanung, sowie dem abschliessenden Baubewilligungsverfahren als Kontrollinstrument festgehalten werden. An der traditionell hohen Bündner Gemeindeautonomie mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Nutzungsordnung im Rahmen der Ordnungsplanung soll ebenso wenig gerüttelt werden.

Mit diesem Gesetz soll also bloss ein Werkzeug zur Verfügung gestellt werden. Die eigentlichen Arbeiten sollen nach wie vor bei den Ortsplanungen der Gemeinden liegen. Und hier – ich betone es noch einmal – liegt der eigentliche Schlüssel zu einer grosszügigen, liberalen Ausgestaltung der Planungsziele. In diesem Sinn soll dem Gesetz tendenziell weiterhin bloss instrumentaler Charakter im Sinne eines Ausführungserlasses zukommen, um der politischen Dynamik angesichts der oft rasch ändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Begebenheiten den nötigen Spielraum zu belassen. Die neue Kantonsverfassung baut grundsätzlich auf die beiden Stufen Gesetz und Regierungsverordnung auf. Die Grossratsverordnung kommt angesichts der Einführung des fakultativen Referendums nur noch dort zu Zuge, wo dies vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Der vorliegenden Revision liegt daher die zweiteilige Regelungsstufe Gesetz-Regierungsverordnung zu Grunde. Die wichtigsten materiellen Erneuerungen darin sind die Verfahrensvereinheitlichung wie zum Beispiel das Baubewilligungsverfahren, das Verfahren zum Erlass der kommunalen Grundordnung, das Quartierplanverfahren, das Verfahren zur Erhebung von Beiträgen oder die Erledigung von Vorprüfungsverfahren, öffentliche Auflagen, Beschwerdeverfahren, Genehmigungsverfahren, Baubewilligungsverfahren und BAB-Entscheide. Bei den aufgeführten Erledigungsfristen soll es sich um Maximalfristen handeln. Weiter die Reformen im Beitragswesen – und hier nur ein Stichwort: weg vom Giesskannenprinzip – so wie die Einführung des Arealplanes als neues, fakultatives Planungsmittel, welches den Gemeinden eine flexible Folgeplanung erlaubt und die Katalogisierung bewilligungsfreier Bauten.

Ob dieses Gesetz eine Olympische Goldmedaille verdient, zeigen wohl erst die nachfolgenden Detailberatungen. Es verdient aber eine faire, kritische Auseinandersetzung, also eine Teilnahme am Wettbewerb. Ich bin daher für Eintreten.

Giacometti: Wie schon gehört, hat die Kommission vier Tage gebraucht, um über das Gesetz zu beraten. Schon das zeigt, wie komplex und schwer verständlich für Laien diese Vorlage ist. Ich hatte zum Teil Mühe und war manchmal auch überfordert, um mich in dieses Gesetz einzuarbeiten. Es erging sehr wahrscheinlich vielen Kommissionsmitgliedern auch nicht besser. Schon das zeigt, wie komplex und schwer verständlich für Laien diese Vorlage ist. Ich frage mich, ob die Behörden, die dann dieses Gesetz in die Praxis umsetzen müssen – das sind vor allem Gemeindebehörden – ohne Jurist in der Lage sind, dieses Gesetz zu verstehen.

Das Ziel der Vorlage ist richtig, der Kanton will das Planungsrecht vereinheitlichen, einheitlich gestalten und deshalb gewisse Vorschriften abschliessend im kantonalen Recht regeln. Diese Umstellung kommt aber sehr spät, nämlich zu einem Zeitpunkt, in dem beinahe alle Gemeinden über ein modernes Baugesetz verfügen. Der damit verbundene Anpassungsbedarf ist beträchtlich und das Ziel der Regierung, keine Revisionswelle auszulösen, wird nicht eingelöst. Planungen werden kantonal einheitlicher, aber nicht einfacher.

Für mich ist es verständlich, dass sicher verschiedene Änderungsvorschläge seitens der Kommission und sehr wahr-

scheinlich auch seitens des Grossen Rats heute eingebracht werden – und vielleicht auch morgen und übermorgen. Die Forderung nach Liberalisierung, einfache Verfahren, die Forderung der Kompetenzabgabe des Kantons an die Gemeinden werden einige Grossrätinnen und Grossräte stellen. Ich möchte Sie aber warnen: Wer mehr Kompetenzen will, muss logischerweise auch mehr Verantwortung übernehmen. Ich frage mich aber, ob Gemeinden das wollen und auch in der Lage sind, mehr Kompetenzen zu übernehmen. So sind die Vorschläge für Bauten ausserhalb der Bauzone mit dem Bundesrecht sehr wahrscheinlich nicht kompatibel. Nicht praktikabel und abzulehnen ist der Vorschlag, den Gemeinden bei der Ausscheidung der Gefahrenzonen mehr Mitspracherecht einzuräumen. Wenn die Gemeinden mehr Kompetenzen in diesem empfindlichen Bereich erhalten sollen, dann müssen die Gemeinden auch mehr Verantwortung tragen. Und wer, welche Gemeinde kann oder will bei Gefahrenzonen auch Verantwortung übernehmen? Die Gefahren müssen sich einer politischen Diskussion entziehen – ich sage das entschieden, einer politischen Diskussion entziehen – und sind weiterhin im Verantwortungsbereich von Experten zu belassen und nicht von Politikern. Diese Vorschläge müssen deshalb abgelehnt werden. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Bucher: Ich möchte Gesagtes nicht unnötig wiederholen, deshalb halte ich mich kurz im Eintreten und beschränke mich auf einige, mir wichtig erscheinende neue Aussagen. Die SP-Fraktion erachtet die vorliegende Totalrevision im Grundsatz als gute Vorlage. Natürlich wäre noch manches wünschenswert gewesen, sowohl für uns Sozialdemokratinnen und -demokraten, wie bestimmt auch für die Bürgerlichen. Ziel dieser Vorlage muss meines Erachtens jedoch die Ausgewogenheit und die Konsensfindung sein. Eine Konsensfindung ist im Falle dieses Gesetzes besonders wichtig, da das neue KRG für viele Betroffene einschneidende Regelungen enthält, zum Beispiel mit Bezug auf Eigentum und Investitionen von Privaten und der öffentlichen Hand, wie auch im Umgang mit Interessen unterschiedlichster Art. Von diesem Vorsatz liess sich auch die Vorberatungskommission grossmehrheitlich leiten. Es ging uns nicht darum, alles zu liberalisieren oder zu reglementieren. Ausgewogenheit und Konsensfindungen standen – wie bereits erwähnt – im Vordergrund. Wichtig erscheint mir z.B. die Umsetzung der Bundesvorgaben sowie der Verfahrensvereinheitlichung und Koordination, speziell in Bezug auf die kantonale Richtplanung, die regionale Richtplanung, die Ortsplanung oder das Bewilligungsverfahren. Sinnvoll erachte ich auch die Übertragung der Kompetenz an den Kanton bezüglich widerrechtlicher Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie die Reform des Beitragswesens. Die Einführung der Erledigungsfristen, die Schaffung von Transparenz bezüglich Auflage-dauer, Publikationsmittel, behindertengerechtes Bauen oder die Harmonisierung des Baubewilligungsverfahrens sind weitere, unterstützungswürdige Punkte oder Punkte, die neu zusätzlich im Gesetz verankert werden sollen.

Die KRG-Revision ist eine schwierige Vorlage, wir haben es bereits mehrmals gehört. Erst in der Praxis wird sich letztendlich zeigen, wie praktikabel und sinnvoll die heute gefassten Entscheide sein werden. Man darf aber auch sagen, dass vieles bereits der heutigen Praxis entspricht. Halten wir uns in der Debatte an das leicht abgeänderte Sprichwort "Allen Frauen und Herren Recht getan, ist ein Ding, das niemand kann". Die SP-Fraktion ist für Eintreten.

Telli: Auch ich habe mir meine Gedanken über diese Vorlage gemacht und möchte Sie Ihnen nicht vorenthalten. Ich bin offenbar einer der lieben Kollegen vom Kommissionspräsidenten. Als Hauptziele werden angegeben: Vereinfachung und Beschleunigung der raumplanerischen Verfahren, Anpassung eines 30-jährigen Gesetzes, Erweiterung des Handlungsspielraums für die Gemeinden in der Nutzungsplanung. Meines Erachtens ist es weder erkennbar oder nachvollziehbar, wie das Hauptziel erreicht werden soll, noch wo der Handlungsspielraum der Gemeinden erweitert wird. Wir übernehmen – jetzt ist Kollege Giacometti nicht hier – gerne mehr oder die Verantwortung in den Gemeinden. Die Reformen zur Förderung der Siedlungsqualität stehen, abgesehen von einer materiellen Beurteilung der Notwendigkeit, der Hauptzielsetzung bezüglich Verfahrensdauer und Kosten entgegen. Mit einer Vergrösserung der Reglungsdichte und ausführlicheren Vorschriften versucht dieses Gesetz, die Unzulänglichkeiten im Bau- und Planungsbewilligungsverfahren aufzufangen. Statt einer mutigen Entrümpelung und praxisuntauglichen Verfahrensvorschriften werden Tatbestände im Detail aufgezählt und geregelt. Hier sind die positiven Ansätze im Hinblick auf die Ziele verkümmert und das Resultat dreht sich schlussendlich ins Gegenteil der Absicht. Und zu guter letzt wird eine Revisionswelle bei den kommenden Ortsplanungen nicht vermieden, sondern sogar vorgeschrieben. Wenn innert acht Jahren – Artikel 114 – über 200 Ortsplanungen angepasst werden müssen, so muss auch die Frage erlaubt sein, wie die zuständigen Ämter diese Aufgabe innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mit ihren Ressourcen erfüllen wollen. Dies bedeutet, 200 Vorprüfungsverfahren und 200 Genehmigungsverfahren in circa sechs Monaten. Parallel sind nicht nur die zusätzlichen, projektbezogenen Nutzungsplanungen, sondern alle weiteren kleineren Teilrevisionen künftig ebenfalls einem Vorprüfungsverfahren von zwei Monaten zu unterziehen und, wie bis anhin, alle BAB-Verfahren zu bewältigen. Zusätzlich übernimmt der Kanton mit dem neuen Arealplan auch noch die Zuständigkeit für die Durchführung der Landumlegungsverfahren. Ohne die Effizienz der Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Ämter in Abrede zu stellen, so wage ich doch zu behaupten, dass Fristverlängerungen gegenüber den neuen Vorschriften die Regel und nicht die Ausnahme sein werden. Für mich als Nicht-Jurist ist die Vorlage auch schwer lesbar. Sie ist keine Lösung für einfache Anzeigeverfahren, für unproblematische Vorhaben, wie zum Beispiel der Kanton Zürich die baupolizeiliche Meldung kennt. Dies wurde im Übrigen von der Vereinigung für Raumplanung ebenfalls postuliert und in der Botschaft nicht aufgenommen. So betrachtet kommt die Vorlage einem Musterbaugesetz gleich und könnte den Gemeinden durchaus als Baugesetz aufdiktiert werden.

Ich frage mich auch, ob der Zeitpunkt gegeben ist, diese Totalrevision durchzuführen. Es ist nicht zu übersehen, dass den Regionalverbänden mit dieser Vorlage noch mehr Kompetenzen zugeordnet werden. Im gleichen Atemzug aber werden Gemeindefusionen landauf landab als das Heil aller Dinge propagiert. Daher stellt sich für mich eine weitere Frage, nämlich auf welcher politischen Ebene bewegen wir uns erstinstanzlich in fünf Jahren oder mehr. Sind es starke Gemeinden oder Regionalverbände? Die Konsequenz aus dieser Optik wäre eine Rückweisung der Vorlage bis vorher Genanntes geregelt ist. Ich stelle ihn nicht, enthalte mich beim Eintreten aber der Stimme.

Zegg: Das neue Raumplanungsgesetz dürfte eines der wichtigsten Gesetze sein, welches der Grosse Rat in dieser Legislatur behandelt. Regierung und Verwaltung haben sich denn auch genügend Zeit genommen – man spricht von drei bis vier Jahren – um die Vorlage entsprechend ihren Wünschen zu gestalten. In der Tat, die neue Vorlage bringt einige wesentliche Verbesserungen. Diese Verbesserungen sehe ich zum Beispiel in der Tatsache, dass eine ganze Reihe von Bauvorhaben – 19 an der Zahl, werden in der Verordnung aufgeführt – zumindest von Seiten des kantonalen Raumplanungsgesetzes nicht mehr bewilligungspflichtig sind. Verbessert wurde schliesslich auch die Systematik und fallen gelassen hat man auch die Ausnützungsziffer, man kann diese durch andere Bemessungsgrössen ersetzen. In diesen Bereichen möchte ich die grosse Arbeit des Departements Huber ausdrücklich anerkennen und würdigen.

Das bestehende Raumplanungsgesetz wurde im Grossen Rat bisher hauptsächlich mit den Argumenten kritisiert, dieses Gesetz ermögliche dem Kanton eine übergebührliche Einmischung in Angelegenheiten, welche die Gemeinden betreffen und diese viel besser selber regeln könnten. Gefordert wurde stets weniger Regulierung und mehr Ermessensspielraum der Gemeinden. Wenn ich den vorliegenden Entwurf des neuen Raumplanungsgesetzes unter diesem Aspekt betrachte, so stelle ich fest, dass in diesem Bereich nichts geschehen ist. Im Gegenteil, es wird jetzt noch mehr geregelt, noch mehr Details vorgeschrieben und noch mehr zementiert. Das zeigt allein schon die Anzahl der Artikel. Hatte das geltende Raumplanungsgesetz noch 74 Artikel, so umfasst der vorliegende Entwurf 116. Dass die Gemeinden nun entsprechend weniger zu tun hätten, stimmt nur insofern, als dass ihnen der Kanton auch Kompetenzen für Detailregelungen wegnimmt. Die Gemeinden werden also unnötigerweise – von mir aus gesehen – vom Kanton bemuttert oder bevormundet, je nach Sichtweise – von einer Mutter lassen wir uns gern etwas sagen, aber bevormunden lassen wir uns nicht so gerne. Ich verstehe es nicht, warum uns Regierungspräsident Huber, der sich immer auch für die Gemeinden stark gemacht hat, und der rasch und effizient handelt, wenn eine Gemeinde mit einem wichtigen Anliegen zu ihm kommt, uns gerade in diesem wichtigen Gesetz eine so dichte Regelung und so wenig Ermessensspielraum für die Gemeinden vorschlägt. Es geht mir hier wirklich um die Sache und wenn ich kritisiere, so betrifft das diese Gesetzesvorlage; ich möchte in keiner Weise die Leistung und den Einsatz von Ihnen, Herr Regierungspräsident, Ihren Mitarbeitern kritisieren. Man darf aber hier mit Fug und Recht fragen, warum der Kanton Graubünden für eine Anschlussgesetzgebung an das Eidgenössische Raumplanungsgesetz, das übrigens nur 39 Artikel umfasst, rund dreimal so viele Artikel und Regelungen benötigt, wo doch im Artikel zwei des Eidgenössischen Gesetzes noch ausdrücklich steht “die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.“

Warum, so müssen wir uns doch fragen, brauchen wir nun im neuen Gesetz 116 Artikel, wenn wir bisher mit deren 74 ausgekommen sind. Der Kanton Wallis, der sein Gesetz letztmals 1998 revidiert hat – ein durchaus vergleichbarer Kanton – mit 49 Artikeln das gleiche erreicht. Betreiben wir hier nicht eine Überregulierung, greift der Kanton hier nicht in einer Weise in den Ermessensspielraum der Gemeinde ein, wie ich vorhin zitiert habe, die nicht sinnvoll ist. Beide Fragen müssen wir nach meiner Meinung bejahen. Wir betreiben eine Überregulierung und nehmen den Gemeinden den

nötigen Spielraum. Und das würde uns in mehrfacher Weise teuer, sehr teuer zu stehen kommen. Noch aber haben wir Gelegenheit, das Gesetz anzupassen.

Die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie hat ebenso wie die Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik zahlreiche Streichungsanträge gemacht. Diese sind zu unterstützen. Und nicht nur das, wir müssen das Gesetz weiter entschlacken und dazu ist meines Erachtens eine zweite Lesung sinnvoll. Die Zeit zum Handeln war für den Rat viel zu kurz. So haben wir das Protokoll der KUVS-Sitzung am Dienstag erhalten und bereits am Donnerstag mussten wir darüber in der Fraktion diskutieren. Zwei Monate mehr Zeit muss uns ein so wichtiges Gesetz schon wert sein. Zudem werden wir dann im Oktober wissen, welcher Regierungsrat das Departement und die Raumplanung übernimmt und das Gesetz dann auch umsetzen muss. Und dieser sollte vielleicht auch noch, zumindest indirekt, die Möglichkeit haben, ein paar Dinge einzubringen. Ich setze mich also für eine konsequente Entschlackung ein, insbesondere dieses Gesetzes. Streichungsanträge sind grundsätzlich zu unterstützen und ich fordere die KUVS auf, in einer weiteren Sitzung ihre bisherige, gute Arbeit fortzusetzen und das Gesetz auf das Nötige und Sinnvolle zu entschlacken.

Ich erlaube mir schliesslich, in der Detailberatung auf einen sensiblen Bereich einzugehen, nämlich die Gefahrenzone. Es geht mir dort auch vor allem wieder um die Rechte der Gemeinden, nämlich dass die Gemeinden – ebenfalls im Einvernehmen mit dem Kanton – die Gefahrenzonen festlegen. Und es geht mir darum, neue Erfordernisse und Erfahrungen einzubringen. Und es geht insbesondere nicht darum, eine Lex Samnaun zu kreieren, im Gegenteil, jene Probleme können und sind zum Teil bereits gelöst – und wie mir Regierungsrat Engler zugesichert hat – können auch gelöst werden.

Grossrat Giacometti hat die Gefahrenzone kritisiert. Nun, ich glaube bei den Gefahrenzonen besteht auch ein Handlungsbedarf. Dort wurde zwar ein neuer Artikel geschaffen, aber wesentliche neue Herausforderungen der heutigen Zeit wurden nicht erkannt und nicht geregelt. Wenn die NZZ in einem Artikel vom 18. November 2001, also nach dem Lawinewinter 1999, nach dem Mai-Hochwasser 1999 und dem Sturm Lothar schreibt, dass bei Naturgefahren direkte Schutzmassnahmen, sprich Lawinenverbauungen, an materielle Grenzen stossen und ausführt, es brauche in der Schweiz eine neue Risikokultur, dazu gehöre die Mitverantwortung der Bevölkerung, die dazu Stellung nehmen müsse, wie viel sie riskieren und welche Mittel sie in die Prävention, in die Intervention und in die Wiederherstellung investieren wolle, so werden die wesentlichen Punkte, um die es da geht, klar angesprochen. Die direkten Schutzmassnahmen, sprich Lawinenverbauungen, stossen an materielle Grenzen. Bund und Kanton haben ja ihre Mittel in diesem Bereich um zweistellige Millionenbeträge gekürzt. Die wenigen vorhandenen Mittel reichen nur noch für dringendsten Massnahmen im Kanton. Grossflächige Verbauungen von einem einzigen Bereich, wie das im letzten Jahrhundert noch praktizieren konnte – Gott sei Dank, hat man das auch gut gemacht – sind jetzt nicht mehr finanzierbar. An deren Stelle müssen nun vermehrt Interventionen treten, sprich organisatorische Massnahmen, welche von kontinuierlicher Überwachung der Gefahrengebiete über die Bildung von Lawinenkommissionen in den Gemeinden über künstliche Auslösung von Lawinen bis zur Sperrung oder allenfalls Evakuierung einzelner Bereiche gehen. Ein integrales Gefahren- und Risikomanagement, also. Wie die NZZ richtig feststellt, muss die betrof-

fene Bevölkerung, also die Gemeinde, dazu Stellung nehmen und festlegen, wie viel sie riskieren und welche Mittel sie für Prävention, das bedeutet Festlegen von Gefahrenzonen, baulicher Massnahmen, und welche Mittel für organisatorische Massnahmen einzusetzen sind. Es ist also im Sinne dieser Aussage, dass die Gemeinden bei der Festsetzung der Gefahrenzone in erster Linie tätig werden müssen und zwar unter Berücksichtigung eines allen zur Verfügung stehenden aktuellen Lawinenkatasters. Es nützt nichts, Grossrat Giacometti, in einer Gefahrensituation steht die Gemeinde allein da, der Kanton ist in Chur draussen. Und wir müssen die Situation selber managen, wir müssen vor allem auch managen, was machen wir mit den Leuten. Wenn wir eine blaue oder rote Gefahrenzone haben, müssen wir natürlich auch evakuieren, wir müssen auch wissen, wohin evakuieren wir dann. Darum ist jetzt ein integrales Gefahrenzonenkonzept erforderlich. Und da muss derjenige, der die Situation managen muss, auch mitbestimmen können, wo ist die Gefahr und wie ist die Gefahr, das fordere ich. Darüber sollten wir diskutieren. Ich bin im Übrigen für Eintreten und werde mich dann bei der Detailberatung wieder melden.

Jeker: Persönlich bin ich nicht ganz der Meinung wie Kollege Telli. Ich bin der Meinung, dass wir sicher einige Aufgaben zu erfüllen haben und es auch nicht ganz so einfach ist. Wir haben jetzt 30-jährige Erfahrung mit dem Raumplanungsgesetz. Wir sind – und ganz speziell im Berggebiet in Graubünden – so genannt BAB-geschädigt. Warum? Ganz einfach deshalb, weil unser Gebiet zu einem ganz grossen Teil eben ausserhalb der Bauzone ist und zweitens wir zum grossen Teil von der Wasserkraft leben, von Tourismus leben und von der Landwirtschaft. Und genau diese drei Bereiche, die sind praktisch alle im so genannten Bereich der Bauten ausserhalb der Bauzonen. Die Leitindustrie im Tourismus, die Bergbahnen, die bewegen sich praktisch zu 90 und mehr Prozent im Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Als Leitindustrie sich mit BAB-Verfahren umzuschlagen, das muss ich Ihnen hier nicht näher erklären, was das heisst. Jeder von uns hat vermutlich in irgendeiner Form mit BAB zu tun gehabt.

Zum Grundsatz: Ich bin überzeugt, dass auch die Raumplanung, die Raumentwicklung Verhältnismässigkeit erfordert. Und ganz speziell in den Bergtälern – eben aus den genannten Gründen. Denn ohne nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und ohne wirtschaftliches Wachstum, auch in den Gebirgstälern, sind weder Ökologie, noch Sozialkosten, noch beispielsweise Kultur finanzierbar. Das heisst ganz einfach, wir wollen, dass die BAB-Räume für uns als Nutzungsräume liberaler ausgelegt werden, als der Bund es heute vorgibt oder – vielleicht anders gesagt – als in vielen Kantonen und zum Teil auch bei uns, die Praxis angewendet wird. Und ich meine, hier dürften wir ohne weiteres den Spielraum öffnen und nutzen, weit mehr nutzen, als der Bund vorgibt. Wir wissen, der Bund hat enorme Vorgaben gegeben, wir sind eingeeengt. Das ist zum Teil nicht in Ordnung, da würgt man die Wirtschaftsentwicklung ab in den Berggebieten. Und im Vergleich zu anderen Gebirgskantonen wollen wir oft noch Weltmeister sein. Die Natur würde hier sicher nicht Schaden nehmen, wenn wir hier etwas liberalisieren. Und leider wird insbesondere in den Gebirgskantonen die BAB-Geschichte zu eng ausgelegt, leider oft unter dem Deckmantel "abwenden von Verbandsbeschwerden". Wir haben zu viel Angst vor dem Bund und vor den Naturschutzorganisationen und schon sind wir wieder bei dem seit Jahren zunehmenden Schwindel und schleichender Zunahme der Drohungen unter

dem Titel Verbandsbeschwerderecht. Das spielt hier hinein. Und wir müssen da nun den Mut haben, gewisse Sachen einmal beim Namen zu nennen und durchzuziehen. Graubünden muss und darf den Spielraum konsequent nutzen. Ich meine, wir dürfen ohne weiteres ab und zu Gratwanderungen machen, ab und zu vielleicht sogar einmal ohne Seil und Pickel. Und hier möchte ich unserem Regierungspräsidenten ein Kompliment machen, der mit allen Mitteln versucht, in der Praxis hier verschiedene Barrieren zu durchbrechen, ich nehme ein Beispiel, die Golfzonen. Die Regionen, die Gemeinden sagen, was sie wollen und dann soll man auch dazu stehen und zwar auch vom Bund her.

Die BAB-Verfahren – und damit komme ich zu einem weiteren Teil vom Bund – die müssen auch vom Bund her vereinfacht vorgegeben werden. Auf jeden Fall müssen wir von den Gebirgskantonen aus gegenüber dem Bund Gegensteuer geben und uns gegen das oft wirklich sehr üble Spiel der Umweltorganisationen deutlich zur Wehr setzen. Vorher stehen nun einmal die Agglomerationen auf, wir haben es gesehen im Raume Zürich, und ich hoffe, bei uns im Kanton auch. Wenn wir am 26. September über das Wirtschaftsentwicklungsgesetz abstimmen, das ist ein wichtiger Teil der Wirtschaftsförderung, das Raumplanungsgesetz, das darf weder vom Bund noch von den Kantonen die Wirtschaftsförderung verhindern. Das Ungleichgewicht zwischen den Agglomerationen und dem Berggebiet kommt hier ganz deutlich zum Ausdruck. Die Agglomerationen haben Industrie und Gewerbe, dort haben sie die Nutzungszonen, und dann entscheiden die Gemeinden, basta. Im Berggebiet – mehr als die Hälfte lebt ja vom Tourismus – Landwirtschaft, Industrie, Leitunternehmen Bergbahnen, fast alles BAB-Verfahren. Ich wiederhole mich ganz bewusst, dass wir uns das einmal vor Augen führen, was das für Verhältnisse sind – Berg und Tal. Und hier müssen wir vom Bund nun ganz deutliche Zeichen erwarten oder sonst sind wir gezwungen, Zeichen zu setzen. Also hier stark benachteiligt, die Investoren, mit Zeit und Kosten und eben der Kanton und die vielen Stellen noch dazu und das bezahlt wieder der Bürger. Das kann es doch nicht sein.

Ich gebe zu und attestiere, es sind einige Verbesserungen in der neuen Vorlage drin, die hier zu Vereinfachungen führen. Das ist unumwunden ersichtlich und wird sicher auch von fast allen hier im Saale entsprechend attestiert. Ich möchte auch attestieren, dass das Departement, aber auch viele Stellen, sich bemühen, sich von Jahr zu Jahr mehr für die so genannte BAB-Beschleunigung einzusetzen und das auch umgesetzt haben. Und das an vorderster Front Regierungspräsident Huber. Dafür möchte ich wirklich danken.

Im Entwurf sind einige Verbesserungen drin, aber ich teile die Meinung von meinen Vorrednern, dass wir noch etwas schlanker werden dürfen und in der Detailberatung werde ich darauf zurückkommen. Also nochmals Dank für die grosse Arbeit. Wir wissen, dass es eine ganz schwierige Aufgabe ist und wir uns hier gegen den Bund zu stemmen haben. Aber wir müssen diesen Hosenlupf je länger je mehr aufnehmen. Hier haben wir wieder Gelegenheit. Wenn wir Wachstum wollen, insbesondere in Berggebieten, muss auch im Raumplanungsgesetz liberalisiert werden. Ich bin für Eintreten.

Brüesch: Bei der Raumplanung handelt es sich um das geliebte-gehasste Kind des Bündners. Wie auch immer man zur Raumplanung – heute eher als Raumentwicklung bezeichnet – steht, ohne Raumplanung sähe unser Kanton heute anders aus. Dementsprechend ist von guten Ergebnissen der bisherigen raumplanerischen Bemühungen unseres Kantons auszu-

gehen. Und dementsprechend ist auch den damit befassten Personen, auf welcher Stufe auch immer, welche allen Widerwärtigkeiten und Anfeindungen von diverser Seite zum Trotz, sinnvolle Lösungen in diesem Bereich gefunden haben, Respekt und Dank entgegen zu bringen. Nun, die Raumplanung, oder eben die Raumentwicklung, hat sich seit ihrer Entstehung in unserem Land ebenfalls wesentlich weiterentwickelt, sei es bei der Schaffung der Grundlagen, als auch bei der Handhabung und Anwendung. Sie hat sich im allgemeinen Verständnis von einem obrigkeitlichen Diktat hin zu einer kooperativen und koordinierten Raumentwicklung im Sinne einer richtig verstandenen, nachhaltigen Entwicklung weiterentwickelt, wie sich dies auch in Artikel 80 der Kantonsverfassung niedergeschlagen hat. Nachhaltige Entwicklung bedeutet ja nichts anderes, als die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Ziele in einer natürlichen Umwelt. Paradebeispiel für dieses Verständnis einer kooperativen und umfassenden Planung und Erarbeitung eines tragfähigen Entwicklungsinstrumentes ist der kantonale Richtplan. Seine Berücksichtigung und Beachtung ist allen staatlichen und privaten Akteuren im Kanton sehr ans Herz zu legen. Nun, das uns vorgelegte Gesetz trägt dieser Entwicklung Rechnung. Es geht jedoch in wesentlichen Punkten den eingeschlagenen Weg nicht zu Ende. Erlauben Sie mir dazu einige Hinweise. Ein erster Hinweis: Die Vorlage nimmt gemäss den Revisionszielen auf Seite 295 der Botschaft für sich in Anspruch, eine Vereinfachung und bessere Koordination der Verfahren zu bringen. Diese Aussage trifft zu, indessen nur teilweise. Man ist hier in der Tat auf halber Strecke stehen geblieben und es wäre sehr zu begrüssen, wenn der Mehrheitsantrag bei Artikel sieben zu einer tatsächlichen Koordination und Kooperation der kantonalen Dienststellen führen würde und in diesem Sinne dann bei Artikel 52 Absatz 2 der Minderheitsantrag der Kommission diese Koordinationspflicht im Regelfall auch zu einem Gesamtentscheid der Regierung führt. Was Verfahrensmässig aber nicht glücklich ist, ist, dass bei den baubewilligungspflichtigen Tatbeständen kein vereinfachtes Verfahren für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung vorgeschlagen wird. Ich werde mir erlauben, einen entsprechenden Ergänzungsantrag vorzubringen, welcher die Einführung eines Anzeige- oder anderweitigen, vereinfachten Baubewilligungsverfahrens in der Regierungsverordnung ermöglicht.

Ein Zweites: Es wird in der Botschaft bei den Revisionszielen ausgeführt, dass die Vorlage zu einer Vergrösserung des Handlungsspielraumes der Gemeinden führen würde. Auch dies ist nur ein Teil der Wahrheit. Ich verweise beispielsweise auf die faktische Abschaffung des Hofstattrechts, bisher eine unbestrittene und sinnvolle Domäne der Gemeinden. Sodann jedoch auch auf die bis anhin nie benützte und nie zum Tragen gekommene Kompetenz des Kantons im Bereich der kommunalen Nutzungsplanung in den vorgeschlagenen Artikeln 16 und 17. Sodann jedoch auch bei der abschliessenden Definition gewisser kommunaler Nutzungszonen. Auch in diesen Bereichen sind daher vernünftige Ergänzungen und Korrekturen zu Gunsten der Gemeinden notwendig. Und hier habe ich es mit verschiedenen meiner Vorredner: Es macht tatsächlich keinen Sinn, die Gemeinden durch vermehrte Zusammenarbeit und Fusionen stärken zu wollen, ihnen jedoch andererseits Kernkompetenzen, welche sie bis anhin bereits sinnvoll realisiert haben und wahrgenommen haben in ortsplanerischen und baugesetzlichen Bereichen, wegzunehmen.

Sodann ein dritter Einwand, eine dritte Bemerkung: Es bleibt die Gegebenheit bestehen, dass die vorliegende Vorlage zu einer Revisionswelle bei den Ortsplanungen und Baugesetzen der Gemeinden führen kann und wird. Um diesen Druck abzuschwächen, sollte ein Anpassungszeitraum im Ausmass des allgemeinen Planungshorizontes von Artikel 15 des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes von 15 Jahren festgelegt werden. Ich werde mir erlauben, dort einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abschliessend: Es handelt sich systematisch und grösstenteils – auch inhaltlich – zwar um eine gute Vorlage, bei einzelnen sehr wesentlichen Themen müsste im Interesse einer tatsächlichen Kooperation, einer Koordination, einer Verfahrensvereinfachung und im Interesse der Gemeinden nicht nur der vorgenommene halbe Schritt, sondern der ganze Schritt gegangen werden. Ich ersuche Sie daher, die Ergänzungsanträge sachlich, das heisst im Interesse der Sache und unvoreingenommen zu prüfen. Es würde einer sinnvollen Weiterentwicklung der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung schaden, wenn die Anträge nur danach beurteilt würden, aus welcher parteimässigen Ecke sie kommen, weil jetzt zwei Parteien gerade miteinander im Wahlkampf stehen. Mit diesen Vorbehalten bin ich für Eintreten.

Feltscher: Dieses Geschäft ist technisch komplex und es steht viel gute Arbeit dahinter, Vorredner haben diese positiven Punkte bereits aufgezählt, so dass ich verzichte, diese noch einmal zu wiederholen. Eigentlich habe ich mich am Anfang gar nicht getraut, als Nicht-Kommissionsmitglied, als Nicht-Ingenieur, mich kritisch zu diesem Geschäft zu äussern. Nach acht Jahren Gemeindepräsidententätigkeit bin ich aber mit einigen Teilrevisionen, der Ortsplanung mit Erschliessungsplänen und vielen BAB-Verfahren konfrontiert worden und habe auch einige Mängel des alten Gesetzes erfahren und in der Vernehmlassung auch auf diese hingewiesen. In den Sommerferien hatte ich den dicken orangen Band mit Musse durchgearbeitet, da es nicht so heiss war, ging das – Kollege Donatsch – gar nicht so schlecht. Und weit ab vom Tagesgeschäft war mein erster Eindruck, das ist eine gute Arbeit. Als ich vor zwei Wochen in Vorbereitung der Fraktionssitzung nicht mehr primär das orange Buch angeschaut habe, sondern überlegt habe, was eigentlich die Zielsetzung eines Raumplanungsgesetzes – vor allem aus Sicht des Kunden – ist, sind mir folgende Dinge aufgefallen: Die Überregulierung, sie wurde schon behandelt, deshalb halte ich es kurz, es hat eine gewisse Überregulierung drin, das können wir korrigieren. Dann steht zu Beginn der Botschaft auf Seite 257, dass das Hauptziel dieser Vorlage sei, die Vereinfachung und die Beschleunigung der Verfahren. Wird dies wirklich erreicht? Wirtschaft und Gemeinden kritisieren heute am Ortsplanungsverfahren und am BAB-Verfahren die schlechte Koordination der involvierten Ämter. Der Gesetzesvorschlag gibt der Regierung zwar die Möglichkeit, das Verfahren zu koordinieren, ich verstehe aber nicht, warum wir es nicht wie die Kantone Bern, St. Gallen, Thurgau und Luzern, im Gesetz auch vorschreiben, dass ein bestimmtes Amt für den gesamten Prozess zuständig ist und damit zum so genannten Prozesseigner wird. Dieses Amt wird dadurch die nötige Motivation haben, die Verfahren zügig durchzuführen, weil es an den Durchlaufzeiten gemessen wird. Heute kann jedes Amt den Schwarzen Peter bei Verzögerungen auf ein anderes Amt schieben. Ein solches Koordinationsamt würde zum echten Prozesseigner und könnte dafür sorgen, dass Doppelspurigkeiten, die heute oft vorkommen, wirklich verschwinden. Die Zahlen des Kantons Luzern beispiels-

weise lassen aufhorchen, BAB-Entscheidungen haben dort durchschnittlich eine Durchlaufzeit von neun Tagen. Wenn wir dieses Verfahren konsequent vereinfachen, dann können wir auch Kosten sparen, da bin ich überzeugt, weil Doppelspurigkeiten wegfallen.

Dann ein nächster Punkt: Der Handlungsspielraum der Gemeinden soll erhöht werden, das wurde auch schon von Vordnern erwähnt. In einigen Bereichen wird dies sicher auch erreicht. In anderen reisst aber der Kanton zusätzliche Kompetenzen an sich, so etwa bei der Baupolizei. Und ein zweiter Punkt: Wieso können die Verfahren nicht wesentlich vereinfacht werden? Und da möchte ich Kollege Brüesch unterstützen, auch ich habe hier einen Antrag vorbereitet, wir werden uns da sicher abstimmen können, nämlich es gibt so genannte Meldeverfahren, das als neues Verfahren zusätzlich hier eingesetzt werden könnte. Der Kanton St. Gallen hat gute Erfahrungen mit den drei Stufen, Meldeverfahren, vereinfachtes Verfahren und normales Verfahren gemacht.

Das vorliegende Gesetz ist fürwahr nicht schlecht. Es fehlt ihm einfach in gewissen Punkten der echte und konsequente Fortschritt in der Raumplanung. Die Änderungen sind teilweise etwas zögerlich und, nachdem wir ja 30 Jahre geübt haben – wie Kollege Jeker richtig bemerkt hat – und BAB-geschädigt sind, könnten wir auch etwas vorwärts machen und einen etwas grösseren Schritt machen. Wir haben die Möglichkeit, bei gewissen Minderheitsanträgen und Anträgen, die vielleicht zusätzlich noch eingebracht werden. Keine Angst, Kollege Donatsch, das genügt meines Erachtens nicht für einen Rückweisungsantrag. Das Gesetz hat viele gute Anpassungen an die gegenwärtigen Anforderungen gemacht und durch die baldige Revision des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wird dieses Gesetz auch bald wieder revidiert werden müssen. Ich bin aber auch der Meinung von Kollege Zegg, nämlich dass es eine zweite Lesung brauchen wird, sofern wir wesentliche Änderungen vornehmen, was ich hoffe. Ich bin für Eintreten.

Capaul: Die Regierung schreibt in ihrer Botschaft, sie wollen den Gemeinden mehr Kompetenz und Autonomie einräumen. Kollege Zegg ist zwar da anderer Meinung. Auch sollte die Abwicklung beim BAB-Verfahren vereinfacht und verkürzt werden. Wenn diese Zielsetzungen auch erreicht werden, dann darf die Revision des Raumplanungsgesetzes als gelungen bezeichnet werden, sonst nicht. Somit hoffe ich nur, dass auch die Abläufe beim Amt für Raumplanung gestrafft und je nach Wichtigkeit des Gesuches rasch erledigt werden.

Wohl nicht gerade im nationalen Trend liegt die Begründung der Regierung zum Artikel 108, Beschwerderecht, wie sie auf Seite 278 der Botschaft wie folgt umschrieben wird, ich zitiere "moderne Umschreibung der Beschwerdelegitimation". Ende Zitat. Auf diese moderne Umschreibung kann ich ohne weiteres verzichten. Deshalb werde ich bei der Beratung des Artikels 108 und 111 eventuelle Streichungsanträge stellen. Ich hoffe, dass nicht nur Kollege Jeker mit meinem Antrag einverstanden sein wird und ich bin für Eintreten.

Jenny: Gerade aus Sicht eines Tourismuskantons nimmt die Raumplanung eine Schlüsselrolle ein, denn es kann uns nicht egal sein, wie sich unser Kanton in den nächsten Jahren punkto Siedlung, Landschaft und Ästhetik zu entwickeln gedenkt. Im Flachland müssen wir uns gerne oder ungerne an einen – ich muss es so sagen – unansehnlichen Siedlungsbrei gewöhnen. Doch auch im Berggebiet befinden wir uns vermehrt auf derselben Fährte. Erfreulicherweise stossen sich

daran nicht nur Umweltverbände, sondern zunehmend auch wirtschaftsnahe Kreise. In Bezug auf die vorliegende KRG-Revision ist vor allem in Artikel 75 des neuen Gesetzes angesprochen. Ob sich hier die Kommission auch Gedanken gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Gemäss Kommentar auf Seite 343 der Botschaft tritt an die Stelle der bisherigen Ästhetikvorschrift in Artikel 8 eine neue Regelung. Demnach verlangt die neue Ästhetikvorschrift eine architektonisch überzeugende Gestaltung der Bauten und Anlagen und deren Einordnung in die Umgebung im Sinne einer so genannten guten Gesamtwirkung. Meines Erachtens ist dieser Passus schwammig und öffnet experimentierfreudigen Bauherren und Architekten Tür und Tore für Bauten, welche einem Berg- und Tourismuskanton schlecht anstehen. Nicht alles ist schlecht, was in den vergangenen Jahren in Graubünden gebaut worden ist, doch leider überwiegen die städtisch geprägten Bauten unsere sensible Landschaft, schliesslich auch zum Schaden des Tourismus. Blickt man in Graubünden so herum, nicht nur in der Stadt Chur, wuchert vor allem der Beton in der Landschaft. Auch architektonisch betrachtet wirken zahlreiche Gebäude nicht immer – also für einen Tourismuskanton – nicht immer einladend. Von Ausstrahlung, Wärme oder gar Sinnlichkeit ist da nicht viel zu spüren. Doch dies sucht der Gast immer mehr. So werden auch in Gästebefragungen städtische Bauten im Berggebiet regelmässig kritisiert. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Verwendung der Materialien, namentlich der Förderung des einheimischen Baurohstoffes Holz, welcher in Graubünden nicht diesen Stellenwert hat, welcher ihm gehört. Unsere Walser Vorfahren sind noch heute das Vorbild, was man mit Holz alles bauen kann. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Anfrage anlässlich der Februar-session. Damals versicherte die Regierung, bei den eigenen Hochbauten nach Möglichkeiten den Baustoff Holz zu fördern. Auch in der Antwort zum Auftrag von Fraktionskollege Thomann unterstreicht dies die Regierung erneut. Nicht nur beim Kanton, sondern auch bei den Gemeinden oder Privaten tönt es immer gleich, wenn man eine Lanze für Holzbauten brechen will. Man werde prüfen und man werde Holzbauten nach Möglichkeiten fördern. Doch die Realität ist eine andere. Holz ist beinahe verpönt, Beton und andere landschaftseingreifende Elemente sind gefragt. In der Botschaft steht zwar, dass es den Gemeinden weiterhin offen stehe, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eigene Vorschriften über die Gestaltung von Bauten und Anlagen zu erlassen, doch Hand aufs Herz, auch die kommunalen Vorschriften sind kaum umsetzbar. Weshalb? Stets wird die manchmal seltsame architektonische Kreativität sowie die Wahrung der Gestaltungsfreiheit des Bauherrn in Erinnerung gerufen. Und gemäss Botschaft ist offenbar noch mehr Zurückhaltung gefragt. Weil ein entsprechender Artikel zwecks Förderung von Holzanwendung bei Bauten im Gesetz kaum eine Chance hat, verzichte ich in der Detailberatung auf einen Antrag, appelliere jedoch an Regierung, Gemeinden, Bauherren und Architekten, künftig Holzbauten und landschaftsschonenden Materialien höchste Priorität einzuräumen. In diesem Sinn bin ich für Eintreten.

Dudli: Massgebend für die wirtschaftliche Entwicklung eines Randgebietes wie Graubünden ist, wie schnell Planungs- und Bewilligungsverfahren für Unternehmer, Gewerbler, Investoren und Private durchgezogen werden können. Das heisst, wie schnell es geht, vom Investitionsentscheid bis zum return on invest. Blicken Sie ins Wallis. In diesem Sinne wurden die Zielsetzungen der Revision des Raumplanungsgesetzes

folgerichtig festgelegt, nämlich Vereinfachung, Beschleunigung, Koordination. Haben wir das erreicht? Ich meine, nur zu einem Teil. Wir müssen den uns vom Bundesgesetz gegebenen Handlungsspielraum voll ausnützen und nicht nur einfach über die Gesetzgebung des Bundes klagen. Wie Sie aus dem Protokoll der Kommission zu Händen des Grossen Rates ersehen, wurde der Spielraum nicht voll ausgenützt, respektive zusätzlich eingegrenzt, und soll nun durch entsprechende Anträge nachgebessert werden. Ich spreche hier an, Hofstattrecht, Erhaltungszonen, BAB-Verfahren, etc. Die im Gesetz festgelegten Fristen sind zu lange, respektive müssen definiert werden. Die Kompetenzen müssen so weit wie möglich auf der Gemeindeebene belassen werden. Nur so können Verfahren beschleunigt werden. Die Verfahrenskette muss kurz gehalten werden. Kompetenzverschiebungen zum Kanton hin lassen den sicher unberechtigten Verdacht aufkommen, Herr Regierungspräsident, dass kantonale Mitarbeiter Arbeit suchen. Ich bin für Eintreten, doch dieses Gesetz muss in der Detailberatung entschlackt werden. Haben wir Mut zur Lücke. Juristischer Formalismus muss praxisnahen Planungsgrundsätzen Platz machen. Experten und Gutachter sind aus dem Gesetz zu verbannen, zu viele Köche verderben den Brei. Die Regelungsdichte muss vermindert werden, der Handlungsspielraum vergrössert werden. Ich bin deshalb der gleichen Meinung wie Kollege Zegg und befürworte eine zweite Lesung.

Biancotti: Ich bin froh, dass bis jetzt zumindest noch kein Rückweisungsantrag oder Nichteintretensantrag gestellt wurde, das zeigt entgegen diversen Voten, dass das Gesetz eigentlich gute Resonanz hat und auf guten Boden gefallen ist. Es ist auch meine Meinung, dass hier Regierungspräsident Huber und seiner Crew ein guter Wurf gelungen ist. Ich kann das auch sagen, er steht ja nicht mehr zur Wahl. Also ein Kompliment, ich glaube, dieses Gesetz ist ein guter Balanceakt geworden. Ich möchte Sie daran erinnern, dass gerade die Vereinheitlichung und Harmonisierung der über 100 kommunalen Baugesetze eine der Hauptforderungen war auch in diesem Gremium, welche grossmehrheitlich verlangt wurde. Wenn dies nun hier umgesetzt wird, so hat das zwangsläufig einen Anpassungsbedarf auf Gemeindeebene zur Folge. Und ich glaube, dass dies also kein Grund zur Kritik sein kann. Über den Anpassungszeitraum werden wir uns dann noch unterhalten können.

Diskutieren werden wir in der Detailberatung sicher auch über die Gefahrenzonen und das BAB-Verfahren, aber ich möchte bereits vorausschicken, dass natürlich gerade diese Bereiche hier kaum grosse Änderungen werden erfahren können, da sie eben in anderen, auf anderer Stufe geregelt wurden, bzw. die Gefahrenzone weitgehend in der Forstgesetzgebung geregelt ist. Kritisiert – meines Erachtens zu unrecht – wurde, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden eingengt wird. Ich bin gegenteiliger Meinung, ich glaube, der Handlungsspielraum der Gemeinden ist erweitert worden. Ich erinnere daran, dass wir hier die Möglichkeit haben, zum Beispiel kooperative Planung zu betreiben, es wurden die gesetzlichen Grundlagen verbessert, namentlich ist auch festzustellen, dass der Rechtsschutz für den Bürger erhöht wurde, die Verfahren wurden generell verkürzt. Im Grossen und Ganzen muss gesagt werden, dass die Autonomie der Gemeinden gegenüber der heutigen Regelung weitgehendst gewahrt wurde. Im Gegenteil, wir haben ja z.B. neue Möglichkeiten mit dem Arealplan, was bislang nicht der Fall war und es gibt weitere Bereiche, die ebenfalls den Gemeinde-Exekutivorganen bessere Möglichkeiten hier verschaffen.

Über Einzelpunkte wie das Hofstattrecht oder die kantonale Nutzungsplanung können wir in der Detailberatung noch diskutieren. Es gibt hier noch den einen oder anderen Antrag der Vorberatungskommission, aber im Grossen und Ganzen meine ich, ist diese Gesetzesvorlage eine gelungene. Ob es eine zweite Lesung braucht, müssen wir, glaube ich, nicht jetzt in der Eintretensdebatte entscheiden, das steht sicher noch offen.

Tremp: Als seinerzeitiger Motionär der Vorlage, die heute und morgen zur Diskussion steht, ist es recht interessant, die Gedanken und Überlegungen und auch zum Teil mit Recht kritischen Hinweise zu verfolgen. Wenn Regierungspräsident Huber auch nicht mehr zur Debatte steht für eine nächste Wahl, so stelle ich doch immerhin mit einem Schmunzeln fest, der Vorstoss ist eingereicht worden in seiner ersten Legislaturperiode, er wird behandelt in seiner letzten Periode. Nun, mit der 1995 eingereichten Motion wurden folgende Ziele verknüpft: Ein wiederum modernes Raumplanungsgesetz für das 21. Jahrhundert – das hatten wir damals noch nicht, zwischenzeitlich schon; Entschlacken von Vorschriften, die sich nicht mehr aufdrängen, überholt sind oder sogar unnötig und Vereinheitlichung von Vorschriften, die sich dazu eignen und im Sinne der Deregulierung auch zu Gunsten der Gemeinden nützlich sind. Ratskollege Göpfert hat mit Recht diese Zielsetzungen erwähnt und ich denke, sie sind wichtig.

Wenn ich nun in die Runde der hier anwesenden Ratskolleginnen und Ratskollegen blicke, so stelle ich fest, dass heute, im Jahre 2004, gerade mal noch 15 Mitglieder anwesend sind, die den damaligen Vorstoss unterzeichnet haben. Es macht deshalb sicher Sinn, wenn ich die seinerzeit geforderten Inhaltspunkte der KRG-Revision nochmals rekapituliere. Es betraf nämlich vier Bereiche. Erstens: Das Verfahren und die Zuständigkeiten beim kantonalen Richtplan, darauf ist hinzuweisen, im damaligen Zeitpunkt hatten wir noch keinen aktuellen kantonalen Richtplan, es galt immer noch derjenige aus dem Jahre 1982 und der Kanton Graubünden – das wissen Sie wahrscheinlich – war seinerzeit ja der erste Kanton, der über einen rechtskräftigen kantonalen Richtplan verfügte, wenn er auch relativ rudimentär war. Zweitens: Die Bedeutung und die Organisation des regionalen Richtplans. Wir werden dann in der Detailberatung darauf kommen, wo die Crux heute steckt, unter Betrachtung, dass wir jetzt über einen rechtskräftigen neuen, modernen kantonalen Richtplan verfügen und was dann die Aufgabe der Region noch sein kann. Drittens: Die Stellung und Organisation der Regionalverbände. Es ist hier bereits darauf hingewiesen worden, im Zusammenhang mit der Kantonsverfassung verschieben sich hier die Gewichte etwas in Zukunft. Viertens: Das Überprüfen von Verfahrensvorschriften des Bauens ausserhalb der Bauzonen und Vereinfachungen zur Entlastung der Gemeinden.

Heute nun, bald zehn Jahre nach Einreichung des Vorstosses, liegt eine Botschaft vor, welche die damaligen Vorstellungen zur Revision weitgehend übernommen hat. Ratskollege Giacometti hat zwar mit Recht darauf hingewiesen, wann ist denn der Zeitpunkt für eine Revision, sei es nun ein Raumplanungsgesetz oder ein anderes. Ich denke, es gibt insofern wahrscheinlich nie den idealen Zeitpunkt, weil sowohl auf übergeordneter Stufe Veränderungen im Gange sind, wie auch auf nachgelagerter Stufe. Entscheidend ist, denke ich, dass jemand einen Entscheid trifft und die Revision anpackt. Was ist aber anders als 1995, als der Vorstoss eingereicht worden ist? Es sind, denke ich, mindestens drei Sachen. Zum

einen die gesellschaftlichen Veränderungen, die in den 90er Jahren doch in Bezug auf die Beurteilung der Bauweise, aber auch unserer Umwelt noch etwas anders war, als sie es heute ist. Es ist ein Bundesgesetz über die Raumplanung, das zwischenzeitlich auf Verordnungsstufe bereits wieder überholt bzw. angepasst worden ist, mit einer entsprechenden Auslegung, vor allem der Bauten ausserhalb der Bauzonen. Und es ist nicht zuletzt auch eine weiter entwickelte Rechtsprechung, sowohl innerhalb der Bauzone wie auch im Nichtbaugebiet. Und gerade auch diese Weiterentwicklung der Rechtsprechung hat Konsequenzen, auch auf den Umfang dieses Gesetzes.

Sind die Ziele der Motion und die zwischenzeitlich veränderten Vorstellungen über das künftige Raumplanungsgesetz mit dem vorliegenden Entwurf erreicht worden? Ja, bezüglich dem Anpassen von unterschiedlichen Normen und Verfahren, zum Beispiel bei Definitionen – wenn auch eingeschränkt – und Fristen, beim Erweitern der kommunalen Handlungsspielräume, so zum Beispiel weitere Instrumente auf Gemeindeebene oder dem Vereinfachen des Bau- und Planungsrechtes, so zum Beispiel beim Quartierplanverfahren oder auch beim Baubewilligungsverfahren. Diesbezüglich gehe ich durchaus einig mit der Feststellung auf Seite 259 in der Botschaft. Andere, wichtige Ziele sind allerdings nicht vollständig erreicht worden und auch Ratskollege Brüschi hat darauf hingewiesen. Das betrifft unter anderem weitere Vereinheitlichungen von formellen Bestimmungen, so die Definition von Gebäudelängen und Gebäudehöhen oder anderer Normen. Es wurde hier mit Recht, meine ich, eine entsprechende Bemerkung gemacht über die Zuständigkeit und die Regelung zum Beispiel von Landumlegungen in einer Arealplanung in der Kompetenz der Regierung. Zweiter Punkt: Die Rolle und Aufgabe der Regionalverbände, im Hinblick auf die ab 2007 teilweise veränderten territorialen Grenzen. Ich gehe davon aus, dass die heute noch bestehenden 15 Regionsgrenzen im Jahre 2007 möglicherweise nicht mehr überall voll identisch sind. Das hat dann Konsequenzen, Grossrat Telli hat das auch entsprechend gewürdigt. Dann aber auch die nicht vollständige Konsequenz bei der Konzentration auf das Wesentliche, so zum Beispiel bei Auflagen zu Lasten der Gemeinden.

Insgesamt mache ich aber eine gute Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Er zeigt eine sehr umfassend vorgenommene Auseinandersetzung mit dem Bau- und Planungsrecht in diesem Kanton. Hierzu gratuliere ich dem Departement von Regierungsrat Huber und seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit. Ich denke, nach intensivem Studium des Protokolls der Vorberaterkommission, mache ich persönlich auch der Vorberatung ein Kompliment für die intensive Auseinandersetzung, wenngleich ich auch nicht mit allen Anträgen in allen Teilen einverstanden bin, aber das hat nichts zu tun mit der seriösen Arbeit, die geleistet worden ist. Trotzdem sind aber auch einige kritische Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf notwendig, und zwar insbesondere im Bereich von Grundsatzthemen. Stichwort Respektierung Gemeindeautonomie. In der Detailberatung wird sich zweifellos zeigen, dass darunter nicht alle dasselbe verstehen. Es wird ein Abwägen sein zwischen den Aufgaben, die auf kantonaler Ebene rationeller und einfacher gelöst werden können, wie beispielsweise das Quartierplanverfahren, das dementsprechend dann auch quantitative Auswirkungen im Gesetzeserlass hat und jenen Aufgaben, welche die Gemeinden in ihrer Hoheit selbst regeln sollten, wie zum Beispiel das Wiederherstellen des rechtmässigen Zustandes bei Bauvorhaben.

Stichwort Regelungsstoff. Die Regierung hat gut getan, dass sie die Regelungsdichte beziehungsweise die so genannte Gesamtkodifikation im bisherigen Sinne belässt. Allerdings ist meines Erachtens der eine oder andere Gesetzesartikel bezüglich der Streichung oder Verkürzung immer noch überprüfungswert, wie zum Beispiel beim gesamten Thema Erschliessung. Es bleibt auch in dieser Vorlage ab und zu eine Güterabwägung. Ratskollege Zegg hat hier einige Bemerkungen zum Umfang des kantonalen Raumplanungsgesetzes gemacht. Er hat beispielsweise den Kanton Wallis angesprochen. Ich gebe ihm diesbezüglich Recht, aber nehmen Sie sich die Mühe, zumindest einige Kantone bezüglich des Gesetzesumfangs anzuschauen und achten Sie nicht nur auf die Gesetze, achten Sie auch auf die nachfolgenden Verordnungen. Es gibt genügend Beispiele in der Schweiz, die zwar durchaus vernünftige Gesetzesumfänge haben, aber nachfolgend einen entsprechend grossen Verordnungsumfang auf Stufe des Parlamentes. Es gibt auch andere Beispiele. Der Kanton Zürich hat beispielsweise ein Bau- und Planungsrecht mit etwa 360 Artikeln. Das hat etwas mit dem System zu tun, wie in dieser Schweiz Raumplanung betrieben wird, ob nun mal von oben nach unten, oder von unten nach oben. Und entsprechend ist auch der Umfang zu gewichten.

Stichwort Erlassstufen. Ich bin nicht sicher, ob die von der Regierung gewählte Form tatsächlich die beste Lösung darstellt, auch wenn die neue Kantonsverfassung diesen Grundsatz natürlich vorsieht, einen Gesetzeserlass und dann eine regierungsrätliche Verordnung. Es ist ja auch eine Frage der Optik, ob neben einem umfangreicheren Gesetzeserlass bloss noch eine regierungsrätliche Verordnung die Siedlungsentwicklung in diesem Kanton regeln soll oder ob vielleicht eine etwas weniger umfassende Gesetzesvorlage mit einer Verordnung des Grossen Rates ergänzt werden soll. Dies betrifft unter anderem Themen, wie Anforderungen an die Grundlagen, Inhalte des generellen Gestaltungsplanes oder Aussagen zur Koordination. Eine Feststellung, die auch Ratskollege Telli gemacht hat.

Ein letztes Stichwort, instrumenteller oder entwicklungssteuernder Ansatz. Es geht hierbei um die Interessenabwägung von Kanton und Gemeinden. Raumordnungspolitische Ziele und Grundsätze sind, wie erwähnt, auch auf Bundesebene geregelt. Daneben verfügt Graubünden ebenfalls über einen kantonalen Richtplan, wo genau diese Ziele und Grundsätze enthalten sind. Hier gilt es vielmehr, darüber zu diskutieren, welche Rolle dann das Parlament überhaupt noch übernehmen soll. Ratskollege Göpfert hat in einer Bemerkung – oder so habe ich ihn interpretiert – den Hinweis gemacht, es ist zu differenzieren, zwischen Stufe Kanton-Parlament einerseits und Gemeinden andererseits.

In der Detailberatung gibt es also einige Sachverhalte, die zweifellos genügend Stoff für die Debatte geben. Dazu gehören unter anderem die Rolle des Grossen Rates bei der Mitwirkung in der Kantonsplanung Artikel 13, die Notwendigkeit der kantonalen Nutzungsplanung Artikel 16, die Bedeutung und Rolle der Regionalverbände in der regionalen Richtplanung Artikel 19, der Umfang der zu regelnden Zonen auf Stufe der Gemeinden, zum Beispiel Artikel 41. Um das Wort von Ratskollege Jeker aufzunehmen, der sich über die Problematik Bauen ausserhalb der Bauzonen geäussert hat. Ich nehme an, aus seiner beruflichen Tätigkeit in Savognin, wo es dann zu unterscheiden gibt zwischen BAB-Bauten in Form von einer Maiensäss-Baute oder Bauten ausserhalb des Baugebietes im Bereich des Tourismus. Das sind einige Sachverhalte, die zu erwähnen sind für die Botschaft.

Nun, alles in allem ist der vorliegende Entwurf zum kantonalen Raumplanungsgesetz eine gute Diskussionsgrundlage für unser Parlament. Ich bin denn auch zuversichtlich, dass es uns gelingt, ein modernes, den künftigen Anforderungen gerecht werdendes Gesetz zu gestalten. Dies ist aber wahrscheinlich nur mit einer zweiten Lesung möglich, gibt es doch in der Detailberatung mit Sicherheit einige Pendenzen, die es wert sind, sie nochmals in der Vorberatungskommission zu prüfen. Ich teile hier die Auffassungen von Ratskollegen Feltscher, Zegg und Dudli. Ich bin selbstverständlich auch für Eintreten.

Regierungspräsident Huber: Es wurde richtig gesagt, es geht bei dieser Vorlage hier um eine Überarbeitung und Anpassung eines über 30 Jahre alten Erlasses, der zwar angepasst wurde, die kantonale Gesetzgebung stammt aus dem Jahre 1973 und die Bundesgesetzgebung aus dem Jahre 1979. Der Bund hat 25 Jahre Raumplanungsgesetzgebung soeben gefeiert oder mindestens gedacht. Ausgangspunkt dieser Gesetzgebung, das müssen wir uns, wenn wir über Raumplanung immer wieder deutlich, ich betone, deutlich vor Augen führen, war eigentlich der, dass Boden ein beschränktes Gut ist, nicht vermehrbar, und darum haushälterisch damit umgegangen werden muss. Das ist ein zentraler Gedanke der Raumordnung. Also die Trennung von Bau- und Nicht-Baugebiet und keine Zersiedelung. Wenn Sie sich durch unser Land begeben und fahren, zu Fuss oder mit dem Zug, dann sehen Sie, dass es hier durchaus Unterschiede gibt. Und Graubünden hat mit dieser frühen Gesetzgebung eigentlich einen recht guten Stand, wenn ich das vergleiche auch mit Kantonen, die hier zum Teil genannt wurden. Bundesrat Leuenberger hat anlässlich dieser „25-Jahrfeier“ bei der Vereinigung für Landesplanung in einem Referat gesagt, wer ohne Raumplanung Bauzonen sät, erntet Verkehr, Lärm, Luftverschmutzung usw. Er hat, nehme ich an, auf Grund seiner Traktandenliste in erster Linie an den Flughafen Kloten gedacht. Wir können durchaus auch an Bauten in Graubünden denken. Also wenn ich unsere Verkehrsachsen mir überlege, wenn ich mir überlege, wie wir letztlich Projekte realisieren, dann haben ja fast nur noch Untertag-Varianten eine Chance, mindestens die Forderungen nach Tunnels, also Verlegung des Problems unter den Boden, ist immer recht weit vorne jeweils bei den Forderungen. Zum Teil auch, weil wir in schmalen Talschaften vielleicht gerade in Verkehrsfragen zu wenig früh uns entsprechende Überlegungen gemacht haben. Das hat mittlerweile ja eine andere Dimension bekommen. Sie wissen auch, dass die Ansprüche an den Raum eigentlich steigen, obschon die Bevölkerungszahl in der Schweiz mehr oder weniger stabil ist, also nur noch leicht steigt. Sie steigen eben nicht linear oder entwickeln sich nicht parallel mit der Bevölkerungsentwicklung, sondern die Anforderungen an den Raum steigen exponential. Verkehrsflächen auf Grund der Mobilität, Wohnflächen auf Grund von mehr Komfort, also da gibt es Statistiken, wo man das nachlesen kann, ich verzichte, das hier zu zelebrieren, an die Anforderungen des Freizeitbedarfes usw. Das Gesetz, das wir hier Ihnen vorlegen, ist ein Verfahrensgesetz, Verfahrensgesetz – ich betone das – für den Umgang mit Lebens- und dem Wirtschaftsraum unseres Kantons. Wir haben versucht – ich wiederhole das noch einmal – insbesondere einzubringen, die Frage der Beschleunigung der Verfahren, Koordination der Verfahren und auch damit Verbilligung letztlich des Bauens, also verkürzte Durchlaufzeiten, das haben wir nicht nur versucht, in diesem Gesetz, Grossrat Dudli, hier zu verbessern, sondern auch in der Pra-

xis, es wurde auch da und dort gesagt. Und wenn ich nun beurteile, man kann beurteilen, wie schnell Verfahren sind, ob das in Luzern neun Tage geht, ich gehe davon aus, dass Auflagezeiten auch in Luzern in der Regel zwischen 20 und 30 Tagen dauern, die müsste man dann mindestens dazu zählen, wir haben sie dazu gezählt. Aber man kann das nun vergleichen, aber man muss eben alles vergleichen. Und wenn ich im heute harten Standortwettbewerb Unternehmungen beurteilen lasse, und zwar ich rede jetzt von Unternehmungen, die wissen, was sie wollen – das ist nicht immer gegeben, da gibt es Nuancen – die wissen was sie wollen, konkret mit Vorhaben kommen, dann ernte ich eigentlich immer, nicht gerade Beifall, aber mindestens Komplimente, weil wir in Verfahren, auch verglichen mit Kantonen – ich zähle sie nicht auf, um mir nicht Probleme einzuhandeln, jetzt, weil es um Standortwettbewerb geht – aber auch mit Kantonen, die zum Teil hier aufgezählt wurden, dann stelle ich fest, dass unser System eigentlich dazu gelernt hat und in diese Richtung wollen wir das auch weiter entwickeln und wir haben hier einen Leistungsausweis auch vorzulegen. Die Frage der Vereinheitlichung, das ist der zweite Punkt, Vereinheitlichung in Bereichen, wir meinen, die für die Gemeindeautonomie von eher untergeordneter Bedeutung sind. Das ist unsere Auffassung. Ich stelle fest, dass hier – das wurde von Grossrat Treppe gesagt – die Frage, was ist Gemeindeautonomie ganz genau in Bezug auf die Raumplanung. Da werden wir uns bei einzelnen Artikeln noch unterhalten. Ich stelle fest, dass hier – ich habe versucht, hier Striche zu machen, aber ich habe aufgehört – ich stelle fest, dass Meinungsverschiedenheiten hier vorhanden sind, ob das eben letztlich beschleunigend wirkt oder nicht, oder ob das vereinheitlicht wird und wer zuständig sein soll. Wir wollten Flexibilisierung, auch der Planungsmittel, und deshalb haben wir beispielsweise den Arealplan eingeführt. Und wir wollten auch Massnahmen einbringen in diese Raumplanungsgesetzgebung zur Förderung der Siedlungsgestaltung und Erhaltung auch einer guten Architektur. Ich wiederhole es, ich sage das ganz deutlich, es ist ein instrumentelles Gesetz, wie bis anhin. Eine kantonale Raumplanungsgesetzgebung muss sich auf Verfahren, Instrumente, also auf den Werkzeugkasten konzentrieren und es ist weniger eine strategische Raumordnungsvorlage, die wir Ihnen hier unterbreiten. Die strategischen Vorgaben, das ist der kantonale Richtplan, es ist das Regierungsprogramm beispielsweise, wo man auch solche Fragen diskutieren kann, wenn es um Strukturen geht in unserem Kanton, Verkehrsplanungen usw., es sind Leitbilder, die sie in den Gemeinden, in den Regionen erarbeiten beispielsweise, es sind andere Gestaltungsplanungen. Grossrat Jenny, dort können Sie dann auch darüber reden, ob Sie Holzbauten wollen, das wird eher das Anliegen der Förster und der Schreiner sein oder ob Sie Beton wollen, dann ist das eher das Anliegen der Baumeister, nicht, das müssen Sie dann dort entscheiden, was Sie wollen. Aber das sind eigentlich die strategischen Vorgaben, die Sie dann brauchen, um eben Raumplanung, Gestaltung, vor allem durchzuführen. Nun, der vorliegende Vorschlag, es wurde gesagt, es hat etwas lange gedauert – ich komme noch darauf, Grossrat Treppe – der vorliegende Vorschlag weist einen hohen Konsolidierungsgrad auf. Es wurde gesagt, keine Goldmedaille, einverstanden, das war auch nicht beabsichtigt. Aber mindestens eine Medaille, stelle ich mir vor, wäre in Bezug auf das Koordinationsverfahren und den Aufwand, den wir betrieben haben mit all denjenigen, die für die Raumplanung in diesem Kanton zuständig sind, diese Vorlage sehr früh zu diskutieren. Wir haben zehn Arbeitsgruppen gebildet, wir

haben Leitsatzkataloge erstellt, interne Vernehmlassungen zum Leitsatzkatalog, Vorvernehmlassungen mit Hearings bei direkt betroffenen Kreisen, breites Vernehmlassungsverfahren, drei Monate. Also wir haben hier recht aufwändig diese Mitwirkung, meine ich, zu diesem Gesetz betrieben. Ich gebe zu, es ist deshalb ein recht grosser Umfang entstanden. Bitte zählen Sie die Übersetzungen und all das auch mit, bei diesen Seiten jetzt, die Sie mir hier aufzählen, zählen Sie die ab. Es ist eine umfangreiche Vorlage geworden, aber es haben sich viele, die jetzt hier sich geäussert haben, irgendwo in diesem Mitwirkungsverfahren ja bereits mit dieser Vorlage befasst. Grossrat Brüesch, auch die BVR haben wir kontaktiert, und die hat sich sehr intensiv mit dieser Vorlage bereits im Keimstadium und der Entstehung befassen können. Nun, die Frage des Umfanges, Vergleich mit anderen Kantonen, Grossrat Tremp hat das richtig gesagt, vergleichen Sie alles, vergleichen Sie auch die Verordnungen, und vergleichen Sie, wenn Sie mit anderen Kantonen vergleichen, auch die Frage, ob eben kantonale Baugesetzgebungen dort mit existieren oder nicht. Es gibt einige Kantone, die Sie aufgezählt haben, die haben umfangreiche Baugesetzgebungen. Wir haben uns das überlegt. Eigentlich, wenn Sie meine Meinung wissen wollen, wäre es richtig, in Graubünden eine kantonale Baugesetzgebung zu erlassen, nebst Raumplanung. Das wäre meines Erachtens richtig, aber auf Grund der Konsensfrage und all dem, was wir mit den Gemeinden zu diskutieren haben, was Sie zu diskutieren haben werden in den nächsten Jahren, wenn es um Gemeinden, Regionsstrukturen usw. geht, meine ich, dass man das hier auch ungestraft etwas zurückstellen kann und hier sich auf den Weg begeben kann, den wir hier Ihnen vorschlagen, indem wir eben teilweise Sachen hier harmonisieren und als Vorschlag mit einbringen. Das Verhältnis zu den Ortsplanungen wurde noch erwähnt. Wir wollten keine Planungswelle und wir wollen auch keine Planungswelle hier inszenieren. Wir schlagen acht Jahre vor, wenn Sie das auf 15 Jahre erhöhen wollen, tun Sie das. Ich meine aber, wenn Sie all das, was wir an Strukturanpassungen und Vorhaben jetzt in Graubünden im Ansatz haben und bearbeiten, wenn Sie all das diskutieren, ob Sie dann Gemeinden fusionieren, oder ob Sie die Verbandsstrukturen stärken, wie immer Sie letztlich die Lösung machen, hoffe ich, dass man eigentlich vor 15 Jahren die Planungsfrage wieder mit aufnehmen muss. Denn das verändert auch die Geografie in der Planung, wenn man Gemeindegemeinschaften usw. macht. Ich hoffe, dass dort eigentlich mehr Anstoss kommt, um Planung zu revidieren, als hier von unserem Gesetz, das wollten wir ganz sicher und ganz klar nicht.

Verhältnis Raumplanungsgesetzgebung Bund: Wenn man etwas nicht so recht will, dann soll man auf den Bund warten oder warten, bis ein anderer etwas tut, Grossrat Telli, oder man kann ein Grossprojekt inszenieren, das sowieso nie Chancen hat, realisiert zu werden. Das wollten wir auch nicht. Und wir wissen, dass der Bund seine Gesetzgebung auch revidieren will. Es gibt Vorstösse, er hat Teilrevisionen gemacht, gerade in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone, unlängst, im Jahre 2000. Und wenn ich mich zurück erinnere, wie lange das gedauert hat, von der Motion Zimmerli bis zu dieser kleinen Revision Bauten ausserhalb der Bauzone, die uns das Leben nicht vereinfacht hat in Graubünden, das hat zehn Jahre gedauert. Und dann meine ich, können wir getrost hier diese Revision vornehmen, zudem ist sie so konzipiert, dass auch wenn der Bund hier Veränderungen vorzieht, relativ flexibel auf das reagieren kann, das ist auch ein Konzept dieser Gesetzgebung. Also wir wollen tun,

was der Bund uns vorgibt, selbstverständlich, das wollen wir nachvollziehen, und zwar in der Art und Weise nachvollziehen, Grossrat Jeker, dass wir verlässlich sind, verlässlich sind in Graubünden für alle, die mit dieser komplexen Materie zu tun haben, und nicht dass wir hier Beliebigkeit und flatterhaft werden, das schadet letztlich auch der Qualität der Raumplanung.

Noch zu einzelnen Votanten: Grossrat Zegg, wir werden uns über die Frage der Gefahrenzonen selbstverständlich beim entsprechenden Artikel unterhalten, ich weiss, dass man in Samnaun, ich hab das Wort "Lex Samnaun" einmal gepflanzt und habe Sie damit verärgert, aber ich sage das nicht mehr, aber ich weiss, dass Sie eine schwierige Situation haben in Samnaun. Wir wollen im Samnaun eine Lösung suchen, da bin ich einverstanden. Man muss Lösungen suchen, die der Problematik in Samnaun gerecht werden. Aber deswegen hier die Gefahrenzonenfrage aufzuweichen oder anders zu beurteilen oder andere Zuständigkeiten herzustellen, ist meines Erachtens völlig falsch. Ob Sie dann eine zweite Lesung wollen – und bitte entscheiden Sie das – hängt etwas davon ab, wie wir hier jetzt über diese Artikel beraten und welches Ergebnis wir dann haben. Selbstverständlich können Sie das, und wenn Sie das Gesetz meinem Nachfolger noch als Geschenk übergeben wollen, dann bitte, dann müssen Sie mehrere Lesungen machen. Aber das müssen Sie entscheiden. Ich meine, die Vorlage sei reif, um eben diskutiert zu werden, allenfalls in zweiter Lesung, das müssen Sie sagen, aber auch, um durchaus noch in diesem Jahr auch beschlossene zu werden, und sie wird auch einem Nachfolger durchaus, meine ich, dienlich sein in der Anwendung.

Hofstattrecht, das diskutieren wir, wenn der entsprechende Artikel vor uns liegt.

Noch zum Spielraum, den wir haben, das wurde ja da und dort gesagt, Spielraum ausnützen. Sehen Sie, Raumplanung bewegt sich in einem engen Gürtel und dieser Gürtel ist geschnürt, zum Teil eben von der Bundesgesetzgebung. Grossrat Jeker hat das richtig gesagt, denken Sie an den Gewässerschutz, denken Sie an die Waldgesetzgebung, Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung, Umweltschutzgesetzgebung, an das Bundesgesetz über die Raumplanung, an all die Sachplanungen, die auf den verschiedenen Ebenen zu berücksichtigen sind. Dann bewegen wir uns hier mit der Raumplanung in einem recht engen Gürtel, einverstanden, und der lässt sich nicht beliebig einfach über diese Gesetzgebung, die eben die Instrumente liefert, sprengen und beeinflussen. Sie können das Verbandsbeschwerderecht beim Bund nicht über die Raumplanungsgesetzgebung, die wir Ihnen vorlegen, diskutieren. Diskutieren können Sie schon, aber Sie können es nicht ändern. Das muss man auch sagen. Raumplanung – ich schliesse ab – ist keine Veranstaltung der Obrigkeit, Grossrat Brüesch hat das gebraucht, das ist keine Veranstaltung der Obrigkeit, sondern es ist ein Ergebnis letztlich von demokratischen Prozessen innerhalb Leitplanken, die man auch diskutieren kann, aber auf der entsprechenden Zuständigkeitsebene selbstverständlich. Ich meine, wir hätten in Graubünden in den letzten Jahren bewiesen, dass wir diese Instrumente demokratisch anwenden und auch demokratisch die Prozesse erarbeiten. Der Richtplan wurde genannt, ich nenne Zonenplanrevisionen jeweils in den Gemeinden, regionale Richtpläne, Abstimmung auch mit Sachplänen, die vom Bund her kommen. Ich meine, dass wir hier Verfahren – Verfahren, die man immer noch verbessern kann, selbstverständlich – aber Verfahren pflegen, die auch sehr demokratisch sind, und – Grossrat Tremp, ganz zum Schluss – es hat zehn Jahre gedauert, nicht ganz, acht Jahre,

es tut mir leid, aber wir haben die Prioritäten etwas anders setzen müssen, wir haben uns über den Richtplan, wo eben die strategischen Fragen zu diskutieren waren, dort zuerst Schwerpunkte setzen müssen und haben das zuerst gemacht und eigentlich auch erfolgreich einen Richtplan erstellt, der auch beim Bund seine Anerkennung gefunden hat. Ich bitte Sie, es hat zwar niemand Nichteintreten beantragt, treten Sie ein und diskutieren Sie dort, wo Sie diskutieren wollen, und entscheiden Sie.

Standespräsident Möhr: Nach dem Eintretensreferat von Regierungspräsident Huber und nachdem mir der Kommissionspräsident mitgeteilt hat, dass er das Wort nicht mehr wünscht zum Eintreten, stelle ich fest, dass Eintreten nicht bestritten und damit beschlossen ist.

Eintreten nicht bestritten und damit beschlossen.

I. Allgemeines

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 Abs. 1 und 2

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Conrad) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Heinz)
In beiden Absätzen jeweils streichen:
, Regionalverbände

Conrad: Die Kommissionsmehrheit und Regierung unterstützen die Formulierung: Gemeinden, Regionalverbände und Kanton usw.

Begründung: Erstens ist die politische Stellung der Regionalverbände in der neuen Kantonsverfassung in Artikel 69 verankert. Zweitens: Die Regionalplanung hat sich in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten zu einem festen Bestandteil der Bündner Raumplanung entwickelt. Deswegen wird im revidierten Gesetz der Regionalplanung auch ein eigenes Kapitel gewidmet, nämlich das Kapitel III. Drittens: Regionalplanung ist eine regionale Aufgabe. Und regionale Aufgaben sollen gemäss Verfassung durch Regionalverbände erfüllt werden. Somit ist die Planungspflicht daher in Artikel 2 konsequenterweise auch auf die Regionalverbände auszuweiten, was auch systematisch richtig ist. Und dies entspricht übrigens auch der Realität. Deswegen bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Formulierung, wie in der Botschaft zu unterstützen.

Heinz: Indem wir die Regionalverbände hier nochmals explizit erwähnen, entsteht ein Übergewicht für diese Organisationen. Zudem sind die Regionalverbände in Artikel 1 meiner Meinung nach gebührend und praktisch dem Kanton und den Gemeinden gleichgestellt. Vergessen Sie nicht, im Zeitalter der Gemeindefusionen oder der Gross- und Talgemeinden ist es angebracht, die Regionalorganisationen etwas zurückzufahren. Man wird eines Tages froh darum sein. Es

spricht auch niemand von den Kreisen in diesem Gesetz, obwohl oft Kreise eine ganze Talschaft abschliessen. Mir ist es bewusst, wie Kollege Conrad gesagt hat, die Regionalverbände sind in der Kantonsverfassung verankert. Der Gesetzgeber der Kantonsverfassung war jedoch der Auffassung, dass der Kanton und vor allem die Gemeinden Aufgaben an diese Institutionen stufengerecht übertragen, und dies nicht zwingend auf dem Gesetzeswege des Kantons zu erfolgen hat. Wie viel Gewicht und Platz den Regionalverbänden in diesem Gesetz eingeräumt wird, ist natürlich Ansichtssache. Wie Grossratskollege Conrad schon gesagt hat, die Regierung hat in der Botschaft erklärt, dass die Planungspflicht ausdrücklich auch auf die Regionalverbände ausgedehnt werden soll. Da bin ich nicht ganz gleicher Meinung. Muss das überhaupt sein? Die Kosten tragen vor allem die Gemeinden. Ich bitte Sie, meinen Streichungsantrag zu unterstützen.

Regierungspräsident Huber: Ich kann mich hier kurz fassen. Sie haben den Regionen einen Status gegeben in der Verfassung. In erster Linie sind die Regionen Organisationen der Gemeinden. Wenn Sie die Regionen nicht mögen, Herren Gemeindepräsidenten, dann sagen Sie das den Regionen direkt, aber nicht über das Raumplanungsgesetz. Diskutieren Sie das, was Sie ihnen an Zuständigkeit geben wollen und was nicht. Das haben Sie ja in der Hand. Wie Sie sich letztlich organisieren, müssen wir hier nicht im Raumplanungsgesetz entscheiden. Aber es ist eine Tatsache, dass die Regionen eine Aufgabe haben. Auch die ganze IHG-Gesetzgebung hat ja letztlich auf diesen Regionen beruht und hat in Graubünden eigentlich gut gewirkt. Wir beklagen ja schon, dass gegenwärtig eine neue Art Regionalpolitik diskutiert wird. Die Frage, wie sich eine Region entwickeln soll, hat ja dazu geführt. Das war eines der Instrumente.

Heinz: Herr Regierungsrat, Sie haben einerseits schon ein bisschen Recht, aber andererseits ist meine Auffassung, wie viel Kompetenzen wir natürlich hier diesen Regionen auch zuschieben. Und diesmal machen wir es via Gesetz. Und eine Regionalsteuer haben wir noch nicht. Aber am besten, wir würden bald mal eine einführen. Dann würden diese Regionen dann auch einmal ein bisschen gestützt. Die können munter Geld ausgeben, wie wir es zum Beispiel im Gesundheitswesen haben. Nicht die gleichen Leute bezahlen, die auch die Kosten verursachen. Ich bitte Sie nochmals, helfen Sie mit, so als Probelauf ein bisschen einen Riegel zu schieben.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 76 zu 9 Stimmen zugestimmt.

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Absatz 3 beinhaltet für die Gemeinden und Private eine wichtige Neuerung und bildet eine fortschrittliche und zukunftsorientierte Lösung für eine aktive Bodenpolitik in der Gemeinde. Er bildet die rechtliche Grundlage für das flexible Planungsinstrument von gegenseitigen Vereinbarungen in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Staat und Privaten. Es könnte so zum Beispiel eine besondere Gestaltungsqualität, eine Projektrealisierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder eine Planungsmehrwertabgabe im Gegensatz zu einem besonders zügigen Planungsverfahren vereinbart werden. Eine wichtige und sinnvolle Ergänzung im neuen Gesetz für die Gemeinden. Schliesslich wurde im Jahre 2000 eine Interpellation eingereicht mit dem Ziel, eine generelle Planungsmehrwertschöpfung einzuführen. So viel ich weiss von Grossrat Tremp. Vereinfacht dargestellt heisst das, sobald Land eingezont wird, kassiert der Staat einen Teil vom Mehrwert der das Land so erhalten hat. Man kann die Vor- und Nachteile hier sicher diskutieren, schlussendlich hat man es aber aus verschiedenen Gründen verworfen, dieses Instrument flächendeckend einzuführen. Stattdessen ist jetzt der Absatz 3 durchwegs eine gute Kompromisslösung, wo man eine Planmehrwertabgabe in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbaren kann. Meiner Meinung nach die bessere und flexiblere Lösung.

Tremp: Den Ausführungen vom Kommissionspräsidenten kann ich sehr wohl folgen. In der Stadt Chur befassen wir uns durchaus vereinzelt mit Fällen, wo wir in Gesprächen in Richtung Vereinbarung gehen und zwar im Sinne einer win-win-Situation. Es ist und bleibt immer auch eine Ermessensfrage, wo so etwas zur Anwendung gelangt. Aber ich denke, wenn private Investoren interessiert und bereit sind, etwas zu realisieren und die kommunale Behörde in der Lage ist, den Wünschen im Sinne der Raumplanungsentwicklung oder der Siedlungsentwicklung auch Rechnung zu tragen, dann soll sie die Möglichkeit haben. Allerdings, und hier bin ich froh um die Ausführungen, auch im Sinne, dass die öffentliche Hand davon etwas profitiert, sei es nun in Form von Bruttogeschossflächen, von Grundstücksflächen oder was immer auch. Es ist in der Regel in dieser Art und nicht Franken und Rappen. Also ich bin sehr froh um die Ergänzung von Absatz 3.

Angenommen

Art. 4 Abs. 2

Antrag Kommissionmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Conrad) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik
Streichung

Conrad: Die Kommissionmehrheit möchte diesen Absatz, wie in der Botschaft formuliert beibehalten. Warum? Mit der Sollformulierung, es ist ja keine Mussformulierung, mit dieser Sollformulierung beinhaltet dieser Absatz meines Erachtens einen wichtigen Hinweis oder quasi einen guten Tipp oder einen guten Wink, und zwar vor allem für den Geschwister oder für die Bauherrschaft. Grössere Bauvorhaben im Sinne dieser Bestimmung sind nämlich solche Bau-

vorhaben, die ganz oder die im besonderen Masse koordinationsbedürftig sind. Bei solchen Bauvorhaben liegt es im Interesse aller Beteiligten, wenn der Bauherr seine Bauabsichten der Baubehörde so früh wie möglich bekannt gibt. Damit kann dieser rechtzeitig über alle eventuell erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen orientiert werden, was ihn auch dementsprechend eine realistische Terminplanung ermöglicht. Auch unliebsame und vor allem dann auch teure Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren könnten damit vermieden werden. Die vorgeschlagene Bestimmung dient somit letztlich vor allem der Qualitätssicherung und der Beschleunigung der Verfahren, was ja ein Hauptziel dieser Revision ist. Wäre es nicht so, würde ich auch über die Streichung dieses Absatzes eintreten. Aber aus Erfahrung kann ich Ihnen sagen, es ist so. Deswegen bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionmehrheit zu unterstützen und den Absatz 2 wie in der Botschaft zu genehmigen.

Heinz: Ich bin für die Streichung. Warum? In diesem Absatz 2 überwiegen für mich die Nachteile für das Bauvorhaben. Denn eine Bauherrschaft oder ein Investor wird gezwungen, sein Bauvorhaben beziehungsweise eine Bauabsichten frühzeitig der Behörde anzumelden. Wenn wir diesen Satz streichen, wird es dem Bauwilligen mit allen Vor- und Nachteilen überlassen, welchen Zeitpunkt er für richtig findet, der Baubehörde samt Bauvorhaben anzumelden. Zudem ist dieser Satz höchst problematisch, da Konkurrenzverhältnisse und Wettbewerb beeinträchtigt werden. Dadurch kann die Opposition schon in einem frühen Stadium provoziert werden und mit den Mitkonkurrenten sich Vorteile verschaffen, gleich Korruptionsgefahr. Ich bitte Sie, überlassen Sie doch den Zeitpunkt der Anmeldung des Bauvorhabens dem Bauherrn. Reglementieren wir doch dort wo es nötig ist und Sinn macht. Ich bitte Sie, die KWAS und die Minderheit zu unterstützen und somit den Absatz 2 zu streichen.

Biancotti: Die Ausführungen von Kollege Heinz sind nicht stichhaltig. Es ist eben gerade kein Zwang stipuliert, sondern es steht ausdrücklich, er soll die Behörden von seinem Vorhaben informieren. Sie müssen die Sache vielleicht von der anderen Seite her betrachten. Der Bauherr wird immer den Zeitpunkt auswählen können. Hingegen schafft dieser neue Absatz einen Anspruch, wenn jemand sein Bauvorhaben der Behörde vorstellt, dass sich diese mit seinem Bauvorhaben auseinandersetzt. Und das ist qualitativ ein neuer Ansatz, der sehr zu begrüssen ist. Ich bitte Sie, den Absatz darin zu belassen.

Zegg: Die Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik ist auch für Streichung dieses Abschnittes. Erstens, weil es ein Soll ist. Es ist eigentlich nur eine Auffüllung von Text in diesem Gesetz. Wir haben schon genug Text. Zweitens sind die Argumente, die Grossrat Heinz genannt hat, auch die Argumente von uns. Zum einen sind es auch Geschäftsgeheimnisse. Ein Unternehmen gibt nicht vorzeitig bekannt, wann und wo und wie es bauen will. Das verbreitet sich ja sofort. Die Konkurrenz kann reagieren. Aber, das hat uns Grossrat Tremp auch gesagt, in der Fraktion, jeder vernünftige Bauherr wird mit der Baubehörde Kontakt aufnehmen, wenn er eine Absicht hat, gewisse Abklärungen zu treffen. Aber er kann dann selber entscheiden ob er das machen will oder nicht. Ein dritter Punkt ist, hier kann so ein Soll leicht zur Gewohnheit zur Praxis werden. Nachher kommt dann die Baubehörde und sagt, ja du hättest uns dies ein Jahr früher bekannt geben sollen. Jetzt können wir nichts

mehr machen. In der Praxis kann sich das dann auch einführen. Also ich bin der Meinung, das ist überflüssiger Text, den können wir ohne Verlust streichen.

Loepfe: Ich bitte Sie auch, dem Antrag zu folgen, diesen Absatz 2 zu streichen und zwar aus folgenden Überlegungen: Erstens bin ich der Auffassung, dass es keine unmittelbare rechtliche Wirkung hat. Ich kann den Behörden jederzeit etwas zur Kenntnis bringen. Was sie mit dieser Kenntnisnahme anfängt, das sei ihr überlassen. Das hat keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Damit kann man es ohnehin weglassen. Es ist eine rein deklamatorische Angelegenheit. Wir hatten hier einmal in diesem Rat eine grosse Aufräumaktion gemacht, sie mögen sich vielleicht an das Projekt VFRR erinnern. Und da ging es eigentlich darum, dass wir solche deklamatorischen Sachen herausnehmen und gleichzeitig auch sämtliche vertikalen Wiederholungen rausnehmen. Und ich sehe hier in diesem Gesetz nicht nur bei Artikel 4 Absatz 2 sondern später, es hat auch entsprechende Anträge im Protokoll, sehe ich solche vertikalen Wiederholungen auch wieder. Ich bitte Sie, lassen Sie diese ganze Aktion VFRR, die wir mit Mühe und Not hier durchgezogen haben, nicht wieder ins Abseits laufen. Ich rüge hier sowohl das Departement wie auch die Kommission, dass sie hier den Grundsätzen des VFRR nicht gefolgt ist und hier ein paar Sachen hat durchschlüpfen lassen. In diesem Sinne, hier also ein bisschen als Hüter des VFRR aufspielend, gebe ich zu, bitte ich Sie, hier diesen Absatz 2 zu streichen.

Tremp: Die Idee des Gedankens ist an sich ehrenwert, meine Kolleginnen und Kollegen. Ich muss jetzt gestehen, dass ich früher auch in der Vernehmlassung gleicher Ansicht war, dass die Formulierung, wie sie jetzt im Entwurf vorliegt, eigentlich sinnvoll ist. In meiner heutigen Funktion als zuständiger Bauchef in der Stadt Chur befasse ich mich zwangsläufig des öfters mit derartigen Fragen. Und ich habe mir insbesondere seit Vorliegen des Entwurfes intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt. Nach Abwägungen aus meiner beruflichen Sicht und auch aus meiner heutigen funktionalen Sicht komme ich zum Schluss, dass der Minderheitsantrag zu unterstützen ist. Weshalb? All diejenigen Gespräche, die ich in meiner jetzigen Funktion in den vergangenen dreieinhalb Jahren hatte, mit potentiellen Investoren oder mit weniger potentiellen Investoren, die bauten immer auf dem Vertrauensschutz auf, dass sie wussten und wissen, wenn sie mit irgendeiner Idee zur Behörde, im konkreten Fall zu mir kommen, dass diese Idee dann auch bei mir bleibt und dass ich diesen Investoren oder diesen Interessenten aufzeigen kann, welche Wege sie zu vollziehen haben oder hätten, wenn sie dieses oder jenes machen würden. Vertrauen ist ein ganz hohes Prinzip, das bei grossen Vorhaben in einer frühen Phase einen hohen Stellenwert gewinnt und hat, meine Damen und Herren.

Es gibt ein anderes Argument, das mich in diesem Zusammenhang heute viel mehr beschäftigt. Die Anspruchshaltung von Dritten, sei es nun von lieben Nachbarn oder wer auch immer und die Gefahr von Missbrauch. Missbrauch können Sie nicht ausschliessen bei Vorhaben, die sehr heikel sind, insbesondere bei Vorhaben, wo vielleicht mehrere Investoren oder Interessentengruppen auf demselben Standort irgend etwas planen oder projektieren. Ich setze voraus und ich sage das immer wieder in meinen Gesprächen mit irgendwelchen Leuten: Wenn etwas aktuell ist, kommen sie frühzeitig zu uns, damit wir sie auch frühzeitig aufmerksam machen kön-

nen über Verfahrenswege. Und insofern bin ich durchaus mit Ratskollege Conrad einverstanden. Es geht dann darum, dass die Verfahrenswege möglichst kurz sein können, dass die Koordination, wo notwendig, frühzeitig eingeleitet wird. Aber das hat mit Vertrauen sehr viel zu tun. Und ich bin heute zum Schluss gekommen, auf diesen Absatz 2 zu verzichten.

Regierungspräsident Huber: Also das ist kein Schicksalsartikel für dieses Gesetz. Aber es ist ein Hinweis auf das, was eigentlich in der Praxis, und da haben wir Belege, da können wir Beweise antreten, zu schnellen Abwicklungen von Verfahren geführt hat.

Grossrat Tremp, es gibt Verfahren, in denen Sie noch als Büroinhaber mit dabei waren, die das belegen. Wir legen hier den Zeitpunkt nicht fest, wann das geschehen soll. Es ist eine Empfehlung. Wenn Sie jetzt von Korruptionsgefahr und Geschäftsgeheimnissen und von Vertrauensmissbrauch reden, bitte, dann entscheiden Sie, tun Sie das. Ich meine, das hat nichts, aber auch gar nichts mit dem zu tun, sondern es ist ein Hinweis, der übrigens – Grossrat Loepfe – VFRR-geprüft ist. Es ist nicht so, dass VFRR ein Projekt ist, das man einmal gemacht hat und vergessen hat. Jedes Gesetz wird VFRR geprüft, jede Vorlage, auch diese hier ist durch die gleiche Mühle gegangen. Und man beurteilt ja die Sicht auch des Kunden. Und hier geht es nach unserer Auffassung eher um einen kundenfreundlichen Ansatz. Und wenn Sie den nicht wollen, bitte streichen Sie den, und sonst belassen Sie ihn drin. Ich meine, wir können belegen, dass das genützt hat.

Heinz: Ich bin froh um die Voten von der Bank von vis à vis. Das ist sehr nett von Ihnen, dass Sie mich da unterstützen. Und ich meine, dass man Hinweise, wie Regierungspräsident Huber gesagt hat, nicht in einem neuen Raumplanungsgesetz verankern soll. Darum bitte ich Sie noch einmal, unterstützen Sie den Streichungsantrag.

Conrad: Ja ich möchte noch sagen, das wichtigste ist das, es besteht ja kein Zwang. Es ist ja eine Soll-Formulierung. Es besteht ja kein Zwang, die Absicht bekannt zu geben. Eine frühzeitige Koordination ist ja immer ein Vorteil. Vor allem kann es auch ein Wettbewerbsvorteil sein. Es beschleunigt sicher das Verfahren und es führt schneller zum Ziel. Also ich werde, auch wenn Sie diesen Passus streichen, mich in Zukunft trotzdem so verhalten. Ich bitte Sie, deswegen diesen Passus so zu behalten, wie in der Botschaft formuliert.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 61 zu 34 Stimmen zugestimmt.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Der Artikel 5 bildet die Grundlage zur Harmonisierung und Vereinfachung sowie Straffung der Verfahren im neuen kantonalen Gesetz. Neu sind Erledigungsfristen in der kantonalen Verordnung geregelt. Nach Ansicht der Kommission ist es richtig, dass man Fristen setzt und diese in der Verordnung und nicht im Gesetz regelt. Man ist damit flexibler und die Regierung kann die Fristen allenfalls auch selber anpassen und verkürzen.

Gut, zugegeben, sie könnte sie auch verlängern. Aber das rate ich der Regierung nicht an.

Ich will es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit auch einmal zu erwähnen, dass sich die Amtsstellen, insbesondere auch das ARP, in Sachen Erledigungsfristen bereits heute und in den letzten Jahren stark verbessert hat. Viele Unternehmen sind heute sehr zufrieden mit unserem Bewilligungsverfahren, wenn Sie es mit anderen Kantonen und Ländern vergleichen. Die Schuld für Verfahrensverzögerungen wird gerne den kantonalen Amtsstellen in die Schuhe geschoben, was grossteils bei näherem Nachfragen dann aber unberechtigt ist. Meistens sind der Grund Einsprachen und Beschwerden, wo die Amtsstellen selber nichts dafür können. Es ist mir wichtig, dass die bezeichneten Fristen in der Verordnung als absolute Maximalfristen zu betrachten sind. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen voll ausgeschöpft werden. Ich denke da zum Beispiel auch an einen Grossteil der BAB-Gesuche, welche nicht von politischer Brisanz sind und im Normalfall standardisiert werden könnten und innert kurzer Frist bewilligt werden könnten.

In Absatz 2 geht es darum, wann eine Frist zu laufen beginnt. Sie beginnt, sobald das Gesuch vollständig und formell richtig vorliegt. Ist das Gesuch nicht vollständig, so muss es umgehend an den Gesuchsteller retourniert werden. Dieses umgehend ist in der Verordnung Artikel 37 geregelt. Unter umgehend verstehen wir in der Kommission sofort, das heisst innert drei bis fünf Tagen.

Angenommen

Art. 5 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Telli: Ich stelle den Antrag, Absatz 3 zu streichen. Wir gehen davon aus, dass die Fachstellen die Arbeitsbelastung aus diesem Gesetz und die vorgesehenen Fristen geprüft und als machbar beurteilt haben. Mit der Ausnahmeregelung gemäss Absatz 3 kann die Ausnahme ohne weiteres zur Regel werden, ohne dass sich die Betroffenen wehren können. Damit wird eines, so meine ich, der wesentlichen Ziele zur Erreichung des Hauptzieles dieser Gesamtrevision auf Seiten des Kantons bereits wieder relativiert um nicht zu sagen, ausser Kraft gesetzt. Bitte folgen Sie meinem Antrag.

Antrag Telli
Streichung

Regierungspräsident Huber: Ich bitte Sie schon, diesen Absatz nicht zu streichen. Wir haben hier in diesem Artikel 5, wie es gesagt wurde, die Grundlage an und für sich für die Fristen innerhalb derer wir Verfahren erledigen wollen. Und Sie können uns glauben, also den Beweis den können wir Ihnen jederzeit antreten und das wird auch so in Zukunft sein. Wir wollen ja Verfahren nicht nur hier im Gesetz verbal und hier niedergeschrieben beschleunigen. Sondern wir wollen das auf allen unseren Zuständigkeitsebenen tun. Fristen auch vorgeben, selbstverständlich. Und es gibt aber durchaus, wenn Beschwerden vorliegen, wenn es um Rodungen geht, wenn es um schwierige Situationen geht, dann kann es eben sein, dass es einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt, dass es etwas länger dauert. Und dann müssen wir doch irgendwo einen Spielraum hier einbauen, dass das möglich ist und wir wollen ja auch, dass diese Verlängerung allenfalls

– ausnahmsweise schreiben wir – unter Bekanntgabe der Begründung vor Ablauf der Frist dem jeweiligen Interessenten hier, dem jeweiligen Betroffenen mitgeteilt wird. Und dort hat er auch eine Möglichkeit, und so kreativ sind all diejenigen, die etwas realisieren wollen, verfahrensbeschleunigend zu wirken bei den zuständigen Instanzen. Ich habe ab und zu solche Wünsche, nicht nur entgegengenommen, sondern auch anschliessend effektiv umgesetzt mit meinen Leuten. Aber Sie müssen diese Möglichkeit aufrechterhalten.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich möchte hier den Regierungspräsidenten unterstützen. Es heisst ja ausdrücklich ausnahmsweise. Und diese Ausnahme muss gewährleistet bleiben. Und die Ausnahme wird nicht zur Regel. Das ist gar nicht möglich.

Augustin: Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag Telli zu unterstützen. Artikel 5 Absatz 3 dieses Gesetzesentwurfes ist nämlich eine Ausnahmeregelung zu Absatz 2. Absatz 2 gibt Ordnungsfristen vor, ausdrücklich. Das bedeutet, dass die Einhaltung der Fristen an keine Sanktionen gebunden sind. Es passiert nichts rechtlich. Vielleicht politisch irgendwann mal kann man aufmucken. Aber rechtlich hat die Nichteinhaltung einer Ordnungsfrist keine Nachteile zur Folge. Ergo braucht es nicht noch eine Ausnahme von dieser Grundregelung, weil es passiert ohnehin nichts. Und ich befürchte mit dem Antragssteller viel mehr, dass damit nur Tür und Tor geöffnet wird, um von den Vorgaben gemäss Absatz 2 einfach schnell einmal abzuweichen. Und das wollen wir ja nicht. Wir wollen dass möglichst rasch die Verfahren durchgeführt werden. Ergo stimmen Sie dem Antrag Telli zu.

Abstimmung

Der Antrag Telli wird mit 43 zu 37 Stimmen abgelehnt.

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Es handelt sich hier um ein neues Instrument, und meiner Meinung nach gutes Planungswerkzeug zur Konfliktlösung durch Zuzug eines neutralen Dritten. Die Mediation ist ein Verfahren in dem man sich zusammensetzt und eine vernünftige Einigung versucht zu finden. Ich persönlich finde die Mediation eine sinnvolle Konfliktlösung mit der man Kosten einsparen kann und langwierige Prozesse verhindern kann. Beide Parteien müssen ja die Mediation freiwillig beschliessen. Also es besteht kein Zwang. Falls das zu Stande kommt, ist es einmal schon ein positives Zeichen für eine Lösung ohne anschliessende lange Prozesse.

Augustin: Ich stelle Ihnen den Antrag, diesen ganzen Artikel zu streichen. Diesen Mediationsartikel braucht es schlicht nicht. Wenn man sich unter den Parteien in einem Rechtsstreit, in einem Einsprache-Rechtsmittelverfahren an den Tisch setzen will, dann kann man das ohnehin und es braucht diese Formalismen, die dieser Artikel vorgibt, schlicht nicht, zumal der Artikel – und deshalb ist er doppelt verfehlt in seinem zweiten Teil von Absatz 1 – auch noch eine Mediation vorsieht, wenn nicht alle Parteien damit einverstanden wären. Sondern nur aus zureichenden Gründen eine Partei oder eine Behörde der Meinung ist, hier könnte eine Mediation greifen. Ich glaube, wenn nicht einmal alle Beteiligten eine

Mediation wollen, eine Mediation aufzuzwingen, ja meine Damen und Herren, dann erleidet diese von Anfang an Schiffbruch. Das braucht es schlicht nicht. Den Artikel braucht es aber insgesamt nicht, weil eben immer die Parteien sich an einen Tisch setzen wollen. Und dann machen Sie das formlos. Entscheiden ad hoc wie das passiert. Und nicht nach diesen Vorschriften, die hier im Detail vorgeben, was geplant ist.

Ich glaube auch eine Mediation könnte mindestens dahingehend benutzt werden, dass die entscheidende Behörde die Verantwortung abgibt, delegiert an einen Mediator oder eine Mediatorin um nur selber nicht entscheiden zu müssen. Ich glaube, Behörden müssen auch im Streitfall gelegentlich halt entscheiden, auch wenn es nicht allen passt. Man kann ja das immer noch anfechten. Aber das ist allemal besser, als sich da in solche Mediationen einzulassen. Ich bin kein Freund von Mediation. Das bringt nichts. Das bringt notabene auch im Eherecht, wo man das institutionalisiert hat, nichts. Aus der Praxis gesprochen. Und darum stelle ich den Antrag, diesen Artikel tute quelle zu streichen.

Antrag Augustin
Streichung Artikel 6

Loepfe: Ich möchte nicht so weit gehen wie Kollege Augustin. Im Gegensatz zu ihm finde ich die Mediation eine gute Idee und ich finde es auch, dass es gewisse Spielregeln dafür geben muss, die irgendwo festgeschrieben sind. Ob das jetzt allenfalls gesetzestwürdig ist oder eher in eine Verordnung hineingehört ist hier noch eine offene Frage, müsste allenfalls im Rahmen einer zweiten Lesung dann noch angeschaut werden.

Was ich Ihnen beliebt machen möchte im Rahmen dieses Artikels 6, auf einen Einwand einzugehen, der Kollege Augustin eingebracht hat und den ich teile. Mein Antrag ist es, hier den Teil der Mediation, die eigentlich über die gemeinsame Entscheidung hinweggeht und die da heisst, „oder wenn eine Mediation aus zureichenden Gründen zur Beilegung der Auseinandersetzung geeignet erscheint“, diesen Teil zu streichen. Und das mit Bezug auf die Erfahrungen, dass eine verfügte Mediation, wo eine Partei nicht einverstanden ist selten bis nie zu einem guten Resultat führt. Es braucht hier nicht viele Ausführungen. Es ist relativ klar, wenn jemand nicht will, lässt er das Verfahren ins Leere laufen und dann geht es weiter, wie es nicht stattgefunden hätte und man hat viel Zeit verloren. Ich bitte Sie deshalb meinem Antrag zu folgen und Artikel 6 Absatz 1 beim „Parteien dies gemeinsam beantragen.“ abzuschliessen.

Antrag Loepfe zu Art. 6 Abs. 1
Absatz 1 wie folgt anpassen:

Die Einsprache- und Rechtsmittelbehörden können hängige Verfahren jederzeit zugunsten einer Mediation sistieren, wenn die Parteien dies gemeinsam beantragen.

Telli: Ich wollte auch den Streichungsantrag stellen. Grossrat Augustin ist mir zugekommen. Vielleicht haben wir dieses Mal mehr Glück. Es ist ein weiterer Schritt zur Verzögerung. Wir hatten, ich möchte nicht wiederholen, was Grossrat Augustin schon gesagt hat, wir hatten oder konnten Kenntnis nehmen von einem guten Beispiel, und das ist Zürich wegen der Südanflüge. Dort wurde eine Mediation durchgeführt. Quintessenz 560'000 Franken, aber keine Lösung. Also, ausser Spesen nichts gewesen. Andererseits kann man natürlich, ein Fraktionskollege hat gesagt, eine Media-

tion kann auch gut sein. Ohne Mediation wäre der Kanton Graubünden nicht Mitglied der Eidgenossenschaft. Aber das waren andere Zeiten.

Hess: Baurechtliche Verfahren sind auch häufig Nachbarstreitigkeiten. Und in solchen Fällen würde ich die Durchführung einer Mediation sehr begrüssen. Selbstverständlich unter der Bedingung, wie Grossrat Loepfe das erwähnt, dass beide Parteien einverstanden sind. Ich unterstütze seinen Antrag. Warum ist die Mediation gut? Sie verhindert längere Streitigkeiten, fördert das weiterhin friedliche Zusammenleben zwischen den beteiligten Parteien. Ein ganz wesentliches, menschliches Ziel. Vor allem aber auch in finanzieller Hinsicht lassen dadurch aufwendige Verfahren, zum Beispiel vor Verwaltungsgericht verhindern. Und damit ist letztlich auch eine Beschleunigung erreicht. Aber Voraussetzung ist immer, dass sich die Parteien selbstverständlich einverstanden erklären. Dann ist es eine gute Sache. Unterstützen Sie die Belassung, aber mit der Streichung des Zusatzes gemäss Grossrat Loepfe.

Brüesch: Wenn ich nicht selbst Anwalt wäre, müsste ich sagen, es ist durchsichtig, warum Kollege Augustin diesen Streichungsantrag stellt. Es könnte ja eine Streitdomäne verloren gehen und entsprechend Anwälte weniger ausgelastet sein. Nachdem aber Grossrat Telli sich seinem Antrag anschliesst, kann ich dieses Argument nicht mehr bringen. Ich möchte aber doch bemerken und ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Artikel so zu belassen, wie er in der Botschaft aufgeführt ist. Wenn Kollege Augustin sagt, dass hier die Entscheidkompetenz oder die Verantwortung von der entsprechenden Behörde oder vom Staat an einen Mediator abdelegiert oder abgeschoben werden will, dann muss ich sagen, er versteht das Instrument dieser Mediation nicht. Es ist so, dass der Mediator keinerlei Entscheidungsbefugnis hat. Er ist der Vermittler zwischen verschiedenen Parteien und versucht auf Grund des Einverständnisses der beteiligten Parteien und allenfalls auch wenn er anderweitig eingesetzt wird, eine tragfähige Lösung zwischen den Parteien zu finden, ohne dass langjährige und kostenaufwendige Gerichtsverfahren durchgeführt werden müssen. Und wenn Grossrat Telli sagt, man sieht am Beispiel Kloten, dass sich das nicht bewährt, dann muss ich sagen, es gibt bei den Gerichten Fehlurteile um das mal so zu sagen und es gibt selbstverständlich bei der Mediation auch keine Erfolgsgarantie. Aber wo gibt es das schon im Leben. Das ist aber noch lange kein Grund, dieses bewährte Instrument um Bausch und Bogen zu verwerfen.

Ich denke auch der Antrag von Kollege Loepfe sollte nicht unterstützt werden. Es gibt komplexe Fälle, in welchen sehr viele beteiligte Parteien involviert sind. Und wenn dort beispielsweise eine der beteiligten Parteien nicht mitmachen will in einer Mediation und sich aus objektiven Gründen rechtfertigt, dass diese Mediation eben durchgeführt wird und die anderen Beteiligten einverstanden sind, dann sollte man diesen Versuch unternehmen. Und es kommt auch nicht von ungefähr, dass der Schweizerische Anwaltsverband seit mittlerweile über 15 oder sogar 20 Jahren dieses Mediationsverfahren propagiert. Und zwar eben im Sinne des Erreichens der Wiederherstellung des Rechtsfriedens ohne kosten- und zeitaufwendige Verfahren. Und das ist eigentlich eben auch gerade ein Beweis dafür, dass diese Verfahren nicht etwa eingeführt werden, um hier irgendwie Wischiwaschi zu betreiben und Kosten zu verursachen im Wissen, dass das sowieso zu keinem Ergebnis führt. Wir leben in einer kom-

plexen Zeit, in welcher sich rechtfertigt, diese Mechanismen eben auszunutzen und den Versuch auch ohne Erfolgsgarantie zu unternehmen, hier eine tragfähige Lösung zu finden.

Trempe: Mit der Mediation, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ist es wie mit der Ehe. Wenn die Beteiligten wollen, dann klappt es vielleicht und wenn sie nicht wollen, dann klappt es sicher nicht. Ich teile die Ansicht von Ratskollege Hess, wonach im Bau- und Planungsrecht vor allem nachbarschaftliche Interessen ja sehr oft darunter leiden. Ich kenne das aus eigener Mediatorentätigkeit im kleineren Masse. Wenn beteiligte Grundeigentümer nicht mehr miteinander reden und dann zu uns kommen, ob wir ihnen helfen. Ich mache dies unter der Voraussetzung, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind. Aber es ist so, wie Grossrat Bruesch sagt, Garantie gibt es keine. Allerdings würde ich nicht so weit gehen wie Grossrat Augustin, das ganze zu streichen. Ich bin von der Sache auch überzeugt. Aber ich würde ebenfalls, oder unterstütze ebenfalls den Antrag Loepfe, dass das Einverständnis aller Beteiligten vorhanden sein muss, ansonsten die Garantie auch bei komplexen Verfahren kaum gegeben ist.

Lemm: Es ist gesagt worden, dass man mit dieser Art der Mediation Kosten einsparen möchte, aufwendige Verfahren verhindert und Gerichtsverhandlungen ausschliessen oder eindämmen. Ich muss Ihnen sagen, ich glaube nicht daran. Mir kommt es vor, wie damals als wir über die Schlichtungsstellen im Mietwesen gesprochen haben. Die Idee war gut und man hat es mit einfachen Verfahren gemacht. Und mit der Erneuerung dieser Schlichtungsstellen im Mietwesen haben wir das Gegenteil bewirkt. Was ist passiert. Die Kosten sind gestiegen. Und schauen Sie heute, Sie haben es gesagt Grossrat Trempe und Grossrat Hess auch, hier geht es insbesondere um privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn. Darum können Sie ohne weiteres diesen Vergleich anstellen mit den Schlichtungsstellen im Mietwesen. Was macht ein Mieter heute? Einfach einmal die Schlichtungsstelle anrufen. Und dann wird der ganze Apparat in Bewegung gesetzt. Da darf doch in Bausachen nicht auch das Gleiche passieren, dass man die Hemmschwelle, eben der Einsprachen so herunterfährt, dass man einfach, heute muss man noch eine Einsprache formulieren, man muss es begründen usw., morgen können Sie mit der Mediation einseitig sagen, ja ich wünsche einmal die Mediation, damit wir mit dem Nachbarn hier diskutieren können. Ich möchte nicht ein gelbes Haus sondern ein blaues Haus usw. Also in Bausachen gibt es hier viele Möglichkeiten. Und hier verkomplizieren Sie die Wege der Verfahren und ich bin überzeugt, Sie verteuern es auch. Also die Hemmschwelle muss meiner Meinung nach relativ hoch bleiben. Aber mit dieser Lösung ist Tür und Tor offen, dass Sie einfach die Leute einladen, hier ein bisschen mit den Nachbarn zu diskutieren. Und wer ist dafür verantwortlich? Der Staat wieder. Und wir müssen diese Aufgaben übernehmen und sie auch bezahlen. Ich bin eher der Meinung, man könne ohne weiteres darauf verzichten. Es ist kein Bedürfnis.

Casanova (Chur): Lieber Kollege Lemm, Sie verwechseln Steinbock mit Steinobst. Ein Schlichtungsverfahren für Mietsachen ist nicht vergleichbar mit einer Mediation. Dabei handelt es sich um ein Streitiges Verfahren. Hier geht es aber darum, dass alle Beteiligten einverstanden sind, einen Mediator beizuziehen. Ich habe Verständnis für den Antrag Augustin. Ich möchte aber, dass Artikel 6 so wie er hier ist, bei-

lassen wird. Warum? Die Behörde nimmt einen Lead ein. Die Behörde kann hier schon vermittelnd tätig sein und eben die streitenden oder nicht auskommenden Parteien begleiten, dass sie wieder miteinander sprechen. Und ich bin auch überzeugt, dass dieses Instrument genutzt werden kann und Kosteneinsparungen bringt und insbesondere auch die Verfahren verkürzt. Machen wir einen Schritt in diese Richtung und geben wir den Behörden auch diese Verantwortung, dass sie versucht, dass Bauvorhaben ohne Streitigkeiten schnell und elegant erledigt werden können.

Portner: Nur kurz. Im Prinzip bin ich kein Freund von solchen Fremdwörtern wie Mediation. Man möchte aber zur Korrektur von Grossratskollege Lemm sagen, es braucht ein hängiges Verfahren. Also jemand muss eine Einsprache erhoben haben oder ein Rechtsmittel eingelegt haben. Das steht hier ausdrücklich in der ersten Zeile dieses Artikels. Zum zweiten, mediationsähnliche Verfahren eignen sich sehr gut. Zum Beispiel in der Zivilprozessordnung, es ist nicht genau das gleiche, aber die Referentenaudienz, das wird eben zu wenig gemacht, dass der Referent die Parteien kommen lässt, die streiten ja gerade, und dort denen mal die Situation schildert, das Prozessrisiko und weiss ich was alles, die Verzögerung und und und, damit man irgendwo eine Lösung findet, die machbar ist. Wie weit das im Rahmen der Offizialmaxime des öffentlichen Rechts möglich ist, ist eine andere Frage. Im Privatrecht haben wir ja eine andere Maxime, wo man eher flexibel sein kann. Aber ich meine, ich könnte mich mit dem Artikel 6, Herr Regierungspräsident, wie er hier steht, einverstanden erklären, wenn Sie zu Protokoll geben könnten, dass es dann nicht einen Mediator mit Fachausweis und weiss ich was braucht, sondern eine Person, die geeignet ist, Autorität ausstrahlt, ein gewisses Verhandlungsgeschick hat, das sollte eigentlich genügen. Ich bin nämlich für flexible Verfahren, wie Grossratskollege Bruesch sagte, die den Rechtsfrieden möglichst rasch herbeiführen und nicht noch den Graben vertiefen.

Zindel: Wenn ich als Eheseelsorger zu dieser Materie etwas sagen darf. Mediation ist Konfliktlösung auf homöopathischer Basis. Und die ist mindestens so wirksam wie die Schulmedizin des juristischen Verfahrens. Nur, Voraussetzung ist ein unabhängiges Ja aller Beteiligten zu dieser gütlichen Lösungsmöglichkeit und darum möchte ich den Antrag Loepfe unterstützen. Sonst finde ich es richtig, dass dieser Artikel hier ist. Auch mit den Fristen, wenn das Verfahren wieder aufgenommen wird. Dass der Mediator nicht sein Wissen einbringt in Verfahren. Also ich finde es eigentlich ein Fortschritt, ein moderner Artikel.

Regierungspräsident Huber: Ich bitte Sie ebenfalls natürlich den Artikel so zu belassen, wie wir ihn Ihnen hier vorschlagen. Ich habe zwar bald vierzigjährige Erfahrung in einer Ehe aber mit dem Eherecht eigentlich keine Erfahrung, trotzdem mit mediationsähnlichen, dem hat man vielleicht nicht so gesagt, aber mediationsähnlichen Verfahren durchaus gute Erfahrungen gemacht. Und wenn wir das jetzt hier regeln im Bereich der Raumplanung, und es geht um nachbarrechtliche Sachen, aber es geht um viel mehr, es geht um komplexe Verfahren. Denken Sie an Skigebietsverbindungen, in denen mehrere Gemeinden mitinvolviert sind, in denen Unternehmungen mitinvolviert sind, in denen Einspracheberechtigte involviert sind usw. Je mehr wir Strukturen auch im Kanton anpassen, gibt es raumplanungsmässig sehr komplexe Verfahren zu bewältigen. Denken Sie an

komplexe Abbauvorhaben usw. Da kann durchaus eine Mediation sinnvoll sein. Wir haben Ihnen hier zugleich auch den Ablauf einigermaßen vorgeschlagen, und schlagen vor, das auch im Gesetz so zu belassen.

Grossrat Telli, das vor 201 Jahren, sie haben gesagt, die Wirkung ist gut, aber es ist auch nicht ganz freiwillig gegangen. Die Bündner wurden nach Paris zitiert.

Donatsch; Kommissionspräsident: Die Mediation ist eigentlich in der Vernehmlassung gewünscht worden und ist durch die Vernehmlassung ins Gesetz gerutscht. Nur schon das sagt, dass wir sie unbedingt drin lassen müssen.

Das Beispiel von Regierungspräsident Huber mit den Ski-Verbindungen. Wenn wir beispielsweise fünf Gemeinden haben, die dabei sind und eine macht zuerst nicht mit. Und man kann dann gleich diesen Satz anwenden, der Grossrat Loepfe streichen will, dann macht es eben Sinn, wenn der drin bleibt. Ich sehe auch dort könnte man eine Lösung finden. Also ich bitte sie den Antrag gemäss Botschaft zu unterstützen.

Portner: Ich bitte Herrn Regierungspräsident um die Erklärung, dass es nicht einen Fachausweis braucht.

Regierungspräsident Huber: Diese Erklärung kann ich abgeben: Nein.

Standespräsident Möhr: Wir haben den Streichungsantrag von Grossrat Augustin. Dann haben wir den Antrag von Grossrat Loepfe, der lautet, ich lese Ihnen Artikel 6 Absatz 1 vor, wie ihn Grossrat Loepfe eingereicht hat. Es heisst: „Die Einsprache und Rechtsmittelbehörden können hängige Verfahren jederzeit zugunsten einer Mediation sistieren, wenn die Parteien dies gemeinsam beantragen“. Das heisst also mit anderen Worten, nach beantragen einen Punkt setzen und der Teil, der noch kommt in diesem Absatz würde gestrichen. Ist das richtig, Grossrat Loepfe? Gut. Dann haben wir natürlich den Antrag der Kommission, den ganzen Artikel zu belassen. Wir stimmen folgendermassen ab. Wir stimmen zuerst über den Antrag Augustin ab. Nicht einverstanden, Grossrat Augustin?

Augustin: Sie müssen zunächst die Unteranträge bereinigen und der Antrag Grossrat Loepfe ist ein Unterantrag.

Standespräsident Möhr: Gut, gibt es Wortmeldungen zum Verfahren? Dann sage ich das noch einmal so. Dann stimmen wir über den Unterantrag, also den Antrag Loepfe ab und nachher folgenden Anträge. Einverstanden, jetzt alle? Immer noch nicht. Grossrat Peyer.

Peyer: Nein, es tut mir leid. Aber eine gewisse Logik sollte bei der Abstimmung vorhanden sein. Und zuerst muss man doch abstimmen, will man den Artikel überhaupt oder nicht? Und wenn wir ihn wollen, dann stimmen wir ab, was wir allenfalls davon streichen. Aber zuerst zu diskutieren, was wir allenfalls streichen und dann zu diskutieren, ob wir nicht alles rauswerfen, scheint mir nicht sehr logisch.

Augustin: Also die Geschäftsordnung sieht das vor, wie das der Standespräsident beliebt gemacht hat. Zunächst entscheide ich, ob ich ein Glas Bier oder ein Glas Wein trinken will und erst dann entscheide ich, ob ich überhaupt trinken will oder nicht. Ist ja sonnenklar, sonst muss ich ja noch Wein trinken und will nur Bier trinken.

Standespräsident Möhr: Also, ich zitiere die Geschäftsordnung, Grossrat Augustin. Hauptantrag und Änderungsanträge: Zuerst Bereinigung von Unterabänderungsanträgen. Dann Bereinigung von Abänderungsanträgen. Liegen mehr als zwei vor, sind diese usw. Das ist nicht mehr von Bedeutung. Ich schlage jetzt nochmals das Abstimmungsverfahren vor, auch für Grossrat Peyer. Wir stimmen zuerst über den Antrag Loepfe ab. Wenn dieser obsiegt, dann ist es klar. Und sonst ist er gemäss Botschaft. Und das stelle ich dem gegenüber gemäss dem Streichungsantrag. Alle so einverstanden? Auch Grossrat Peyer? Dann stimmen wir ab.

Abstimmung zum Antrag Loepfe

Dem Antrag Loepfe wird mit 45 zu 40 Stimmen zugestimmt.

Abstimmung zum Antrag Augustin

Der Antrag Augustin wird mit 66 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Art. 7 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen, Sprecherin Bucher) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik

Neuer Absatz 3 einfügen:

Die kantonalen Dienststellen arbeiten zusammen und stellen die erforderliche kantonsinterne Abstimmung der Grundlagen sicher.

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Biancotti) und Regierung

Gemäss Botschaft

Bucher: Warum ist es der Kommissionsmehrheit und der Kwas wichtig, dass explizit auf Gesetzesstufe die Zusammenarbeit der Fachstellen und Fachleuten in der kantonalen Verwaltung bei der Grundlagenerarbeitung genannt und damit verbindlich gefordert ist? Ich nenne sechs Gründe. Erstens, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass dies in der Vergangenheit in befriedigender und notwendiger Weise geschehen ist. Zweitens, weil es offensichtlich nicht genügt, wenn dies nur die Departementvorsteher und der Regierungsrat deklamatorisch fordern. Es ist eine parlamentarische Vorgabe notwendig, die es erlaubt, dass das Parlament beziehungsweise die parlamentarischen Kommissionen den Finger darauf halten können und die Einhaltung der Vorgaben auf Stufe Dienstchefs und zwar im Sinne der drei „KKK“ – kommandieren, kontrollieren und korrigieren – überprüfen oder durchsetzen können. Drittens, weil damit viel Geld gespart werden kann und die freiwerdenden finanziellen Ressourcen anders und besser auch für soziale Belange, wie ich meine, eingesetzt werden können. Viertens, weil die Transparenz und Kohärenz der Verwaltungsarbeit dadurch verbessert wird. Fünftens, weil die inhaltliche und zeitliche Koordinationsarbeit in der Raumplanung und die Zusammenarbeit der Planungsträger davon gewinnen. Und last but not least, sechstens: Derjenige, der bei der Verwaltung anklopft, ein Anspruch darauf hat, dass die Unterlagen, die er von der Verwaltung bekommt und für seine Arbeit mit nach Hause

nimmt, eben aufeinander abgestimmt sind. Infolge dieser Überlegungen und Gründen beantrage ich Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Biancotti: Eine starke Kommissionsminderheit und wohl auch die Regierung sind der Ansicht, dass auf die Einfügung eines zusätzlichen Absatz 3 verzichtet werden kann. In diversen Eintretensvoten haben wir gehört, dass das Gesetz zu viele Bestimmungen aufweist und mit Vorteil zu entschlacken ist. Ich stelle nun fest, dass zum Teil dieselben Personen eine zusätzliche Bestimmung aufnehmen möchten, welche materiell absolut nichts bringt und auch nicht justiziabel ist. Es handelt sich um einen Verhaltenshinweis an die gesetzesanwendenden Dienststellen, um eine Regelung ihrer Diensttätigkeit. Dieser neue Absatz 3, der hier eingefügt werden möchte beziehungsweise eben nicht einzufügen ist, besagt nichts mehr, als was diese Dienststellen untereinander bereits heute tun sollten. Wir können ebenso gut hier festhalten, dass sie sich anständig zu benehmen haben. Es ändert an der Sache selbst überhaupt nichts. Falls dies wie hier erwähnt wurde, nicht der Fall sein sollte.

Also ich habe das Vertrauen in unsere Dienststellen. Offenbar teilen das nicht alle. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, dann ist es Aufgabe der übergeordneten Behörde hier zu intervenieren und für das richtige Verhalten sich zu bemühen und korrigierend einzugreifen. Im Sinne eben der Verwesentlichung und Vereinheitlichung der Rechtssetzung bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Zegg: Die KWAS beantragt Ihnen ebenfalls, diesen zusätzlichen Absatz. Viele Argumente hat Grossrätin Bucher bereits angeführt. Aber es ist tatsächlich so, dass wir bei diesen Amtsstellen, das sind oft einige dutzend Leute in einem Verfahren beteiligt. Irgendwer muss ja koordinieren und sagen wo es durch geht. Und es muss auch irgendwo unter der Randnote Grundlagen, möchten wir das festgelegt haben, dass diese zusammenarbeiten müssen. Ich habe das selber erlebt vor Ort, wenn diese streiten, wenn sich das Amt für Umweltschutz anderer Auffassung wie das Amt für Naturschutz. Und wiederum das Amt für Raumplanung könnte sich mit dem Amt für Naturschutz einigen aber der andere ist nicht einverstanden. Es gibt Streitereien, nicht. Und das alles auf Kosten von Fristenverlängerungen. Das dauert nun denn länger bis sich die geeinigt haben. Darum ist hier schon wichtig, dass man hier den Grundsatz setzt, dass diese zusammenarbeiten müssen. Je besser diese zusammenarbeiten, desto weniger fallen Kosten an bei der Behörde, desto zufriedener ist der Baugesuchssteller und desto mehr sparen wir auch beim Kanton ein und bei der Wirtschaft.

Also dieser Absatz, dass man den hier festsetzt und unter der Randnote Grundlagen, dass diese zusammenarbeiten müssen, ist sehr sinnvoll und ich bitte dem auch zuzustimmen.

Tremp: Wenn Ratskollege Biancotti in voller Konsequenz handeln würde, dann müsste dieser gesamte Artikel eigentlich gestrichen werden. Wenn Sie nämlich Absatz 1 und 2 lesen, so wie sie heute formuliert sind, da sind es eigentlich durchaus Aufgaben, von denen ich erwarte, dass sie jede Amtsstelle von sich aus schon macht. Ich unterstelle keiner Amtsstelle, dass sie etwas nicht macht, sondern ich lese einfach den neuen Absatz 3, in dem eben steht, dass die erforderliche kantonsinterne Abstimmung der Grundlagen notwendig ist. Meine Damen und Herren, wenn Sie weiter hinten Artikel 14 zum gleichen Thema, allerdings unter dem Titel Kantonsplanung oder Artikel 21 unter dem Titel

Ortsplanung nachschauen, stellen Sie fest, dass es jedes Mal um Grundlagenarbeit geht. Man könnte sich auch fragen, haben wir denn nicht schon genügend Grundlagen? Es gibt mit Sicherheit für fast jedes Problem irgendwo irgendwelche Grundlagen. Das ist weniger das Problem als viel mehr die Abstimmung. Es ist nicht nur ein Schutz für Aussenstehende. Ich denke, es ist geradezu auch ein Recht für verschiedene Amtsstellen in verschiedenen Departementen, dass eben die übergreifende Zusammenarbeit stattfindet, die wir ja erwarten und die wir ja auch voraussetzen. In diesem Sinne finde ich den Einschub eines zusätzlichen Absatz 3 für sinnvoll.

Brüesch: Herr Altbundesrat Koller hat sich in einem Referat vor geraumer Zeit in Thusis mit seines Erachtens wesentlichen Postulaten für die Exekutivtätigkeit und die Verwaltung befasst. Dabei war einer der wesentlichsten Punkte in seinen Ausführungen die engere Zusammenarbeit und die Kooperation der Departemente und Verwaltungsstellen. Dies entspricht auch einem allgemeinen Postulat für die Verwaltung, insbesondere aber gerade im Bereich der Raumentwicklung, geht dieser Bereich der Raumentwicklung doch in die diversesten Gebiete hinein. Und dass hier eben vorerst einmal koordiniert und dann in einem zweiten Schritt auch kooperiert wird, ist in der heutigen Zeit unabdingbar. Vor allem eben in einer Zeit der grossen Informationsflut, aber auch der Gesetzesflut, man mag dies beklagen oder nicht, es ist eine Tatsache, ist es eben unabdingbar, dass die beteiligten und betroffenen Dienststellen nicht nur zusammenarbeiten können, sondern dass sie eben auch zusammenarbeiten und kooperieren müssen und dass sie eben auch verpflichtet sind, sich jeweils gegenseitig zu orientieren. Und das ist nicht nur eine allgemeine und lockere Verhaltensnorm, wie das Kollege Biancotti ausgeführt hat. Ich habe schon erlebt, dass in demselben Geschäft in der Kantonalen Verwaltung die Linke eben nicht gewusst hat, was die Rechte tut. Und da sind sehr viele Reibungsverluste, Kosten und personelle Aufwendungen damit verbunden und wenn wir dies hier verankern, dann ist das ein wichtiger Schritt dazu, dass eben diese Zusammenarbeit und Orientierung auch stattfindet. Und gerade auch diese Zusammenarbeit im Sinne dieser Bestimmung ist dann eine wichtige Voraussetzung, dass im Sinne von Artikel 52 die Regierung auch einen Gesamtentscheid fällen und mitteilen kann. Diese Kooperation muss dann auch im Hinblick auf einen Gesamtentscheid der Regierung stattfinden, so dass hier eine Verbindung auch besteht zwischen dieser Bestimmung in Artikel 52.

Feltscher: Zusammenarbeit ist sehr wichtig, aber es braucht auch jemand, der koordiniert, damit diese Probleme, die Kollege Brüesch gerade erwähnt hat, nicht passieren. Ich habe in meinem Eintreten gesagt, dass es wichtig ist, dass der Kanton ein rasches Verfahren hat und dass der Kanton ein Verfahren hat, das koordiniert wird, denn nur wenn es koordiniert wird, ist es auch rasch. Wie die Erfahrungen anderer Kantone zeigen, erreichen wir die erst dann, wenn wir ein verantwortliches Amt haben, das den Prozess leitet und koordiniert. Damit werden wir schneller und günstiger. Ich stelle hier keinen Antrag, weil ich zuerst im Artikel 52 den Prozesseigner, die Fachstelle einbringen möchte. Ich denke aber, dass hier dann in einer zweiten Lesung ein Zusatz gemacht würde, wenn meine Idee durchkommen sollte, dass eben die Koordination in diesem Vorschlag, wie sie die Kommissionsmehrheit formuliert, noch zusätzlich eingebracht werden müsste.

Heinz: Ich bekenne mich zur Mehrheit und ich bitte Sie, das was wir von den Gemeinden und anderen Organisationen verlangen hier auch einzuführen, also eine Koordination. Danke und unterstützen Sie die Mehrheit.

Regierungspräsident Huber: Vorerst zu Herrn Zegg, das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gibt es nicht mehr. Das ist die ANU, dort ist eigentlich Koordination gegeben. Was ich Ihnen, das füge ich gleich hier an, trotzdem nicht empfehlen würde, dass in Graubünden so zu tun, wie das der Bund gemacht hat, in dem er das BUWAL geschaffen hat. Ich sage das frei und offen, dort ist Koordination nicht unbedingt gegeben. In diesem Riesenamt, obschon alles beieinander ist. An und für sich ist das, was Sie hier verlangen, sachlich richtig. Nicht nur sachlich richtig, sondern es ist auch wichtig. Wir sind einfach der Meinung, Sie müssen das im Gesetz nicht festhalten. Es gibt es durchaus auch in Graubünden, dass ab und zu das eine Amt nicht weiss, was das andere tut. Aber ich habe das ab und zu schon erlebt, aber in der Regel haben wir etwas dagegen unternommen. Und zwar dort, wo die Zuständigkeit ist, nämlich bei der Führung der Verwaltung und das ist die Regierung, ohne hier Beispiele jetzt anzuführen. Das hat es auch schon gegeben, aber ich meine, dass das bei uns so funktioniert und dass das „KKK“ eigentlich auch dort in erster Linie, wenn es um die Führung der Verwaltung geht, angesiedelt sein müsste. Es ist keine existenzielle Geschichte dieses Gesetzes, aber etwas weit gesucht, Frau Bucher, ist es schon, wenn Sie meinen, es gäbe dann frei werdende Ressourcen, die dann soziale Belange zusätzlich zur Verfügung stehen würden. Also das ist etwas weit gegriffen, so dramatisch ist die Situation nicht.

Biancotti: Nur noch eine Bemerkung, ich gehe davon aus, Grossrat Tremp, dass die Stadt Chur ein modernes Baugesetz hat, ohne dass darin deklamatorisch festgehalten wird, dass die Mitarbeiter zusammenarbeiten müssen. Dies ist eine klare Führungsaufgabe, die die Führung wahrzunehmen hat und eben nicht auf Gesetzesesebene zu regeln ist. Im Übrigen

haben wir jetzt Verfahrensfristen vorgeschrieben und ich gehe davon aus, dass diese so bemessen sind, dass die Verwaltung ohne dass sie zusammenarbeitet diese nicht wird einhalten können und Sie haben vorher gesehen, was die Folge davon ist. Man wird ja dann einen Bericht abliefern müssen, weshalb neue Fristen beantragt werden, wenn da Mängel zum Vorschein kommen, die auf die interne Kooperation zurückzuführen ist, dann ist glaube ich für jeden Führungsverantwortlichen klar, wo er den Daumen draufzuhalten hat.

Bucher: Das war nur eine Klammerbemerkung Herr Regierungsrat bezüglich dem Sozialen, das war ein Wunsch von mir. Aber zum Grundsätzlichen, der Regierungsrat hat es ausgeführt, in der Sache sind wir uns einig, in der Sache ist es richtig, also entscheiden Sie zugunsten der Sache für die Kommissionsmehrheit.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 61 zu 25 Stimmen zugestimmt.

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Fraktionsauftrag SP betreffend Neuregelung der Trägerschaften der Spitäler

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 24. August 2004 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
 entschuldigt: Bischoff, Capeder, Crapp, Pfister, Tomaschett
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden

Detailberatung (Fortsetzung)

I. Allgemeines

Art. 8 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung

Streichen
in der Regel

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Heinz)
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Zonenpläne werden heute nicht mehr auf Plänen in grafischer Form erfasst, sie werden auf der Grundlage der amtlichen Vermessung und des kantonalen Übersichtsplans vollumfänglich in einem geografischen Informationssystem digital erfasst. Dies hat den Vorteil, dass die Zonengrenzen digital vorhanden sind und ihre Lage genau bestimmt ist. Es gibt somit keine Diskussionen mehr über Abweichungen usw., wie dies früher oft der Fall war, wenn Sie an den dicken Strich denken, der auf dem Zonenplan mit Filzstift gezogen war. Ebenfalls können diese Zonendaten mit den entsprechenden Sachdaten verknüpft werden, so dass z.B. jederzeit ersichtlich ist, ob diese Zone von der Regierung genehmigt und bereits rechtsgültig ist. Zusätzlich gestaltet sich deren Nachführung viel einfacher. Diese Daten bringen sowohl dem Grundeigentümer, der Gemeinde als auch dem Kanton einen wesentlichen Mehrnutzen. Die kantonale Fachstelle hat diesen Nutzen früh erkannt und den Datenkatalog für die Grundnutzung in einem neutralen Datenaustauschformat umschrieben, wo die Zonenpläne auch abgegeben werden müssen. Dies gewährleistet ein reibungsloser Datenaustausch und sichert so die Investitionen, welche der Kanton für die Erhebung der Daten für die Zukunft getätigt hat. Heute sind dank dieser Massnahme sämtliche Zonenplandaten des Kantons Graubünden einheitlich auf dem kantonalen GIS vorhanden und werden dort auch aktuell abgelegt und verwaltet. Leider ist es aber bis heute so, dass die Daten nur kantonsintern flächendeckend zur Verfügung stehen und die breite Öffentlichkeit davon noch keinen Mehrnutzen hat und nicht profitieren kann. Die Regierung hat dieses Potential erkannt und hat eine Arbeits-

gruppe mit Mitgliedern aus der Privatwirtschaft und dem Kanton eingesetzt, welche ein Konzept und ein Businessplan für eine kantonale Datendrehscheibe erarbeitet. Das Ziel ist es, sämtliche kantonalen raumrelevanten Daten, die von öffentlichem Interesse sind, über Internet interessierten Kreisen zur Verfügung zu stellen. Heute ist es somit Standard und Bedingung, dass die Daten in EDV-Form abgegeben werden, damit die Daten auch immer aktuell gehalten werden können. Die Kommissionsmehrheit und Regierung schlägt Ihnen deshalb vor, in Abs. 1 „in der Regel“ zu streichen und die Digitalisierung absolut zu verlangen.

Heinz: Der Botschaftstext der Regierung sah eine offene Formulierung vor. Die Gemeinden sollen nach meiner Ansicht nicht gezwungen werden, sondern dass sie die Planungsmittel in der Regel digitalisieren können. Wir müssen den Gemeinden nicht alles vorschreiben und sie bevormunden. Im Sinne der Wahrung der Gemeindeautonomie meine ich, müssten Sie die Minderheit unterstützen, obwohl die Regierung einen Schwenker gemacht hat. Auf der anderen Seite wissen wir alle, dass jede Gemeinde, die eine Ortszonenplanrevision durchführt, auch noch Beiträge vom Kanton bezieht und dort ist es eigentlich fast zwingend vorgeschrieben, dass das Ganze digitalisiert wird. An und für sich könnte man auch weiter gehen und diesen Absatz streichen. Das würde das Gesetz etwas schlanker machen. Aber ich bitte Sie trotzdem die Minderheit zu unterstützen.

Tremp: Lieber Ratskollege Heinz, trotz des guten Morgens sind Sie noch hinter dem Mond. Es geht nicht um eine Bevormundung von Gemeinden, sondern es geht um die Technik der Zeit. Ich kenne kaum ein Büro, sei es nun ein Ingenieur-, Planungs-, Architektur- oder Geometerbüro, das nicht mit EDV arbeitet und seine Pläne digital erarbeitet. Es ist auch kostenmässig wirtschaftlicher mit digitalen Plänen zu arbeiten, als wie zu Grossvaters Zeiten noch einen Handriss zu erstellen. Das nur als Nebenbemerkung. Ich unterstütze klar die Kommissionsmehrheit.

Gestatten Sie mir eine andere Bemerkung bei diesem Art. 8 und zwar zu Abs. 3 und zwar nur im Sinne einer persönlichen Feststellung. Ich habe in meinem Eintretensreferat auf die Problematik zwischen etwas umfassenderen Gesetzesgrundlagen und einer regierungsrätlichen Verordnung hingewiesen. Das hat zur Folge, dass im Gesetzeserlass entsprechend mehr hineingepackt werden muss, damit eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, damit die Regierung ihrerseits tätig werden kann. Wenn sie den Abs. 3 mal durchlesen, dann kann man sich mit Fug und Recht fragen, soll das tat-

sächlich in ein Gesetz hineinverpackt werden? Insofern teile ich die Ansicht von Ratskollege Heinz, dass ein schlankeres Gesetz durchaus sinnvoll ist. Ich beantrage nicht, das zu streichen. Ich mache nur den Hinweis im Hinblick auf eine hoffentlich allfällige zweite Lesung, sich dessen nochmals durch den Kopf gehen zu lassen.

Heinz: Ja, sehr geehrter Herr Stadtrat Tremp, Sie vertreten ja den grössten Kreis dieses Kantons und ich den kleinsten. Ich weiss, ich bin ziemlich weit da hinten zu Hause, wie Sie sagen hinter dem Mond, aber auch ich kann so viel sehen, dass an und für sich dieser Absatz gar nicht nötig wäre. Mir geht es eigentlich vor allem drum, etwas offen zu lassen. Also, da müssen Sie fast den Mut haben, auf Ihrer Seite, ich kann nicht mehr tun als sagen, diesen Absatz zu streichen. Ich bitte Sie noch einmal, es wäre schön, wenn Sie mich unterstützen könnten am frühen Morgen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Grossrat Heinz hat es selber gesagt, dass es heute Standard sei und wenn seine Planer im Avers nach wie vor auf grafischen Plänen arbeiten, empfehle ich ihm, den Planer möglichst bald zu wechseln.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 87 zu 5 Stimmen zu.

Art. 8 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Bucher)

Satz wie folgt ändern:

Das Departement und die Fachstelle treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützende Massnahmen zur Gewährleistung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung und zur Umsetzung des Raumordnungsrechts.

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch hier gibt es einen Kommissionsmehrheits- und Kommissionsminderheitsantrag. Hier geht es um die Förderung der räumlichen Entwicklung durch entsprechende kantonseigene Massnahmen wie Projekte und Fachkurse und dergleichen. Es ist hier offen formuliert, dass der Kanton entsprechende unterstützende Massnahmen treffen kann, wenn er will. Dies findet die Kommissionsmehrheit auch richtig so. Wenn der Kanton ein entsprechendes Projekt hat, das er fördern will, dann kann er es. Wenn aber keines vorhanden ist, dann muss er auch keines machen. Darum finden wir hier die offene Formulierung absolut richtig und bitten Sie hier gemäss Botschaft zu stimmen.

Bucher: Im Art. 9 Abs. 1 geht es um die Fördermassnahmen in der räumlichen Entwicklung. D.h. konkret, der Kanton kann z.B. Projekte und Fachkurse anbieten, der Ko-

mmissionspräsident hat es bereits gesagt. Er kann aber auch im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung unterstützende Massnahmen treffen. Der Unterschied zwischen der Minderheit und Mehrheit liegt lediglich bei sechs Buchstaben, konkret beim Wort „können“, welches so oft in der Politik und somit auch in den Gesetzen angewendet wird, ganz nach dem Motto: Man kann, aber man muss nicht. Wir alle wissen, dass die Qualität der Raumplanung stark von den geeigneten Grundlagen abhängt. Nachhaltigkeit in der räumlichen Entwicklung ist nicht nur ein Stück Qualität, sondern gehört meines Erachtens zu den Grundlagen einer guten Raumplanung und somit auch zu einer Grundhaltung. Nachhaltige Entwicklung sollte für Graubünden ein Markenzeichen sein und deshalb ein verpflichtender Bestandteil im Gesetz darstellen. Nachhaltigkeit muss ein Grundsatz sein, welchem wir gewillt sind auch nachzuleben, andauernd, gleichgerichtet, gleich intensiv. Die Minderheit steht mit ihrer Meinung nicht abseits, findet man doch im Botschaftsentwurf genau diese Formulierung. Der Vater oder die Väter dieses Gesetzes wählten ursprünglich die verbindlichere Formulierung treffen, welche die Minderheit heute beantragt. Kehren wir zu dieser fortschrittlichen und zukunftsorientierten Fassung zurück und unterstützen Sie die Minderheit.

Giacometti: Im Art. 7 Abs. 3 und 4 haben wir verlangt, dass die Dienststellen des Kantons besser zusammenarbeiten. Beim Art. 9 geht es meiner Meinung nach um die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Regionen und den Gemeinden. Ich unterstütze den Antrag von Grossrätin Bucher. Wir beraten hier über ein kantonales Gesetz, darum sehe ich nicht ein, warum das Departement nicht verpflichtend unterstützende Massnahmen zur Gewährung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung treffen soll. Wenn wir "kann" schreiben, muss das Departement nicht zwingend die Regionen und die Gemeinden in der räumlichen Planung unterstützen. Ich bin aber der Meinung, dass in der räumlichen Entwicklung alle gleichwertig, Kanton, Regionen und Gemeinden die gleichen Pflichten und Rechte haben sollen. Für mich geht die Rechnung nicht auf. Die Region muss, die Gemeinde muss, der Kanton, der ein Gesetz erlässt, der kann. Ich sehe hier nicht die Logik. Damit alle in der Raumplanung am gleichen Strick ziehen sollen, müssen wir hier "treffen" schreiben. So ist dieser Artikel klarer formuliert. Ich bitte Sie, den Antrag Bucher zu unterstützen.

Meyer (Klosters): Auch ich möchte auf die Dringlichkeit der Gewährleistung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung hinweisen. Es kann und darf nicht fakultativ sein, eine solche Entwicklung mit allen Mitteln die wir haben, zu unterstützen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir für unsere Kinder nur eine Welt haben. Wenn es fakultativ ist, ist diese Welt in guten Treuen zu verwalten, dann sagen Sie „können“, wenn Sie es ernst meinen und ich denke, dass die meisten von uns Kinder haben, dann sagen Sie "treffen".

Regierungspräsident Huber: Auch das ist kein Schicksalsartikel. Wir hatten ursprünglich die härtere Form gewählt, die Formulierung „unterstützt“. Wir haben aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens auf "können" gewechselt. Wenn Sie jetzt wieder auf "unterstützen" wechseln wollen, dann tun Sie das. Aus dem "unterstützt" resultieren auch finanzielle Verpflichtungen und deshalb haben wir uns in Würdigung auch der Diskussionen, die Sie hier in Bezug auf die Mittelzutei-

lung geführt haben, auf die "Können"-Formulierung festgelegt. Entscheiden Sie nach bestem Wissen und Gewissen.

Heinz: Ja, ich freue mich, dass ich mal in der Mehrheit bin und ich habe das Gefühl, dass die Minderheit hier zwingend Heimatschutz betreibt und dies vor allem auf Kosten der Wirtschaft in den Randgebieten. Wir haben genug Auflagen für Schutz und was wir sollen und was wir nicht sollen. Ich meine, lasst diesen Teil offen und folgen Sie der Kommissionsmehrheit.

Bucher: Ich möchte mich nicht wiederholen. Ich möchte einfach nochmals darauf hinweisen, dass wir mit Nachhaltigkeit mehr sparen als ausgeben.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ja, liebe Kollegin Grossrätin Meyer, ich habe auch vier Kinder, aber ich sage hier trotzdem "können". Weil ich das Gefühl habe und auch das Vertrauen in das Departement und die Regierung, dass hier gute Projekte dann auch unterstützt werden, aber andere eben nicht müssen. Also lassen Sie das bitte offen gemäss Kommissionsmehrheit.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt mit 79 zu 21 Stimmen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung zu.

Art. 9 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: In Art. 10 bis 12 geht es um den Mitteleinsatz des Kantons in der Raumplanung nach neuen kantonalen Grundsätzen. Die Formulierung im Gesetz bringt zum Ausdruck, dass die entsprechenden Grundsätze durch Leistungsvereinbarung, budgetkonform, mit einem entsprechenden Controlling umgesetzt werden sollen. Dies heisst konkret, weg vom Giesskannenprinzip, wie wir es bis anhin hatten, hin zur Leistungsvereinbarung. Es muss dabei auch klar erwähnt werden, dass die Gemeinden künftig weniger Beiträge vom Kanton an die Ortsplanungen erhalten werden. Dies ist eine Sparmassnahme, die wir im Rahmen des Struktur- und Leistungsüberprüfungsprogramms bereits letztes Jahr beschlossen haben.

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Kantonsplanung

Art. 13

Donatsch; Kommissionspräsident: Nun kommen wir zur Schlüsselstelle in der Raumplanung, die Kantonsplanung. Sie muss die Anliegen der Gemeinden aufnehmen und integrieren sowie die Interessen des Kantons gegenüber Bern vertreten. Damit das erreicht wird, müssen die Entscheide auf der kantonalen Ebene auf die Entscheide der kommunalen Ebene abgestimmt sein. Dank dem kantonalen Richtplan konnten wichtige kantonale Interessen in die Sachpläne des Bundes eingebracht werden. Diese Sachpläne bauen nämlich auf die kantonalen Richtpläne auf. Dass z.B. die Region Churer Rheintal oder das Engadin in diesen als Agglomerationsgebiete bezeichnet sind, hätten wir ohne den kantonalen Richtplan nicht erreicht, behaupte ich. Es ist mir wichtig hier für alle Gemeindevertreter zu erwähnen, der Richtplan ist nicht ein Instrument, um Gemeinden, die nicht spüren, zu disziplinieren und Gemeindebeschlüsse über Bord zu werfen, sondern wie gesagt, um die Interessen in Bern durchzusetzen. Soviel zum Richtplan. Ich sage dafür bei Art. 15 nichts mehr. In Art. 13 wird die Rolle und der Einbezug des Grossen Rates bei der Kantonsplanung definiert. In der Kommission haben wir dieses Thema lange und eingehend diskutiert. Unserer Ansicht nach ist es wichtig, dass hier das Parlament stärker eingebunden wird als bis anhin. Es geht uns nicht darum, dass im Grossen Rat regionale Interessen diskutiert werden, ob z.B. die Surselva drei oder vier Golfplätze haben soll, sondern es geht uns darum, unsere kantonalen Interessen einzubringen in die Kantonsplanung, insbesondere auch da man mit der Kantonsplanung diese Interessen wie gesagt gegenüber Bern vertreten muss und dort ein möglichst grosses Gewicht haben muss. Darum sollte die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVE) als zuständige ständige Kommission unserer Ansicht nach stärker in den Prozess der Kantonsplanung eingebunden werden. Wir wären Herrn Regierungspräsident Huber dankbar, wenn er eine entsprechende Protokollerklärung abgeben könnte, wie er sich den Einbezug der ständigen Kommission und des Parlamentes sowie die periodische Berichterstattung im Grossen Rat in Zukunft vorstellt.

Zegg: Die Kommission Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik (KWAS) war der Meinung, dass man hier einen Absatz einfügt, wonach die Regierung und das Departement für eine geeignete Mitwirkung des Grossen Rates sorgen und der Kommissionspräsident hat es soeben gesagt, man erwartet von der Regierung eine Aussage, inwieweit man die ständigen Kommissionen in diesen Prozess miteinbezieht. Die Planung ist ja dynamisch. Es gibt dauernd Neuerungen und in diesem Bereich wäre es sinnvoll, wenn man eine ständige Kommission auch miteinbezieht. Auf einen trockenen periodischen Bericht der Regierung, glaub ich, kann man ebenso gut verzichten. Aber ich schliesse mich da der Meinung des Kommissionspräsidenten an, dass die Regierung uns sagen soll, inwieweit sie hier die Kommission miteinbezieht. Das kann die KUVE oder die KWAS sein, aber eine ständige

Kommission sollte man hier miteinbeziehen und diese kann dann auch dem Grossen Rat berichten.

Jeker: Ich möchte an sich diese Meinung ganz klar unterstützen und bin der Meinung, dass der Grosse Rat Einfluss, auch materiell Einfluss nehmen muss und können muss auf die Ziele bezüglich Raumordnung und Raumplanung. Das ist eine integrale Aufgabe. Das ist eine strategische, das gehört zur strategischen Planung wie irgendwelche andere Aufgaben. Kommt dazu, dass Finanz und Politik, Raumplanung, das ist ein Dreieck, das lässt sich nicht auseinanderdividieren, das gehört zusammen und die Gebirgskantone erhalten sowieso immer weniger Einfluss bezüglich Raumentwicklung. Wir haben es ja gesehen, Moorschutz und Alpenkonvention lassen grüssen, seit Jahren. Also, das Parlament muss Einfluss nehmen, um auch hier wieder ganz deutlich Stellung zu nehmen gegenüber Vorhaben, die immer wieder vom Bund kommen. Primär geht es um eine Zielsetzung, Nachhaltigkeit, d.h. Verhältnismässigkeit der Raumnutzung zugunsten einer wirtschaftlichen Entwicklung im Alpenraum. Die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung muss auch im Grossen Rat zum Ausdruck kommen, denn der ökologische Teil, der ist schon von Bundesseite her viel zu stark gewichtet, insbesondere immer und immer wieder bezüglich des alpinen Raums und wir können im Grossen Rat, sei es im Berichtsverfahren, sei es in Fachkommissionen, eben rechtzeitig dann Einfluss nehmen in dieser Richtung.

Trempe: Im Nachgang an die gemachten Ausführungen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, unterstütze ich das Votum von Ratskollege Zegg und möchte ihn auch darauf aufmerksam machen, den Antrag zu stellen. Es ist gestern im Rahmen der Eintretensdebatte von verschiedenen Referentinnen und Referenten darauf hingewiesen worden auf die Rolle zwischen Bern und Graubünden. Ich denke, es geht nicht nur darum, ob es ökologische Argumente oder wirtschaftliche Argumente sind. Es geht darum, dass sich dieser Kanton gegenüber Bern entsprechend positionieren kann und hierbei ist wahrscheinlich bei strategischen Zielen, wohlverstanden, nur bei strategischen Zielen eine Mitwirkung des Grossen Rates durchaus sinnvoll. Ich teile die Ansicht des Kommissionspräsidenten. Es darf nicht dazu kommen, dass in diesem Rat über regionale Interessen diskutiert wird, Beispiel Golfplätze, es gibt andere genügende Beispiele. Aber insofern denke ich, ist es auch eine Stärkung der Regierung gegenüber Bern.

Biancotti: Die Stossrichtung der drei Vorredner ist meines Erachtens falsch. Die strategische Planung, die ist im kantonalen Richtplan zu umschreiben und da kann das Parlament mitreden. Ich erachte es für verfehlt, wenn das Parlament sich hier Kompetenzen herausnehmen will in die operative Planung dreinzureden, welches Sache der Regierung ist und ich meine auch, dass es nicht nur vom Ansatz her falsch ist, sondern völlig zu unpraktikablen Ergebnissen führt. Wenn Sie sich vorstellen, dass hier irgend eine Kommission mit der Regierung diese operative Planung, die Raumplanung wahr nehmen soll, wie soll das geschehen? Wie soll dann der Grosse Rat insgesamt einbezogen werden? Ich bin durchaus der Meinung, dass die Instrumente, wie wir sie heute haben, genügen und der Vorschlag der Regierung, dass man hier alle vier Jahre im Rahmen einer Berichterstattung an den Grossen Rat, mit entsprechender Möglichkeit zu intervenieren, vollauf genügt. Zumal, wenn sich in der Raumplanung Fehlentwicklungen abzeichnen, sämtliche parlamentarischen

Instrumente zur Verfügung stehen. Es gibt da überhaupt keinen Handlungsbedarf die Kompetenzen zu vermischen.

Regierungspräsident Huber: Die Frage der Mitwirkung bei der Kantonsplanung, Richtplanung, das war ja schon wiederholt Gegenstand oder Anlass zu recht hitzigen Diskussionen in diesem Rat. Es wurde bei der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes eingehend diskutiert, und Sie haben es damals abgelehnt. Der Vorstoss ist, soweit ich das in Erinnerung habe, vom damaligen Grossrat Theo Maissen gekommen. Wir wollen den Grossen Rat mit der Frage der Richtplanung und auch mit strategischen Ausrichtungen zusätzlich informieren und ihm Gelegenheit geben, anlässlich einer solchen Berichterstattung zu diskutieren und Anregungen zuhanden der Regierung zu machen.

Wir meinen, dass die vorgesehene Überprüfung der Richtpläne in einem Zeitraum von vier Jahren, wie das der Bund gegenwärtig erarbeitet, und die Kantone natürlich mit, das eine Gelegenheit sein kann, um den jeweiligen Bericht, der dann zu verfassen ist auch hier im Parlament mit Ihnen zu diskutieren und Stossrichtungen, durchaus auch strategische Stossrichtungen, durch das Parlament festzulegen. Das meinen wir sei richtig. Dagegen meinen wir, es sei falsch, soweit zu gehen, wie das in andern Kantonen zum Teil der Fall ist, dass das Parlament den Richtplan im Plenum diskutiert. Wenn Sie die Entstehung des jetzt gültigen Richtplans sich vor Augen führen, dann wissen Sie, dass hier eine sehr breite Mitwirkung stattgefunden hat. Mitwirkung der Betroffenen in den Regionen, in den Gemeinden, mit den Interessierten. Es wurde mithin ein sehr breites Verfahren aufgezogen, weshalb ich meine, dass wir eine entsprechende Mitwirkung sichergestellt haben.

Selbstverständlich, Grossrat Zegg, wenn es die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie bereits gegeben hätte, hätten wir diese Kommission selbstverständlich miteinbezogen. Ich gehe davon aus, wenn ein Fachgremium des Grossen Rates besteht, dass das in einem solchen Prozess, wie alle anderen die wir einbezogen haben, ebenfalls miteinbezogen würde. Ich wiederhole es, falsch ist es, es ist zwar bis jetzt kein Antrag gekommen, aber wir würden uns dagegen wehren, hier den Richtplan zu diskutieren. Ich gebe Ihnen Beispiele, die Golfplätze wurden bereits angetönt. Aber es gibt andere, Wintereröffnung des Lukmaniers beispielsweise wurde unterschiedlich behandelt in Graubünden und im Tessin. Im Tessin gibt es andere Verfahren. Graubünden war lange, ich betone das, vor dem Tessin bereit, dieses Projekt zu realisieren. Im Tessin hat es Schwierigkeiten gegeben bis ins Parlament hinein. Ich sage jetzt Schwierigkeiten, weil wir wegen der Surselva daran interessiert waren. Diejenigen, die dagegen waren, sehen vielleicht keine Schwierigkeiten darin. Ein weiteres Beispiel ist die Diskussion um die Raststätte Domleschg. Ich glaube nicht, dass wir solche Fragen im Parlament diskutieren sollten, das wäre übertrieben. Sonst sind Sie dann bei Diskussionen, wie wir sie seinerzeit hatten, ich übertreibe jetzt etwas, als wir Jagdasyl hier im Grossen Rat diskutiert haben. Das wäre falsch, aber der Miteinbezug des Parlaments über diese periodische Berichterstattung scheint uns richtig und auch zweckmässig.

Zegg: Der Regierungspräsident hat ausgeführt, dass man die Kommissionen miteinbeziehen will, wenn es hier Neuerungen oder Arbeit gibt, wenn Änderungen kommen und das war auch die Meinung unserer Kommission. Und ich verzichte hier jetzt auf die Stellung des Antrages auch im Sinne

von Grossrat Biancotti, dass wir das Gesetz nicht noch umfangreicher machen als es ohnehin schon ist.

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich habe meine Ausführungen bereits bei Art. 13 gemacht, habe keine Bemerkung mehr.

Angenommen

Art. 16 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung

Erster Satz wie folgt formulieren:

...der Gemeinden gelten, kantonale Nutzungspläne für Vorhaben von besonderer kantonalen Bedeutung wie Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Produktions- und Dienstleistungsbetriebe erlassen. Sie hebt solche...

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)
Streichen

Donatsch, Kommissionspräsident: In Art. 16 und 17 geht es um das Instrument der Kantonalen Nutzungsplanung, das eine Kommissionsminderheit streichen möchte. Das Instrument war bereits in der alten Gesetzgebung verankert. Bis heute wurde es aber nie angewendet. Trotzdem sollte man das Planungswerkzeug unbedingt im Gesetz belassen. Es geht hier um ein Beschleunigungsinstrument bei übergeordneten Anliegen. Ich denke, es ist wichtig, in der heutigen Zeit für die Behörden, dass sie dieses Instrument allenfalls zur Verfügung haben. Wird doch von den Behörden immer mehr Flexibilität und rascheres Handeln gewünscht. Man muss reagieren können auf die rasche Entwicklung heutzutage. Ich nenne Ihnen dazu ein praktisches Beispiel. Die stillgelegte Oleodotto del Reno z.B. soll in eine Gastransportleitung umfunktioniert werden. Alle Gemeinden sind einverstanden, ausser z.B., Kollege Heinz möge entschuldigen, das Avers, wo die Leitung 100 Meter über das Gemeindegebiet führt. Nun hat der Kanton im Sinne eines überwiegenden öffentlichen Interesses, die Möglichkeit über diese 100 Meter eine kantonale Nutzungszone zu erlassen, damit die Gemeinde das sinnvolle und gute Projekt nicht blockieren kann. Das Planungsinstrument wirkt somit verfahrensbeschleunigend. Früher hätte die Regierung mit diesem Instrument auch die Möglichkeit gehabt Landschaftsschutzzonen auszuschneiden. Dies ist nach dem neuen Art. 16 nicht mehr möglich, das ist wichtig. Was von der Kommission auch als wichtig empfunden wird. Es geht hier darum, kantonale Interessen durchzusetzen.

Heinz: Also die Oleodotto geht ja nicht durchs Avers, sind wir mal froh darüber. Im Weiteren beantrage ich eigentlich Art. 16 und 17 zu streichen. Ich werde mich also nicht zu jedem Absatz melden. Den Abs. 3 ist hier nicht erwähnt, dass er gestrichen werden soll. Er ist aber in Art. 25 Abs. 2 aufgeführt. Ich spreche als für einen Streichenantrag, den Streichenantrag von Art. 16 und 17. Mein Antrag geht dahin, keine Kompetenzen für den Kanton im Bereich der Nutzungsplanung im Raumgesetz festzuschreiben. Begründung: Im geltenden Gesetz sind die Bestimmungen in Art. 48 erhalten, wie der Kommissionspräsident gesagt hat. Die Regierung hat jedoch noch nie davon Gebrauch gemacht. Das schreibt sie selbst in der Botschaft und sie schreibt dazu noch und es bleibt auch zu hoffen, dass sie in nächster Zukunft dies auch nicht tun muss. Mit der Einführung einer Nutzungsplanung geben wir der Regierung jederzeit die Möglichkeit, die Interessen der Gemeinden und anderer Gruppierungen zu missachten oder über sie zu verfügen. Zudem schaffen wir eine gesetzliche Bestimmung auf Vorrat. Das ist eines neuen Raumplanungsgesetzes nicht würdig. Meines Erachtens sollten nur wichtige Bestimmungen und auch was angewendet werden kann, in einem neuen Raumplanungsgesetz verankert werden. Ich bitte Sie somit Art. 16 und 17 im Sinn eines schlanken Gesetzes, und vielleicht kommen wir auch unter 100 Art. in diesem Gesetz, zu streichen.

Brüesch: Ich möchte aus der Botschaft Seite 297 einen Satz zitieren. Grossrat Heinz hat das dem Sinn nach erwähnt, dort steht ausdrücklich: *Von diesem Instrument musste die Regierung bis anhin noch nie Gebrauch machen und es bleibt zu hoffen, dass sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird.* Man will hier damit eine Kompetenz des Kantons aus dem bisherigen Recht, aus welchen Gründen auch immer, herüber retten. Ein Instrument, welches gar nie benötigt wurde und welches in der Hoffnung der Regierung, und ich denke auch in der Hoffnung von uns allen hier drin, nie benötigt wird. Da stellt sich schon die Frage, will man denn Bestimmungen, welche gar nie benötigt worden sind und welche auch gar nie benötigt werden wollen? Man müsste hier vielleicht weiter überlegen, besteht nicht eine gewisse Absicht, sich mit diesem Instrument allenfalls über eine ureigene Kompetenz der Gemeinden hinwegsetzen zu wollen. Die kommunale Nutzungsplanung war und ist bekanntlich eine ausschliessliche und uneingeschränkte Domäne der Gemeinden. Auch das viel zitierte Beispiel der Umnutzung der Anlagen der Oleodotto del Reno rechtfertigt diese Kompetenzaufweichung nicht. Auch ein Oleodotto-Projekt, sofern es vernünftig ist, wird die Zustimmung der Gemeinden finden, auch wenn das einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Und es ist dem Kanton ja nicht verwehrt, gewisse koordinierende Vorarbeiten für ein derartiges Vorhaben zu leisten ohne gleich die entsprechende Kompetenz an sich zu reißen. Ich denke hier bestehen Handlungsspielräume, welche durchaus genutzt werden können, ohne dass eine Kompetenzverschiebung im Gesetz verankert werden muss, und zwar in einem ureigenen Kompetenzbereich der Gemeinden. Ich bitte Sie daher den Antrag der Kommissionsminderheit auf Streichung dieser beiden Art. 16 und 17 zu unterstützen. Wir erreichen hier eine Entschlackung dieser Vorlage, welche tatsächlich nicht schadet.

Regierungspräsident Huber: Ich beantrage Ihnen diese Streichung nicht vorzunehmen. Die Begründungen wurden an und für sich abgegeben. Weil wir feststellen, dass hier Ängste der Gemeinden bestehen, dass hier der Kanton unge-

rechtfertigt in die Zuständigkeiten der Gemeinden eingreifen könnte, sind wir auch mit der Formulierung einverstanden, dass das für Vorhaben von besonderer kantonaler Bedeutung wie Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Produktion und Dienstleistungsbetriebe, wodurch eine Einschränkung und auch Präzisierung, für welche Situationen dieses Instrument allenfalls in Frage kommen könnte, erreicht wird. Wir haben dieses Beispiel der Oleodotto genannt, weil es ein aktuelles ist. Wir können uns vorstellen, dass es auch andere gibt in diesen Bereichen, die wir hier genannt haben und nur weil wir 20 Jahre nicht davon Gebrauch machen mussten, jetzt hier zu konstruieren, dass wir dies in Zukunft anders handhaben möchten, und dass Absichten bestehen würden, ungerechtfertigt sogar in die Autonomie der Gemeinden einzugreifen, ist nicht zulässig. Ich bin etwas erstaunt, dass der Präsident der BVR sich auch so äussert. Sie können das vergleichen mit einer Versicherung, vielleicht einer Unfallversicherung, die Sie 20 Jahre nicht gebraucht haben, die kündigen Sie auch nicht nur deswegen. Dies ist die Überlegung hinter diesen Art. 16 und 17.

Standespräsident Möhr: Bevor ich der Mehrheit und der Minderheit nochmals das Wort erteile, möchte ich noch präzisieren, wenn ich das richtig verstanden habe, Art. 16 Abs. 1 steht bei der Kommissionsmehrheit gemäss Botschaft und die Minderheit möchte streichen und noch auf dem Protokoll sehen, falls Mehrheitsantrag, ob Antrag Kommission und Regierung. Also das wäre dann nicht gemäss Botschaft. Habe ich das richtig verstanden Herr Kommissionspräsident.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ja, das haben Sie richtig verstanden. Es geht ja hier um eine Neuformulierung wie es Regierungspräsident Huber gesagt hat und dies wird ja nicht bestritten. Also es gibt keinen Mehrheits- oder Minderheitsantrag. Das ist richtig so.

Standespräsident Möhr: Ja, Sie wissen aber nicht zum Voraus, ob die Neuformulierung bestritten ist, darum habe ich Präzisierung von Ihnen erwartet.

Hess: Ich möchte Sie auch bitten, den Antrag Heinz zu unterstützen. Wir brauchen diese Bestimmungen nämlich nicht, weil für die überwiegende Zahl dieser Vorhaben ein Enteignungsrecht besteht, falls sich eine Gemeinde wirklich allen öffentlichen Interessen anderer widersetzen würde.

Augustin: Wenn Sie mir noch gestatten ganz kurz folgende Bemerkung, unabhängig ob Sie Grossrat Heinz oder der Kommissionsmehrheit zustimmen. Mich stört an der Bestimmung eigentlich die Kompetenz der Regierung, wenn man die Bestimmung in das Gesetz aufnimmt. Nutzungsplanung ist allgemeinverbindlich für jedermann, Nutzungsplanung ist nichts anderes als Gesetzgebung in anderer Form. Und Gesetzgebung ist nicht Sache der Regierung. Wir haben folglich auch auf der Ebene der Gemeinden das Volk, das über die Nutzungsplanung bestimmt. Auf der Ebene des Kantons wollen wir diese grundlegende gesetzgeberische Tätigkeit der Regierung, also der Exekutivbehörde, übertragen. Meines Erachtens ist das staatsrechtlich falsch.

Heinz: Ich bin überzeugt davon, dass Regierungspräsident Huber viel getan hat für unsere Raumplanung im positiven Sinn. Aber was danach kommt, das lasse ich offen. Und ich bin auch sehr dankbar, dass ich aus allen Fraktionen ein bisschen Unterstützung bekommen habe für meinen Antrag. Ich

erlaube mir aber ein kleines Beispiel zum Thema Nutzungsplanung. Ich bin ja auch ein bisschen in die Wasserkraft involviert, oder das ist unser Lebensnerv. Z.B. in einem trockenen Sommer wie letztes Jahr geht wenig Restwasser den Fluss hinunter. Beziehungsweise die Restwassermenge wird minimal unterschritten, dann hat die Regierung die Möglichkeit, eine Nutzungsplanung über die Kraftwerke zu legen. Das möchten wir nicht. Das ist ein Beispiel. Ich bitte Sie noch einmal, unterstützen Sie meinen Antrag.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ja, lieber Kollege Heinz, ich bringe dir auch ein praktisches Beispiel. In der Raumplanung ist es immer gut, wenn man praktische Beispiele bringt. Schauen wir doch nochmals ein Beispiel aus dem Avers an. Sie haben doch im Avers das Problem mit der Wintersportzone, welche sie nicht ausweiten können und der Bund bei euch das Gletschervorfeld sehr grossräumig und grosszügig ausgeschieden hat. Nun bringen Sie doch dem Kanton bei, er soll über dieses Gletschervorfeld eine kantonale Nutzungszone legen und dort kantonale und kommunale Interessen für eine Wintersportzone geltend machen. Wer weiss, ob der Bund unter diesem Gesichtspunkt nicht auf dieses Geschäft einsteigen würde? Was ich damit sagen will ist, auch hier geht es nicht darum die Gemeinden zu schikanieren, sondern es kann auch darum gehen, kommunale und kantonale Interessen gegenüber dem Bund durchzusetzen. Lieber Kollege Heinz, an deiner Stelle würde ich den Antrag zurückziehen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung mit 63 zu 24 Stimmen zu.

Art. 16 Abs. 2 – 4

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)

Streichen

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier habe ich keine Bemerkungen mehr, ist einfach gemäss Botschaft.

Heinz: Ich habe meine Ausführungen zu Art. 16 und 17 bereits gemacht. Ich möchte mich nicht mehr dazu äussern.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung mit 64 zu 5 Stimmen zu.

Art. 17

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)

Streichen

Donatsch; Kommissionspräsident: Mit diesem Artikel hat auch der Kanton analog zur Gemeinde die Möglichkeit, eine Planungszone über ein bestimmtes Gebiet zu erlassen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung mit 66 zu 6 Stimmen zu.

III. Regionalplanung

Art. 18 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen, Sprecher Berther) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik (7 zu 1 Stimmen)

Streichen

Berther: Mit dieser Bestimmung will die Regierung und die Kommissionsmehrheit ein Zeichen setzen, dass gute Unterlagen sehr wichtig sind. Mit dieser Bestimmung will man die herausragende Bedeutung von soliden Grundlagen hervorheben. Wir wissen, eine qualitativ hoch stehende Planung hängt von guten Grundlagen ab. Je besser die Planung desto weniger anfechtbar, schneller realisierbar eine solche ist. Und letztlich dient das auch der Beschleunigung der Verfahren und Vorhaben. Man kann diese Bestimmung selbstverständlich weglassen. Wie gestern Regierungspräsident Huber gesagt hat, wäre das kein Schicksalsartikel. Gleichwohl meinen wir, dass es wichtig ist, diese Bestimmung trotzdem zu lassen. Die Regionalverbände könnten, ohne auch eine entsprechende Planungsgrundlage im KRG die nötigen Planunterlagen beschaffen. Aber wir finden ähnliche Bestimmung für die Grundlagenbeschaffung bereits im Kapitel I. Allgemeines. Art. 7 ist eine ähnliche Bestimmung wo gesagt wird, dass die Planungsträger für die Beschaffung der notwendigen Grundlagen für die Planung besorgt sind. Ebenfalls unter Kaptitel II. Kantonsplanung im Art. 14 haben wir eine ähnliche Bestimmung. Diese hier im Kapitel III. steht zur Diskussion. Und wir werden dann nachher sehen im Kapitel IV. Ortsplanung unter Art. 21 ist ebenfalls eine ähnliche Bestimmung, die die Grundlagenbeschaffung betrifft. Wir ersuchen Sie daher auch aufgrund dieser Systematik für die Ebene der Regionalplanung, diese Bestimmung zu belassen und ersuchen Sie um Gutheissung des Antrages.

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier bekenne ich mich einmal zur Kommissionsminderheit. Regionen sind aus der Planung entstanden. Die Regionen haben auch entsprechende Aufgaben in der Planung, wie wir das bereits mehrfach gehört haben und auch in diesem Artikel aufgeführt ist, zu erledigen. Dass die regionale Zusammenarbeit bei der Planung sehr wichtig ist, ist damit unbestritten. Es macht meiner Meinung nach hier aber wenig Sinn, dass die Regionalverbände zusätzlich noch Leitbilder, Analysen und dergleichen als Grundlagen erstellen. Wie bereits Grossrat Berther erwähnt hat, machen dies bereits die Gemeinden. Diese Grundlagenaufbereitung können sie dann von den Gemeinden übernehmen und zusammenführen für die Regionen. Aus

diesem Grund kann unserer Ansicht nach der Abs. 3 gestrichen werden.

Zegg: Die Kommission Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik beantragt Ihnen auch, diesen Absatz zu streichen. Es tönt hier in diesem Artikel beinahe schon wie eine Auftragserteilung an die Regionen, dass sie Leitbilder erstellen sollen. Die Regionen haben schon genügend Leitbilder und Entwicklungskonzepte usw. gemacht. Die Schubladen sind voll, das Geld ist auch ausgegeben. Die wenigen Mittel, die noch vorhanden sind, die müssen wir sparsam einsetzen. Wenn solche Entwicklungsbilder, Leitbilder nötig sind, dann werden die Gemeinden die Region beauftragen. Das muss nicht ins Gesetz hineinkommen. Wir müssen also mit den knappen finanziellen Mittel sparsam umgehen und es kann nicht angehen, dass der Kanton gleich auf dem Gesetzesweg den Regionen schon den Auftrag gibt, wieder neue Leitbilder zu erstellen. Das ist nicht richtig. Darum beantrage ich Ihnen, namens der Kommission Wirtschaft und Abgaben, diesen Absatz zu streichen.

Tremp: Mit Grossrat Berther gehe ich insofern einig, als dass gute Grundlagen ein solides Fundament darstellen für jede Aufgabe. Sei es nun in der Raumplanung oder im Gesundheitswesen, das wir ja in dieser Session auch noch behandeln oder eben auch im Notariatswesen ein weiteres Botschaftsthema. Ich bin persönlich nicht sehr glücklich über diese umfassende Formulierung. Es ist erwähnt worden von Ratskollege Berther in Art. 7 ist so vergleichbar der Grundsatzartikel für Grundlagen. Das gilt für alle Instanzen in diesem Bereich, sowohl Kanton wie Region und Gemeinden. In Art. 14 ist es erwähnt unter dem Stichwort kantonale Planung, unter Art. 21 im Bereiche der Ortsplanungen und hier jetzt noch unter Art. 18. Ich bin deshalb nicht glücklich, weil ich bereits in meinem Eintretensreferat darauf hingewiesen habe, dass verschiedene Details in diesem Gesetz an mehreren Orten wiederholt vorkommen und sich tatsächlich zu fragen ist, ob eine Konzentration an einem Ort nicht sinnvoller ist. Aus diesem Grund unterstütze ich hier den Minderheitsantrag. Und zwar nicht wegen der Sache, sondern aus der formellen Situation. Und ich würde auch beliebt machen, wenn der Grosse Rat allenfalls eine zweite Lesung beschliesst, dass dann die Art. 14 und 21 auch nochmals überprüft werden. Nicht bezüglich der Aufgabe, sondern ob das Thema der Grundlagenerarbeitung nicht beispielsweise in Art. 7 zusammengefasst werden könnte für alle. Das würde nochmals etwas zur Vereinfachung beitragen.

Keller: Ich bekenne mich zur Mehrheit und bitte Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen. Um was geht es bei Art. 18 Abs. 3? Es geht meiner Meinung nach um nichts neues, ein Teil der Aufgaben, sind von den Regionen schon gemäss Bundesgesetz zu erfüllen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist schon ein Auftrag an die Regionen gemäss Vorschriften vom Bundesgesetz und im Zusammenhang mit den IHG-Gesetzen, die seit langem in den Regionen erarbeitet werden. Auf der anderen Seite, wenn wir sagen, dass eine Region kann nicht weitere Aufgaben für oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder Ziele, die notwendig sind, dann sollten wir den Leuten sagen, was die Regionen machen sollten. Und wenn ich höre, dass die Regionen im Prinzip an die Gemeinden delegieren sollen, wie der Sprecher der Minderheit hier gesagt hat, dann sagen Sie mir, was wollen wir neu organisieren in diesem Kanton, wenn wir eine Ebene haben, die eine Aufgabe hat, der muss unterdelegieren und auf das Resultat warten, um in seiner Tätigkeit weiter zu fahren. Also

das ist absolut, sagen wir, nicht vertretbar. Auf der anderen Seite haben wir mit der neuen Verfassung verlangt, dass alle Regionen demokratisiert werden. D.h. die Regionen sollten die genau gleichen demokratischen Instrumente haben wie die Gemeinden. Also wovon haben wir hier Angst? Die Regionen nach Bedarf, d.h. in einem demokratischen Prozess können festlegen, ob sie das machen wollen Ja oder Nein. Es gibt Gemeinden oder Gemeindevertreter, die Angst haben in diesem demokratischen Prozess nicht genug Einfluss nehmen zu können. Das ist heute das Problem. Aber der Prozess ist eben ein demokratischer Prozess, der im Prinzip Rücksicht auf die regionalen Ebenen nehmen kann und nicht auf der kommunalen Ebene. Das ist eben die Entwicklung, die wir mit der neuen Verfassung bestimmt haben für die Region. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Heinz: Aus Sicht von Grossrat Keller würde ich auch so sprechen, aber ich bekenne mich zur Minderheit. Denn ich meine, wir sollten diese Regionen nicht noch zusätzlich auffordern, denn diese Aufforderungen könnten eines Tages auch verstanden werden, wie wenn's Pflicht wäre. Ich bitte Sie, die Kommissionsminderheit zu unterstützen und wir sollten vielleicht diese Gelder, wie letzte Woche im „Pöschli“ Peterelli von Savognin geschrieben hat, Studien seien genügend gemacht worden auch mal investieren.

Regierungspräsident Huber: Sie kennen mich jetzt einige Jahre und wissen, dass ich nicht ein Verfechter bin von Studien, die dann irgendwann auf der Halde landen. Wir sagen hier in diesem Artikel und auch im anschliessenden, bei den Gemeinden, ja nicht, dass wir hier einfach halbe Konzepte und Grundlagen erarbeiten wollen. Wir verpflichten sie auch nicht. Wir sagen „Erstellen nach Bedarf“ und betonen damit, dass eben, das hat Grossrat Tremp auch gesagt, dass für eine gute Planung auch entsprechende Grundlagen vorhanden sein müssen. Und auf das weisen wir Sie hin und zwar unter dem entsprechenden Artikel. Jetzt kann man sagen, man soll das allgemein unter einem speziellen Artikel tun oder man soll das jeweils dort tun. Es kommt etwas drauf an, wie man den Anwender auch berücksichtigt. Wir meinten, wir würden hier dem Anwender entsprechend entgegen kommen. Auch das ist kein Genickbruch für diese Vorlage, wenn Sie hier entscheiden, dass das nicht in diesem Artikel stehen soll. Was ich feststelle ist, dass Sie, Grossräte Heinz und Zegg und andere, vor Ihren Regionen, das sind ja eigentlich auch Ihre Kinder, Angst haben. Wenn ich mir die Organigramme dieser Regionen ansehe, dann haben die Gemeindepräsidentenkonferenzen ein entsprechendes Wort in diesen Regionen. Wenn die Regionen nicht das tun, was Sie wollen, bitte sagen Sie es ihnen. Sie haben alle Möglichkeiten. Jetzt haben Sie sich über die Verfassung zu diesen Regionen auch noch zusätzlich bekannt, und Sie wollen sie noch demokratisieren, also tun Sie doch das und führen Sie diese Regionen. Sie sind die Akteure, die in den Regionen jeweils entsprechende Einflüsse wahrnehmen. Da brauchen Sie nicht den Art. 18, um Regionen zu disziplinieren, wenn Sie das nicht tun, was wir von Ihnen verlangen.

Berther: Ich möchte nur noch abschliessend sagen, dass die Idee von Kollege Tremp ohne weiteres eine gute Idee ist, dass man z.B. allein den Art. 17 als Grundsatzartikel behalten könnte. Das wäre ein Kompromissvorschlag, aber diesen Absatz zu streichen, das wäre keine Konsequenz, dann müsste man ebenfalls die anderen Artikel wie beispielsweise Art. 14, Art. 21 streichen..

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich will nur noch ergänzen zu Grossrat Keller. Ich habe nicht gesagt, dass die Aufgaben von den Regionen an die Gemeinden delegiert werden sollen, sondern es geht darum, dass die Gemeinden die Aufgaben der Grundlagenbeschaffung selber erledigen und diese den Regionen zur Verfügung stellen. Schliesslich sind die Regionen von den Gemeinden eingesetzt und nicht umgekehrt.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 60 zu 31 Stimmen zu.

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Regionale Richtpläne spielen auch in Zukunft eine wichtige Rolle. Sie werden auf Grund der kommunalen Anliegen erstellt. Die regionalen Richtpläne bilden die Grundlage für die kantonalen Richtpläne.

Tremp: In der Kantonsverfassung ist geregelt, dass die Regionen ab 1. Januar 2007 neu organisiert werden müssen, im Sinne von öffentlich-rechtlichen Regionalverbänden. Die Diskussionen in wahrscheinlich allen oder zumindest in zahlreichen Regionen laufen. Die Arbeiten sind im Gange. Und eine der Grundsatzfragen, die behandelt werden müssen in den Regionen ist die territoriale Abgrenzung der Regionen. Die heute bestehenden 15 Regionen können sich möglicherweise verändern bis ins Jahr 2007. Hier interessiert mich die Stellung der Regierung im Hinblick auf die heute gültigen regionalen Richtpläne im Hinblick auf allfällige territoriale Veränderungen ab 2007. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass dies Konsequenzen hat für die einzelnen Regionen.

Beck: In Abs. 2 von Art. 19 ist die Rede einerseits vom Erlass und von der Änderung des Richtplanes, andererseits ist die Rede von dessen Fortschreibung. Entsprechend unterschiedlich sind denn auch die Kompetenzen. Während der Erlass und die Änderungen z.B. in den Regionalverbänden durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen sind, können Fortschreibungen durch den Vorstand beschlossen werden. Auch beim Kanton ist die Handhabung unterschiedlich und dem Bund, wenn ich richtig orientiert bin, müssen Fortschreibungen nur noch zur Kenntnis gebracht werden. Mir persönlich ist der Unterschied zwischen der Änderung eines Richtplanes und dessen Fortschreibung nicht ganz klar. Kann man hier präzisierende Angaben machen seitens der Kommission oder der Regierung?

Regierungspräsident Huber: Wenn Sie die Landschaft der Regionalverbände verändern, also wenn Sie aus den 15 weniger machen, nehme ich an, nicht mehr, eher weniger, dann ist das erstens einmal erwünscht. Wir sind überorganisiert. Aber das brauchen wir jetzt hier nicht abzuhandeln in diesem Artikel. Aber das hat selbstverständlich Einfluss auch, dass dann eine andere Region zuständig ist für den Teil des Richtplanes, der eben die Region betrifft. Und das hat abzulaufen wie wenn Gemeinden fusionieren, dass entsprechende Anpassungen vorzunehmen sind, sofern das nötig ist. Ich meine aber, dass das nicht ein Hindernis sein soll und dass das auch nicht irgendeine Planungswelle auslösen muss.

Denn in sich sind diese regionalen Richtpläne, dort wo die Regionen zuständig sind, eigentlich recht konsistent. Es sind die ähnlichen Themen geregelt, die ähnlichen Fragen wurden bearbeitet und ich meine nicht, dass das ein grosses Problem sein sollte. Es sollte vor allem nicht, und das ist jetzt meine sehr persönliche Meinung, hinderlich sein, um bei den Regionen entsprechende Strukturen noch anzupassen. Sie wissen ja auch, dass wir vom ursprünglichen Konzept kantonaler Richtplan bei der Bearbeitung des jetzt gültigen Richtplanes etwas abgewichen sind vom ursprünglichen Konzept, wo man dieses Mosaik sehr stark betont hat. Und wir haben eigentlich einen kantonalen Richtplan daraus erstellt. Fortschreibung, Grossrat Beck, d.h. wenn der Koordinationsstand ändert, geht es um den Einbezug auch von übergeordneten Sachplanungen des Bundes usw. Das Grundkonzept bleibt. Wenn es um eigentliche Änderungen des Richtplanes geht, dann sind selbstverständlich die gleichen Abläufe vorgesehen wie die, die wir bereits kennen, mit denen Sie heute arbeiten.

Angenommen

IV. Ortsplanung

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch dieser Art. 20 bildet die gesetzliche Grundlage für eine aktive Bodenpolitik für Gemeinden. Viele Gemeinden haben doch heute das Problem der Baulandhortung. Sie haben wohl genügend Bauland eingezont, es wird aber nicht auf dem Markt angeboten. Dies treibt wiederum den Baulandpreis in die Höhe und die Gemeinde kann keine Neueinzonungen vornehmen, da gemäss Planung theoretisch noch genügend Baulandreserven vorhanden wären. Dieser Artikel bildet die Grundlage, um vertragliche Bestimmungen abzuschliessen. Damit kann z.B. gewährleistet werden, dass neu eingezontes Bauland auch in einer bestimmten Zeit überbaut wird. Falls nicht, wird es wieder ausgezont. Solche Werkzeuge lassen den Gemeinden mehr Spielraum offen und sind meiner Ansicht nach wichtige Planungswerkzeuge für eine zielgerichtete Entwicklung und Bodenpolitik in der Gemeinde.

Angenommen

Art. 21 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 Abs. 2 und 3

Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Heinz) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik (6 zu 2 Stimmen)
Streichung

Donatsch; Kommissionspräsident: In diesem Fall bekenne ich mich zur Mehrheit für die Grundlagen der Ortsplanung. Hier geht es um Siedlungsanalysen und Landschaftsinventare. Dieser Artikel ist eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht. Da explizit ausgesagt wird, dass die Grundlagen für die verbindliche Nutzungsplanung verbindlich sind. Vielfach wird hier befürchtet, dass der Aufwand zur Erarbeitung dieser Analysen für kleine Gemeinden zu gross sei. Eine Siedlungsanalyse muss aber nicht zwingend sehr umfangreich sein. Den Gemeinden wird hier Spielraum offen gelassen, wie umfangreich sie eine solche Analyse ausgestalten wollen. Ebenfalls geht eine Analyse weniger weit als ein Inventar. Im bisherigen Gesetz war von Inventar die Rede. Ich denke, dass es für jede Gemeinde im Kanton aber Sinn macht, sich mit den bestehenden Bauten und der Bausubstanz in ihrer Gemeinde zu befassen und eine entsprechende Siedlungsanalyse durchzuführen. Darum bitte ich Sie hier, den Streichungsantrag abzulehnen.

Heinz: Hier werden wiederum die Gemeinden aufgefordert, sie sollen doch bitte Siedlungsanalysen, Inventare, Landschaftsinventare, Konzepte usw. erstellen, obwohl viele Gemeinden dies schon getan haben. Was sie daraus gemacht haben, das ist offen. Bund, Kanton und Regionalverbände machen in diese Richtung ja viel, ich meine genügend. Wenn Sie in Art. 44 und 45 im Bereich der Gestaltungsplanung und im Siedlungsbereich schauen, sind dort noch genügend Vorschriften vorhanden für die Gemeinden. Ich meine, die Gemeinden könnten diese Gelder sinnvoller investieren oder wenn sie voriges Geld haben, auch die Steuern senken. Diejenigen Gemeinden, die es aber trotzdem, da bin ich mit Herrn Donatsch einig, als notwendig erachten, dürfen und können solche Luxuswünsche in ihrem Baugesetz verankern. Aber ich meine, es muss nicht zwingend in einem neuen Raumplanungsgesetz stehen. Ich bitte Sie, entscheiden Sie wie bei den Regionalverbänden in Art. 18 Abs. 2 und folgen Sie der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik und der Kommissionsminderheit und streichen diesen Absatz aus dem neuen Gesetz.

Zegg: Die Kommission Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik beantragt Ihnen ebenfalls Abs. 2 und 3 zu streichen. Das neue Raumplanungsgesetz wird so oder so eine Planungswelle auslösen. Wir müssen ja sämtliche Ortsplanungen der 200 Gemeinden innerhalb von acht Jahren oder allenfalls auch von 15 Jahren revidieren. Es wird viel, viel Arbeit dort geben. Und ich sehe nicht ein, warum man jetzt nochmals die Gemeinden fast verpflichtet, hier wieder neue Aufgaben und Planungen zu machen. Diejenigen Gemeinden, die das für nötig finden, die haben das bereits und sie machen es z.T. auch im eigenen Interesse. Aber dass man die Gemeinden hier wieder beauftragt, die ohnehin schon kein Geld haben, es ist kein Geld mehr vorhanden in den Gemeinden, wieder neue Planungen zu machen, das finde ich nicht sinnvoll. Darum ist unsere Kommission der Auffassung, dass man beide Artikel streichen kann.

Diejenigen Gemeinden, die das für nötig halten, die das richtig finden, die sich das auch leisten können, die werden sicher solche Planungen machen. Die anderen Gemeinden müssen das nicht machen oder machen es in dem Zeitpunkt, wenn es nötig ist. Man kann das im kleinen Rahmen machen. Aber Sie dürfen nicht vergessen, wenn man so eine Planung macht, die den Anforderungen des Kantons genügt, dann kostet das einige 10'000 Franken für eine mittlere Gemeinde. Das Geld muss auch erst aufgebracht werden. Das muss der

Steuerzahler bringen. Das Geld fehlt dann für Investitionen und andere Sachen, die viel nötiger sind.

Feltscher: Ich hätte einen kleinen Unterantrag zum Abs. 3. In Abs. 3 heisst es im zweiten Satz: „Diese erfassen und beschreiben naturnahe Lebensräume, Geotope und Naturprojekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung“. Ich kann mir nicht recht vorstellen, was wir als Gemeinden mit Projekten von nationaler Bedeutung zu tun haben. Ich denke, dass diese der Bund regelt und beantrage, sofern die Regierung hier nicht ein gutes Gegenargument hat, dass man das Wort „nationaler“ streicht.

Antrag Feltscher
Streichen des Wortes
nationaler

Regierungspräsident Huber: Zur Frage von Grossrat Feltscher. Wenn Sie in der Gemeinde Felsberg ein nationales Inventar haben, dann müssen Sie sich, wenn Sie die Gemeindeplanung machen, mit diesem Inventar befassen. Das sagen wir hier. Sie müssen sich mit diesem Inventar wohl oder übel befassen, wenn es ein nationales ist, und sich damit auseinandersetzen, wie Sie Ihre Planung an entsprechende Situationen angleichen wollen. Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Kommissionmehrheit zu folgen. Ich meine, dass gerade dort, wo die Zuständigkeit der Nutzungsplanung ist, dass sich die Gemeinden hier nach Bedarf mit diesen Grundlagen auseinandersetzen müssen, um gute Planungen zu realisieren. Herr Zegg, das wissen Sie so gut wie ich. Jedes realisierte Projekt und jedes realisierte Projekt das gut funktioniert und dem Investor auch Freude macht und diejenigen, die es benutzen, beruht in der Regel auf einer guten Grundlage und auf guten Planungen. Wenn die Gemeinde über ihre Entwicklung nachdenkt und den Prozess in Gang setzt, ist es wichtig, dass sie es auf Grund entsprechender Grundlagen tut und nicht auf Grund der sehr partikulären Interessen, die im Zusammenhang mit Ortsplanungen auch immer sehr stark zum Zuge kommen, mindestens in der Diskussion, hoffentlich nicht überall im Ergebnis.

Feltscher: Herr Regierungspräsident, darf ich eine Nachfrage stellen? Sie sagen befassen. Das ist mir schon bewusst, dass wir als Gemeinde, wenn wir ein solches Inventar nationaler Bedeutung hätten, uns damit befassen müssen. Aber hier heisst es ja, „diese erfassen und beschreiben naturnahe Lebensräume“. Also wir müssten da in dem Sinne planerisch aktiv werden und das verstehe ich nicht ganz.

Regierungspräsident Huber: Nein, aber Sie kommen nicht darum herum, auch sie zu erfassen, wenn Sie nationale Inventare auf Ihrem Gemeindegebiet haben. Sie müssen sie in Ihre Planung mit einbeziehen.

Heinz: Bitte, folgen Sie der Kommissionminderheit und verpflichten wir die Gemeinden doch nicht, praktisch zwingen wir die Gemeinden dazu, zusätzlich solche planerischen Arbeiten aufzunehmen. Stellen Sie sich auch einmal vor, dass es sehr viele Gemeinden gibt, die über den Finanzausgleich leben. Und wer muss den Finanzausgleich ausgleichen? Das sind Gelder von anderen Gemeinden. Also helfen Sie mit und folgen Sie der Minderheit.

Donatsch; Kommissionspräsident: Aus besagten Gründen bitte ich Sie die Grundlagenbeschaffung bei der Ortsplanung

im Gesetz zu lassen. Beim Antrag Feltscher bin ich mir hingegen nicht ganz sicher, was ich sagen soll. Es geht ja um das Erfassen der nationalen Geotope, Naturobjekte. Ich bin mir nicht sicher, ob das hier nicht ein Fehler ist.

Regierungspräsident Huber: Nein.

Feltscher: Ich ziehe den Antrag zurück und unterstütze aber die Minderheit.

Antrag Feltscher zurückgezogen

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt der Kommissionminderheit mit 55 zu 34 Stimmen.

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Kommunale Richtpläne haben nur in grossen Gemeinden und Städten eine Bedeutung. Hingegen wird heute in vielen Gemeinden ein Leitbild erstellt. Aus eigener Erfahrung kann ich dazu sagen, dass dies eine sinnvolle und gute Sache ist für die Gemeinde. Die Behörde und die Bevölkerung befassen sich bei der Erarbeitung eines Leitbildes intensiv mit ihrer Gemeinde und machen sich Gedanken über die künftige Entwicklung, die Finanzierung usw. in der Gemeinde. Schliesslich muss man aber erwähnen, dass das ja alles freiwillige Massnahmen sind und für kleinere Gemeinden somit keine Bedeutung hat.

Angenommen

Art. 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Es geht in diesem Artikel wie gesagt um kommunale Planungszonen, wie Sie z.B. bei einer Zonenplanrevision erlassen werden können, um die Bautätigkeit während der Zeit der Zonenplanrevision einzudämmen. Planungszonen kommen einem Bauverbot gleich und sind so eine recht restriktive Massnahme. Sie macht jedoch Sinn, wenn in einer Gemeinde bei der Überarbeitung der Zonenplanung wesentliche Änderungen erwartet werden oder wenn die Bautätigkeit einfach zu gross ist in einer Gemeinde und die Gemeinde zu schnell wächst. Bis anhin konnte man diese für ein Jahr erlassen. Sie wurde jedoch in den meisten Fällen verlängert und darum hat man die Praxis übernommen und sie kann in Zukunft bis über zwei Jahre erlassen werden.

Angenommen

Art. 24

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Bei der Grundordnung wurde gemäss Botschaft ein neues Planungswerkzeug eingeführt, der Arealplan. Ich möchte dieses Instrument aber nicht hier diskutieren, sondern unter Art. 48. Eine neue Bestimmung in der Grundordnung ist ebenfalls, dass die Gemeinden

bei projektbezogenen Planungen die Kosten auf die Grundeigentümer abwälzen können.

Angenommen

Art. 25

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Möhr: Wir behandeln hier zuerst Art. 25 Abs. 1. Herr Kommissionspräsident?

Donatsch; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Möhr: Bei Art. 25 Abs. 2 haben wir einen Minderheitsantrag und einen Mehrheitsantrag. Das ist eigentlich, Herr Kommissionspräsident erledigt. Gehe ich recht in dieser Annahme?

Donatsch; Kommissionspräsident: Ja, der hängt zusammen mit der Nutzungsplanung.

Standespräsident Möhr: Ist so erledigt.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ist erledigt, ja.

Standespräsident Möhr: Dann Art. 25 Abs. 3. Herr Kommissionspräsident?

Donatsch; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Art. 26 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ziffer 6. wie folgt ändern:

Die Anforderungen an Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Donatsch; Kommissionspräsident: Kommission und Regierung sind hier der Ansicht, dass der Begriff Versorgungsanlagen im ganzen Gesetz durch Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ersetzt werden soll. Die Entsorgung ist im Begriff der Versorgungsanlagen unserer Ansicht nach nicht enthalten.

Tremp: Lediglich eine Grundsatzfrage an die Regierung, nicht zum Antrag. Das neue kantonale Raumplanungsgesetz, so wie es jetzt vorliegt, beabsichtigt ja verbindliche Vorschriften für die Gemeinden zu erlassen. Beispielsweise einzelne Zonenbestimmungen oder das Kapitel Quartierplanungen. Mich interessiert die Haltung der Regierung bezüglich kommender Überarbeitungen von kommunalen Baugesetzen. Sollen die Baugesetze dieselben Artikel nochmals umschreiben oder gilt dann ausschliesslich das kantonale Gesetz und kann man lediglich darauf hinweisen?

Regierungspräsident Huber: Wir sind der Meinung, dass das was wir hier im kantonalen Gesetz regeln, wenn Sie das so machen, sich in den Gemeindebaugesetzen erübrigt, d.h. dass man das dort dann nicht mehr ausführen muss. Hinweise, wenn Sie wollen, das müssen Sie entscheiden. Wir haben ausgerechnet, dass das insgesamt im Kanton Graubünden etwa 2'000 Artikel ersparen würde bei den Gemeindebaugesetzen, wenn Sie das hier so tun, wie wir den Bereich, den wir hier vorschlagen, vereinheitlichen wollen. Das ist die Wirkung.

Angenommen

Art. 26 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: In Abs. 3 befindet sich hier eine wichtige Neuerung. Bis heute konnte man das Mass der Nutzung in der Zone nur durch die Ausnutzungsziffer definieren. Neu ist zugelassen, auf die AZ zu verzichten und das Mass der Nutzung durch andere planerische Massnahmen festzulegen. In der Kommission diskutierten wir auch die Harmonisierung der AZ auf Kantonsebene. Dies wäre meiner Meinung nach ein wichtiges Anliegen. Es kann doch nicht sein, dass eine Gemeinde die Aussenmauern des Gebäudes zur AZ dazuzählt und die danebenliegende Gemeinde nicht. Hier ist Handlungsbedarf. Dies hat auch der Bund erkannt und die Harmonisierung der AZ wurde auf Bundesebene sogar aufgegleist. Zur Zeit läuft diese Vernehmlassung. Graubünden kann diesem Konkordat 2005 beitreten. Darum hat man im kantonalen Gesetz darauf verzichtet. Regierungspräsident Huber kann hier allenfalls noch weitere Erklärungen abgeben.

Angenommen

Art. 28

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Abs. 3 enthält hier die grundlegende Bestimmung, für die mit dieser KRG-Revision angestrebte Entlastung der Baugesetze. Es sollen vor allem Zonen vereinheitlicht werden, welche für den ganzen Kanton die gleiche Bedeutung haben und die Gemeindeautonomie nicht beeinträchtigen. Es geht hier um minimale Beschreibungen der Zonentypen. Die Gemeinden sind ermächtigt, weitere Bestimmungen zu erlassen oder auch andere Zonentypen einzuführen, sofern dies der Kanton bewilligt. Zu Abs. 4 ist es wichtig zu erwähnen, dass Zonenpläne als auch Arealpläne sowohl von Amtes wegen als auch von den privaten Betroffenen eingeleitet werden können.

Angenommen

Art. 29*Antrag Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Arquint: Ich möchte zunächst eine Bemerkung machen zum Abs. 4 von Art. 29. Es ist hier der einzige Ort, in dem ein Problem angesprochen wird, das raumplanerisch, politisch, touristisch und sozial eigentlich zu den dringendsten Problemen der Tourismuszentren gehört. Und es ist eigentlich erstaunlich, wie wenig den Verfassern dieses Raumplanungsgesetzes zu diesem Problem eingefallen ist. Dieser Abs. 4, der spricht davon, dass Gemeinden Erstwohnungsanteile festlegen dürfen, um damit den Zweitwohnungsbauboom einzuschränken. Und die Botschaft erläutert, dass damit eine gesetzliche Grundlage in diesem Artikel geliefert würde. Meine Damen und Herren, die gesetzliche Grundlage besteht schon längst. Oberengadiner Gemeinden haben dies beim Bundesgericht durchgesetzt und auch in ihre Ordnungen aufgenommen. Allerdings das Problem besteht eigentlich darin, dass diese Massnahme erst dann überlegt und eingeführt wird, wenn das Verhältnis zwischen Zweitwohnungen und Erstwohnungen aus den Fugen geraten ist. Und von dorthin erweist es sich auch als eine relativ stumpfe Waffe, denn sie fördert den weiteren Bau von Zweitwohnungen und erlässt beispielsweise einen 30 prozentigen

Erstwohnungsanteil. Der Zweitwohnungsbauboom wird damit nicht gestoppt. Dazu gibt es verschiedene Umgehungsmöglichkeiten, es gibt auch die Möglichkeit diese mit einer Ersatzabgabe diesen Erstwohnungsanteil, wenn man so will, zu umgehen.

Also es ist eine stumpfe Waffe. Es ist eigentlich schon geregelt in der Praxis. Man könnte deshalb aus Gründen der Flexibilisierung sagen, dieser Artikel bringt nichts Neues und auf ihn kann deshalb verzichtet werden. Ich bin der Meinung, dass er doch Sinn macht, weil er eine Anregung bietet, auch schon für Gemeinden, wo dieses Verhältnis nicht aus den Fugen geraten ist. Es ist eine Präventivmassnahme, die eigentlich schon zu Beginn einer Zweitwohnungsentwicklung in Gemeinden geregelt werden kann und damit auch eine massvolle Zweitwohnungsbauepoche, wenn man's so will, relativieren kann. Hingegen ist es, wie gesagt, eine stumpfe Waffe, weshalb ich einen neuen Antrag dann zu Absatz 5 machen werde.

Donatsch; Kommissionspräsident: In Abs. 2 ist hier eine Erklärung nötig. Wenn man diesen liest, so könnte ein falsches Bild entstehen. Hier muss man festhalten, dass Verkehrsflächen nicht als Erschliessungsanlagen verwendet werden dürfen und somit auch nicht zur Ausnützungsziffer dazugezählt werden können.

Beck: Ich hätte eine Frage zu Abs. 4 von Art. 29. Hier geht es ja, respektive auf Seite 310, zu diesem Absatz steht geschrieben, solche Bestrebungen können in Zukunft an Aktualität zunehmen, wenn das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ohne Aufgangsgesetzgebung auf Bundesebene aufgehoben werden sollte. Gehe ich richtig in der Annahme, dass wenn dies der Fall sein sollte, die heutigen Beschränkungen auf Gemeindeebene hinfällig werden, weil die gesetzliche Grundlage auf Bundesebene wegfällt?

Regierungspräsident Huber: Wenn die Bundesregelung aufgehoben wird, dann ist diese Grundlage weg, das stimmt. Die Gemeinden können aber Instrumente ergreifen, eine Grund-

lage schaffen wir hier jetzt in Art. 29 im letzten Absatz. Aber bis heute ist die Lex nicht aufgehoben. Man hat immer wieder davon geredet, man hat immer wieder das in Aussicht gestellt. Meines Wissens ist auch mit den bilateralen zwei der Entscheid definitiv noch nicht gefällt.

Arquint: Der Antrag zu einem neuen Abs. 5 lautet wie folgt: Liegt in einer Gemeinde der Anteil an Zweitwohnungen am gesamten Wohnungsbestand über 50 Prozent, so ist die Schaffung neuer Zweitwohnungen nicht mehr zulässig. Die Regierung regelt durch Verordnung die Ausnahmen, sowie die weiteren notwendigen Bestimmungen. Die Begründung, seit über 30 Jahren sind wir mit dem Problem des Zweitwohnungsbaubooms im Oberengadin zumindest konfrontiert und ich erinnere mich aus dieser Zeit einmal in einem Leserbrief von einem ehemaligen Landespräsidenten die Aufforderung gelesen zu haben, ich solle doch ein Ticket Moskau einfach bestellen, als ich mich gegen eine Aparthotelvariante in Silvaplana gewehrt hatte. Seit 30 Jahren zu der Zeit konnte man auch schon touristische Bücher von Touristikern lesen, wie dem kürzlich verstorbenen Josef Krippendorf mit dem Titel „Die Landschaftsfresser“. Immer wieder ist dieser Bauboom aufgeflammt und abgeebbt und in den letzten drei Jahren hat er im Oberengadin zumindest dramatische Ausmasse angenommen. Sie konnten in der Presse aber auch von der Entwicklung in Flims und dem Hotel Sternen kürzlich lesen. Es ist ein Problem, das zahlreiche Zentren betrifft, aber das Oberengadin mit seiner Grenzregion insbesondere.

400 Wohnungen durchschnittlich im Jahr wurden in den letzten drei Jahren gebaut und wenn man sich das vergegenwärtigen will, konkreter werden lassen will, dann kann man daran denken 150 Wohnungen allein in La Punt, in einer Gemeinde mit etwa 670 Dauereinwohnern. Während in den letzten drei Jahren 500 Hotelbetten verloren gingen, ist die Bettenzahl um etwa das 10fache des Hotelsterbens gewachsen. Sicher kurzfristig ist das eine Ankurbelung der Bauwirtschaft, weshalb wir die Bauwirtschaft auch in einem Verhältnis von etwa 50 Prozent über dem durchschnittlichen Baugewerbe in unserem Kanton haben. Für eine langfristig gesunde Bauentwicklung ist dieser Boom fragwürdig und das wird auch von den kleinen und mittleren Betrieben bestätigt, vor allem weil sie die Konkurrenz von auswärts in ihrer Region sehr stark spüren. Es gibt eigentlich kaum nachhaltig langfristige Argumente für eine Förderung des Zweitwohnungsbaubooms. Von den Landschaftsfressern und von der Erhaltung einer intakten Landschaft und Umwelt haben wir geredet, von der einheimischen Bevölkerung. Im gleichen Dorf La Punt-Chamues-ch sucht ein junges Wirteehepaar seit zwei Jahren vergeblich eine Wohnung zu vernünftigen Preisen und für die Familie vernünftig eingerichtet und wohnt deshalb eben auswärts in S-chanf. Die horrenden Bodenpreise, die einseitige Einrichtung auf Zweitwohnungen, möglichst kleine Räume, möglichst viele Zimmer und hohe Preise verhindern, dass die einheimische Bevölkerung vernünftige Wohnungen finden, erst recht verhindert das Bauen einer eigenen Wohnung für oder eines Hauses für Leute, die dort leben wollen. Touristiker beklagen diese Entwicklung seit Jahrzehnten. Schon der alte Kurdirektor Casper und auch der Kurdirektor Danuser aber auch andere Touristiker prangen diese Art von Förderung des Tourismus als schädlich an. Neuerdings ist ein schwerwiegender weiterer Faktor dazugekommen, dass Hotels kollabieren und es ist auch eindeutig, dass die Hotellerie mit ihren Strukturanpassungsschwierigkeiten natürlich eine Konkurrenz durch den Zweitwohnungsbauboom erhalten haben und deshalb in einer doppelten Hin-

sicht in der Strukturveränderung behindert wurden. Die Lösung, die sich jetzt bei zahlreichen Hotels zeigt, und Hotels sind die volkswirtschaftlich wertschöpfenden Einrichtungen der Tourismusindustrie, dass diese verkauft und zu Zweitwohnungen ausgebaut werden.

Was tun in dieser Lage? Ich denke, dass die verschiedenen Bundesgesetze betreffend Grundstückerwerb durch Ausländer ordnungspolitisch nie gute Lösungsansätze waren und die auch an Bedeutung verlieren werden, haben heute schon an Bedeutung verloren ohne, dass sie aufgehoben werden müssen. Raumplanerische Massnahmen sind langwierig und letztlich eigentlich abhängig von der Einwilligung der einzelnen Gemeinden. Und Sie haben hier verschiedentlich für die mögliche Flexibilisierung gesprochen. Also ein weiterer Richtplan Richtung Zweitwohnungen möchte ich nicht anpeilen. Hingegen könnte der Kanton irgendwie einen Rahmen geben. Herr Regierungspräsident hat erwähnt, dass es eigentlich darum geht, wie gehen wir mit einer Ressource um, die nicht erneuerbar ist. Der Boden ist keine Konsumware. Wir können ihn einmal bebauen und dann ist diese Entwicklung eingeschränkt. Deshalb an diesem höheren Wert des sorgfältigen Umgangs mit der Ressource Boden sollten wir eigentlich auch Massnahmen messen.

Mein Antrag lehnt sich an das Tiroler Raumplanungsgesetz an, sonst wird Österreich ja bei uns immer auch als Vorbild in verschiedenen Dingen bewertet. Im Raumplanungsgesetz des Nordtirols finden wir eine Beschränkung von 8 Prozent. Wird dieser Anteil von 8 Prozent der Zweitwohnung gegenüber dem gesamten Wohnbestand überschritten, so sind keine Neubauten im Zweitwohnungsbereich mehr zulässig. Ich gehe auf 30 Prozent. Weshalb der Kanton? Einmal weil es um einen Grundwert und dann weil es um einen Rahmen geht, innerhalb dessen die Gemeinden immer noch ihre eigene Gesetzgebung erlassen können. Dass die Gemeinden sich selber aus diesem goldigen Sumpf in den sie geraten sind, weil dieses Geschäft durchaus attraktiv für die Gemeinden ist, sich selber nicht heraus ziehen können, denke ich, ist eine kantonale Norm notwendig. Der Antrag erlaubt aber Ausnahmen, dass Tiroler Raumplanungsgesetz umfasst etwa fünf Seiten. Und in diesen gesetzlichen Bestimmungen werden Ausnahmen stipuliert und Ausnahmen möchte ich auch der Regierung überlassen zu formulieren; als Ausnahmen etwa auf ein Bauernbetrieb eine Zusatzwohnung, wenn ein Inhaber sein Haus ausbauen will, um grundsätzliche Ferien-, Zweitwohnungen zu schaffen. Also da gibt es eine Flexibilität, die die Regierung sicher nicht restriktiv sondern wohl extensiv eher auslegen würde. Ich denke, wenn wir diesem Antrag zustimmen, dann geben wir eine Vorgabe, innerhalb derer, die Gemeinden zu einem sorgfältigen und zu einem nachhaltigem Umgang mit ihrem Boden, aber auch zu einer Sicherung der touristischen Existenz angeleitet werden. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Antrag Arquint

Neuen Abs. 5 einfügen:

Liegt in einer Gemeinde der Anteil der Zweitwohnungen am gesamten Wohnungsbestand über 50 Prozent, so ist die Schaffung neuer Zweitwohnungen nicht mehr zulässig.

Die Regierung regelt durch Verordnung die Ausnahmen sowie die weiteren notwendigen Bestimmungen.

Tramèr: Ich sage nur eins, keine Lex-Oberengadin im kantonalen Raumplanungsgesetz. Das kantonale Raumplanungsgesetz ist der falsche Ort um regional zu versuchen, gewisse Entwicklungen einzudämmen. Ob diese Entwicklung jetzt

positiv oder negativ ist, lasse ich offen. Die Formulierung respektive der Antrag von Grossrat Arquint ist auch viel zu rigoros gefasst. Die Ausnahmen werden nicht genannt. Was wären dann das für Ausnahmen? Von dem her gesehen kann diese rigorose Form ohnehin nicht akzeptiert werden. Und schliesslich haben wir ja bereits das Instrument, dass auch das Oberengadin und wenn das nötig ist auch andere Regionen Massnahmen ergreifen können. Dieses Instrument ist nämlich im Abs. 4 ausdrücklich festgehalten. Und damit wird gleichzeitig auch die Gemeindeautonomie geschützt, mit diesem Abs. 4. Der neue Abs. 5 mit dem Antrag Arquint, wäre ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie. Und wie gesagt, es betrifft nicht nur die Gemeindeautonomie der Oberengadinergemeinden, sondern es würde alle Gemeinden dieses Kantons betreffen. Ich mache Ihnen beliebt, diesen Antrag abzulehnen.

Biancotti: Ich unterstütze die Voten des Vorredners Grossrat Tramèr und bitte Sie den Antrag von Grossrat Arquint abzulehnen. Die Problematik des Zweitwohnungsbaubooms im Oberengadin, die ist in der Tat vielschichtig und weckt gewisse Bedenken und Sorgen. Nun ist es aber nicht damit getan, dass man einfach allerlei in einen Topf wirft und dieses vermischt. Grossrat Arquint führt aus, Ausländer, Zweitwohnungen, teure Erstwohnungen, Hotellerie, die umgenutzt wird. All diese Probleme müssen einzeln angeschaut werden und können nicht in einem Topf vermischt werden. Ich möchte Sie daran erinnern, dass z.B. bestehende Hotels, die heute oder die Jahrzehnte auf dem Markt standen als Hotels nicht verkauft werden konnten. Diese drohten zu Ruinen zu verkommen. In der Tat hat eine Entwicklung eingesetzt, die vorsieht, derartige Objekte zu Wohnungszwecken umzunutzen. Ob das richtig oder falsch ist, sei mal dahingestellt. Auf jeden Fall kann ich für unsere Gemeinde sagen, man hat diese Problematik erkannt und hat mindestens dort, wo wir das Gefühl haben, dass es falsch wäre, wenn Hotels zu Spekulationszwecken dann umfunktioniert werden in teure Residenzen, dass man da einen Riegel vorgeschoben hat und zwar nicht indem man eine Hotelzone gemacht hat, wie vielleicht in anderen Gemeinden, sondern eine massgeschneiderte Lösung, die auch dem Anliegen der einheimischen Bevölkerung Rechnung trägt, indem z.B. die Hotels so angeschaut werden, dass jene Teile, die nach der normalen Bauordnung übernutzt sind, dass jener Teil zusätzlich zu der Erstwohnungsanteilsverpflichtung, die im Baugesetz vorgeschrieben ist, also zusätzlich zu dieser 30-prozentigen Erstwohnungsanteilsregelung nur für Erstwohnungen umgenutzt werden können. Das sind massgeschneiderte Lösungen, die in den Gemeinden eben entstehen können und es wäre falsch, wenn man diese Problematik im Kanton für sämtliche Gemeinden des Kantons löst.

Ich kann mir gut vorstellen, dass wir andere Gemeinden haben, welche froh wären, wenn Investoren dort wären und Leute, die vielleicht eben die Gemeindegewirtschaft beleben, indem Zweitwohnungen erstellt werden. Dass aber das Oberengadin im Moment ein bisschen unter der Problematik leidet, dass eine zu starke Nachfrage da ist, das ist zugegebenermassen der Fall. Aber das muss auch im Oberengadin speziell betrachtet werden. So hat eine Gemeinde La Punt ganz andere Voraussetzungen als eine Gemeinde Samedan oder eine Gemeinde St. Moritz. St. Moritz, wo wir beispielsweise eher städtische Verhältnisse haben, viele Hotels, muss man diese Sache mit ganz anderen Instrumenten anpacken als z.B. in La Punt, wo man mehr Landwirtschaftsboden hat oder in Samedan, wo vielleicht mehr Industrie zur

Verfügung steht. Und ich meine es wäre falsch, dies im kantonalen Raumplanungsgesetz zu regeln, weil das gerade Lösungen auf kommunaler Ebene verhindern würde. Grossrat Arquint hat ja schon einen Vorstoss im Kreis gemacht und der Kreisrat hat sich ganz klar geäussert, dass er hier eigentlich seinem Anliegen insofern Rechnung trägt, als man eigentlich beschlossen hat, eine gewisse Koordination unter den Gemeinden vorzunehmen, aber darüber hinaus die Sache in der Gemeindeautonomie belassen will. Und man kann das in Gottesnamen, wenn auch der Kreis gegen eine solche Vereinheitlichung ist wie er es wünscht, nicht auf die Kantons-ebene verlagern. Es wäre komplett falsch, ausser Sie würden jetzt hier sagen, wir müssten im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung eine Zone erlassen für das Oberengadin, wo man den Zweitwohnungsbau dort generell einschränkt, denn ich glaube nicht, dass unsere Gemeinden im übrigen Kanton bereit wären sich hier einschränken zu lassen, wo sie gar keine Probleme haben.

Die meisten Gemeinden im Engadin sind daran Lösungen zu suchen. Sie haben gelesen, Celerina hat beispielsweise eine Kontingentierung erlassen. St. Moritz wird sich am Donnerstag im Gemeinderat über die Planungsmassnahmen, die in der Planungszone vorgesehen sind äussern. Wir sehen vermutlich von einer Kontingentierung ab, weil man andere Instrumente gefunden hat, mir der wir glauben, dass wir besser bedient sind und in diesem Sinne möchte ich Sie doch bitten, dieses Vertrauen in die Gemeindebehörden zu haben. Es ist keineswegs so, dass diese Behörden blindlings, unbelesen von der Entwicklung wie sie läuft, nur noch irgendwelche Interessen der Bauwirtschaft vertreten, im Gegenteil. Aber wir wollen auf der anderen Seite nicht vergessen, dass die Bauwirtschaft trotzdem ein wesentlicher Faktor ist und uns in den letzten Jahren gut über die Runden geholfen hat, viele Arbeitsplätze geschaffen hat und die Probleme mit der Hotellerie, die Grossrat Arquint angesprochen hat, die liegen nicht im Bereich, dass die Hotellerie durch den Zweitwohnungsbau konkurrenziert wird; die liegen darin, dass Hotels sehr investitionsintensive Betriebe sind, wie die Bergbahnen. Und hier sind andere Förderungsinstrumente notwendig z.B. das Wirtschaftsentwicklungsgesetz und was da die Sozialdemokraten machen mit ihrem Referendum, das ist gelinde gesagt unbegreiflich, dass qualitativ, hochwertige Arbeitsplätze in unseren Regionen, gerade in Wintergebieten in den Randregionen, gefährdet werden, indem man irgend einen Sektor, wie die Beschneigungsanlagen herauspicks, um das ganze Wirtschaftsförderungsgesetz hier in Frage zu stellen.

Hartmann: Ich habe nicht gewusst, dass Grossrat Arquint ein so guter Slalomfahrer ist, denn er setzt sich immer für die Gemeindeautonomie ein, wenn's nach seinem Willen geht. Aber hier ist er komplett gegen die Gemeindeautonomie. Wenn es ums Romanische geht, sieht er wie stark die Gemeinden sein müssen und wenn's ums Bauen geht oder um Baugesetze, dann ist er plötzlich nicht mehr für die Gemeindeautonomie. Da geht etwas nicht auf. Die übrigen Kollegen haben alles gesagt, was ich auch sagen wollte. Man merkt, dass Grossrat Arquint nicht in einem Gemeindeparlament aufgewachsen ist und die Problematik nicht kennt. Wir Engadiner wissen, was wir tun müssen mit unserer Landschaft und wir müssen nicht vom Kanton noch Vorschriften haben. Bleiben wir was wir sind und stimmen Sie nicht diesem Antrag zu.

Zegg: Ich bin, ich möchte nicht polemisch werden, aber ich bin überrascht wie Grossrat Arquint, der früher immer über

Tirol gespottet hat, nun Tirol als Beispiel bringt. Da hat er halt schon einen ersten Fortschritt gemacht. Wenn Grossrat Arquint bemängelt, dass ein grosses Hotelsterben im Kanton stattfindet, übrigens auch in der Schweiz, dann hat das ganz andere Gründe. Ich habe das mehrmals angeführt. Wer heute im Kanton ein Hotel betreibt, besonders im Berggebiet, ist eigentlich dumm. Der kann zu gar keinem Ertrag kommen. Und einer der wichtigsten Gründe, warum das so ist, sind die Gesamtarbeitsverträge. Wir bezahlen rund 30 Prozent mehr für die ungelerten Arbeitskräfte wie unsere Kollegen jenseits der Grenze in Tirol oder Südtirol. Da ist es fast nicht möglich, einen Ertrag zu machen.

Dann haben wir sehr hohe Fixkosten in den Regionen draussen. Wenn Sie einen Service machen lassen, der hier in Chur 200 Franken kostet, dann kostet dasselbe in unserer Region draussen vielleicht 1'000 Franken, weil die Fahrkosten dazukommen. Also sehr hohe Fixkosten, die auch die Wirtschaft vorschreibt für Liftrevisionen, Feuerklappenrevisionen usw. Das sind auch Bereiche, die die Hotellerie sehr schädigen. Und darum tun sich die Leute natürlich viel leichter, wenn sie ihre Hotels als Wohnungen umnutzen. Sie brauchen dann viel weniger Personal, fast kein Personal und der Ertrag ist besser. Also wenn wir das Hotelsterben bekämpfen wollen, müssen wir auf dieser Seite anfangen.

Dann ein weiterer Punkt. Wir sind im Kanton Graubünden nicht eben stark im Wachstum. Wir haben aber einige Regionen, die sind stark, die bringen dem Kanton viel. Dazu gehört das Oberengadin. Das ist eine der besten Regionen. Dazu gehört auch noch die Bündner Herrschaft und Churer Rheintal mit Chur, dann allenfalls noch Davos und vielleicht auch noch Lenzerheide und Flims/Laax. Die ziehen eigentlich den Kanton, die bringen etwas, die bringen Arbeitsplätze, die bringen Steuereinnahmen auch für den Kanton. Wir sind froh, dass wir solche Regionen haben. Wir schätzen das. Und wenn wir vom Wachstum sprechen, was können wir dann für Wachstum in unserer Region haben? Wir können in St. Moritz keine Stahlwerk- und Maschinenfabriken bauen. Das ist nicht möglich.

Wachstum kann nur im Bereich Tourismus stattfinden. Das ist leider so. Und das müssen wir gewissermassen steuern. Aber das ist Aufgabe der Gemeinde. Es wäre völlig falsch, wenn hier der Kanton eingreift und aus Gründen, die unverständlich sind. Das ist Sache der Gemeinde, die können das Steuern und die machen das auch im Oberengadin. Und wir wären froh, wenn wir in anderen Regionen auch so viel Betrieb hätten wie im Oberengadin. Dann würde es uns allen viel besser gehen. Dann könnten wir mehr machen, könnten wir mehr Arbeitsplätze schaffen, könnten wir mehr für die Bildung machen. Uns fehlt das Geld, wir haben kein Wirtschaftswachstum. Wir gehen eher ins Gegenteil. Im Unterengadin wurden die Arbeitsplätze um 13 Prozent reduziert in den letzten zehn Jahren, wie der Präsident des Handels- und Gewerbeverbands Scuol ausgeführt hat. Also wir sind froh, dass wir solche Zugpferde wie das Oberengadin haben. Und wir müssen das unterstützen. Wenn da Probleme auftauchen, dann müssen das die Gemeinden und allenfalls der Kreis lösen und nicht der Kanton in einem Gesetz. Ich bitte Sie daher, den Antrag von Grossrat Arquint abzulehnen.

Jeker: Ich glaube, es ist trotz allem nicht falsch, dass wir im Rahmen der kantonalen Raumplanung über diese Frage diskutieren. Aber in diesem Punkt darf man den Kanton natürlich nicht über einen Leisten schlagen, das ist völlig falsch. Die Vorredner, mit Ausnahme von Grossrat Arquint haben das zum Ausdruck gebracht. Ich kann wirklich bestätigen, dass die Hotelproblematik eine ganz andere Ursache, als die Fe-

rienwohnungen hat. Das ist dann schon etwas zu billig. Die ist viel Vielschichtiger. Das Tirol hat von Anfang der Entwicklung an, auf Pensionen und Hotels gesetzt. Das ist eine völlig andere Ausgangslage. Auch in der Bevölkerungsstruktur.

Ich bin überzeugt, dass sich das Oberengadin auf dem richtigen Weg im Rahmen der Nutzung aller Rechte und Pflichten mit Bezug auf die Gemeindeautonomie befindet. In Frankreich z.B. hatten sie ähnliche Probleme. Dort ist man in verschiedenen Bezirken dazu übergegangen, nicht den Bau von Wohnungen zu verunmöglichen, sondern hat sich in Gemeinden und verschiedenen Bezirken entschlossen, die Vermittlungspflicht einzuführen. Und dann ist es automatisch zu einem Knick gekommen und hat zur Steigerung der Logiernächte beigetragen. Die Wertschöpfung konnte gesteigert werden. Also wenn schon, dann muss man das schon in verschiedenen Bereichen unterschiedlich angehen und das muss in der Hoheit der Gemeinde liegen als Gesamtes. Ich bin selbstverständlich der Meinung, dass wir die Idee von Grossrat Arquint in keinem Falle unterstützen können.

Lemm: Es ist gesagt worden, der Tourismus hat dem Kanton Graubünden und speziell dem Oberengadin in den letzten Jahrzehnten Wohlstand gebracht, Vollbeschäftigung, damit verbunden auch Arbeitsplätze für unsere Jugend. Im Oberengadin gibt es starke Gemeinden. Das Steueraufkommen ist bestimmt auch im Interesse des Kantons und unserer Bevölkerung. Grossrat Zegg hat es gesagt, andere Regionen möchten in diese Richtung eine Entwicklung haben und versuchen alles zu unternehmen, damit es ihnen eben wirtschaftlich besser geht. Den Engadiner ist es in diesem Sinne ein bisschen besser gegangen. Aber meine Damen und Herren, es ist in der Tat so, einfach sagen das hat Wohlstand gebracht, starke Gemeinden und Vollbeschäftigung und zum Alltag übergehen wäre meiner Meinung nach auch nicht richtig. Richtig ist, dass wir seit Jahren im Oberengadin in Bezug auf den Bau von Zweitwohnungen unsere Probleme haben. Das sind unsere Probleme und wir sind auch gefordert, diese zu lösen. Und ich sage ausdrücklich wir und meine in den Oberengadiner Gemeinden und in der Region. Und das kann man nicht über das kantonale Raumplanungsgesetz bewerkstelligen. Es besteht, meine Damen und Herren, auf diesem Gebiet Handlungsbedarf. Und wer dies noch nicht erkannt hat, der steht nicht zur Wahrheit und zu den Gegebenheiten. Aber wie gesagt, die Frage ist auch hier, wo und wie suchen wir oder finden wir die Lösung. Noch einmal, nicht über das Raumplanungsgesetz und schon gar nicht mit dem Antrag von Grossrat Arquint.

Meine Damen und Herren, Sie sind heute in dieser Sitzung überfallen worden mit diesem Antrag. Wissen Sie, was das heisst? Im Oberengadin, wenn Sie im Raumplanungsgesetz diese Lösung wählen, dürfen nur noch in den Gemeinden Samedan ein paar wenige und in der Gemeinde S-chanf Zweitwohnungen erstellt werden. Das ist die grösste Wirtschaftskrise, die das Oberengadin seit den 30er Jahren erlebt hätte. So kann man dieses Problem nicht lösen. Ich bin auch erstaunt, Grossrat Arquint, dass man dieses wichtige Anliegen einfach so hier vor den Rat bringt, denn die Kommission wäre Ihnen dankbar gewesen, wenn Sie sich mit dieser Problematik hätte auseinandersetzen können. Nicht zuletzt deshalb, weil einige Abgeordnete hier im Saal jetzt gemütlich die Zeitung lesen könnten und sagen, was geht das uns an? Bei uns besteht dieses Problem nicht und die reichen Oberengadiner, da ist es auch recht, wenn wir die ein biss-

chen zurückschrauben. So geht es nicht. Die Sache ist nämlich viel zu ernst.

Die Oberengadiner selber sind nicht untätig geblieben. Wir haben eine Initiative vor der Tür. Über diese werden wir im nächsten Jahr abstimmen. Diese beinhaltet natürlich einschneidende Forderungen und deshalb haben auch die einzelnen Gemeinden, es ist darauf hingewiesen worden, das liegt in der Kompetenz der Gemeinden und entspricht den Baugesetzgebungen der einzelnen Gemeinden. Die Gemeinden sind dazu übergegangen, ihre Ortsplanungen zu revidieren. Die Gemeinde Sils, die Gemeinde Celerina haben meiner Meinung nach richtig reagiert. Die Gemeinde St. Moritz ist auf bestem Weg. Die Gemeinde St. Moritz muss sich mit der Frage der Umwandlung von Hotellerie in Zweitwohnungen beschäftigen. Dieses Problem hat S-chanf nicht. Madulein hat dieses Problem auch nicht. Stellen Sie sich vor, die Gemeinde Madulein ohne starke Hotellerie, die wären völlig getroffen von dieser Massnahme. Dann dürfen sie gar nichts mehr machen. Können sie nicht einmal mit dem Österreichischen vergleichen. Wir haben im Kreisrat, und dort ist Grossrat Arquint neuerdings auch Mitglied, wie ich natürlich ohne Stimmrecht, aber wir dürfen uns dort äussern, uns darüber unterhalten und festgelegt, dass wir zu unrecht das Siedlungsentwicklungskonzept des Oberengadins abwarten. Dass wir diese Ergebnisse auswerten wollen und die entsprechenden Massnahmen einleiten. Wir haben Möglichkeiten gesucht, über Erstwohnungsanteile, dann auch Erstwohnungszone. Sie wissen, wir haben die Ausländerquoten eingedämmt. Wir haben die Quoten in S-chanf bis auf Null reduziert, Bever usw. Also es ist nicht nichts gemacht worden. Und wir sind daran, die Ortsplanungen auch zu revidieren und im Zusammenhang mit diesem Raumplanungsgesetz, das hat gestern Grossrat Telli treffend gesagt, werden auch die Gemeinden noch einmal über die Bücher gehen müssen. Und jetzt verweise ich auf Art. 2 und hier heisst es neu: „Gemeinden, Regionalverbände und Kanton sorgen für die Planung“. Ich bin der Meinung, Grossrat Arquint, genau der Regionalverband Oberengadin ist jetzt gefordert, diese Sache an die Hand zu nehmen und Lösungen zu suchen und nicht das kantonale Raumplanungsgesetz. Wir haben im Oberengadin ein Problem und ich habe es gesagt, es besteht Handlungsbedarf. Ich habe einmal gesagt, sagen Sie doch wo das Problem liegt? Wir haben, meine Damen und Herren, Überkapazitäten im Baugewerbe. Sagen Sie die Wahrheit. Wir müssen dort den Hebel ansetzen. Das gehört auch zu diesem Thema. Aber das können Sie doch nicht über das kantonale Raumplanungsgesetz lösen. Deshalb ersuche ich Sie, diesen Antrag abzulehnen, verweise aber auf das kantonale Raumplanungsgesetz, das vor uns liegt, wonach die Regionen gefordert sind. Und ich fordere die Region Oberengadin ebenfalls auf, ihre Hausaufgaben in Bezug auf dieses anstehende Problem zu lösen. Und dann finden wir einen gangbaren Weg. Aber nicht mit dieser Hauruck-Methode, wie sie von Grossrat Arquint jetzt vorgeschlagen worden ist. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Peyer: Was wir im Moment gerade erleben ist so das übliche was hier geschieht, wenn ein Antrag von der Sozialdemokratie kommt. Man schlägt dann nicht so sehr den Antrag und dessen Inhalt, sondern den Urheber des Antrages. Vornehmlich geschieht das auch, wenn's von Grossratskollege Arquint kommt. Der eignet sich offenbar besonders hierzu. Ich möchte aber doch zwei Sachen zum Inhalt sagen und weniger zu den Personen, die jetzt hier mit zum Teil wohl temporierten Worten aber gezielt auf die Person gespielt ha-

ben. Es wurde gesagt, ob die Entwicklung, die Grossrat Arquint hier eindämmen möchte, richtig oder falsch sei, werde offen gelassen. Wir wissen alle, diese Entwicklung ist falsch. Und Grossrat Lemm hat hier auch nochmals gesagt, dass wir Überkapazitäten haben im Baugewerbe und das ist auch ein Grund dafür. Das wurde, glaube ich, nicht bestritten. Aber natürlich ist es so, dass man, wenn es dann konkret wird, gerne sagt, ja es ist zu rigoros, andere Instrumente wären besser, nicht alle über einen Leisten schlagen, die Gemeindeautonomie muss selbstverständlich noch berücksichtigt werden usw. usw. Das, liebe Anwesende, könnten Sie bei jedem Punkt in diesem Raumplanungsgesetz genau so gut auch sagen. Auch dort versuchen wir eine Raumplanung für diesen Kanton zu definieren und der gilt nachher für alle Gemeinden. Ausser es gibt Ausnahmen, so wie sie auch Grossrat Arquint explizit zugelassen hat.

Natürlich kann man im Oberengadin und im Samnaun keine Stahlwerke und Maschinenfabriken eröffnen, wie es richtig gesagt wurde. Sie werden das auch sonst nirgends in diesem Kanton in absehbarer Zukunft tun können. Weil schlicht keine Maschinenfabrik und kein Stahlwerk hier ansiedeln wird. Die Gemeindeautonomie ist leider so, dass viele Gemeinden heute gar nicht mehr in der Lage sind, überhaupt autonom sich zu verhalten. Gerade deshalb wurde ja auch von der FDP mit Unterstützung des gesamten Rates darauf hingedrängt, dass wir endlich eine Gemeindereform brauchen. Es ist von daher kein sehr gutes Argument, um diesen Vorschlag Arquint abzuwürgen. Handlungsbedarf ist gegeben, wurde von den meisten Votanten auch ausgeführt. Ich bin gespannt, wann sie dann endlich handeln werden. Vielleicht dann, wenn es nichts mehr zu handeln gibt. Ich meine, der massvolle Vorschlag von Grossrat Arquint wäre eine gute Gelegenheit, hier jetzt einmal ein Zeichen zu setzen. Ausnahmen sind nach wie vor vorgesehen, wie er gesagt hat. Ich zweifle keine Sekunde angesichts der Mehrheiten in diesem Rahmen, wie dann die Ausnahmen gehandhabt würden, nämlich dass man sie wirklich benutzen würde und dass man so tatsächlich für jede Gemeinde dann die Variante finden würde, die passend ist.

Regierungspräsident Huber: Ich bitte Sie, den Antrag von Grossrat Arquint abzulehnen. Wir schlagen Ihnen in diesem Gesetz vor, was wir versprochen haben in der Antwort auf die Anfrage Arquint in diesem Jahr. Das haben Sie richtig gesagt. Wir schlagen genau das vor. Und zwar jetzt auf Grund einer gesetzlichen Grundlage und nicht auf Grund irgend eines Gerichtsentscheides. Wir machen das hier im Raumplanungsgesetz. Raumplanung ist durchaus ein Instrument, um Entwicklungen im Raum zu steuern, um Massnahmen zu treffen. Wirksamstes Instrument in der Raumplanungsgesetzgebung, um Siedlungsgebiet etwas zu steuern, ist die Grösse der Bauzonen. Und da hat Graubünden eine zwar schwierige Zeit hinter sich, aber mit recht gutem Erfolg. Auszonungen, Zonengrössenreduktionen haben stattgefunden in sehr hohem Ausmass, auch im Engadin. Das vielleicht an die Adresse auch derjenigen, die behaupten, es sei nicht so. Sie sitzen nicht hier im Saal, aber ich habe solche Stimmen eben auch gehört.

Richtig ist, Grossrat Arquint, dass ein Problem besteht im Oberengadin. Das beurteilen wir auch so. Auch in anderen Regionen dieses Kantons. Wir haben zu viel kalte Betten. Also Betten, die nicht belegt sind. Ob unsere Gäste letztlich in einem Ferienhaus logieren oder in einem Hotel oder in einer Einrichtung kombiniert Ferienwohnung und Hotel ist mir eigentlich gleich. Wichtig ist, dass die Betten belegt sind.

Also das ist das Ziel aller, das möchten wir ja. Bettenbelegung können Sie über die Raumplanung nicht erwirken, hierfür gibt es andere Instrumente. Einige wurden genannt. Ich weiss, dass im Oberengadin jetzt auf Grund dieser Initiative die Diskussion läuft, und dass man auch darüber redet. Man hat das Problem auch dort eigentlich erkannt. Es gibt kreative Ansätze, beispielsweise Erhebung von Tourismusabgaben auf leeren Betten und nicht auf belegten Betten usw. Sie haben solche Vorstellungen auch schon gehört. Vermietungspflicht wurde schon gesagt, solche Sachen muss man sich in Graubünden überlegen. In den Regionen, wo eben diese Problematik speziell ist und ich sage es nochmals, das Oberengadin gehört auch dazu, aber das wissen die Oberengadiner selbst, das haben sie ja auch zum Teil dargelegt.

Die Frage der Hotels, Hotelzonen, erwähnen wir das, ist nicht ganz einfach. Ich verzichte auf lange Ausführungen. Es ist nicht ganz einfach, wenn es dann darum geht, in der Praxis solche auch zu definieren und auszuscheiden. Es wurde etwas angetönt, wo die Schwierigkeiten sind. Aber auch Zonen für Erstwohnungen, Zonen für Einheimische usw., das ist eigentlich alles möglich und auch eine aktivere Baulandpolitik der Gemeinden wäre möglich. Also mit einer aktiven Baulandpolitik, die natürlich in Gemeinden, wo Bauland sehr viel kostet, auch etwas aufwändiger ist als in anderen Gemeinden, meine ich muss vermehrt noch greifen, auch um solche Fragen zu lösen. Es gibt im Oberengadin Gemeinden, die sehr gute Ansätze haben, Baulandpolitik aktiv betrieben wurde, beispielsweise in Celerina. Es gibt auch andere, die sich hier aktiv engagiert haben, um dieses Missverhältnis zwischen dem Wohnungsangebot für Feriengäste und Wohnungsangebot für Einheimische etwas zu erleichtern. Also es gibt Instrumente, es ist wichtig, dass die Regionen, die Gemeinden in ihren Zuständigkeitsgebieten darüber diskutieren und auch Lösungen finden. Ich bin überzeugt, dass wir Lösungen finden müssen, aber hier mit einem Artikel, mit einem Zusatz jetzt, der flächendeckend über den Kanton, den Zweitwohnungsanteil mit diesen 50 Prozent regeln, das können Sie nicht tun. Ich bitte Sie das abzulehnen.

Arquint: Ja, Sie haben einen kleinen Eindruck davon bekommen, wie die politische Diskussion im Oberengadin etwa läuft. Ich stelle einen Antrag, ich staune eigentlich, dass ich als Reaktion ein Minestrone vorgesetzt bekomme, Kraut und Rüben durcheinander gemischt, versalzenes, diese persönlichen Anwürfe. Darauf möchte ich nicht eingehen, aber die halte ich in diesem Rat für unwürdig und ich möchte manchmal auch bitten, dass der Präsident in diesen Dingen einschreitet. Manchmal passiert das den Theologen, wenn sie einen biblischen Vers nehmen, dann gibt es 100 Exegeten, die Bücher darüber schreiben und das interpretieren. Lesen Sie, alle diejenigen, die sich gemeldet haben, meinen Text im Protokoll nach und ihren Text und vergleichen Sie, wo Sie zu meinem Antrag und zu meinen Argumenten Stellung bezogen haben und wo Sie unter der Gürtellinie oder auch sachlich andere Nebenkriegsschauplätze beschriftet haben. Es ist ein Problem mit den Zweitwohnungen und die Art, wie hier eigentlich dargelegt wird, wie die Gemeinden dieses Problem lösen, da muss ich einfach auf das Oberengadin und auf die Zahlen hinweisen. Indem seit 30 Jahren das Problem, seit 3 Jahren etwa 400 Wohnungen pro Jahr und wir gehen daran und es wird mittel- und langfristig schon irgendwelche Lösungen geben. Koordinationsbedarf besteht auf regionaler Ebene und da wurde der Kreis angesprochen. Der Kreis hat es abgelehnt, hier regional zu koordinieren und die Sache an

die Hand zu nehmen. Und so spielt eine Gemeinde gegen die andere sich aus. Und bei dem Gold das glänzt in diesem Geschäft, ist jede Gemeinde überfordert, wirklich sich zu wehren, und müsste sich an übergeordnete Rahmenbedingungen halten können.

Dass die Hotellerie doch zusammenhängt, dass dieses Hotelsterben doch mit dem Zweitwohnungsbauboom zusammenhängt, ist einfach daraus zu erlesen, dass aus all diesen Hotels, Zweitwohnungen errichtet werden. Also es ist einfacher diese Hotels zu Zweitwohnungen umzubauen, sie gut zu verkaufen, als eine seriöse Strukturbereinigung vorzunehmen und die Hotellerie zu erstarken. Und das ist der Bereich der Arbeitsplätze bringt. Wenn Sie im Wintertourismus die Wertschöpfung anschauen und schauen, wo sind die Arbeitsplätze, dann sind sie nicht bei den Zweitwohnungen, dann sind sie in der Hotellerie. Also um Arbeitsplätze zu erhalten, ist gerade die Unterstützung der Hotellerie wichtig. Ich meine, dass dieses nicht eine Verzweiflungstat eines Oberengadiners ist, mit diesem Antrag. Es ist ein Antrag der mit den Planungszielen, mit den übergeordneten konform läuft, nämlich verschiedene Möglichkeiten der Nutzung möglichst lange im Raum offen zu halten. Nachhaltige Wohn- und Lebensqualität für die Einheimischen zu gewährleisten, sorgsam und haushälterisch mit dem Boden, der nicht erneuerbar ist und sich nicht reproduzieren lässt wie Coca Cola, umzugehen. Und das hier eigentlich dem Kanton eine Rolle zuzufallen würde, die volkswirtschaftlich, interessant und wäre auch für das gesamte Kantonsgebiet. Gibt es einen Stopp von Zweitwohnungen in überhitzten Tourismuszentren, dann weitet sich die Interessenlage auf die nächsten Bereiche aus. Und wenn hier eine 50 Prozent-Klausel besteht, dann gibt es immerhin Entwicklungsmöglichkeiten. Aber auch in einem vernünftigen Mass. Dass 50 Prozent Erstwohnungsanteil gegenüber Zweitwohnungsanteil eine überrissene Forderung ist, da habe ich allerdings überhaupt kein Verständnis für eine Politik, die eigentlich langfristig und auch für die nächsten Generationen die Existenzgrundlage der nächsten Generationen sichernd umgehen will. Unterstützen Sie bitte meinen Antrag. Falls Sie es nicht wollen und es zur zweiten Lesung käme, möchte ich bitten, dass die Kommission sich das Problem der Zweitwohnungen doch noch einmal gründlich überlegt.

Donatsch; Kommissionspräsident: Es ehrt mich natürlich ausserordentlich, dass Grossrat Zegg das Wirtschaftswachstum des Oberengadins mit der Bündner Herrschaft vergleicht. Das ist natürlich eine gute Sache. Es ist ein Problem, das die Gemeinden erkannt haben, wie das auch Grossrat Biancotti gesagt hat und die Gemeinden sind auch daran dieses Problem zu lösen. Insbesondere auch mit Instrumenten, die das neue Raumplanungsgesetz zur Verfügung stellt. Lassen wir das in der Kompetenz der Gemeinden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Arquint mit 77 zu 15 Stimmen ab.

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Bei der ZöBA handelt es sich um eine übergeordnete Zone, welche in der ganzen

Schweiz gleich behandelt wird. Neu sind hier auch untergeordnete, private Nutzungen wie z.B. eine Abwartswohnung und dergleichen zulässig. Jedoch ist es nicht möglich, z.B. ein ganzes Schulhaus in ein Mehrfamilienhaus oder einer anderen Nutzung umzubauen, ohne es in die entsprechende Wohnzone umzuzonen. Dies wäre eine komplette Nutzungsänderung. Man darf dabei jedoch den eigentlichen Zweck der ZöBA nicht vergessen. Darum sind nur untergeordnete, private Nutzungen zulässig. Man hat in der ZöBA z.B. die Möglichkeit, das Land einfacher und schneller zu enteignen, da es in der ZöBA immer um das öffentliche Interesse geht.

Angenommen

Art. 31

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Bei der Zone für Grünflächen handelt es sich um einen neuen Zonentyp. Sie gilt als Bauzone und zonenkonforme Bauten können ohne BAB-Verfahren durch die Gemeinde bewilligt werden. Praktische Beispiele für zonenkonforme Bauten sind da z.B. das Parkhaus Fontana oder z.B. der Kleintierzoo hier in Chur von Thomas Domenig. Es gilt hier jedoch anzufügen, dass es sich bei den Zonen für Grünflächen um einen neuen Zonentyp handelt, der zuerst bei einer Zonenplanrevision neu ausgeschrieben werden muss. Die heute bereits ausgesetzten Grünzonen können nicht automatisch in Zone für Grünflächen umgewandelt werden.

Tremp: Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass bestehende Grünzonen nicht automatisch zu den Bauzonen gezählt werden. An sich sachlich nicht vertretbar, weil Grünzonen sich in der Regel im Siedlungsgebiet oder zumindest am Rande des Siedlungsgebietes befinden. D.h. also eigentlich im Einzugsbereich von Bauzonen. Ich finde es sachlich stossend, wenn auch rechtlich durchaus nachvollziehbar, aber sachlich stossend, dass eine Gemeinde, welche über eine Grünzone mitten im Baugebiet verfügt, gezwungen ist, zuerst eine Zonenplanrevision durchzuführen und sei es nur eine Namensänderung von der Grünzone in die Zone für Grünflächen um anschliessend das fragliche Gebiet dann eben als Bauzone behandeln zu können. Ich stelle keinen Antrag, sondern mache nur eine Bemerkung.

Angenommen

Art. 32 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Möhr: Dann schlage ich Ihnen vor Art. 32 Abs. 2 bis und mit einem allfälligen Abs. 6 zusammenhängend zu diskutieren, sofern der Kommissionspräsident einverstanden ist, dass auch immer die Kommissionsmehrheiten und -minderheiten selbstverständlich zu Wort kommen und auch eine Allgemeine Diskussion geführt werden kann. Wir behandeln aber nachher jeden Absatz einzeln in der Abstimmung zur Bereinigung. Dass Sie das zum Voraus wissen,

wenn Sie nämlich die Zusammenhänge sehen in diesen Absätzen, können Sie sich dann entscheiden, ob Sie den Mehrheitsanträgen oder den Minderheitsanträgen zustimmen mögen. Herr Kommissionspräsident sind Sie so einverstanden?

Donatsch; Kommissionspräsident: Ja, ich bin einverstanden Herr Landespräsident.

Art. 32 Abs. 2

1) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch)

Änderung und Ergänzung des zweiten Satzes:
Neubauten und Gebäudeerweiterungen sind nicht zulässig.

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecherin Bucher) und Regierung
Gemäss Botschaft

2) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Giacometti) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)

Streichen im dritten Satz:
...unter Beizug der Gestaltungsberatung...

Donatsch; Kommissionspräsident: Es geht hier insbesondere um den Wiederaufbau nach Abbruch in Erhaltungszonen zu zulassen oder nicht. Es geht hier um die Streichung im Abs. 2 Wiederaufbau nach Abbruch und dafür den neuen Abs. 5, nicht Abs. 6 also den neuen Abs. 5 einzubauen wonach die Gemeinden den Wiederaufbau nach Abbruch in Erhaltungszonen erlauben können, wenn sie das wollen. Erhaltungszonen sind Bauzonen. In Erhaltungszonen muss somit kein BAB-Verfahren durchgeführt werden. Sie müssen jedoch in der Grundordnung vom Kanton genehmigt werden. Die Zonen wurden eingeführt um bestehende und wertvolle Gebäudegruppen zu erhalten, wie es schon der Name an sich sagt. Ein Beispiel dafür ist Guscha oberhalb der St. Luzisteig. Das ist sicher dem Landespräsidenten bekannt. Ein wunderschöner Ort, der nur Dank grossem Einsatz freiwilliger Helfer und privater Spendegelder so erhalten und aufgebaut werden konnte. In der Erhaltungszone müssen Umnutzungen möglich sein. Dies ist auch so vorgesehen im Gesetz. Dies ist wichtig, wenn sich die Landwirtschaft zurückzieht. Was hingegen gemäss Botschaft nicht möglich ist, ist der Wiederaufbau nach Abbruch. Dies will die Kommissionsmehrheit ändern. Stellen wir uns vor, ein Gebäude ist wirklich abbruchreif oder ein Stall aus Rundholz fällt in sich zusammen. Nun muss mit teuren und komplizierten Massnahmen dafür gesorgt werden, dass der Stall nicht zusammenbricht, sonst könnte er ja nicht mehr wieder aufgebaut werden. Dies verteuert den Bau ohne triftigen Grund. Wenn ein Gebäude nach Lage, Grösse, Form, Stellung, Material und Konstruktion dem ursprünglichem Bau entspricht, so weiss ich beim besten Willen nicht, was dagegen sprechen soll, dieses Gebäude wieder aufzubauen. Auch wenn wir hier von Erhaltungszonen reden. Die Gestaltungsberatung wird dann später diskutiert.

Bucher: Der Regierung und mir als Minderheit geht es darum, dass Wiederaufbau nach Abbruch nicht zulässig sein

soll. D.h. aber klar nicht, dass z.B. Bauten wie Maiensässe nicht saniert werden können. Es liegt unseres Erachtens aber in der Verantwortung des Besitzers nicht so lange mit einer Sanierung zuzuwarten bis das Objekt zerfallen ist. Weiter hat Regierungspräsident Huber in der Vorberatungskommission zu dieser Thematik ausgeführt, dass der Bundesrat den kantonalen Richtplan bereits genehmigt hat und zwar mit dem Verbot des Wiederaufbaus nach Abbruch. Ich persönlich erachte die vorliegende Genehmigung als verbindlich.

Nun, was ist mir persönlich grundsätzlich wichtig? Mir ist wichtig, dass in der Erhaltungszone eine zurückhaltende, restriktive Haltung eingenommen wird, wenn es um Veränderungen geht. Dabei geht es mir um Qualität, die gestalterische Qualität. Die baulichen Möglichkeiten sollen im Gleichgewicht sein, mit den Qualitätsleistungen von Bauherr, Architekt und Handwerker. Die Anforderungen sollen hoch angesetzt werden, den Privilegien der Erhaltungszone sollen Gegenleistungen gegenüber stehen. Die verantwortlichen Gemeindebehörden werden Ihnen dankbar sein. Aus all diesen Überlegungen und Gründen beantrage ich Ihnen der Kommissionsminderheit und Regierung zuzustimmen. Danke.

Landespräsident Möhr: Wir diskutieren hier jetzt weiter. Ich habe vorhin gesagt, einfach nochmals zur Klarstellung, weil zusammenhängend ist der ganze Artikel mit allen Absätzen. Ich gebe jetzt zuerst dem Sprecher, Sie sehen das auf der nächsten Seite, der Kommissionsmehrheit Herr Giacometti das Wort, nachher Grossrat Heinz und nachher auch allen Mehrheits- und Minderheitssprecher vom ganzen Artikel und nachher haben die Kommissionsmitglieder, die anderen selbstverständlich noch die Gelegenheit sich zu äussern und dann am Schluss allgemeine Diskussion. Wir haben das so mit dem Kommissionspräsidenten auch abgesprochen. Darum erteile ich auch das Wort Grossrat Giacometti.

Giacometti: Beim zweiten Satz dieses Artikels sind wir von der jetzigen gültigen Praxis weggegangen und haben einer Lockerung oder wir werden sehr wahrscheinlich einer Lockerung zustimmen. Ich hoffe, dass der Wiederaufbau nicht gestattet ist. Der Wiederaufbau nach Abbruch wäre neu in der Erhaltungszone erlaubt. Das hat zur Folge, dass die Animation zum Erhalten der alten Gebäude stark sinken wird. Man wird eher abrechen und wieder aufbauen eher als alte Bauten erhalten. In den Erhaltungszonen werden empfindliche Veränderungen stattfinden, wenn man das annimmt und darum ist es unbedingt nötig, dass wir eine Gestaltungsberatung haben. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, d.h. die Gestaltungsberatung zu unterstützen.

Heinz: Ich wäre schon froh, wenn Sie gewillt wären den Hauptpunkt dieses Art. 32 zu prüfen, eventuell auch, dass er auch eine Mehrheit finden würde, dass wir Gebäude in Erhaltungszonen, was Herr Präsident schon gesagt hat, abrechen und wieder aufbauen dürfen im gleichen Sinn und Geist. Die Gestaltungsberatung, die ist nur ein Nebenschauplatz. Sehen Sie, Gestaltungsberatung ist eine persönliche Ansicht. Sie können Experten nehmen, der eine findet das für schön, der andere findet das weniger schön. Wir können auch ganz privat, also Personen aus unserem Umfeld nehmen. Jeder schaut das ein bisschen anders an. Vor allem die Leute, die in diesen Talschaften wohnen, die sehen das vielleicht noch ein bisschen anders. Mein Streichungsantrag in Abs. 2 dritter Satz richtet sich eigentlich gegen eine zwin-

gende Gestaltungsberatung in den Gemeinden. Ich meine, dass unserer Gemeindebehörden das nötige Gespür und Wissen haben, ob sie schlussendlich doch eine Gestaltungsberatung beiziehen möchten oder nicht, das steht ihnen ja offen. Aber wir sollen sie doch nicht dazu zwingen. Sie haben vielleicht bemerkt in diesem Gesetz, ich möchte einfach keinen Zwang einführen für die Gemeinden. Und darum bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen, dass diese Gestaltungsberatung keinen Zwang hat, sondern dass wir das den Gemeinden überlassen und somit müssen wir das aus diesem Artikel streichen.

Art. 32 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Giacometti) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)
Letzter Satz wie folgt ergänzen:
Umbauten unterliegen in der Regel der Gestaltungsberatung.

Giacometti: Wenn wir da lockern beim ersten Absatz, dann müssen wir unbedingt die Gestaltungsberatung beiziehen, weil es sich in der Erhaltungszone um eine sehr empfindliche Zone handelt. Es handelt sich um Maiensässgruppen oder kleinere Weilergruppen, die die Landschaft auch prägen, das ganze Tal prägen. Es ist wirklich notwendig, dass man hier erhaltet und dass man diese Weiler auch schützt. Es gibt einfach Leute, die Verständnis haben für solchen Schutz, aber es gibt auch in diesen Zonen Leute, die überhaupt kein Verständnis haben für das Bauen. Und ich glaube die Gemeinden, die sind froh, wenn man hier eine Gestaltungsberatung beizieht. Also es ist auch eine Hilfe für die Behörden. Ich bitte Sie dem Antrag zuzustimmen.

Heinz: Auch hier möchte ich einfach auf meinen Antrag bestehen, weil ich möchte hier eigentlich „in der Regel“ einführen. D.h. die Gemeindevorsteher können, sie müssen nicht. Da geht es ja um Umbauten, nur um Umbauten in der Erhaltungszone. Und bei diesen Umbauten, ich sehe den Sinn nicht ein, warum wir zwingend eine Gestaltungsberatung haben müssen. Seien wir doch froh, wenn es Leute gibt, die bereit sind, auffällige Bausubstanzen zu erhalten oder sie wieder aufzubauen mit teurem Geld. Es ist natürlich auch ein Unterschied, ob ich im Engadin wohne oder z.B. im Bergell, irgendwo wo sich eigentlich nichts mehr bewegt. Wenn ich von uns aus über den Bregallopas nach Soglio laufe, da oben hat's ja zahlreiche Maiensässe, die am zerfallen sind. Und die Leute wären doch ganz froh, wenn jemand bereit wäre das ein bisschen zu erhalten, statt alles zerfallen zu lassen. Machen wir doch nicht noch zusätzliche Auflagen und helfen wir doch ein bisschen die Bausubstanz zu erhalten. Unsere Gemeindebehörden haben viel Wissen und Kenntnis was gut ist für ihre Talschaften und für ihre Ortschaften. Es gibt Ausnahmen, das haben wir vorhin gehört, die grosse Diskussion zum Thema Engadin. Und es gibt auch noch andere Gemeinden, die andere Probleme haben. Ich wäre ganz froh um eine Unterstützung.

Art. 32 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Zweiter Satz wie folgt ändern:
Gleichzeitig sind störende frühere Eingriffe zu beseitigen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Bei Abs. 4 geht es darum, dass störende frühere Eingriffe beseitigt werden gleichzeitig mit dem Umbau. Das ist eigentlich die einzige Änderung, die ist unbestritten.

Art. 32 Abs. 5 (neu)

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch)

Neuer Absatz fünf einfügen:

Der Wiederaufbau nach Zerstörung ist zulässig. Die Gemeinden können im Baugesetz auch den Wiederaufbau nach Abbruch für zulässig erklären. Baubewilligungen für Wiederaufbauten dürfen nur erteilt werden, wenn

1. die bisherige Baute noch bestimmungsgemäss nutzbar war;
2. die Ersatzbaute in Bezug auf Lage, Grösse, Form, Stellung, Gestaltung, Konstruktion und Material der ursprünglichen Baute entspricht;
3. das Gesuch für den Wiederaufbau innerhalb von drei Jahren nach Zerstörung oder zusammen mit dem Abbruchgesuch eingereicht wird;
4. die Gestaltungsberatung beigezogen wird.

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)
Streichen Ziffer 4. des neuen Abs. 5

Donatsch; Kommissionspräsident: Den neuen Abs. 5 haben wir vorher bereits besprochen. Hier geht es darum, dass die Gemeinden in ihrem kommunalen Gesetz den Wiederaufbau nach Abbruch zulassen können, wenn sie das wollen. Also sie müssen das nicht machen.

Heinz: Ich möchte diese Ziffer 4 des neuen Abs. 5 einfach streichen. Aber auf der andern Seite ist Abs. 5 für mich sehr wichtig und den unterstütze ich natürlich voll.

Bucher: Das ist abhängig von der Abstimmung und ich möchte mich dazu nicht mehr äussern. Wenn die Minderheit obsiegt, dann ist klar, ist der Artikel gestrichen, ansonsten hat er seine Gültigkeit.

Art. 32 Abs. 6 (bisher Abs. 5) und Abs. 7 (bisher Abs. 6), *Antrag Kommission und Regierung*

Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Solaranlagen mit einer Absorberfläche von mehr als 1 m² sind nur nach den Vorgaben des Generellen Erschliessungsplans und des Generellen Gestaltungsplans gestattet.

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier geht es darum, dass die Parabolspiegel oder auch Solaranlagen bis zu 1 Quadratmeter Fläche zugelassen sind, wie sie auch in der Verordnung und Art. 33 unter den Baugesuchen drin sind, die nicht bewilligungspflichtig sind.

Federspiel: Auf die Frage von Grossrat Tremp betreffend der Aufnahme dieser Artikel in die kommunalen Baugesetze vertrat Regierungspräsident Huber die Meinung, dass dies nicht nötig sei. Gerade diese Diskussion, die wir jetzt führen zeigt es, dass ein Gemeindebaugesetz nicht lesbar ist, wenn diese Positionen nicht aufgenommen werden respektive diese Artikel.

In Art. 32 Abs. 2 steht „Wiederaufbau nach Abbruch sind nicht zulässig“. Diese Regelung ist zu hart. Mit der Einfüh-

zung des neuen Abs. 5 wird der Abbruch und Wiederaufbau mit Auflagen legalisiert und verhindert somit Wildwuchs und Umgehung der Gesetzgebung durch z.B. warme Sanierungen. Durch den bewilligten Abbruch mit Wiederaufbau können vorhandene Materialien geschont und fachgerecht wieder eingebaut werden. Fundationen, fehlende Drainagen und Querbelüftungen, die zum desolaten Zustand der Bauten geführt haben, können ohne ästhetische Folgen für die Erhaltungszonen erstellt werden. Ich bitte Sie bei der Behandlung des Art. 32 jeweils der Mehrheit zuzustimmen.

Giacometti: Ich möchte mich noch betreffend Wiederaufbau äussern. Ich bekenne mich zur Minderheit also zur Regierung und Grossrätin Bucher, Wiederaufbau nach Abbruch. Wenn wir Wiederaufbau nach Abbruch bewilligen, entfällt der Anreiz zum Gestalten und zum Erhalten. Bis jetzt wollten die Besitzer dieser Häuser oder die Mehrheit hatte eigentlich Freude am Erhalten und Gestalten. In den Erhaltungszonen werden empfindliche, nicht mehr reparable Schäden entstehen und es werden auch empfindliche Veränderungen stattfinden, wenn man diesen Abbruch und Wiederaufbau gestattet. Die Erhaltungszonen prägen die Landschaft seit Generationen. Es gibt im ganzen Kanton solche Weiler- oder Maiensässgruppen, die die Landschaft prägen und zur Schönheit der Landschaft beitragen. In diesen Zonen Besitzer zu sein ist ein Privileg. Ich habe auch in einer solchen Zone ein Maiensäss. Es bringt Verpflichtungen mit sich, man hat diese Gebäude zu erhalten, aber es ist aber auch eine Freude hier etwas zu erhalten. Und es betrifft nur ein ganz, ganz kleiner Teil der Bevölkerung im Kanton Graubünden. Viele erhalten diese Gebäude, andere haben aber kein Verständnis für sinnvolles Bauen. Und darum geht es und das ist eben das Problem. Mit dieser neuen Formulierung fördern wir das Abbrechen von bestehenden Gebäuden und wir fördern nicht das Erhalten. Die Schönheit dieser Erhaltungszone wird langfristig verschwinden oder verenden. Das Landschaftsbild muss unbedingt erhalten bleiben. Das ist auch eine touristische Attraktion. Also erhalten wir diese Zonen mit den wertvollen Bauten für die nächsten Generationen und unterstützen Sie den Antrag der Minderheit und der Regierung.

Zegg: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat sich dazu auch geäußert und zwar zu Art. 32 Abs. 2. Wir sind der Meinung, dass ein Wiederaufbau nach Abbruch zulässig sein sollte. Und zwar ist das das kleinere Übel, wie wenn die Gebäude total verfallen. Wir haben zwei Exponenten von verschiedenen Regionen gehört. Grossrat Giacometti vom Engadin, er hat andere Bedürfnisse wie Grossrat Heinz vom Avers. Und beide Gebiete haben solche Maiensässe, solche Erhaltungszonen. Ich bin der Meinung, wir sollten hier so formulieren, dass wir beiden Recht geben können. Das können wir dann, wenn wir eine offene Formulierung haben, also der Wiederaufbau ist zulässig und bei Gestaltungsplanung in der Regel und die Gemeinde, die das anders möchte, kann ja das dann so formulieren. Dann haben wir eigentlich beiden Genüge getan. Es hat keinen Sinn, dass wir hier im Kanton mehr Einschränkungen machen, wie unbedingt nötig. Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag der Mehrheit bei Abs. 2 zu folgen und bei Abs. 3 dem Antrag der Minderheit.

Hess: Ich möchte mich zur Gestaltungsberatung äussern. Grundsätzlich wollen wir ja ein Raumplanungsgesetz schaffen, so dass die Gemeinden nicht auch noch sehr viele Regelungen aufstellen müssen, deshalb denke ich in Bezug auf

die Gestaltungsplanung machen wir hier definitive und klare Vorschriften. Ich bin der Meinung, die Gestaltungsberatung ist notwendig und zwar aus der Erfahrung als ehemaliger Gemeindepräsident von Fürstenaun, der vierten Stadt, wie Sie vielleicht wissen, im Kanton einem sehr empfindlichen Gebiet. Das Verständnis für historische Bauten ist in letzter Zeit sicher sehr stark gestiegen, doch es ist noch lange nicht sehr verbreitet. Und wir haben feststellen müssen, und das trifft für innerhalb wie ausserhalb der Bauzone zu, dass ein Bau fachchef einem Bauwilligen dann das bessere, qualitativ hoch stehendere, ästhetischere Bauen beibringen muss. Erstens muss der Bau fachchef ein Fachmann sein, das ist er meistens nicht. Zweitens muss er noch die menschliche Autorität haben das Verständnis beim Bauwilligen zu erwecken. Und der Bauwillige will ja immer noch nach seinem eigenen Gusto bauen. Der will einen Tiroler Balkon an seiner Hütte, ob das passt oder nicht. Und solche Situationen sind typisch. Und der Prophet im eigenen Land zählt ja dann nicht, also muss man einen externen, neutralen haben in einem Bauberater, der in diesen empfindlichen Gebieten beratend und überzeugend dann zur Seite stehen kann.

Peyer: Art. 32 Abs. 1 scheint mir der Wichtigste zu sein. Weil er eigentlich sagt, um was es hier geht. Und es geht eigentlich um unser kulturgeschichtliches Erbe. Und wenn wir das erhalten wollen, dann sollten wir auch wenigstens einen gewissen kleinen Spielraum haben. Und deshalb bitte ich Sie der Mehrheit bei diesem Art. 32 zu stimmen. Weil wir da eine Ausgewogenheit haben von Erhalten und Schützen und aber auch nutzen können. Ich möchte aber Regierungspräsident Huber bitten, zu Händen des Protokolls eine Erklärung zu geben und zwar beim neuen Art. 32 Abs. 5. Es heisst da, der Wiederaufbau nach Zerstörung ist zulässig. Der Jurist des Departements hat mir schon versichert, dass wenn jemand mutwillig zerstört, also die warmen Abbrüche usw., die schon angetönt wurden, dass dann das Recht auf Wiederaufbau verwirkt ist, wenn man ihm das immer nachweisen kann natürlich. Ich möchte trotzdem zu Händen des Protokolls nochmals wissen, ob das so ist, ob das so festgehalten ist, wer mutwillig hier zerstört, hat kein Recht auf Wiederaufbau.

Pfenninger: Tatsächlich bewegen wir uns hier bei diesem Art. 32 eben im Bereich der Erhaltungszonen. Und das ist, denke ich, entscheidend und da kann ich mit Grossratskollege Giacometti nicht einig gehen. Ich denke gerade weil es um Erhaltung von historischen Siedlungen geht und weil es um die Kulturlandschaft geht. Es geht nicht einfach um die Landschaft, sondern es geht um die Kulturlandschaft, die gerade auch im Tourismus sehr attraktiv ist. Und da meine ich, dass eigentlich ein Wiederaufbau durchaus Sinn macht. Wenn man, und das ist die Bedingung, wenn man ihn in diesem sehr engen Rahmen mit diesen Bedingungen, die wir hier in diesen neuen Art. 32 Abs. 5 definieren, halten. Und für mich ist in diesem Zusammenhang auch ganz klar, da gehört eben die Gestaltungsberatung dazu. Andernfalls ist das in sich nicht mehr geschlossen. Und das meine ich macht Sinn und ich möchte es Ihnen beliebt machen, dies auch so zu verabschieden.

Trepp: Ich habe eine Frage an den Kommissionspräsidenten der Mehrheit zum Antrag zu Art. 32 Abs. 5. Dieses Wort Zerstörung gefällt mir wirklich nicht ganz. Es läßt eigentlich gerade nach mutwilliger Zerstörung ein. Meine Frage geht dahin, könnte man nicht darauf verzichten und nur sagen, ein

Wiederaufbau ist zulässig. Es wäre erst noch kürzer und straffer formuliert, was Ihnen ja allen auch gefallen würde. So lädt man die Leute nicht gerade zur mutwilligen Zerstörung ein. Das wäre meine Frage.

Donatsch; Kommissionspräsident: Es ist tatsächlich so wie Grossrat Trepp gesagt hat. Aus meiner Sicht kann man auf „nach Zerstörung“ verzichten ohne Rücksprache mit der Kommissionsmehrheit. Aber ich denke, wir sind hier mit diesem Vorschlag einverstanden.

Beck: Ich bilde mir ein, betreffend die Erhaltungszonen eine gewisse Erfahrung zu haben. In unserer Gemeinde in Langwies haben wir neun Erhaltungszonen und seit 15 Jahren habe ich diese Problematik als Gemeindevorstandsmitglied mitverfolgt und die Problematik miterlebt. Übrigens Ratskollege Tremp hat uns für die Gemeinde damals noch als freierwerbender Ingenieur diese Grundlagen ausgearbeitet. Und ich kann Ihnen sagen, unterdessen sind diese neun Erhaltungszonen weitgehend ausgebaut und den Reaktionen zu Folge, die ich bis jetzt erhalten habe, sind diese Ausbauten recht gut gelungen. Es unterstreicht vielleicht auch die Tatsache, dass drei dieser Siedlungen ins ISOS aufgenommen wurden, d.h. in das Inventar der schützenswerten Objekte der Schweiz. Da werden recht harte Anforderungen gestellt und es zeigt, dass sich die Praxis, die man angewendet hat, bewährt hat.

Betreffend die Gestaltungsberatung. Es ist ein bisschen wie mit der Mediation gestern. Es kommt ein bisschen drauf an, wie weit oder wie eng man den Begriff der Gestaltungsberatung fasst. Ob auch hier ein Zertifikat notwendig ist oder nicht. Ich denke, in den kommunalen Baubehörden sind oft Leute da, die haben einen Bezug zur örtlichen Bauweise. Sei es ein Schreiner, sei es ein Zimmermann oder ein anderer Baufachmann und der in der Regel die Bauherrschaft auch recht gut beraten kann. Wir haben, ich sage jetzt in der Regel, keine Bauberatung beigezogen. Und die Problematik, die Grossrat Giacometti erwähnt hat, ist dennoch nicht zum Tragen gekommen. Ich glaube, man darf diese Siedlungen heute anschauen. Ich möchte aber auch sagen, dass die Bauberatung sinnvoll und wertvoll sein kann für Gemeinden, und sei es auch nur um den Bauherren gegenüber gewisse Auflagen durchsetzen zu können. Wer genau der Bauberater dann ist, ist vielleicht nicht von primärer Bedeutung. Aber es sollte doch so sein, dass eine Gemeinde den örtlichen, den herkömmlichen Baustil in diesen Erhaltungszonen durchsetzen kann.

Froh bin ich um den neuen Abs. 5, den die Kommission formuliert hat. Ich meine, das ist ein guter Weg. Wir hatten auch Fälle von Restaurationen bei Holzbauten, die man ohne weiteres ablegen und wieder gleich hätte aufbauen können, wo man mit unverhältnismässigem Aufwand Fundamente erstellen musste. Das ganze Gebäude anheben, auf Stützen stellen, untermauern und Balken auswechseln musste. Das wäre wesentlich einfacher und billiger gegangen, wenn man diese Möglichkeit des Ablegens Wiederaufbauens gehabt hätte. Es ist natürlich anders, wenn man gemauerte Gebäude hat und plötzlich ein Neubau dasteht, der mit dem bisherigen nichts mehr zu tun hat. Ich meine aber, in gewissen Fällen ist es richtig, wenn man diese Möglichkeit schafft, wie es die Kommission in Abs. 5 vorsieht. Und betreffend die Gestaltungsplanung meine ich, dass man sie grundsätzlich haben sollte, aber die Formulierung, wie sie Grossrat Heinz vorschlägt, mit „in der Regel“, die scheint mir angemessen.

Regierungspräsident Huber: Mit diesem Artikel bewegen wir uns in einem Bereich, mit dem wir uns auch während der Richtplanung und schon vor dem Erlass des neuen Richtplanes sehr intensiv auseinandergesetzt haben, nicht nur hier in Graubünden, sondern auch mit dem Bund jeweils, weil wir uns ja insgesamt ausserhalb der Bauzonen bewegen, wenn wir uns hier neue Regelungen geben. Grossrat Heinz, es ist nicht eine Last ein Gebäude zu haben in einer Erhaltungszone, es ist ein Privileg. So wird das eigentlich in der Regel betrachtet. Wir haben uns immer mit den Gemeinden, mit den Behörden des Bundes, mit den Behörden der Region im Rahmen der Entwicklung des Richtplanes letztlich auf den Standpunkt geeinigt, dass Abbruch und Wiederaufbau nicht gestattet ist. Das war immer Voraussetzung. Im Richtplan ist das auch so ganz deutlich festgehalten. Der Richtplan wurde mit dieser Feststellung vom Bund genehmigt. Mindestens in Aussicht stellen muss ich Ihnen, wenn Sie davon abweichen, dass das eventuell eine Richtplanänderung nach sich ziehen wird und dass das wieder vom Bund genehmigt werden müsste. Dies muss man wissen, wenn man über diese Frage diskutiert. In Anbetracht der straffen Handhabung, die der Bund auf Grund seiner neuen Gesetzgebung führt, besteht das Risiko, dass das nicht genehmigt wird. Das füge ich hier bei, damit Sie wissen, um was wir diskutieren. Erhaltungszonen sind darauf ausgerichtet, etwas zu erhalten, das zur Landschaft gehört, das bestimmte Anforderungen erfüllen muss, dass es eben erhaltungswürdig ist. Das ist eigentlich der Grundgedanke. Und es ist nicht eine Zone, in der Sie gestaltungskonforme Bauten neu erstellen können. Auch nach einem Abbruch nicht. Das ist auch nicht die Idee. Es soll etwas aufwendig sein letztlich, um dieses Privileg auch ausüben zu können. Sämtliche Erhaltungszonen, die auf Grund dieser Ausführungen genehmigt wurden, sind so konzipiert worden. Heute sind ca. 1'500 Gebäude in 32 Gemeinden in 124 Erhaltungszonen. Und es gibt, wenn Sie diese Fünfer-Gruppe als Basis nehmen, in etwa nochmals zusätzlich 2'000 Gebäude in solchen Gruppen. Ich gehe davon aus, dass man auch über die eine oder andere Gruppe noch reden wird. Das ist die Grössenordnung, über die wir hier reden. Knapp die Hälfte davon befindet sich in genehmigten Erhaltungszonen.

Der Vorschlag, Grossrat Peyer, in diesem Abs. 5 kommt letztlich auf Grund der Diskussion in der Kommission von uns. Aber wir wollen den nicht. Wir möchten den eigentlich ablehnen und bei unserer ursprünglichen Fassung bleiben, nämlich Abbruch und Wiederaufbau nicht gestatten. Das ist die Haltung der Regierung. Wir haben hier die Formulierung so gewählt, dass wenigstens die Gemeinden entscheiden können, ob sie den Abbruch und Wiederaufbau zulassen wollen oder nicht. Ich bin überzeugt, dass viele Gemeinden, die Erhaltungszonen ausgeschieden haben, das auch nicht wollen. Das müssen Sie sich auch vor Augen führen.

Mit Bezug auf die Beratung haben wir dargelegt, um welche Gebäudegruppen es geht. Wir haben die Sensibilität auch in der Botschaft dargelegt, und ich bitte Sie auch hier, die Gestaltungsberatung im Sinne auch der Votanten, die dafür geredet haben, hier mit einzubeziehen und nicht nur die Variante „in der Regel“ zu wählen.

Bereinigung Art. 32

a) Abs. 2, zweiter Satz

Bucher: In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und in Anbetracht, dass die Meinungen gemacht sind, verzichte ich auf

Wiederholungen. Halten Sie sich an die Ausführungen der Minderheit und der Regierung und bedenken Sie die möglichen Konsequenzen, falls Sie der Mehrheit betreffend Abs. 2 zustimmen. Danke.

Donatsch; Kommissionspräsident: Wenn Sie den Wiederaufbau unter den Bedingungen unter Abs. 5 zulassen wollen, dann müssen Sie hier dem Streichungsantrag folgen, den die Kommissionsmehrheit Ihnen vorschlägt. Wir sind uns einig, auch gemäss Grossrat Giacometti, alle Sachen und Auflagen, die er gesagt hat, die sind ja auch beim Wiederaufbau vorhanden. Also ich weiss nicht, was dagegen sprechen würde. Ich bitte Sie, hier den Streichungsantrag zu unterstützen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt der Kommissionsmehrheit mit 74 zu 12 Stimmen.

b) Abs. 2, dritter Satz

Heinz: Bei Abs. 2 Satz drei geht es eigentlich um die Gestaltungsberatung und ich bin der Auffassung, dass die Meinungen gemacht sind. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen. Danke.

Giacometti: Sie haben mit der vorherigen Abstimmung eine Lockerung in dieser heiklen Zone zugestimmt. Ich bedaure es ausserordentlich und ich werde ein paar Stunden haben, um das zu verkraften, weil ich genau weiss, was jetzt in diesen Regionen passiert. Ich könnte auch Einzelfälle aufzählen. Ich hoffe, dass Sie wenigstens die Gestaltungsberatung beiziehen. Wir brauchen diese unbedingt. Unterstützen Sie den Mehrheitsantrag.

Abstimmung

Der Grosse Rat nimmt den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 65 zu 19 Stimmen an.

c) Abs. 3

Heinz: Bei Abs. 3 versuche ich es mit einer etwas milderer Formulierung, dass ich einfach beantrage, in der Regel die Gestaltungsplanung. Also das ist dann eigentlich schon eine ganz sanfte Lösung, möchte ich sagen. Also hier ist der Spielraum minimal geöffnet und dem dürfen Sie bitte zustimmen. Danke.

Giacometti: Auch hier geht es um, ein Moment, ich dachte, dass ich schon fertig bin.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 60 zu 27 zu.

d) Abs. 4

Angenommen.

e) Abs. 5 (neu)

Bucher: Nachdem in Abs. 2 die Minderheit unterging, möchte ich Ihnen beliebt machen, jetzt aber den neuen Absatz 5 der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Dann haben wir wenigstens ein kleines bisschen dazu gewonnen.

Heinz: So schnell gebe ich nicht auf, obwohl ich weiss, dass ich unterliege. Ich bitte Sie einmal mehr in diesem neuen Abs. 5 die Gestaltungsberatung zu streichen. Was wir noch nicht diskutiert haben in diesem Rahmen und ich wäre dann aber auch ganz froh, wenn es da keine Auflagen gibt, was für

eine Person, dass das sein muss. Wenn ich meinen Nachbar nehmen darf oder meinen Verwandten als Gestaltungsberater, dann habe ich keine Probleme, aber wenn man dann mir von irgendeiner Seite vorschreibt, ich müsse den Spezialisten nehmen, der aus Chur kommt oder weiss ich aus dem Engadin und hoch und teuer bezahlen, dann habe ich ein Problem. Also über das Thema haben wir in der Kommission eigentlich nicht gesprochen, was ich schade finde. Und vielleicht kann man hier gewisse Ausführungen dazu machen. Es wäre schön, wenn man das innerhalb von unseren Talschaften, einfach wenn man sieht, jemand ist kulturell ein bisschen begabt, dass man den beiziehen kann. Aber wenn ich dann Spezialisten beiziehen muss, da gehen die Meinungen auseinander. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Es geht mir hier um die Frage von Grossrat Trepp wegen der Zerstörung, wo ich vorher ziemlich kurzfristig geantwortet habe, das könne man streichen. Die Kommissionsmitglieder haben mich zu Recht darauf hingewiesen, dass das nicht möglich ist. Wir müssen das so wie vorgesehen belassen und Grossrat Trepp ist der Meinung, dass wenn die Erklärung von Regierungspräsident Huber zu Protokoll gegeben werde, dass der Bau nach mutwilligem Abbruch nicht zugelassen ist, dann ist es okay, dann lassen wir es so wie es im Protokoll ist.

Regierungspräsident Huber: Gut, jedes mutwillige Tun in irgend etwas rechtfertigt nicht eine Spezialbehandlung. Das gilt auch hier, mutwillige Zerstörung gilt nicht.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Streichungsantrag Heinz mit 67 zu 9 Stimmen ab.

Standespräsident Möhr: Damit ist der neue Abs. 5 nicht mehr bestritten und ich gehe wohl davon aus, dass das somit erledigt ist. Ist das richtig Herr Kommissionspräsident?

Donatsch; Kommissionspräsident: Das stimmt, meiner Meinung nach.

Angenommen

f) Abs. 6 und 7 (bisher Abs. 5 und Abs. 6)

Casanova (Chur): Ich möchte nur einen Hinweis machen auf eine allfällige zweite Lesung. Sieben Absätze für einen Artikel sind zu viel. In einer möglichen zweiten Lesung möchte ich beliebt machen, dass man diesen Riesenartikel in zwei Artikel aufteilt.

Tremp: Im Nachgang an die Ausführungen von Ratskollege Casanova, komme ich nochmals auf den Grundsatzartikel zurück. Ich muss offen gestehen, mich hat die Diskussion über den Art. 32 überhaupt nicht befriedigt. Ich habe seit Jahren mit Fragen der Erhaltungszonen zu tun, wenngleich in meiner heutigen Position nur noch am Rande. Aber ich muss sagen die Diskussion ist nicht nur kontrovers verlaufen, sondern sie ist zum Teil für mich aus meinem Empfinden für die Bedeutung von Erhaltungszonen auch fragwürdig gelaufen. Und ich möchte der Kommission beliebt machen, da ich mal annehme, dass wir das Raumplanungsgesetz in dieser Session nicht vollständig durchberaten können, dass sie nochmals sich mit diesem Art. 32 auseinandersetzen und zwar auf ein Votum von Regierungspräsidenten Huber. Wir alle haben

gehört, der kantonale Richtplan ist genehmigt worden vom Bundesrat mit der klaren Aussage, dass der Wiederaufbau nach Abbruch nicht zulässig ist. Ich denke, wir müssen uns schon bewusst sein, was wir wollen in unserer Kulturlandschaft. Das hat auch etwas mit Qualität zu tun meine Damen und Herren. Qualität ist nicht einfach nur ein leeres und hohles Sprichwort. Es hat auch nicht einfach mit Geld zu tun und noch mit irgend welchen Nachbarn, die etwas besser oder weniger besser machen können. Es hat sehr viel zu tun mit unserer Kulturlandschaft in diesem Kanton.

Ich muss eingestehen, ich habe mich beim Abs. 2 nicht geäussert, aber nicht weil ich nicht etwas wusste zu erzählen, sondern ich war persönlich etwas frustriert in dieser Diskussion. Und ich bitte doch die Kommission, sich mit diesem Thema nochmals auseinander zu setzen.

Angenommen

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Anfrage Loepfe betreffend Abschneiden von Bündner Maturanden im Eignungstest für das Medizinstudium

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

Durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 24. August 2004 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 110 Mitglieder
 entschuldigt: Beck, Bischoff, Capeder, Casty, Cavigelli, Claus, Crapp, Nigg, Noi, Tomaschett
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 33

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher Donatsch)

Streichung

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Berther (Sedrun)) und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier haben wir einen Streichungsantrag des Artikels 34 gemäss Kommissionsmehrheit. Konkret die Naturschutz zonen sind in der Bundesgesetzgebung geregelt und müssen unserer Ansicht nach kantonal nicht geregelt werden. Die Festlegung und die Beschreibung der Naturschutz zonen ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit auch Sache der Gemeinde und sollte daher auch im kantonalen Gesetz gestrichen werden. Die Zone wird durch die Gemeinde auf Grund der Zielsetzungen und Massnahmen aus dem Inventar festgelegt. Sie kann so massgeschneidert auf Gemeindeebene umgesetzt werden, sowohl in der Abgrenzung als auch in der Umsetzung der Massnahmen. Von daher braucht es eine Differenzierungen in der Zone zwischen Kanton und Gemeinde und die Zone kann kantonal nicht abschliessend geregelt werden. Aus diesem Grund bitte ich Sie dem Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Berther (Sedrun): Neu findet Aufnahme im kantonalen Raumplanungsgesetz die Schutz zonen, namentlich die Naturschutz zonen. Die Idee ist, dass dadurch die kommunalen Baugesetze durch diese Vereinheitlichung von Zonenvorschriften entlastet werden sollen. Diese Harmonisierung hat zum Ziel, dass die Zonenvorschriften, insbesondere bei einigen wichtigen Nichtbau zonen wie die Schutz zonen, Naturschutz zonen, Landschaftsschutz zonen in die kantonale Ge-

setzung aufgenommen werden sollen. Die Absicht ist, dass die Gemeinden, wenn sie entsprechende Zonen ausscheiden, darauf verzichten können, dazugehörige Zonenvorschriften im Baugesetz der Gemeinden zu erlassen. Bei Naturschutz zonen ist zudem festzuhalten, dass den Gemeinden ohnehin ein kleiner Spielraum für die eigene Gestaltung verbleibt. Die Naturschutz zone wie sie hier vorgeschrieben ist, stellt daher eher eine technische Vorschrift dar. Biotop bleibt Biotop und wir meinen, dass da Änderungen, wenn die Gemeinden die Kompetenz dazu haben, wenig Sinn macht. Insbesondere ist zu erwähnen eine grundsätzliche Zielsetzung dieser Revision ist die Harmonisierung und gleichzeitig die Entlastung der Gemeinden, was damit erreicht wird. Nicht zu vergessen bleibt auch, dass Projekte, sei es Landschaftsschutzprojekte, oftmals Gemeindeübergreifend sind und gerade in solchen Fällen ist es von grossem Vorteil, wenn eine einheitliche Regelung auf kantonaler Ebene besteht. Andernfalls, wenn diese Naturschutz zonen oder Landschaftsschutz zonen auf kommunaler Ebene geregelt sind und es sich um ein Fall handelt der gemeindeübergreifend ist und die Gemeinden keine Identität der kommunalen Zonenvorschriften haben, müssen beide Gemeinden eine entsprechende Zonenanpassung vornehmen, was sich erübrigt, wenn der Inhalt der entsprechenden Schutz zonen auf kantonaler Ebene geregelt ist. Wir beantragen daher dem Antrag gemäss Botschaft stattzugeben.

Tremp: Ich bin etwas erstaunt über die Haltung der Kommissionsmehrheit. Wenn ich Kommissionspräsident Donatsch richtig verstanden habe, hat er den Hinweis ja gemacht auf das übergeordnete Recht. Das ist so und ich denke das übergeordnete Recht bezüglich der Möglichkeiten Spielräume – sowohl in der Naturschutz zone als auch in der Landschaftsschutz zone – ist kaum bestritten. Und ich halte es mit den Ausführungen von Ratskollege Berther, massgebend ist nicht so sehr die Umschreibung, die finde ich zweckmässig und in dem Fall auch sinnvoll gestützt auf übergeordnetes Recht. Entscheidend ist vielmehr, was die Gemeinden damit anfangen in ihrer geographischen Abgrenzung. Dort haben Sie den Spielraum, entsprechende Zonen grösser oder weniger gross auszuscheiden. Nutzen Sie den Spielraum doch aus. Ich denke es macht durchaus Sinn im Interesse auch der Harmonisierung, hier den entsprechenden Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Regierungspräsident Huber: Sie entnehmen es dem Protokoll der Kommission, dass die Regierung sich hier bei der Minderheit befindet. Die Argumente sind eigentlich aufge-

zeigt worden. Es geht hier weniger um Gemeindeautonomie. Es wurde gesagt, der Spielraum ist sehr klein, den man hier hat, aber es ist so, dass eben auch kleinere Spielräume ab und zu ausgenutzt werden und kleine Spielräume hier erschweren eigentlich die Verfahren, sie verkomplizieren sie. Also wenn man dann bei der Anwendung, beim Bewilligungsverfahren hier immer wieder zurückgreifen muss auch auf die entsprechende Baugesetzgebung der Gemeinde; das meine ich, kann man umgehen; wenn dann hier diese Zonen ebenfalls in Kantonszuständigkeit definieren. Insbesondere gilt es, ich sage bei Artikel 35 dann nichts mehr, insbesondere gilt es für die Landschaftsschutzzone, weil es dort eben Abstimmungen zwischen Gemeinden gibt, weil die Gemeindegrenzen übergreifend sind und deshalb empfehle ich Ihnen hier dringend der Kommissionsminderheit und der Regierung zuzustimmen.

Berther (Sedrun): Zu der Landschaftsschutzzone ist vielleicht noch hinzu zu fügen, dass dort, wie der Regierungspräsident gesagt hat, ein grösserer Spielraum besteht. Die Absicht ist hier insbesondere, einen Minimalstandard zu bestimmen im kantonalen Gesetz aufzunehmen und sozusagen ein Label für Landschaftsschutzzone zu schaffen, das mit der Zeit jeder Mann im Kanton Graubünden kennt und jeder Mann weiss, was für ein Inhalt dieser Label hat.

Donatsch; Kommissionspräsident: Genau aus diesem Grund, weil dies hier eine minimale Vorschrift ist und die Gemeinden im kommunalen Gesetz nachher die Einzelheiten der Zone noch regeln müssen, da es verschiedene Schutzziele im Kanton gibt, sind wir der Meinung, dass man diesen Artikel hier streichen kann.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 46 zu 32 Stimmen zugestimmt.

Art. 35

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher Donatsch)

Streichung

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Berther (Sedrun)) und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch die Harmonisierung der Landschaftsschutzzone könnte man nach Kommissionsmehrheitsmeinung streichen. So viel mir bekannt ist, wurde im Rahmen vom Richtplan 2000 erklärt, dass die Umsetzung der Landschaftsschutzzone im Ermessen der Gemeinden liegen. Zum Beispiel die Gemeinde von Altstandespräsident und Mitstreiter Telli aus Trin, hat sich damals geweigert, eine Landschaftsschutzzone auszuscheiden und hat stattdessen dem Gebiet ein absolutes Bauverbot auferlegt, wo beispielsweise auch keine Bauernbetriebe möglich sind. Also wünschte da die Gemeinde eine härtere Massnahme als vom Kanton vorgeschlagen. Dies soll auch in Zukunft so möglich sein. Aus diesem Grund bitten wir Sie diesen Artikel ebenfalls zu streichen.

Berther (Sedrun): Hier gelten die gleichen Zielsetzungen wie zu Art. 34. Es bleibt festzuhalten, dass die Gemeinden frei sind, eine solche Zone, eine Landschaftsschutzzone zu schaffen oder nicht. Und im Sinne einer Harmonisierung ist es

gut, wenn der Kanton hier ein Beispiel, einen Inhalt vorgibt. Wie gesagt, die Gemeinden sind ja frei, ob sie solche Zonen schaffen wollen oder nicht.

Jäger: Wenn der Kommissionspräsident am Schluss gesagt hat, diesen Artikel ebenfalls zu streichen, dann ist er in seinem Manuskript davon ausgegangen, dass sich die Mehrheit im Artikel davor durchsetzen würde. Nachdem sich die Mehrheit dort nicht durchgesetzt hat und wir, wenn Sie das Gesetz anschauen, Schutzzonen, 1. Naturschutzzone, 2. Landschaftsschutzzone. Wir müssen ebenfalls, um das Wort des Kommissionspräsidenten aufzunehmen, hier ebenfalls gleich entscheiden wie bei der letzten Abstimmung. Sonst ist das Gesetz ganz eigenartig geraten.

Heinz: Ich bekenne mich zur Kommissionsmehrheit. Ich habe einfach das Gefühl, Sachen, welche nicht unbedingt nötig sind, müssen wir hier doch nicht verankern. Ich bitte Sie die Kommissionsmehrheit zu unterstützen, denn in vielen Talschaften haben wir so viele Schutzzonen und Schutz und nochmals Schutz. Wir machen uns selbst zu einem Museum und die Wirtschaft kann sich überhaupt nicht mehr bewegen. Ich bitte Sie, unterstützen Sie diesmal die Kommissionsmehrheit und sollte es eine zweite Lesung geben, können wir den vorigen Artikel auch noch korrigieren.

Regierungspräsident Huber: Also mindestens einen Satz muss ich jetzt noch sagen, nachdem ich vorher gesagt habe, ich würde hier nicht dazu reden. Wir reden hier nicht über die Menge dieser Zonen, Grossrat Heinz. Wir reden über die Art und Weise, wie sie aussehen sollen. Es geht nur um das. Und Grossrat Donatsch, wenn Sie Absatz 2 richtig lesen, dann heisst es dort, was man bauen kann und was man nicht bauen kann. Grundsätzlich kann man nicht bauen. Bauen kann man dort nur, wenn Standorte für forst- und landwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Natur- und Landschaftsschutzzone nicht möglich sind.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 60 zu 18 Stimmen zugestimmt.

Art. 36

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 37

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch der Typ der Archäologiezone wurde in unserer Kommission eingehend diskutiert. Das Problem liegt hier darin, dass erst während dem Bau festgestellt wird, ob es archäologische Funde gibt oder nicht, und dadurch grosse Bauverzögerungen entstehen können und das wiederum zu enormen Mehrkosten für den Bauherren und mit einem grossem Baurisiko verbunden ist. Ich würde es begrüssen, wenn hier Regierungsrat Huber über den Ablauf und das Vorgehen des archäologischen Dienstes ein paar Ausführungen machen könnte. Man darf aber nicht vergessen, es handelt sich hier um Archäologiezone, die so in der Grundordnung bereits bestimmt sind und entspre-

chende Funde erwartet werden. Einsprachen müssen da im Rahmen der Ausscheidung in der Grundordnung gemacht werden.

Regierungspräsident Huber: Der Kommissionspräsident hat es angesprochen. An und für sich, wenn jemand in einer Archäologiezone, in einer Schutzzone, ein Grundstück hat, das an und für sich überbaubar ist, wenn klar ist, was archäologisch Wertvolles sich darunter befindet, dann möchte derjenige Grundbesitzer natürlich gerne, dass möglichst alle diese Fragen geklärt werden. Möglichst präventiv, vorzeitig. Dazu sind wir nicht in der Lage, sonst müssen wir den archäologischen Dienst massiv ausbauen. Wenn aber jemand glaubhaft macht – wir haben das bei einem früheren Artikel diskutiert, auch über entsprechende Bauvorhaben, die unter Umständen komplexe Bewilligungsverfahren nach sich ziehen – wenn er die Behörden orientiert und auch frühzeitig darlegt, was er mit diesem Grundstück will, dann sind wir in der Lage, hier auch rasch mit dem archäologischen Dienst die entsprechenden Arbeiten zu machen. Sonst ist es nicht möglich. Wir haben über diese Kredite für den archäologischen Dienst anlässlich der Spardebatten diskutiert.

Angenommen

Art. 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 39 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Wir kommen nun zu den Gefahrenzonen. Wahrlich ein heikles Thema, welches für unseren Tourismuskanton natürlich von sehr grosser Bedeutung ist.

Die Ausscheidung der Gefahrenzonen ist heute im Waldgesetz geregelt. Sie erfolgt durch eine unabhängige Gefahrenkommission, welche sich aus Experten zusammensetzt, die durch die Regierung gewählt werden. Die Umsetzung der Zonen ist nun aber Sache der Raumplanung und wird heute im Raumplanungsgesetz geregelt. Ich möchte hier gleich vorwegnehmen, dass die Gefahrenzonenausscheidung meiner Meinung nach zu ernst ist, um verpolitisiert zu werden. Die Gefahrenzonen-Ausscheidung muss ein unabhängiger Expertenentscheid sein und bleiben; wo keine Eigeninteressen im Vordergrund stehen können. Eine Gefahrenzonen-grenze kann einfach nicht verhandelbar sein. Klar ist eine rote Gefahrenzone ein knallharter Eingriff ins Grundeigentum. Und es kann hier auch um viel Geld gehen. Aber genau darum soll es auch ein unabhängiger Expertenentscheid bleiben. Trotzdem kann man hier sicher über einzelne Punkte diskutieren und das haben wir in der Kommission auch eingehend gemacht. Die Gemeinden könnten zum Beispiel enger und früher in die Gefahrenzonenausscheidung miteinbezogen werden. Sie haben die entsprechenden Ortskenntnisse und schlussendlich tragen sie auch die Verantwortung mit. Das Bundesgesetz schreibt vor, dass die Gemeinden gestützt auf eine differenzierte Erhebung der Gefahrenereignisse und einem Risikomanagement entsprechende Massnahmen zu treffen haben. Es gibt Kantone, in denen der Gefahrenbereich

ganzheitlich im Raumplanungsgesetz geregelt ist. Doch wollen wir die Gemeinden da wirklich enger miteinbeziehen? Das ist ein ganz heikles Thema. Ich will dann den Gemeindepräsidenten sehen, wenn wirklich etwas passiert. Das muss man sich schon bewusst sein. Will man das bei uns auch in diese Richtung ändern, so muss das zusammen mit dem Forst angeschaut werden und entsprechend entwickelt werden. Das Thema ist unserer Ansicht nach zu heikel, um es jetzt in einem Schnellschuss zu ändern. Kommt hinzu, dass der Kanton Graubünden eine grosse Erfahrung in diesem Bereich hat und als einer der ersten Kantone sich überhaupt mit der Gefahrenzonenausscheidung befasst hat und begonnen hat. Das hat sich heute auch so eingespielt und hat sich gut bewährt. Das soll aber auch nicht heissen, dass man auch im Kanton Graubünden das System ständig ausbauen und verbessern sollte.

Standespräsident Möhr: Grossrat Zegg, ich denke Sie vertreten hier die Kommission Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik. Wir haben Hinweise zu allen Absätzen in Artikel 39. Sie können allgemeine Ausführungen machen, wir werden aber nachher Absatzweise durchgehen, falls Sie irgendwo gedenken einen Antrag zu stellen. Sind Sie mit dem Vorgehen einverstanden?

Zegg: Herr Standespräsident, ich bin einverstanden.

Gefahrenzonen, mit denen müssen wir leben. Sie einfach verneinen und sagen, das ist uns zu heiss, das wäre Vogel-Strauss-Politik. Wir leben täglich mit den Gefahrenzonen. Und vor allem die Gemeinden leben damit. Ich spreche aus Erfahrung, wenn Sie an das Jahr 1999 denken, die Katastrophe in Ischgl, wo man nicht vorbereitet war, wo man Lawenniedergänge hatte. Und Samnaun, wo ähnliche Gefahr war, ähnlich Lawinen waren, wo aber nichts passiert ist. Und wenn ich heute dazu spreche, so geht es mir vor allem um eine Lösung in Zukunft für den Kanton, für solche Gemeinden, die so etwas brauchen. Der Kommissionspräsident hat ganz in meinem Sinne gesprochen, wenn er von einem Riskmanagement spricht. Genau das möchte ich. Der Bereich der Gefahrenzone wird in unserem Kanton teils im Waldgesetz, zum Teil im Raumplanungsgesetz und teils durch Regierungserlasse in Form von Richtlinien und Pflichtenheft geregelt. Für die Ausscheidung der Gefahrenzone ist nach geltendem Gesetz fast ausschliesslich die von der Regierung ernannte Gefahrenzonenkommission, in der Regel drei Forstingenieure, zuständig. Die Gemeinden sind zwar im Verfahren beteiligt, bei der eigentlichen Ausscheidung der Gefahrenzonen wird den Gemeinden ein Mitspracherecht weitgehend vorenthalten. Begründet wird dies mit einer einheitlichen Praxis im Kanton. Hingegen in den meisten anderen Gebirgskantonen, ich nenne Wallis, Nidwalden, Uri, Bern, Luzern, Glarus, sind die Gemeinden für die Festlegung und die Erstellung der Gefahrenzonen und -karten zuständig. Wie der Kommissionspräsident auch die Bundesgesetzgebung zitiert hat. In einzelnen Kantonen wählt der Kanton eine Kommission für Naturgefahren in welcher verschiedene Fachleute Einsitz nehmen und welche dann zwischen den Gemeinden und der Gefahrenkommission eingebettet sind. Die Regelung betreffend die Gefahrenzonen befindet sich bei diesen Kantonen, mit einer Ausnahme, alle im Raumplanungsgesetz oder im Baugesetz. Ich verrete nun die Auffassung, dass die Gefahrenzonen vor allem im Zusammenhang mit der Bauzone und weniger mit dem Wald relevant sind. Im Wald haben Gefahrenzonen keine grosse Bedeutung. Wohl aber in den Bauzonen. Daher ist es sinnvoll, dass auch im Kanton Graubünden das Verfahren wie in

den zitierten Kantonen in einem einzigen Gesetzeserlass, nämlich im Raumplanungsgesetz und allenfalls dessen Ausführungsbestimmungen geregelt wird. Wenn wir jetzt bei der Revision des Raumplanungsgesetzes sind, ist der Zeitpunkt diese Frage zu prüfen eigentlich günstig.

Die Grundlage jeder Ortsplanung, meine geschätzten Damen und Herren, beruht auf unterschiedlichen Gefahrenzonen. Wenn die Gemeinden gemäss Raumplanungsgesetz für die Ortsplanung zuständig sind, so müssen sie sinngemäss auch bei der Festlegung der Grundlagen für diese Ortsplanung, nämlich der Festlegung der Gefahrenzonen, miteinbezogen werden. Ich sage zumindest mit einbezogen werden. Die Gefahrenzonen sind – und das auch als Beruhigung – heute in den meisten Gemeinden bereits festgelegt. In Zukunft wird es also vor allem um Revision und Ergänzung bestehender Gefahrenzonen gehen. Eine Gefahrenbeurteilung ist insbesondere in den bereits erschlossenen Skigebieten des Kantons im Rahmen von neuen Bauten und Anlagen erforderlich, oder auch im Zusammenhang mit der Offenhaltung von gefährdeten Abschnitten der Kantonsstrasse, tagtäglich fast, und dann bei der Revision der Ortsplanung. Wir werden ja in den nächsten acht oder fünfzehn Jahren, je nachdem wie wir die Frist festlegen, rund 200 Ortsplanungen revidieren müssen und damit in Zusammenhang auch die Gefahrenzonen. Die Gemeinden sind heute im Zusammenhang mit dem Tourismus und der Mobilität der Bevölkerung geradezu verpflichtet, bei Eintreten einer akuten Gefahrensituation, sei das bei schweren Schneefällen und Lawinengefahr, bei Überschwemmungen und Murenabgänge, ein Gefahrenmanagement zu betreiben. Und darauf möchte ich hinaus. Das kann das Tujetsch betreffen, St. Antönien, Davos, das Engadin, das Puschlav oder sonst eine Talschaft. Ein Gefahrenmanagement oder Riskmanagement besteht zum einen mit Aufbau einer rasch einsatzfähigen lokalen Organisation, in deren Mannschaft und Ausrüstung und in einem Massnahmenplan in Abhängigkeit der jeweiligen Gefahrensituation. Dazu müssen aber die möglichen Gefahrengebiete mit dem Grad ihrer Gefährdung vorher bekannt sein. Das ist nun effektiv Aufgabe der Gemeinden, die, wenn die Talschaft abgeschnitten ist, auf sich alleine gestellt sind und in jedem Fall sich mit den Naturgefahren und den Gefahrengebieten befassen müssen, ob sie das nun wollen oder nicht. Man kann also nicht weg schauen und Vogel-Strauss-Politik betreiben und sagen, da brauchen wir eine neutrale kantonale Kommission. Da sind die Gemeinden direkt involviert. Es wäre also diesbezüglich auch sinnvoll, wenn man im kantonalen Raumplanungsgesetz etwas darüber festlegt oder in Ausführungsbestimmungen. Ich halte es in diesem Zusammenhang für wichtig, dass die Gemeinden bereits bei der Festlegung der Gefahrenzonen im stärkeren Ausmass mit einbezogen werden. Denn nur dann ist ein integrales Gefahrenmanagement machbar. Das ist möglich, in dem beispielsweise die dreiköpfige, vom Kanton bestellte Gefahrenkommission jeweils mit zwei Mitgliedern der betreffenden Gemeinde ergänzt wird. Dann wissen alle um was es geht. Und was man mit einer Gefahrenzonenänderung oder neue Gefahrenzone alles für Folgen nach sich ziehen muss.

Dass die heutige Gefahrenkommission in der Regel aus drei Förstern besteht, ist mir recht und es handelt sich dabei sicher auch um Fachleute. Das möchte ich nicht bestreiten. Ich möchte aber beliebt machen, dass gerade wegen dem Erfordernis der kontinuierlichen Beurteilung der Lawinengefahr heute die Gemeinden, die Pistendienste der Bergbahnen, denken sie an Parsenn-Dienst, an St. Moritzer Bergbahnen, an Sedruner Bergbahnen oder Laax/Flims, alle ausgezeichnete Spezialisten in der Lawinenausbildung haben, welche

tagtäglich die Lawinensituation beurteilen müssen. Denken Sie auch an das kantonale Tiefbauamt. In unserem Bezirk muss das Kantonale Tiefbauamt oder dessen Fachleute im Winter auch fast täglich entscheiden, wo ist die Lawinengefahr und wie gross und was können wir dagegen tun? Wir haben also überall neben den Förstern ausgezeichnete Fachleute, und sehr gut erfahrene noch dazu, welche die Gefahr sicher auch beurteilen können. Und diese Fachleute könnten auch beim Kanton in der Gefahrenkommission miteinbezogen werden. Das möchte ich nur beliebt machen. Und somit wäre eine einheitlich kantonale Praxis so gewährleistet wie ein Mitspracherecht der Gemeinden. Zudem kann der Kanton auf einem brachliegenden Reservoir von praxiserfahrenen, mit den Gefahren in der Gemeinde vertrauten, Fachleuten zugreifen.

Bei der Vernehmlassung zum Raumplanungsgesetz, damit komme ich zu einem weiteren Punkt, hat sich auch das Verwaltungsgericht bezüglich der Gefahrenzone geäussert. Es nimmt eine sehr kritische Stellung ein, bezüglich der Regelung mit Richtlinien. Solche befinden sich bei der Gebäudeversicherungsanstalt und auch bei der Gefahrenzonen-Kommission. Auch diese Punkte, glaube ich, müssten einmal diskutiert und überprüft werden. Es wäre sinnvoll, wenn man das im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen definieren würde, anstatt nur in Richtlinien. Wenn man nun den Gefahrenzonenbereich neu regelt, im Raumplanungsgesetz, ist der Zeitpunkt sicher günstig. Man kann dann auch die entsprechenden Übergangsbestimmungen mit dem Waldgesetz synchronisieren, wo es bis heute zum Teil geregelt ist. Ich bin der Meinung, dass wir in einer zweiten Lesung diesen Bereich einmal überprüfen sollten, der Kommission den Auftrag erteilen, das zu überprüfen, wie man das regeln will. Und auch der Regierung die Möglichkeit geben, uns hier Vorschläge zu machen. Es ist wirklich wichtig das Riskmanagement, dass wir das auch einführen in unseren Gemeinden. Und ich habe heute Morgen schon über das Tirol gesprochen. Die Tiroler haben eine Lawinenkommission in jeder Gemeinde, das schreibt das Gesetz dort vor. Und ich glaube, dass auch bei uns das sinnvoll wäre. Dass wir da zumindest einen gewissen Rahmen setzen. Das wäre sinnvoll. Es muss nicht sein, aber zumindest würde ich Ihnen beliebt machen, das einmal bis zur zweiten Lesung im Rahmen der Kommissionen zu diskutieren. Es ist natürlich nun eine Frage, kommen wir zu einer zweiten Lesung oder nicht. Ich würde Ihnen beantragen eine zweite Lesung zu machen. Wir haben wenig Zeit gehabt für dieses Gesetz. In einer zweiten Lesung können wir auch diese Frage überprüfen und noch näher darauf eingehen.

Thomann: Der Hinweis der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik, die Kompetenzen für das Festlegen der Gefahrenzonen den Gemeinden zu übertragen, erscheint mir sehr problematisch und gefährlich. Zudem ist dieses Vorhaben mit dem kantonalen Waldgesetz nicht zu vereinbaren.

Zahlreiche Elementarschäden in den letzten Jahren haben aufgezeigt, dass unser System sehr gut funktioniert und sich bewährt hat. Dank dieser hohen Qualität sind in unserem Kanton wenig Gebäude beschädigt worden und damit Leib und Leben der Bevölkerung und der Gäste sicher. Zudem lassen die Naturereignisse der letzten Jahre, ich denke da speziell an die Unwetter vom November 2002, die Befürchtung zu, dass solche Unwetter intensiver werden und somit eine Lockerung der heutigen Beurteilung der Gefahrenzonen in keinem Fall zu befürworten ist. Es besteht meiner Meinung nach überhaupt kein Anlass, die bewährte Praxis zu

verändern. Diese ist nämlich administrativ einfach, kostengünstig und von der Bevölkerung akzeptiert. Auch ich bin für ein schlankes, liberales und wirtschaftsfreundliches Gesetz. Auch sollen die Gemeinden möglichst viele Kompetenzen erhalten. Aber bitte nicht auf Kosten der Sicherheit. Aus diesen Gründen bitte ich Sie den ganzen Artikel 39 gemäss Botschaft zu belassen.

Giacometti: Auch für mich ist es nicht praktikabel und daher abzulehnen, wenn man den Gemeinden mehr Mitspracherecht beim Ausscheiden von Gefahrenzonen geben will. Ein gewisses Mitspracherecht besteht ja so schon. Die Gefahren müssen einer politischen Diskussion unbedingt entzogen werden. Die Gefahren müssen im Verantwortungsbereich von Experten bleiben. Das habe ich schon beim Eintreten gesagt.

Wie werden in der Praxis Gefahrenzonen ausgeschieden? Ein Expertenteam beurteilt die Gefahren und unterbreitet diesen Vorschlag dem Departement. Dann hat die betroffene Gemeinde die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie sehen, hier wird bereits die Gemeinde eingeschaltet. Aber erst nach der Expertenbeurteilung. Das ist sinnvoll und politisch auch richtig. Mit diesen Lösungen hat man gute Erfahrungen gemacht. Gerade wegen der restriktiven Haltung hatte man im Kanton in den letzten Jahren, wie auch schon gesagt wurde, relativ wenige Unfälle mit tödlichen Folgen für Menschen und Tiere zu verzeichnen. Dies ist ja erfreulich. Wir können nicht die Sicherheit zu Gunsten einiger weniger Härtefälle auf das Spiel setzen.

Das Samnaun muss für mich besonders anders behandelt werden. Und hier wird die Regierung für dieses Gebiet auch Sonderlösungen haben. Aber nicht für den ganzen Kanton. Jede Lockerung bringt mehr Gefahr in sich. Die Gemeinden sind nicht in der Lage, diese Verantwortung zu übernehmen. Ich bitte Sie, lassen Sie den Artikel so wie er in der Botschaft ist.

Standespräsident Möhr: Ich stelle fest, dass wir keinen Antrag haben; noch nicht mindestens.

Tremp: Zwei Bemerkungen von Ratskollege Zegg veranlassen mich, doch etwas dazu zu sagen, nicht zuletzt auch aus Sicht der Stadt Chur.

Mitspracherecht: Das Mitspracherecht wird nach meiner Beurteilung den Gemeinden nicht vorenthalten. Ich spreche hier zwar in gewisser Vertretung von meinem Ratskollegen Martin Jäger, in dessen Zuständigkeit auch die Waldwirtschaft gehört. Aber im Zusammenhang mit der ganzen Überarbeitung der Stadtplanung sind auch die Gefahrenzonen ein aktuelles Thema. Der zuständige Kreisforstingenieur und auch der zuständige Stadtförster waren integriert in die Tätigkeit bei der Beurteilung der Gefahrenzonen. Ich denke das macht sehr wohl Sinn, weil eben die Ortskenntnisse mitausschlaggebend sind neben den Sachkriterien, die unabhängige Experten mit einbringen.

Stichwort Gefahrenmanagement, zumindest so habe ich es verstanden: Für mich sind Gefahrenmanagement und Gefahrenzonen-Definitionen nicht dasselbe. Wenn ich im Rahmen eines strengen Winters, seitens der Bergbahnen und der Gemeinde ein Gefahrenmanagement aufbaue, dann ist das eine oberste Pflicht der verantwortlichen Behörden und Träger. Es geht ja um die Sicherheit der Benutzer. Die Ausscheidung von allfälligen Gefahrenzonen hat damit aber überhaupt nichts zu tun.

Zindel: Ich möchte hier gleich anschliessen. Wir müssen sogar Riskmanagement, das lokal geschehen soll, und Risikovaluation, also die Einschätzung der Gefahren trennen, das muss auch von den Ebenen her getrennt werden.

Kann die Gemeinde mit der Kompetenz dann auch die Haftung und Verantwortung übernehmen? Ist sie dort dann auch so begierig? Oder ist es am Schluss wieder die Gebäudeversicherung des Kantons, die gerade stehen muss?

Und vielleicht am Schluss etwas Böses. Wir haben ja einen Vertreter einer besonderen Zone hier, der Freihandelszone, ich habe geschrieben, der Steuervermeidungszone. Ich meine das sind auch künstliche Siedlungsdrücke, die entstehen. Und wir sollten nicht von einer Talschaft her ein bewährtes System in Frage stellen.

Zegg: Ich möchte ordnungshalber sagen, ich erwarte die Antwort der Regierung und dann behalte ich mir vor einen Antrag zu stellen. Es geht mir nicht generell darum, dass wir das von Samnaun über andere Talschaften übertragen. Samnaun ist geregelt und lässt sich regeln, darüber müssen wir nicht mehr sprechen, das habe ich schon bei der Eintretensdebatte gesagt. Es geht mir um eine Regel für den ganzen Kanton.

Trachsel: Ich spreche hier ein bisschen als Partei. Ich bin Prüflingenieur der Gebäudeversicherung. Ich bin froh über diese Diskussion.

Erstens, unsere Kommission hat nur einen Hinweis gemacht, keinen Antrag gemacht. Ich möchte einfach einige Dinge hier feststellen. Mit der Zonenplanung haben Sie noch keinen Schutz. Bis heute erteilt jede Gemeinde die Baubewilligungen selbstständig. Ob mit oder ohne Berücksichtigung der Auflagen der Gebäudeversicherung. Die Gebäudeversicherung kann keine Baubewilligung von ihnen rückgängig machen. Die Gemeinden sind in der Verantwortung. Die Gebäudeversicherung kann nur das Risiko ausschliessen, wenn sie die Auflagen nicht erfüllen. Die Gebäudeversicherung ist keine Lebensversicherung.

Zweite Lücke: In der Quartierplanung sind die Gemeinden autonom. Wenn Sie alle Zufahrten und Zugänge auf der Gefahrenseite machen, dann können wir zwar als Prüflingenieure die Gebäude sicher machen, aber die Leute sterben bevor sie im Gebäude sind. Ich sage das ein bisschen pointiert. Also, Sie sehen die Gemeinden sind mit in der Verantwortung. Ich glaube, da möchte ich einfach widersprechen, wenn man meint mit der Gefahrenzoneneinteilung sei die Gemeinde dann aussen vor und die Verantwortung liege beim Kanton oder allenfalls der Gebäudeversicherung. Dem ist nicht so, dem möchte ich hier ganz klar widersprechen. Vor allem, weil ich weiss, dass viele Kollegen hier drin auch Gemeindepräsidenten sind. Das ist die heutige Situation.

Regierungspräsident Huber: Es liegt immer noch kein Antrag vor. Grossrat Zegg hat sich vorbehalten eventuell einen noch einzubringen. Sehen Sie, Sie haben hier auf die zweite Lesung verwiesen. Das wurde schon wiederholt getan. Ich gehe davon aus, dass Sie am Schluss dann in der Beratung darüber entscheiden werden, ob Sie das wollen oder nicht. Das ist Ihnen freigestellt selbstverständlich. Aber gerade diesen Punkt hier möchten wir eigentlich nicht für eine zweite Lesung anders organisieren, hier schlagen wir aus Überzeugung vor, was sich eigentlich in Graubünden bewährt hat. Sie haben es alle selbst gesagt, Sie haben den Vergleich gemacht mit Ischgl, Grossrat Zegg. Sie nehmen für uns in Anspruch selbstverständlich, dass unser System und die Art und Weise wie sie in Graubünden gehandhabt wird, besser ist.

Aber wir haben auch etwas Glück gehabt, Sie in Samnaun auch. Wir haben auch etwas Glück gehabt, das müssen wir, wenn wir über Gefahren reden, auch immer noch mindestens im Hinterkopf mit uns nehmen und mit auch dabei haben. An und für sich ist die Regelung, so meine ich auch vom Verfahren her, praktikabel und klar. Wir haben die Waldgesetzgebung, die zuständig ist für die Bestimmung der Gefahrenzonen, das ist ein naturwissenschaftlicher, technischer Prozess, das wurde gesagt. Und dann bereits in der nächsten Stufe Grossrat Trachsel, es ist richtig, ist die Gemeinde in der Verantwortung. Dann nämlich, wenn es darum geht, diese Zonenplanung entsprechend auszurichten. Und vor allem dann in der dritten Stufe, wenn es darum geht, Gefahrenrisiken in der Gemeinde zu managen. Und da brauchen Sie auch alle Ihre Fachleute, die Sie haben, dazu selbstverständlich, die können Sie einsetzen. Wir haben hervorragende Fachleute im Bereich der Bergbahnen beispielsweise, aber auch im Bereich der Bergbahnen. Ich sage jetzt nicht wo das ist, aber wir haben einmal eine Sonnenterrasse nicht bewilligt, weil die Gefahrenzone entsprechend war. Man hat uns dort auch gesagt wie das Riskmanagement sei und dass das sichergestellt sei, aber die Lawine ist dann ebenfalls trotzdem dort gelandet, wo die Terrasse vorgesehen war. Das hat es auch schon gegeben, aber auch das rechtfertigt nicht das spezielle Verfahren und Abläufe jetzt anders zu machen oder zu revidieren.

Das was wir Ihnen vorschlagen, meinen wir sei richtig, wenn es irgendwo im Verfahren selbst Möglichkeiten gibt für Beschleunigung oder Vereinfachung usw. werden wir das selbstverständlich, wenn Sie uns darauf hinweisen, tun. Das kann ich Ihnen zusichern. Aber was wir nicht wollen ist, die ganze Gefahrenfrage im Raumplanungsgesetz abhandeln, das wollen wir nicht, sondern das Raumplanungsgesetz soll ja auch eine koordinierende Wirkung haben. Koordinierung, auch Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen, Meinungen auch der Experten abwägen und das soll die Aufgabe der Raumplanung sein und nicht hier auch noch zugleich in einer Mischung der Zuständigkeiten auch die Gefahrenzonen festlegen.

Ich beantrage Ihnen die Gefahrenzone, so wie wir das in Artikel 39 vorgeschlagen haben, auch zu belassen und so festzulegen.

Zegg: Man muss seine Ziele hochsetzen um mindestens etwas zu erreichen. Mir ging es in erster Linie darum, dass hier darüber diskutiert wird. Ich bin überzeugt, dass das, was ich gesagt habe, eine Frage der Zeit ist, und dann wird Graubünden sein Riskmanagement einführen müssen. Aber heute scheinen mir die Leute noch nicht reif zu sein dafür. Und ich möchte auch nicht die Verhandlungen ungebührlich hinauszögern. Ich werde auch keine Anträge stellen.

Herr Regierungspräsident hat gesagt, dass wenn es irgendwo brennt, dass es rasch geht, dass die Entscheidungen rasch sind, und dass die Gemeinden, das hat mir eigentlich im Wesentlichen noch gefehlt, dass er auch sagt, dass die Gemeinden auch ein gewisses Mitspracherecht haben bei der Festlegung der Gefahrenzonen. Aber die Gemeinden sind in der Verantwortung, das hat Grossrat Trachsel ganz eindeutig gesagt. Das ist so. Die können sich nicht drücken davor. Und darum wäre es auch sinnvoll gewesen, wenn sie schon bei der Festlegung der Gefahrenzonen mitbestimmen müssen, weil die Festlegung der Gefahrenzonen ist das Kleinste der Probleme. Dafür hat man Zeit, kann man Expertengutachten holen und kann Erfahrungen austauschen, das ist kein Problem. Die Gratwanderung und dass es schwierig ist, in einer Gefahrensituation dann zu handeln, Leute zu evakuieren,

Lawinen abzuschiessen, das ist das Problem. Da ist eine Gratwanderung, viel schwieriger.

Grossrat Giacometti hat von Experten gesprochen. Ein Experte ist ein Mann der nachher immer genau weiss warum seine Prognosen nicht eingetroffen sind. Also da müssen wir vorsichtig sein mit Experten. Also ich verzichte hier auf Antragstellung.

Die Bemerkung von Grossrat Zindel finde ich auch etwas deplaziert. Samnaun ist eine der führenden wirtschaftlich starken Gemeinden noch im Unterengadin. Es gehen rund fünf Millionen Franken Nettosteuern nach Chur vom Samnaun. Damit kann viel bezahlt werden, das muss man auch mal sehen. Regierungspräsident Huber hat in Tschlin kürzlich gesprochen. Wir hatten Bundespräsident Deiss dort. Da hat er vom fernen Osten des Kantons Graubünden gesprochen im Unterengadin. Das ist der Ferne Osten, das impliziert etwas. Im Fernen Osten haben wir heute auch jene Regionen die boomen, die Wirtschaftswachstum haben. Samnaun ist auch so etwas. Und warum haben diese Zonen dieses Wachstum in China, das wissen Sie vielleicht auch nicht, das sind besondere Zonen mit Zollfreiheit, mit Steuererleichterungen, da gibt es Arbeitsplätze und da boomt die Wirtschaft. Samnaun ist ein gutes Beispiel, wie man das bei uns machen kann. Ich verzichte auf einen Antrag und danke Ihnen für Ihre Geduld in diesem Bereich und ich erwarte von der Regierung, dass Sie uns in diesem Bereich unterstützen.

Angenommen

Art. 39 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Parolini: Im zweiten Satz steht: bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur erneuert werden. Ich kenne ein Beispiel, es betrifft die Alpwirtschaft. Ein Alpwirtschaftsgebäude oder ein Alpwirtschaftsbetrieb funktioniert nicht mehr so wie es vor 50 Jahren funktionierte. Der Senn und die Hirten wollen nicht mehr gemeinsam in einem Schlafrum übernachten, sondern sie haben je länger je mehr anspruchsvollere Bedürfnisse, was die Wohnverhältnisse betrifft. Wenn man nun einen solchen Alpwirtschaftsbetrieb aufrechterhalten will, dann muss man auch die Möglichkeit haben, um diesen zeitgerecht einzurichten und immer geht das nicht nur im bestehenden Volumen. Von daher kommt es vor, dass eine massvolle Erweiterung möglich sein sollte. Wenn dieses Gesetz, dieser Absatz so formuliert ist, dann gibt es nichts daran zu rütteln. Es bleibt beim bestehenden Volumen. Und das Beispiel, das ich vor Augen habe, da geht es um eine Lawinengefahr. Alpwirtschaft wird betrieben von Mitte Juni bis Mitte September. Und die Lawinengefahr ist 0,0 während diesen drei Monaten. Und da habe ich etwas Mühe, wieso eine massvolle Erweiterung der bestehenden Bauten nicht möglich ist um überhaupt noch Alpwirtschaft betreiben zu können, entsprechend den heutigen Bedürfnissen.

Mein Antrag wäre nicht, dass man sagt, man darf massvoll erweitern, aber mein Antrag geht dahin, dass nach dem zweiten Satz stehen würde: die Regierung entscheidet über Ausnahmen. Also ich möchte nicht, dass die Gemeinde darüber entscheiden kann, aber die Regierung. Und das Beispiel, das ich da erwähnt habe, da ist die zuständige Gefahrenkommission, wo einige Forstingenieure da involviert sind, die hat die Unterstützung gegeben. Die haben an sich grünes Licht gegeben für diese Baute. Aber von Seiten des Depar-

tements konnte kein grünes Licht gegeben werden, weil die gesetzliche Grundlage es nicht erlaubt. Und mein Antrag lautet deshalb, ich wiederhole es nochmals: Die Regierung entscheidet über Ausnahmen.

Ich bitte Sie diesen Antrag wohlwollend zu prüfen.

Antrag Parolini

Dritten Satz anfügen:

Die Regierung entscheidet über Ausnahmen.

Zegg: Ich komme nicht umhin, hier den Antrag der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik vorzutragen. Und zwar in Absatz 2 eine Ergänzung nach dem ersten Satz, und zwar nach dienen: sofern nicht mit organisatorischen, betrieblichen oder forstlichen Massnahmen eine Schädigung von Mensch und Sachen ausgeschlossen werden kann.

Also es ist eine Erweiterung des ersten Satzes von Artikel 39 Absatz 2. Wir befinden uns hier in guter Gesellschaft. Wenn ich die Vernehmlassung lese zum Raumplanungsgesetz, so hat sich sowohl der Gewerbeverband Graubünden gegen ein absolutes Bauverbot in der roten Gefahrenzone ausgesprochen und auch der Bündner Anwaltverband. Ich glaube es wäre wichtig und wesentlich, gerade für die Regionen, wenn wir hier nicht so ein absolutes Verbot festlegen. Ähnlich ist es auch im Kanton Wallis, wo auch mehr Spielraum für die Gemeinden noch ist, wenn gewisse Auflagen erfüllt werden. Darum beantragt Ihnen die Kwas, diesen Satz im zweiten Abschnitt zu ergänzen: sofern nicht mit organisatorischen, betrieblichen oder forstlichen Massnahmen eine Schädigung von Mensch und Sachen ausgeschlossen werden kann.

Antrag der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik

Erster Satz wie folgt ergänzen:

...dienen, sofern nicht mit organisatorischen, betrieblichen oder forstlichen Massnahmen eine Schädigung von Mensch und Tier ausgeschlossen werden kann.

Regierungspräsident Huber: Ich bitte Sie diese beiden Anträge abzulehnen und schon gar nicht der Regierung hier eine Aufgabe zuzuschreiben, die sie nur schwer wahrnehmen kann.

Grossrat Parolini, ich weiss nicht, um welche Alp es sich handelt. Sie können mir das nachher noch sagen. Es gibt eine, die ich weiss, die wurde schon gebaut und das können wir nicht bewilligen, weil dort nicht das gebaut wurde, was man mit dem Alpbetreiber abgemacht hat. Man hat dort durchaus im bestehenden Volumen im Sicherheitsbereich eine Lösung gefunden. Und an das hat sich die entsprechende Alpeigentümerin nicht gehalten. Sie hat einen Bauteil erstellt im Bereich, der eben der Gefahr ausgesetzt ist. Das ist eine Geschichte, die man jetzt lösen muss. Wir konnten diese Bewilligung nicht erteilen. In der Regel findet man, gerade bei Alpen, im bestehenden Volumen des Gebäudes durchaus Möglichkeiten, um für berechtigte Anliegen, es wurde gesagt die Frage des Komforts usw., Lösungen zu finden. Es ist im Übrigen auch so, dass Alphütten im neuen System der Erfassungsbereiche, nicht mehr in der roten Zone direkt sind, sondern dass es dort Einzelfallbeurteilungen gibt. Selbstverständlich nicht ausserhalb dem, was in der roten Zone gilt. Aber immerhin auf das Gebäude, unter Umständen auf die langjährige Geschichte dieses Gebäudes bezogen. Auf das was an Massnahmen bereits gemacht wurde usw. Es gibt im Rahmen dieses Umfelds Beurteilungen, und dann kann die entsprechende Situation, auch wenn es um Erweiterungen im Sinne Ihres Vorschlages, im Sinne Ihres Anlie-

gens geht, gewürdigt werden. Das ist die Situation, aber deswegen brauchen Sie hier in diesem Artikel nichts zu ändern. Und den Antrag Zegg erst recht. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Und nicht hier etwas zu öffnen und zu vermischen, das eben nicht mehr mit der Beurteilung der Situation zu tun hat, sondern das auch Gefahrenmanagement mit einbezieht und so eine Mischung von beidem zu machen, und auch entsprechende Verantwortungen hier zu teilen, die man nicht teilen soll.

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch ich möchte Sie bitten, diese beiden Aufträge abzulehnen. Es geht hier um das Auflockern der Bauten in der Gefahrenzone I. Wenn die Gefahr wirklich nicht mehr so stark vorhanden ist, dann besteht immer noch die Möglichkeit, das zurückzuzonen in die blaue Zone, also in die Gefahrenzone II. Und dies wurde in den letzten Jahren auch einige Male gemacht, gemäss Ausführungen des Regierungspräsidenten. Also ich bitte Sie hier, gemäss Botschaft zu stimmen.

Zegg: Ich möchte festhalten, das der von mir eingebrachte Antrag ein Antrag der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik ist. Das ist nicht mein persönlicher Antrag.

Standespräsident Möhr: Ich würde das Abstimmungsverfahren wie folgt machen: Es sind eigentlich Unteranträge, Abänderungsanträge, gemäss gegenüber dem Antrag der Kommission. Wir stimmen folgendermassen ab. Zuerst über den Antrag von der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik und dann über den Antrag Parolini. Der Obsiegende wird dann dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Ist das zu kompliziert gewesen? Kann man sich damit abfinden?

Parolini: Meiner Meinung nach schliesst der Antrag der Kommission meinen Antrag nicht aus. Ich frage mich wieso, dass es da zwischen diesen beiden Anträgen einen Obsiegenden braucht? Ich würde zuerst über die Anträge der beiden Kommissionen abstimmen und nachher über meinen Antrag.

Abstimmung zum Antrag der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik

Der Antrag der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik wird mit 78 zu 17 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung zum Antrag Parolini

Der Antrag Parolini wird mit 66 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Botschaft angenommen.

Art. 39 Abs. 3 – 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Möhr: Ich frage den Vertreter der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik, Grossrat Zegg, ob er sich zu dem Hinweis im orangenen Protokoll noch äussern möchte.

Zegg: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Möhr: Dann haben wir auch den neuen Absatz 6 einfügen erledigt. Und dann haben wir den Artikel 39 somit beraten.

Angenommen

Art. 40 Abs. 1 und 2

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 40 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik

Streichung des Wortes „unmittelbar“

*Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen, Sprecherin Bucher) und Regierung
Gemäss Botschaft*

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch die Wintersportzonen sind für unseren Tourismuskanton natürlich von sehr grosser Bedeutung. Die Wintersportzonen sind überlagerte Zonen, also keine Bauzonen. Sie beinhalten normalerweise sämtliche Anlagen, welche für den Wintersport gebraucht werden. Somit sind also auch Skipisten als Anlagen zu bezeichnen und damit in der Wintersportzone enthalten. Unsere Kommission hat dem Antrag KWAS aus folgenden Gründen nicht zustimmen können: Wir sind der Meinung, dass keine Fahrnisbauten wie Rutschbahnen, Spielplätze usw. ausserhalb der Bauzone gemäss Artikel 33 in der KRVO ohne Baubewilligungen möglich sind. Grössere Bauten müssen nach unserer Ansicht gleichbehandelt werden wie andere Bauten ausserhalb Bauzonen.

Die zusätzliche kantonale Regelung einer Tourismuszone, wie die KWAS ebenfalls fordert, fand bei unserer Kommission auch keine Minderheit und Mehrheit. Die Gemeinden können gemäss Artikel 28 dieses Gesetzes weitere Zonen erlassen. Wohl bemerkt, wenn dies der Kanton bewilligt. Andererseits handelt es sich in Graubünden vielleicht um 20 Gemeinden, die eine solche Zone ausschreiben würden. Darum braucht es unserer Ansicht nach auch keine kantonale Regelung.

Wir beantragen Ihnen gemäss Botschaft, jedoch das Wort „unmittelbar“ zu streichen. Dies ist immerhin eine kleine Auflockerung zugunsten des Tourismus. Das ist ein Kommissionsmehrheitsantrag.

Zegg: Die Kommission Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik beantragt Ihnen hier sinngemäss wie die Kommissionsmehrheit das Wort „unmittelbar“ zu streichen.

Bucher: Was konkret heisst „unmittelbar“? Im Duden wird dieses Wort umschrieben mit „gleich, dicht, direkt oder ohne räumlichen oder zeitlichen Abstand“. Auf den vorliegenden Absatz 3 interpretiert heisst dies, Bauten und Anlagen, die direkt der Ausübung des Wintersports dienen, sind zonenkonform. Gemeint sind zum Beispiel: Pisteneinrichtungen für Trendsportarten, Sicherheitsmassnahmen etc. Mit der Streichung des Wortes „unmittelbar“ kommt der Absatz 3 einer Liberalisierung gleich. Da sich Wintersportanlagen in der Regel ausserhalb der Bauzone befinden, ist eine Liberalisierung deshalb heikel. Der Kommissionsminderheit und mir sowie der Regierung geht um Qualitätsanforderungen. Eine enge Umschreibung kommt deshalb der Landschaft und Natur zugute, indem deren Charakter und Gestaltungsqualitäten

weniger gefährdet werden. Da es immer um heikle Zonengebiete geht, ist die Kommissionsminderheit dezidiert gegen eine Laisser-faire-Haltung.

Jeker: Wir haben hier also einen Artikel 40, Wintersportzone. Wir haben im ganzen 15 Artikel mit verschiedenen Zonen. Die Wintersportzonen nun aber, die werden je länger je mehr einfach aus der Sache heraus und der Entwicklung heraus, der Veränderungen heraus quasi Ganzjahressportzonen. Das ist jetzt in Gottes Namen so. Und wenn man schon der Sommerentwicklung das Wort redet und wir haben ja nicht das ganze Jahr Winter – das wäre ja auch eine Lösung, ich wäre auch nicht dafür, das wäre ja also wirklich nicht gut – aber trotzdem, wenn wir schon uns für den Sommer einsetzen wollen, dann ist ein ganz kleiner erster Schritt getan, indem wir Absatz 3 entsprechend ändern und das „unmittelbar“ streichen. Das ist einmal ein Punkt.

Nun, wir müssen aber auch zur Kenntnis nehmen – und ich spreche jetzt ganz allgemein noch zu diesem Artikel 40 – der ist nach meiner Meinung nicht zu Ende gedacht. Warum? Dank dem Winter sind viele Sommerangebote, von denen wir ja immer mehr sprechen – und wir wollen die Sommersaison stärken – haben wir die Möglichkeit überhaupt die Sommersaison zu finanzieren. Die Sommersaison ist höchst defizitär. Nicht nur im Tal, auch im Berg. Nehmen Sie ein Beispiel, Bergrestaurants: Sie können die Bergrestaurants im Winter rentabel betreiben, aber ganz sicher nicht im Sommer. Und jetzt sind wir mitten drin in dieser Problematik der BAB-Geschichte. Die Wintersportzone, wenn wir das jetzt so übernehmen, ist ganz klar, dass wir hier nach dem BAB operieren müssen. Und das schränkt uns ein. Ich wiederhole meine Ausführung von gestern nur in Stichworten. Wir fühlen uns in der Wasserkraft, in der Landwirtschaft, im Tourismus wesentlich benachteiligt im Rahmen dieser Zonen, wenn wir alles nach BAB abwickeln müssen. Gerade in den Kernkompetenzen sind wir also benachteiligt mit riesigen Aufwendungen für die Unternehmung, für die Gemeinde, für den Kanton usw. Unsere wirtschaftliche Entwicklung findet zu einem ganz wesentlichen Teil in diesem Gebiet statt und die Standortgebundenheit des Sommer- und Wintertourismus ist nun einmal gegeben und ausgewiesen. Wir können nicht einfach zügeln, irgendwohin, wie ein Industriebetrieb oder die Swisscom oder eine Versicherung. Das ist nicht möglich. Also, ich meine, es ist ganz wichtig, dass wir hier diese Frage nochmals überprüfen und ich gehe davon aus und wünsche mir auch nicht zuletzt aus diesem Punkt, dass wir uns dann zu einer zweiten Lesung entschliessen. Ich habe schon in der Diskussion in der Mitberatungskommission angeregt, dass diese Thematik eingehend studiert werden sollte. Das ist sicher auch gemacht worden. Aber möglicherweise noch nicht ganz zu Ende beraten.

Mir ist auch klar, der Vorbehalt von EG zum ZGB betreffend Wintersportzonen, das ist mir völlig klar, aber ich meine, dass die zukünftige Entwicklung nun eindeutig in so genannte Ganzjahreszonen gehen wird, insbesondere wenn wir die Sommer- und Herbstsaison weiter stärken wollen. Und das wollen wir ja alle. Vielleicht gibt es hier eine Lösung. Ich nehme ein Beispiel, im Bereich der Stationen, also Tal, Mitte und Berg, wo die Hauptaktivitäten am Berg Sommer und Winter stattfinden. Hier sollte es möglich sein, dass entsprechende Nutzungszonen ausgeschrieben werden wie eben Gewerbe- und Industriegebiete auch ausgeschrieben werden in den Agglomerationen. Dann werden nämlich die Gemeinden zuständig, also man hätte dort kein BAB-Verfahren. Und das gleiche würde dann gelten, beispielsweise auch für eng gezogene Beschneidungszonen. Und ich könnte mir gut vor-

stellen, dass ein Zusatzartikel beispielsweise, wenn wir schon 15 Zonen haben, verschiedene, eine zusätzliche heissen könnte „Zonen für touristische Einrichtungen“. Die Gemeinden können im Bereich von Tal-, Mittel- und Bergstationen touristischen Transportanlagen Zonen für touristische Einrichtungen ausscheiden, welche der Erschaffung eines bedarfsgerechten Angebots an touristischen Sport- und Freizeitanlagen, Verpflegungs- und Verkaufsstätten sowie Servicestationen und ähnliches dienen. Dann hätten wir schon einiges erreicht. Denn dort spielen sich meistens die Aktivitäten ab. Ich nenne hier Beispiele: Scharmoin, bei der Rothornbahn, Crap Sogn Gion oder Marguns oder Motta Naluns oder auch beispielsweise in Disentis die Bergstation. Hier, meine ich, sollten Möglichkeiten offen stehen. Bevor ich einen Antrag stelle am Schluss dann der Beratungen oder dann halt bei der zweiten Lesung, wenn das entsprechend geprüft worden ist, wäre ich sehr dankbar, wenn unser Regierungspräsident uns aufzeigen könnte, ob diese Idee auch möglich wäre umzusetzen durch die Gemeinden und der Kanton die Gemeinden dann entsprechend unterstützt aufgrund der jetzt vorliegenden Botschaft. Da wäre ich ausserordentlich dankbar, weil das ein ganz brennendes Thema ist.

Tremp: Grossrat Jeker macht auf ein Problem oder ein Thema aufmerksam, dass mit dieser Revision des kantonalen Raumplanungsgesetzes noch gar nicht gelöst wird oder worden ist.

Im Jahre 1973, mit Inkrafttreten des noch geltenden Raumplanungsgesetzes, waren die Wintersportzonen durchaus konform. Man sprach damals in erster Linie von einer Wintersportnutzung am Berg, auch in Tourismusgebieten. Und eine Sommernutzung war damals, vor mehr als 30 Jahren, noch nicht das Thema, wie es heute ist. Ich denke, es ist eine der Aufgaben, die sich die Kommission noch stellen muss. Eben auch die Sommernutzung in derartigen Zonen zu prüfen. Ich stelle hier keinen Antrag. Aber ich weiss einfach, es gibt Probleme. Grossrat Jeker hat sie unter anderem angesprochen und ich denke es gehört dazu, in diesem Gesetz auch diese Aufgabe zu lösen.

Meyer (Klosters): Nachdem sich meine beiden Vorredner auf den gesamten Artikel 40 bezogen haben mit der Thematik Wintersportzonen, erlaube ich mir hier auch einzugreifen und das Thema aufzunehmen.

Die Einengung von Sport- und Tourismustätigkeiten auf Wintersportzonen scheint mir heute problematisch. Sie haben es gehört, es ist unvollständig und wird den heutigen Verhältnissen nicht umfassend gerecht. Eine zweite Lesung steht im Moment ja noch nicht fest. Ich habe mich deshalb gefragt, ob es angemessen wäre, wenn wir hier einen Ergänzungsantrag dann zu Artikel 40 Absatz 4 zu stellen und ich tue es einmal, damit das Thema im Raum ist. Dieser Ergänzungsantrag würde auch erlauben, die heutigen Ressourcen ohne weiteren Verwaltungsaufwand auf Kantonsebene und ohne aufwendige kantonale Ausnahmegenehmigungsverfahren zu nutzen. Der Antrag lautet wie folgt, es betrifft Absatz 4: „Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere über allfällige Nutzungen ausserhalb der Winterzeit“ und dann geht es weiter über das allgemeine Zutrittsrecht etc. Es wäre also eine praktische Minimumsvariante im Falle es nie zu einer zweiten Lesung kommt.

Meine Begründungen sind wie meine Vorredner auch gesagt haben. Es stehen in der Erweiterung in den ehemaligen Wintersportzonen auch ein Ganzjahresangebot. Viele der in Artikel 40 genannten Wintersportzonen sind nämlich heute zusätzlich mit einem breiten Angebot an touristischen Anlagen bestückt, die den touristisch sportlichen Aktivitäten aus-

serhalb des Winters oder eben dem Sommerangebot dienen. So sind es die Sommerrodelbahnen wie sie Saas-Fee bestehen oder ganz aktuell von uns die Kletterseil- und Adventureparks in Pradaschier oder bei uns auf Klosters-Madrisa. Es ist heute tatsächlich so, dass die touristisch sportlichen Aktivitäten in den Sommermonaten, das heisst vom Mai bis Oktober, einen starken Zuwachs verzeichnen. Es hat sich noch nicht überall in den Bettenbelegungen niedergeschlagen im Sommer. Es gibt aber auch da positive Beispiele. Es ist weiter so, dass die prozentualen Anteile der Bevölkerung, die sich insgesamt im touristischen Sommerangebot bewegen beziehungsweise solche Infrastrukturen benützen, gemäss NZZ bereits heute höher ist, als der Anteil derjenigen, die die Wintersportanlagen benutzen. Man soll sich das einmal auch zu Gemüt führen. Und ich denke, dieser Entwicklung müssten wir mindestens mit einer Ergänzung auf diese Nutzung ausserhalb der Winterzeit mehr Rechnung tragen.

Jaag: Ich kann die Gedanken meiner Vorrednerin und meiner Vorredner unterstützen. Auch ich habe den Eindruck, dass wir hier die Möglichkeit hätten, den Sommertourismus, wie wir ihn immer fordern, in einem bestimmten Segment zu bereichern. Ich denke insbesondere ans Angebot. Also die Möglichkeiten sind sehr gross. Aber eine Chance würde allenfalls auch darin bestehen, im Sommer in diesen Gebieten auch Angebote bei Schlechtwetter anzubieten. Das ist ein Problem, dass wir im Sommertourismus noch haben. Dass wir da den Gästen relativ wenig bieten können. Also, ich unterstütze in diesem Sinn den Antrag Meyer so wie er gestellt ist. Falls es eine zweite Lesung gäbe, wäre ich durchaus der Meinung, dass wir diesen Bereich sehr intensiv noch prüfen und vielleicht noch etwas verfeinern müssten.

Ein Gebiet möchte ich noch, wenn ich schon rede, nochmals sagen. Das ist der Gedanke, was geschieht mit den Skigebieten oder den Bahnen, die allenfalls über kurz oder lang nicht weiter bestehen werden. Ich habe die Sorge in mir, was geschieht mit Masten, Gebäuden, Fundamenten nach einer allfälligen Schliessung. Im Hinblick auf diese Problematik behalte ich mir vor, mich mit dieser Thematik erneut an diesen Rat zu wenden. Ich bitte Sie in diesem Sinne auch den Antrag Meyer zu unterstützen.

Peyer: Ich habe noch eine Frage. Grossrat Jeker hat gesagt, wenn wir in Absatz 3 das Wort „unmittelbar“ streichen, so wie es die Kommissionsmehrheit beantragt, dass wir dann die Möglichkeit hätten, im Sommertourismus hier diese Bauten und Anlagen zu nutzen. Das ist mir nicht ganz klar. Von mir aus gesehen hat das Wort „unmittelbar“ keinen Einfluss auf den Sommertourismus. Wenn schon müsste man dann das Wort „Winter“ streichen, dass es heisst: „unmittelbare Ausübung des Sports“. Aber „unmittelbar“, das sagt einfach, dass wir im Winter ein paar mehr Möglichkeiten haben, zum Sommertourismus scheint mir damit nichts gesagt zu sein.

Regierungspräsident Huber: Sie können nicht über die Wintersportzone Sommersport und Herbstsport und weiss ich was alles regeln. Sie können über diese Zone auch nicht eine Bauzone generieren. Es wurde richtig gesagt, die Wintersportzone, wie wir sie hier haben, dient dem Wintersport, und erstellen und bauen kann man nach unserem Vorschlag das, was unmittelbar mit diesem Sport zu tun hat. Wir haben in der Botschaft entsprechende Hinweise gemacht. Wir haben in unserem Katalog über bewilligungsfreie Bauten, in Artikel 33 der Verordnung, vorgesehen, dass wir auch in der Wintersportzone beispielsweise saisonale Einrichtungen,

ohne BAB-Verfahren errichten können. In der Verordnung beziehen wir uns nicht auf die Wintersportzone. Dort können Sie solche Anlagen durchaus auch im Sommer machen, wenn eine Bergbahn für den Sommer etwas Spezielles betreiben will. Dazu brauchen Sie auch nicht die Wintersportzone. Das können Sie tun, wenn ein entsprechendes Angebot dort interessant ist für die Saison.

Und jetzt zu dem, was Sie wollen, Grossrat Jeker. Sie wollen mehr. Sie wollen eigentlich Bauten erstellen können, die Winter und Sommer, also dauernd bestehen bleiben. Aber dann müssen Sie eine Bauzone generieren, nicht diese Wintersportzone. Dann müssen Sie Bauzonen bestimmen, sonst bewegen wir uns ausserhalb der Bauzonen. Da gibt es genügend Entscheide, auch Gerichtspraxis. Wir bewegen uns ausserhalb der Bauzone. Sie müssen eine Bauzone ausscheiden. Die Gemeinde kann, das wurde von Kommissionspräsident Donatsch gesagt, nach Artikel 28 Absatz 2 zusätzliche Bauzonen durchaus begründen, aber sie müssen dem Raumplanungsrecht natürlich entsprechen. Sie können nicht Punktbauzonen machen. Sie können aber eine Bauzone begründen. Ich kann mir vorstellen, dass es da und dort für Talstationen mindestens denkbar ist. Wir haben auch Beispiele, wo die Talstation beispielsweise in der Bauzone ist. Das Bewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 RPG ist auch möglich, und wir können den Beweis antreten, dass Bauen ausserhalb der Bauzone nicht in jedem Fall länger gedauert hat als das Bewilligungsverfahren in der Gemeinde. Das können wir durchaus darlegen. Es kommt etwas darauf an, was Sie unter dieser Standortgebundenheit verstehen. Und wenn Sie mir jetzt sagen, diese Sommerangebote, Sie haben sie aufgezählt. Madrisa, Pradaschier, Klettersteig, Prättigau könnte ich auch noch erwähnen hier, die haben alle das BAB-Verfahren durchlaufen und sind gebaut worden oder sind im Bau. Das ist ja möglich. Aber in der Wintersportzone hier so mit einem Trick Sommersport mit einzubeziehen oder Ganzjahresgebäude dann zu erstellen, die eben nicht unmittelbar der Wintersportzone dienen, das geht nicht und es geht auch nicht, dass Sie ausserhalb der Bauzone, ohne dass Sie eine Bauzone eben begründen, neue Bauten in diesem Bereich erstellen können über die Gemeinde.

Bucher: Ich meine auch, dass das Wort „unmittelbar“ meines Erachtens nichts mit dem Sommersport zu tun hat. Ich denke aber, der Sommertourismus ist zukünftig ein Problem und das müssen wir zukünftig auch regeln. Und ich denke gerade im Hinblick, dass es sehr wahrscheinlich eine zweite Lesung gibt, sollten wir diese Bemerkungen von Kollege Treppe wie auch den Antrag Meyer und die Bemerkung von Kollege Jeker wirklich prüfen. Ich denke, das wäre sinnvoll und das wäre dann auch ein Zusatz für ein zukunftssträchtiges Gesetz.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich bin glaub ich bald der Einzige, der noch nicht an eine zweite Lesung glaubt. Entweder ist das Gesetz okay so und wir verabschieden es so oder sonst wird es auch nächstes Mal nicht besser.

Nun gut, ich bin dafür, dass wir das Wort „unmittelbar“ hier streichen. Es ist eine Verschärfung hier, dass es unmittelbar dem Wintersport entsprechen muss. Wir haben eben die Meinung, dass man dieses Wort weglassen kann und durch das ein wenig im Wintersport eine Öffnung erreichen können.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 66 zu 11 Stimmen zugestimmt.

Art. 40 Abs. 4

Antrag Meyer

Absatz 4 wie folgt anpassen:

Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere über allfällige Nutzungen ausserhalb der Winterzeit, über das allgemeine Zutrittsrecht...

Donatsch; Kommissionspräsident: Ja ich möchte mich hier den Ausführungen von vorher von Regierungspräsident Huber anschliessen und bitte Sie, diesen Auftrag abzulehnen.

Regierungspräsident Huber: Ich habe dem bereits Gesagten eigentlich nichts beizufügen. Regeln Sie nicht Sommersport über die Wintersportzone. Selbstverständlich ist alles das, was gesagt wurde über den Sommersport ist wichtig. Das müssen wir tun. Aber wir können es hier nicht über die Wintersportzone im Raumplanungsgesetz, das wir hier diskutieren, regeln.

Grossrat Jaag, auch uns machen Bahnen Sorgen, die eine oder andere. Ich kann Ihnen sagen, wenn Bahnen nicht mehr rentabel betrieben werden können und auch nicht mehr durch Hilfsmassnahmen aller Art betrieben werden können, dann sind sie abzubrechen. Und solche gibt es in Graubünden. Sie werden kaum eine Bergbahn retten können, nur weil Sie etwas im Raumplanungsgesetz regeln für den Sommer. Es gibt Bergbahnen, ich denke hier an das Schanfigg – Grossrat Beck ist jetzt nicht da, aber Grossrat Beck hat mich darauf angesprochen – im Schanfigg hat es ein Vorhaben gegeben, ein geplantes Vorhaben, das ausserhalb der Bauzone Unterkünfte vorsah. Das wissen Sie, das ist nicht so einfach. Und wenn man das jetzt in einem Konzept, das im Schanfigg erarbeitet wurde, in einem Konzept Höhenwanderweg Schanfigg, als standortgebunden betrachten kann, dann ist das auch für den Sommertourismus ausserhalb der Bauzone durchaus möglich, wenn die entsprechenden Argumente und Begründungen da sind. Aber auch da konnten wir nicht über Wintersport irgendwie über einen Klimmzug argumentieren, auch wenn es nachher dem Wintersport durchaus auch dienen kann.

Jeker: Ich bin dankbar, dass ich nochmals das Wort bekomme. Ich habe zwei Bemerkungen. Also ich kann wirklich bestätigen, was unser Regierungspräsident gesagt hat. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen, das ich selbst durchgezogen habe in unserer Region, in unserer Unternehmung. Wir haben beispielsweise eine Zweiersesselbahn gehabt, die haben wir stillgelegt. Jeder Mast ist entfernt, inklusive Sockel. Das einzige, was im Einvernehmen mit der Alpkorporation bestehen bleibt, ist die Bergstation, weil die Bergstation kann jetzt genutzt werden durch die Alpkorporation. Und das ist doch eine gute Sache. Hier kann man nicht tel quel sagen so oder so. Jede Situation ist vielleicht wieder anders. Aber die Talstation ist weg. Da sehen Sie nichts mehr. Bei der Gondelbahn ist es gleich. Da sehen Sie gar nichts mehr von diesen 42 Masten. Meine Damen und Herren, das kostete eine grosse Stange Geld. Das haben wir selbst bezahlt, da hat uns niemand geholfen. Es soll uns jemand sagen, wenn ich so das erzähle, wir seien da nicht umweltfreundlich.

Und jetzt zum zweiten: Ich erlaube mir ganz am Schluss der Beratungen zu dieser Revision des Raumplanungsgesetzes ein Rückkommensantrag zu stellen und werde dort einen Antrag stellen für einen Artikel 30 a, Zonen für touristische Einrichtungen. Damit das klar gestellt ist für den Fall, dass es keine zweite Lesung geben sollte.

Meyer (Klosters): Ja, ich möchte ganz kurz noch einen Satz sagen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es mir heute in der jetzigen Situation nicht mehr berechtigt scheint, in einem Raumplanungsgesetz ausschliesslich eine Wintersportzone zu schaffen, ohne das Thema des Ganzjahrestourismus nur zu streifen. In diesem Sinne hoffe ich tatsächlich auf eine zweite Lesung. Und ich bleibe bei meinem Ergänzungsantrag als Minimumsvariante.

Abstimmung

Dem Antrag Meyer wird mit 29 zu 28 Stimmen zugestimmt.

Art. 41

Antrag Kommission
Streichung

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Der Wald ist verbindlich und vollumfänglich in der Waldgesetzgebung geregelt. Die Waldzone hat somit in der Raumplanung keinerlei rechtlichen und verbindlichen Charakter. Aus diesem Grund ist die gesamte Kommission der Ansicht, dass der Artikel 41 gestrichen werden kann. Es genügt, im Zonenplan den Wald aus der amtlichen Vermessung zu übernehmen und als Hinweis darzustellen. Alles andere stiftet nur Verwirrung. Der Waldrand ist ja eine dynamische Linie ausserhalb der Bauzone. Innerhalb der Bauzone wird der Waldrand entsprechend der kantonalen Waldgesetzgebung statisch bestimmt und als feste Linie in die Grundordnung aufgenommen. Das ist auch im Waldgesetz geregelt und muss nicht im Raumplanungsgesetz geregelt werden.

Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, diesen Artikel gänzlich zu streichen, da er gar keine Bedeutung hat. In diesem Zusammenhang möchte ich aber der Regierung noch ein Kompliment machen. Bis anhin gab es vier Waldrandlinien, nämlich jedes Amt, das mit Wald zu tun hatte, das Amt für Wald, das Amt für Landwirtschaft, Struktur und Vermessung, das Amt für Raumplanung und das Amt für Natur und Umwelt, hatte bis anhin seine eigene Waldrandlinie. Nun hat man mit Hilfe des geografischen Informationssystems, GIS genannt, die Waldrandlinie koordiniert und nach einheitlichen Richtlinien geregelt. Sie wird beim Amt für Wald verwaltet und auch nachgeführt. Ein richtiger Schritt, der nur dank dem GIS vollzogen werden konnte. Er tönt einfach, ist aber schwierig zu vollziehen. Haben Sie schon einmal mit einem Förster, einem Planer, einem Geometer und einem Umweltverantwortlichen über den Waldrand diskutiert? Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, eine endlose Geschichte. Schlussendlich hatte aber natürlich der Geometer Recht.

Regierungspräsident Huber: Es wurde richtig gesagt. An und für sich sind Waldzonen in der Waldgesetzgebung geregelt. Wir haben sie hier der Transparenz Willen aufgenommen. Das wurde auch gesagt. Es schafft Transparenz, es vereinfacht an und für sich die Verfahren, wenn Sie mit einem Blick auf den Zonenplan diese Waldzonen auch ersichtlich haben. Dass Sie sich von Zeit zu Zeit damit befassen müssen, ist auch klar. Das ist bereits von Seiten der Waldgesetzgebung so gegeben. Und die Waldzone hat eigentlich bis anhin keine Probleme verursacht. Sie wurde so aufgenommen in den Ortsplanungen. Es ist mir keine bekannt, wo sie nicht aufgenommen wurde. Ich weiss eigentlich nicht, warum Sie

jetzt so Probleme schaffen soll. Aber ich bin alleine, ich sehe es, ich akzeptiere selbstverständlich Ihre Entscheidung.

Tremp: Es genügt, weitere Mitglieder des Grossen Rates anzusprechen. Ich kann Regierungspräsident Huber durchaus nachvollziehen, dass es sowohl um Transparenz geht, wie dass es bis anhin wahrscheinlich auch keine oder nur wenige Probleme gegeben hat. Aber, und hier kommt das aber, Transparenz im Zonenplan hat nichts damit zu tun, dass eine entsprechende Ausscheidung rechtsverbindlich dargestellt wird. Kommissionspräsident Donatsch hat darauf hingewiesen, nach noch geltendem kantonalem Raumplanungsgesetz und vor Inkrafttreten der Pflicht, so genannte Waldfeststellung durchzuführen, eben die Grenze zwischen Wald- und Bauzone, machte die Ausscheidung einer Waldzone oder wie sie noch heute heisst, einer Forstwirtschaftszone, durchaus Sinn. Weil dann eben im Plan verbindlich die Abgrenzung zwischen Bauzone und Nichtbauzone beziehungsweise Wald definiert worden ist. Heute, meine Damen und Herren, hat sich das überholt. Die Gemeinden sind verpflichtet, schon seit etlichen Jahren, eine so genannte Waldfeststellung durchzuführen, eben die Grenze zwischen Bauzone und Wald verbindlich in den Plänen festzulegen. Entweder im Rahmen einer ordentlichen Nutzungsplanänderung oder als separates Waldfeststellungsverfahren. Die Darstellungen, die haben Sie im Zonenplan drin. Und es ist aus Sicht der Bauzone irrelevant, was an sich hinter der Waldfeststellungsgrenze ist. Weil dort gilt das Waldgesetz. Und wenn irgendein Bauvorhaben aktuell wäre oder ist, dann kommt unter anderem das Waldgesetz zum Zug.

Es gibt meines Erachtens allerdings ein Beispiel wo das sehr treffend zum Problem geworden ist. Ich meinte, es sei die Sesselbahn, Gebiet der Gemeinde Parpan, Silvano Beltrametti-Piste. Nach meiner Kenntnis war vorgesehen, den neuen Sessellift von der Talstation unten eher Richtung links, Schwarzhorn orientiert. Im Zonenplan der Gemeinde Parpan ist meines Wissens dann die heutige Linienführung des noch bestehenden oder des bisher bestehenden Skiliftes als Wald beziehungsweise als Forstwirtschaftszone ausgedehnt, was zur Folge hat, dass mit dem Rückkommen der Linienführung eine Zonenplanänderung durchgeführt werden musste, obwohl sachlich völlig unbestritten war. Also ich denke, es macht heute durchaus keinen Sinn mehr, die Waldzone als rechtsverbindliche Zone aufzunehmen, sondern lediglich eine Waldfläche, oder wie immer Sie das Kind auch nennen, als reine Information.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommission wird mit 56 zu 5 Stimmen zugestimmt.

Standespräsident Möhr: Damit ist auch Artikel 41 Absatz, so denke ich wenigstens, erledigt. Sind Sie meiner Meinung, Herr Kommissionspräsident?

Donatsch; Kommissionspräsident: Richtig ja, dieser ist auch gestrichen.

Art. 42 - 44

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 45 Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Ersetzen:

„gleichwertige“ durch „andere“

Donatsch; Kommissionspräsident: Eine wichtige Neuerung in diesem Artikel liegt darin, dass die Erhaltung von wertvoller Bausubstanz erst dann verbindlich geregelt werden muss, wenn sich der Grundeigentümer der Baute ganz konkret mit einem baulichen Eingriff befasst. Das ist eine Neuerung.

Standespräsident Möhr: Wir haben hier in Absatz 1 den Antrag der Kommission und Regierung, ersetzen gleichwertige durch andere. Wird dagegen opponiert? Das scheint nicht der Fall nicht der Fall zu sein.

*Angenommen***Art. 45 Abs. 2 - 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 46***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 47 Abs. 1***Antrag Kommission und Regierung*

Erster Satz wie folgt anpassen:

Der generelle Erschliessungsplan legt in den Grundzügen die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen zur Erschliessung...

Art. 47 Abs. 2*Antrag Kommission und Regierung*

Satz wie folgt ändern:

...Fusswege, Wanderwege, Radwege und Reitwege fest.

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier geht es um das Erweitern, Ver- und Entsorgung, was wir schon mehr hatten, plus in Absatz 2 soll erweitert werden „und Reitwege“. Das wurde vergessen. Dies ist nicht bestritten.

Augustin: Ich will nur eine Anmerkung machen zu diesem Artikel betreffend des generellen Erschliessungsplanes. Was wir hier machen, ist natürlich eine gewaltige Regulierung, und von Liberalisierung gar nichts. Sie wissen, der Erschliessungsplan bedarf der Genehmigung der kantonalen Behörden. Sie müssen wissen, dass wenn wir das so verabschieden wollen, das die Kommission uns da vorschlägt. Und das werden wir ja wohl machen. Ich stelle Ihnen keinen Gegenantrag. Ich will Ihnen nur aufzeigen, was dieser Artikel eigentlich bedeutet. Dann entscheiden irgendwelche Angestellte der kantonalen Verwaltung, ob eine Parkierungsanlage, also ein Parkplatz in der Gemeinde Mon oder Stierva genehm ist oder nicht, ob ein Reitweg, ob ein Fussweg, ein

Radweg in Ordnung ist oder nicht. Für mich ist das falsch. Das sind Sachen, die auf der Ebene der Gemeinde gelöst werden können und nicht in Chur der Genehmigung der Regierung dann notabene am Schluss noch bedürfen. Stellen Sie sich vor, wir müssen also auch noch, wenn Sie tatsächlich Ihrer Aufgabe nachkommen, was ich meine und glaube, tatsächlich über eine Parkierungsanlage in Lü entscheidet.

Tremp: Eine Frage: In Absatz 3 lautet der 2. Satz wie folgt: Sie regeln in der Grundordnung die Rechtsfolgen der einzelnen Festlegungen, so weit sich diese nicht aus dem kantonalen Recht ergeben. Ich möchte vom Regierungspräsidenten wissen, was damit gemeint ist?

Standespräsident Möhr: Wir haben vor der Pause noch die Frage im Raum gehabt von Grossrat Tremp. Die Frage ist bilateral zwischen ihm und Regierungspräsident Huber besprochen worden und damit erledigt. Damit haben wir den Artikel 47 erledigt.

*Angenommen***Art. 47 Abs. 3 und 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 48 Abs. 1, 3 und 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 48 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Erster Satz wie folgt ergänzen:

...sind zulässig, wenn keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Der Arealplan kommt vor allem bei Siedlungserneuerung zum Zuge. Ebenfalls ist er das ideale Instrument für projektbezogene Nutzungsplanungen ausserhalb der Bauzone, er könnte zum Beispiel bei Golfplätzen oder bei Kiesabbau zu tragen kommen. Das Arealplangebiet muss analog einer Quartierplanpflicht im Rahmen des Erlasses des Zonenplanes als Folgeplanung eingetragen sein und dort vom Souverän so genehmigt werden. Er hat den Vorteil, dass in Gebieten mit Arealplanpflicht das Mass der Nutzung sowie weitere gestalterische Vorgaben nicht zwingend schon beim Erlass des Zonenplanes abschliessend festgelegt werden müssen. Man hat so eine grössere Flexibilität. Ebenfalls kann in einer vorgegebenen Bandbreite von der Regelbauweise und der Grundordnung geringfügig abgewichen werden.

Hier beantragt Ihnen die Kommission und Regierung, den Einschub „wenn keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegenstehen“ zu machen. Es geht hier vor allem um den Schutz des Nachbarn, dass Abweichen von der Regelbauweise nur innerhalb des Perimeters des Arealplans möglich ist, nicht aber am Rand des Gebietes. Zum Beispiel ein Baufenster bis auf die Perimetergrenze geht in diesem Falle nicht. Das Planungsinstrument des Arealplans kommt vom

Städtebaulichen her und ist heute Standard, zum Beispiel in Zürich und in anderen Schweizer Städten. Praktisch alle Kantone haben den Arealplan – auch teilweise Überbauungsplan genannt – in ihrem Raumplanungsgesetz verankert. Der Arealplan dient auch einem beschleunigten Verfahren, da er vom Gemeindevorstand und der Regierung genehmigt werden kann.

Angenommen

Art. 49

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Die Vorprüfung ist neu obligatorisch erklärt. Heute erreichen bereits 80 Prozent die Ortsplanung zur Vorprüfung ein. Der Vorteil dabei ist, dass die Fachstelle und das Departement bereits früh in den Prozess mit einbezogen werden und so besser noch allenfalls Korrekturen anbringen könnten. Dies wirkt sich mit Sicherheit auch positiv auf die Kosten aus sowie wirkt es beschleunigend für das Verfahren. Wichtig dabei ist aber, dass das anschliessende Genehmigungsverfahren dadurch nur noch die Änderungen aus dem Vorprüfungsverfahren, dass dort nur noch die Änderungen geprüft werden müssen und so der ganze Prozess gesamthaft nicht verlängert werden darf. Der Antrag kommt dann bei Artikel 51. Ich bitte Sie jedoch bereits, sich geistig darauf vorzubereiten, diesen zu unterstützen.

Angenommen

Art. 50 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50 Abs. 3 (neu)

Antrag Kommission und Regierung
Neuer Absatz 3 einfügen:

Planänderungen von untergeordneter Bedeutung, wie geringfügige Anpassungen von Zonengrenzen an neue Plangrundlagen, können vom Gemeindevorstand beschlossen werden, sofern bei der Mitwirkungsaufgabe keine Einwendungen eingegangen sind.

Donatsch; Kommissionspräsident: Im Artikel 50 Absatz 3 geht es auch um eine unbestrittene Ergänzung, die Kommission und Regierung gemeinsam unterstützen. Dabei soll der Gemeindevorstand geringfügige Zonenänderungen, welche keine materiellen Auswirkungen haben, mit Zustimmung der Regierung und nach einer öffentlichen Auflage selber vollziehen können. Wir denken da insbesondere an das Digitalisieren von alten Plänen und an unzweckmässig verlaufende Zonengrenzen. Da die Zonengrenzen nach der Digitalisierung koordinatenmässig genau vorhanden sind, ist diese Kompetenz umso wichtiger. Schneidet zum Beispiel eine Zonengrenze um zehn Zentimeter ein Haus, so ist das sicher nicht die Absicht gewesen. Das kann aber bei digitalen Daten heute durchaus vorkommen und zum Problem führen. Früher, bei der grafischen Form mit dem dicken Strich als Zonenplanabgrenzung hat man das gar nicht bemerkt. Dies könnte für den Grundeigentümer aber fatale Folgen haben,

darum schlagen wir Ihnen hier die Einführung des neuen Absatz 3 vor.

Art. 50 Abs. 4 – 6 (bisher 3 – 5)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Da das Vorprüfungsverfahren bekanntlich obligatorisch geworden ist, beantragt Ihnen die Kommission die Änderung, dass das Genehmigungsverfahren zusammen mit dem Vorprüfungsverfahren nicht länger als acht Monate dauern darf. Bei der Vorprüfung wird ja bereits alles geprüft, so dass beim Genehmigungsverfahren nur noch die Änderungen aus dem Vorprüfungsverfahren überprüft werden müssen, und dies darf gesamthaft nicht mehr Zeit beanspruchen. Die gesamte Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, “längstens innert sechs Monaten“ zu streichen und zu ergänzen, “es darf zusammen mit dem Vorprüfungsverfahren nicht länger als acht Monate dauern“.

Angenommen

Art. 51 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Augustin: Ich spreche eigentlich zu Artikel 51 Absatz 2, aber lassen Sie mich noch kurz zu Artikel 51 Absatz 3, sowie hier den Abänderungsantrag der Kommission noch Folgendes sagen. Ich gehe dabei davon aus – und das gilt generell bezüglich dieser Fristen, die wir auch schon weiter vorne im Gesetzesentwurf beschlossen haben – dass damit nicht die Verwaltung Personalaufstockungsbegehren stellt oder anders gesagt, wenn Fristen einzuhalten sind, dann kann das mit dem bestehenden und bewilligten Personal gemacht werden und darf nicht dann für die Begründung herhalten, man müsse Personal aufstocken. Aber das nur am Rande.

Zu Artikel 51, Absatz 2 möchte ich Ihnen eigentlich beliebt machen, den zweiten Teil dieses ersten Satzes und den zweiten Satz zu streichen und in diesem Sinne den Antrag stellen, nur noch im Absatz 2 zu belassen “Die Regierung erteilt die Genehmigung, wenn keine Vorschriften verletzt sind.“ Und der Rest ist weg.

Ich begründe wie folgt: Wir haben unter Artikel 3 festgehalten, dass die Ortsplanung Aufgabe der Gemeinden ist und dass sie diese Aufgabe im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom erfüllen. Wenn wir es mit dieser Autonomie wirklich ernst meinen und die Gemeinden damit auch ernst nehmen wollen, dann ist die Überprüfung der Regierung im Genehmigungsverfahren nichts anderes als eine Gesetzmässigkeitskontrolle, wie das zunächst im Absatz 2 festgeschrieben steht, wenn keine Vorschriften verletzt sind. Es ist aber keine Ermessenskontrolle und es ist auch keine Kontrolle unter dem Begriff “Öffentliche Interessen“.

Lassen Sie mich zu diesen zwei unbestimmten Rechtsbegriffen folgendes sagen, zunächst zum Ermessen: Was versteht man darunter überhaupt? Ich erzähle Ihnen nicht, was ich als

Jurist verstehe, sondern was die gängige Rechtslehre in der Schweiz darunter versteht. Kölz/Hähner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, ein Standardwerk für verwaltungsrechtliche Dinge formulieren wie folgt: Das Ermessen kann verstanden werden, als die Befugnis zur individualisierenden Zumessung von Rechtsfolgen. Den Verwaltungsbehörden kommt ein Entscheidungsspielraum zu, ob, wann und wie im konkreten Einzelfall gehandelt werden soll. Dabei wird unterschieden zwischen Entschlussermessen und Auswahlermessen. Entschlussermessen liegt vor, wenn die Verwaltungsbehörden nach Zweckmässigkeitsüberlegungen entscheiden, ob die Rechtsfolge eintreten soll. Beim Auswahlermessen hingegen besteht der Ermessensspielraum in der Wahl zwischen mehreren Massnahmen. Der Begriff Ermessen ist damit ein sehr unbestimmter.

Wenn wir der Regierung die Kompetenz erteilen, zu überprüfen bezüglich Entscheidungen der Gemeinden, ob, wann und wie die Gemeinden gehandelt haben, dann weiten wir den Beurteilungsspielraum der Regierung sehr weit aus. Und es ist eben dann nicht mehr eine Gesetzmässigkeitskontrolle, sondern es kann damit selbst nicht justiziabel in einem Anfechtungsverfahren vor einem Gericht in die Autonomie der Gemeinde eingegriffen werden. Und dann ist das, was wir in Artikel 3 formuliert haben, nämlich die Gemeinden sind an sich im Rahmen des übergeordneten Rechtes autonom, dann ist das eine leere Phrase und das möchten wir eigentlich nicht.

Zum öffentlichen Interesse, das ist ein noch viel waghalsiger Begriff. Der Begriff ist so interessant, dass Juristen so dicke Bücher darüber schreiben. Martin Philip Wyss, "Öffentliche Interessen, Interessen der Öffentlichkeit?" Ich will Ihnen nicht alles vorlesen, was da geschrieben steht unter diesem Begriff, dafür habe ich auch keine Zeit zur Verfügung. Aber lassen Sie mich folgendes festhalten: Der Begriff des öffentlichen Interesses ist gemäss gewissen Rechtsmeinungen, die in diesem schönen Buch abgehandelt sind, der Begriff ist inhaltsleer. Weder verkörpert er, nach dieser Rechtsmeinung, eine bestimmte, rechtlich verbindliche Werthhaftigkeit, noch determiniert er zwingende Rechtsfolgen. Ebenso wenig – und darüber kann mit den Bezügen zum Gemeinwohl nicht hinweg getäuscht werden – gibt es vorrechtliche, gewissermassen natürliche öffentliche Interessen, die zwingend und eindeutig aus dem Wesen des Staats als soziale Organisationsstruktur abgeleitet werden können. Aus diesem Befund leiten deshalb die Rechtslehrer – oder mindestens gewisse Rechtslehrer – ab, dass der Begriff nichts anderes ist, als ein Verunklarungsbegriff, welcher nicht objektivierbare Staatsraison in das trügerische Gewand rechtlicher Begrifflichkeit kleidet. Auch wird der Begriff des öffentlichen Interesses als Einfallstor für subjektive Zweckmässigkeits- und Billigkeitserwägungen und damit für gerichtliche Nachprüfbarkeit entzogen. Ermessensprärogative der Exekutivorgane bezeichnet.

Der langen Rede kurzer Sinn, wenn wir das belassen, so wie hier die Kommission und die Regierung uns beantragt, dann steht es im Belieben der Regierung, wie ich Ihnen das mit schönen Begriffen da versucht habe, darzulegen, in die Entscheidungen der Gemeinden einzugreifen, ob, wann und wie sie etwas entscheiden. Und dann sind sie nicht autonom. Wenn Sie an die Gemeindeautonomie, wie wir sie in Artikel 3 formuliert haben – und der Artikel ist ja passiert – wenn Sie daran festhalten wollen, dann müssen Sie mit der Gemeindeautonomie meinem Antrag zustimmen.

Antrag Augustin

Absatz 2 wie folgt ändern:

Die Regierung erteilt die Genehmigung, wenn keine Vorschriften verletzt sind. (Rest streichen)

Regierungspräsident Huber: Was wir hier übernommen haben, Grossrat Augustin, gilt bereits im heutigen Recht, gleiche Situation. Und gestützt darauf hat sich auch eine Praxis entwickelt, die an und für sich eine volle Zweckmässigkeitsprüfung ausschliesst. Wenn man hier nun etwas ändert, dann entstehen plötzlich – meines Erachtens – neue Unsicherheiten über die Überprüfungsbefugnis allgemein. Und ich empfehle Ihnen hier dringend, diesen Artikel so zu übernehmen, wie er bereits im bisherigen Gesetz – mindestens diesen Absatz 2 – gültig war. Ich empfehle Ihnen hier, diesen Streichungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Dem Antrag Augustin wird mit 27 zu 25 Stimmen zugestimmt.

Art. 51 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 51 Abs. 4

Antrag Kommission

Erster Satz neu formulieren und neuen zweiten Satz einfügen:

Das Genehmigungsverfahren ist beförderlich durchzuführen. Es darf zusammen mit dem Vorprüfungsverfahren nicht länger als acht Monate dauern.

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Caviezel (Chur): Ich habe eigentlich einen Antrag redaktioneller Art. Und zwar gefällt mir in Artikel 51 Absatz 4 das Wort "beförderlich" nicht. Ich möchte das gerne ersetzen durch ein besser verständliches Wort. Und im Duden habe ich nachgeschaut, man könnte das Wort "beförderlich" durch "rasch" ersetzen. Also mein Antrag lautet wörtlich: "beförderlich" streichen und mit "rasch" ersetzen.

Antrag Caviezel (Chur)

Das Wort „beförderlich“ durch das Wort „rasch“ ersetzen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Das ist eigentlich nicht so wichtig, denke ich, "beförderlich" heisst für mich das gleiche wie "rasch". Ich bin da nicht Jurist wie Grossrat Augustin und kann das nicht so gut ausschmücken, aber für mich kann man hier "beförderlich" lassen.

Regierungspräsident Huber: Wir schlagen Ihnen "beförderlich" vor. Wenn Sie "rasch" wollen, entscheiden Sie sich für "rasch". Daraus mache ich keine juristische Frage.

Abstimmung zum Antrag Caviezel

Der Antrag Caviezel wird mit 28 zu 19 Stimmen abgelehnt.

Regierungspräsident Huber: Zum Kommissionsantrag möchte ich noch etwas sagen. Sie sehen, dass die Regierung da alleine ist, gemäss Botschaft. Wir schlagen Ihnen in dieser

Gesetzgebung Fristen vor, und die Fristen, die wir Ihnen vorschlagen, Herr Augustin, sind so abgestimmt, dass das ohne zusätzliches Personal möglich ist, das ist für uns selbstverständlich. Wir schlagen Ihnen eine Frist für die Vorprüfung von zwei Monaten vor, wenn es nur eine Teilrevision ist, und sechs Monaten, wenn es eine Totalrevision ist. Dazu eben sechs Monate für das Genehmigungsverfahren. Und hier stützen wir uns natürlich schon auf die Statistiken, die wir zusammengestellt haben. Und zusätzlich haben wir noch einen Beschleunigungseffekt mit einbezogen, um eben Ihnen auch hier konkret Fristen vorzuschlagen. Aber wenn Sie jetzt das zusammenzählen und in der Verordnung das Minimum nehmen für die Vorprüfung von zwei Monaten und uns dann die sechs Monate noch dazu rechnen, acht Monate, dann kann ich nicht garantieren – ich muss das Ihnen einfach sagen – dass wir dann innerhalb dieser Fristen ohne irgendwelche zusätzlichen Massnahmen alles erledigen können. Vor allem dann nicht, wenn es eben komplexe Fälle sind. Und Sie wissen es alle selbst, wenn Sie mit Ortsplanungen zu tun haben, wie eben solche Planungen schon in der Vorprüfung je nach dem Standard, wie sie ausgerüstet sind, sehr komplexe Mitberichtsverfahren in der Verwaltung erfordern. Und deshalb empfehle ich Ihnen hier, bei unserem Vorschlag zu bleiben, stelle aber fest, dass ich allein bin. Trotzdem, das Gesagte gilt. Die vorgeschlagenen Fristen können mit dem bestehenden Personal eingehalten werden. Für die kürzeren kann ich das hier nicht garantieren.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommission wird mit 40 zu 33 Stimmen zugestimmt.

Art. 52 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Nun kommen wir zu einem weiteren Kernstück dieses Gesetzes. Soll die Regierung im Rahmen von Zusatzbewilligungen einen Gesamtentscheid erlassen oder nicht. Wirkt sich ein Gesamtentscheid im Sinne der Zielsetzung der Gesetzesrevision verfahrensbeschleunigend aus oder nicht? Um es vorweg zu nehmen: Man ist sich hier, auch nach langer und intensiver Diskussion, nicht einig geworden und will das aus diesem Grund im Gesetz offen und flexibel formulieren und der Regierung diesen Spielraum überlassen. Das heisst, die Regierung entscheidet selbst, ob sie aus Koordinationsgründen einen Gesamtentscheid erlässt oder nicht. Ein Gesamtentscheid hat natürlich den Vorteil, dass die Gemeinde oder der Gesuchsteller nur eine Antwort erhält und damit hat es sich. Allerdings ist damit ein grösserer interner Koordinationsaufwand verbunden. Nehmen wir zum Beispiel die Rodung, welche durch das BVFD bewilligt und das BAB-Gesuch, welche durch das DIV bewilligt wird. Zugegeben, es sind intern die kürzeren Wege, wenn jede Amtsstelle seine Bewilligung selber ausstellt. Zusätzlich weiss der Gesuchsteller dann, bei welcher Amtsstelle er nachhaken muss, wenn er erst eine Bewilligung von beiden erhalten hat. Es ist von da her nicht klar, welches Verfahren das schnellere und bessere ist. Ein Gesamtentscheid drängt sich dann auf, wenn ein Amt zum Beispiel das Gesuch aus bestimmten Gründen nicht bewilligt oder ein zusätzlicher Koordinationsbedarf besteht.

Die Kommissionsmehrheit und die Regierung schlägt Ihnen deshalb vor, den Entscheid, ob ein Gesamtentscheid sinnvoll ist oder nicht, der Regierung zu überlassen. Dies insbeson-

dere auch, da es sich dabei um interne und operative Angelegenheiten handelt, die die Regierung selber entscheiden soll. *Standespräsident Möhr*: Beim Absatz 2 haben wir einen Antrag Kommissionsminderheit. Sprecher ist Grossrat Heinz.

Heinz: Hier habe ich eigentlich den Ball von der KWAS aufgenommen. Der Unterschied zur Kommissionsmehrheit ist eigentlich sehr gering. Aber da die Zeit fortgeschritten ist, und da ich weiss, dass Grossrat Feltscher einen Antrag stellt, äussere ich mich im Moment nicht dazu. Je nachdem, wie der Antrag dann diskutiert wird oder ausgestaltet wird, ziehe ich dann meinen Antrag zurück. Im Moment wünsche ich nichts mehr zu sagen.

Zegg: Die Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik beantragt Ihnen hier, Absatz 1 von Artikel 22 zu ändern mit der Ergänzung "Zusatzbewilligung und erlässt in der Regel einen Gesamtentscheid". Wir sind der Meinung, es ist damit eine bessere Koordination zwangsmässig vorgegeben und es ist auch mehr Druck drauf, dass die entsprechenden Amtsstellen entscheiden müssen, weil sie sich vor der Regierung zu verantworten haben. Wir glauben, dass das schon eine Verbesserung bringt, wenn die Regierung hier einen Gesamtentscheid erlässt. Man hat dann auch einen einzigen Ansprechpartner.

Ich bitte Sie also, den Antrag der KWAS zu unterstützen, der heisst, in Absatz 1 nach Zusatzbewilligung „und erlässt in der Regel einen Gesamtentscheid“.

Antrag Zegg (Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik)

Satz wie folgt ergänzen:

...Zusatzbewilligungen und erlässt in der Regel einen Gesamtentscheid.

Standespräsident Möhr: Jetzt haben wir einen Antrag zu Absatz 1, den hat jetzt Grossrat Zegg formuliert, so wie er im Protokoll ist. Ich möchte zuerst Absatz 1 erledigen und dann Absatz 2, weil wir Kommissionsmehrheit und –minderheit haben und Grossrat Feltscher gemäss Aussage von Grossrat Heinz dann einen Antrag noch formulieren wird, so dass Grossrat Heinz den Antrag zurückziehen kann. Sind Sie mit dem Vorgehen einverstanden? Sonst haben wir ein Durcheinander. Wir behandeln Absatz 1. Der Antrag der Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik sehen Sie auf dem Protokoll "Zusatzbewilligungen und erlässt in der Regel einen Gesamtentscheid".

Feltscher: Ich habe im Eintreten gesagt, dass ich das Gefühl habe, dass das ganze Planungsverfahren, wie auch BAB-Verfahren doch noch etwas verbessert werden könnte in den Abläufen. Und zwar dann, wenn man eine entsprechende Fachstelle definiert, die grundsätzlich für die Verfahren zuständig ist und dann auch koordiniert. Und ich möchte diesen Aspekt hier einbringen, zuerst einmal und dann später wieder bei Artikel 92 im Bereich der BAB-Verfahren. Hier geht es ja primär um die Planungsverfahren.

Planungs- und BAB-Verfahren dauern zum Teil einfach recht lange. Sie sind wenig koordiniert, es finden beispielsweise mehrere Begehungen statt, jedes Amt kommt einzeln für sich und schaut das an, das muss ja zu Doppelspurigkeiten führen, da werden die gleichen Sachen mehrmals untersucht. Und wenn eine Behörde, sprich eine Fachstelle, dafür verantwortlich wäre, wäre das entsprechend besser, es könnten Synergien entstehen. Der Zeitverlust wäre auch weg, dadurch, dass sich ja das eine Amt den Schwarzen Peter

dem anderen Amt zuschiebt, jeder kann ja dann denken, der andere ist auch noch nicht fertig, damit muss ich auch nicht so vorwärts machen. Und hier möchte ich entsprechend ansetzen. Ich glaube, es würde Synergien geben, wenn man sich eben mit einem gemeinsamen oder mit einem festgelegten Amt umsetzen würde. Und da stelle ich mir folgendes vor, ich hatte ursprünglich – und Kollege Heinz hat da noch die erste Fassung – ich habe dann in den Pausen zwischendurch auch noch einmal mit Leuten aus dem Departement gesprochen, ich habe folgende Frage an Herrn Regierungsrat und je nach Antwort würde ich dann allenfalls einen Antrag noch einreichen zum Absatz 1. Ich habe nämlich die Frage, warum steht in diesem Absatz 1, dass die Regierung die inhaltliche Koordination vornimmt? Meines Erachtens könnte die Fachstelle eine solche Koordination vornehmen. Also man müsste eigentlich nur das Wort “Regierung“ durch “Fachstelle“ ersetzen. Es würde also dann heissen: Die Fachstelle sorgt für die inhaltliche Koordination des Genehmigungsverfahrens mit allfälligen Zusatzbewilligungen. Damit wäre garantiert, dass eine Stelle eben verantwortlich ist für den Prozess und damit eben die ganzen Synergien und Zeiterparnisse auch ermöglicht würden.

Das einmal meine Frage und allenfalls würde ich den Antrag zum Absatz 1 stellen. Beim Absatz 2, Kollege Heinz, wären Sie damit frei, weiterhin Ihren Antrag zu stellen, weil die Formulierung, die ich da abgegeben habe, die ist im Zusammenhang mit dem Artikel 51, wahrscheinlich passt das nicht zusammen, dort habe ich wahrscheinlich nicht koordiniert.

Regierungspräsident Huber: Ich gestatte mir aber, zu dieser Frage Gesamtentscheid ein paar Ausführungen zu machen. Sehen Sie, es kommt darauf an, von was wir reden. Es wurde bereits gesagt: Wenn wir von Nutzungsplanung reden, von Genehmigung von Ortsplanungen, dann ist die Regierung die Entscheidungsinstanz. Wenn wir von den BAB-Verfahren reden, dann ist das Departement zuständig, so vorgesehen auch in diesem Gesetz. Und nun schlagen wir Ihnen vor, dass überall dort, wo Koordinationsbedarf besteht – und es gibt ab und zu diesen Koordinationsbedarf, aber es gibt ihn bei weitem nicht immer, und 90 Prozent der Fälle sind eigentlich problemlos – dort wollen wir eigentlich mit den angesetzten Fristen, mit den angesetzten Abläufen – und das haben wir ja wiederholt bei einzelnen Artikeln getan – Ihnen vorschlagen, wie wir hier beschleunigen wollen, auch verbindlich beschleunigen wollen. Sie haben noch etwas zugelegt jetzt, mit den acht Monaten, in einem Bereich. Aber überall dort, wo das ohne Probleme läuft, in diesen 90 Prozent der Fälle, möchten wir Ihnen hier eigentlich keinen Gesamtentscheid vorschlagen, sondern dort möchten wir es bei den bisherigen Übungen, mit den entsprechenden Fristen und der Beschleunigung eigentlich belassen.

Sehen Sie, je nach dem, was Sie für Entscheide treffen, haben Sie im Bereich Tiefbauamt je nach dem zwölf mögliche Entscheide, die zu fällen sind. Ich zähle Ihnen einige auf, nicht alle: Es geht um Ausnahmegewilligung für Bauten im Baulinienbereich, Zustimmung zu Bauten in Projektierungszonen, Bewilligung von Strassenanschlüssen, Bewilligung für Ablagerung von Material auf Strassengebiet, nicht rechtskonforme Bauten an Strassen usw., usw. Es gibt eine ganze Reihe von Zustimmungszuständigkeiten, beispielsweise im Bereich des Tiefbauamtes. Wenn Sie den Bereich Amt für Natur und Umwelt nehmen, EKUD, dann habe ich hier 17 aufgezählt, 17 die möglich sind. Selbstverständlich nicht immer alle, aber je nach Komplexität des Vorhabens können verschiedene dabei sein, dort gäbe es sieben verschiedene Gewässerschutzbewilligungen, Deponiebewilligungen,

Abbaubewilligungen, Wasserentnahmegewilligungen, Bachverbauungsbewilligungen usw., usw. Überall dort, wo das an und für sich problemlos ist, ohne komplizierten Augenschein mit diversen involvierten Amtsstellen, wo vielleicht eine Amtsstelle sich ein Bild darüber machen muss, an einem Augenschein, dann macht das eine Amtsstelle und kann ihren Entscheid dort fällen. Dort möchten wir das so belassen. Wir möchten lediglich, dass Sie die Entscheide – da wollen wir besser werden – koordiniert bekommen. Das möchten wir koordinieren, dass die Entscheide im gleichen Zeitpunkt gefällt werden, das möchten wir erreichen, aber mehr eigentlich nicht. Und nicht hier jetzt Zuständigkeiten aus einem Departement in ein anderes transferieren. Das verkompliziert die Situation, das ergibt Unsicherheiten. Es beschleunigt nicht. Es veranlasst je nach dem eben auch Amtsstellen, wenn sie wissen, dass ein anderer das nochmals anschaut und koordiniert und nochmals aufarbeitet, dann erreichen wir unter Umständen, dass man etwas oberflächlicher arbeitet, als wenn man den Entscheid selbst fällen kann. Das wollen wir auch nicht, sondern wir wollen, dass die zuständige Amtsstelle ihre Aufgabe wahrnimmt, und dort, wo es eben keine Probleme gibt, auch diesen Entscheid fällen kann. Aber überall dort, wo es Probleme gibt, dort wollen wir koordinieren. Das sagen wir Ihnen hier, mit dieser verbesserten Formulierung, die hier jetzt im Protokoll markiert ist, der wir von der Regierung auch zustimmen. Das möchten wir erreichen.

Sie können jetzt vergleichen mit anderen Kantonen, das wird ja immer wieder gemacht. Vergleichen Sie alles, vergleichen Sie, was für gesetzliche Grundlagen sind, vergleichen Sie auch, wie die Kantone organisiert sind. Je nach dem, was Sie jetzt entscheiden, müssen Sie hier auch organisatorisch dann in der Verwaltung eben entsprechend reagieren, Zusammenfassungen vornehmen usw. Aber überlassen Sie doch das der Regierung, hier bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, um die Zielerreichung – mit der sind wir einverstanden – die Zielerreichung rasch, speditiv, innerhalb verlässlicher Fristen Entscheide zu fällen und dort zu koordinieren – ich wiederhole es – wo eben Koordination notwendig ist, dort wollen wir das auch führen und entsprechend festlegen, wer koordiniert und auch festlegen, wer entscheidet jetzt.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie und der Regierung wird mit 48 zu 14 Stimmen zugestimmt.

Art. 52 Abs. 2

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung

Streichen und ersetzen durch folgenden Wortlaut:

Die Regierung entscheidet über Gesuche für kantonale Zusatzbewilligungen im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses selbst, wenn sich dies aus Gründen der Koordination aufdrängt (Gesamtentscheid).

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz) und Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik

Streichen und ersetzen durch folgenden Wortlaut:

Die Regierung entscheidet über Gesuche für kantonale Zusatzbewilligungen im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses in der Regel selbst.

Heinz: Also wenn Grossrat Feltscher keinen Antrag stellt und es der KWAS auch gleich ist, weil der Unterschied ist

natürlich minimal – einmal heisst es “Koordination“ und einmal heisst es “in der Regel“ – dann werde ich meinen Antrag zurückziehen. Aber ich möchte kurz noch die KWA hören, was die dazu meint.

Zegg: Auf die Aufforderung von Grossrat Heinz muss ich ja wohl antworten. Ich kann das zwar nur in meinem persönlichen Namen tun. Und ich glaube, wir schliessen uns der Kommissionsmehrheit da an, die hat eine neue Formulierung. Als wir entschieden haben, lag diese Formulierung noch nicht vor. Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit hier zuzustimmen.

Heinz: Ich danke, Grossrat Zegg für die Auskunft und ziehe meinen Antrag zurück.

Standespräsident Möhr: Damit denke ich, ist Absatz 2 nicht bestritten und damit erledigt.

Absatz 2 gemäss Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 52 Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Donatsch; Kommissionspräsident: Der Hinweis der KWA im orangenen Protokoll hängt eigentlich mit dem Antrag von vorhin zusammen, mit “in der Regel“.

Wenn der Gesamtscheid gekommen wäre, dann wäre der Streichungsantrag hier berechtigt gewesen, aber so denke ich, bleibt der Absatz drin.

Angenommen

Art. 53

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Donatsch; Kommissionspräsident: Quartierplanung wird neu kantonal geregelt und harmonisiert in den Artikeln 53 bis 56. Dies ist sicher zweckmässig und sinnvoll, sind doch zu 99 Prozent – behaupte ich einmal – in den kommunalen Baugesetzen die gleichen Artikel drin aus dem Mustergesetz. Wichtig dabei ist mir, dass nach wie vor der Quartierplan auch auf privaten Anstoss durchgeführt werden kann und nicht nur durch Anordnung der Gemeinde.

Augustin: Herr Kommissionspräsident, woraus entnehmen Sie, dass weiterhin das private Quartierplanverfahren gilt? Meines Erachtens gilt es nämlich nicht mehr, gemäss Artikel 55, sondern es ist immer ein amtliches Verfahren und ich hätte zu 55 gesprochen und das auch gerügt. Jetzt sagen Sie bereits hier bei 54 etwas anderes und ich bin etwas erstaunt.

Donatsch; Kommissionspräsident: Es geht hier um den Anstoss, also auf privaten Anstoss. Wenn Grundeigentümer, Private das machen wollen, dann können sie das bei der Gemeinde beantragen und die Gemeinde muss es dann beschliessen, dass es so durchgeführt wird. Das habe ich gemeint, nicht das private Quartierplanverfahren. Das wurde bereits im Musterbaugesetz, glaube ich, gestrichen.

Angenommen

Art. 54 Abs. 1 und 2

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 54 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Streichen und ersetzen durch folgenden Wortlaut:

Der Quartiererschliessungsplan enthält die notwendigen Anlagen zur Erschliessung des Quartiers. Er kann Gemeinschaftsanlagen vorsehen wie Spielplätze sowie Anlagen für die Parkierung und die Quartierausstattung.

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier geht es um einen unbestrittenen Antrag. Da schlägt Ihnen die Kommission und Regierung vor, eine einfachere Schreibweise vorzunehmen. Der Quartiererschliessungsplan soll sämtliche notwendigen Anlagen zur Erschliessung des Quartiers beinhalten. Energieversorgung und Telekommunikation gehören unserer Ansicht nach nicht zu Gemeinschaftsanlagen, sondern zu den notwendigen Erschliessungsanlagen und man kann dies hier deshalb weglassen.

Angenommen

Art. 55

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Augustin: Also hier die konkrete Frage nochmals bezüglich des privaten Quartierplanes. Ich stelle fest, dass gemäss der Vorlage, die wir diskutieren, der Quartierplan immer ein amtlicher sein soll. Der Gemeindevorstand, so wird erklärt, ist zuständig für die Einleitung und Durchführung der Quartierplanung sowie für den Erlass und Änderung des Quartierplanes. Dass er das auch von Amtes wegen tun kann oder auf Antrag von Privaten, das ist selbstverständlich, das müsste nicht einmal stehen, das kann eine Behörde immer. Aber wichtig erscheint mir, es ist immer ein amtlicher Quartierplan. Das ist meines Erachtens, angesichts der bisherigen, guten Erfahrungen mit privaten Quartierplanungen, falsch. Bisher stand im Artikel 38 Absatz 2 des geltenden Raumplanungsgesetzes nämlich: Die Gemeinden bestimmen durch Gesetz, wie die Quartierplanung und die Erschliessung anzuordnen, durchzuführen und zu finanzieren sind und legen die diesbezüglichen Rechte und Pflichten fest. Ergo konnten sie auch, was viele gemacht haben – notabene beispielsweise die Stadt Chur – das private Quartierplanverfahren als zulässig erklären. Und ich glaube, das sollte man eigentlich weiterhin können. Und nachdem die zweite Lesung spätestens nach einem 27-zu-25-Entscheid klar ist, weil Gesetzgebung kann man nicht gerade aus der Hüfte machen, mache ich beliebt, dass die Kommission das aufnimmt und uns im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals vorlegt, warum sie gegen oder warum sie für ein privates Quartierplanverfahren ist.

Ich glaube, wer ein bisschen die Privatautonomie noch hochhalten will, der ist nämlich bereit, weiterhin ein privates Quartierplanverfahren zu akzeptieren, was ja im Ergebnis nicht heisst, dass die Privaten alles machen können, was sie wollen, sondern sie müssen es erarbeiten, selbständig erarbeiten, selber definieren, wie sie das machen und müssen es im Ergebnis dann der Behörde vorlegen, die es prüft, genehmigt mit Auflagen oder nicht genehmigt zurückweist. Die

öffentliche Hand, also die Behörde, die Exekutive werden damit nicht ausgeschaltet, aber die Privatautonomie ist hier höher gewichtet im privaten Verfahren. Und das, meine ich, war gut, sollten wir weiterhin behalten. Ich rege an, dass man das nochmals überprüft.

Regierungspräsident Huber: Ich gehe mittlerweile als Zweitletzter auch davon aus, dass eine zweite Lesung stattfinden wird. Sie müssen sie beantragen, aber ich sage von mir aus, es macht durchaus Sinn jetzt, auf Grund des einen oder anderen Artikels, noch einmal darüber zu reden. Aber hier schliessen wir ja das private Quartierplanverfahren nicht aus. Nach Absatz 2 hat der Einleitungsbeschluss durch den Gemeindevorstand zu erfolgen, auch für Private. Und wenn private Anträge abgelehnt werden, dann ist das mit einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Also wir geben den Privaten hier durchaus das Recht, private Quartierpläne zu machen, wie sie durchaus auch in vielen Gemeinden ja gemacht wurden, eigentlich mit gutem Erfolg. Wir haben zusätzlich das Instrument des Arealplans, das Sie ohne Diskussion genehmigt haben, um eben geschickte Überbauungen, Erschliessungen – vor allem, wenn es nach inneren Erneuerungen geht – zu realisieren.

Casanova (Chur): Das stimmt nicht, was Sie gesagt haben, Herr Regierungspräsident. Wenn wir den Artikel 55 Absatz 1 anschauen, dann heisst es, der Gemeindevorstand ist zuständig für die Einleitung und Durchführung der Quartierplanung. Im Absatz 2 heisst es nurmehr, der Gemeindevorstand beschliesst von Amtes wegen oder auf Antrag Privater über die Einleitung der Quartierplanung. Das heisst also, die Durchführung, die verbleibt nach wie vor beim Gemeindevorstand. Demzufolge sind private Quartierpläne im heutigen Sinne nicht mehr möglich. Und das finde ich schade. Ich möchte nicht die Argumente von Kollege Augustin wiederholen, aber er hat Recht.

Tremp: Ich stelle fest, eine schwierige Materie. Ich teile die Ansicht von Ratskollegen Augustin und Casanova. Die Erfahrungen in der Stadt Chur mit privaten Quartierplanverfahren sind durchaus positiv. Es finden in der Regel – nicht immer, aber in der Regel – frühzeitige Gespräche zwischen den Interessenten, Grundeigentümern, Investoren und der Baubehörde statt. Und man kann ihnen gewisse Ideen, Randbedingungen oder Leitplanken sogar frühzeitig setzen. Und die Praxis in der vergangenen, kurzen Zeit war dann so, dass man in Absprache mit Privaten dann den Einleitungsbeschluss gefasst hat. Und zwar auch entsprechend den Wünschen den Privaten gegenüber. Allerdings habe ich bis anhin auch gelesen im Absatz 1, dass eben die Gemeindebehörde zuständig ist und ich würde das so auch nicht formulieren. Ich beantrage, oder gebe der Kommission auf mit auf den Weg, dass hier eine andere Formulierung gesucht wird, die es klar macht, dass auch Private ein Verfahren durchführen können.

Donatsch; Kommissionspräsident: Also ich muss hier klar widersprechen. Schauen Sie mal in der Raumplanungsverordnung, Artikel 12 Absatz 2, auf Antrag der Beteiligten kann der Gemeindevorstand die Erarbeitung des Quartierplanes Fachleuten überlassen, die von den Beteiligten beauftragt werden. Also die Privaten können den Antrag stellen, einen Quartierplan durchzuführen, der Gemeindevorstand beschliesst ihn und gibt den Auftrag wieder zurück an die Privaten, diesen durchzuziehen. Meiner Meinung nach ist das

das richtige Vorgehen, haben wir in unserer Gemeinde auch schon so gemacht.

Tremp: Ich widerspreche dem Kommissionspräsidenten ungerne, aber ich interpretiere das gerade eben nicht so. Denn Absatz 1 von Artikel 55 sagt klar, der Gemeindevorstand ist zuständig für die Durchführung. Und jetzt, gestützt auf Artikel 12 der Verordnung kann es durchaus sein, dass die betroffenen Grundeigentümer mit einem Vorschlag kommen, wer denn diese Quartierplanungen durchführen sollen. Es ist aber immer noch die Gemeinde, gemäss Artikel 55, die das Quartierplanverfahren macht.

Augustin: Vielleicht nur noch ein zusätzlicher Hinweis. Natürlich sind Interessen auch von Privaten betroffen, Kollege Caviezel, das ist schon richtig. Aber an sich geht es nicht darum. Denn die Baubehörde, beispielsweise der Stadt Chur, die wird das sowieso nicht selber machen. Die haben die personellen Ressourcen nicht. Die vergeben dann eh an einen privaten Unternehmer. Aber mir geht es darum, dass im Ergebnis auch die Privaten selber sagen können, wir planen einen Quartierplan mit diesem oder jenem Büro oder mit jenem Berater und nicht die Baubehörde entscheiden kann, wir wollen diesen oder jenen. Ich spreche mich also für ein bisschen Privatautonomie und ein wenig gegen Etatismus aus.

Angenommen

Art. 56

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 57 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Satz wie folgt ändern:

...entlang von Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Gewässern...

Standespräsident Möhr: Ich denke in Artikel 57 Absatz 1 haben wir weiter vorne im Gesetz diese Änderung bereits gemacht, dann ist sie hier hinfällig.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ja, und in Absatz 3, der Antrag, der im Protokoll ist, der wurde von Grossrat Federpiel zurückgezogen, der ist fälschlicherweise im Protokoll. Also hier ist kein Antrag.

Angenommen

Art. 57 Abs. 2 - 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 58

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 59

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 60 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt ändern:
...Gemeindegebiets mit Verkehrs-, Versorgungs- und Ent-
sorgungsanlagen der...

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch hier die Unbestrit-
tene, die wir schon diskutiert haben.

Angenommen

Art. 60 Abs. 2 – 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 61

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 63 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 63 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt ändern:
...zur Benützung von Verkehrs-, Versorgungs- und Ent-
sorgungsanlagen sowie die daraus...

Standespräsident Möhr: Herr Kommissionspräsident, kann
ich davon ausgehen, dass Artikel 63 Absatz 3 auch erledigt
ist?

Donatsch; Kommissionspräsident: Genau.

Angenommen

Art. 64 Abs. 1, 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 64 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt ändern:

Verkehrsanlagen werden über Beiträge, Versorgungs- und
Entsorgungsanlagen über Beiträge beziehungsweise Gebüh-
ren finanziert. Die Gemeinden bestimmen, welche Versor-
gungs- und Entsorgungsanlagen über Beiträge und welche
über Gebühren finanziert werden.

Donatsch; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen. Ab-
satz 2 ist wieder das gleiche, ist erledigt.

Angenommen

Art. 65 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 65 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Im letzten Satz einfügen:
Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:

Donatsch; Kommissionspräsident: Diese Bestimmung über
die Beiträge einer Schliessungsanlage entspricht im Schnitt
den heute geltenden Regelungen in Graubünden. Die Festle-
gung der Prozentanteile darf unserer Ansicht nach nicht ab-
solut im Gesetz vorhanden sein. Sie soll mit "in der Regel"
abgeschwächt werden und so quasi als Empfehlung für die
Gemeinden gelten. Ich kann mir vorstellen, dass es auch
Bauten gibt, wie beispielsweise ein Trottoir, wo zum Bei-
spiel ein 100-prozentiges öffentliches Interesse vorhanden ist
und vollumfänglich von der Öffentlichkeit übernommen
werden muss. Es ist so wirklich als Empfehlung für die Ge-
meinden zu betrachten, wo auch abgewichen werden kann
und deshalb nach Ansicht der Kommission und der Regie-
rung keine Streichung nötig ist. Die KVAS hatte hier einen
Streichungsantrag gestellt.

Zegg: Die KVAS hatte getagt, bevor die Kommission hier
ihren Entscheid gefällt hat und wir schliessen uns dem Ent-
scheid der Kommission an.

Angenommen

Art. 65 Abs. 3, 4 und 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 65 Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Casanova (Chur): Gemäss diesem Absatz 5 sind bei Ge-
samteigentum die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die

Miteigentümer unter solidarischer Haftung Schuldner der Beiträge. Bei Stockwerkeigentum ist es die Eigentümergemeinschaft. Beim Gesamteigentum ist dies nicht zu beanstanden und entspricht dem sachenrechtlichen Grundgedanken des Gesamteigentums, ich verweise auf Artikel 652 ZGB.

Beim Miteigentum hingegen, ist es systemwidrig, da gemäss Artikel 649 ZGB die Verwaltungskosten, Steuern und anderen Lasten, die aus dem Miteigentum erwachsen, oder aus der gemeinschaftlichen Sache beruhen, von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile getragen werden. Eine Solidarität ist gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Eigentumsordnung sollte auch im Raumplanungsrecht respektiert werden. Wird dies nicht getan, so übernimmt jeder Stockwerkeigentümer beträchtliche und nicht überblickbare Kostenrisiken. Gerät zum Beispiel innerhalb der Stockwerkeigentümergeinschaft ein Stockwerkeigentümer, der über einen erheblichen Anteil der Stockwerkeigentumseinheiten verfügt, in wirtschaftliche Schwierigkeiten, so müssten gemäss der Formulierung im Entwurf die übrigen Stockwerkeigentümer dessen Erschliessungsschulden übernehmen. Eine derartige Privilegierung des Gemeinwesens ist nicht zu rechtfertigen. Das gesetzliche Pfandrecht muss hier genügen und es genügt auch. Die solidarische Haftbarkeit der Miteigentümer ist zu streichen, ebenso die Stockwerkeigentümergeinschaft als Schuldnerin. Es spricht nichts dagegen, die Verfügung in der Stockwerkeigentümergeinschaft zuzustellen. Dies bedeutet aber nur die Festlegung einer Zustelladresse. Da der einzelne Stockwerkeigentumsanteil privatrechtlich als Grundstück behandelt wird und damit rechtlich verselbständigt ist, widerspricht die gemeinschaftliche Erhebung öffentlich-rechtlicher Beiträge und Steuern dem Wesen des Stockwerkeigentums.

Daher stelle ich den Antrag, das Wort "solidarischer" zu streichen und ebenfalls die Wörter "bei Stockwerkeigentum ist die Eigentümergemeinschaft" ebenfalls zu streichen, so dass der Satz dann dort lautet: "Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte Beitragsschuldner." Es geht also darum, dass der Miteigentümer als Grundstückseigentümer nicht solidarisch haftet, ebenso der Stockwerkeigentümer. Stockwerkeigentum ist ja ebenfalls Miteigentum.

Antrag Casanova (Chur)

Im zweiten Satz streichen:
solidarischer

Dritter Satz wie folgt ändern:

Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte Beitragschuldner.

Regierungspräsident Huber: Es wurde richtig gesagt, es gibt hier zwei Varianten. Es gibt die grundeigentümerfreundliche und es gibt die gemeindefreundliche. Und wir haben Ihnen hier die gemeindefreundliche vorgeschlagen. Sie wissen, dass wir in vielen Regionen – denken Sie an das Oberengadin, oder an andere, eben Stockwerkeigentümergeinschaften haben, die sich bis ins Ausland ziehen. Und wir haben Ihnen hier die Regelung vorgeschlagen, die eigentlich im Perimetergesetz ebenfalls vorgesehen ist. Und wir haben Ihnen auch vorgeschlagen, was in den meisten Baugesetzen der Gemeinden bereits vorgesehen ist. Das ist das, was wir Ihnen vorschlagen, nichts anderes. Also wir schlagen Ihnen bewusst die gemeindefreundliche Variante vor.

Tscholl: Hier ist vielleicht noch zu erwähnen, dass ja das gesetzliche Pfandrecht besteht und dieses gesetzliche Pfand-

recht geht allen anderen Pfandrechten vor, so dass keine Gefahr ist, dass der Kanton oder die Gemeinde irgendwelche Verluste erleiden würden und ich unterstütze den Antrag Casanova.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ja, es ist so, wie Herr Regierungspräsident gesagt hat, die Sicht des Eigentümers und die Sicht der Gemeinde. Ich bin beides, ich bin da gespalten. Entscheiden Sie selber.

Standespräsident Möhr: Ich weiss nicht, kann ich es so verstehen. Das Endergebnis im Absatz 5, die Formulierung gemäss Botschaft oder die Formulierung gemäss Antrag Casanova. Ich denke nicht, dass ich über jedes Wort einzeln abstimmen muss. Ist man so einverstanden?

Casanova (Chur): Ja.

Abstimmung

Dem Antrag Casanova wird mit 39 zu 31 Stimmen zugestimmt.

Art. 66 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Satz wie folgt ändern:

...Erneuerung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier ist wieder die unbestrittene Änderung Ver- und Entsorgung.

Angenommen

Art. 66 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 67

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Das Landumlegungsverfahren wird in den Artikeln 67 bis 73 neu kantonal geregelt und harmonisiert. Damit werden die kommunalen Baugesetze weiter um unbestrittene Artikel, wo wirklich praktisch jede Gemeinde gleich in der kommunalen Gesetzgebung hat, erleichtert. Die vorliegende Gesetzesrevision sieht bei den Landumlegungen Vereinfachungen vor. So zum Beispiel wird auf das Instrument der Gesamtumlegung verzichtet, da dieses nie zur Anwendung gelangte.

Eine weitere Erneuerung liegt darin, dass Landumlegungen neu auch mit Nutzungsplanungen auf Stufe der kommunalen Grundordnung oder mit kantonalen Nutzungsplänen verbunden werden können.

Angenommen

Art. 68

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 69

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 70 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 70 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Rechtschreibekorrektur:
Nach Abschluss des Verfahrens erwächst...

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier muss ein "s" ergänzt werden – nach Abschluss des Verfahrens – sonst keine Bemerkungen.

Angenommen

Art. 71

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 72

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 73

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. KANTONALE BAUVORSCHRIFTEN**Art. 74**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Die kantonalen Bauvorschriften, welche im vorliegenden Gesetz in den Artikeln 74 bis 89 enthalten sind, sind als Minimalvorschriften für die Gemeinden zu betrachten. Die Gemeinden können also ergänzende Vorschriften erlassen, so dass auch in diesem Bereich die Gemeindeautonomie in einem hohen Mass gewährt bleibt. Man hat im Rahmen der Gesetzesrevision, wie bereits von Regierungspräsident Huber ausgeführt, auch über ein kantonales Baugesetz gesprochen. In diesem Fall wären sämtliche Vorschriften kantonalisiert worden und die Gemeinden hätten praktisch keinen Spielraum mehr gehabt und nichts mehr zu sagen gehabt. Der Kanton Zürich beispielsweise kennt dieses Modell. Man hat diese Harmonisierung

dann aber verworfen, da der Kanton so vielfältige Interessen hat und stattdessen minimale Vorschriften ins Gesetz aufgenommen.

Angenommen

Art. 75

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 76

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 77

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 78 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 78 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Streichen dritter Satz (Grabungen ohne Sicherung...)

Donatsch; Kommissionspräsident: Absatz 3 ist hier ein unbestrittener Streichungsantrag von Kommission und Regierung. Grabungen ohne Sicherung durch eine Stützmauer oder eine vergleichbare bauliche Massnahme dürfen eine Neigung von 1 : 1 nicht überschreiten. Wir empfehlen Ihnen, das zu streichen, da Böschungen mit einer grösseren Neigung gar nicht halten.

Angenommen

Art. 79

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 80

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 81

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 82 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 82 Abs. 3 (neu)

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen, Sprecher Bachmann) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecherin Bucher)

Neuer Absatz 3 einfügen:

Erdgeschosswohnungen in neuen Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten sind nach den anerkannten Fachnormen über den anpassbaren Wohnungsbau und im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips so zu gestalten, dass sie bei gegebenem Bedarf ohne erhebliche bauliche Eingriffe an die Bedürfnisse von Menschen im Rollstuhl angepasst werden können.

Bachmann: Im Artikel 82 wird das behindertengerechte Bauen definiert. Der Absatz 1 sagt, dass öffentlich zugängliche Bauten, Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten und Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen nach den Fachnormen für behindertengerechtes Bauen ausgeführt werden müssen. Also eine klare Vorgabe, die auch im übergeordneten Recht so vorgegeben ist. Der Minderheitsantrag will nun eine weiteren Absatz einfügen, der besagt, dass Erdgeschosswohnungen in neuen Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten, nach den anerkannten Fachnormen über den anpassbaren Wohnungsbau und im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips so zu gestalten sind, dass sie bei gegebenem Bedarf ohne erhebliche bauliche Eingriffe an die Bedürfnisse von Menschen im Rollstuhl angepasst werden können. Obwohl dieser Forderung Verständnis entgegen gebracht werden kann, ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, diesen zusätzlichen Absatz nicht aufzunehmen. Warum?

Die Forderung geht zu weit. Es ist nicht zumutbar, dass für diese Grössenordnung von Bauten Gestaltungsvorgaben gemacht werden, die zusätzliche Kosten verursachen. Auch wenn es effizient wäre, wenn Vorbereitungsarbeiten gemacht werden und bei einem späteren Bedarf billiger gebaut werden könnte – Mehrkosten entstehen auf jeden Fall. Und somit sollte es dem Investor überlassen werden, ob er Vorinvestitionen machen will oder eben nicht.

Die zweite Problematik ist in der Formulierung dieses zusätzlichen Absatzes. Es heisst "im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips so zu gestalten, dass usw.". Diese Formulierung lässt einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Was ist verhältnismässig? Dies führt zwangsläufig zu Unklarheiten und zu Schwierigkeiten. Aus den genannten Gründen beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, diesen zusätzlichen Absatz nicht einzufügen, das heisst den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bucher: Bei dem neu vorgeschlagenen Absatz 3 geht es um den anpassbaren Wohnungsbau für Erdgeschosswohnungen. Was heisst dies konkret? Anpassbare Wohnungen sind keine spezialisierten Behindertenwohnungen, sondern Wohnungen, welche ohne grössere Eingriffe behindertengerecht angepasst werden können. Bedingungen sind lediglich Korridore von mindestens 100 cm Breite, Türen von mindestens 80 cm Breite und rollstuhlgängige Toiletten. Eine solche Anpassung bei Neubauten verursacht kaum mehr Kosten. Sie ermöglicht jedoch, dass zukünftige Wohnungen in Neubauten entstehen, die kostengünstig an die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung und von betagten Menschen angepasst werden. Die Umbaukosten bei nicht anpassbaren Bauten belaufen sich erfahrungsgemäss durchschnittlich auf 60'000 Franken. Natürlich werden diese Kosten der IV belastet. Es kann und darf jedoch nicht in unserem Bestreben liegen, die IV unnötig zu belasten, wenn diese Kosten mit minimalem Mehraufwand bei der Bauplanung reduziert werden können. Es geht mir auch darum, Benachteiligungen zu verhindern, verringern oder zu beseitigen. Natürlich bin ich mir bewusst, dass die Bundesgesetzgebung nicht so weit geht. Die Kantone sind jedoch frei, Verbesserungen zu Gunsten Menschen mit Behinderungen vorzunehmen. Auch andere Kantone kennen den anpassbaren Wohnungsbau ab fünf Wohneinheiten bereits, zum Beispiel der Kanton Basel Stadt oder Luzern. Dem Kanton Graubünden würde es gut anstehen, bei einer Totalrevision dieses Gesetzes auch im behindertengerechten Bauen eine fortschrittliche Haltung einzunehmen. Vergessen wir nicht, dass infolge dauernd ansteigendem Individualverkehr, dem steigenden Mobilitätsdrang eines grossen Teils der Bevölkerung auch die Verkehrsunfälle zunehmen, die Verletztanzahl zunimmt. Gemäss Statistik gehen Dank rascher und professioneller Rettung die Todesfälle glücklicherweise zurück. Zurück bleiben jedoch ein höherer Prozentsatz Menschen mit Behinderungen. Vermehrte Unfälle resultieren aber auch bei Sportarten, insbesondere der ebenfalls zunehmenden Extremsportarten. Vergessen wir auch nicht, dass dank unserer Lebensqualität und Spitzenmedizin die Menschen immer älter werden. Immer mehr Menschen sind dadurch gerade mit steigendem Alter auf Hilfsmittel angewiesen. Es ist ein echtes Stück Lebensqualität, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung leben zu können, und sei es mit dem Rollstuhl. Dafür werden wir zukünftig mehr behindertengerechte Wohnungen benötigen. Minimieren wir also Benachteiligungen und fördern wir den anpassbaren Wohnungsbau mit einer entsprechenden Festschreibung im Gesetz gemäss Minderheitsantrag.

Demarmels: Ich spreche auch zum Minderheitsantrag und bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Im Alltag treffen rund 700'000 Menschen mit Behinderungen in der Schweiz auf zahlreiche Benachteiligungen. Der Bund hat sich mit dem seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Gleichstellungsgesetz zum Ziel gesetzt, Benachteiligungen für Menschen mit einer Behinderung zu verhindern oder auch zu beseitigen. Die Bundesverfassung enthält zwar wichtige Punkte zur Erreichung dieses Zieles, sie untersagt die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung. Sie verpflichtet zudem die Gesetzgeber im Bund und Kanton, gesetzliche Massnahmen zu ergreifen. Im Zusammenhang mit der Revision des Bauplanungsgesetzes wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Vor gut einem Jahr haben wir über die Behinderteninitiative abgestimmt. Von den Gegnern wurde damals auch ins Feld geführt, dass die Kantone bei der Umsetzung freie Hand haben, andere Massstäbe anzusetzen. Der Kanton Graubünden

hat übrigens die Behinderteninitiative angenommen. Und nun aber, bei der minimalsten Verschärfung des Bundesgesetzes zögern wir bereits. Zumal ist mir auch schleierhaft, warum die Regierung den Absatz 3 nach der Vernehmlassung aus dem Artikel 82 herausgestrichen hat. Meines Wissens wurde in der Vernehmlassung dagegen nicht opponiert. Was im Absatz 3 anpassbarer Wohnungsbau bedeutet, hat das Mitglied der Kommission, Kollegin Bucher, bereits ausgeführt. Ich möchte das nicht wiederholen, möchte vielleicht aber noch anfügen, dass durch den anpassbaren Wohnungsbau eine Liegenschaft auch aufgewertet wird. Also es sind Mehrinvestitionen, die man vorbringt und dadurch die Liegenschaft auch aufwertet und da man niemand bestraft. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Tramèr: Ich beantrage Ihnen, gemäss Kommissionsmehrheit abzustimmen und zwar aus zwei Gründen. Erstens stosse ich mich am Wortlaut der Formulierung dieses neuen Absatzes und genauer gesagt geht es mir um den Passus "im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips". Juristisch gesprochen ist das ein unbestimmter Rechtsbegriff, und überall dort, wo Sie mit unbestimmten Rechtsbegriffen operieren, öffnen Sie Tür und Tor für langwierige Verfahren und Streitigkeiten. Denn dieser Absatz sieht ja genau dann vor, dass die Erdgeschosswohnungen in Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten nach den anerkannten Fachnormen über den anpassbaren Wohnungsbau zu konservieren sind und im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips. Das heisst, da stellt sich bei jedem einzelnen, bei jeder einzelnen Baueingabe dann die Frage, ob im konkreten Fall, ob das jetzt verhältnismässig ist oder ob es nicht verhältnismässig ist. Und das wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Vielzahl von Verfahren nach sich ziehen. Ich möchte nicht in einer kommunale Baubehörde sitzen und über so etwas entscheiden müssen.

Und das zweite, mit dieser Formulierung verlangen Sie, dass in Zukunft 100 Prozent aller Erdgeschosswohnungen für – ich frage – für welch hohen Prozentsatz unserer Wohnbevölkerung in dieser Form erstellt werden soll? Das ist doch unverhältnismässig.

Baselgia: Mit vielen Versprechungen, dass die Anliegen der Menschen mit Behinderungen in den Kantonen und Gemeinden dann schon berücksichtigt würden, wurde im Jahr 2003 die Eidgenössische Behinderteninitiative abgelehnt. Im Vernehmlassungsentwurf zum Raumplanungsgesetz unseres Kantons, ebenfalls im Jahr 2003, waren dann auch einige dieser Anliegen noch enthalten, wurden aber zum Teil auf Grund von Vernehmlassungsantworten gestrichen. Wie bereits Kollege Demarmels erwähnt hat, ist aber gerade dieser Abschnitt, welcher ursprünglich von der Regierung vorge schlagen wurde und jetzt von der Kommissionsminderheit wieder eingebracht wurde, nicht bestritten worden im Vernehmlassungsverfahren. Ich habe das hier in den Unterlagen noch extra nachgeschaut. Ich kann deshalb schon nicht verstehen, wieso er im jetzigen Entwurf nicht mehr enthalten ist. Ich meine, der Bedarf an anpassbarem Wohnraum wird in Zukunft immer grösser. Dies einerseits auf Grund der demografischen Entwicklung – wir werden immer mehr ältere und gebrechliche Menschen unter uns haben – zudem aber auch, weil die Bestrebungen im Gange sind, ältere und gebrechliche Menschen, aber auch Menschen mit Behinderungen nicht mehr in Heimen und Institutionen zu betreuen, sondern eben in privatem Wohnraum. Auf Grund dieser Tatsache brachen wir zunehmend anpassbaren Wohnraum. Es dünkt mich dann schon eher eine faule Ausrede, wenn die Kom-

missionsmehrheit auf Grund von sprachlichen Formulierungen diesen Absatz nicht aufnehmen will. Ich meine, die Kommission hätte genügend Zeit gehabt, diese Formulierungen so zu fassen, dass sie umsetzbar und verständlich wären. Und jetzt bin auch ich zur Überzeugung gelangt, eine zweite Lesung tut Not.

Aber ich bitte Sie trotzdem, diesen Absatz in dieser Formulierung aufzunehmen, er kann sicher in der zweiten Lesung noch optimiert werden. Ich meine, halten wir es mit Wilhelm Tell bei Schiller, welcher gemeint hat: Der kluge Mann baut vor. In diesem Sinn, seien Sie klug und bauen Sie vor, indem Sie diesen Absatz mit einbauen.

Biancotti: Ich bekenne mich zur Kommissionsmehrheit und bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Ich ergänze das Votum von Kollege Tramèr mit drei weiteren Bemerkungen. Zum einen wissen Sie, dass die topografischen Verhältnisse in unserem Kanton so geschaffen sind, dass Menschen mit Behinderungen eben nicht in allen unseren Gemeinden die gleichen Voraussetzungen antreffen. Das heisst, es wird Konzentrationen geben in jenen Gemeinden, die eben schon von ihrer Topografie her geeignet sind für Menschen, die Behinderungen haben. Zum Zweiten finde ich den Ansatz verfehlt. Es wird hier für den ganzen Kanton vorgeschrieben, dass gewisse bauliche Massnahmen getroffen werden müssen, die dann der entsprechende Bauwillige, bzw. der Eigentümer treffen muss. Das heisst, auf der anderen Seite werden natürlich auch Bauvorhaben, die dann für Erstwohnungen erstellt werden, verteuert. Und zum Dritten ist eben gar nicht gesagt, dass solche angepassten Wohnungen den Leuten, für die sie gedacht sind, zur Verfügung gestellt werden. Es wird hier auf Vorrat etwas getan. Aber Sie können heute nicht gewährleisten, dass solche Wohnungen, die eben diesen anpassbaren Wohnungsbau dann realisiert haben, Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen, denn Sie können niemanden zwingen, eine Wohnung, die solchen Standard aufweist, zu verlassen und diese eben anderen zur Verfügung zu stellen. Wenn schon muss es so gelöst werden, dass Wohnungen, die staatlich mitsubventioniert werden, oder die der Staat, die Gemeinde oder der Kanton für sich selber erstellt, dass in solchen Wohnungen dieser Standard eigentlich eingehalten wird, das ist für mich eine Selbstverständlichkeit, aber ich meine, es ist falsch, wenn man jeden Bauwilligen hier verpflichtet, eben sein Bauen zu verteuern.

Peyer: Das sind die Sonntagspredigten, die wir jetzt wieder hören. So, kurz zusammengefasst, die Behinderten wären schon recht, nur jetzt gerade wieder nicht. Wir bauen hier wortwörtlich immer höhere Hürden auf für diese Menschen. Sie haben schon im Absatz 1 diese 50 Arbeitsplätze. Und Sie wissen, dass in der Schweiz 97 Prozent aller Betriebe – ich sage es nochmals – 97 Prozent aller Betriebe eins bis 49 Arbeitsplätze haben. Das heisst drei Prozent fallen hier noch darunter. Das ist schon eine relativ hohe Hürde. Jetzt hier, wo ein ganz kleiner, kleiner, kleiner Absatz kommt, der diesen Menschen ein wenig entgegenkommen möchte, finden wir wieder allerlei Gründe, warum es gerade jetzt auch wieder nicht passt. Und ich bitte Sie, ein wenig auf die Sprache zu achten, die Sie hier gebrauchen. Grossrat Biancotti, Sie haben gesagt, es gäbe dann eine Konzentration von Menschen mit Behinderungen in Gemeinden, die topografisch dazu geeignet sind. Ja, ich frage Sie allen Ernstes, was soll das? Und abgesehen davon, wäre das so schlimm, wenn Sie in einer Gemeinde sehr viele Menschen haben, die per Zufall dort leben und per Zufall eine Behinderung haben? Also ich möchte Sie bitten, hier doch ein Zeichen zu setzen und nicht

wieder irgendwelche Hürden einzubauen und jetzt dem Antrag der Minderheit wirklich stattzugeben.

Tscholl: Mich stören eigentlich auch die Worte Fachnormen und Verhältnismässigkeitsprinzip. Wir haben in den letzten Jahren relativ viele Wohnungen gebaut und wir haben darauf geachtet, dass die Türen breiter sind, dass es keine Schwellen hat, dass der Lift genügend Ausmass hat, das hat man eigentlich alles geschaut. Wenn Sie nun aber eine Wohnung wirklich behindertengerecht bauen wollen, dann müssen Sie auch breitere Küchengänge haben, Sie müssen spezielle Badezimmer haben, Sie müssen auch zum Beispiel die Apparate anders haben, die Handgriffe usw., je nach dem, was ein Invalider hat. Und ich meine, wenn man so explizit hier aufgleist, gibt es natürlich schon Mehrkosten, die zu diskutieren sind. Und ich bitte doch auch, die Vorberatungskommission hier vielleicht eine Formulierung zu finden, die einigermaßen auch den Bedenken, die jetzt von verschiedenen Vorrednern gebracht wurden, Rechnung getragen wird.

Pfenninger: Ich möchte nur ganz kurz zwei Punkte noch ansprechen, die jetzt ein bisschen untergegangen sind. Es wurde gesagt, es seien 100 Prozent, die so eben ausgestattet werden müssten, es betrifft ganz klar nur die Gebäude, die mehr als vier Wohneinheiten beinhalten, also es sind überhaupt nicht 100 Prozent. Man kann sich auch überlegen, wie eben in unserem Kanton gebaut wird und wie gross der Anteil an Wohneinheiten, eben mit Gebäuden an Wohneinheiten mit mehr als vier Wohneinheiten erstellt werden. Aber was mich besonders stört, ist jetzt, dass man eine Vermischung macht zwischen der Ausstattung einer Wohnung, einer Behindertenwohnung und den Fachnormen über den anpassbaren Wohnungsbau. Ich glaube, da muss man schon unterscheiden. Und was hier postuliert wird, ist eben, dass man die Wohneinheiten nach den Fachnormen über den anpassbaren Wohnungsbau vorbereitet, dass man sie später eben anpassen kann, das ist hier gefordert. Und da muss man unterscheiden. Und ich denke, in diesem Sinn ist das ein minimaler Antrag hier, dem man durchaus stattgeben sollte.

Meyer (Klosters): Ich möchte mich zu diesem fraglichen Passus im Rahmen der Verhältnismässigkeit äussern. Im Gegensatz zu einigen Vorrednern meine ich, dass gerade dieser Passus keineswegs zu Schwierigkeiten führen sollte, sondern einen Ermessensspielraum für die Behörden gibt. Meiner Ansicht nach führt das – wenn wir etwas gesunder Menschenverstand walten lassen – nicht zu Streitigkeiten zwischen Behörden und Bauwilligen, sondern ist ein sehr wertvoller Hinweis im Hinblick auf das von Grossrätin Baselgia genannte “Der kluge Mann baut vor“. In diesem Sinne bitte ich Sie sehr, den Minderheitsantrag Bucher zu unterstützen.

Loepfe: Ich habe eigentlich kein Votum im Sinne des Für oder des Gegen, sondern ich habe eine Frage, die ich eigentlich brauche, um hier beurteilen zu können. Und zwar möchte ich die Kommissionsminderheit fragen, wie Sie auf die Zahl vier Wohneinheiten kommt. Im Artikel 82 Absatz 1 reden wir von acht Wohneinheiten. Und jetzt kommt hier – in diesem neu einzufügenden Absatz drei – vier vor. Also jetzt mache ich mir folgende Gedanken: Wenn ich einen Bau habe mit zwei Wohnungen unten im Erdgeschoss und zwei im übergeordneten Geschoss, dann muss ich nach dieser Vorgabe das Erdgeschoss zugänglich machen plus die Wohnung, sonst komme ich ja nicht in Wohnung, plus die Wohnung nach dem anpassbaren Wohnungsbau die Fachnormen berücksichtigen, aber die übergeordnete Etage muss ich nicht

zugänglich machen, weil Artikel 82 Absatz 1 ja nicht zur Geltung kommt, dort sind acht Wohneinheiten. Hingegen, wenn ich dann acht hätte, dann muss ich ja offensichtlich auch die Zugänge zu diesen Wohnungen hier entsprechend zugänglich machen, wenn ich das richtig verstehe. Also mir geht das mit den acht und den vier irgendwie nicht auf. Kann mir das jemand erklären, wie man da auf vier kommt.

Bucher: Beim Absatz 1 geht es meiner Ansicht nach um öffentlich zugängliche Bauten und bei dem Zusatz geht es um Bauten mit Wohnungen mit mehr als vier Wohneinheiten.

Baselgia: Ich denke, Grossrat Loepfe hat es sehr richtig verstanden. Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten sind alle Stockwerke zugänglich zu gestalten. Das heisst, es wird in der Regel einen sehr teuren Lift brauchen. Bei Wohneinheiten, ab fünf Wohnungen, das heisst mit mehr als vier Wohnungen, müssen nur die Erdgeschosswohnungen zugänglich sein, das heisst man kann auf teure Lifteinbauten verzichten. Es kann unter Umständen sein, dass nur eine Wohnungen behindertenanpassbar gestaltet werden muss und deshalb die Kosten auch sehr gering für diese Gestaltung im Gegensatz zu den grösseren Gebäuden. Ich denke, das ist richtig.

Lemm: Ich habe jetzt eine Weile zugehört und mir überlegt, wie könnte man aus diesem Dilemma herauskommen und war mir auch nicht sicher, was ich dann schlussendlich stimmen werde. Aber jetzt bin ich überzeugt, dass man diese Variante nicht wählen kann. Und vor allem mit den Ausführungen von Grossrätin Baselgia. Sie sagt ganz klar, für Wohneinheiten mit mehr als vier Wohnungen muss mit diesem Vorschlag nur das Erdgeschoss eben behindertengerecht ausgebaut werden. Ja, aber was ist im Untergeschoss? Dort ist die Waschküche in der Regel, dort sind die Kellerräume, dort sind die Nebenräume. Da kann ein Behinderter dann nicht hin, weil sie ja gesagt hat, man muss keinen teuren Lift einbauen.

Noch eine Bemerkung: Definieren Sie bitte den Begriff der Erdgeschosswohnung. Ich muss Ihnen sagen, bei uns im Oberengadin verkauft man keine Erdgeschosswohnungen, das heisst erstes Wohngeschoss, das ist sehr einfach. Sie können auch einen Tritt einbauen, aber Erdgeschosswohnungen, die bringt man nicht weg. Also diese Definition müsste man auch noch genau festhalten, denn es gibt auch Bauten – ich sage es jetzt – am Hang, im Gelände, wo Sie im ersten, zweiten und dritten Geschoss, wenn Sie so wollen, Untergeschoss, noch Wohneinheiten haben. Sie konstruieren hier etwas, was in der Praxis Probleme aufgibt, nicht durchführbar ist, gut gemeint ist, aber völlig praxisfremd. Also ich möchte bitten, dass man diesen Antrag ablehnt und bei der Formulierung der Regierung bleibt. Denn diese Formulierung, die lässt eben alles völlig offen. Sie haben bei grösseren Gebäuden – und das entspricht heute der Regel der Baukunst – dass man bei grösseren Gebäuden darauf achtet und eben bereits vorsieht, dass man einzelne Wohnungen behindertengerecht bauen kann. Aber bitte konstruieren Sie nicht etwas, das in der Praxis völlig fremd und nicht durchführbar ist. Das hilft niemandem etwas und die gute Meinung wird dadurch zerzaust.

Demarmels: Nach meiner Interpretation heisst es im Absatz 1, dass der Zugang gestaltet werden muss. Es steht nichts von der Ausstattung der Wohnung, mit diesen acht Wohneinheiten muss der Zugang behindertengerecht gestaltet werden. Um im Absatz 3 neu wäre auch der Innenausbau nötig,

um vielleicht nochmals darauf hinzuweisen – nur zum das noch verstärken – der anpassbare Wohnungsbau sind keine behindertengerechten Wohnungen. Das ist nicht so, das ist nur der Gang und die Türen die Breite haben müssen, damit man durchkommt. Es ist noch nicht behindertengerecht gebaut.

Regierungspräsident Huber: Es wurde gesagt, dass die Vernehmlassung hier nicht negativ gewesen sei. Also zum anpassbaren Wohnungsbau hat es sehr wohl Vernehmlassungen gegeben, die das nicht gewollt haben. Das als Feststellung, wir können Ihnen das noch zeigen im Detail, ich habe das nicht hier.

Nun, wir haben uns für die Normen engagiert gemäss Bundesrecht, das heisst, wir haben die übernommen. Und das heisst, öffentlich zugängliche Bauten, da muss der Zugang und die Benützung gewährt werden, bei Wohnhäusern mit mehr als acht Wohnungen der Zugang, allenfalls – je nach Gebäude – mit Lift. Dann die Betriebe mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ebenfalls Zugang. Und ein Verfahren ist geplant, das eine Sicherstellung gibt, dass das Beschwerderecht der Organisationen ausgeübt werden kann. Und wir haben dann die Verpflichtung aufgenommen um eben in den Verfahren einfachere Situationen für Bauherren und auch für die Einsprachberechtigten. Damit diese ohne vorsorgliche Einsprache zu den Unterlagen kommen, die sie bedürfen, haben wir diesen Absatz 3 aufgenommen, und den empfehle ich Ihnen selbstverständlich nicht, wie es die Kommission will, zu streichen, sondern hier so zu belassen, eben aus den genannten Überlegungen.

Und nun noch zum anpassbaren Wohnungsbau. Das stimmt, anpassbarer Wohnungsbau heisst, Normen müssen so sein, dass man an und für sich behindertengerecht dann auch einrichten könnte. Und da hat es jetzt halt schon, wenn Sie das nun lediglich auf das ebenerdige Geschoss anwenden, dann können Sie die Türen zwar breit machen, Sie können keine Schwellen machen usw., aber die Flächen von Badezimmer, WC usw. werden grösser und je nachdem, wie Sie bauen, überträgt sich das auch auf die oberen Stockwerke. Und die Überlegung war eben, dass das dann zu teurerem Bauvolumen letztlich führt. Das ist eine Überlegung, die wir mitberücksichtigt haben. Und deshalb haben wir uns in diesem emotionalen Umfeld – wir haben eine Volksabstimmung gehabt, Sie wissen, wie die Emotionen dort hochgegangen sind – für dieses Vorgehen entschieden. Wichtig scheint uns, das Sie eben diesen nächsten Absatz 3 drin lassen und sicherstellen, dass die einspracheberechtigten Behindertenorganisationen rechtzeitig ihre Prüfungen machen können.

Bucher: Ich möchte noch zu zwei, drei Sachen Stellungen nehmen. Es ist die Frage aufgetaucht, was verhältnismässig ist. Und ich möchte einfach nochmals wiederholen, es ist verschiedentlich schon gesagt worden, es geht wirklich nur um 100 cm Breite von Korridoren, um 80 cm Breite von Türen und es geht um rollstuhlgängige Toiletten. Wie Herr Regierungsrat vorher ausgeführt hat, ja man muss noch mehr anpassen und das kann dann für das ganze Objekt verteuert werden, dem kann ich nicht ganz zustimmen. Weil die tragenden Säulen, die sind massgebend, aber innerhalb von einer Wohnung können Räume verschoben werden. Man kann Wände verschieben, man kann die ein bisschen grösser oder weniger grösser machen. Also das ist dann später, wenn man will, auch noch machbar, je nachdem, wie man baut. Also wenn man will, kann man.

Ich glaube aber auch, dass man die Formulierung, wenn wirklich eine zweite Lesung stattfindet, noch mal überprüfen

kann. Da bin ich durchaus einverstanden, wenn man klarere Formulierungen finden kann in diesem Sinne, wie es die Minderheit beantragt, steht dem auch nichts entgegen. Abschliessend möchte ich mich nicht nochmals fünfmal wiederholen. Entweder wollen wir den Menschen mit Behinderungen entgegen kommen und eben diesen Passus einführen oder wir wollen nicht. Und ich möchte Sie einfach nochmals dringend bitten, eine fortschrittliche Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen einzunehmen. Und ich möchte Sie auch nochmals bitten, sich bei der Abstimmung zu überlegen, was die Gründe waren, welche die Votantinnen und Votanten ausgeführt haben, die die Minderheit unterstützt hatten.

Bachmann: Es geht hier nicht um die Frage um Diskriminierung oder eben Nichtdiskriminierung von Behinderten, überhaupt nicht. Es geht auch nicht um die Frage um Zeichen setzen oder um fortschrittliche Gesetze zu machen, überhaupt nicht.

Es geht um die Grundsatzfrage, ist es richtig, dass man einen Zwang auferlegt, dass für diese Grössenordnung von Wohnbauten mit mehr als vier Einheiten, dass da bauen auf Vorrat betrieben wird und das flächendeckend im ganzen Kanton, wo auch aus topografischen Gründen voraussichtlich nie Behinderte wohnen werden. Die Gründe sind genannt worden und ich bitte Sie nochmals, der Kommissionsmehrheit zu folgen und diesen Absatz nicht aufzunehmen.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 50 zu 26 Stimmen zugestimmt.

Art. 82 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Möhr: Wir kommen zum Artikel 82, Absatz 3, gibt es Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Art. 82 Abs. 4

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Bachmann)

streichen

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Bucher)

Bachmann: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, den Absatz 3, so wie er jetzt als Absatz 3 in der Botschaft formuliert ist, zu streichen. Warum? Dieser Absatz 3 schreibt zwingend vor, dass für Bauten, die unter die Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen fallen, die entsprechenden Projektpläne durch eine durch die Regierung bezeichnete Beratungsstelle prüfen zu lassen. Und das auf Kosten des Investors. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass hier eine Überregulierung vorhanden ist und dass das nicht der Zielsetzung eines schlanken Raumplanungsgesetzes entspricht. Wesentlich ist, dass die entsprechenden Bauten nach den Fachnormen für behindertengerechtes Bauen ausgeführt werden und es sollte dem Investor überlassen sein, ob und wen er als Beratungsstelle beizieht.

Der zweite Punkt sind die Kosten. Wenn eine solche Beratungsstelle bezeichnet wird, müssten auch Kapazitäten vor-

gehalten werden. Also insgesamt entstehen sicher Mehrkosten. Diese Kosten können entweder voll den Investoren überwältigt werden, dann entstehen für diese in vielen Fällen ungerechtfertigte, bzw. unnötige Kosten, oder – und das ist wahrscheinlicher – der Kanton muss eine solche Beratungsstelle unterstützen. Und wenn auch nicht direkt in der Verwaltung eine solche Stelle geplant ist, sie wird die öffentliche Hand Geld kosten. Und das passt nicht gerade in die heutige Zeit, wo wir von Sparprogrammen und Stellenabbau sprechen. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und diesen Absatz 3 zu streichen.

Bucher: Ich habe jetzt aber doch eine Verständigungsfrage. Bei mir geht es um Absatz 4. Meinen Sie Absatz 3 neu?

Standespräsident Möhr: Der Kommissionsprecher der Mehrheit hat, glaube ich zu 4 gesprochen, oder 3? Ich habe das auch nicht genau verstanden. Können Sie das präzisieren, Grossrat Bachmann?

Bachmann: Es geht um Absatz 3, so wie in der Botschaft formuliert. Man muss da vielleicht einen Hinweis machen, dass da ein bisschen eine Fehlleitung im Protokoll herrscht. Wenn Sie auf Seite 20 unten schauen, das ist eigentlich der Titel für diesen Punkt, dann ist dort richtig formuliert, dass es sich um Artikel 82, Absatz 3 handelt, der eventuell neu Absatz 4 geworden wäre, wenn vorher dieser zusätzliche Artikel aufgenommen worden wäre. Und das ist jetzt eben nicht erfolgt, deshalb sind wir nach wie vor beim Absatz 3 von Artikel 82. Es geht dann weiter auf der Seite 21 oben, da ist der Titel nochmals aufgeführt für diesen Punkt und dort wird von Absatz 4 gesprochen. Dieser obere Titel kann weg gestrichen werden, das ist eine Unklarheit im Protokoll. Gültig ist also für diesen Punkt der erste Titel, der aufgeführt ist auf der Seite 20 unten. Also nochmals, es geht klar um den Absatz 3, so wie er in der bestehenden Botschaft als Absatz 3 formuliert ist.

Bucher: Aber ich bin davon ausgegangen, dass ich zum Absatz 4 spreche und dass der ein Diskussionspunkt ist.

Standespräsident Möhr: Grossrat Bachmann, ich habe vorhin Artikel 82, Absatz 3 eigentlich als unbestritten angeschaut auf Seite 20 unten. Liege ich da falsch?

Bachmann: Herr Standespräsident, da liegen Sie falsch. Es geht klar um Absatz 3 in der bestehenden Botschaft. Wenn jetzt da von der Minderheit ein Missverständnis vorliegt und eigentlich die Streichung des Absatzes 4 beabsichtigt ist, dann schlage ich folgendes vor: Da Grossrat Feltscher noch einen Antrag vorbereitet hat, um auch den Absatz 4, so wie er in der Botschaft formuliert ist, zu streichen, schlage ich vor, dass Grossrätin Bucher dann diesen Minderheitsantrag dort formuliert und den Streichungsantrag von Grossrat Feltscher dann anschliessend bekämpft. Und jetzt aber, so wie vorgesehen und wie von der Kommission vorgeschlagen, Absatz 3 behandelt wird, wo die Kommission, die Kommissionsmehrheit Ihnen eine Streichung dieses Absatzes vorschlägt.

Standespräsident Möhr: So, jetzt also, dass alles klar ist. Schauen Sie in der Botschaft Seite 413, Artikel 82, Absatz 3, der beginnt – dass wir vom gleichen sprechen –: “Wer Bauten und Anlagen nach Absatz 1 errichtet“ – das ist Absatz 3, und sprechen wir jetzt von diesem Artikel, dann hat Grossrätin

Bucher, meine ich, nicht zu diesem Artikel einen Minderheitsantrag?

Bucher: Gemäss Protokoll ist das richtig. Aber wie ich auch schon gespürt habe, gibt es auf alle Fälle sehr wahrscheinlich eine zweite Lesung. Und ich möchte eigentlich dann dieses Thema nochmals aufnehmen und jetzt nicht unnötig noch mehr Verwirrung schaffen. Ich bin aber mit dem Vorgehen von Grossrat Bachmann einverstanden, weil gemäss Protokoll habe ich mich jetzt schlussendlich auf den Absatz 4 vorbereitet, weil ich – es war ein bisschen unklar, das Protokoll, es war auch unklar in der Vorberatungskommission – ich denke, manchmal waren alle Seiten etwas überfordert. Darum kann ich mich einverstanden erklären mit dem Vorschlag von Grossrat Bachmann. Ich möchte aber, wenn eine zweite Lesung stattfindet, dann nochmals zurückkommen auf Absatz 3.

Regierungspräsident Huber: Darf ich hier etwas Kommissionsarbeit noch machen? Also wir reden um den Absatz, der sagt: Wer Bauten und Anlagen nach Absatz 1 errichten oder erneuern will, hat die Projektpläne auf eigene Kosten durch eine von der Regierung bezeichnete Beratungsstelle prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist der Gemeinde mit dem Baugesuch einzureichen.

Und im Absatz 4 sagen wir dann, dass die kommunale Baubehörde den beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage darlegt. Also, was wollen wir damit? Wir wollen mit dem Absatz 3, mit dem Erstgelesenen, den die Kommissionsmehrheit streichen will, mit dem wollen wir gerade das sicherstellen, dass die beschwerdeberechtigten Organisationen – und die sind unbestritten, gehe ich davon aus, die sind vom Bundesrecht vorgesehen – eben nicht präventiv, weil sie alle Baupublikationen und alles sich ansehen müssen, dann je nach dem wegen Fristen, sich mit einer Beschwerde beschäftigen müssen, sondern dass sie darauf aufmerksam gemacht werden, wann Bauten, die eben vom Bundesrecht und jetzt von unserem Recht geregelt werden sollen, erstellt werden. Dass man sie darauf aufmerksam macht, das ist erstens der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist, wenn wir hier eine Beurteilung postulieren, dann wollen wir gerade hier die Verfahren eigentlich beschleunigen und nicht komplizieren. Wir meinen, das sei hilfreich im ganzen Ablauf der Geschichte. Die Kommissionsmehrheit sieht das zwar anders. Ich empfehle Ihnen, hier der Minderheit zu folgen. Grossrätin Bucher, Sie haben meines Wissens diese Minderheit vertreten wollen.

Bucher: Das ist richtig.

Standespräsident Möhr: Das grosse Wirrwarr möchte ich nun endgültig beenden. Die Kommission soll sich bis morgen klar dazu äussern, zum Artikel 82 Absatz 3 und 4 mit Mehrheit oder Minderheiten oder gemäss Botschaft, was Sie immer auch wollen. Dann entscheiden wir über Absatz 3 und Absatz 4. Wir unterbrechen hier die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Landespräsident: Christian Möhr
Der Protokollführer: Adriano Jenal

Mittwoch, 25. August 2004 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
 entschuldigt: Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Capeder, Crapp, Parpan
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2004 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 5. Serie zum Voranschlag 2004

Eintreten

Antrag der GPK

Eintreten

Pfenninger: Die GPK beantragt Ihnen auf die Nachtragskredite der sechsten Serie einzutreten. Es handelt sich um sechs Kreditbegehren, vier Nachtragskredite und zwei Kreditumlagerungen. Ebenfalls beantragt Ihnen die GPK, auch den Nachtragskredit der fünften Serie beziehungsweise diesen zur Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen

Datailberatung

Anträge der GPK

Genehmigung der Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2004 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 5. Serie zum Voranschlag 2004

Kantonspolizei, Konto 3120.3119, Anschaffung überiger Geräte und Einrichtungen, Nachtragskredit 136'000 Franken

Pfenninger: Es handelt sich beim ersten Kredit um das Konto 3120 Kantonspolizei und dann 3120 3119 Anschaffung überiger Geräte und Einrichtungen. Es ist ein Kreditbegehren von 136'000 Franken. Auf den 1. Januar 2005 hat der Bundesrat die Senkung des Blutalkoholgrenzwertes von 0,8 auf 0,5 Promille beschlossen. Das ist bekannt. Zeitgleich treten auch die neuen Weisungen des Bundesrates, Bundesamtes für Strassen, betreffend das polizeiliche Vorgehen bei Feststellung der Fahrfähigkeit im Strassenverkehr sowie betreffend der Verwendung von Atemalkoholgeräten und deren Anforderungen in Kraft. Diese wurden erst im Juni 2004 erlassen. Die Kantonspolizei besitzt heute 96 Alkoholmessgeräte, welche täglich bei Verkehrskontrollen eingesetzt werden. Davon sind 64 Geräte aufgrund der zitierten Weisung nicht mehr rechtsgenügend und müssen zwingend ersetzt werden. Im Voranschlag 04 waren für die Ersatzbeschaffung

von Alkomometern nur 6'000 Franken vorgesehen. Die neuen Geräte müssen aber auf den 1. Januar 2005 zur Verfügung stehen. Die GPK beantragt Ihnen diese 136'000 Franken zu genehmigen.

Tscholl: Ich bin schon erstaunt, dass man hier einen Nachtragskredit benötigt. Man hat im Budget 6'000 Franken berücksichtigt, obwohl man wusste, dass die neuen Bestimmungen in Kraft treten. Ich bin auch erstaunt, dass Geräte nicht mehr benutzbar sein sollen, ich gehe auch davon aus, dass auch die alten Geräte eine Skala haben, die 0,5 Prozent ablesen lassen. Und ich frage nun die Regierung, warum wurde diese Position nicht im Budget aufgenommen? Ich sage einfach es ist eine Schlaperei.

Regierungsrat Schmid: Es ist keine Schlaperei der Regierung, dass diese Position nicht im ordentlichen Budget aufgenommen wurde. Der Grund liegt einzig und allein darin, dass das Bundesamt für Strassenverkehr, das ASTRA, erst im Juni dieses Jahres die Grenzwerte festgelegt hat und auch die Homologation der Geräte. Bis zum Juni sind wir davon ausgegangen, dass wir die alten Geräte auch weiterhin für eine rechtsgenügende Kontrolle verwenden können. Der Bund hat aber beschlossen, dass die Atemkontrollen nicht mehr mit den alten Geräten durchgeführt werden können. Deshalb stehen wir vor der Situation, dass wir diese Geräte ersetzen müssen. Die Regierung ist auch dezidiert der Auffassung, dass wir nicht einfach Budgetpositionen aufnehmen sollten von denen wir annehmen könnten, dass sie eben allenfalls anfallen. Wir budgetieren nur noch Positionen, wo wir auch sicher sind, dass sie anfallen und unterbreiten dann lieber Ihrem Rat ein Nachtragskreditgesuch, wenn diese Positionen dann notwendig werden zur Anschaffung.

Angenommen

Gesundheitsamt, Konto 3212.365008, Beitrag an santésuisse an innerkantonale Privatpatienten, Nachtragskredit 93'000 Franken

Pfenninger: Der nächste Kredit betrifft das Gesundheitsamt, Konto 3212 365008, Beitrag an santésuisse für innerkantonale Privatpatienten. Wir kennen diese Problematik, wir hatten auch schon Gelegenheit in diesem Zusammenhang früher, Nachtragskredite zu sprechen. Es ist ein Nachtrag eines bis jetzt noch nicht geregelten Gebietes. Das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 30. November 2001

verpflichtete die öffentliche Hand sich an den stationären innerkantonalen Aufenthalten von Privat- und Halbprivatpatienten zu beteiligen. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des dringlichen Bundesgesetzes über die Anpassung der kantonalen Beiträge ab 2002 hat die Sanitätsdirektorenkonferenz mit der santésuisse für das Jahr 2001 moderate Konditionen ausgehandelt. Danach waren die Kantone verpflichtet insgesamt 250 Millionen Franken als Beitrag an die Zusatzversicherung zu bezahlen. Nach dem Vereinbarten Verteilschlüssel belief sich der Anteil des Kantons Graubünden auf 7,96 Millionen Franken, wofür der Grosse Rat in der Maisession 2002 auch einen entsprechenden Nachtragskredit bewilligt hat. Dieser Nachtragskredit enthielt auch einen Anteil für noch zu klärende Forderungspositionen, der in das Stillhalteabkommen nicht integrierter Versicherer. Zur Auszahlung gelangte im Jahre 02 nur der Anteil für die Versicherer, welche der Vereinbarung beigetreten waren. Das waren 7,81 Millionen Franken von total 7,96 Millionen Franken. Da erst jetzt mit den der ursprünglichen Vereinbarungen nicht beigetretenen Versicherer eine Lösung gefunden wurde, verfiel der dazu im Jahr 02 vom Grossen Rat bewilligte Anteil. Dieser ist also verfallen und deshalb müssen wir hier nun diesen Nachtrag von 93'000 Franken genehmigen. Es handelt sich auch um die Vereinbarung eben mit der Assurversicherung. Diejenigen, die sich ein bisschen in dieser Szene auskennen wissen, dass diese Versicherung mit einem Gerichtsverfahren gedroht hat. Hier hat man nun die Regelung und wir brauchen dazu den Anteil des Kantons von 93'000 Franken. Die GPK beantragt Ihnen, diesen zu genehmigen.

Angenommen

Kantonales Frauenspital Fontana, Konto 3220.3910, Vergütung an das Amt für Informatik für EDV-Leistungen, Nachtragskredit 229'000 Franken

Pfenninger: Das nächste Kreditbegehren betrifft das Frauenspital Fontana, Konto 3220 3910 Vergütung an das Amt für Informatik für EDV-Leistungen. Es ist ein Kredit von 229'000 Franken. Nun die Budgetierung der Informatikkosten für das Jahr 04 im Frauenspital Fontana erfolgte im Frühling/Sommer 03. Zu diesem Zeitpunkt standen noch keine Budgetzahlen des Spitalinformatikverbundes Chur SIVC zur Verfügung. Budgetiert wurde deshalb anhand der Vorjahreszahlen plus zusätzlicher bereits bekannter Kosten beziehungsweise Faktoren. Die ausserordentlichen Anpassungen neuer Tarifverträge waren zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Am 3.12.2003 wurde dem Frauenspital Fontana das Budget des SIVC für das Jahr 04 zugestellt. Dieses ist infolge verschiedenster Faktoren stark gestiegen. Sie sehen eine Aufzählung bei Ihren Unterlagen und wir haben uns auch ein bisschen gewundert, dass diese Zahlen erst im Dezember eingegeben wurden. Wir haben auch noch entsprechendes Zahlenmaterial nachgefordert, wo auch die Aufteilung unter den verschiedenen Spitälern ersichtlich ist. Wir sind zum Schluss gekommen, dass dieses Kreditbegehren berechtigt ist und beantragen, diese 229'000 Franken zu genehmigen.

Angenommen

Amt für Tertiärbildung, Konto 6100.318061, Projektierungskosten für neue Anlagen und Erweiterungsbauten: Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, Kreditumlagerung von 250'000 Franken zugunsten Konto 4241.365021 Beitrag an das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales

Pfenninger: Das Nächste betrifft das Amt für Tertiärbildung. Es geht dabei um eine Kreditumlagerung, Beitrag an das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales und Projektierungskosten für neue Anlagen und Erweiterungsbauten, Bildungszentrum Gesundheit und Soziales. Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales wurde von der Regierung beauftragt, Abklärungen für die Einmietung an einem Standort vorzunehmen beziehungsweise die Option einer Miete des erforderlichen Raumbedarfs bei der SBB auf dem heutigen Areal der Hauptwerkstätte weiterzuverfolgen. Sie erinnern sich, wir haben in diesem Rat auch schon darüber gesprochen. Das BGS wird in Zusammenarbeit mit der SBB und unter Begleitung des EKUD und des FMD sowie mit Beratung des Hochbauamtes ein entsprechendes Vorprojekt realisieren. Bis Ende 2004 wird sich das BGS entscheiden müssen, ob es auf das Angebot der SBB einsteigen will. Die notwendigen finanziellen Mittel für das Vorprojekt der SBB und für die weiteren Vorabklärungen müssen vom BGS geleistet werden. Beim Hochbauamt sind im Voranschlag entsprechende Mittel, 480'000 Franken, für die Planung eines BGS-Neubaus auf dem Areal Kantengut enthalten. Davon wurden bereits 190'000 Franken für die Finanzierungs- und Nutzungsstudien für das Frauenspital Fontana und das Kreuzspital verwendet. Sie erinnern sich auch daran, wir haben auch hier in diesem Rat schon über diese Möglichkeiten gesprochen. Vom Vorprojekt der SBB wird das BGS voraussichtlich einen Betrag von 100'000 Franken übernehmen müssen. Zusätzlich kommen Kosten in der Grössenordnung von 150'000 Franken dazu, die für die Planung der Überführung der acht bis neun heutigen Standorte, in den Neubau am Bahnhof vorgesehen sind. Die GPK beantragt Ihnen, dieser Kreditumlagerung zuzustimmen.

Angenommen

Tiefbauamt, Ausbau der Nationalstrassen, Konto 6220.501103, St.Gallergrenze – Thusis – Tessinergrenze A13, Kreditumlagerung von 1'000'000 Franken zugunsten Konto 6220.501104 AS Landquart– Klosers/Selfranga A28

Pfenninger: Nächster Kredit ist Tiefbauamt, Ausbau Nationalstrassen. Es geht um das Konto 6220.501.104 zu 6220.501.103, beziehungsweise umgekehrt, Kreditumlagerung 1 Million Franken. Die Umfahrung Saas ist betroffen, hier ist der Bauablauf bedeutend schneller und man kann hier noch zusätzliche Mittel einsetzen. Der Projektstand ist schon sehr weit fortgeschritten und diese Mittel könnten gut gebraucht werden. Auf der andern Seite ist ja bekannt, dass bei der Umfahrung Roveredo im Moment nichts geschieht und diese Million Franken, die dort vorgesehen war, kann man umlagern. Wir haben auch gehört, dass im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen des Bundes, Mittel allenfalls ab 2006/2007 gekürzt werden für die Umfahrung Saas. Es ist sicher auch in diesem Sinne sinnvoll, wenn man hier diese Mittel einsetzt, möglichst weit bauen kann. Die GPK beantragt Ihnen, dieser Kreditumlagerung ebenfalls zuzustimmen.

Keller: Ich nehme an, dass hier eine Kreditumlagerung zu Lasten der Umfahrung Roveredo vorgesehen ist und ich kämpfe nicht dagegen. Ich will nur Regierungsrat Engler fragen, da die Rekursverfahren im Prinzip Ende Jahr abgeschlossen werden könnten, so hoffen wir zumindest, ob für das Budget 2005 diese Summe weiter budgetiert wird, ja oder nein.

Regierungsrat Engler: Es ist im Moment sehr viel im Fluss und zwar wegen des Sparprogramms des Bundes, wegen des Entlastungsprogramms 2004. Sie haben davon Kenntnis genommen, dass natürlich auch der Nationalstrassenausbau von diesen Kürzungen betroffen sein wird. Wir wissen im heutigen Zeitpunkt nicht genau, um wie viele Millionen Franken es geht und wie viele auf Graubünden entfallen werden. Mit Bezug auf die Umfahrung von Roveredo ist bekannt, dass das Auflageprojekt an und für sich genehmigt wurde, dass dagegen eine Beschwerde hängig ist und dass wir heute nicht beurteilen können, wann es zu einem Entscheid kommt. Die Planungsarbeiten wurden überall dort, wo durch das Beschwerdeverfahren nicht berührt, weitergeführt, weil wir alles daran setzen wollen, dann wenn dann das Geld für den Bau zur Verfügung steht, dafür auch bereit zu sein. Die Planungsarbeiten werden also auf einer etwas niedrigeren Stufe wegen des Rekurses weitergeführt, um die Bauarbeiten, immer vorausgesetzt, die Kürzungen treffen uns nicht allzu sehr, programmgemäss aufzunehmen.

Angenommen

Tiefbauamt, Ausbau der Verbindungsstrassen, Konto 6224.501588, Albulastrasse, Nachtragskredit von 2'400'000 Franken

Pfenninger: Nächster und letzter Nachtragskredit betrifft das Konto 6224.501.588 Tiefbauamt, Ausbau der Verbindungsstrassen. Es betrifft die Albulastrasse. Beim Projekt Umfahrung Filisur an der Albulastrasse ergibt sich für das Budgetjahr 2004 ein Mehrbedarf von brutto 2,4 Millionen Franken. Ich betone Brutto, später sage ich noch etwas zu den Nettowerten. Es geht dabei um Probleme wegen schwierigem Baugrund. Aufgrund einer speziellen geologischen Situation kam es zu unerwartet grossen Hangrutschungen beziehungsweise Terrainrissen, obwohl das Gelände nicht besonders steil ist. Bereits im November 2003 musste ein erweiterter Böschungsbereich abgeflacht werden. Während den Wintermonaten zeigte sich, dass selbst die abgeflachten Böschungen nicht zur Ruhe kamen und im Frühjahr 2004 traten erneut Geländeerisse auf, welche sich auch Richtung der oberhalb liegenden Gebäude ausdehnten. Um den Hang dauerhaft zu sichern, sind umfangreiche Entwässerungsmassnahmen und ein umfassender Materialeinsatz notwendig. All diese unvorhergesehenen Massnahmen sind im Voranschlag 2004 nicht enthalten, weshalb in der Höhe von brutto 2,4 Millionen Franken ein Nachtragskredit beantragt wird. Diesen zusätzlichen Bruttoausgaben von 2,4 Millionen Franken stehen Bundeseinnahmen von 31 Prozent, beziehungsweise 750'000 Franken und Bauleistungen im Umfang von 350'000 Franken, gegenüber welche an die Gemeinde Filisur sowie an Dritte verrechnet werden können. Also, netto handelt es sich um 1,3 Millionen Franken für den Bund, für den Kanton. Die Dringlichkeit ist hier unter anderem auch gegeben, da auch Erschliessungsleitungen der Gemeinde Filisur betroffen sind

und somit rasch gehandelt werden muss. Die GPK beantragt Ihnen diese 2,4 Millionen Franken zu genehmigen.

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt die Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2004 in Höhe von 2'858'000 Franken und die zwei Kreditumlagerungen von 1'250'000 Franken mit 106 zu 0 Stimmen und nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Voranschlag 2004 Kenntnis.

Fragestunde

Joos: Die in der Presse geäußerten Tendenzen für die Zukunft gefährdeter Bergtäler und Regionen machen mich betroffen. Ich hoffe nicht, dass dünn besiedelte, abgelegene Gemeinden und Täler infolge von Sparmassnahmen, beispielsweise von der öffentlichen Verkehrserschliessung usw., einfach abgeschnitten werden. Dann müsste ich mich wirklich fragen: Nehmen wir den Verfassungsauftrag, Erhaltung der dezentralen Besiedelung überhaupt noch ernst? Es würde mich interessieren, ob sich die Politik der Konsequenzen bei einer allfälligen Umsetzung solcher Vorhaben bewusst ist? Gedenkt die Regierung diesbezüglich Gegenmassnahmen zu ergreifen, wenn ja, welche?

Regierungsrat Engler: Frau Grossrätin Joos und andere machen sich Sorgen darüber, wie man in Zukunft in unseren entlegenen Tälern und in den Bergdörfern leben kann. Ich habe Verständnis für die Anfrage angesichts der massiven Kürzungen, die der Bundesrat noch vor den Sommerferien gerade im Bereich öffentlicher Regionalverkehr in Aussicht gestellt hat. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Ausgangslage etwas verändert und die Kürzungen im Regionalverkehr von ursprünglich beabsichtigten 100 Millionen Franken im Jahr auf 30 Millionen Franken im Jahre 2006, beziehungsweise 40 Millionen Franken im Jahre 2007 reduziert, was für Graubünden zu Ausfällen führen dürfte zwischen 5 bis 7 Millionen Franken im öffentlichen Regionalverkehr. Sollten diese Bundessparmassnahmen, die auch noch vom Parlament genehmigt werden müssen, tatsächlich wirksam werden und zwar wie beabsichtigt im Jahre 2006, beziehungsweise im Jahre 2007, wird sich der Kanton für eine für die Randregionen möglichst verträgliche Lösung einsetzen, um extreme Einschränkungen der Wohn- und Tourismusattraktivität dieser Gemeinden zu vermeiden. Die aufgeworfene Frage sprengt aber das Thema des öffentlichen Regionalverkehrs bei weitem. Sie sprechen die Herausforderungen an, welche die Regionalpolitik, teilweise auch die Neuordnung des Finanzausgleichs zu beantworten hat. Sie können versichert sein, dass die jeweiligen federführenden Departemente sich sehr wohl bewusst sind der Konsequenzen, die hier auf dem Spiel stehen.

Sie haben Recht, der Strukturwandel in der Landwirtschaft, im Tourismus, auch der Umbau des Service Public machen dem ländlichen Raum schwer zu schaffen und haben dazu geführt, dass sie an Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort eingebüsst haben und es gilt nun alles daran zu setzen, die neue Regionalpolitik entsprechend auszugestalten, damit hier Gegensteuer gegeben werden kann. Regierung, Departement des Innern, aber auch zusammen mit anderen

interessierten Kreisen, die Regierungskonferenz der Gebirgskantone, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet haben die Problematik erkannt und werden sich dafür einsetzen, dass die Regionalpolitik, auch die neue Regionalpolitik vom Bund ernst genommen wird.

Jäger: Ich stelle eine Frage zum Fuchsbandwurm in Graubünden. Wie dem Landesbericht entnommen werden konnte, wurden letztes Jahr während der Jagd 3037 Füchse erlegt. Dies ist eine sehr hohe Zahl. Im Vergleich dazu waren es 1983, 20 Jahre zuvor, nur 950, also, weniger als ein Drittel. Seit einigen Jahren ist der Fuchsbandwurm, als auch für den Menschen gefährliche Infektionskrankheit in der öffentlichen Wahrnehmung noch bekannter geworden. Auch wenn in der Schweiz jährlich lediglich eine bis zwei Personen pro Million Einwohnende an dieser so genannten Alveolären Echinococose erkranken, so ist diese Leberkrankheit eine sehr ernstzunehmende gesundheitliche Gefährdung. Die Behandlung ist sehr aufwändig, sie schränkt die Lebensqualität der Betroffenen stark ein, kann sogar zum Tod führen. Neuerdings sind in der Schweiz mittels Entwurmungsköder für Füchse neue Präventionsmassnahmen ergriffen worden. Gemäss den Untersuchungen des Instituts für Parasitologie der Universität Zürich, konnte die Häufigkeit des Fuchsbandwurms in den Füchsen dank diesen Ködern um ein vielfaches gesenkt werden. Allerdings sind die Versuche dem Vernehmen nach bisher vor allem in eher städtischen Gebieten erfolgt. Dazu folgende Fragen: Erstens: Ist die Häufigkeit des Fuchsbandwurms in Graubünden bekannt? Gibt es dabei regionale Unterschiede? Zweitens: Wird die Wirksamkeit von Entwurmungsködern für Füchse in Graubünden auch im ländlichen Raum geprüft? Drittens: Ist der Kanton bereit, eventuell entsprechende Versuche selber vorzunehmen oder Dritte dabei zu unterstützen?

Regierungsrat Engler: Im vergangenen Jahr beteiligte sich der Kanton Graubünden an einer Untersuchung über das Vorhandensein des Fuchsbandwurms in der Schweiz. Unsere Jäger und die Wildhut haben sich insofern daran beteiligt, als sie 569 Füchse beigebracht haben, um diese darauf zu untersuchen. Diese Auswertung ergab, dass mit sechs Prozent der Füchse, ungefähr 35 Füchse dieser 569 Füchse, deutlich weniger Füchse als im schweizerischen Mittelland mit dem kleinen Fuchsbandwurm befallen waren. Allerdings bestanden hier deutliche regionale Unterschiede. Die höchsten Befallsraten mit über zehn Prozent der überprüften Füchse betrafen Füchse aus den Gebieten der Bündner Herrschaft, Fünf Dörfer, Prättigau, Davos, Münstertal und das Val Lugnez. In den anderen Regionen und Talschaften des Kantons lag die Befallsrate tiefer. Sie fragen, ob die Wirksamkeit von Entwurmungsködern als mögliche präventive Massnahme auch im ländlichen Raum geprüft wird? Es ist so, dass erste Versuche mit solchen Entwurmungsködern in einigen Quartieren der Stadt Zürich, also in den städtischen Agglomerationen durchgeführt worden sind. Solche Entwurmungen müssen, damit sie einigermaßen wirksam sind, in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und die Wirkung, so haben diese Untersuchungen ergeben, ist nur von sehr kurzer Dauer, weil Reinfektionen von Füchsen aufgrund der hohen Nachwuchsrate die Regel sind.

Die Frage, ob der Kanton selber auch bereit ist solche Versuche vorzunehmen oder Dritte dabei zu unterstützen, muss ich zum heutigen Zeitpunkt verneinen. Zum einen ist es die relativ tiefe Befallsrate der Füchse im Kanton Graubünden, dann

die sehr beschränkte Wirkungsdauer dieser Entwurmungsmedikamente, vor allem aber die grosse Verbreitung der Fuchspopulation über das ganze Kantonsgebiet, die eine sehr beschränkte Wirkung einer solchen Behandlung erwarten liessen. Es gibt aber gewisse Präventionsmöglichkeiten auf die immer wieder hingewiesen wird: "Waschen Sie Gemüse und Früchte sowie Beeren vor dem Verzehr", lautet eine solche Vorsichtsmassnahme und Kinder, die in Sandkästen in Waldnähe spielen sollten die Hände waschen. Das ist eine andere Vorsichtsmassnahme. Auch die Entwurmung von Hunden, die regelmässig Mäuse jagen, wird von den Tierärzten als wirksame Möglichkeit zur Prävention empfohlen. Das ist eine kleine Auswahl solcher präventiver Massnahmen, die wirksam sind, wenn man sie beachtet.

Märchy: Am 17. Juli 2004 meldete „Die Südostschweiz“, dass in der Bündner Herrschaft ein Bungert als Folge des Feuerbrandes zwangsgerodet werden musste. Der Feuerbrand ist die gefährlichste Krankheit des Kernobstes und hoch ansteckend. Erstmals sind in Graubünden grosse Mengen von Kernobst von dieser berüchtigten Krankheit befallen worden. Feuerbrand ist eine hoch ansteckende Bakterienkrankheit, die Apfel-, Birn- und Quittenbäume befällt und gemäss Fachleuten von Wanderbienen übertragen wird. Wegen der hohen Ansteckungsgefahr bleibt meist nur noch die komplette Rodung des betroffenen Baumbestandes. Die Obstbauern in der Bündner Herrschaft sind über diesen Vorfall besorgt. Ich habe der Regierung deshalb folgende Fragen gestellt: 1. Welche Massnahmen können Obstbauern ergreifen, um ihre Obstkulturen vor dem Feuerbrand zu schützen? 2. Welche Massnahmen hat der Kanton ergriffen, um eine weitere Verbreitung des Feuerbrandes in den nächsten Jahren im Kanton Graubünden zu verhindern?

Regierungspräsident Huber: Sie sagen es richtig, Frau Märchy, der Feuerbrand hat Graubünden auch erreicht. Der Feuerbrand ist eine hoch ansteckende Bakterienkrankheit. Die Krankheit ist deshalb auch meldepflichtig. Es gibt bis heute keine Pflanzenschutzmittel, die eine gute Wirkung gegen Feuerbrand haben. Deshalb ist es wichtig, dass die vorbeugenden Massnahmen ganz speziell beachtet werden. Dazu gehören unter anderem, dass die Obstanlagen und deren Umgebung laufend gegen Feuerbrand kontrolliert und dass allfällige Wirtspflanzen in der Nähe von Obstanlagen mindestens in einem Umkreis von 500 Meter, sofern möglich, entfernt werden. Dazu gehören unter anderem auch, ich sage es etwas persönlich, die schönen Cottoneasterhalden. Dazu gehört, dass Obstbauern ihre Schnittwerkzeuge desinfizieren, überhaupt vorsichtig umgehen mit Material, das zwischen Bäumen zirkuliert oder an verschiedenen Pflanzungen angewendet wird, auch Hände, Schuhwerk usw. sind zu desinfizieren. Es ist richtig, es gibt praktisch nur die Rodung. Rodung in dem Sinne, dass auch das Pflanzenmaterial an Ort und Stelle verbrannt werden muss.

Zur Frage zwei. Das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof hat dieses Jahr die Medien über den Befall einer Obstanlage orientiert und hat auch dort die Massnahmen getroffen, die vorgeschrieben sind, hat auch die Rodung angeordnet und gleichzeitig auch die Kontrollen der Wirtspflanzen im Churer Rheintal verstärkt. Feuerbrandkontrolleure schneiden Proben von verdächtigen Pflanzen und lassen diese an der Eidgenössischen Forschungsanstalt in Wädenswil untersuchen. Im Jahr 2004 wurden bisher 103 Proben aus dem ganzen Kanton Graubünden untersucht. Im Juli 2004 hat das Bildungszentrum Plantahof die Feuer-

brandkontrolleure zwischen Fläsch und Chur zu einem Kurs aufgeboten und dabei über die Situation und das notwendige Vorgehen orientiert. Das ist der momentane Stand.

Märchy: Herr Regierungspräsident, für Ihre Ausführungen danke ich Ihnen bestens und stelle Ihnen noch folgende weitere Frage. Sind aktualisierte Pflichtenhefte zum Thema Feuerbrand bei den beiden Amtsstellen, Pflanzenschutzstelle und Zentralstelle für Obstbau vorhanden und wer ist die ausführende Behörde?

Regierungspräsident Huber: Auch dazu kann ich kurz antworten. Sie sagen es richtig, es ist die Fachstelle für Pflanzenschutz und die Fachstelle für Reb- und Obstbau, die zuständig sind. In erster Linie die ehemalige Zentralstelle, eben die Fachstelle für Pflanzenschutz. Die wird geleitet von Dr. Gaudenz von Salis. Der geht Ende Jahr oder Ende August in Pension. Wir möchten auch in Zukunft diese beiden Fachstellen für zuständig erklärt haben. Sie sind auch für die Stellvertretung gegenseitig verantwortlich. Betreffend der Pflichtenhefte, die Sie angesprochen haben, ist es so, dass Herr Jüstrich von der Fachstelle Obst- und Rebbau bis Frühjahr 2005 den Auftrag hat, die Konzeption für die Strategie auch für die Zukunft zu erarbeiten, zu definieren. Es gibt bei den Bekämpfungsmassnahmen unterschiedliche Meinungen. Es gibt zwei Fachmeinungen hier. Wir haben uns für eine oder allenfalls für beide zu entscheiden. Ich weiss nicht wie die Vorschläge dann sind. Aufgrund dieser Vorschläge werden die Pflichtenhefte auf das nächste Jahr hin neu formuliert und neu definiert und die Zuständigkeiten zugeordnet. Es wird aber bei diesen beiden Fachstellen bleiben.

Noi: Signor Presidente del Gran Consiglio, signori Consiglieri di Stato, Presidente di Stato, signore e signori, la mia domanda concerne le chiamate urgenti dal Moesano alla Polizia cantonale e si basa su fatti documentati. In un caso si trattava di un rito satanico in un cimitero e nell'altro caso più grave si trattava di persone che in stato di ebbrietà o altro, terrorizzavano altre persone sull'autostrada. In entrambi i casi c'è stato un grosso problema di comunicazione che ha ritardato l'intervento della polizia in un caso e nell'altro l'ha reso impossibile. Allora le mie domande sono: perché componendo dal Moesano, in prima o tarda serata, il numero 117 oppure i numeri telefonici che corrispondono ai posti di polizia nel Moesano rispondono addetti ai lavori che parlano solo tedesco. È un problema legato a determinati orari sera/notte oppure no? E dato che la sicurezza degli abitanti in questo caso può essere messa seriamente in pericolo, chiedo al Governo cosa farà per avviare ad un simile stato di cose.

Schmid: Damit die ständige Erreichbarkeit der Kantonspolizei rund um die Uhr sichergestellt ist, werden die Festanschlussnummern der verschiedenen Polizeiposten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten oder wenn die betreffenden Polizeiposten nicht besetzt sind, aus dem ganzen Kanton auf die Notruf- und Einsatzzentrale, das ist die NEZ, in Chur umgeschaltet. Diese Regelung gilt, Frau Grossrätin Noi, nicht für die Polizeiposten Grono und Mesocco. Diese Anrufe werden auf die Einsatzzentrale San Bernardino umgeschaltet, wo die italienische Sprachkompetenz rund um die Uhr gewährleistet ist. Ab Festanschlüssen wird auch die Notrufnummer 117 aus dem Misox auf die Einsatzzentrale San Bernardino umgeschaltet. Und jetzt kommen wir zum Problem. Aus technischen Gründen und weil die Swisscom für Natelanrufe über die Notfallnummern nur eine Zentrale pro

Kanton akzeptiert, werden indessen alle Natelanrufe über die Notrufnummer 117 mit der Notruf- und Einsatzzentrale in Chur verbunden. Es trifft zu, dass nicht alle 15 Einsatzleiter in Chur der italienischen Sprache mächtig sind. Bei sprachlichen Problemen werden die Anrufe unverzüglich mit der Einsatzzentrale in San Bernardino verbunden, wo die sprachliche Kompetenz vorhanden ist. Der damit verbundene Zeitverlust ist in Relation zu den entsprechenden Interventionszeiten und Verfügbarkeiten in der Regel gering. Und zur letzten Frage. Die Regierung ist gewillt auch künftig vermehrt italienischsprachige Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter zu rekrutieren. Das setzt aber auch entsprechende Interessentinnen und Interessenten voraus, woran es in der Vergangenheit gemangelt hat.

Auftrag Cavigelli betreffend "Zukunft von Graubünden" (Fraktionsauftrag CVP; Wortlaut Aprilprotokoll 2004, Seite 730)

Antwort der Regierung

Die CVP-Fraktion des Grossen Rates fordert die Regierung auf, gesetzliche Grundlagen zur Bildung eines Sondervermögens zu schaffen, das insbesondere mit (Eigen)Mitteln, die von der Graubündner Kantonalbank (GKB) an den Kanton zurückfliessen, alimentiert werden soll. Die Mittel sollen für herausragende, wertschöpfungskräftige und innovative Projekte eingesetzt werden. Beispiele ähnlicher Fonds gibt es im Land Steiermark aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahre 2001 und insbesondere im Kanton St. Gallen, in welchem das Parlament anfangs Mai 2004 ein "Gesetz über den Fonds Zukunft St. Gallen" erlassen hat. St. Gallen sieht vor, einen solchen Fonds mit maximal 250 Mio. Franken zu äpfen. Die Dauer dieser Fondslösung wird auf 15 Jahre befristet. Gespiessen werden soll der Fonds in erster Linie aus dem Nettoerlös des Verkaufs von Aktien der St. Galler Kantonalbank. Die Verwendung der Mittel untersteht den Bestimmungen des Finanzreferendums.

Die CVP-Fraktion vertritt die Auffassung, das zur Rückzahlung vorgesehene Eigenkapital sei in der Bündner Volkswirtschaft erarbeitet worden und stelle deshalb Volksvermögen dar. In dieser Absolutheit entspricht diese Auffassung nur bedingt den tatsächlichen Verhältnissen. Zum hohen Eigenmittelbestand der GKB beigetragen haben nämlich insbesondere der Umstand, dass die Gewinnrückzahlungen der GKB an den Kanton seit vielen Jahren in moderatem Rahmen stattgefunden haben, und die Tatsache, dass die GKB ihre Erträge auch mittels Börsentransaktionen erwirtschaftet und über eine nicht unbedeutende ausländische Kundschaft verfügt.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass eine Rückerstattung von Eigenmitteln der GKB zudem in den nächsten Jahren den Gewinnanstieg vermindert, was die Gewinnausschüttung an den Kanton direkt beeinflusst.

Es ist fraglich, ob für die in Aussicht stehenden Mittel eine zusätzliche Organisation mit einem Fonds und einem "unpolitischen Gremium", das über den Mitteleinsatz "möglichst frei verfügen kann" ins Leben gerufen werden soll. Die Regierung ist der Ansicht, dass die erwähnten Mittel im Rahmen bestehender Kompetenzen, Strukturen und Projekte, basierend auf den bestehenden Rechtsgrundlagen, einerseits zum Wohle der Bündner Wirtschaft, aber auch zum Schuldenabbau eingesetzt werden sollten. Die Zuteilung der Mittel

kann von den politischen Instanzen des Kantons kompetent vorgenommen werden. Es würde dem Kanton und seinen politischen Gremien schlecht anstehen, wenn für die Verwendung von Mitteln, welche die staatseigene Bank generiert hat, nicht die in der Verfassung als ausgabenberechtigt bezeichneten Instanzen, sondern eine unpolitische Gruppe von Privatpersonen für zuständig erklärt würde. Parlament und Regierung sind durchaus in der Lage, für die Verwendung der Mittel aus der GKB im Budgetprozess eine Lösung im besten Interesse des Kantons zu erarbeiten. Für die Verwendung der Mittel könnte sich das Regierungsprogramm und der Finanzplan 2005 - 2008 sehr gut eignen. So könnten unter anderem die zur Verfügung stehenden Mittel verstärkt für wirtschaftsfördernde Massnahmen eingesetzt werden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Entwicklungsschwerpunkte (ES) 18, 19, 21 und 22 und insbesondere an die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen durch eine Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen (vgl. Botschaften, 2004-2005, Heft Nr. 1, Seite 47 f.). Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass der Grosse Rat die Zuweisung der Mittel über das Budget steuern kann und damit eine politisch ausgewogene Verwendung sicherstellt, die auch in weiteren Kreisen auf Akzeptanz stossen würde. Für Letzteres kann ein externes Gremium als Entscheidungsinstanz kaum Gewähr bieten.

Andererseits lässt dieses Vorgehen eine gezielte Unterstützung herausragender und besonders innovativer Projekte zum Beispiel mit Mitteln der Wirtschaftsförderung durchaus zu. Es ist zu berücksichtigen, dass in unserem Kanton aufgrund des fehlenden Potenzials solche herausragende Projekte nicht so zahlreich sind, dass sich eine eigene Organisation rechtfertigen würde, welche die Projekte zu prüfen und deren Unterstützungswürdigkeit zu beurteilen hätte. Hierfür reichen die bestehenden Strukturen vollumfänglich.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise mit der Ausfinanzierung der Pensionskasse (rund Fr. 400 Mio.) und der Abtragung von Beitragsrestanzen gegenüber den Spitälern (ca. Fr. 35 Mio.) grosse Ausgabenpositionen auf den Kanton zukommen, die noch nicht finanziert sind. Gleiches gilt für die in den letzten Jahren stark angewachsene Strassenschuld. Auch das Abtragen von Schulden des Staates trägt zur Förderung der Wirtschaft bei, weil damit der Handlungsspielraum, beispielsweise zur Verbesserung der steuerlichen und anderer Rahmenbedingungen, erhöht wird.

Die Regierung schlägt deshalb vor, dass die Eigenmittel der GKB, abzüglich der Dotationskapitalranche, die voraussichtlich im 1. Quartal 2005 an den Kanton fliessen werden, einerseits bedarfsorientiert zur Unterstützung von Projekten und Massnahmen zum Wohle der Wirtschaft und andererseits in angemessenem Umfang zum Abbau von Schulden des Kantons einzusetzen sind. Über die konkrete Verwendung entscheidet der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte. Es sind ausschliesslich Mittel zu verwenden, die aus der Rückzahlung von GKB-Dotationskapital zur Verfügung stehen. Die skizzierte Mittelverwendung ist bis 2012 (laufende und nachfolgende Finanzplanperiode) zu befristen.

Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne der Ausführungen abzulehnen.

Cavigelli: Gemäss Antwort der Regierung erfahren wir, dass die Eigenmittel der GKB abzüglich der Dotationskapitalranche im ersten Quartal 2005 zur Auszahlung gelangen. Schon in wenigen Wochen, aber sicher noch in diesem Jahr wird die GKB die genaue Betragshöhe bekannt geben, die zur Rückzahlung gelangt. Der Auftrag an die Regierung, sich zu

überlegen, wie dieses Geld verwendet werden soll, geschieht also genau im richtigen Moment. Es besteht die Möglichkeit prospektiv zu handeln und sich für den richtigen Zeitpunkt vorzubereiten. Nun, worum geht es im Kern? Wir wollen Vermögen erhalten indem wir es in wertschöpfungskräftige Projekte investieren. Wir wollen damit einen Schritt in die Zukunft tun und arbeiten. Wir wollen uns nicht in der Gegenwart in den Polstersessel zurücklehnen und uns darüber freuen, dass wir eine Erbschaft gemacht haben. Das wäre zwar schön und sogar noch angenehmer, aber es bringt uns letztlich für die Zukunft nicht weiter. Konkret, unter dem Titel des revidierten Gesetzes über die Wirtschaftsentwicklung gelangen 12,6 Millionen Franken jährlich zur Auszahlung. Rund 55 Prozent gehen bisher als Beiträge an die touristische Dachorganisation Graubündenferien und rund 20 Prozent an die Verwirklichung regionaler Entwicklungskonzepte. Es verbleiben rund 25 Prozent beziehungsweise drei Millionen Franken für alle übrigen konkreten wirtschaftsfördernden Massnahmen, seien sie im Tourismus, seien sie in den übrigen Wirtschaftsbereichen anzusiedeln. Mehr wäre über ordentliche Budgetentscheide schön zu verteilen ist und da sind Sie sicher einig, alle mit mir, ist aber nicht realistisch. Eines steht aber auch fest, grosse und spezielle Würfe sind damit zum Vornherein ausgeschlossen. Und sie gehören nicht zur Strategie. Genau dies soll allerdings unser Auftrag ändern. Es soll zur Strategie des Kantons gehören, grosse Projekte mit nachhaltiger Wertschöpfungskraft zu ermöglichen, gewissermassen Pioniergeist zu leben. Wir wollen dazu einen Grundstein legen.

Die Innovation selber, der Unternehmergeist muss von den Bürgerinnen und Bürgern kommen, soll aber auch belohnt und durch die öffentliche Hand verdankt werden. Nicht deshalb, weil es andere auch tun, sondern weil wir als Bündner Gesellschaft und Volkswirtschaft davon leben. Es soll so sein, dass für solche zukunftssträchtigen Projekte Gelder ungeachtet des politischen Courant normal Gelder zur Verfügung gehalten werden. Sie sollen investiert werden, dann, wenn die Gelegenheit dazu besteht. Ein Vertrösten in dem Sinn, dass Projekt sei zwar schon gut, aber momentan haben wir zu wenig Geld zur Verfügung aus irgendwelchen Gründen. Dieses Argument soll es nicht geben. Sicher, solche Projekte sind nicht alltäglich, kommen auch nicht jedes Jahr einmal vor. Stand heute können wir uns vorstellen, ein Effort im Bildungsbereich beispielsweise bei der Schaffung von Instituten der HTW mit innovativem Auftrag bis unter anderem zur Förderung der Standortattraktivität in Graubünden. Auch Infrastrukturvorhaben beispielsweise eine "Porta-Alpina", dies als Fortsetzung des Pioniergeistes unserer Vorfahren, die es noch wagten 500 Kilometer RhB-Linie durch den ganzen Kanton zu ziehen. Im Innovationsgeist sollen im Prinzip keine Grenzen gesetzt sein, jene, welche die Projekte zu beurteilen haben, werden den Geist dann schon zähmen. Und es ist daher hier und heute auch nicht darauf einzugehen, was im Einzelnen auch noch förderungswürdig sein könnte. Wüssten wir es schon heute, könnten wir ja darüber konkret diskutieren.

Zwei Fragen stehen im Vordergrund und führen die Regierung zu einer negativen Antwort. Erstens: Wer darf überhaupt über die Verwendung dieser Gelder entscheide? Zweitens: Weshalb soll das Geld nicht in den Schuldenabbau beziehungsweise in die allgemeine Staatskasse zurückgeführt werden? Die Fragen sind zu absolut formuliert. Sie müssen präzisiert werden. Zur ersten Frage, wer? Unsererseits ist vorgeschlagen worden, dass die Projekte nach Möglichkeit durch ein Zitat „unpolitisches Gremium qualifiziert bezie-

ungsweise bewertet werden“. Wir haben dabei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass dieses Gremium auch gerade über die Mittelverwendung entscheiden können sollte. Verlangt haben wir das indes nicht. Und es ist für uns auch nicht eine *condicio sine qua non*. Eine Mussbedingung ist für uns indes, dass die Grossprojekte durch ein nicht der Verwaltung unterstelltes Konsultativrat vorgeprüft beziehungsweise überprüft werden können. Es soll damit erreicht werden, dass Exponenten aus Wirtschaft und Intelligenz die Wurzeln zum Kanton haben und seine Performance kennen, bereits im aller ersten Vorstadium miteinbezogen werden. Es soll nicht sein, dass grosse Projekte auf dem Tisch eines Amtsvorstehers landen, der von Budgetrestriktionen geprägt und mangels ihm gewährtem Freiraum nicht wagen darf, eine grosse Idee gründlich anzudenken. Es soll vorgebeugt werden, dass Potenzial im Keim bereits erstickt wird. Bündner Koryphäen mit dem erforderlichen Spezialwissen um ein solches vielleicht fünfköpfiges Gremium zu besetzen, haben wir genug. Auch werden solche bereit sein, ihren Auftrag ohne Gage oder ohne grosse Gage zu erfüllen. Es ist für solche Personen ein Dienst an unseren Kanton zu dem sie, aus welchen Gründen auch immer einen Bezug haben. Damit ist die Möglichkeit nicht vertan, dass die politischen Gremien danach zum Zuge kommen. Beispielsweise im Rahmen der Regelungen gemäss Finanzreferendum oder über Budgetbeschlüsse. Der Kern der Absicht im Auftrag wäre dann trotzdem erfüllt. Dass diesem Konsultativrat die Kompetenz zur Ausgabe zufällt, ist wie gesagt, nicht erforderlich. War nur angedacht, aber nicht verlangt worden. Und nun zur Frage des Schuldenabbaus. Weshalb nicht Schuldenabbau betreiben mit diesem Geld? Es ist gemäss Auftrag nicht angeregt worden, sämtliche Mittel in den Zukunftsfond zu überweisen. Wir können uns ohne weiteres damit anfreunden einen Teil für den Schuldenabbau freizuhalten. Vielmehr, es dürfte dies zweifellos sogar vernünftig sein, wenn wir dabei aber nicht vergessen, dass die strukturelle Schiefelage des Kantonshaushalts dann immer noch nicht korrigiert ist. Ein Teil soll unserer Ansicht nach aber für grosse Würfe reserviert werden. Wie soll all dies konkret geschehen? Dies ist zuerst Aufgabe der Regierung. Sie hat dem Grossen Rat ein Konzept sowie eine Gesetzesvorlage, unter Umständen mit Varianten vorzulegen und dies kann dann im Grossen Rat diskutiert und allfällig auch kritisiert werden. Ohne eine solche Grundlage heute dieser Idee, wie sie im Auftrag enthalten ist, eine Absage zu erteilen, wäre aus unserer Sicht nicht restlos sorgfältig. Man sollte nicht Nein sagen, bevor man eine Auslegung gemacht hat. Ich beantrage den Auftrag betreffend Zukunft von Graubünden im Sinne dieser ergänzenden Erläuterungen zu überweisen.

Tscholl: Es ist schon erstaunlich. Im Februar haben wir das Gesetz über die Wirtschaftsförderung in diesem Rate behandelt. Mein Antrag auf eine zweite Lesung wurde mit 76 zu 7 Stimmen abgelehnt. Das Gesetz wurde mit 92 zu 0 Stimmen genehmigt. Da waren auch Sie mit dabei. Was wollte ich mit einer zweiten Lesung? Eine Verbesserung in den Bereichen Steuern und einen Fonds de roulement. Dieser Fonds de roulement hätte dazu gedient Risikokapital zu schaffen. Grossrat Peyer stellte sogar einen Antrag unter Art. 3 einen neuen Absatz einzuführen zusammen mit anderen einen Risikokapitalfonds zu schaffen. Ich habe entgegen meinen sonstigen Gepflogenheiten diesen Antrag des SP-Mitgliedes unterstützt, weil er genau das wollte was ich beim Eintreten ausführte. Und was ist passiert? Dieser Antrag Peyer wurde mit 63 zu 28 Stimmen abgelehnt, unter anderem mit der schwar-

zen Wand der CVP. Und kaum war die Tinte des Protokolls trocken, kommt die CVP mit einem ähnlich gelagerten Vorstoss in den Rat und glaubt ein politisches Süppchen kochen zu können. Sie will Kapitalrückzahlungen der GKB für die Wirtschaftsförderung verwenden, anstatt Schulden zurückzubezahlen, welche für das Dotationskapital aufgenommen wurden. In Ausführungen des Sprechers wurde zwar diese Variante ein bisschen abgeschwächt. Im Weiteren soll der Grosse Rat dann über die Verwendung des Geldes nichts oder fast nichts mehr zu sagen haben. Ich frage mich, braucht es den Grossen Rat in Zukunft überhaupt noch, wenn alle wichtigen Entscheide ausgelagert werden. Ich ersuche Sie den Antrag Cavigelli abzulehnen.

Jaag: Die Fraktion der CVP möchte mit Geldern, die dem Kanton von seiner Staatsbank zufließen werden, einen Zukunftsfonds einrichten um ihn ich zitiere: „zu Gunsten von ausserordentlichen Projekten mit besonderer Wertschöpfung, Innovationskraft und Nachhaltigkeit für die längerfristig orientierte Zukunft von Graubünden und seiner Volkswirtschaft einsetzen.“ Zitat Ende. Ich rechne es den Mitgliedern der CVP-Fraktion hoch an, dass auch sie jetzt gemerkt haben, dass Wirtschaftsförderung nur dann sinnvoll ist, wenn Sie nach sehr klaren, engumschriebenen Kriterien eindeutige Schwerpunkte setzt, die auch wirklich zukunftsgerichtet, ja zukunftsfähig sein sollen. Im Hinblick auf den hier beantragten Zukunftsfonds bleibt für mich allerdings unklar, warum die CVP-Fraktion nicht schon in der Februarsession anlässlich des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu dieser Einsicht gelangt ist. Aber lieber spät als nie. Die Regierung ist noch nicht ganz soweit. In Ihrer Antwort gibt Sie nämlich den Wortlaut, der Formulierung des CVP-Fraktionsauftrages nur unvollständig wieder, bewusst oder unbewusst bleibe dahingestellt. Währenddem die CVP in ihrem Auftrag von förderungswürdigen Projekten spricht mit besonderer Wertschöpfung, Innovationskraft und Nachhaltigkeit, erwähnt die Regierung in ihrer Antwort nur noch wertschöpfungskraftige und innovative Projekte. Ohne Erwähnung bleibt die Nachhaltigkeit. Das Ansinnen neue Massnahmen einer aktiven Wirtschaftsförderung anzugehen, scheint mir im jetzigen Zeitpunkt nicht opportun. Bevor der Souverän breit über das Wirtschaftsförderungsgesetz diskutiert hat und in der Abstimmung vom September seinen klaren Willen bekundet hat, kann doch nicht bereits schon über die Aufstockung und die Zuweisung von neuen Fördergeldern verhandelt werden. Das Stimmvolk muss sich überflüssig vorkommen, wenn der Grosse Rat vor dem Urnengang bereits über zusätzliche Wirtschaftsförderung debattiert.

Zum Schluss noch eine Aussage. Zum politischen Entscheidungsgremium, gemäss Cavigelli, aus Wirtschaft und Intelligenz. Ich erachte es als nicht sinnvoll einen separaten Steuerungsausschuss zu bestellen. Parallel wären im Kanton zwei Gremien mit der Zuteilung von Fördergeldern zuständig, die ihre Mittel unabhängig voneinander sprechen. Das wäre der Transparenz kaum förderlich. Und da alle nicht bürgerlich organisierten Kräfte bei der Zuteilung von Mandaten in halböffentlichen Gremien erfahrungsgemäss stillschweigend übergangen werden, kann ich die vorgeschlagene Lösung auch aus dieser Optik nicht unterstützen. Ich bitte Sie, den Fraktionsauftrag abzulehnen.

Feltscher: Ich habe mich von den Parteifesseln in dieser Frage etwas gelöst und ich finde es vor allem sinnvoll, dass wir auch uns überlegen, ob Fraktionsaufträge grundsätzlich einfach, wenn sie von einer Partei kommen, abgelehnt werden

sollen im Hinblick auf Profilierungsüberlegungen. Ich finde nein, wenn sie inhaltlich gute Ansätze haben. Und ich finde dieser Fraktionsauftrag der CVP hat gute Ansätze. Nach dem Sparen haben wir letztes Jahr gesagt, muss auch wieder investiert werden, investiert werden in unsere Zukunft. In die Zukunft des Kantons Graubünden. Und mit einem solchen Fonds können wir in die Zukunft investieren, denn damit können innovative Projekte unterstützt werden, die eine Chance haben hohe Wertschöpfung zu erzielen. Ein solcher Fonds, unabhängig von den politischen Gremien verwaltet, ist auch apolitisch und kann rein volkswirtschaftliche Entscheidungen treffen. Im Sinne, es wurde schon erwähnt von Kollegen, im Sinne von Venture Capital, dass eben staatliche Banken, aber auch private Banken nur in geringem Masse gewähren wollen und auch können. Wir können uns mit einem solchen Fonds vom Giesskannenprinzip abwenden. Ich mache ein kleines Beispiel. Wenn ein Projekt im Prättigau, zum Beispiel touristischer Alpenfad mit Restauration in Alpbetrieben genehmigt wird, über die Wirtschaftsförderung oder über ein Regioplus-Projekt. Und ein halbes Jahr später kommt aus der gleichen Region, ich sage diesem Projekt mal "Kletterparadies St. Antönien", wieder ein Antrag, wieder an sich ein gutes Projekt, dann müssen doch politische Gremien sagen, ja jetzt haben wir dem Prättigau schon etwas gegeben vor einem halben Jahr jetzt können wir doch nicht schon wieder. Und ein solcher Fonds kann dann eben über solche Verteilungs- und politischen Aspekte hinwegsehen und wenn das Projekt gut ist, auch entsprechende Mittel gewähren.

Ich unterstütze diesen Auftrag, weil er auch die gleiche Zielrichtung hat, wie ein Vorstoss, den ich einreichen möchte noch in dieser Session, nämlich die Unterstützung von Naturparks. Das sind zukünftig wichtige Projekte und das sind Projekte, die auch einmal unabhängig von den politischen Wegen genehmigt und gefördert werden müssen. Die Regierung kann sich mit der Umsetzung ja auch etwas Zeit lassen. Wir wissen, dass Aufträge nicht gleich, wie es Kollege Jaag gemeint hat, kurz nach der hoffentlichen Annahme des Wirtschaftsförderungsgesetzes umgesetzt werden müssten, sondern Aufträge können ruhig auch einmal etwas ruhen und dann umgesetzt werden mit der Zeit. Und dass wird die Regierung sicher auch tun, nämlich dann, wenn die Finanzlage des Kantons wieder etwas besser ist. Unterstützen Sie diesen Auftrag.

Loepfe: Ich bitte Sie sich auf den Kern der Sache zu konzentrieren und von den Details, die teilweise hier von der Gegnerschaft hier aufgeführt worden ist zu lösen. Es geht hier im Grundsatz um die Frage, was wir mit ausserordentlich einflussenden Erträgen machen? Verwenden wir sie zum Schuldenabbau oder zur Zukunftsinvestition? Das was wir heute beschliessen, das wird so nach draussen zum Volk gehen. Es im Wesentlichen nicht eine Frage, wer diese Gelder verteilt, das ist ein Detailproblem, das wir sicher lösen können, sondern es geht hier um die Frage, ob wir Geld primär zum Schuldenabbau verwenden oder zur Investition in die Zukunft? Sie müssen hier und heute Position beziehen, und das hat nichts mit der Frage zu tun, ob das ganze von der CVP-Fraktion kommt oder nicht. Das Zeichen, das Sie geben, ist unabhängig von der Partei, die es hier eingereicht hat.

Folgende Überlegungen. Wenn wir das Geld zum Schuldenabbau verwenden, dann lösen wir kein Problem unseres kantonalen Finanzhaushaltes. Es ist ein temporärer Zuschuss, der an den strukturellen Problemen gar nichts ändert. Ändern können wir das nur, in dem wir die Eingaben und die Ausga-

ben ins Lot bringen. Das ist nachhaltig gute Finanzpolitik. Schuldenabbau löst das Problem nicht. Dieses Geld, das wir hier haben, können wir volkswirtschaftlich besser einsetzen. Wenn wir Schulden abbauen, dann gehen wir bis zu einem gewissen Grade mit den Fehlern der Vergangenheit um. Ich möchte mich eigentlich weniger mit der Vergangenheit auseinandersetzen, das muss ich, das bin ich gezwungen, über das Budget und über den Finanzplan, aber ich möchte mich umso mehr mit der Zukunft auseinandersetzen und hier geht es darum etwas zu machen, was dem Kanton dient und nicht einfach in einem schwarzen Loch eines kantonalen Finanzhaushaltes versickert. Was mir hier nicht gefällt, ist das bis zu einem gewissen Grade im Text der Regierung in der Beantwortung zwar ein gewisses Verständnis herausklingt, aber die Regierung nicht gewillt war, hier den Auftrag im Sinne der Regierung, also im Sinne einer Einschränkung entgegenzunehmen, die wir die Handlungsflexibilität gegeben haben, die hier teilweise gerügt wurde, dass sie nicht vorhanden sei. Die Regierung hätte es in der Hand gehabt, das zu flexibilisieren und wir hätten es so überweisen können. Sie hat es nicht getan. Jetzt sind wir leider Gottes gezwungen diesen Auftrag, so wie er da liegt auch entsprechend zu überweisen und ich bitte Sie dies zu tun, weil die Regierung dann immer noch diese Vorbehalte, die Sie hat auch in der Umsetzung einfließen lassen kann.

Ich möchte noch auf zwei Argumente Bezug nehmen. Grossrat Tscholl, Sie sagen, wir sollten besser Schulden zurückzahlen. Ich bin erstaunt das von Ihrer Seite zu hören. Sie sind eigentlich der Advokat für eine ausgeglichene Rechnung, für einen guten Finanzhaushalt und dass Sie hier nicht sehen, dass die kurzfristige Schuldentrückzahlung, dass das nichts bringt, das erstaunt mich ausserordentlich. Das passt eigentlich nicht zu Ihrem Profil, das Sie sonst in diesem Rat zeigen. Grossrat Jaag, ich verstehe eigentlich schon, was Sie sagen. Dass man grundsätzlich die Entscheidung abwarten müsste, wenn es dann umstritten wäre. Ich glaube persönlich, dass genau dieser Teil nicht umstritten ist. Es geht hier nicht um Schneekanonen und Sie kriegen hier Ihre Nachhaltigkeit. Sie haben selbst gesagt, das wäre der unumstrittenste Teil und deshalb können wir ihn schon heute beschliessen. Bitte überweisen Sie diesen Auftrag.

Vetsch: Ratskollege Loepfe hat gesagt, wir sollen es heute auf den Punkt bringen. Meine Damen und Herren, wenn wir das auf den Punkt bringen wollen, dann heisst das, dass wir jetzt mit diesem Antrag oder diesem Auftrag der CVP ein neues "Kässeli" schaffen wollen. Und das kann es doch nicht sein. Wir haben dieses Anliegen, die Bildung eines Fonds in der KWAS, Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik eingehend diskutiert. Ratskollege Cavigelli war auch dabei. Und wir sind dort eindeutig zum Schluss gekommen, dass es nicht das richtige Instrument ist. Was will man mit diesem Fonds machen? Mit diesem Fonds, sagt die CVP, wolle man herausragende und wertschöpfungskräftige und innovative Projekte unterstützen. Solche Projekte, meine Damen und Herren, bin ich überzeugt, wo hohe Wertschöpfung in Aussicht steht, können wir in der Privatwirtschaft auch finanzieren, ohne dass wir einen Sonderfonds brauchen. Aber wenn wir dann sagen, dass eine Porta-Alpina oder der Bildungsbereich eine sehr grosse Wertschöpfung herbringt, bin ich mir da nicht ganz so sicher, ob wir da alle gleicher Meinung sein werden. Dann das Argument, wenn man diesen Fonds macht, dann wird der für Risikofinanzierungen eingesetzt, und das, das will man nicht. Das darf der Kanton nicht machen, weil dann betätigen wir uns als Unternehmer

und darauf dürfen wir uns nicht einlassen. Also, Risikokapital können wir nicht zur Verfügung stellen. Ich bin der Meinung, dass wir das Geld, das jetzt hier in Aussicht gestellt wird, nicht einfach immer so speziell anlegen sollten, sondern wir können das mit dem neuen Wirtschaftsentwicklungsgesetz gezielt auch anwenden. Wir haben dort die Möglichkeiten. Und wenn Ratskollege Loepfe sagt, dass wir uns mit der Zukunft auseinandersetzen müssen, das ist für mich auch klar, das machen wir auch. Aber wir können uns erst mit der Zukunft richtig auseinandersetzen, wenn wir auch die Vergangenheit bereinigt haben. Wir dürfen nicht nur noch vorwärts schauen und alles hinter uns liegen lassen. Für mich ist es eigentlich eine klare politische Angelegenheit von Ratskollege Cavigelli. Wir hatten das in der Kwas diskutiert. Man bringt es nachher dann über die Fraktion wieder ins Plenum, will das dort diskutiert haben. Das ist sein gutes Recht. Ich finde es eine schlechte Entwicklung und ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren diesen Auftrag abzulehnen.

Tscholl: Ich danke Grossrat Loepfe für den Titel. Ich werde ihn trotzdem nicht auf das Briefpapier schreiben. Schuldenabbau Ja. Ich bin aber auch immer für Sparen gewesen. Und Sie haben Gelegenheit mit dem Auftrag von Grossrat Feltcher das Gleiche zu tun. Investitionen für die Zukunft? Ja. Aber wir diskutieren auch eine Steuerreduktion für juristische Personen und wir sind alle der gleichen Meinung, dass dies auch notwendig ist, und dass eine Steuerreduktion dort ebenfalls Innovationen auslösen kann oder Arbeitsplätze schaffen. Wir haben auch schon Förderungen gemacht und die Resultate sind bis jetzt nicht gerade erhebend. Also ich weiss nicht ob das ein bisschen Risikokapital tatsächlich solche wirtschaftliche Aufschwünge auslöst. Und ich meine wir müssen zuerst einmal den Finanzhaushalt im Kanton ins Lot bringen, das haben wir gesagt. Wir haben gesagt dringend, wir müssen die ganze Steuergeschichte drannehmen. Wir haben noch das Problem der Nachlasssteuer für die direkten Nachkommen, was auch schon lange zur Diskussion steht. Und ich glaube diese Funktionen, oder diese Gesetzesänderungen bringen uns ebenfalls Wirtschaft. Wenn ich denke, wie viele Unterländer gerne im Kanton Graubünden Wohnsitz nehmen würden, wenn die Nachlasssteuer für die direkten Nachkommen abgeschafft würde. Das bringt auch wieder Steuereinnahmen und damit haben wir auch wieder Mittel, andere Aufgaben zu fördern.

Trachsel: Grossrat Vetsch hat gesagt, wir haben in der Kwas im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsentwicklungsgesetz über einen Venture Capital Fonds gesprochen. Wir haben gesehen, wenn Sie sich beteiligen wollen an Unternehmen, dass Sie Fachleute brauchen in den verschiedenen Fachbereichen, die beurteilen können, wie hoch das Risiko ist und ob man dieses Risiko eingehen will. Wir waren klar der Meinung, dass wir Probleme hätten, solche Leute hier alleine im Kanton zu finden für all diese Bereiche. Man hat darüber gesprochen ob man sich mit einer professionellen Gesellschaft die Venture Capital zur Verfügung stellt, zusammen tun soll. Wir waren klar der Meinung, dass dies im Zeitpunkt für das Wirtschaftsentwicklungsgesetz zu früh ist, dass wir aber das Problem, oder die Aufgabe, ich sage es mal so, in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben weiterverfolgen wollen. Es ist für mich fraglich ob man nachher solche Kommissionsdiskussionen benützt, um Fraktionsaufträge zu machen. Wir verhindern damit, dass in Zukunft Ideen offen in der Kommission besprochen werden können,

weil jeder Angst hat, dass seine Idee dann möglicherweise anderweitig politisch benützt wird.

Ich möchte Ihnen auch sagen, wir hatten dieses Instrument im kleinen Stil und es wurde hier im Rat nach Strich und Faden zerrissen, in mehreren Diskussionen. Die Gebäudeversicherung hatte einmal angefangen Geld in die Bündner Wirtschaft zu investieren. Meine Damen und Herren, erinnern Sie sich an die Diskussionen um ein Hotel hier in Chur. Ich möchte es nicht schädigen. Ich werde es namentlich auch nicht erwähnen. Sie haben es mit Strich und Faden bekämpft. Die Gebäudeversicherung hat darauf verzichtet. Aus ihren grossen Mitteln, die sie anlegen müssen, Geld in der Bündner Wirtschaft zu platzieren. Und jetzt wollen Sie Geld irgendwo hernehmen, das wir im Moment noch nicht haben, wir möglicherweise bekommen, aber heute noch nicht haben. Nachdem Sie sich vehement hier bei der Gebäudeversicherung und die war unabhängig, die hatte auch Beratergremien, die gesagt haben, wo man Geld anlegen soll, nachdem Sie sich da vehement immer wieder bei jeder Gelegenheit dagegen gewehrt haben. Ich sehe nicht, wie man diesen Antrag so überweisen kann, weil man hier ein Problem, das prüfungswert wäre, verpolitisiert. Aber es braucht viel mehr Grundlagenarbeit, um überhaupt hier entsprechende Vorschläge zu machen, sonst verspreche ich Ihnen, dass eine Nachfolgegeneration über diesen Fonds genauso sprechen wird, wie wir früher über die Anlagepolitik der Gebäudeversicherung. Lehnen Sie den Antrag ab.

Cavigelli: Ich muss in die Diskussion eingreifen, weil zur Zeit sich die Diskussion so entwickelt, dass man hier über dem Fraktionsauftrag CVP einen Risikokapitalfonds einrichten wollte. Dem ist nicht so. Diejenigen, insbesondere Grossrat Vetsch und Grossrat Trachsel haben den Auftrag nicht richtig gelesen und auch die Antwort nicht. Es steht nirgends etwas drin von Risikokapitalfonds. Es ist auch richtig, dass ich nach wie vor der Meinung bin, dass Risikokapitalfonds nicht die richtige Lösung darstellen für unseren Kanton. Wir können nämlich es uns nicht irgendwie organisieren, dass wir Eigenkapital für Gesellschaften zur Verfügung stellen und dann von Kantonsseite Mitwirkungsrechte in einem, sagen wir privaten Gremium ausüben – sei dies als Verwaltungsräte, sei dies als Stimmen die an einer Generalversammlung, letztendlich als Führer von privaten Unternehmen. Das ist nicht die Absicht und ich bin nach wie vor der festen Überzeugung, dass dies falsch ist. Da bin ich inhaltlich einig mit Grossrat Vetsch und Grossrat Trachsel, aber es geht nicht darum.

Es ging damals darum im Februar, als wir das Wirtschaftsentwicklungsgesetz besprochen haben um diese Frage. Grossrat Jaag hat dies vorgetragen. Ich war damals dagegen und bin es auch heute. Deshalb konnten wir damals diese Idee nicht unterstützen. Eine Bemerkung noch, ob hier ein Ideenklau stattgefunden hat oder nicht. Eigentlich ist die Frage auch schon beantwortet. Es geht nicht um das Gleiche. Punkt zwei, wir haben schon anlässlich der Vorbereitung der Februarsession in der Fraktion diesen Vorstoss angekündigt. Über die Presse, Punkt eins. Punkt zwei, wir haben ihn angekündigt im Rahmen der Eintretensdebatte zum Wirtschaftsentwicklungsgesetz. Hatten also zwei Mal eine Vorankündigung gemacht, bevor überhaupt schon die Risikokapitalfondsfrage diskutiert wurde und haben hier eine andere Schiene aufgleisen wollen. Insofern ist unser Verhalten nur, ich sage mal korrekt. Es ist auch keine Basis vorhanden gewesen im Rahmen der Kommission Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik. Auch da ist das nicht diskutiert worden. Ich

möchte dies berichtigen und dies einwenden und schlussendlich darauf hinweisen, dass in diesem Punkt die Regierung den Auftrag richtig verstanden hat, weil Sie auch nicht rund um die Frage Risikokapitalfonds oder nicht argumentiert. Sie diskutiert im Wesentlichen nur zwei Fragen. Die eine Frage, wer soll darüber entscheiden, wer soll darüber befinden? Und die zweite Frage, soll nicht alles Geld über den allgemeinen Staatshaushalt in den Schuldenabbau zurückgeführt werden? Nur diese zwei Fragen werden aufgeworfen von der Regierung, die anderen nicht. Sie hat den Vorstoss gelesen, insofern auch richtig verstanden.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Gestatten Sie mir eine erste Vorbemerkung. Grossrat Cavigelli, Fraktionspräsident der CVP hat den Auftrag nun etwas relativiert und will ihn im Sinne der ergänzenden Erläuterungen, wie er gesagt hat, überwiesen haben. Darf ich einen allgemeinen Wunsch anbringen? Ich weiss, dass ich keine Wünsche offen habe, aber ich wäre Ihnen trotzdem dankbar, wenn Sie künftig sagen würden, was Sie mit Ihrem Auftrag genau meinen, damit wir ihn nicht auch noch interpretieren müssen. Das ist etwas schwierig. Eine zweite Vorbemerkung: Das Dotationskapital und das geht an die Adresse von Grossrat Loepfe, Präsident der Strategiekommision, das Dotationskapital ist Verwaltungsvermögen, das von der GKB zu Selbstkosten verzinst wird. Und eine allfällige Rückzahlung, ich sage ausdrücklich allfällige Rückzahlung von Dotationskapital der GKB, stellt keinen ausserordentlichen Ertrag dar. Es geht also nicht um ausserordentliche Erträge, die plötzlich dem Kanton zufallen würden, sondern es geht um Verwaltungsvermögen, das allenfalls zum Teil zurückbezahlt würde. Mit der Kapitalrückzahlung, und auch das ist zu bedenken, vermindert sich das Gewinnpotenzial der GKB und damit dann in den Folgejahren auch die entsprechende Ausschüttung an den Kanton. Damit ist aber noch nicht im Voraus sichergestellt, dass eine Mittelverschiebung, zu einer solchen würde es ja dann kommen von der GKB zum Kanton, volkswirtschaftlich betrachtet zu einem Mehrwert führt. Dies kann wirklich nur dann der Fall sein, wenn der Kanton die rückfliessenden Mittel mit nachhaltiger Wirkung einsetzt. Andernfalls wäre der Kanton dann volkswirtschaftlich ärmer, wenn eine Kapitalrückzahlung der GKB erfolgt, als ohne eine solche Rückzahlung. Mit einer Rückzahlung von Eigenkapital wird nicht nur Dotationskapital, das ist der eine Teil, sondern auch eine anteilmässige Quote am inneren Wert der Bank zur Rückzahlung gelangen.

In diesem Zusammenhang zu regeln ist aber auch der umgekehrte Fall, auch darauf möchte ich hinweisen, nämlich die allfällige Wiederaufstockung des Dotationskapitals der GKB bei Bedarf. Auch diesfalls hätte der Kanton ausser der eigentlichen Dotationskapitaltranche als Nominalkapital zusätzlich einen Anteil am ermittelten inneren Wert des Unternehmens zu leisten. Und es wäre meines Erachtens nun doch wenig originell, die Mittel bei einer Kapitalrückzahlung in einem Fonds zu binden und dann eine allfällige Wiederaufstockung des Dotationskapitals aus der laufenden Rechnung zu finanzieren. Eine Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonbank und der entsprechenden grossrätlichen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, mit welchem das Vorgehen bei Kapitalrückzahlung und Wiederaufstockung geregelt werden soll, ist in Bearbeitung. Sie werden sich mit dieser Teilrevision im nächsten Frühjahr zu befassen haben. Die GKB, und das möchte ich hier betonen, weil Grossrat Cavigelli gesagt hat, die GKB wird Ende dieses Jahres sagen wie viel Geld sie dem Kanton zurückerstat-

ten möchte, wird das jetzt noch nicht sagen können, weil das davon abhängt, wie wir dann die gesetzliche Regelung für die Rückzahlung und die Wiederaufstockung hier im Grossen Rat treffen. Dann können wir auch über Zahlen diskutieren.

Zum eigentlichen Fraktionsauftrag beziehungsweise zum Anliegen, das Sie mit diesem Auftrag einbringen. Wir sind uns hier sicher alle darin einig, dass wir in unserem Kanton alles unternehmen müssen, um der Bündner Volkswirtschaft vermehrt Impulse zu geben, ihr auch optimale Rahmenbedingungen zu verschaffen. Dazu braucht es aber verschiedene Anstrengungen, die sich nicht allein auf die Unterstützung ausserordentlicher Projekte mit besonderer Wertschöpfung, Innovationskraft und Nachhaltigkeit, um die ganze Formulierung zu nehmen, beschränken können. Vielmehr sind hier Massnahmen erforderlich, die allgemein geeignet sind, das wirtschaftliche Klima zu verbessern. Da sind wir uns wohl alle darin einig. Und dazu gehört, Grossrat Tscholl hat zu Recht darauf hingewiesen, auch eine Reduktion der Steuerbelastung im Bereich der juristischen Personen, die zu Ertragsausfällen führen wird, die wir erst noch zu finanzieren haben. Dazu gehören auch allfällige Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes, ich hoffe, dass dieses angenommen wird, und noch vieles andere. Dazu gehört aber auch ein Abtragen bestehender Schulden, Pensionskassenschuld, Restanzen an Beitragszahlungen Spitäler, Strassenschuld, und der Wiederaufbau eines gewissen Eigenkapitalstocks, damit wir wieder etwas politischen Handlungsspielraum haben. Nur ein Kanton, Grossrat Loepfe, mit gesunden, mit ausgeglichenem Staatshaushalt ist ein attraktiver Kanton. Und wir haben gegenwärtig Schulden in der Gröszenordnung von einer halben Milliarde Franken, Pensionskassenschuld 370 Millionen Franken, Strassenschuld bald 100 Millionen Franken und 35 Millionen Franken Restanzen Beitragszahlungen Spitäler. Wollen Sie lieber Zins zahlen für solche Schulden oder wollen wir versuchen langsam auch diese Schulden abzubauen. Ich erinnere Sie an die Diskussionen im Rahmen der Behandlung von Regierungsprogramm und Finanzplan. Wir haben da festgestellt, dass in der Finanzplanung bereits ein nicht mehr tragbares Defizit einkalkuliert ist und Sie haben diesbezüglich festgestellt, dass weitere Entlastungsmassnahmen notwendig sein werden. Für die Zukunft Graubündens ist, davon bin ich überzeugt, wenig gewonnen, wenn wir ohne Eigenkapital mit hoher Verschuldung den Haushalt sanieren und gleichzeitig mit Spezialprojekten Mittel binden und dann in erster, zweiter oder x-ter Priorität einsetzen. Mit einem Eigenkapital von gegenwärtig 14.5 Millionen Franken, Stand Ende 2003, besteht kein finanzpolitischer Handlungsspielraum mehr. Wir brauchten dringend etwas Luft zum Atmen beziehungsweise zum Agieren.

Im Übrigen haben wir, meines Erachtens, und da komme ich auf den letzten Punkt zu sprechen, die Gremien, die in der Lage sind, die notwendigen Entscheide im Gesamtwohl und im Interesse der Zukunft unseres Kantons zu fällen. Wir brauchen dazu keine neuen, nicht definierten Gruppen von Personen. Von wem sollten diese definiert und gewählt beziehungsweise berufen werden und nach welchen Kriterien? Wir brauchen keine nichtdefinierten und wohl auch nicht zur Zufriedenheit einer Mehrheit der Bevölkerung definierbaren Gruppen von Personen. Unsere Verfassung sagt klar, wer für was zuständig ist. Es sind alles Personen, die vom Volk gewählt wurden. Ich traue Ihnen, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte und Ihren zuständigen Kommission zu, im Rahmen des jeweiligen Budgets Mittel zu sprechen, die der För-

derung der Wirtschaft dienen, die auch Projekten zu Gute kommen, die eine besondere Wertschöpfung, Innovation und Nachhaltigkeit haben. Trauen Sie sich das selbst nicht zu oder wollen Sie einfach die Verantwortung dafür nicht übernehmen? Ich bitte Sie den Auftrag nicht zu überweisen.

Augustin: Ich spreche immer nach der Regierung, wenn immer möglich. Und damit will ich ganz klar zum Ausdruck bringen, dass wir hier im Grossratsaal sind, in unserem Haus, auf unserer Tribüne. Und Herr Standespräsident, Ihre Haltung, dass Sie praktisch immer die Tendenz haben, den Vertretern der Regierung das letzte Wort zu geben, teile ich nicht. Die Regierung hat hier nicht das letzte Wort. Sie ist hier Gast, sie darf hier reden, sie soll hier reden solange Sie will, aber wir haben das letzte Wort hier drin und nicht die Regierung. Das einfach einmal vorweg.

Damit wären wir bei der Regierung. Ich möchte einige Anmerkungen machen, die aufgrund der Diskussion sich vielleicht aufdrängen, oder vielleicht auch nicht, das mögen Sie dann beurteilen. Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt auch hier. Das Votum der Vertreterin der Regierung hat gezeigt, was nicht erstaunlich ist, aber damit einmal mehr offenkundig, wie konservativ unsere Regierung ist. Konservatismus mag ein Stück weit nicht schlecht sein. Aber wenn Konservatismus den Blick für die Zukunft, die Ideen für die Zukunft verbaut, dann ist Konservatismus nicht gut. Die Idee, die die CVP eingebracht hat, ist eine Idee für die Zukunft. Und gerade diese Sicht lässt die regierungsrätliche Antwort in schriftlicher, wie heute auch in mündlicher Form vorgebracht, vermissen. Ich bedaure dies, aber ich nehme es zu Kenntnis.

Lassen Sie mich zu den Voten der übrigen Teilnehmer der Diskussion noch kurz etwas sagen. Zunächst zu meinem lieben Freund Bruno Tscholl. Wir verstehen uns gut und darum vertragen wir auch, dass wir nicht immer der gleichen Meinung sind. Aber die CVP als schwarze Wand einfach so plakativ darzustellen, das ist ein bisschen althergebacken. Tatsache ist, dass die CVP mit diesem Vorstoss demonstriert, dass Sie helle Köpfe hat, gute Ideen hat und nicht vergangenheitsbezogen politisiert, sondern zukunftsweisend. Ich glaube darauf sollte es ankommen. Politik müsste doch die Herausforderung der Bewältigung der Zukunft sein. Zu Grossrat Vetsch, der die Bildung und die Wertschöpfung der Bildung in Frage stellt, müsste ich eigentlich ein anderes Kaliber aus der SVP zitieren, nämlich Nationalrätin Brigitte Gadiant, die in der *La Quotidiana* vom 5. August 2004, meines Erachtens völlig zurecht unter dem Titel "Il Grischun sco plaz economic, i dat en blier da far" gerade die Bildung ins Zentrum ihrer Diskussion oder ihrer Abhandlung gestellt hat und mit gutem Grund dafür plädiert, dass Bildung eines der grossen Chancen Graubündens ist. *La formaziun*, also die Bildung e la chargia fiscala, da treffen wir uns mit Herrn Tscholl durchaus, die Steuerbelastung, *en per il Grischun ils facturs decisivs per la qualità dal plaz economic*. Wenn also hier und heute der SVP-Fraktionschef die wertschöpfende Bildung und die Bedeutung der Bildung, die Bedeutung der Investitionen in Humankapital, hier so in Frage stellt, dann verstehe ich die Welt ein Stück weit schon nicht.

Ich habe gesagt, der Vorschlag der CVP ist zukunftsweisend. Grossrat Loepfe hat bereits darauf hingewiesen. Ich wehre mich dagegen, dass wir mit einer ausserordentlichen Rückzahlung von Mitteln der Staatsbank, zum Teil ist es, Frau Regierungsrätin, durchaus von uns einbezahltes Dotationskapital, zum Teil ist es aber auch von der Bank erschaffenes Vermögen, erschaffenes Kapital das da zurückbezahlt wird.

Und es wird sicherlich zurückbezahlt, das steht fest. Sie erarbeiten bereits am Gesetz, sonst würden sie das nicht tun, und es wird sich in der Grössenordnung bis zu einer halben Milliarde drehen. Das ist die Summe, die zur Diskussion stehen wird. Dieses Kapital darf nicht für die Bewältigung der Fehler der Vergangenheit eingesetzt werden. Und die Schulden, die der Kanton hat, die rühren aus Fehlern der Vergangenheit her. 370 Millionen Franken für die Ausfinanzierung der Pensionskasse, weil man über 80 Jahre seit Erschaffung dieser Kasse nicht dafür gesorgt hat, dass diese ausfinanziert war. Weil Generationen von Regierungen, Generationen von Parlamenten das nicht erkannt und nicht danach gehandelt haben. Und nun mit ausserordentlich zufließenden Mitteln diese Schuld zu tilgen, das ist nach meinem Dafürhalten völlig verfehlt, um so mehr als das Geld der Bank ist. Geld der Bank der Bündner, Geld das allen Bündnern gehört soll nun für einen kleinen Teil der Angestellten des Kantons zur Ausfinanzierung und Sicherung ihrer Rente der Zukunft verwendet werden. Das darf doch nicht sein, meine Damen und Herren. Und noch zu diesen 35 Millionen Franken für die Spitäler, die rückständig sind. Auch dafür darf dieses Geld nicht verwendet werden. Wenn eine Schuld aufgelaufen ist von 35 Millionen Franken gegenüber den Spitälern, so deshalb, weil die Regierung ständig den Verpflichtungen gemäss Gesetz nicht nachgekommen ist, mit Zustimmung des Parlamentes notabene, so weit man hier überhaupt Einblick hatte, und die entsprechenden Zahlungen an die Spitäler laufend kürzte. So ist eine Schuld aufgelaufen.

Ich komme zum Schluss. Wir brauchen durchaus mehr Luft zum atmen, Frau Regierungsrätin. In diesem Punkt stimme ich mit Ihnen durchaus überein. Wir dürfen diese Luft zum Atmen aber nicht dadurch erschaffen, indem wir diese Mittel für den Schuldenabbau einsetzen. Denn wenn wir die Schulden so abbauen, dann werden wir sofort Luft haben, um neue Ausgaben zu bewilligen, zu beschliessen. Parlamente wie Regierungen sind klar. Regierung ein bisschen weniger, Parlament mehr. Sobald etwas Geld vorhanden ist, wird es ausgegeben. Und gerade deshalb, weil wir nicht giesskannenmässig für irgend welche Sachen diese einmalige Rückzahlung verwenden wollen, möchten wir es in ein Kässeli, Grossrat Vetsch, wenn Sie es so wollen, in einen Fonds legen. Wir haben mit Fonds gute Erfahrungen gemacht. Wenn man finanzrechtlich durchaus nicht nur positives von Fonds sagen kann, das weiss ich selbst sehr wohl, aber wir haben insgesamt mit Fondslösungen durchaus gute Erfolge erzielt. Die CVP plädiert deshalb dafür, dass das nicht einfach in die allgemeine Kasse zurückbezahlt wird und damit verschwindet und weg ist, sondern dafür, dass es substanzerhaltend in einem Fonds verwaltet und angelegt wird in Ideen und Projekte der Zukunft. Und diese Ideen und Projekte können und müssen wir auch nicht hier und heute bereits definieren. Das ist Aufgabe des gemäss Auftrag auszuarbeitenden Gesetzes. Das Gesetz kann dann definieren, welche Projekte unter welchen Bestimmungen in wie weit und in wie fern und wer überhaupt diese Gelder sprechen kann.

Butzerin: Ich spreche nun auch noch zu diesem Geschäft und es geht mir darum, dass Grossrat Augustin einmal nicht das letzte Wort hat. Ich sage Ihnen Grossrat Augustin, wenn Sie ein zweites Mal sprechen, was ja Ihr Recht ist, werde ich dann auch noch ein zweites Mal sprechen. Nun, es erstaunt mich doch einigermaßen, dass die Redner der CVP die Intelligenz und Hellheit gepachtet haben wollen. Ich habe eine andere Definition von Intelligenz als Sie. Wenn Sie Intelligenz so definieren, dass man einfach der Meinung der CVP

sein muss, um intelligent zu sein, dann sind Sie falsch gewickelt, meine Herren. Nun, es gibt einen Punkt, der von Regierungsrätin Widmer vorhin angesprochen wurde, der für mich entscheidend ist, dass ich diesen Vorstoss ablehnen muss, und auch Ihnen empfehle, abzulehnen. Das ist der, dass wir ein weiteres Gremium schaffen wollen, oder dass Sie das wollen, Sie von der CVP, das Gelder, die dem Kanton gehören, verteilt. Wir sind hier in diesem Rate durchaus in der Lage, die Gelder des Kantons übers Budget zu sprechen. Wir haben auch die entsprechende Intelligenz dafür. Da bin ich überzeugt. Und es ist, wie schon vorhin gesagt, eine eher mittlere Unerhörtheit, wenn Vertreter der CVP sagen wollen, nur sie seien intelligent oder nur ihre Vertreter in einem solchen Gremium hätten die Intelligenz gepachtet um solche Gelder nachher richtig verteilen zu können. Meine Damen und Herren, lehnen Sie diesen Vorstoss ab. Überweisen Sie ihn nicht. Denn wir sind in diesem Gremium durchaus in der Lage die Gelder des Kantons richtig zu verteilen. Andernfalls, da gehe ich mit Grossrat Tscholl einig, müssen wir nicht mehr in diesen Grossrat kommen. Wir haben nämlich einen derart engen Spielraum hier überhaupt noch Massnahmen und Dinge zu ergreifen. Sie sehen das auch in der Debatte um das neue Raumplanungsgesetz, dass wir sehr gut daran tun, uns nicht noch weiter einzuschränken. Wir sind auch in der Lage hier einigermaßen vernünftige Entscheide zu treffen. Lehnen Sie diesen Vorstoss ab.

Regierungsrätin Widmer: Ich darf ja nach der Definition von Grossrat Augustin als Gast hier sprechen und ich benutze gerne noch einmal dieses Gastrecht als Mitglied einer so genannt konservativen Regierung mit doch auch Zukunftsglauben. Wir sind also fünf konservative Regierungsmitglieder, weil wir einstimmig diese Antwort verfasst haben, das zu Ihrer Orientierung. Ich möchte Ihnen sagen, wir haben den Blick für die Zukunft nicht verbaut. Wir haben aber auch, vielleicht im Gegensatz zum Vorstoss oder zu den Unterzeichnern des Vorstosses, doch einen gewissen Blick für die Realität. Und wissen Sie, Visionen enden, wenn sie sich irgendwo im siebten Abstraktionshimmel bewegen, gelegentlich in Illusionen. Verlassen Sie sich darum nicht allein auf irgendwelche Visionen, Ideale, Illusionen, sondern machen Sie eine Verbindung zwischen Visionen, die durchaus auch nötig sind und der Realität, mit der wir auch umzugehen haben. Verlassen Sie sich darauf, etwas zu machen, das zukunftsfruchtig ist, aber doch auch die Vergangenheit mitbewältigen kann. Lehnen Sie diesen Auftrag ab. Gehen Sie den Weg, denn Ihnen die Regierung vorschlägt. Und vor allem, nehmen Sie Ihre verfassungsmässige Verantwortung wahr.

Arquint: Damit die Regierung doch nicht das letzte Wort hat und wir im Parlament das Sagen haben, möchte ich doch zwei Bemerkungen machen. Die eine ist, ich habe mir irgendwie die Augen gerieben beim Votum von Grossrat Augustin und habe mich gefragt, verwechselt er eigentlich jetzt den Grossen Rat mit der CNN-Arena, wo es im amerikanischen Stil um Wahlkampfabstimmungspropaganda für die eine oder andere Partei gibt? Das ist hier nicht der Fall, meine Damen und Herren. Wir diskutieren über ein Geschäft und über einen Vorstoss. Und mich machen eher die Zeichen, die vom Grossrat jetzt nach aussen ausgehen, sorgen, wenn wir diesen Auftrag überweisen. Wir haben eine grosse Spardebatte hinter uns, die alle zu spüren bekommen haben in diesem Kanton. Wir haben weitergehende Vorstösse, die auf ein weiteres Sparen hinauslaufen. Wir haben gleichzeitig aber jetzt auch Vorschläge, die auf eine stärkere wirtschaftli-

che Förderung ausgehen. Und dieses Zeichen, in dieser Zeit glaubhaft vertreten zu können vor der Bevölkerung? Das wird schwierig. Dazu kommt, dass wir ja ein Wirtschaftsförderungsgesetz jetzt über dieses abstimmen müssen, wenn das nicht angenommen wird, dann werden wir mit neuen Departementschefs in diesem Bereich wahrscheinlich auch neue Ideen einbringen können. Wenn nicht, dann ist es mir auch nicht sympathisch, dass Vorschläge, die während der Debatte zu diesem Wirtschaftsförderungsgesetz gemacht wurden, hier abgelehnt wurden über Aufträge einer Partei, so kurzfristig wieder eingebracht werden. Lehnen Sie bitte den Auftrag ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Fraktionsauftrags der CVP mit 79 zu 40 Stimmen ab.

Mitteilung des Ratspräsidiums

Standespräsident Möhr: Meine Damen und Herren ich bitte Sie um Ruhe, ich habe Ihnen wichtige Mitteilungen zu machen! Erste Mitteilung: Der Auftrag der CVP. Das Resultat ist angezweifelt worden. Und teilweise hat man das scheinbar auch nicht richtig verstanden. Ich wiederhole das Resultat: Gegen eine Überweisung haben 69 Mitglieder gestimmt und für die Überweisung 40. Nochmals 69 zu 40. Die zweite Mitteilung: Die Präsidentenkonferenz hat in der Pause getagt, die Sessionsplanung dieser Session sieht folgendermassen aus. Wir behandeln jetzt noch den Auftrag Feltscher. Dann nehmen wir die Wahl eines Mitgliedes in die Strategiekommision vor. Dann beenden wir die Beratung des Raumplanungsgesetzes. Dann, sofern wir das Raumplanungsgesetz fertig haben, heute noch, beginnen wir mit dem Krankenpflegegesetz. Wir planen fest ein für morgen 08.15, die Vorstösse, es sind insgesamt vier Anfragen aus der letzten Session. Die behandeln wir morgen 08.15 Uhr und fahren nachher weiter mit dem Krankenpflegegesetz. Alles andere ist verschoben. Wir hoffen sehr, dass auch morgen Nachmittag alle vollzählig hier an der Sitzung teilnehmen. Nach dem Krankenpflegegesetzberatung endet die Session. Ich mache für die nächsten Sessionen bereits Ankündigungen. Allenfalls eine zweite Lesung, wir gehen jetzt eigentlich davon aus, wir müssen das noch beschliessen. Die zweite Lesung des Raumplanungsgesetzes findet in der Dezembersession statt. Vorsorglicherweise planen Sie jetzt schon, auch für die Oktobersession einen vierten Tag ein. Meine Damen und Herren. Ich kündige das jetzt schon an. Die Dezembersession wird sicher mit vier Tagen geplant. Wir schieben immer wieder verschiedene Geschäfte vor uns her und wollen dies bis Ende Jahr eigentlich nicht so durchziehen. Soweit die Orientierungen betreffend Sessionsplanung.

Augustin: Ich protestiere gegen die Tatsache, dass nun mehr wiederum angefangen wird viertägige Sessionen durchzuführen. Wir haben mit der Parlamentsreform verbindlich gesagt, wir tagen drei Mal ausser ein Mal, das ist die Junisession aus bekannten Gründen, auch an anderen Wochentagen. Und ich möchte, dass man sich an das hält. Sonst kann man als Freierwerbender auch den Tagesablauf und den Wochenablauf schlicht nicht planen. Und wir erledigen in diesen drei Tagen jene Geschäfte, die wir erledigen können und die dringlich sind. Und daneben hat es durchaus auch Platz für andere Geschäfte und wenn's nicht Platz hat und keine Zeit mehr ist,

dann kann man es verschieben auf einen späteren Zeitpunkt. Und wir haben x Themata, bei denen es nicht darauf ankommt ob wir sie jetzt heute beschliessen oder erst in zwei oder in drei Monaten. Meine Damen und Herren ob wir dieses Raumplanungsgesetz, ich weiss es, wir müssen es jetzt unter der Ägide von Regierungsrat Huber zu Ende beraten, aber ansonsten, das ganze hat Jahre gedauert seit der Einreichung der Motion Trepp, jetzt oder in zwei oder drei Monaten zu Ende berät ist schlicht egal. Und so hat es einen Haufen von Themata von Diskussionspunkten bei denen es nicht darauf ankommt wann das entschieden wird. Und ich wehre mich dagegen, dass man nun plötzlich anfängt wieder viertägige Sitzungen einzuhalten. Ansonsten beantrage ich dann einmal, dass man die Geschäftsordnung neu macht und dann kehren wir halt zurück zu wöchentlichen Sitzungen, wie man das zu früheren Zeiten, als ich auch schon hier war, kannte.

Hess: Ich bin der Meinung, dass wir unsere Arbeit erledigen müssen, auch wenn dies vier Tage dauert. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Wir haben eine Verpflichtung. Und ich appelliere daran, dass Sie Ihre Voten kürzer fassen und nicht jeder auch nochmals redet und sich profiliert wenn es nicht nötig ist. Und bitte hören Sie mit diesen langen Anreden auf. Wenn man das zusammenzählen würde brauchte das nämlich auch schon alleine eine Stunde.

Trepp: Das kann ich unterstützen.

Standespräsident Möhr: Mindestens das. Weitere Wortmeldungen? Ich nehme die Ausführungen von Grossrat Augustin zur Kenntnis.

Auftrag Feltscher betreffend konkrete Vorgaben im Stellenabbau der engeren Kantonalen Verwaltung (Wortlaut Aprilprotokoll 2004, Seite 735)

Antwort der Regierung

Die Regierung hat bei der Beantwortung des Auftrages Feltscher (Feltscher I) am 8. Juli 2003 (Prot. Nr. 1090) im Zusammenhang mit den zusätzlich einzusparenden 70 Stellen erwähnt, sie werde darauf hinwirken, dass auch bei den ausgegliederten Organisationen und den subventionierten Betrieben ein angemessener Teil dieser Einsparungen realisiert würde. Der Grosse Rat hat den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 75 zu 19 Stimmen überwiesen (vgl. Grossratsprotokoll vom 26. August 2003, S. 263). In der Folge sind die ausgegliederten Organisationen und subventionierten Betriebe ebenfalls in die Analyse betreffend den zusätzlichen Stellenabbau einbezogen worden.

Im hier zu beantwortenden Auftrag (Feltscher II) wird unter Hinweis auf die Ausführungen im Grossen Rat erklärt, die ausgegliederten Organisationen und subventionierten Betriebe seien von der grossräthlichen Kommission nicht untersucht worden. Dies spricht nun aber nicht gegen deren Einbezug, zumal der Grosse Rat der Überweisung des Auftrages Feltscher I im Sinne der Ausführungen der Regierung zugestimmt hat.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Lohnkosten der Zentralverwaltung nur in bescheidenem Ausmass zugenommen haben, obwohl neue Aufgaben hinzugekommen sind. Demgegenüber sind die Beiträge an die

subventionierten Betriebe in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Nach Auffassung der Regierung erscheint es daher nicht gerechtfertigt, die Stelleneinsparungen ausschliesslich auf die interne Verwaltung und hier vorab auf 11 beispielhaft erwähnte Dienststellen zu konzentrieren und die subventionierten Betriebe ausser Acht zu lassen.

Es versteht sich von selbst, dass kürzlich ausgegliederte Organisationseinheiten wie die Psychiatrischen Dienste Graubünden mit 400 Stelleneinheiten oder das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales mit 14 für den Stellenplan relevanten Einheiten ohnehin in die Sparmassnahmen mit einzu beziehen sind. Der erst vor kurzem erfolgte Wechsel in der Rechtsform dieser Institutionen wirkte sich bisher auf den kantonalen Finanzhaushalt nicht entlastend aus.

Zu beachten ist, dass sich der Personalbestand in den subventionierten Spitälern im Zeitraum von 2000 bis 2002 von etwa 1850 auf 2030 Stelleneinheiten erhöhte. Das entspricht einer Zunahme von rund 10 %. Demgegenüber hat sich die Stellenplanzahl in der Zentralverwaltung bescheidener entwickelt:

Stellenplanzahl Ende Dezember 2000:	2767,5
Stellenschaffungen der GPK und der GRiformdienststellen (davon entfallen 12 Stellen auf GRiformdienststellen und 5 Stellen auf die Steuerverwaltung, Struktur- und Sparmassnahme 180):	38,5

Kostenneutrale Übernahme des Sozialdienstes der Stadt Chur	6,5
Ausgliederungen, nämlich kant. Psychiatrische Kliniken und Wohnheime (400) und Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (14)	- 414,0
Stellenstreichungen:	- 4,5
Stellenplanzahl Ende Dezember 2003	2394

Die um die ausgegliederten Einheiten bereinigte Stellenplanzahl Ende 2000 ergibt in der Zentralverwaltung bis Ende 2003 einen Anstieg von lediglich 1,72 %.

Interessant ist ein Blick auf die Entwicklung des Personalaufwandes und des Sachaufwandes aus interkantonaler Optik. Mit einem Personalkostenanteil von lediglich 15 % an den laufenden Aufwänden weist der Kanton Graubünden den tiefsten Wert unter allen Kantonen auf. Der Durchschnitt der 26 Kantone liegt bei 31,5 %. In Graubünden erreichen wir nicht einmal die Hälfte dieses Durchschnitts. Neben Graubünden weisen lediglich 4 weitere Kantone einen Anteil unter 20 % auf. Dies sind die relativ kleinen Kantone OW (18,9%), SZ (18,7%), AR (18,6 %) und AI (15,6 %). Dieser erhebliche Unterschied beim Personalkostenanteil ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Kanton Graubünden viele Aufgaben, die in anderen Kantonen in der Regel mit eigenem Personal wahrgenommen werden, an Dritte übertragen sind, so insbesondere im Spital- und Schulbereich. Auch dies rechtfertigt es, das geforderte Sparpotenzial nicht allein und einseitig in der Zentralverwaltung zu suchen. Die von der Regierung in der Antwort auf den Auftrag Feltscher I erwähnte Analyse ist durchgeführt worden. Das Ergebnis liegt vor. Die im Auftrag geforderten 70 Stelleneinheiten konnten eruiert werden. Der Stellenabbau ist mit einem Leistungsabbau verknüpft. Da die ausgegliederten Organisationen und subventionierten Betriebe nicht über Stellenplanzahlen gesteuert werden können, wurde diesen Institutionen, allen voran den Spitälern, im Übrigen zugestanden, konkrete Vorgaben zur Stelleneinsparung durch Einsparungen bei Subventionsbezügen zu ersetzen.

Nach Auffassung der Regierung ist der eingeschlagene Weg zur Umsetzung des Auftrages Feltscher I richtig und zielfüh-

rend. Das auf diese Weise erreichte Sparvolumen entspricht den Vorgaben. Es ist Folge eines ausgewogenen Leistungs- und Stellenabbaus.

Die Auftraggeber präzisieren schliesslich den ersten Auftrag aus der Junisession 2003 in dem Sinne, dass sie zusätzlich zur einzusparenden Stellenzahl eine Reduktion der Personalkosten in entsprechendem Umfang vorgeben. Auch diesbezüglich kann bestätigt werden, dass das betragsmässige Sparvolumen von Fr. 7 Mio. erreicht werden kann, wenn alle zusätzlichen 70 Stellen abgebaut werden.

Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne der Ausführungen abzulehnen.

Feltscher: Ich habe noch nicht umgestellt auf die Norm von Kollege Hess. Als Politiker sollte man keine Nerven haben. Aber keine Nerven zu haben, das kostet ganz schön Nerven. Wie viel einfacher wäre es gewesen, die Regierung bei ihrer Interpretation gewähren zu lassen. Wie oft wären wir im letzten Jahr von Angestellten der kantonalen Verwaltung nicht angeschossen worden. Nervenberuhigend waren diesbezüglich nur die positiven Feedbacks derjenigen Chefbeamten und Regierungsmitglieder, die im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung ihren Effizienzbeitrag geleistet hatten. Profilieren kann man sich ja mit einem solchen Anliegen wahrlich nicht. Die Knüppel, die ich in den letzten Monaten in die Beine bekommen habe schmerzten. Und trotzdem, ich bin dafür gewählt, politische Anliegen einer Kommission und grossräthliche Aufträge durchzuziehen. Das Volk hat alle unsere Entscheide in dieser Sache mit hohem Mehr angenommen und erwartet von uns eine konsequente und ganzheitliche Erledigung des Sparpaketes. Das Geschäft ist nun schon ein Jahr alt und es wäre einfach schwach zu werden und nachzugeben. Ich bin aber überzeugt, dass der Grosse Rat keine Fahne im Wind ist.

Die Mitglieder der damaligen Kommission, die Strategiekommission, die meisten Unterzeichner des Auftrages, es sind sicher auch einige andere Kolleginnen und Kollegen, können ihrer Antwort auf unseren Vorstoss kaum neue Erkenntnisse entnehmen, mit Ausnahme vielleicht des Hinweises auf BGS vom Psychiatrischen Dienst. Deshalb möchten wir, dass der Auftrag erfüllt wird, wir sind überzeugt, dass er sinnvoll ist. Vor allem aus drei Hauptaspekten. Erstens: Der erste und der zweite Vorstoss gehen von der differenzierten Analyse, der über 200 Massnahmen aus. Sie erinnern sich sicher geschätzte Kolleginnen und Kollegen. In zwei Sessio- nen, fünf vollen Tagen Kommissionssitzung und rund 60 Tagen Vorbereitungsarbeit kam die Kommission und der Grosse Rat zur Auffassung, dass bei vielen verwaltungsin- tern Leistungsreduktionen und Reorganisationsmassnah- men zwar gute Absichten verfolgt wurden, die Konsequenz bei den Personalkosten aber je nach Departement sehr un- terschiedliche gezogen wurden. Das Ausweichen auf die von der Kommission nicht untersuchten subventionierten und selbständigen Anstalten, ist ein taktisches Manöver der Re- gierung das wir verstehen aber nicht tolerieren dürfen. Wel- cher Vorgesetzte spart schon gerne Personalkosten in seinem Bereich. Den Fehler des ersten Auftrages, wir stehen dazu, haben wir korrigiert und sprechen im zweiten Auftrag nicht zwingend von Anzahl Stellen, sondern von Kosteneinspa- rungen im Umfang von sieben Millionen Franken.

Zweitens: Die Regierung will ihre Ablehnung mit den ge- stiegenen Beiträgen an subventionierte Betriebe begründen. Erstens war dies nie Gegenstand des ersten Vorstosses, zwei- tens haben diese Betriebe auch zusätzliche Leistungsaufträge erhalten und drittens hat Regierungsrätin Widmer in ihrer

Antwort auf den ersten wie den zweiten Auftrag darauf hin- gewiesen, dass man bei den ausgegliederten Organisationen darauf hinwirken, das Wort hinwirken ist wichtig, werde, dass diese auch Einsparungen erzielen. Hinwirken heisst, wir möchten, dass diese auch sparen. Das liegt absolut im Sinne der letztjährigen Session. Personalabbauentscheide kann die Regierung in diesen Betrieben aber keine veranlassen. Und beim Abbau von Leistungen sollte der Rat gemäss Art. 31 unserer Verfassung mitentscheiden können ob dies auch sinnvoll ist.

Drittens: Die Regierung will ihre Haltung mit interkanton- alen Vergleichen untermauern. Dieser Vergleich ist unstat- haft, weil die Analyse der Kommission sich einzig und allein auf die engere Verwaltung bezogen hatte. Andere Kantone haben andere Strukturen, wie die Regierung ja selbst in der Antwort feststellt. Die Regierung tut sich bei der Umsetzung unseres Auftrages sehr schwer, das ist verständlich. Sie ist eine Kollegialbehörde, ohne primus inter pares und weil wir ihr als Grosse Rat nicht präzis sagen wollen, wo wie viel Kosten gespart werden müssen. Es kann aber schlicht und einfach auch nicht die Aufgabe eines Parlamentes sein, ope- rative Entscheide vorweg zu nehmen. Einige Stossrichtungen sind wir aber durchaus bereit anzugeben und haben dies auch schon getan. Departemente, z. B. die wesentlich unter fünf Prozent Kosten eingespart haben, Departemente, die im Zu- sammenhang mit Reorganisationen keine Personalkostenein- sparungen erzielt haben. Wenn der Kanton sein Investitions- volumen drastisch senkt in gewissen Bereichen, braucht es doch auch weniger Personal, welches das reduzierte Volu- men plant und beaufsichtigt. Aus Betriebsanalysen in der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung ist bekannt, dass grundsätzlich 15 Prozent der Gemeinkosten ohne Wert- schöpfungsverlust eingespart werden können. Dass in grö- sseren Betrieben Stabsfunktionen überdotiert sind und ein Ei- genleben entwickeln, in diesen Bereichen hat auch unser Kanton Fett angesetzt. Weil Stäbe bei der Vorbereitung der letztjährigen Leistungsüberprüfung wohl oft federführend waren, sind sie auch nie hinterfragt worden. Das kann die Regierung nur selbst tun.

Dann zu kantonalen Dienstleistungen, die auch die Privat- wirtschaft erbringen kann oder die nur von wenigen Geme- inden in Anspruch genommen werden, können marktwirt- schaftlich verrechnet werden. Die Vereinfachung der Verfah- ren, ich erinnere an die Ortsplanungs- und BAB-Verfahren die wir gerade am diskutieren sind. Infolge der vielen betei- ligten Ämter mit x Redundanzen versehen, könnten einen schönen Teil der geforderten Kostenreduktion erbringen. Persönlich bin ich zudem zur Auffassung gelangt, dass die Kosteneinsparungen nicht nur über Stelleneinsparungen rea- lisiert werden können oder müssen. In gewissen marktnahen Verwaltungszweigen, GRiformaämtern z. B. kann mit dem gleichen Personal auch mehr Ertrag erwirtschaftet werden. Ein Ansatzpunkt, kantonale Berater in der Landwirtschaft und im Forstwesen, erbringen Leistungen gratis für Fachleu- te, die wir im Kanton exzellent in unseren Schulen hier im Kanton ausgebildet haben. Bauern und Förster müssen heute wiederkehrende Planungs- und Controllingarbeiten selbst erbringen oder dafür marktgerechte Entschädigungen bezah- len. Das sind Ertragsquellen, die der Grosse Rat in vier Jah- ren wenn dann ein entsprechender Schlussbericht vielleicht gemacht wird durchaus auch als Kosteneinsparungen gelten lassen würde denke ich. Aber das ist meine persönliche Mei- nung. Die Erfüllung des Auftrages kann innert vier Jahren umgesetzt werden. Nicht in den nächsten paar Monaten, all-

fällige Stellenreduktionen sollen möglichst im Rahmen der natürlichen Fluktuation erfolgen.

Der Auftrag ist also durchaus sozialverträglich und nicht mit der privatwirtschaftlichen Vehemenz versehen. Geschätzte Mitglieder der Regierung wir verstehen Ihren Widerwillen. Als Managerin und Manager dieses Kantons müssen Sie aber da durch. Sie haben vor einem Jahr ein Paket vorbereitet das gerade auch ausserhalb der Verwaltung wehgetan hat. Ich erinnere an die vielen subventionierten sozialen und kulturellen Institutionen, an die Schulen in den Gemeinden und so weiter, die Federn lassen mussten. Der Grosse Rat ist Ihnen zu hundert Prozent gefolgt. Setzen Sie jetzt auch eine der wenigen vom Grossen Rat definierten und mit 75 zu 19 Stimmen angenommenen Vorgaben, im Sinne seines Wortlautes um. Frau Regierungsrätin, erinnern Sie sich in Ihrer Antwort auch an die Appelle, die Sie gerade im vorherigen Geschäft an uns gerichtet haben? Ich bitte Sie liebe Kolleginnen und Kollegen der Regierung mit Annahme des Auftrages den Rücken zu stärken, damit sie diese nicht einfache Aufgabe mit dem doppelten Segen des Rates umsetzen kann.

Hardegger: Die Ausführungen in der Antwort der Regierung sind in Bezug auf die Spitäler zu einfach ausgefallen. Man kann nicht einfach auf den höheren Personalbestand hinweisen ohne diesen auch zu begründen. Den Spitälern, aber auch anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen werden laufend von aussen neue Auflagen gemacht welche in der Regel mit Personalaufstockungen verbunden sind. Ich erwähne hier zum Beispiel die neuen Arbeitszeiten der Ärzte. Die maximale Arbeitszeit der Assistenz- und Oberärzte wurde begrenzt. Was in jedem Spital zwingend die Anstellung einer erheblichen Anzahl Ärzte zur Folge hatte. Der Piketdienst oder die Nacharbeit darf nicht mehr mit Geld abgegolten werden, sondern muss mit einer Zeitgutschrift kompensiert werden was auch zwingend zu einer Personalaufstockung geführt hat. Auf solche Personalaufstockungen haben die Leistungserbringer keinen Einfluss. Diese wurden oder werden von oben diktiert. Aber auch die stetig ändernden Vorgaben beim Qualitätsmanagement haben in der Regel personalintensive Arbeiten zur Folge, was gezwungenermassen zu Aufstockungen führt.

Das Leidige daran ist, dass der Patient, welcher ja eigentlich im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen und Nutzniesser davon sein sollte, davon praktisch nichts merkt. Wenn nun auch im Spitalbereich Stellen gestrichen werden sollen, wo wird dies erfolgen? Dies wird nicht bei den Ärzten, bei der Küche, beim Technischen Dienst oder bei der Verwaltung oder beim diplomierten Pflegepersonal erfolgen. Dies dürfte eher beim Hausdienst oder bei den Pflegehilfen der Fall sein. Von einem Abbau bei diesen, in den Augen vieler Leute fälschlicherweise eher unwichtigen Funktionen, werden die Patienten dann direkt einiges merken und zwar in negativer Art und Weise. Es gäbe noch weitere einleuchtende Gründe aufzuführen welche zur Erhöhung des Personalbestandes bei den Spitälern geführt haben. Ich verzichte aber jetzt darauf und möchte noch auf ein gewichtigeres Argument hinweisen, welches gegen einen verordneten Stellenabbau bei den Spitälern spricht. Mit dem Wechsel bei der Spitalfinanzierung werden mindestens der Teil der Spitäler welcher zu hohe Fallkosten hat, gezwungen die Kosten zu reduzieren. Wenn im Gesundheitswesen Kosten gesenkt werden so erfolgt dies circa zu 80 Prozent über den Personalbestand. Eine allfällige Personalreduktion erfolgt also über die neue Spitalfinanzierung und erledigt sich damit von selbst.

Die Spitalfinanzierungsvorlage sieht als erklärtes Ziel bekanntlich vor, dass der Kanton die operativen Vorgaben auf ein Minimum reduzieren und den unternehmerischen Handlungsspielraum der Spitäler fördern möchte. Es wäre also ein grundfalsches Signal und widerspricht diesen Bestrebungen, wenn im heutigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Auftrag Feltscher bei den Spitälern Stellen gestrichen werden. Ich beantrage, die Spitäler im erwähnten Sinne vom Auftrag Feltscher auszuklammern.

Antrag Hardegger

Spitäler seien vom Auftrag Feltscher auszunehmen.

Pfiffner: Zu den konkreten Vorgaben im Stellenabbau der engeren kantonalen Verwaltung möchte ich mich kurz äussern. Der Auftrag Feltscher verlangt, dass das Sparpotenzial von 70 Stellen, der zusätzlichen 70 Stellen, sich ausschliesslich auf die engere kantonale Verwaltung beschränkt. Es werden Beispiele aufgezeigt wo nach Meinung der Kommissionmehrheit des Kommissionsauftrages vom 11. Juni 2003 Feltscher I Stellen abgebaut werden könnten. Landwirtschaftliche Betriebsberatung, Amt für Raumplanung, Amt für Industrie usw. Bereits bei der Überweisung des Auftrages Feltscher I hat die Regierung darauf hingewiesen, dass auch die ausgegliederten Organisationseinheiten und die subventionierten Betriebe ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der Stellenabbau von insgesamt 170 Stellen ist unverhältnismässig. Sei es in der engeren Verwaltung und subventionierten Betrieben oder in den ausgegliederten Organisationen. Wir von der SP-Fraktion haben uns von Anfang an gegen den Auftrag Feltscher ausgesprochen. Diese massive Stellenreduktion geht nicht ohne Qualitätsverlust einher. Stellenabbau bedeutet Leistungsabbau. Die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte des Auftrages Feltscher haben diesen massiven Stellenabbau befürwortet und auch zugestimmt. Die Regierung hat sich immer klar geäussert, dass ein Stellenabbau in diesem Umfang nur in allen Bereichen vorgenommen wird. Es werden in der engeren Verwaltung jedoch auch bei den subventionierten und ausgegliederten Betrieben Stellen gestrichen. Einige Mitunterzeichner wären durch den Stellenabbau im Sinne der Antwort der Regierung direkt betroffen. Da sie in subventionierten oder ausgegliederten Betrieben tätig sind. Dies ist für diese sicher unangenehm. Sie hätten jedoch schon zum Zeitpunkt als der Sparabschluss gefasst wurde damit rechnen müssen, dass auch die subventionierten und ausgegliederten Betriebe mit einbezogen würden. Ich bin klar gegen die Überweisung des Auftrages Feltscher.

Loepfe: Ich mache es kurz mit der Einleitung. Ich möchte Sie bitten den Auftrag zu überweisen. Nebst den Begründungen die bereits Ratskollegen Feltscher und Hardegger aufgeführt haben, möchte ich spezifisch noch auf die Gegenargumentation der Regierung eingehen. Im letzten Teil der Antwort der Regierung legt diese den eigentlichen Kern dar, weshalb ein weiterer Personalabbau in der engeren Verwaltung nicht angebracht sei. Meine Damen und Herren, das ist kalter Kaffee. Wir haben hier in diesem Rat beschlossen, im Bewusstsein aller Fakten und Argumente.

Es ist richtig, Ratskollegin Pfiffner, dass weitere 70 Verwaltungsstellen abzubauen seien. Um die Frage des ob überhaupt, kann es hier nicht mehr gehen. Deshalb ist dieser Teil der Argumentation für die heutige Diskussion irrelevant. Dies auch an die Adresse der SP-Fraktion und der Kollegin Pfiffner. Der tatsächlich anzuerkennende Einwurf ist derje-

nige, dass erst kürzlich ausgegliederte Organisationseinheiten wie die Psychiatrischen Dienste oder das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales in die Sparmassnahmen einzubeziehen seien. Ich teile die Auffassung der Regierung, dass der kürzlich erfolgte Wechsel des Rechtskleides eine Ausnahme von der Abbaupflicht nicht rechtfertigen kann. Nur hätte bei gutem Willen das Problem durch einen entsprechenden Vorbehalt der Regierung gelöst werden können. Die Regierung hat ja durchaus einige positive Erfahrungen gesammelt mit Überweisungen von Aufträgen im Sinne der Regierung. Vollends abzuweisen und gar als Schlaumeierei zu bezeichnen, ist die erklärte Absicht der Regierung, einen wesentlichen Teil der abzubauenen Stellen aus den Spitälern zu holen.

Meine Damen und Herren, verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich bin auch für das Sparen im ständig teurer werdenden Gesundheitswesen. Die Ausgabendynamik in diesem Bereich muss gebremst werden. Nur machen wir dies richtigerweise über die hier noch zu beratende Vorlage zur Spitalfinanzierung. Die Schlaumeierei der Regierung ist nun, dass sie den beauftragten Stellenabbau in Teilen in die Spitalfinanzierung hineinrechnet. Das eine hat aber mit dem andern nichts zu tun und war von uns, dem Auftraggeber, auch nicht so beabsichtigt. Das System der Fallpauschalen und der Sockelbeiträge kann weder systematisch noch praktisch mit dem Stellenabbauauftrag der Verwaltung in Übereinstimmung gebracht werden. Ähnliches gilt für die restlichen subventionierten Betriebe. Auch dort muss zu Gunsten eines Abbaus von Subventionen gespart werden, sofern der volkswirtschaftliche Nutzen nicht negativ wird. Wir müssen dies tun. Das sage ich als Präsident einer betroffenen Institution. Aber wir müssen dies im richtigen Rahmen tun. Indem wir von der benötigten und bestellten Leistung ausgehen und nicht eine abzubauenen Stellenzahl definieren und daraus die Subventionseinsparungen errechnen, wie dies die Regierung tut. Die Schlaumeierei der Regierung ist nun, dass sie genau weiss und uns dennoch einen Teil der abzubauenen Stellen über andere, ohnehin vonstatten gehende Sparmassnahmen, wie die Spitalfinanzierung, unterzujubeln versucht. Bis zu einem gewissen Grade ist dies ja auch verständlich. Die Regierung kann sich damit von den eigenen Angestellten als vorbildlicher Arbeitgeber profilieren. Wenn wir aber die Dinge derart miteinander verquicken lassen, werden wir rasch die Zügel aus der Hand verlieren und uns bald wundern, weshalb die Sparmassnahmen nicht im erwartenden Rahmen zu Buche schlagen. Aus diesen zusätzlichen Gründen bitte ich Sie, der Regierung nicht zu folgen und den Auftrag zu überweisen.

Tscholl: In der Kommission waren wir zumindest grossmehrheitlich der klaren Auffassung, dass die zusätzlichen 70 Stellen in der engeren kantonalen Verwaltung zu streichen sind. Wir haben auch ganz klar darauf hingewiesen, dass dieser Stellenabbau mit dem Abbau von Dienstleistungen seitens der kantonalen Verwaltung verbunden ist. Warum haben wir keinen pauschalen Betrag für eine Einsparung an Personalkosten zur Diskussion gestellt? Weil wir kontrollieren wollten und wollen, wo eingespart wird. Wenn eine Stelle gestrichen wird, kann dies durch uns nachvollzogen werden. Wir haben schon genug Probleme mit pauschalen Budgetbeiträgen und deren Prüfung, wenn ich an das NPM denke. Behalten Sie sich minimale Kontrollmöglichkeiten Ihrer Beschlüsse vor und überweisen Sie den Auftrag Feltscher.

Peyer: Nachdem ich schon den Auftrag Feltscher eins ablehnte, habe ich auch kein Problem Feltscher zwei auch abzulehnen. Einen schlechten Auftrag durch eine schlechte Nachbesserung korrigieren zu wollen, macht ja auch wenig Sinn. Vorerst muss einmal festgehalten werden, dass die Übungsanlage an sich schon ziemlich komplex ist. So wird im Auftrag zwei explizit erwähnt, dass ein allfälliger Leistungsabbau deregulierend wirken soll. Nun ist es aber so, dass über simplen Personalabbau noch nie eine Deregulation stattgefunden hat. Im Gegenteil. Viele Verfahren und Leistungen, die die Verwaltung erbringt, werden einfach langsamer, weil immer weniger Mitarbeitende immer mehr Leistung erbringen sollten. In der Augustsession 2003 hielt Grossrat Feltscher fest, ich zitiere: „dass es sich bei den insgesamt 170 Stellen in der Verwaltung nicht um Stellen handelt, die im heutigen Zeitpunkt unterbeschäftigt wären.“ Zitat Ende. Offensichtlich sind sich die Unterzeichnerinnen aber auch nicht so einig, wo denn Stellen einzusparen sind. Im Auftrag eins hiess es noch, die Bereiche mit möglichem Sparpotential seien beispielhaft erwähnt und es sei nicht Aufgabe, die Stellenreduktion konkret zu bezeichnen, da dies, nochmals Zitat: „ein Eingriff in die operative Tätigkeit der Regierung darstelle.“ Auf meine damalige Intervention tadelte mich Kollege Tscholl, ich hätte den Kommissionsauftrag nicht richtig gelesen, sonst würde ich mich nicht dazu versteifen, zu behaupten, es handle sich damit um eine abschliessende Aufzählung. Ich solle mich doch an den Wortlaut halten. Damals hatte Grossrat Tscholl Recht. Da habe ich mich offensichtlich nicht an den Wortlaut gehalten. Heute ein Jahr später heisst es aber im Auftrag zwei, die Kommissionsmehrheit habe, Zitat: „ausschliesslich Bereiche für Stellenabbau in der engeren Verwaltung und unselbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten“ genannt, daran habe sich die Regierung zu halten. Die Aufzählung, die im ersten Auftrag gemacht wurde, war also sehr wohl abschliessend und es findet sehr wohl ein operativer Eingriff in die Entscheidung der Regierung statt. Und dies obwohl Grossrat Feltscher gemäss Protokoll der August-Session bemerkte, dass auch selbständige Anstalten und subventionierte Betriebe zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Massnahmen weiteres Sparpotential aufweisen könnten.“ Zitat Ende. Die Aufträge eins und zwei sind aber auch inkonsequent. Allen ernstes wird behauptet, in den selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten seien, Zitat: „weder lineare, frankenmässige Kürzungen noch personelle Vorgaben adäquat.“ Warum dies aber auf die engere Verwaltung zutreffen sollte, obwohl die meisten Mitarbeitenden ein und demselben Personalrecht unterstehen, wird wohl auf immer das Geheimnis der UnterzeichnerInnen bleiben. Ich darf bei dieser Gelegenheit gerne nochmals Grossrat Feltscher aus der August-Session 2003 zitieren, der damals festhielt: „allen Begleitern der Personalanalyse möchten wir hier beliebt machen, auf lineare Stellenstreichungskonzepte zu verzichten.“

Ich darf Ihnen noch ein Zitat von Grossrat Feltscher vorlesen. Am Ende der Spardebatte vor einem Jahr erwähnte er in seinem Schlusswort, dass „das Sparprogramm keine von Aussen erstellte Analyse ist. Sie ist von unten nach oben in der Verwaltung entstanden.“ Dies kann von den Aufträgen eins und zwei nun tatsächlich nicht behauptet werden. Die Entstehungsgeschichte war eine ganz andere oder wie Grossrat Feltscher sagte: „wir haben Ihnen“ also uns dem Parlament „insbesondere im Bereich des BVFD eine Reduktion gewisser Investitionseinsparungen im Bereich Hauptstrassen/Verbindungsstrassen vorgeschlagen.“ Dafür brauchen wir jetzt Lohnkosteneinsparungen in der Verwaltung. Die

Regierung hat immer transparent gemacht, dass dies nicht auf die engere Verwaltung beschränkt sein kann, da dies bereits eine der schlanksten Verwaltungen der Schweiz überhaupt ist. Deshalb zum bitteren Schluss ein zweitletztes Zitat, wieder von Grossrat Feltscher: „Selbstverständlich hat es im Laufe der Kommissionsarbeit auch mir oft wehgetan, lieb gewonnenes zu streichen. Und jetzt geht es halt auch der HTW und den Psychiatrischen Diensten ans Eingemachte. Und entsprechend tut es den Zauberlehrlingen weh, die nun ihre Spargeister nicht mehr los werden.“ Oder wie es Feltscher zum Abschluss der Spardebatte sagte: „Vergessen Sie nicht, wenn niemand jammern würde, hätten wir nichts gespart.“ Sie sehen heute in der Zeitung Inserate, wo es drin heisst, Kündigung, Graubünden braucht Arbeitsplätze. Damit wird für das revidierte Wirtschaftsförderungsgesetz geworben. Wir sind also daran, in der Verwaltung qualitativ hochstehende, zum Teil auch Spezialistenstellen abzubauen, um sie dann via Wirtschaftsförderung wieder mühsam anzuschleichen. Damit sparen wir wohl kaum. Eines hätten wir uns ersparen können, die Aufträge Feltscher eins und zwei. Ich bitte Sie, diese im Sinne der Fairness mit allen Mitarbeitenden im Kanton abzulehnen und den Auftrag nicht zu überweisen. Danke.

Parolini: Ich unterstütze im Grundsatz das Anliegen des Auftrages Feltscher weitere sieben Millionen Franken im Personalbereich zu sparen. Also im Grundsatz bin ich für diese Sparmassnahme, ganz klar. Für mich ist der Ansatz unvollständig, in dem Sinne, dass wir von Stellen reden und nicht vor allem von diesen sieben Millionen Franken. Der Grosse Rat müsste sich nämlich nicht einmischen, wie viele Stellen, die Kantonale Verwaltung hat, sondern die Leitplanken setzen. Da bin ich anderer Meinung wie Grossrat Tscholl, der sagt, man müsse genau wissen, wie viele Stellen tatsächlich abgebaut werden. Ich bin der Meinung, wir müssen über Budgetzahlen, also mit Budgetzahlen operieren. Wie hoch soll die Position Lohnaufwand sein, inklusive Aushilfenkredite. Das ist dann Sache der Regierung, wie sie dieses Ziel erreichen will, ob tatsächlich durch Abbau von 70 Stellen oder durch Reduktion von Arbeitspensen oder durch Lohnkürzungen.

Es besteht zudem auch die Gefahr, dass zwar Stellen abgebaut werden, dafür aber mehr Aufträge an Dritte erteilt werden. Dass die Beratungsmandate dann ausufern. Ich bedaure daher sehr, dass Grossrat Feltscher, der meiner Meinung nach ein grosser Promotor des New Public Management ist, an sich hier genau das gegenteilige bewirkt, in dem er genau wissen will, wie viel Stellen, wenn möglich auch noch wo, gekürzt werden. Ich verstehe den Auftrag Feltscher und in diesem Sinne könnte ich diesen Auftrag unterstützen, dass sieben Millionen Franken im Personalbereich eingespart werden müssen, ohne dass wir beim Beratungsbereich mit zusätzlichen Krediten konfrontiert werden.

Schmid: Wenn jemand nach meinem politischen Programm fragt, habe ich eine einfache Antwort, ich kämpfe gegen den kollektiven Gedächtnisschwund in diesem Grossen Rat. Und in diesem Kampf fühle ich mich verpflichtet, Sie an Ihre jüngste politische Vergangenheit zu erinnern. Vor einem Jahr wurde in diesem Grossen Rat in Dutzenden von Sparmassnahmen mit dem Rasenmäher gespart, nichts wurde geschont, kleinste Beiträge wurden gekürzt, Blut, Schweiß und Tränen war das Motto. Auch wurden dabei bei der Verwaltung gemäss Opfersymmetrie Personalstellen gekürzt. Das ist beschlossen und erledigt und nun geht es lediglich darum,

wer effektiv bluten soll oder wohl eher wer den schwarzen Peter im Rahmen der Umsetzung dieser Massnahme nun definitiv aufs Auge gedrückt bekommt. Die Regierung will mit ihrer Antwort auch bei den subventionierten Betrieben Stellen sparen. Das ist aus grundsätzlichen Überlegungen falsch, denn subventionierte Betriebe müssen und können nur über Finanzen, also in diesem Fall über Subventionen oder über zu erfüllende Aufgaben geführt werden. Das wäre der Weg und nicht ein operativer Eingriff in diese ausgelagerten Betriebe. Ich decke mich da mit der Meinung von Kollege Hardegger. Dazu kommt noch, dass die Regierung auch eine Opfersymmetrie innerhalb der Departemente macht und von jedem Departement ohne Rücksicht auf, so habe ich zumindest den Eindruck, zu erfüllende Aufgaben Stellenopfer verlangt. Auch damit habe ich meine Mühe, denn offensichtlich möchte man sich nicht Gedanken darüber machen, welche Leistungen nun effektiv nicht mehr erbracht werden sollen. Daher unterstütze ich den Auftrag Feltscher zwei, damit auch die Verwaltung gezwungen wird, den Beitrag zu den Sparmassnahmen zu leisten, die engere Verwaltung Sparmassnahmen umsetzen muss, die Sie beschlossen haben.

Vorausend noch eine Bemerkung, die wahrscheinlich von Seiten der Regierung kommen wird, wenn ich sie richtig einschätze. Die Regierung wird dann mit der regionalpolitischen roten Karte spielen, dass man dann halt eben auch in den Regionen Stellen abbauen müsse, hier einen Wegmacher, dort einen Förster usw. Und auch da muss ich mich wiederholen, mit einer Opfersymmetrie kommen wir hier nicht weiter. Wir müssen die Verwaltung endlich auffordern, über nötige und unnötige Staatsaufgaben zu diskutieren. Ich bitte Sie den Auftrag Feltscher zwei zu unterstützen.

Kessler: Nun bringen wir es doch ganz schnörkellos auf den Punkt und vielleicht dann auch bald einmal zu Ende. Feltscher eins war vielleicht nicht ganz klar, Feltscher zwei ist glasklar. Wir wollen 70 Stellen in der engeren Verwaltung abbauen und wir gehen dabei ein sehr kleines Risiko ein. Wir bauen die 70 Stellen jetzt ab und wenn wir dann sehen, dass es halt doch zu viel ist, dann tun wir punktuell wieder dort aufbauen, wo wir den Eindruck haben, das muss sein. Aber nur so können wir mal in der Verwaltung feststellen, ob wir wirklich nicht zu viele Leute haben oder nicht. Ich empfehle dringlich, diesen Auftrag anzunehmen.

Pfenninger: Ich halte mich wie immer kurz. Ich möchte nur darauf hinweisen, wir sprechen immer davon und das hat jetzt auch Grossrat Schmid erwähnt, dass die Verwaltung über die Aufgaben, die notwendig wären oder sind diskutieren soll. Meine Damen und Herren, es ist nicht die Aufgabe der Verwaltung zu diskutieren, was sie machen muss und was sie machen soll. Das ist unsere Aufgabe, das ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Und wenn wir sagen, die ausgelagerten Betriebe, da hätten wir bestellte Leistungen des Kantons, dann muss ich sagen, ja das stimmt. Aber bei der Verwaltung ist es eigentlich dasselbe, es sind bestellte Leistungen, die wir über die Gesetzgebung und die Verordnungen bestellt haben oder die, die Gesellschaft fordert. Und hier muss ich einfach sagen, den Auftrag empfinde ich überhaupt nicht als glasklar. Ich finde ihn höchstens glasklar daneben.

Regierungsrätin Widmer: Als Gast darf ich Sie ja anreden. Auch ich möchte an Ihr kollektives Gedächtnis appellieren, wie Grossrat Schmid, komme aber natürlich zu einem andern Ergebnis. Und ich möchte auch Grossrat Loepfe seinen kalten Kaffee wieder zurückgeben und auch seine Schlaumeie-

rei und ebenso möchte ich ihn bitten, künftig zu sagen, was beabsichtigt ist und was gesagt wird und was Sie allenfalls neben dem Gesagten noch beabsichtigen, damit wir unsere Antwort auch bereits so verfassen können, dies würde einiges erleichtern. Ich möchte an Ihr kollektives Gedächtnis erinnern und Sie auch erinnern an die Antwort der Regierung im Zusammenhang mit der Beantwortung des ersten Auftrags Feltscher und zwar an die schriftliche Beantwortung und dann auch an das, was ich im Grossen Rat gesagt habe. Ich zitiere nur ganz kurz: Wir haben gesagt, damit ist die Regierung gemeint nicht ich selbst, „dass wir diesen Kommissionsauftrag im Sinne der Erwägungen der Regierung übernehmen wollen“. Dies habe ich damals gesagt und sage es Ihnen heute noch einmal. Lesen Sie einmal die Erwägungen durch, dann sehen Sie, was unsere Vorbehalte sind und weiter, schauen Sie einmal, was sich extrem entwickelt hat, nicht die Lohnkosten der internen kantonalen Verwaltung, sondern die Beiträge und sie werden sich weiter entwickeln. Bei den Beiträgen sind alle subventionierten Institutionen auch mit enthalten und darum erachtet es die Regierung als nicht gerecht, wenn wir einen Stellenabbau, wenn wir ihn schon machen müssen, nur intern in der Verwaltung machen, dort wo es am wenigsten durchschlägt. Wir müssen den ganzen Beitragsbereich, namentlich die subventionierten Institutionen auch miteinfassen. Das können Sie aus unserer schriftlichen Antwort heraus lesen.

Im Rat hatten wir dann eine relativ intensive Diskussion. Wir haben auch zum Teil unterschiedliche Meinungen ausgetauscht, wie das heute auch wieder der Fall ist, und wir haben uns darüber unterhalten, wie dieser Auftrag Feltscher 1 umzusetzen sei. Was haben Sie gemacht? Sie haben den Auftrag Feltscher 1 ausdrücklich im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung überwiesen. Dass Sie nun ein Jahr später mit einem ergänzten Auftrag eine Art Nachbesserung, oder vielmehr eine Neuumschreibung des ersten Auftrages, beziehungsweise des vom Grossen Rat in diesem Zusammenhang gefassten Beschlusses, machen wollen, ist milde ausgedrückt, etwas sonderbar. In jedem Fall ist es sicher unüblich.

Das taktische Manöver der Regierung, Grossrat Feltscher, das gebe ich Ihnen sogleich wieder zurück, das ist ein taktisches Manöver Ihrerseits, weil Sie Ihren Auftrag damals nicht ganz richtig formuliert hatten und möglicherweise auch nicht gemerkt haben, was Sie überwiesen haben. In materielle Hinsicht möchte ich Sie nochmals daran erinnern, dass die Lohnkosten der Zentralverwaltung in den letzten Jahren nur sehr bescheiden gestiegen sind, dass aber die Beiträge, und ich bitte Sie dies zur Kenntnis zu nehmen, an die subventionierten Betriebe und Einrichtungen, auch die an die ausgegliederten, nämlich die PDGR und die BGS, markant gestiegen sind und dass ein wesentlicher Anteil dieses Anstieges darin begründet ist, dass die Personalkosten in diesem Bereich gestiegen sind. Ich möchte Sie noch einmal auf unsere schriftliche Antwort verweisen. Es kann doch wirklich nicht sein, dass Sie diesem Umstand nicht Rechnung tragen und bei, im Vergleich zum Zustand vor der Ausgliederung von Einrichtungen, nun weniger Stellen in der Zentralverwaltung noch mehr abbauen wollen, uns aber gleichzeitig immer wieder Zusatzaufträge erteilen. Und da geht es uns gleich wie den Institutionen auch, also wenn ich Ihnen auflisten möchte, was Sie uns in den letzten paar Jahren als Zusatzaufträge erteilt haben, dann würden Sie staunen. Ich werde es wohl einmal machen. Bei den subventionierten Einrichtungen wollen Sie nicht den gleichen Massstab anlegen. Ich frage Sie, tun Sie das, weil Sie von diesen subventionier-

ten Einrichtungen grösseren Widerstand erwarten als von der internen Verwaltung. Das kann ja auch nicht sein. Abbauen und wieder aufbauen, Grossrat Kessler, das könnte man dann, wenn es sich hier um Schachfiguren handeln würde, das ist sonst etwas schwieriger, wir haben es mit Personal zu tun und wir müssen uns auch ans Personalrecht halten. Ich denke, das wollen wir als guter Arbeitgeber auch weiterhin tun.

Ich habe Ihnen schon verschiedentlich in diesem Rat gesagt, dass die Steuerung über Stellenplanstellen nicht das intelligenteste ist, was man machen kann. Und ich habe Ihnen auch gesagt, dass wir in der Verwaltung daran sind ein neues System zu erarbeiten, das die gesamten Personalkosten berücksichtigt, also die Lohnkosten, die über den Stellenplan produziert werden, dann die Aushilfenstellen und auch die Kosten für Dienstleistungen Dritter. Wir haben nicht nichts gemacht, Grossrat Feltscher. Wir haben im Jahre 2004, schon einige Stellen abgebaut Wir werden das im 2005, 2006, 2007 weiterhin tun. Wir haben im Rahmen des Struktur- und Massnahmenprojektes ja selbst von der Regierung her einen Aufgabenabbau in Verbindung mit einem Abbau von ungefähr 100 Stellen vorgeschlagen. Wir werden das auch so durchziehen. Sie haben dann weitere 70 Stellen dazu gefordert. Bereits zur Umsetzung der beschlossenen Massnahmen wird es notwendig sein, das ist von Ihnen auch so gewollt, an verschiedenen Orten Stellen abzubauen beziehungsweise nicht mehr zu besetzen. Und dies sage ich, Grossrat Schmid, nicht um irgendwie zu drohen, sondern um Ihnen zu sagen wie das jetzt abläuft. Dies haben Sie im Strukturanierungsprogramm auch gesehen. Dies kann natürlich nicht allein auf dem Platz Chur geschehen. Wir haben eine Vielzahl von Stellen, die zur Kantonalen Verwaltung gehören, die aber nicht in Chur sind sondern irgendwo in den Regionen. Ich nenne Ihnen eine Grössenordnung. Wenn Sie die PDGR und BGS noch mit einbeziehen sind es 2007 kantonale Stellen, die wir haben. Von diesen sind rund 900 nicht in Chur und Umgebung. Einfach damit Sie die Grössenordnung auch sehen. Bei diesen sich nicht in Chur befindenden Stellen macht dies eine Lohnsumme von über 80 Millionen Franken aus. Wenn Sie die Pendler dazurechnen, die in umliegenden Dörfern, nicht in Chur, wohnen, kommen Sie auf weit über 100 Millionen Franken. Bei dieser Grössenordnung kann es natürlich nicht sein, dass wir Stellen nur auf dem Platz Chur abbauen. Wenn ein Drittel der Stellen nicht auf dem Platz Chur ist, dann werden wir gezwungen sein überall, auch in den Regionen, schon der Gerechtigkeit halber, auch abzubauen. Sie wissen wo dies geschieht. Das haben wir im Sanierungs- und Strukturprogramm ja auch offengelegt. Wir haben aber damals gesagt in beschränktem Rahmen. Sie wollen weiter gehen. Also weiter gehen bei den Bezirkstiefbauämtern, im Sozial- und Forstbereich, bei Stellen der Kantonspolizei in den Regionen und so weiter. All diese werden wir auch überprüfen müssen. Ich möchte Sie nun wirklich bitten, gehen Sie nicht weiter als dies diese Beschlüsse, die wir letztes Jahr gefasst haben, erfordern. Verzichten Sie auf die Überweisung dieses Auftrages. Es scheint mir ein, wenn auch lange vorbereiteter doch veritabler Kurzschluss zu sein was Sie hier fordern. Ich bitte Sie, überweisen Sie den Auftrag nicht.

Hardegger: Ich habe bei meinem Votum den Antrag gestellt die Spitäler bei der Streichung von Stellen auszuklammern. Standesvizepräsident Geisseler hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag im Rahmen der Behandlung des Auftrages nicht möglich sei. Ich ziehe diesen selbstverständ-

lich deshalb zurück, halte aber am Inhalt meiner Ausführungen fest, wo nach die Streichung von Stellen bei Spitälern in diesem Zusammenhang falsch ist, ein allfällig notwendiger Stellenabbau erfolgt im Rahmen des neuen Spitalfinanzierungsgesetzes.

Antrag Hardegger wird zurückgezogen

Loepfe: Bei den Ausführungen von Frau Regierungsrätin fehlt mir ein Eingang auf das Votum von Kollege Hardegger und mir bezüglich der Spitalfinanzierung. Sie haben dazu keine Stellung genommen. Ich fordere Sie auf Stellung zu nehmen wie Sie den Stellenabbau bei den Spitälern ins Verhältnis zu diesem blauen Büchlein setzen. Das nimmt mich Wunder.

Zindel: Wenn wir als Grosser Rat uns verweigern den ganzen Beitragsbereich bei den Sparmassnahmen zu erfassen und wenn wir nur auf die engere Verwaltung fokussiert sind, dann sind wir unglaubwürdig. Und ich sage das als ein Vertreter einer Organisation die subventioniert ist, von den öffentlichen Finanzen und es würde mir einfacher fallen den Antrag Feltscher zu überweisen persönlich für mein Unternehmen. Aber es ist einfach nicht glaubwürdig wenn wir uns auf die enge Verwaltung beschränken. Es ist auch nicht glaubwürdig und heuchlerisch wenn einzelne Vertreter sagen, Verwaltung sparen ja aber wenn es dann ans eigene und eingemachte geht im Sonderschulbereich bitte nicht. Regional hallo Schmid ich hab Angst von der Roten Karte. Die Spitäler klammern wir aus. Das ist für mich erstens keine kohärente Sparpolitik. Und ich finde Sie unfair. Also es ist von mir ausgesehen finanzpolitisch falsch aber auch für die Kohäsion in unserem Kanton, für das Zusammenspiel von Verwaltung und ausgegliederten Betrieben.

Jäger: Zunächst etwas Inhaltliches. Als ehemaliger Lehrer weiss ich, dass es manchmal schwierige Situationen gibt. Gerade in schwierigen Situationen ist es wichtig, dass man alle gleich behandelt. Wenn man hier die Schwierigkeit nicht gleichmässig verteilt, dann ist es ungerecht und dann wird es nicht verstanden. Nun zu einem nebensächlichen Punkt aber er scheint mir auch wichtig. Ich verstehe nicht, ich verstehe die Ratsleitung nicht, dass Grossrat Hardegger nicht einen Antrag stellen könnte. Ich sehe in Art. 81 der Geschäftsordnung Abs. 3 dass es heisst der Text des Auftrages kann auf Antrag aus der Mitte des Rates oder der Regierung geändert werden. Wenn ein Abänderungsantrag des Textes aus der Mitte des Rates gestellt wird meine ich sei das möglich. Da möchte ich gerne Auskunft erhalten.

Standespräsident Möhr: Grossrat Jäger ich versuche die Frage zu beantworten. Wir haben den Text, den Sie uns gerade vorgelesen haben auch. Wir haben aber keinen Vorschlag einer Textänderung. Da müsste die Regierung auch wieder Stellung nehmen können dazu. Wenn Sie das Verfahren in der Geschäftsordnung anschauen dann heisst es ganz klar, die schriftliche Antwort der Regierung, dann ist hier ein Pfeil, und da heisst es Ablehnung des Auftrages durch die Regierung oder Bekämpfung aus der Mitte des Rates. Dann findet eine Diskussion statt. Abstimmung, Überweisung des Auftrages. Punkt fertig. Darum haben wir Grossrat Hardegger dies auch so mitgeteilt worauf er darauf verzichtet hat, er möchte einfach noch eine Antwort der Regierung. Das ist nicht ganz klar, das haben wir auch festgestellt, aber wir haben keinen Abänderungsantrag bei diesem Auftrag. Und ich

denke, aus meiner Sicht, man müsste einen klaren Textänderungsvorschlag haben. Aber es ist natürlich schwierig dann da drüber zu diskutieren hier und auch zu entscheiden, weil wir die Stellungnahme der Regierung nur von Regierungsrätin Widmer haben und nicht von der Regierung. Und es trifft eigentlich zu, dass das Handbuch nach meinem Dafürhalten nicht ganz mit dem Wortlaut der GGO übereinstimmt. Das Problem haben wir effektiv hier. Also das wäre die Erklärung dazu. Ich weiss nicht, ob Herr Jäger damit einverstanden ist.

Jäger: Herr Hardegger hat auf seinen Antrag verzichtet, darum kann man in Ruhe nachdenken. Ich möchte einfach als ehemaliges Mitglied der damaligen Vorberatungskommission doch klar und deutlich sagen, entscheidend ist was hier steht und wir haben es uns anders vorgestellt und anders diskutiert, als was es jetzt im Handbuch steht und ich bitte das Ratssekretariat das Handbuch entsprechend der Geschäftsordnung richtig umzubauen.

Hardegger: Ich mache einen Kompromissvorschlag. Ich denke, die Regierung könnte eine entsprechende Erklärung abgeben. Wenn das Spitalfinanzierungsgesetz angenommen wird, ist die Stellenbewirtschaftung in der Kompetenz der Spitäler und dann macht eine Streichung von Stellen im Zusammenhang mit dem Antrag Feltscher überhaupt keinen Sinn. Wenn eine entsprechende Erklärung abgegeben wird, ist mein Auftrag hinfällig, sowieso.

Regierungsrätin Widmer: Ich beginne ohne Anrede und mein Kollege wird dann ohne Anrede weiterfahren. Die Frage von Grossrat Loepfe war, was machen wir mit den Stellen im Spitalbereich? Wenn Sie die Botschaft auf Seite 768 anschauen, die Sie so Gott will morgen noch behandeln werden, wir wären sehr froh darum, dann sehen Sie dort, dass die Produktivität in den einzelnen Spitälern sehr unterschiedlich ist und dass es Spitäler hat, die vom Personal her weit über dem Durchschnitt liegen. Da rechtfertigt es sich auch im Zusammenhang mit diesem Stellenabbau dieses Problem anzugehen. Wenn Sie sich einmal ein Bild machen, was heisst 20 Stellen oder 29 Stellen im Spitalbereich? Wir haben allein im Spitalbereich 2000 Stellen, dazu kommen noch Spitex, dann Behindertenbereich usw. 20 oder 29 Stellen sind nur auf den Spitalbereich bezogen 1,5 Prozent. Sie müssen wissen über was Sie sprechen. Das ist der heutige Stand der Dinge und hier wollen wir tatsächlich auch in den beitragsberechtigten Institutionen mindestens auch mit den Stellen in die Nähe eines Durchschnitts kommen. Das andere ist dann das künftige Wachstum. Wenn Sie die neue Spitalfinanzierung beschliessen, dann werden Sie das künftige Wachstum mit dem neuen Modell steuern. Kollege Schmid wird Sie noch weiter informieren. Er kann gleich einen Teil der Diskussion von Morgen vorweg nehmen.

Regierungsrat Schmid: Ich glaube, das grundsätzlich Positive an der Botschaft auch zum neuen Spitalfinanzierungsgesetz ist die Tatsache, dass wir zum ersten Mal versucht haben, Transparenz in diesem Bereich zu schaffen und aufzuzeigen, wie hoch die Produktivitätsunterschiede bei den einzelnen Institutionen sind. Sie sehen auf Seite 768, auch wenn es vielleicht noch gewisse Positionen zu bereinigen gäbe, dass sehr grosse Unterschiede bestehen. Der Grosse Rat wird, wenn er dem Spitalfinanzierungsgesetz zustimmt, natürlich über die Bereitschaftskosten, über die Fallbeiträge in Zukunft zu entscheiden haben, wie viel geleistet wird. Man

muss aber sehen, Ausgangspunkt des Fallbeitrags bilden letztlich immer die Kosten des Vorjahres. An diesem werden sich auch die Fallbeiträge messen, weil das Wachstum gebremst werden soll. Und wenn man schon an der Ausgangsbasis Korrekturen anbringen möchte, dann rechtfertigt es sich auch die subventionierten Institutionen einzubeziehen. Frau Kollegin Widmer hat darauf hingewiesen, dass allein in den letzten drei Jahren das Stellenwachstum im Bereich des Spitalwesens rund 200 Stellen ausgemacht hat. Die Stellen wuchsen von 1800 Personen auf über 2000 Personen an. Wenn man diesen Anstieg auch in Korrelation zu der Botschaft setzt, muss man zum Schluss kommen, dass auch dort gewisse Stellen abgebaut werden könnten. Die Regierung hat beabsichtigt, auch diese Aspekte miteinzubeziehen, weil man umgekehrt sehen muss, dass der Kanton einen sehr grossen Beitrag an die subventionierten Institutionen leistet. Im Bereich des Spitalwesens sind es zwischen 80 und 90 Millionen Franken im Jahr. Das ist ein ansehnlicher Anteil am Kantonsbudget, wenn man beachtet, dass die Personalaufwendungen, die der Kanton bei der innerkantonalen Verwaltung hat, zwischen 300 und 400 Millionen Franken betragen. Also es ist ein Fünftel und allein aus einer finanzrechtlichen Optik ist es angezeigt, dass man diese Bereiche, die faktisch auch stark kantonalisiert sind, einbezieht. Ob wir dann das Spitalwesen wirklich kantonalisieren, werden wir in zwei Sessio- nen diskutieren können. Wenn wir das gemacht hätten, glaube ich, dann hätte sich die Diskussion jetzt erübrigt.

Feltscher: Ich möchte noch ein paar Antworten geben auf Voten, die gefallen sind. Die Regierung verlagert die Diskussion natürlich auf die ausgelagerten Betriebe. Sie muss dort keine Entscheidungen treffen oder zumindest keine Entscheidungen umsetzen. Ich möchte noch einmal betonen, der Auftrag befasst sich nicht mit diesen Bereichen. Ich möchte Grossrat Zindel sagen, wir verweigern uns überhaupt nicht. Wir haben nur diese Bereiche in der Kommissionsarbeit damals nicht angeschaut. Wir können dort nur über Leistungsvorgaben steuern, meine ich, und nicht über Stellen. Zur SP, insbesondere ihrem Fraktionsmediencommuniqué, der Auftrag sei schlimmer als der erste. I wo, wo hat die SP-Fraktion dann hingeschaut? Ist es ihr Anliegen, dass Praktikantenstellen oder Wegmacherstellen gestrichen werden? Oder wäre es aus ihrer Sicht nicht auch sinnvoller, wenn teure Stabstellen, Aufsichtsstellen abgebaut würden? Genau das erreichen wir über die Korrektur des ersten Auftrages, nämlich nicht primär Stellen, sondern eben Lohnkosten abzubauen.

Und hier die Antwort an Kollege Parolini. Wir reden jetzt von einer Summe und sagen bei der Zahl nur noch rund. Damit bin ich überzeugt, dass der Grosse Rat auch zufrieden ist, wenn diese Lohnsumme eingespart werden kann, ohne, und da bin ich absolut seiner Meinung, dass Drittleistungen daraus generiert werden. Das ist sicher dann die Aufgabe der GPK, dies auch entsprechend zu überprüfen, wenn der Auftrag angenommen ist.

Zu Kollegin Pfiffner. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Regierung damals geantwortet hat und auch noch mal eine Antwort auf das, was die Regierungsrätin gesagt hat, sie hat darauf hingewiesen, dass in der Antwort auf den ersten Vorstoss, die Regierung gesagt hat, sie werde darauf hinwirken und ich betone noch einmal das Wort darauf hinwirken, dass in diesen ausgelagerten Bereichen auch gespart werde. Hinwirken heisst nicht umsetzen, denn das kann sie nicht. Und ich denke auch, dass der Abbau von sechs Prozent Stellen in vier Jahren, dass das nicht massiv ist, wie Sie hier zum Ausdruck gebracht haben, Kollege Peyer, in der engeren Verwal-

tung sei nicht abschliessend, hat er gesagt. Wir haben ganz klar gesagt in der engeren Verwaltung, aber das heisst ja auch, dass in der engeren Verwaltung, das ist ja sehr breit, das ist sehr offen, das sind über 2000 Angestellte. Das ist überhaupt nicht abschliessend. Den Unterschied zu Personalentscheiden in einem Betrieb, den man führt oder einem den man verselbständigt hat, Kollege Peyer, hoffe ich schon, dass Sie diesen Unterschied machen können. Also einen Betrieb, den ich selber führe, den die Regierung täglich führt und in dem sie operative Entscheide trifft, dort entsprechende Massnahmen umzusetzen ist doch nicht das gleich, wie ein Betrieb, der völlig selbständig ist mit einer eigenen Verwaltung, mit einer eigenen Geschäftsführung und rechtlich unabhängig ist vom Kanton. Das kann doch nicht miteinander verglichen werden. Von unten nach oben, hat er angedeutet, sei das Ganze gewesen und ich hätte das so zitiert.

Ich will ganz kurz die Entstehungsgeschichte dieses Auftrages eins und als Folge des Auftrages zwei erklären. Die Kommission hat damals in ihrer Arbeit begonnen, Massnahme für Massnahme zu beraten. Und dann haben wir festgestellt, dass bei vielen Massnahmen zwar sehr gute Ansätze da waren, Reorganisationen, Leistungsabbau, aber es wurde immer wieder die Frage gestellt, ja und hat denn das keine Auswirkungen auf die Personalkosten? Und die Kommission hat mich damals als Präsident beauftragt, so eine Art wie eine Kontrolle mitzuführen. Ich habe eine grosse Pinwand gemacht, Kollegin Bucher war auch dabei und kann das bestätigen. Ich habe eine Pinwand gemacht und bei jeder Massnahme, wo wir das Gefühl hatten, da könnten auch noch Personalkosten eingespart werden, aber nichts in diesen Blättern, die wir damals behandelt hatten, dort habe ich dann jeweils auf Hinweis der Mitglieder der Kommission aufgeschrieben, wie viel das ist. Am Schluss sind wir irgendwo auf 100 zusätzliche Stellen gekommen und haben gesagt, das ist vielleicht etwas übertrieben, nehmen wir das runter auf 70. Das ist die Entstehungsgeschichte, nicht einfach schnell am Schluss gesagt, da sind noch 70 Stellen drin. Sondern wir haben das minutiös differenziert so aufgebaut.

Zu Frau Regierungsrätin Widmer noch ein paar Hinweise. Das mit dem Hinwirken habe ich schon gesagt und im Protokoll habe ich damals auch entgegnet, das hat Frau Regierungsrätin Widmer unterschlagen, ich habe damals gesagt, dass der Auftrag ganz klar definiert sei, einzig und allein auf die engere Verwaltung. Und es sind damals nur Ämter aus der engeren Verwaltung aufgezählt worden. Wir haben damals in der Kommission beschlossen, dass wir gesagt haben, okay, also wir wollen jetzt nicht noch einmal ein Riesentheater machen. Das war ein Fehler. Diese Taktik habe ich jetzt auch gelernt, eine Exekutive kann immer, wenn sie mit einem Auftrag nicht so zufrieden ist den nachher umbiegen. Aber wir waren natürlich von der Annahme ausgegangen, dass es sich dann irgendwo um drei, vier Stellen handelt. Wir haben gesagt, okay, das kann sinnvoll sein. Dass aber von 70 Stellen, die wir gefordert haben 38 und damit mehr als die Hälfte in Bereichen realisiert werden, die wir nicht angeschaut haben, das kann nicht sein. Ob man die dort sparen kann oder nicht, das haben wir nicht untersucht und das wollen wir auch hier nicht diskutieren. Wir werden es vielleicht nachher über das Gesetz im blauen Büchlein anschauen, aber hier ging es nur um diese im engeren Bereich. Die haben wir gefordert und da kann es nicht sein, dass mehr als die Hälfte in einem andern Bereich gesucht wird. Ich bitte Sie also, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich habe bewusst die Pyramide nicht noch einmal aufgebaut, aber ich will Sie daran erinnern. Die Pyramiden sind nicht in einem Tag gebaut

worden. Unsere Strukturbereinigungspyramide auch nicht. Damit solche Bauwerke fertig werden, muss man Ausdauer und Mut haben. Zögern Sie nicht, die Pyramide fertig zu bauen. Unvollendete Werke befriedigen nicht.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag Feltscher mit 54 zu 38 Stimmen.

Wahl eines Mitglieds in die Strategiekommission (Ersatzwahl)

Cavigelli: Im Namen der Fraktion schlage ich Ihnen Martina Zarn zur Wahl vor.

Wahl

Martina Zarn wird mit 99 zu 0 Stimmen gewählt.

Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden

Detailberatung (Fortsetzung)

V. Kantonale Bauvorschriften

Art. 82 Abs. 3

Antrag Kommissionmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Bachmann)

Streichen

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Bucher) und Regierung

Gemäss Botschaft

Bachmann: Zum Art. 82 des Raumplanungsgesetzes zunächst möchte ich in Erinnerung rufen, wo wir gestern Abend unterbrochen haben. Und dann auch aufzeigen, wie wir gedenken da weiter zu fahren. Zur Erinnerung: gestern Abend haben wir uns Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 behandelt. Das finden Sie also in der Botschaft auf Seite 412, die beiden Abs. 1 und 2 wurden verabschiedet, so gemäss Botschaft. Dann haben wir gestern Abend noch den Minderheitsantrag, einen zusätzlichen Artikel aufzunehmen, abgelehnt. Also jetzt geht es noch bei der weiteren Beratung um Abs. 3 und Abs. 4 so wie diese Absätze formuliert sind auf Seite 412 und 413 gemäss Botschaft. Zum Abs. 3 so wie formuliert, stellt Ihnen die Kommissionmehrheit den Antrag auf Streichung. Es ist ein Mehrheitsantrag und dann folgt dann anschliessend ein Minderheitsantrag, der diesen Absatz nicht streichen würde. Noch ganz kurz eine Erklärung zum Protokoll. Im Protokoll finden Sie diese Ausführung auf Seite 21. Leider ist das etwas verwirrend und Sie müssen das jetzt so verstehen, was formuliert ist auf Seite 21 oben, also Antrag der Kommissionmehrheit mit 7 Stimmen auf streichen, das bezieht sich auf diesen Abs. 3 sowie in der Botschaft formuliert. Das sollte nun eigentlich klar sein.

Nun zum Streichungsantrag. Ich erlaube mir, meine Ausführungen von gestern Abend nochmals zu wiederholen, dass man die präsent hat und auch entsprechend auf diese reagie-

ren kann. Dieser Abs. 3 schreibt zwingend vor, dass die Bauten, die unter die Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen fallen die entsprechenden Projektpläne durch eine durch die Regierung bezeichnende Beratungsstelle prüfen zu lassen, und das auf Kosten des Investors. Die Kommissionmehrheit ist der Meinung, dass hier eine Überregulierung vorhanden ist, und dass das nicht der Zielsetzung eines schlanken Raumplanungsgesetzes entspricht. Wesentlich ist, dass die entsprechenden Bauten nach den Fachnormen für behindertengerechtes Bauen ausgeführt werden und es sollte dem Investor überlassen sein, ob und wen er als Beratungsstelle bezieht.

Der zweite Punkt sind die Kosten. Wenn eine solche Beratungsstelle bezeichnet wird, müssen auch Kapazitäten vorgehalten werden. Also insgesamt entstehen Mehrkosten. Diese Kosten können entweder voll auf die Investoren überwält werden, dann entstehen für diese in vielen Fällen ungerechtfertigte beziehungsweise unnötige Kosten. Oder, und das ist wahrscheinlicher, der Kanton muss eine solche Beratungsstelle unterstützen. Und wenn auch nicht direkt in der Verwaltung eine solche Stelle geplant ist, sie wird die öffentliche Hand Geld kosten. Das passt nicht gerade in die heutige Zeit, wo wir von Sparprogrammen und Stellenabbau sprechen. Ich bitte Sie, der Kommissionmehrheit zuzustimmen und diesen Abs. 3 zu streichen.

Bucher: Abs. 3 schreibt vor, dass die Projektherren respektive deren Architekten die Projektpläne vor der Einreichung des Baugesuches der von der Regierung zu bezeichnenden Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen zur Prüfung zu unterbreiten haben. Dieser Absatz ist sinnvoll und richtig, weil dadurch schon beim Planungsverfahren von einer von der Regierung bestimmten Beratungsstelle überprüft werden kann, ob die in diesem Bereich geltenden Vorschriften auch eingehalten werden. Eine frühzeitige präventive Prüfung beschleunigt das Verfahren und verhindert, dass unter Umständen bei Nicht-Einhalten der Vorschriften eine Verbandsbeschwerde eingeleitet werden muss. Verbandsbeschwerden sind zeitraubend, teuer und verzögern das Bauvorhaben. Man kann nicht einerseits dauernd gegen die Verbandsbeschwerde wettern und gleichzeitig nicht gewillt sein, Projekte überprüfen zu lassen, ob sie auch der behindertengerechten Bauweise entsprechen.

Die Behindertenorganisationen haben keine Lust, wo unnötig, vom Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Sie haben jedoch das Recht einer Überprüfung. Gerade nach dem in der gestrigen Debatte der Antrag anpassbarer Wohnungsbau abgelehnt wurde, ist es sehr wichtig, Abs. 3 nicht zu streichen. Gemäss Behindertengesetzgebung haben die Organisationen ein Beschwerderecht mit Abs. 3 also einer frühzeitigen Bekanntgabe schon beim Planungsverfahren bauen wir unnötige, mögliche, langwierige Verfahren ab und gewährleisten auf einfachem Weg frühzeitig die Sicherstellung des behindertengerechten Bauens.

Casanova: Ich mag mich erinnern, dass gestern Frau Bucher bezüglich des Antrages zu Art. 82 Abs. 3 ausgeführt hat, wie einfach es ist behindertengerecht zu bauen. Die Erdgeschosswohnungen müssten einen Meter Gang haben, die Türen 80 cm Breite und die Toilette sei behindertengerecht. Ich traue es einer Baubehörde zu, dass sie diese einfachen Normen auch im Rahmen eines normalen Bewilligungsverfahrens überprüfen können. Daher ist dieser Absatz unnötig. Und er kann gestrichen werden.

Tremp: Ich bin nicht glücklich, geschätzte Damen und Herren, weder mit dem Streichungsantrag noch mit dem vorliegenden Entwurf. Um was geht es? Gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz sind die Pflichten der Kantone und der Gemeinden vorgegeben. Denen können wir uns nicht entziehen. Im vorliegenden Fall darf ich für die Stadt Chur in Anspruch nehmen dass sie diejenige Gemeinde ist im Kanton mit den meisten Baugesuchen. Wir haben im Jahr durchschnittlich etwa zwischen 300 und 350 Baubewilligungen. Allerdings unterschiedlichen Grades. Der Anteil derjenigen Bauten, die unter das Behindertengleichstellungsgesetz fällt ist mit Bestimmtheit einiges weniger als die Hälfte. Das heisst nämlich alles Wohnbauten mit mehr als acht Wohnungen oder Arbeitsplätze 50 aufwärts und öffentlich zugängliche Bauten. Unser Verfahren haben wir mit der Beratungsstelle der Pro Infirmis abgesprochen und ich illustriere Ihnen das kurz, um Ihnen auch aufzuzeigen wo die Krux in der vorliegenden Formulierung steckt.

Wenn ein Gesuchsteller bei uns auf der Baupolizei, ein Baugesuch einreicht dann sammelt die Baupolizei wöchentlich sämtliche Gesuche, listet sie auf und gibt beispielsweise auch mir eine Liste damit ich mir wöchentlich einen Überblick verschaffen kann welche Baugesuche letzte Woche eingegangen sind. Dieselbe Liste erhält die Beratungsstelle bei der Pro Infirmis. Gleichzeitig macht die Baupolizei der Stadt Chur die Beratungsstelle aufmerksam, welche Objekte von ihrer Seite aus, aus ihrer Beurteilung, dem Behindertengleichstellungsgesetz unterstehen. Der zuständige Mitarbeiter bei der Pro Infirmis, Herr Brazerol, hat aber das Recht auch andere Baugesuche anzuschauen wenn er den Eindruck hat es sei Wert dieses oder jenes Baugesuch noch anzuschauen. Wir verlangen kein Baugesuch mit einem Prüfbericht zum Voraus. Zum einen lehrt uns die bisherige Erfahrung, dass auch Architekten in der zweiten Jahreshälfte 2004 immer noch nicht wissen, dass seit 1. Januar dieses Gesetz in Kraft ist. Wir müssen noch und noch Bauherren und Architekten darauf hinweisen. Wir haben uns damit abgefunden. Es spielt, es funktioniert. Das zweite es kostet uns nichts. Weder die Stadt kostet es heute etwas noch den Gesuchsteller. Weshalb? Indem die Kosten übernommen werden seitens der Pro Infirmis durch das Kantonale Sozialamt meines Wissens. Das ist insofern eine Dienstleistung des Kantons.

Was nun das Beschwerderecht betrifft, ich denke ich darf zu Abs. 4 auch gerade sprechen. Was das Beschwerderecht betrifft, so gibt es ein Schreiben des Kantonalen Sozialamtes vom 22. Dezember 2003, wonach hingeschrieben oder aufgeschrieben ist, ich zitiere: „Die Pro Infirmis Graubünden hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt entsprechende Anzeigen stellvertretend für die anderen elf Organisationen entgegenzunehmen.“ Die zwölf Organisationen sind im Bundesgesetz namentlich aufgeführt. Es ist eine Dienstleistung der Pro Infirmis, die wir sehr schätzen, dass wir nur ihr die Mitteilung machen müssen welche Baugesuche aktuell sind und sie entscheidet dann wie sie weiter geht. Das ist ein sehr einfaches Verfahren meine Damen und Herren. Und es ist für mich eher befremdend mir vorzustellen, dass beispielsweise eine Gemeinde, nicht die Stadt Chur mit zahlreichen Baugesuchen, sondern kleine Gemeinden dann im Kantonsamtsblatt z.B. eine Publikation verfassen müsste, die ja dann auch kostet, oder dass kleine Gemeinden alle zwölf Organisationen beispielsweise periodisch anschreiben müsste. Ich bin eher der Auffassung, dass die Kommission noch einmal über die Bücher sollte, mit der Formulierung dieser Abs. 3 und 4.

Mit dem Streichen, meine Damen und Herren, ist das Problem überhaupt nicht gelöst. Die Verpflichtung ist nun mal da und es ist mir lieber, wenn ich den Bauherrn frühzeitig darauf aufmerksam machen kann als dann im Nachhinein korrigieren zu müssen. Ich bin gegen den Streichungsantrag, ich bin aber auch nicht glücklich mit der Formulierung der bestehenden Abs. 3 und 4.

Loepfe: Ich bekenne mich zum Streichungsantrag und das trotz den Überlegungen von Kollege Tremp. Weil Kollege Tremp hat heute keine entsprechende Festlegung und konnte das auch durchführen auch in der Stadt und so soll es auch sein. Es soll hier solche informellen Absprachen geben, aber die müssen nicht notwendigerweise codifiziert sein. Wo ich mich auch dagegen wehre ist, dass bei diesen einspracheberechtigten Organisationen, dass die de facto über solche Festlegungen eine Art Behördenstatus bekommen. Das sind sie nicht. Sie sollen eine gewisse Eigenleistung auch erbringen müssen, sich zu informieren, was da läuft. Wenn man das mit den kommunalen Baubehörden so absprechen kann, ist es besser, das sind dann solche Verfahren, die man dann untereinander abmacht, aber dass man diesen Organisationen einen Behördenstatus zumisst, dagegen wehre ich mich und dagegen bin ich auch. Das kann ich jetzt schon ankündigen, bei Abs. 4, dort werde ich den Streichungsantrag auch unterstützen.

Baselgia: Man kann es nicht wegdiskutieren. Behindertenorganisationen haben von Bundesgesetz her, das Recht Beschwerden einzureichen. Und dieses Bundesgesetz gilt auch für den Kanton Graubünden. Es liegt aber nicht im Interesse dieser Organisationen solche Beschwerden auch einzureichen. Es geht darum, dass diese Organisationen frühzeitig informiert sind, mit in den Prozess einbezogen werden können, damit eben Einsprachen, Verzögerungen und Mehrkosten vermieden werden können. Es ist nicht so, wie Grossrat Loepfe gesagt hat, dass das ganz informell im gegenwärtigen Zeitpunkt geschieht. Im Dezember 2003 hat das kantonale Sozialamt aufgrund des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes alle Gemeinden im Kanton informiert, dass die Bauberatungsstelle der Pro Infirmis über relevante Baugesuche informiert werden müsse, und dass um Verzögerungen zu vermeiden, ein Gutachten dieser Stelle eingeholt werden könne oder solle. Dieses Gutachten könne dann dem Baugesuch beigelegt werden und somit das Baugesuchverfahren beschleunigt werden. Es handelt sich dabei nicht um eine riesige und kostspielige Angelegenheit. Der Mitarbeiter der Bauberatungsstelle ist gewohnt, solche Baupläne zu begutachten. Er begutachtet sie auch nicht auf Grösse und Farbe und ich weiss nicht auf was sonst noch, sondern es geht lediglich um die einigen Punkte, die gestern genannt worden sind, was anpassbaren Wohnungsbau betrifft.

Grossrat Tremp hat es gesagt, es funktioniert bereits in einigen Gemeinden, nicht nur in der Stadt Chur, recht gut. Es entstehen wenig Kosten und vor allem keine Verzögerungen. Ich bin mit ihm einverstanden, wenn eine bessere Formulierung gefunden werden kann, dass man darüber diskutieren soll. Ich bitte Sie aber trotzdem diesen Absatz zu überweisen, damit die Kommission sich bewusst ist, dass diese Sache im Gesetz geregelt werden muss. Das Bundesgesetz schreibt das vor.

Zegg: Ich beantrage Ihnen die Kommissionmehrheit zu unterstützen und diesen Absatz zu streichen. Es kann doch nicht sein, dass der Staat Kindermädchen spielen muss für

die Bauherren. Es ist doch ganz einfach, die Bauherren kennen die Gesetze und müssen entsprechend ihre Pläne machen, damit sie den Bundesgesetzen entsprechen. Wenn wir jeden der einspracheberechtigt ist, der sozusagen legitimiert ist, alle Unterlagen zuschicken, dann können wir 100 Kopien für jedes Baugesuch machen und dem zuschicken. Das ist nicht Aufgabe der Gemeinde und des Kantons, es kostet nur Geld. Geld, es sind Steuermittel. Wir haben heute diese Stellenreduktion gemacht, wir können jetzt doch nicht wieder weitere Aufgaben dem Kanton geben und allenfalls den Gemeinden. Das kostet nur Geld, das verzögert die ganzen Verfahren. Ein guter Architekt kennt die Vorschriften und klärt das mit der Pro Infirmis ab, stimmt das, er kennt die Vorschriften, kann eigentlich nichts passieren, muss er auch keine Angst vor Einsprachen haben. Warum soll hier die öffentliche Hand eine Aufgabe übernehmen für die Privaten. Das ist nicht sinnvoll. Jeder Absatz, jeder Artikel, den wir hier haben kostet uns Geld. Dessen müssen wir uns ganz klar sein. Ich bin für Streichung und für Vereinfachung. Wir haben ohnehin sehr lange Fristen für unsere Baugesuche, wenn wir mit unseren Konkurrenten vergleichen, die haben viel kürzere Fristen. Hier noch einmal eine Bürokratie aufzubauen ist eigentlich nicht sinnvoll. Ich bitte Sie daher, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Absatz zu streichen.

Regierungspräsident Huber: Ich habe Ihnen gestern dargelegt, weshalb die Regierung diesen Vorschlag eingebracht hat und eigentlich auch daran festhalten will. Ich habe Ihnen auch gesagt, dass das ganze Gesetz eigentlich schlanke, schnelle und sichere Verfahren will. Das gibt natürlich den einen oder anderen Regulierungsbedarf, also schlanke Verfahren ist ja nicht unbedingt immer gleich schlankes Gesetz, sondern dann muss man dazu auch die notwendigen Ausführungen machen.

Grossrat Zegg, es ist schon so, dass in der Regel die Bauherren die Gesetze kennen. Aber ich sage hier in der Regel. Sonst hätten wir ja damit nicht immer wieder zu tun in Beschwerden und ähnlichen Verfahren bei der Verwaltung. Wir schlagen Ihnen diesen Abs. 3 vor, weil wir wollen, dass dieser Mechanismus wie hier in Chur praktiziert wird. Eigentlich in allen Gemeinden so abläuft. Bezüglich Bezahlung, darauf kann ich keine Antwort geben, Grossrat Treppe, wie dann schlussendlich die Pro Infirmis finanziert ist weiss ich nicht, aber auch von uns ist natürlich die Pro Infirmis angepeilt, wenn wir über diese Frage diskutieren. Dass die Pro Infirmis diese Stelle ist und auch mit dieser Vereinbarung mit allen anderen Einspracheberechtigten, die Beschwerdeberechtigten die laut Gesetz eben bestehen. Das Verfahren, das die Stadt Chur hat, möchten wir eigentlich auch auf den Kanton übertragen. Es ist so, dass wir, ich sage das zu Abs. 4 auch, es ist so, dass wir dort eigentlich nicht ausdrücklich sagen, wie das abzulaufen hat. Wir lassen das ausdrücklich offen. Wir machen in der Botschaft auf Seite 352 zu Abs. 3 und Abs. 4 auch die entsprechenden Bemerkungen dazu. Das Schreiben des Sozialamtes das kennen wir übrigens und das haben wir ja mitredigiert. Es ist nicht so, dass wir hier nicht zusammenarbeiten, sondern diejenigen kantonalen Stellen, die hier involviert sind, wissen sehr wohl was wir hier vorge schlagen haben. Wir haben das getan, um letztlich eigentlich beschleunigend zu wirken.

Bucher: Nur kurz zu Grossrat Loeffle. Behördenstatus hin oder her. Die Behindertenorganisationen haben ein Recht miteinbezogen zu werden. Das sollte eigentlich klar sein.

Und dieses Recht müssen wir auch respektieren. Eine zusätzliche Bürokratie bauen wir auch nicht auf, meines Erachtens Grossrat Zegg, wenn Sie unseren Voten von den Minderheiten richtig zugehört haben und auch den Text richtig verstanden haben, wissen Sie um was es geht. Deshalb benötigen wir auch diesen Abs. 3 im Sinne der Ausführungen von verschiedenen Votanten. Im Sinne der fortgeschrittenen Zeit möchte ich mich nicht wiederholen. Führen Sie sich nochmals diese Aussagen der Minderheiten vor Augen und unterstützen Sie die Minderheit.

Bachmann: Es geht ja hier nicht um den Sinn oder die heutige Funktion dieser Beratungsstellen. Also die Pro Infirmis wurde genannt. Die haben ihre Berechtigung, die funktionieren heute auch gut. Es wurde von Grossrat Treppe auch sehr eindrücklich ausgeführt, wie das heute funktioniert. Und das wird auch respektiert und das soll auch nicht angegriffen werden. Überhaupt nicht. Es geht auch nicht um das Recht, die die Beratungsstellen heute haben. Die Kommission war einfach nicht damit einverstanden, dass es einen Zwang gibt, dass alle Projekte entsprechend vorgeprüft werden müssen. Also auch solche Projekte, wo man nach vernünftigem Menschenverstand sagen muss, da wäre es eigentlich nicht nötig. Es geht um diesen Zwang, den man nicht haben will. Ich bitte Sie, diesen Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Ich bin aber gleichzeitig überzeugt, falls es eine zweite Lesung gibt, wird dieser Artikel mit Bestimmtheit nochmals diskutiert werden.

Abstimmung

Der Grosse Rat gibt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 52 zu 21 Stimmen den Vorzug.

Art. 82 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch, Kommissionspräsident: Ich bitte Sie, im Namen der Kommission gemäss den Ausführungen, die Grossrat Treppe gemacht, diesen Absatz drin zu lassen.

Feltscher: Behindertengerechtes Bauen ist für mich keine Leerhülle. Felsberg hat vor vielen Jahren bereits behindertengerechtes Bauen in sein Baugesetz aufgenommen und die Bestimmung gemäss Art. 81 und sogar noch härter sind bei uns schon seit vielen Jahren umgesetzt. Wir haben sogar eine Auszeichnung von Procap dafür erhalten. Aus Sicht der Behindertenorganisationen und im Sinne, wie es Grossrat Treppe vorhin erwähnt hat, macht dieser Abs. 4 sicher Sinn. Aber ich bin trotzdem für das Streichen dieses Absatzes. Und zwar deshalb, weil er einfach nicht umsetzbar ist. Das würde ja doch heissen, dass nicht nur ausgeschrieben werden muss, wie Grossrat Treppe gesagt hat, sondern man muss ein Baugesuch und zwar jedes, das gemäss Art. 81 definiert ist, jedes Baugesuch muss man zwingend vorankündigen. Man muss also ein Schreiben an die entsprechenden Organisationen richten.

Mit diesem Artikel wird der Rechtssicherheit ein Bärendienst geleistet. Es ist doch eine Wunschvorstellung, dass kleinere Gemeinden an diese Anzeigepflicht denken. Was geschieht, wenn sie es vergessen? Muss dann der gutgläubige Bauherr nachträglich umbauen? Diese Bestimmung produziert Juristenfutter. Wer muss sich über Bauausschreibungen informieren? Das ist eine Holschuld und keine Bringschuld zu den

Verbänden. Wir können nicht Gesetze einführen, die von den 15 grössten, ich bin überzeugt, dass Gemeinden, die eine professionelle Baubehörde haben, die machen das sicher richtig. Aber wir haben noch 193 andere Gemeinden. Und dass das dort funktioniert, das halte ich wirklich für unwahrscheinlich. In kritischen Fällen dagegen, und da möchte ich an die Voten beim Abs. 3 anschliessen, werden aber Baubehörden und Bauherren von sich aus die Organisation einbeziehen. Wir tun das automatisch, weil wir ja nicht wollen, dass man nachher Ärger hat. Aber für alle andern, und das sind sicher 95 Prozent der Fälle, macht es doch nicht Sinn, dass das jedes mal durch die Organisationen überprüft wird, wenn die Baubehörde überzeugt ist, dass da alles o. k. ist und behindertengerechtes Bauen berücksichtigt worden ist. Ich setze mich deshalb dafür ein, dass dieser Abs. 4 gestrichen wird. Bin aber ohne weiteres für einfachere Lösungen in der zweiten Lesung.

Antrag Feltscher Streichen

Trepp: Wenn kleinere Gemeinden nicht mehr denken können, sollen sie fusionieren.

Bucher: Ich bitte Sie, den Antrag von Kollege Feltscher abzulehnen. Wie auch in den Erläuterungen der Botschaft nachzulesen ist, befasst sich Abs. 4 dieses Artikels mit dem Rechtsschutz. Ich wiederhole nochmals. Gemäss neuem Behindertengesetz besteht die Möglichkeit, während des Baubewilligungsverfahrens Einsprache zu erheben, wenn sich Personen benachteiligt fühlen. Auch Organisationen, die statutengemäss mit Anliegen Behinderter befassen, sind einsprachelegitimiert oder können gegebenenfalls Rekurs erheben. Abs. 4 bezieht sich genau auf diese Einsprachebefugnis. Um was geht es konkret: Erstens geht es bei diesem Abschnitt um eine frühzeitige Orientierung, welche schriftlich oder durch Publikation im Kantonsamtsblatt erfolgen kann. Zweitens schafft man mit dieser Orientierung Transparenz und respektiert die Behindertengesetzgebung. Zusätzlich bleibt man verschont vor verfahrensverzögernden Einsprachen. Drittens ist diese Art der Orientierung vielerorts in den Gemeinden die heute gängige Praxis. Das haben wir bereits schon mehrmals gehört. Es geht mir nicht um mehr gesetzliche Stränge, sondern es geht mir um eine gute Kultur im Umgang mit der Vermeidung von baulichen Hindernissen zu Gunsten der Behinderten. Ich wünsche mir in der Umsetzung des neuen Gesetzes eine Allianz der massgebenden kantonalen Dienststellen, wie Hochbauamt, Tiefbauamt und Raumplanungsamt. Ich bitte Sie nochmals den Antrag abzulehnen.

Heinz: Grossrat Trepp, ich finde Ihre Aussage eine Frechheit, denn oft können kleine mindestens so gut denken wie grosse.

Baselgia: Ich denke die Aussage der kleinen Gemeinden ist von Grossrat Feltscher gekommen. Und ich möchte mich darauf beziehen. Wenn Grossrat Feltscher meint, dass kleine Gemeinden nicht an die Publikationspflicht denken würden, ja denken sie dann daran, dass sie behindertengerecht bauen müssen. Ich meine auch kleine Gemeinden müssen geltende Gesetze kennen und berücksichtigen. Und ich kann Ihnen versichern, Grossrat Feltscher, mit Abs. 4 in Art. 82 sparen Sie sich Zeit, Kosten und auch Nerven, wie Sie vorher gesagt haben.

Tremp: Wenn mir auch der Magen schon knurrt für das Mittagessen, so muss ich Sie doch noch darauf hinweisen, meine Damen und Herren. In Art. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes werden die Kantone verpflichtet, Massnahmen zu treffen. Im Schreiben des Kantonalen Sozialamtes vom 22. Dezember 2003 wird explizit umschrieben, welche Bauten und Anlagen dem Behindertengleichstellungsgesetzes unterstellen. Meine Damen und Herren, Sie können doch hier nicht aus einer Mücke einen Elefanten machen. Es ist auch für eine Kleingemeinde absolut einfach und unproblematisch, wenn sie ein Baugesuch erhält nach diesem Brief vorzugehen und festzustellen, untersteht es dem Behindertengleichstellungsgesetz oder nicht. Wenn nein, dann hat sich die Sache erledigt und wenn ja, dann orientiert die Pro Infirmis. Damit hat sich's.

Regierungspräsident Huber: Dem Votum von Grossrat Tremp ist nichts beizufügen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich habe dem Votum auch nichts mehr beizufügen.

Abstimmung

Der Grosse lehnt den Antrag Feltscher mit 59 zu 13 Stimmen ab.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

Durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 25. August 2004 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Möhr
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 106 Mitglieder
 entschuldigt: Bär, Berther (Sedrun), Biancotti, Brüesch, Cavigelli, Crapp, Florin, Gredig, Hübscher, Loepfe, Maissen, Nigg, Pedrini, Trachsel
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (Fortsetzung)

Angenommen

Art. 83 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Im Artikel 83 geht es um die Besitzstandsbewahrung von Gebäuden innerhalb der Bauzonen, die früher einmal rechtmässig und zonenkonform gebaut wurden, heute aber nicht mehr den geltenden Zonenvorschriften entsprechen. Solche Bauten müssen natürlich selbstverständlich erhalten und erneuert werden können. Man muss hier vorgängig auch erwähnen, dass die Siedlungsentwicklung sich stark verändert hat. Die Gemeinden zonen heute nicht mehr so freizügig neues Bauland ein, sondern man verdichtet die bestehenden Siedlungsgebiete im Sinne des haushälterischen Umganges mit dem Boden immer mehr nach Innen. Darum wird dieser Artikel auch immer mehr an Bedeutung zunehmen.

Angenommen

Art. 83 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
 Wie folgt ändern und ergänzen:

...dürfen zudem umgebaut und massvoll erweitert werden, wenn dadurch...entgegenstehen. Zweckänderungen sind unter denselben Voraussetzungen zulässig, sofern sich die neue Nutzung von der bisherigen nicht wesentlich unterscheidet.

Donatsch; Kommissionspräsident: Die Kommission und die Regierung schlägt Ihnen vor, angemessen durch massvoll zu ersetzen. Dies ist unserer Ansicht nach eine offener Formulierungen. Also solche Bauten sollen auch massvoll erweitert werden können. Wenn sie dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärken und kein überwiegendes, öffentliches und nachbarliches Interesse entgegensteht. Zweckänderungen sollen unter denselben Umständen zulässig sein, wenn sich die Nutzung von der bisherigen nicht wesentlich unterscheidet. Kommission und Regierung schlägt Ihnen diese neue Formulierung vor, da sie offener und klarer formuliert ist als gemäss Botschaft.

Art. 84

Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung
 Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Heinz)
 Artikel 84 und 85 streichen und ersetzen durch folgenden neuen Artikel 84 mit dem Marginale
 „2. Wiederaufbau (Hofstattrecht)“

¹ Werden rechtmässig erstellte Gebäude, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, zerstört oder ganz oder teilweise abgebrochen, dürfen sie ohne Rücksicht auf die geltenden Vorschriften der Regelbauweise wieder aufgebaut werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Der Ersatzbau hat dem bisherigen Gebäude bezüglich Lage und Ausdehnung zu entsprechen, wobei Abweichungen gestattet sind, wenn dadurch der bisherige Zustand verbessert wird und keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Zweckänderungen sind zulässig.

³ Baugesuche für Wiederaufbauten sind im Falle der Zerstörung innerhalb von sechs Jahren nach Zerstörung, im Falle eines Abbruchs zusammen mit dem Abbruchgesuch einzureichen. Andernfalls ist das Hofstattrecht verwirkt.

Donatsch; Kommissionspräsident: Bei Artikel 84 geht es um das Hofstattrecht. Also den Abbruch einer Baute und deren Wiederaufbau mit den gleichen Massen und dem gleichen Volumen. Wohlgermerkt auch hier, die Baute entspricht nicht mehr den Zonenvorschriften in der sie sich befindet. Also zum Beispiel die Grenzabstände sind nicht eingehalten gemäss dem vorgegebenen Zonentyp. Sie darf sodann ohne Rücksicht auf die Regelbauweise wieder aufgebaut und in ihrer bisherigen Lage Ausdehnung und Zweckbestimmung, wieder aufgebaut werden. Da liegt der Unterschied, in dem Antrag Kommissionsmehrheit und -minderheit.

Die Minderheit will Zweckänderungen bedingungslos zulassen. Eine Kommissionsmehrheit mit der Regierung will dies nur bedingt zulassen. Warum? Es muss grundsätzlich möglich sein, einen Stall in ein Wohnhaus umzubauen. Davon gibt es viele gute Beispiele in Graubünden. Gerade heute ist wieder ein solches Beispiel in der Zeitung gewesen, Hotel-

umbau in Flims. Gemäss Aussage Departement sind solche Umbauten auch in Zukunft möglich, und die Ausnahme in Artikel 85 so festgehalten, wenn sich der Stall in das Ortsbild einpasst. Was man damit verhindern will, ist im Sinne der Rechtsgleichheit, dass zum Beispiel ein grosser Stall der nun neu mitten in einem neuen Einfamilienhaus-Quartier liegt und somit nicht mehr den Zonenvorschriften entspricht, umgebaut werden kann mit dem gleichen Volumen in ein Mehrfamilienhaus. Unter diesen Umständen hat sich dieser Grundeigentümer nach dem Abbruch, ebenfalls an die rechtmässigen Zonenvorschriften zu halten und kann dann das Hofstattrecht nicht geltend machen. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit und die Regierung den Artikel 84 und 85 gemäss Botschaft.

Heinz: Ich beantrage Ihnen eine Änderung von Artikel 84 und 85 wie im Protokoll aufgeführt. Begründungen: Bei Artikel 84 und 85 der Botschaft handelt es sich nach meiner Auffassung auf einen Frontalangriff auf das Hofstattrecht. Nach Artikel 91 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB, ist das Hofstattrecht auch für Zweckänderungen und zwar in einer Frist von sechs Jahren zulässig. Im Botschaftsentwurf, in Artikel 84 und 85 werden Zweckänderungen praktisch verboten. Überdies ist es auch sinnlos, im Artikel 84 Absatz 3 eine Frist von drei Jahren vorzusehen, wenn in Artikel 91 EG zum ZGB eine Frist von sechs Jahren vorgesehen ist. Mein Textvorschlag lehnt sich teilweise an einen Wortlaut von Artikel 91 des Kantonalen EG zum ZGB an, worin ein umfassendes Hofstattrecht, gewährleistet ist.

Bisher konnten die Gemeinden diese spezielle Frage selbständig in ihrem Baugesetz regeln und entscheiden. Dies wäre mit der neuen Bestimmung, des neuen Raumplanungsgesetzes nicht mehr möglich. Die Gemeinden können höchstens strengere Bestimmungen in ihrem Baugesetz aufnehmen, weshalb das eigentliche Hofstattrecht dahin fallen würde. Graubünden hat jedoch immer und unverändert das Hofstattrecht anerkannt und zugelassen. Die Regelung bezüglich Hofstattrecht in Artikel 91 des Einführungsgesetzes zum ZGB, wurde bei der letzten Revision auch nicht geändert. Es ist eigentlich davon auszugehen, dass sich das bauliche und ästhetische und planerische Empfinden des Grossen Rates, wie auch der Bündner Bevölkerung in derartigen Fragen innert den letzten Jahren sicher nicht geändert hat.

Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte und Hofstattbesitzer, wenn sie das Hofstattrecht im Sinne von Artikel 91, EG zum ZGB, weiterhin erhalten möchten, dann unterstützen Sie meinen Antrag. Und wenn Sie das nicht möchten, natürlich die Mehrheit.

Casanova (Chur): Ich lese Ihnen einen Artikel aus einem gängigem Baugesetz vor: Bauten, die zerstört oder abgebrochen werden, dürfen binnen drei Jahren ohne Rücksicht auf die Vorschriften über Zonengemässe Nutzung, Grenz- und Gebäudeabstände, Ausnutzungsziffer und Gebäudehöhe im bisherigen Umfang wieder hergestellt werden, wobei auch Zweckänderungen im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig sind.

Wir sprechen über ein Instrument, das sich über Jahrzehnte bewährt hat und an und für sich zu keinen Anständen geführt hat. Mir ist nicht begrifflich, warum man die Zweckänderung nun rauskippen will, beziehungsweise zu einem Ausnahmetatbestand machen will. Ich hätte gerne eine Erklärung hierfür Seitens der Regierung.

Tremp: Mein lieber Grossrat Heinz, Sie sind einmal mehr auf dem Holzweg. Ich mag zwar durchaus verstehen, dass das Hofstattrecht seine Bedeutung hat. Und es ist tatsächlich so, das Hofstattrecht hat nicht nur im Kanton Graubünden, sondern generell auch in der Schweiz seine Bedeutung, mit Recht. Insbesondere in Ortskernen oder in Bereichen wo die Siedlungsgestaltung eine hohe Bedeutung hat, auch eine hohe qualitative Bedeutung hat, ist ein Hofstattrecht unter Umständen nicht nur zweckmässig, sondern sogar notwendig. Mit dem soeben verabschiedeten Artikel 83, entsprechend dem Vorschlag der Kommission und Regierung, haben wir aber beschlossen, Zweckänderungen sind unter denselben Voraussetzungen zulässig, sofern sich die neue Nutzung von der bisherigen nicht wesentlich unterscheidet. Wir sollten, meine Damen und Herren, wenn schon, eine gewisse konsequente Linie durchziehen. Es ist auch nicht so, wie Ratskollege Heinz sagt, dass Artikel 91 Einführungsgesetz zum ZGB völlig freie Hand lässt. Dem ist nicht so. Es wird nämlich Bezug genommen auf den Artikel 90 des entsprechenden Gesetzes. Und dort wird explizit von den Grenz- und Gebäudeabständen gesprochen. Aber beispielsweise nicht von der Gebäudehöhe oder auch nicht von der entsprechenden Nutzungsfläche, die zulässig ist. Und es wird dann noch der Hinweis gemacht auf Artikel 95, der Entzug von Licht und Sonne. Ich kenne einige Beispiele, nicht nur aus meiner jetzigen Tätigkeit, sondern auch aus früher, wie Nachbarn sich wehrten gegenüber Bauvorhaben unter dem so genannten Hofstattrecht. Unter anderem bezüglich Entzug von Licht und Sonne, gesundes Wohnen. Es gibt Voraussetzungen wo eine Zweckänderung, Stallnutzung in eine Wohnnutzung, vertretbar ist. Beispielsweise eben in einem Ortskern. Und es gibt Zweckänderungen, die nicht notwendig sind und auch nicht unter dem Titel der Rechtsgleichheit vertretbar sind entsprechend den Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Ich unterstütze ganz klar den Vorschlag gemäss Kommissionsmehrheit.

Zegg: Ich glaube, im Sinne der Entschlackung des Gesetzes sollten wir dem Antrag der Kommissionsminderheit folgen. Ich glaube hier nicht, dass Grossrat Heinz auf dem Holzweg ist, sondern Grossrat Tremp ist auf dem Betonweg. Wir müssen doch die Bedürfnisse der kleinen und der grossen Gemeinden berücksichtigen. Und was für Chur richtig ist, kann doch nicht für die kleinen Gemeinden draussen auch Recht sein. Und wenn Sie mal ins Val Avers gehen und sehen was da gemacht wurde, was da alles ist, da ist Grossrat Heinz sicher der kompetente Mann der sagt, was da zu tun ist in Sachen Wiederaufbau. Ich bin der Meinung wir können der Kommissionsminderheit zustimmen und jene Gemeinden die strengere Vorschriften möchten, können das in ihrem Baugesetz machen. Da haben wir also beiden Bedürfnissen entsprochen. Das ist viel besser. Und wir haben ein übersichtliches Gesetz. Es hat keinen Wert, dass wir diesen Raum, den wir noch haben, so einengen mit so vielen Artikeln wie das vorgeschlagen ist. Es ist eine einfachere Formulierung. Dass wir einen gewissen Spielraum haben ist viel besser und zwar für die kleinen wie für die grossen Gemeinden. Und jede Gemeinde kann dann ihr Baugesetz dann anpassen in das, was für sie gut ist. Ich bitte Sie also hier die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Caviezel (Pitasch): Auch ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen. Grossrat Heinz liegt in dieser Sache ganz sicher richtig. Im Baugesetz unserer Gemeinde, die Regierung hat es im Jahre 1994 genehmigt, heisst es im ersten Absatz: Bauten in den Bauzonen, die zerstört oder abgebrochen wer-

den, dürfen binnen drei Jahren ohne Rücksicht auf die Vorschriften über Grenz-, Gebäudeabstände und Gebäudehöhe im bisherigen Umfang wiederhergestellt werden, wobei im Rahmen der jeweiligen Zonenbestimmung auch eine Zweckänderung zulässig ist.

Die ganze Revision der Ortsplanung, die Neuzuteilung der Gesamtmelioration mit dem Fahrwegrecht wurde auf diesem Artikel abgestimmt. Wenn wir es gemäss Botschaft so es verabschieden ist eine Zweckänderung der jeweiligen Zonenbestimmung nicht mehr möglich. Nach EG zum ZGB, Grossrat Heinz hat es bereits erwähnt, wäre es möglich. Wir brauchen bei dieser Revision keine Verschärfung in diesem Punkt, Grossrat Tremp, vorzunehmen. Die Gemeinden haben die Besitzstandsgarantie Hofstattrecht gut im Griff. Also, ich bitte Sie schon, hier in diesem Punkt die Minderheit zu unterstützen und keinen Fehler zu machen.

Regierungspräsident Huber: Sehen Sie, meine Damen und Herren, wir diskutieren hier in diesen vier Artikel 83, 84, 85 und 86 das Hofstattrecht wie wir uns vorstellen, dass es richtigerweise eben ausgestattet werden soll, für den ganzen Kanton gültig. Wir regeln in Artikel 84 Wiederaufbau nach Abbruch und Zerstörung. Wir regeln in Artikel 85, in welchem Fall Zweckänderung bei Wiederaufbau gestattet werden soll.

Zweckänderung bei Wiederaufbau, das wurde richtig gesagt, das hat, und das ist auch das, was im Avers meistens vermutlich der Fall sein wird oder in vielen Gemeinden, das macht dort Sinn, wo es um den Ortsbildschutz geht. Wo es darum geht, bestimmte Situationen, die unter Umständen sogar in Inventaren festgehalten sind entsprechend auch zu erhalten, wieder nutzbar zu machen, weil sie in der alten Zweckbestimmung keine Verwendung mehr haben. Da gibt es zahlreiche Stellen in Graubünden, im Innern von Ortskernen, die wir meinen, sollte man so auch erneuern können und so auch restaurieren können.

Nun die andere Frage. Grossrat Tremp hat Beispiele nicht genannt, ich nenne auch keine, aber ich kenne viele Beispiele von Ställen, die unter Meliorationsgesetzgebung, beispielsweise vor 30 Jahren oder sogar vor 25 Jahren, so entwickelt sich ja leider auch in diesem Bereich die Strukturanpassung, gebaut wurden, die stehen heute leer. In einer Zone W2 oder W3 mit Abstandsvorschriften stimmen sie mir ihrer Gestaltung und Volumenhöhen usw. überhaupt nicht mehr mit der Zone überein. Und wenn nun jemand ein solches Gebäude zweckändern will, abbricht, dann meine ich, müsste er sich an die Zonenvorschriften halten, die für diese Zone festgelegt sind. Dann hat das nichts mehr zu tun, auch mit dem Hofstattrecht, das nach ZGB eigentlich geregelt wurde. Das ist ein ganz anderes Verständnis. Der Kommissionspräsident hat das Beispiel heute in der Zeitung, das hier Architekturstudenten offenbar entwickelt haben, erwähnt. Solche Lösungen können durchaus auch mit solchen Bauten oder an Stelle von solchen Bauten gemacht werden. Wir würden das sogar begrüßen. Aber Sie haben sich an entsprechende Zonenvorschriften zu halten. Oder die Gemeinde hat entsprechende Vorschriften in der Zone speziell herzustellen, um solches zu ermöglichen. Aber nicht mit dem Hofstattrecht nach ZGB, wie das bis heute zum Teil eben gehandhabt wurde in einzelnen Gemeinden. Es gibt viele Gemeinden, die haben das. Da wurde gesagt, das ist richtig. Die haben ihre Baugesetzgebungen entsprechend ausgestattet.

Wir meinen, dass wir hier der Sache einen sehr guten Dienst tun würden, wenn Sie dem Vorschlag der Regierung folgen, und auch dem Vorschlag, wie ihn die Kommission unter-

stützt hat. In Artikel 83 haben Sie ja das bereits gemacht, und eigentlich den Grundstein dazu gelegt.

Standespräsident Möhr: Herr Regierungspräsident, Grossrat Casanova hat noch eine Frage gestellt. Können Sie die auch jetzt beantworten?

Regierungspräsident Huber: Ich glaube sie ist beantwortet. Ich habe gesagt, um welche Gebäude es geht. Es geht nicht um diejenigen, die zum Ortsbildschutz oder einer speziellen Situation beitragen. Dort meinen wir, muss es möglich sein. Es geht um Gebäude, die in einer Wohnzone oder irgendeiner Zone stehen, Abseits des Dorfkerns, Abseits eigentlich der Situation, die dort gebaut wurde mit einem ganz anderen Zweck und gebaut wurde mit Höhenvorschriften, Abstandsvorschriften, die dem Zonenzweck in dem sie eben stehen, deutlich widersprechen und unseres Erachtens, auch kein Recht begründet werden kann um die so wieder aufzubauen und umzunutzen.

Standespräsident Möhr: Ist die Frage beantwortet, Grossrat Casanova?

Casanova: Die Frage ist beantwortet worden. Aber wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe, Herr Regierungspräsident, dann sind Sie der Ansicht, dass eine Zweckänderung grundsätzlich möglich ist. Insbesondere im Dorfkern. Sie haben Ställe angesprochen. Und dieser Ansicht bin ich auch. Nun wenn ich aber den Gesetzestext lese, dann korrespondiert der Gesetzestext nicht mit Ihrer Aussage. Die Regel ist es, dass es nicht geht und man nur ausnahmsweise darf, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere, es dürfen keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegen stehen. Nur in solchen Fällen ist es möglich, dass man eine Zweckänderung vornehmen kann. Zumindest meine ich müsste man Artikel 85 anders formulieren, dass eben diesem Aspekt innerhalb des Dorfkerns, Rechnung getragen wird. Dem Aspekt, dass dort eben Zweckänderungen möglich sind und auch die Ställe, die vielen Ställe, die in den letzten 20, 25 Jahren nicht mehr benutzt werden, weil eben die Landwirtschaftsbetriebe ausgezont wurden oder an den Dorfrand verlegt wurden, dass diese Ställe nutzbar gemacht werden können. Und die können nur als Wohnbauten nutzbar gemacht werden. Wir wissen es alle, in den Dorfkernzonen, da kann nicht mehr mit dem etwas gebaut werden, wenn die Abstände eingehalten werden müssen. Trotzdem unterstütze ich den schlanken Entwurf von Kollege Heinz. Er enthält alles und ich meine auch dort kann den Anliegen, die der Regierungspräsident aufgeführt hat, Rechnung getragen werden.

Tremp: Mit 80 Prozent der Ausführungen von Grossrat Casanova bin ich einverstanden, mit Ausnahme des letzten Satzes. Wenn Sie den Artikel 86 lesen, wird genau das stipuliert, aus einem Ortsbildschutz oder aus Siedlungsgestalterischen Gründen, diese Zweckänderung zulässig ist. Ich teile diese Ansicht. Und es dann den Gemeinden vorbehalten, in entsprechenden Zonen, beispielsweise in einer Kernzone oder einer Ortskernzone, diese Formulierung zu wählen. Das ist diese Möglichkeit.

Regierungspräsident Huber: Ich möchte nur beifügen. Der Antrag von Grossrat Heinz geht eben sehr viel weiter, indem er grundsätzlich sagt, Zweckänderungen sind zulässig.

Heinz: Erlauben Sie mir noch einige Worte dazu, auch wenn Sie in der Vernehmlassung geschaut haben, dort war zum Beispiel die Gemeinde Laax, die Gemeinde Arosa, die Gemeinde Ilanz, der Gewerbeverband usw. Alle haben hier Einsprachen gemacht, beziehungsweise waren für eine lockere beziehungsweise für die bisherige Praxis. Ich hatte ursprünglich eine härtere oder einen noch liberalisierenden Vorschlag. Und dann hat das Departement, Herr Decurtins, dann eigentlich von sich aus, ohne dass ich lang gefragt habe, mir diesen Vorschlag vorgelegt. Und ich hatte die Chance ihn anzunehmen oder nicht. Und wenn ich ihn nicht angenommen hätte, hätte das Ganze dann nicht in die Ästhetik des Raumplanungsgesetzes gepasst. Und ich bin Herrn Decurtins dankbar, dass er mir von sich aus diesen Vorschlag gemacht hat und ich habe ihn übernommen. Beide Vorschläge sind an und für sich vom gleichen Haus. Und die Änderungen sind sehr klein. Nur bei mir steht dann drin, das Hofstattrecht kann innert sechs Jahren, bei der Regierung heisst es innert drei Jahren. Es sind ganz kleine Finessen. Ich bin eben nicht Jurist zum die auslegen. Ich bitte Sie einfach einmal mehr, überlassen wir es den Gemeinden. Schränken wir uns nicht ein. Also Chur darf sich gerne einschränken, Ratskollege Tremp, oft ist es besser, wenn man auf einem Holzweg geht, als wenn man keinen hat. Ich bitte Sie nochmals, unterstützen Sie die Minderheit.

Donatsch; Kommissionspräsident: Der Vorschlag des Departements, der ist einfach so gemacht worden, auf ihre Bedürfnisse abgestimmt, aber dass er sich ins Gesetz einfügt. Und somit sind die Zweckänderungen eben zugelassen. Aber Sie können natürlich nicht sagen, dass beide Vorschläge vom Departement sind. Das ist natürlich nicht richtig so. Mir geht es nur drum. Es gibt einfach Fälle, wo die Zweckänderungen hier ein wesentlicher Eingriff sind, die nicht gerecht wären gegenüber, eben zum Beispiel auch den Einfamilienhausbesitzern, die nachträglich dort gebaut haben, und die sich auch an die Zonengrenzen usw. haben halten müssen. Und diese Fälle können so abgefangen werden. Die anderen Fälle sollten nach wie vor möglich sein. Ich bitte Sie darum dem Mehrheitsantrag und der Regierung zuzustimmen.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 51 zu 36 Stimmen zugestimmt.

Art. 85

Donatsch; Kommissionspräsident: Dieser Artikel ist somit gestrichen und in Artikel 84 enthalten.

Art. 86

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 87

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 88

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 89 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier geht es um landschaftsprägende Bauten ausserhalb der Bauzonen wie grosse Ställe und Maiensässe. Gemäss diesem Absatz können Zweckänderungen bei landschaftsprägenden Bauten unter den aufgeführten Bedingungen durch die Gemeinde bewilligt werden. Es handelt sich hier auch um Ausnahmebewilligungen ausserhalb Bauzone, wo die Gemeinden zuständig sind analog den Erhaltungszonen. Bei den Erhaltungszonen haben wir die Gestaltungsberatung als obligatorisch drin gelassen. Dann müssten wir es auch in diesem Fall tun. Alles andere wäre inkonsequent. Ich bitte Sie daher, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen, bei Absatz 2, bei der Gestaltungsberatung.

Angenommen

Art. 89 Abs. 2

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher Donatsch) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen, Sprecher Heinz)
Vierter Satz ergänzen:

Umbauten unterliegen in der Regel der Gestaltungsberatung.

Heinz: Hier geht es einmal mehr um die Gestaltungsberatung. Eben und im Sinne eines Kompromisses oder einer weniger scharfen Auslegung, beantrage ich eigentlich nur in der Regel eine Gestaltungsberatung. Ich wäre froh, wenn Sie mich unterstützen können, aber der vorgängige Sieg ist mir auch schon viel Wert.

Regierungspräsident Huber: Also ich rufe Sie auf, einfach konsequent zu bleiben. Der Kommissionspräsident hat es bereits gesagt, Sie haben bei den Erhaltungszonen gesagt, dass Sie diese Gestaltungsberatung wollen. Und die Zone, die wir jetzt hier besprechen, die Gebäude, die wir jetzt hier besprechen in Zonen, in denen sie eben landschaftsprägend sind, dann müssen Sie das gleiche tun. Sonst sind Sie inkonsequent.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 45 zu 19 Stimmen zugestimmt.

Standespräsident Möhr: Wir haben noch einen zweiten Antrag hier. Im fünften Satz,

Antrag Kommission und Regierung
Fünfter Satz wie folgt ändern:

Bei Umbauten sind störende frühere Eingriffe in die Baute und deren Umgebung zu beseitigen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Es geht hier um eine unbestrittene Änderung, bei welcher frühere störende Eingriffe direkt mit dem Umbau beseitigt werden müssen.

Angenommen

VI. Formelles Baurecht

Art. 90

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Auch in diesem Artikel wurde die Gemeindeautonomie gewährt. Er beschreibt nämlich den Grundsatz, dass die Gemeinden für das Bauwesen weiterhin zuständig sind.

Angenommen

Art. 91

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Die Baubewilligungspflicht ist bundesrechtlich vorgegeben. In Absatz 2 wird der Regierung die Kompetenz erteilt, einen Katalog für baubewilligungspflichtige Bauten innerhalb und ausserhalb Bauzonen aufzustellen, also für nicht baubewilligungspflichtige Bauten. Mit dieser Massnahme sind kleine Änderungen gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf Artikel 33 nicht mehr bewilligungspflichtig.

Die Kommission ist überzeugt, dass das der richtige Weg zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Verfahren ist und zu einem Abbau von administrativem Aufwand bei den Amtsstellen im Sinne der Struktur- und Leistungsüberprüfung führt. In der Kommission waren wir mehrheitlich der Ansicht, dass der Katalog für die nicht bewilligungspflichtigen Bauten möglichst liberal gehalten und ausgebaut werden soll und keine Ausnahmen für Bauten ausserhalb Bauzonen drin haben sollte.

Angenommen

Art. 92, Marginale

Antrag Kommission und Regierung
Marginale ergänzen mit:
, BAB-Behörde

Angenommen

Art. 92 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt ändern:

...neben der Baubewilligung eine kantonale Bewilligung (BAB-Bewilligung).

Beck: Ich teile die Meinung der Kommission, dass man den Grundsatz, dass was in der Bauzone nicht bewilligungspflichtig ist dass man das auch im übrigen Gebiet so handhaben sollte. Und ich denke, dass es sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang den Art. 92 zu ergänzen. Wir haben im geltenden Raumplanungsgesetz in Artikel 9 Absatz 2 den

Grundsatz, dass Erneuerungen ausserhalb der Bauzone dann bewilligungspflichtig sind, wenn innerhalb der Bauzone eine Bewilligung nötig ist. Dieser Grundsatz fehlt mir jetzt im neuen Gesetz. Die Regierung sieht eine Lockerung im Baubewilligungsverfahren vor in Artikel 91, den wir eben diskutiert haben. Sie stellt dann auch in der regierungsrätlichen Verordnung in Art. 33 einen Katalog auf für solche kleinere Bauten, die eben keiner Bewilligung bedürfen. Was mir dort aber aufgefallen ist, übrigens begrüsse ich diese Lockerung der Regierung, was mir aber aufgefallen ist, ist, dass dort verschiedene Ausnahmen, die der Kommissionspräsident eben schon erwähnt hat, betreffend die Bauten ausserhalb der Bauzone aufgeführt sind. Natürlich gibt es Sachverhalte, die ausserhalb der Bauzone anders sind und das übergeordnete Gesetz dort abweichende Bestimmungen erlässt. Diesen müssen wir selbstverständlich Rechnung tragen. Der Grundsatz aber, es geht hier ja um Bagatelländerungen, der Grundsatz, meine ich, sollte man beibehalten, dass man für Bauten, die innerhalb der Bauzone nicht bewilligungspflichtig sind auch nicht ein BAB-Verfahren durchführen sollte. Diese Praxis hat bis jetzt bestanden und hat sich auch sehr bewährt.

Ein Beispiel vielleicht noch. Unter Punkt zwei auf Seite 542 sind kleine geringfügige Änderungen im Innern von Bauten und Anlagen, mit Ausnahme von Änderungen in der Nutzfläche oder der Anzahl Räume aufgeführt. Ausgenommen ausserhalb der Bauzone. Also innerhalb der Bauzone sind solche kleine Änderungen innerhalb von Gebäuden nicht bewilligungspflichtig, sofern die Bruttogeschossfläche nicht geändert wird oder die Anzahl Räume nicht geändert werden. Wenn man dasselbe ausserhalb der Bauzone machen will, braucht es offenbar aber doch eine BAB-Bewilligung. Mir fällt jetzt ein einfaches Beispiel ein. Wenn man einen Wandschrank von einer Wand an die andere versetzen will, einen Einbauschränk, dann braucht man in der Bauzone keine Baubewilligung. Ausserhalb der Bauzone würde es eine bedingen. Vielleicht hat die Regierung bessere Beispiele um zu zeigen, was mit diesem Absatz gemeint ist. Oder ein anderes Beispiel ist, ab Punkt 17, da sind Terrainveränderungen bis zu 80 cm nicht bewilligungspflichtig in der Bauzone. Ausserhalb der Bauzone müsste man ein BAB-Verfahren durchführen. Und ich denke, soweit es der Bund zulässt, sollten wir diesen Spielraum nützen und die Behandlung analog der Bauzone akzeptieren. Wenn nicht gewichtige Gründe der Regierung oder der Kommission dagegen sprechen, möchte ich Ihnen beliebt machen den Artikel 92 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen. Die Ergänzung würde lauten: Ob ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone einer Bewilligungspflicht unterliegt, richtet sich unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes nach den Bestimmungen über Bauvorhaben innerhalb der Bauzone.

Das wäre die Ergänzung, würde dem entsprechen, was bis heute Praxis war.

Antrag Beck

Absatz wie folgt ergänzen:

Ob ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone einer Baubewilligungspflicht unterliegt, richtet sich unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes nach den Bestimmungen über Bauvorhaben innerhalb der Bauzone.

Standespräsident Möhr: Wir haben zu Art. 92 verschiedene Anträge. Erstens auf dem orangen Protokoll und zweitens haben Sie jetzt noch den Antrag von Grossrat Beck zu Absatz 1 gehört. Beim Antrag der Kommission zu Artikel 92 Änderung der Marginale BAB-Behörde. Ich habe noch einen

Antrag von Grossrat Feltscher zum Artikel 92 Absatz 2 neu. Grossrat Feltscher, können Sie diesen Antrag jetzt auch formulieren? Ich denke, er hat nämlich einen Zusammenhang mit dieser BAB-Behörde. Wir gehen selbstverständlich nachher absatzweise durch und ich gebe dann auch noch den Kommissionsminderheiten und -mehrheiten das Wort. Aber ich denke es macht noch Sinn, Grossrat Feltscher, wenn Sie Ihren Antrag jetzt auch noch begründen.

Feltscher: Besten Dank. Das macht wirklich Sinn, weil es mit der Marginalie auch zu tun hat. Ich habe im Eintreten und dann auch beim Artikel 52 darauf hingewiesen, dass meines Erachtens die ganzen Verfahren verschlankt und rascher gemacht werden können. Nämlich dann, wenn wir die Organisationskompetenz insbesondere bei Koordinationsaufgaben einem bestimmten Amt geben. Nur nochmals die Gründe in Stichworten. Bagatellfälle, unbestrittene Fälle sollten durch das Amt erledigt werden können. Die Koordination sollte durch einen Prozesseigner durchgeführt werden können. Damit können Kosten gespart werden und das Verfahren beschleunigt werden.

Nun zum konkreten Antrag: Sie haben ja beim orangen Blatt auf Seite 23 unten, Absatz 2 neu zwei Anträge. Einen von der Kommission und einen von der Regierung. Die Regierung nimmt den ersten Satz der Kommission auf, aber will den zweiten Satz streichen. Mein Vorschlag ist ebenfalls den ersten Satz aufzunehmen, da wären wir unbestritten. Hingegen den zweiten Satz, den die Kommission geschrieben hat, die Regierung kann usw. möchte ich ersetzen durch: Die Regierung legt in der Verordnung die BAB-Behörde fest.

Ich begründe kurz. Mit dem kann ist es denkbar, dass die BAB-Behörde, wenn nächstes Jahr oder dieses Jahr noch die Verordnung gemacht wird, festgelegt wird. Aber möglicherweise auch nicht. Und ich meine, sie muss jetzt festgelegt werden, damit das Verfahren eben so gestaltet werden kann, wie ich es versucht habe zu skizzieren. Also in der Verordnung 2005 sollte das geregelt sein. Ich denke auch, kann hat auch immer mit Rechtsunsicherheit zu tun. Wir wissen dann nicht, was wirklich kommt. Und ich glaube, es ist in unserer Kompetenz zu sagen, es braucht eine solche koordinierende Behörde und die Regierung soll auch sagen, wer diese Behörde ist. Das hat auch mit dem Artikel 93 zu tun. Denn auch dort wird ja die BAB-Behörde, also das Departement, durch BAB-Behörde ersetzt. Also müssen wir auch wissen, wer das wirklich ist. Da sollte die Regierung den Entscheid in der Verordnung treffen.

Ich bitte Sie deshalb anstelle der beiden Vorschläge A und B, mein Vorschlag C, die Regierung legt in der Verordnung die BAB-Behörde fest, anzunehmen.

Standespräsident Möhr: Herr Feltscher, ich gehe recht in der Annahme, dass Sie gegen die Marginaländerung dabei nichts einzuwenden haben? Gut, dann beginnen wir mit dem Antrag der Kommission und Regierung. Marginale ergänzen mit BAB-Behörde. Wird diese Meinung da bestritten? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist das so genehmigt. Jetzt kommen wir zum Absatz 1, Antrag der Kommission und Regierung den Satz wie folgt ändern, neben der Baubewilligung eine kantonale Bewilligung, die BAB-Bewilligung.

Donatsch; Kommissionspräsident: Das hängt zusammen mit der Zuständigkeit. Und das hat man im Absatz 2 gemäss Vorschlag Kommission freigelassen und darum muss hier kantonale Bewilligung stehen, und das Departement dort gestrichen werden.

Standespräsident Möhr: Wird hier das bestritten? Scheint nicht der Fall zu sein. Jetzt kommen wir zum Antrag Beck, zum Abs. 1. Er möchte diesen Abs. 1 ergänzen. Ich lese nur nochmals den Antrag, dann kommen Sie dran Herr Regierungspräsident. Den ersten Satz will er so belassen, eine Ergänzung, ob ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone einer Baubewilligungspflicht unterliegt richtet sich unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts nach den Bestimmungen über Bauvorhaben innerhalb der Bauzone. Das ist Antrag Beck. Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Huber: Zum Antrag Beck: Sehen Sie Grossrat Beck, wir haben die alte Lösung nicht mehr aufgenommen. Das haben Sie richtig gesehen, aber wir haben sie verbessert. Indem wir Ihnen eben in Artikel 33 22 Vorschläge machen, die nicht mehr der Baubewilligungspflicht unterstehen. Und wir machen einen Artikel 97 für das vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 42 der Verordnung. Was Sie von uns verlangen, ist jetzt, dass wir hier in der Verordnung, in Artikel 33, dass wir dort diesen Zusatz Ausnahme ausserhalb der Bauzone streichen. Wir haben versucht, diese Liste so aufzulisten, dass alles, was gemäss Bundesgesetzgebung ausserhalb der Bauzone nicht möglich ist, eben hier auch genannt wird und dort gesagt wird, mit dem Hinweis, dort ist das BAB-Verfahren eben trotzdem noch notwendig. Wenn es um Aufschüttungen geht, Deponien, wenn es um Wegbauten geht, wenn es um Anlagen geht, Gartenanlagen usw., da gibt es eben Zuständigkeiten, die anders sind als innerhalb der Bauzone, deshalb haben wir diesen Zusatz dort aufgeführt. Ich bin aber mit Ihnen einverstanden. Ich gehe davon aus, dass wir diese zweite Lesung noch definitiv haben. Sie haben den Termin heute auch schon festgelegt. Ich bin damit einverstanden, dass wir diesen Katalog uns noch einmal anschauen nach den Kriterien, die Sie hier an und für sich im Gesetz einbringen möchten. Sie möchten hier die offene Formulierung einbringen, wie wir sie im alten Gesetz haben. Dass wir uns das noch einmal anschauen und diesen Katalog allenfalls noch verbessern, wenn das möglich ist. Aber ich bitte Sie, hier diesen Zusatz jetzt im Artikel 92 nicht einzubringen. Es ist eine Verschlechterung, es ist ein Rückfall in die alte Situation. Die neue Version, die wir Ihnen vorschlagen, ist besser.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich bitte Sie ebenfalls diesen Passus im Gesetz nicht aufzunehmen. Die BAB-Verfahren sind nun mal grösstenteils auf Bundesebene geregelt. Und den Spielraum, den uns dort das Bundesgesetz gibt, den haben wir aufgenommen. Es sind Vorstösse hängig in Bern, die dieses Gesetz oder die das BAB-Verfahren wieder den Kantonen zurückgeben wollen, die das auflockern wollen. Darum denke ich, ist es sinnvoll, wenn wir das so in der Verordnung lassen. Dort sind wir auch flexibler und dort kann es die Regierung besser anpassen nachher.

Beck: Ja, ich sehe nicht ganz ein, was die Verschlechterung sein sollte. Mir geht es mit dieser Ergänzung nur darum, den Spielraum auszunützen, der uns bleibt, unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechtes, darum habe ich den Zusatz, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes eingefügt. Aber es gibt doch verschiedene Bagatellbauten, die das übergeordnete Recht nicht ausschliesst, innerhalb dieser Punkte, die aufgeführt sind. Und von dort her denke ich, dass wir den Spielraum, den uns der Bund gibt, eben doch ausnützen sollten. Ich sehe, dass die Regierung gewillt ist, diesen Katalog nochmals zu überprüfen und ich kann in diesem Sinne momentan auf den Antrag verzichten. Würde mir aber

vorbehalten, in einer zweiten Lesung das Thema nochmals aufzugreifen. Es geht mir wirklich um diese Ausnahmen, die in der regierungsrätlichen Verordnung jetzt aufgeführt sind und über die wir ja hier nicht diskutieren können. Ich verzichte im Moment darauf, den Antrag zu stellen.

Antrag Beck wird zurückgezogen.

Standespräsident Möhr: Grossrat Beck hat den Antrag zurückgezogen, damit ist Absatz 1, so denke ich, erledigt.

Artikel 92 Absatz 1 gemäss Antrag Kommission und Regierung angenommen.

Art. 92 Abs. 2 (neu)

Antrag Kommission

Neuer Absatz 2 einfügen:

Zuständig für Entscheide über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist das Departement (BAB-Behörde). Die Regierung kann durch Verordnung die Zuständigkeit ganz oder teilweise einer anderen kantonalen Behörde übertragen.

Antrag Regierung

Analog Antrag Kommission, jedoch ohne zweiten Satz

Antrag Feltscher

Erster Satz wie Kommission und Regierung, zweiter Satz wie folgt:

Die Regierung legt in der Verordnung die BAB-Behörde fest.

Donatsch; Kommissionspräsident: Es geht hier um die Zuständigkeit der BAB-Behörden. Die Kommission ist hier der Meinung, dass man dies offen formulieren soll, dass dann die Regierung, wenn sie will, die Zuständigkeit einer kantonalen Stelle, sprich zum Beispiel der Fachstelle, übertragen kann, wenn es vernünftiger ist, aber sie es nicht muss machen. Also auch hier macht eine offene Lösung Sinn, weil es geht hier um organisatorische und administrative Sachen der Regierung oder des Kantons intern.

Feltscher: Ich habe die Gründe aufgezählt. Ich muss sie nicht wiederholen. Aber ich bin nicht ganz einverstanden, dass das nur eine rein organisatorische Sache ist. Sondern ich habe in meinem Antrag gesagt, es geht darum, dass die BAB-Behörde wirklich als Prozesseigner definiert ist. Und damit ist es zwingend, dass die Regierung diese BAB-Behörde auch definiert in der Verordnung. Und zwar in der ersten Fassung und nicht in einer, die dann irgendwann in ein paar Jahren kommt.

Regierungspräsident Huber: Nun, Prozesseigner, Grossrat Feltscher, ist in jedem Fall die Fachstelle. Und wenn es um BAB-Bewilligung geht, ist es das DIV. Das ist in Artikel 47 der Verordnung so aufgenommen.

Und nun zu der zuständigen Behörde. Die Regierung schlägt Ihnen vor, zuständig für Entscheide über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, das DIV zu bezeichnen. So wie das heute bereits ist. Und eigentlich auch, wenn ich das so sagen darf, mit guten Ergebnissen. Sehen Sie, in der Schweiz gibt es sehr unterschiedliche Regelungen. Es gibt Kantone, in denen die BAB-Behörde delegiert wurde, delegiert wurde an das Raumplanungsamt beispielsweise. Es hat Kantone gegeben, die haben das delegiert an den Regierungstatthalter, Kanton Bern. Sie sind dann vom Bundesgericht zurück ge-

pfiffen worden mit schwierigen Folgen. Ich habe etwas Kenntnis davon. Und in Graubünden meinen wir, übrigens viele, etwa die Hälfte der Kantone hat es ähnlich geregelt wie im Kanton Graubünden, dass eben das zuständige Departement BAB-Behörde ist. Und damit eigentlich auch sicherstellt, dass einerseits in dieser recht heiklen Frage, Sie wissen es, Betroffenheit, unterschiedliche Situationen in den Regionen, dass hier die Regierung, das zuständige Departement eigentlich im Bild ist, wie die Situation im Kanton ist. Ich meine, dass das bei uns in Graubünden ein Vorteil sei. Wir haben etwa circa 40'000 Bauten, das ist die Gröszenordnung, ausserhalb der Bauzone. Es gibt Bauten, die die Landwirtschaft nicht mehr braucht, die andere nicht mehr brauchen. Und hier ist es unseres Erachtens wichtig, dass das zuständige Departement, auch die politische Behörde hier, sich ein Bild immer wieder macht, über den ganzen Kanton. Und auch entsprechend bei dem bescheidenen Spielraum, den Ermessensspielraum, der vorhanden ist, entsprechend auch politisch da agiert. Es ist so, dass wir über das Konzentrationsmodell, das jetzt Grossrat Feltscher hier bei diesem Artikel wieder einbringt, im nächsten Artikel noch einmal reden müssten, hat nichts mit diesem Artikel zu tun meines Erachtens. Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Regierung, wenn sie das nicht mehr so will, wie sie es heute will und Ihnen vorschlägt, dass eben das DIV zuständig ist, dass das Departement oder die Regierung auch eine andere BAB-Behörde bezeichnen kann. Ich gehe mal davon aus, für die 80 oder 90 Prozent der Fälle, die eigentlich problemlos sind und das ist so. Von den rund 1'500 Gesuchen, die wir jährlich haben, ausserhalb der Bauzone, sind 80 bis 90 Prozent eigentlich problemlos, hat in Graubünden bis jetzt nicht zu Verfahrensverzögerungen geführt. Ich würde meinen, eher zu Verfahrensbeschleunigungen. Wir nehmen das für uns im Departement etwas in Anspruch. Aber die Kommission möchte hier diese Möglichkeit schaffen, dass diese Zuständigkeit verschoben werden kann. Wenn Sie das wollen, dann opponieren wir nicht so stark. Wenn das mit der Kann-Formulierung aber gemacht wird und nicht mit der absoluten Formulierung wie sie Herr Feltscher vorschlägt.

Standespräsident Möhr: Also habe ich das recht verstanden Herr Regierungspräsident, die Regierung hält an ihrem Antrag fest, jedoch ohne zweiten Satz. Das habe ich richtig verstanden?

Regierungspräsident Huber: Richtig. Und wenn Sie die Wahl dann haben zwischen dem zweiten Satz der Kommission und demjenigen von Grossrat Feltscher, dann empfehle ich Ihnen, demjenigen der Kommission zuzustimmen. Das habe ich versucht zu sagen.

Zegg: Wir sprechen einmal von BAB-Behörde, dann sprechen wir von Fachstellen, dann sprechen wir von DIV. Es wäre also schon wünschenswert und würde die Transparenz fördern und auch die Koordination, wenn wir immer nur von einer Stelle sprechen. Es sollte eigentlich eine Stelle sein, wo alles durchläuft. Weil die Kunden, jene, die die Gesuche einreichen, gewöhnen sich auch dran, wenn sie einmal da, einmal dort durchgeht, wird es falsch eingereicht usw. Also eine einzige Stelle wäre das Richtige. Und es sollte nicht einmal DIV einmal BAB, einmal Fachstelle sein. Also einfacher und bitte, dass man das bei einer zweiten Lesung auch prüft, dass man eine einzige Anlaufstelle nennt. Und dort werden alle Gesuche eingereicht und koordiniert. Das ist das eine. Das zweite: Ich möchte Grossrat Feltscher bitten, dass er seinen Antrag einmal verliert. Das man den auch hört. Und gilt

dieser Antrag nur für Absatz 2 oder für den gesamten Artikel 92. Artikel 92 ist ja ein Roman für sich selber schon.

Standespräsident Möhr: Grossrat Zegg, er ist schon einmal verlesen worden, aber ich hätte ihn selbstverständlich auch nochmals, bevor die Abstimmung dann noch erfolgt, vorgelesen.

Feltscher: Es geht darum um den Absatz 2, neu, den ich im ersten Satz gleich formuliere wie die Kommission. Zuständig für Entscheide über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist das Departement (BAB-Behörde), so weit gleich. Und dann statt die Regierung kann, möchte ich formulieren: Die Regierung legt in der Verordnung die BAB-Behörde fest.

Standespräsident Möhr: Ich möchte Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vorschlagen: Der erste Satz ist unbeschritten. Wir stimmen ab über den Antrag zum zweiten Satz der Kommission, wie es vorgeschlagen ist, stellen gegenüber dem Antrag von Grossrat Feltscher. Dann wissen wir nachher, welche Formulierung ist allenfalls im zweiten Satz und dann stelle ich den obsiegenden Antrag dem Antrag der Regierung gegenüber, die keinen zweiten Satz will.

Feltscher: Ich meine, dass das gemäss Geschäftsordnung, Artikel 65 Absatz 2, mehr als zwei Hauptanträge wären und dann müssten die drei gegeneinander gestellt werden. Jedes Mitglied des Grossen Rates darf nur für einen von drei abstimmen und wenn einer die Mehrheit, die absolute Mehrheit im ersten Durchgang hat, dann fliegt der, der am wenigsten Stimmen hat, dann raus.

Standespräsident Möhr: Dieses Abstimmungsverfahren ist mir schon bekannt. Aber das sind Änderungsanträge, Unteranträge und darum habe ich eigentlich die Meinung ganz klar, dass es so ist, wie ich das vorgeschlagen habe. Gut, einverstanden, es opponiert niemand mehr. Dann stimmen wir ab.

Abstimmung zum Antrag Feltscher
Der Antrag Feltscher wird mit 50 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung zum Antrag Kommission
Dem Antrag der Kommission wird mit 62 zu 9 Stimmen zugestimmt.

Art. 92 Abs. 3 (bisher 2)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 92 Abs. 4 (bisher 3)
Antrag Kommission und Regierung
Ersetzen:
„das Departement“ durch „die BAB-Behörde“

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier muss jetzt überall das Departement durch die BAB-Behörde ersetzt werden gemäss diesen Beschlüssen, die wir jetzt gefasst haben.

Standespräsident Möhr: Das wäre also auch bei Absatz 5 und Absatz 6 so.
Angenommen

Art. 92 Abs. 5 (bisher 4)
Antrag Kommission und Regierung
Satz wie folgt umformulieren:
Verweigert die BAB-Behörde die BAB-Bewilligung, eröffnet sie den ablehnenden...

Art. 92 Abs. 6 (bisher 5)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 93 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 93 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Jeweils zweiter Satz wie folgt ändern:
„das Departement“ ersetzen durch „die BAB-Behörde“

Angenommen

Art. 94
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 95
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Dieser Artikel bringt zum Ausdruck, dass der Bauherr auch bei mangelhaft eingereichten Baugesuchen einen Anspruch auf die Erteilung der Baubewilligung hat, sofern die Mängel ohne grosse Schwierigkeiten behoben werden können.

Angenommen

Art. 96
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Beim Baubeginn wurde hier ebenfalls eine Beschleunigung eingeführt, so dass bereits im Zeitpunkt der schriftlichen Eröffnung der Baubewilligung begonnen werden kann mit bauen. Bis anhin durfte erst nach Ablauf der 20tägigen Rekursfrist begonnen werden.

Angenommen

Art. 97
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Feltscher: In der Eintretensdebatte haben Kollege Brüesch und ich darauf hingewiesen, dass man entweder im Artikel 91 oder im Artikel 97 ein vereinfachtes Verfahren, ein spezielles vereinfachtes Verfahren, nämlich das Meldeverfahren einführen sollte und in Absprache mit Kollege Brüesch sind wir überein gekommen, dass diese Regelung besser im 97 als im 91 erwähnt werden müsste, möchte, aber sofern mein Antrag durchkommen sollte, an die Kommission den Hinweis geben, dass dann Artikel 91 Absatz 1 noch entsprechend ergänzt werden müsste, weil dort nur von schriftlichen Baubewilligungen gesprochen wird und das Anzeigeverfahren keine schriftliche Baubewilligung braucht.

Nun zu den Details: Die Botschaft der Regierung unterscheidet verfahrensmässig einzig zwischen baubewilligungspflichtigen und nichtbaubewilligungspflichtigen Tatbeständen. Sie unterbreitet dann auch schon im oft zitierten Artikel 33 der Verordnung einen Katalog gewisser nichtbewilligungspflichtiger Bauvorhaben. Wenn Sie diesen Artikel 33 studiert haben, ersehen Sie daraus, dass es sich dabei tatsächlich um sehr untergeordnete Bauvorhaben handelt. Es ist den Interessen der meisten Bauherren jedoch wenig gedient, wenn bei allen baubewilligungspflichtigen Vorhaben immer und unverändert das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Es gibt durchaus Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, bei welchen es sich ohne weiteres rechtfertigt, lediglich ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. So führt beispielsweise der Kanton Zürich für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung anstelle des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens lediglich das Anzeigeverfahren durch. Beim Anzeigeverfahren entfallen die Profilierung und die öffentliche Bekanntmachung. Es sind meines Erachtens wesentliche Vereinfachungen. Die Bearbeitungsfrist beträgt im Kanton Zürich 30 Tage. Das Vorhaben gilt dann als bewilligt, wenn keine der zuständigen Behörden innert dieser Frist eine Anordnung trifft. So ist in der regierungsrätlichen Bauverfahrensordnung des Kantons Zürich ein entsprechender Katalog der Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung aufgeführt. Wenn das Baubewilligungsverfahren schon kantonalisiert wird und die Gemeinden nicht mehr kompetent sind für ihr Gebiet sinnvolle Verfahrensvereinfachung zu erlassen, sind auf kantonaler Ebene entsprechende Möglichkeiten vorzusehen. Die vorgeschlagene Kompetenznorm würde es daher ermöglichen, eine wesentliche Vereinfachung der Verfahren bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung einzuführen. Die Formulierung lehnt sich einerseits an die Vorgabe von Absatz 2 der Botschaft, bei nichtbewilligungspflichtigen Bauvorhaben an und andererseits an den Paragraph 325 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich. Auf dieser Grundlage obliegt es der Regierung, das konkrete vereinfachte Baubewilligungsverfahren und die entsprechenden Tatbestände der Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung festzulegen.

Ich bitte Sie daher, dieser Grundlage für eine nicht unbedeutende Verfahrensvereinfachung zuzustimmen. Der konkrete Antrag lautet: Für baubewilligungspflichtige Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, welche keine öffentlichen oder privaten Interessen berühren, legt sie ein Anzeigeverfahren fest.

Damit kann die Baubehörde das prüfen und wenn sie, ich sage irgendein Beispiel, bei einem Biotopprojekt in einem Garten, sagt, das ist ein Bagatellfall, dann kann sie nichts machen. Wenn sie das Gefühl hat, dass könne ein Störung sein des Nachbarn, dann wird sie entsprechend eben die Nachbarn benachrichtigen und diese können dann einsprechen. Ich danke für die Unterstützung meines Antrags.

Antrag Feltscher

Zusätzlicher Satz anfügen:

Für baubewilligungspflichtige Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, welche keine öffentlichen oder privaten Interessen berühren, legt sie ein Anzeigeverfahren fest.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben bereits eigentlich dieses Verfahren, wie Grossrat Feltscher gesagt hat, in dem Katalog der Baubewilligungsfreien, in Artikel 33, dort sind diese Objekte aufgeführt. Und die brauchen ja keine Baubewilligung, also brauchen diese auch kein Anzeigeverfahren.

Dann das vereinfachte Verfahren, das kennen wir auch im Kanton. Das Anzeigeverfahren hat einfach das Problem, wir hatten da so gerade einen praktischen Fall in Malans, wo das zu grosser Diskussion führte, als die Nachbarn eben nicht benachrichtigt wurden. Und nachher wurde ein Dorfgespräch daraus. Also, ich warne davor, hier das Anzeigeverfahren einzuführen und bitte Sie gemäss Botschaft zu stimmen.

Tremp: Das Anliegen, wie Ratskollege Feltscher es jetzt erläutert hat, ist in der Praxis tatsächlich Realität. Wir sind oftmals konfrontiert mit Fragen von Bauherrschaften oder auch von Architekten, braucht diese oder jene Massnahme eine Bewilligung? Selbst dann, wenn die Gesuchsteller das Baugesetz der Stadt Chur gelesen haben, nicht in der Lage sind festzustellen, ist es notwendig. Ich stelle bei meinen Rundgängen in der Stadt selbst ab und zu fest, dass wahrscheinlich irgendwo, irgendwelche Massnahmen getroffen worden sind, ohne irgendein Baugesuchverfahren. Aber es ist nicht meine Aufgabe, zwar als zuständiger Departementchef, den Polizisten zu spielen. Wir sind aber auch konfrontiert mit Anfragen von lieben Nachbarn. Und wenn solche Nachbarn auf uns zukommen, dann sind wir von Amtes wegen verpflichtet, dieser Sache nachzugehen. Und das ist nicht immer ganz einfach, zwar im baurechtlichen Verfahren durchaus, aber der Friede unter den Nachbarn ist dann vielleicht etwas gestört. Es ist zwar zutreffend, wie Kommissionspräsident erwähnt, dass in Artikel 33 der Raumplanungsverordnung eine Liste ist und dann in Absatz 2 eine zusätzliche Umschreibung der Befreiung noch beschrieben wird. Mich würde noch interessieren, die Ausführung vom Regierungspräsident zu diesem Thema Anzeigepflicht, weil dem Grundsatz nach, kann ich das unterstützen. Denn es wäre auch für die Baubehörde ab und zu einfacher, wenn sie Bauherrschaften im Sinne eines Anzeigeverfahrens beraten könnten.

Beck: Aus meiner Tätigkeit aus der Gemeindebehörde möchte ich dazu sagen, wir haben das bei gewissen Fällen bereits praktiziert. Nicht so explizit, dass man es als Anzeigeverfahren bezeichnet hat, aber gerade im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten, zum Beispiel mit Dacherneuerungen, haben wir es so gehandhabt, dass wir nicht ein offizielles Baubewilligungsverfahren durchgeführt haben, jedoch verlangt haben, dass man es angezeigt hat. Und wenn es allenfalls Probleme gegeben hätte, hätte man seitens der Behörden intervenieren können. Aber bei solchen selbstverständlichen Arbeiten denke ich, wäre das Anzeigeverfahren ein geeignetes Instrument, um eben auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verzichten zu können. Ich würde die Einführung eines Anzeigeverfahrens begrüssen.

Regierungspräsident Huber: Vielleicht zuerst die Bemerkung zu der Baugesetzgebung im Kanton Zürich, Grossrat

Feltscher, sie ist in Revision und umfasst 350 Artikel. Und nun zu Ihrem Anliegen und zum Anliegen, das hier diskutiert wurde. Entweder verstehe ich Sie nicht recht, oder Sie verstehen nicht, was wir in diesem Gesetz wollen, oder Sie haben es nicht gelesen. Irgendwo reden wir hier über Türen, die offen sind. Alles, was Sie von uns verlangen, ist ja eigentlich möglich. Wir haben das ordentliche Verfahren geregelt in Artikel 97 Absatz 3 des Gesetzes in der Verordnung Artikel 34 ff. Wir haben das vereinfachte Verfahren in Artikel 97 Absatz 3 des Gesetzes, Artikel 42 der Verordnung. Und wir haben das Meldeverfahren, Artikel 91 Absatz 2 des Gesetzes und Artikel 33 der Verordnung. In Artikel 91 steht wortwörtlich das, was Sie von uns verlangen, Grossrat Feltscher. Es steht dort: Zeitlich begrenzte Bauvorhaben, sowie solche, die weder öffentliche noch private Interessen berühren, unterliegen nicht der Baubewilligungspflicht. Das ist an und für sich die Grundlage für den Katalog, den wir Ihnen vorschlagen in der Verordnung. Wir haben zugesichert, dass wir dort anlässlich der zweiten Lesung noch einmal über die Bücher wollen. Und dann sagen wir, dass die Gemeinden im Baugesetz nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben als bewilligungspflichtig erklären oder einer Anzeigepflicht unterstellen können. Im Prinzip ist doch das erfüllt, was Sie von uns wollen? Ich sehe das Problem nicht oder verstehe etwas nicht. Und in Artikel 97, dort ist die Rechtsgrundlage für das gesamtkantonal vereinheitlichte Baubewilligungsverfahren. Ich sehe das Problem nicht.

Feltscher: Ich denke, das Meldeverfahren hat keinen rechtlichen Hintergrund oder wird rechtlich nicht definiert, was das eigentlich bedeutet. Das ist glaube ich der Mangel, der das hat. Ich bin jetzt froh, dass ich nicht ganz alleine auf diese Idee gekommen bin. Sonst würde ich da relativ alt aussehen. Aber ich meine, dass das Meldeverfahren einfach hier in der kantonalen Gesetzgebung zu wenig präzise definiert ist, als es dann auch wirklich angewendet werden kann in den Gemeinden.

Trempl: Ich versuche den Knopf zu lösen, so weit er noch vorhanden ist. In Artikel 91 Absatz 2 wird unmissverständlich geschrieben, ich zitiere: Die Gemeinden können im Baugesetz nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben (gemäss Artikel 33 der Verordnung) als bewilligungspflichtig erklären oder einer Anzeigepflicht unterstellen. Damit ist das Problem gelöst.

Standespräsident Möhr: Grossrat Feltscher, halten Sie an Ihrem Antrag fest?

Feltscher: Ich würde das einmal auf die zweite Lesung verschieben. Ich denke, ich ziehe ihn im Moment zurück und möchte das einfach noch mal mit dem Juristen genauer abklären. Ich bin da zu wenig versiert im Rechtlichen, ob das genügt oder nicht. Ich ziehe ihn im Moment zurück.

Antrag Feltscher wird zurückgezogen.

Antrag gemäss Kommission und Regierung angenommen.

Art. 98

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 99 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 99 Abs. 2

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Conrad)
Bisheriger Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzen:
Zuständig für den Erlass und die Durchsetzung von Wiederherstellungsverfügungen ist die kommunale Behörde. Bei vorschriftswidrigen Zuständen ausserhalb der Bauzonen trifft die BAB-Behörde die erforderlichen Massnahmen, sofern die kommunale Baubehörde trotz Aufforderung durch den Kanton untätig bleibt. Die dem Kanton daraus erwachsenden Kosten werden der Gemeinde belastet, soweit sie nicht den Pflichten überbunden werden können oder uneinbringlich sind.

*Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Giacometti) und Regierung
Gemäss Botschaft*

(Im ersten Satz wird die Formulierung „das Departement“ ersetzt durch „von der BAB-Behörde“, im dritten Satz durch „der Fachstelle“)

Conrad: Hier geht es um eine Kompetenzverschiebung zu Gunsten des Kantons. Und zwar bei der Zuständigkeit für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausserhalb der Bauzonen. Die Mehrheit der Kommission ist damit nicht einverstanden. Gemäss ihr sollen bei vorschriftswidrigen Zuständen, innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, alleine die Gemeinden zuständig sein. Übrigens wie das bisher auch so ist. Nur wenn eine Gemeinde ihre Pflicht nicht erfüllt, soll der Kanton diese Aufgabe übernehmen.

Meine Damen und Herren, ich bin mir schon bewusst, dass es in unserem Kanton auch vereinzelte Gemeinden gibt, welche diese Pflicht ungenügend oder nur teilweise gesetzeskonform erfüllen. Andererseits ist aber davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der Gemeinden, durch ihre kompetente Baubehörde, durchaus in der Lage ist, diese Aufgabe zufrieden stellend zu lösen. Deshalb ist es völlig falsch, wegen ein paar schwarzen Schafen, alle anderen verantwortungsbewussten Gemeinden kollektiv mit einem Kompetenzentzug zu bestrafen. Damit wird auch die sonst in diesem Gesetz so hoch geachtete Gemeindautonomie mit Füssen getreten. Zudem ist mit beachtlichen Mehrkosten zu rechnen, weil die kantonale BAB-Behörde für den Vollzug der neuen Aufgabe personell aufgestockt werden müsste. Man spricht von einer halben bis einer ganzen Stelle. Wollen wir das? Ich meine nein.

Vertrauen wir vielmehr auch weiterhin unseren kommunalen Baubehörden, respektieren wir die Gemeindeautonomie und bewahren wir den Kanton vor zusätzlichen Kosten. Übrigens, mit der Überweisung des Auftrages Feltscher, hat dieser Rat heute Morgen seinen Willen zum Stellenabbau in der kantonalen Verwaltung ganz klar zum Ausdruck gebracht, und es wäre ziemlich unkonsequent, wenn der gleiche Rat nur wenige Stunden später umschwenken würde und der Verwaltung schon wieder zusätzliche Aufgaben übertragen würde. Deswegen bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen, und somit den bisherigen Absatz 2 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: Zuständig für den Erlass und die Durchsetzung von Wiederherstellungsverfügungen ist die

kommunale Baubehörde. Bei vorschriftswidrigen Zuständen ausserhalb der Bauzonen, trifft die BAB-Behörde die erforderlichen Massnahmen, sofern die kommunale Baubehörde, trotz Aufforderung durch den Kanton, untätig bleibt. Die dem Kanton daraus erwachsenen Kosten werden der Gemeinde belastet, soweit sie nicht dem Pflichtigen überbunden werden können oder uneinbringlich sind.

Ich bitte Sie, diesen Absatz mit diesem Wortlaut zu unterstützen.

Giacometti: Die Baubewilligung bei Bauten ausserhalb der Bauzone erteilt, wie wir jetzt auch abgemacht haben in diesem Gesetz, die Baubehörde oder das Departement. Ich bin der Meinung, dass die Wiederherstellungsverfügung bei widerrechtlichen Handlungen auch dass das Departement erteilen muss. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzone sollte meiner Meinung nach durch das Departement angeordnet werden. Die BAB-Behörde ist besser informiert, kann hier besser eingreifen. Die Gemeinden erstatten, wie es eigentlich beide Vorschlägen vorsehen, dem Departement umgehend Anzeige, wenn sie von vorschriftswidrigen Zuständen Kenntnis haben. Also da sind wir ungefähr gleicher Meinung. Ich bin aber der Meinung, dass das Departement, bei widerrechtlich erstellten Bauten den rechtmässigen Zustand besser und schneller verordnen kann. Und das sage ich eigentlich aus Erfahrung. Oft ist es für die Gemeindebehörden schwierig, hier einzugreifen. Die Gemeindebehörde ist zu nahe am Geschehen und kann oder will niemandem wehtun. Das zeigt die Erfahrung. Die BAB-Behörde ist hier handlungsfähiger.

Im ganzen Kanton gibt es viele widerrechtlich erstellte Bauten. Also es gibt nicht nur ein paar schwarze Schafe, wie Kollege Conrad sagt. Es gibt ein paar hundert Fälle, die nicht geregelt sind. Und wir hätten mit dieser neuen Lösung die Möglichkeit, diese Fälle zu regeln. Oft warten Betroffene jahrelang auf ein Urteil. Niemand hat den Mut einzugreifen. Die Gemeindebehörden bleiben untätig. Und ich sage jahrelang, also es sind hängige Verfahren, die über 15 Jahre dauern, über 20 Jahre auch. Und die werden irgendeinmal wieder unrechtmässig sein. Viele im Saal haben den Mut nicht, den rechtmässigen Zustand zu fordern. Die geprellten sind Bürgerinnen und Bürger, die immer genau nach Vorschrift gebaut haben. Sie erwarten, dass die Behörden eingreifen. Wir haben in dieser Sache im Kanton einen unzumutbaren Zustand und könnten mit dieser Regelung Ordnung schaffen. Das Departement stellt gleiche Regeln auf und fällt gleiche Urteile im ganzen Kanton. Wir hätten also flächendeckende Urteile. Wir hätten eine einheitliche Praxis. Die vielen hängigen Verfahren könnten jetzt erledigt werden, vor der Verjährung.

Also Sie sehen, der Vorschlag der Regierung ist besser. Es gibt klarere Aufgabenteilungen zwischen der Gemeinde und dem Kanton. Die Gemeinde ist immer noch einbezogen. Es gibt eine Entlastung der kommunalen Behörde und auf die Entlastung warten sicher einige Gemeinden, die dieses Problem haben. Und es gibt auch Verfahrensvereinfachungen. Eine einheitliche Praxis habe ich gesagt. Und es gibt auch eine Rechtsgleichheit beim Vorschlag der Regierung. Stimmen Sie der Kommissionsminderheit zu und der Regierung, damit ermöglichen Sie der BAB-Behörde einzuschreiten und für Ordnung in dieser Sache zu sorgen.

Zegg: Ich bitte Sie hier der Kommissionsmehrheit zu folgen. Es wäre doch eine klare Bevormundung der Gemeinden, wenn man sie für unmündig erklärt hier Massnahmen zu ergreifen. Schwarze Schafe gibt es überall. Und derartige Massen, wie uns Grossrat Giacometti hier vorträgt sind sicher

nicht vorhanden. Wenn mal ein Hüttlein irgendwo steht, das einem Aufsichtsfunktionellen vom Kanton nicht passt, kann man nicht gleich beim Kanton neue Stellen schaffen. Das ist ja völlig falsch. Wir haben heute Morgen den Antrag Feltcher überwiesen. Mit diesem Vorschlag gemäss Regierung und Giacometti jetzt auch, würden wir ja mindestens eine neue Stelle schaffen. Das heisst, muss jemand beaufsichtigen, aber das geht dann gleich so weit, dass die Verwaltung kommt und sagt, ja jetzt haben wir den gesetzlichen Auftrag, jetzt brauchen wir die Funktionäre, werden ein paar Funktionäre angestellt. Ich bitte Sie also den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Die Gemeinden sind fähig und sind auch in der Lage, solche Missstände selber zu beheben.

Lemm: Es ist eigentlich schwierig hier einen Entscheid zu treffen. Ich war lange Jahre Präsident einer Baukommission und später Gemeindepräsident. Und wenn ich die Argumente hier höre, dann muss ich sagen, sowohl Grossrat Giacometti wie Grossrat Conrad haben in ihrer Argumentation etwas Wahres.

Aber meine Damen und Herren, wir müssen unbedingt der Mehrheit zustimmen. Wenn wir bei der Minderheit die Vorlage nach Botschaft wählen, also dass die Gemeinden für Bauten ausserhalb der Bauzone, die widrig erstellt worden sind, wenn Sie Kenntnis erhalten, müssen Sie umgehend dem Kanton, oder besser gesagt dem Departement Anzeige erstatten. Was soll das? Also wenn Sie die Variante wählen, dass ausserhalb der Bauzone das Departement oder die Fachstelle zuständig wäre und ist, dann ist die Gemeinde hier befreit. Aber dass man dann die Gemeinde noch verpflichtet, dass sie Anzeige erstatten, also wenn Sie in einer Gemeindebehörde tätig gewesen sind und sich das in der Praxis vorstellen, das darf doch nicht wahr sein. Also die einfachere Lösung ist der Vorschlag von Grossrat Conrad. Das entspricht auch dem bisherigen und hat meines Wissens auch nicht zu grösseren Problemen geführt. Wenn Sie sich aber überreden lassen von der Minderheitsvariante nach Argumentation Giacometti, dann werde ich schon den Antrag stellen, dass man den letzten Satz in Artikel 99 Absatz 2 streicht und dann die Gemeinden von der Anzeigepflicht befreit. Das geht doch nicht an, dass Mitglieder einer Baubehörde verpflichtet werden Anzeige, und zwar umgehend, nach Chur zu erstatten. Dann können Sie nachher einen Wohnsitzwechsel vornehmen.

Ratti: Ich möchte eigentlich den Kommissionsminderheitsantrag von Grossrat Giacometti unterstützen. In der Praxis ist es nämlich tatsächlich so, dass ein Wiederstellungsverfahren für eine Gemeinde sehr mühsam durchzuführen ist und dementsprechend auch abzuschliessen. Da die BAB-Behörde den Entscheid erlässt und sämtliche Kenntnisse dieses Bauverfahrens hat, ist es sicher auch richtig, dass sie dann die Verfügung herauslässt. Und diese dann auch durchsetzt. Die Verfügung zu erlassen ist das eine, aber die Verfügung durchzusetzen. Das macht dann vielen Gemeinden und vor allem kleineren Gemeinden sehr grosse Mühe und führen dann zu den Zuständen, die Grossrat Giacometti erläutert hat. Wobei er sie da ein bisschen stark ausgeschmückt hat. Ich glaube, so krass kann es in unserem Kanton nicht sein.

Ich habe auch sehr grosse Vorbehalte zu diesem letzten Satz im Absatz 2. Denn es ist tatsächlich so, wie Grossrat Lemm das geschildert hat. Das ist ein grosses Problem, wenn wir diese Formulierung oder den ganzen Satz hier belassen. Denn wir haben schon heute das Problem, dass zum Beispiel beim Umweltschutzgesetz, dass wir Leute haben, die ständig

im Tal mit dem Fotoapparat rauf und runter fahren. Und dann die entsprechenden Anzeigen in den Gemeinden gemacht werden. Ich glaube, das kann es ja nicht sein. Und wenn ich mir vorstelle, wie viele Jagdhütten wir in unserem Kanton haben und wie viele Maiensässe wir in dem Kanton haben, dann reicht eine Stelle zur Aufarbeitung dieser Fälle in der kantonalen Verwaltung sicher nicht. Also unterstützen Sie die Kommissionsminderheit und streichen Sie den letzten Satz.

Tremp: Ratskollege Giacometti, wer Rechte auf Stufe der Gemeindeautonomie beansprucht, hat nach meiner Interpretation auch Pflichten. Man kann nicht das eine tun und das andere lassen. Ich habe zwar durchaus Verständnis für Ihre Überlegungen, dass man niemandem wehtun will. Aber ich denke, es ist nun mal Aufgabe auch einer Kommunalbehörde, gemäss Artikel 91, den wir soeben verabschiedet haben, ist die Baubewilligung ein hoheitlicher Akt der Baubehörde. Das ist also Aufgabe der Gemeinde. Grossrat Ratti, in Artikel 92 steht klar geschrieben, dass bei BAB-Bauten auch die kommunale Behörde zuständig ist, nur dass es neben der Baubewilligung der Gemeinde noch eine Bewilligung der kantonalen BAB-Behörde erfordert. Und ich denke, es geht hier auch um eine Auffassungssache und hier unterscheide ich mich auch vom Vorschlag der Regierung. Ich kann zwar durchaus nachvollziehen, die Begründungen auch aus dem Erläuterungstext, weshalb die Botschaft die widerrechtlichen Bauten an sich heranziehen will, auf Stufe des Kantons. Aber ich denke, es soll und muss Aufgabe der Gemeinden sein, nicht nur eine Baubewilligung zu erteilen, sondern eben auch im widerrechtlichen Fall, die Massnahmen zu treffen und es steht jeder Gemeinde frei, dass sie eine Rückendeckung beim Kanton ersuchen kann, sofern es notwendig ist. Ich bin für die Mehrheit.

Pfenninger: Ich denke, das letzte Votum, das war jetzt die Sicht von Chur her gesehen und ich denke, das berücksichtigt die Situation, wie man sie im ländlichen Raum hat, in den Talschaften draussen hat, viel zu wenig. Ich denke, wir haben von Grossrat Lemm gehört, bezüglich der Anzeigepflicht, die hier im letzten Satz formuliert ist. Er hat gesagt, wie man das in der Praxis umsetzen soll, dass man da gleich den Wohnsitz wechseln kann. Ich frage Sie, meine Damen und Herren, wenn das Problem bereits bei der Anzeige ist, wie wollen Sie denn das in der Praxis umsetzen bei der Wiederherstellung. Das ist tatsächlich ein Problem und ich denke es ist richtig, wenn man diese Problematik von den Gemeinden wegnimmt. Es ist in den Talschaften, in den ländlichen Regionen ein schwieriges Problem zu lösen, von Behördenseite her. Und ich denke, hier darf man das dem Kanton geben. Man schimpft ja dann gerne über den Kanton, aber hier meine ich, ist es auch sinnvoll, dass die Gemeinden eben entlastet sind. Ich denke, es ist keine Bevormundung, ich denke es ist eine Entlastung und es führt auch zu einer Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons und zu einer Praxis, die sinnvoll ist. Ich bitte Sie doch, die Regierungsvariante zu unterstützen und falls Grossrat Lemm den Antrag macht, diesen letzten Satz zu streichen, werde ich ihn unterstützen.

Heinz: Wenn Grossrat Tremp mich nie unterstützt, unterstütze ich seine Voten. Ich kann mich ganz und voll seinen Voten anschliessen. Ich glaube, Grossrat Giacometti, Sie haben da ein bisschen übertrieben, dass wir in diesem Kanton unzumutbare Zustände haben. Ich habe es so verstanden im ganzen Kanton, wenn das in Lavin ist, dann haben Sie ein Problem, dann müssen Sie das lösen. Aber im Avers haben

wir keines in diese Richtung. Und ich glaube auch, dass die örtlichen Behörden ihre Pappenheimer eigentlich viel besser kennen, als die in Chur unten. Und darum sollten wir also hier in Chur nicht noch mehr Personal aufbauen, oder mehr Angestellte haben, wenn wir schon die Leute in den Regionen draussen haben. Und es kann und darf doch auch nicht sein, wie Herr Tremp bereits gesagt hat, dass diejenigen Gemeindebehörden, die halt ihren Bürgern oder ihren Wählern mal nicht gerne auf die Füsse schieben, die Aufgabe nach Chur delegieren. Das kann nicht sein. Sie dürfen die Bewilligungen herauslassen, aber sie sollen auch selbst, dann für Ordnung schauen in ihren Gemeinden. Ich bitte Sie dringendst, die Mehrheit zu unterstützen.

Keller: Es geht hier um eine sehr wichtige Angelegenheit zu entscheiden, wer in der Sache kompetent ist. Aber ich kann auch nicht hören, dass der Vertreter von den kleinen Gemeinden gegen die Meinung von der Gemeinde, die er im Prinzip vertreten sollte, weil in der Vernehmlassung, die grosse Mehrheit von den kleinen Gemeinden, das verlangt hat, dass er heute in diesem Rat sagt, dass er eine andere Meinung vertritt. Wir müssen sehen, dass in der Vernehmlassung die grosse Mehrheit von den kleinen Gemeinden, im Prinzip von dieser Kompetenz sich befreien wollte und dem Departement die Kompetenz übergeben wollte. Jetzt können wir heute nicht hier als Vertreter der kleinen Gemeinden argumentieren, dass es der Wunsch der kleinen Gemeinden ist im Kanton Graubünden, dass diese Kompetenz auf Gemeindeebene bleibt. Wir können entscheiden wie Sie wollen, aber mindestens müssen wir klar sagen, was wir in der Vernehmlassung dieser Gemeinden geschrieben haben.

Federspiel: Ich bekenne mich zur Minderheit. Ich habe das auch in der Kommission so gemacht und zwar, man sagt immer, die Gemeindebehörde ist die Bewilligungsbehörde. Ja, ist sie das? In unserer Gemeinde würden viel mehr BAB-Verfahren bewilligt, als die vom Kanton bewilligt werden. Und nun, der Kanton entscheidet und lehnt dies ab. Wann werden bei den Gemeinden solche Fälle angezeigt? Meistens sind es gut nachbarliche Verhältnisse, die zu einer Anzeige führen. Und dann muss die Gemeinde einschreiten und ich meine, es ist besser, wenn der Kanton zwischen diesen beiden privatrechtlichen Problemen, eigentlich einen Entscheid rauslässt. Ich meine, es ist besser, wenn wir das gemäss Antrag der Minderheit entscheiden.

Regierungspräsident Huber: Ja, meine Damen und Herren, zur Äusserung des Sprechers der Kommissionsmehrheit, Grossrat Conrad. Sie haben gesagt, hier würde etwas zu Gunsten des Kantons verschoben. Ich meine eher zu Lasten des Kantons wird hier etwas verschoben. Und nach der Diskussion heute morgen und dem Entscheid zum Antrag Feltscher ist durchaus auch Zurückhaltung etwas angebracht, von dieser Seite hier.

Wir haben in diesem Raumplanungsgesetz ausgewiesen und dargelegt, dass wir das ohne Mehrkosten tun können. Und haben eigentlich den einzigen Punkt, der uns etwas Sorgen macht, ist gerade diese Bestimmung hier. Das ist das, was wir nicht ganz überblicken, aber immerhin, wir sind der Meinung, es müsste auch so gehen. Und nun, es wurde richtig gesagt, wir bringen hier ein Anliegen, das eigentlich auch recht breit immer wieder an uns herangetragen wurde. Grossrat Keller hat es richtig gesagt, Grossrat Heinz, gerade auch aus dem Kreis der Kleingemeinden, ich rede nicht von der Vernehmlassung, ich rede vom Anliegen allgemein, das an uns herangetragen wird. Und wir wollten mit diesem Vor-

schlag erwirken, es wurde gesagt, ein wirksames Verfahren im Kanton, ein rechtsgleiches Verfahren im Kanton in diesem heiklen Bereich des Vollzugs. Machen wir uns nichts vor. Wir haben diesbezüglich Gefälle im Kanton. Zwischen Nachbargemeinden und auch zwischen Regionen, da gibt es Unterschiede. Ich rede auch etwas als Altgemeindepräsident, mit Erfahrungen diesbezüglich. Ich habe während meiner Zeit in Schiers als Gemeindepräsident fünf Abbruchverfügungen erlassen und entsprechend auch durchgezogen. Und es ist dann nicht so ganz einfach, wenn die Nachbargemeinde völlig anders handelt in diesem Bereich. Also, wir schlagen Ihnen ein Verfahren vor, wenn Sie das nicht wollen, bitte beschliessen Sie es nicht. Wir meinen, es sei besser geregelt, wenn wir das so regeln, wie wir hier Ihnen vorschlagen. Grossrat Lemm, wir sind selbstverständlich dann, wenn man ein Verfahren so organisiert, auch darauf angewiesen, dass die Gemeinden dann mitmachen. Ich weiss, dass es angenehm ist und ab und zu bei Gemeindebehörden soll das vorkommen, dass man auch etwas wegschaut, wenn es unangenehm wird. Alle Anwesenden hier ausgeschlossen, selbstverständlich. Aber das soll vorkommen und gerade in diesem Bereich ist es dann notwendig, wir stellen uns nicht vor, dass wir mit einem Heer von Inspektoren und Aufsichtsbeamten dann den Kanton durchpflügen und uns umsehen, wo was falsch gemacht wurde, sondern wir erwarten hier die Mitarbeit der Gemeinde. Darum müssen Sie dieser Bestimmung, wenn Sie der Kommissionsminderheit und der Regierung zustimmen wollen, auch darin lassen.

Entscheiden Sie, meine Damen und Herren, ich weiss, Gemeindeautonomie ist eine heikle Geschichte. Eine Geschichte, die auch immer wieder mit Emotionen verbunden ist. Meistens auch mit Inhalt, aber nicht immer. Entscheiden Sie, wie Sie für gut finden, und wir werden uns danach halten. Wir meinen, unser Vorschlag sei der bessere. Die Regierung steht hinter diesem Vorschlag und meint sie könnte etwas dazutun, im Kanton wirksamen und rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen.

Giacometti: Sie haben von Grossrat Keller gehört, dass das ein Anliegen ist der kleinen Gemeinden und dass Sie da nicht fertig werden. Meine Damen und Herren, wenn Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen, müssen Sie ein paar Sachen wissen. Sie müssen wissen, dass Sie die Rechte aller Bürger und Bürgerinnen nicht gewährleisten. Sie wissen, dass hängige Verfahren im Kanton vorhanden sind und dass diese irgendeinmal dann verjähren. Die kantonale Behörde kann diese Verfahren nicht recht erledigen. Sie lassen es zu, im Wissen, dass im Kanton rechtswidrige Bauten stehen, dass niemand handelt. Sie hätten die Gelegenheit, jetzt zu handeln und das zu regeln, und handeln nicht. Rechtswidrigkeiten bestehen schon seit Jahren und werden verjährt, das habe ich schon gesagt. Sie lassen diesen Zustand zu, im Wissen, dass Bürgerinnen und Bürger auf einen Entscheid warten. Sie wissen, dass die Gemeinden untätig bleiben und geben der BAB-Behörde nicht die Gelegenheit, diese Rechtswidrigkeit zu ändern.

Wenn Sie das weiterhin zulassen wollen, so handeln Sie, meine sehr verehrten Grossrätinnen und Grossräte, in dieser Sache vielleicht auch rechtswidrig. Wir müssen diese Fälle lösen, das heisst nicht, dass jeder sein Haus abbrechen muss, aber das heisst, dass vielleicht Änderungen vorgenommen werden müssen, im Einverständnis mit der Gemeinde, mit den Betroffenen und mit dem Kanton. Unterstützen Sie die Lösung von Regierung und Minderheit.

Conrad: Die Kommissionsminderheit hat die Problematik ziemlich stark übertrieben. Ich bin der Meinung, dass der Kanton Graubünden relativ gut dasteht, auch was die Ordnung anbetrifft in diesem Bereich. Wir sind in vielen Bereichen Musterknaben der Nation. Vielleicht sind wir hier nicht gerade Musterknaben, aber wir gehören sicher auch aufs Podest in der Schweiz. Grundsätzlich ist es aber so, dass die Gemeinde zuständig ist, auch für die Eröffnung der Baubewilligung. Und die Gemeinde ist auch zuständig für die Kontrolle der Bautätigkeit auf dem ganzen Gemeindegebiet, das heisst innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. Und wer bewilligt und kontrolliert, der soll dementsprechend auch zuständig sein, für den rechtmässigen Zustand. Das ist konsequent und alles andere ist eben nicht konsequent. Und ich bin schon ein bisschen erstaunt, wenn die kleinen Gemeinden, die immer nach Gemeindeautonomie schreien, dass gerade diese Gemeinden die Rechte gerne beanspruchen, aber ihre Pflichten nicht wahrnehmen wollen. Ihre Pflichten delegieren sie dann nach Chur. Und das ist nicht konsequent und deswegen bitte ich Sie, seien Sie konsequent und unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 61 zu 32 Stimmen zugestimmt.

Art. 93 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Erster Satz wie folgt umformulieren:

Die Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands obliegt sowohl den Eigentümerinnen oder Eigentümern als auch Personen, die den rechtswidrigen Zustand herbeigeführt haben.

Donatsch; Kommissionspräsident: Hier geht es um eine Vereinfachung, dass für die Wiederherstellung die Eigentümerinnen oder Eigentümer als auch Personen, die den rechtswidrigen Zustand herbeigefügt haben, zuständig sind.

Angenommen

Art. 99 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 100 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 100 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Augustin: Ich spreche zu Artikel 100 Absatz 4. Da geht es um die Verjährungsfristen und ich möchte Ihnen beliebt machen, diese Verjährungsfristen generell zu kürzen. Der Antrag lautete wie folgt: Der Strafanspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren, seit Beendigung der strafbaren Handlung.

Die absolute Verjährung tritt nach drei Jahren ein. Die Strafe einer Widerhandlung verjährt in zwei Jahren.

Also, statt fünf, zehn, fünf, gäbe es zwei, drei, zwei. Ich begründe wie folgt: Das schweizerische Strafrecht kennt die Deliktsformen der Übertretung, des Vergehens und des Verbrechens. Übertretungen sind solche Widerhandlungen, die mit Busse oder Haft bestraft werden. Vergehen sind solche, die mit Gefängnis geahndet werden und Verbrechen sind solche, die mit Zuchthaus bestraft werden. Die vorliegenden Widerhandlungen gegen ein Verwaltungsgesetz und Verwaltungsrecht, sind usanzgemäss als Übertretungen, als Formen, die nur mit Busse geahndet werden, klassifiziert. Sie gehören also zu der minderen Kategorie, der Rechts- und Gesetzeswiderhandlungen. Ich meine, dass die hier vorgesehenen Straffristen, Verjährungsfristen weit zu hoch angesetzt sind, und in Anlehnung fast an eigentliche kriminelle Vergehen und Verbrechen angelehnt sind. Wenn man das schweizerische Strafgesetzbuch nimmt, dann werden für Übertretungen gemäss Artikel 109 des erst vor einem Jahr revidierten Gesetzes, eine dreijährige Strafverfolgungsverjährung und eine zweijährige Strafverjährung vorgesehen. Vorher, bis 2002, waren es sogar nur zwei Jahre. Man hat es also ein leicht wenig verschärft und ist auf drei Jahre hinausgegangen. Alle Kreispräsidenten oder die, die einmal Kreispräsidenten waren, kennen das bestens. Nicht nur im schweizerischen Strafgesetzbuch sieht man also für Übertretungen weit verkürztere Verjährungsfristen vor, sondern auch im Bundesverwaltungsstrafgesetz werden kürzere Verjährungsfristen vorgesehen. Und das Bundesverwaltungsstrafgesetz könnte in etwa verglichen werden, mit einem solchen Gesetz, wie wir hier jetzt diskutieren. In Artikel 100 geht es auch um Widerhandlung gegen das Verwaltungsrecht. Das Bundesverwaltungsstrafgesetz lässt die Verjährung eintreten, gemäss Artikel 11, in zwei Jahren. Und die absolute Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, die durch Unterbrechung hinausgeschoben wird. Und die Strafe der Übertretung selbst, verjährt in fünf Jahren. Angelehnt an diese Normen des Bundesrechtes, die mir auch zugänglich und rechtens erscheinen für das kantonale Recht, habe ich Ihnen diesen Antrag gestellt und möchte beliebt machen, ihm zu folgen.

Antrag Augustin

Verjährungsfristen wie folgt ändern:

Der Strafanspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der strafbaren Handlung. Die absolute Verjährung tritt nach drei Jahren ein. Die Strafe einer Wiederhandlung verjährt in zwei Jahren.

Standespräsident Möhr: Wir haben jetzt bereits Absatz 4, Grossrat Augustin, obwohl wir zu Absatz 3 noch eine Mehrheit und Minderheit haben. Aber ich denke, nach dem Grossrat Augustin jetzt bei Absatz 4 einen Antrag gestellt hat, behandeln wir jetzt ausnahmsweise 4 vor 3.

Hess: Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag von Grossrat Augustin abzulehnen. Ich bin der Überzeugung, dass es in der Praxis Fälle gibt, die nicht nur so gering, wie eine Übertretung sind. Eine Übertretung, im strafrechtlichen Bereich, ist zum Beispiel eine Verletzung von Ruhezeitvorschriften eines Lastwagenchauffeurs oder vielleicht die Baute eines Hühnerstalls ausserhalb der Bauzone. Das sind so kleinere Sachen. Aber es gibt viel grössere Sachen. Und häufig werden diese Verletzungen der Bauvorschriften erst nach drei Jahren bekannt. Und wenn das massivere Eingriffe sind und ich befinde mich zurzeit gerade in einem solchen Fall, dann ist das schlicht nicht mehr durchsetzbar durch die Behörden. Wenn

wir wirklich Ordnung schaffen möchten, dann müssen wir längere Fristen haben, die eben vielleicht in die Fristen des Vergehens, im Rahmen dieser drei möglichen Kategorien, die Grossrat Augustin aufzählte, gehen. Die Frist der Übertretung ist ungenügend.

Regierungspräsident Huber: Ich ersuche Sie ebenfalls, dringend am Vorschlag festzuhalten, den wir Ihnen hier machen. Und der eigentlich nicht neu ist, sondern der in einer langen und ausgiebigen Diskussion im Jahre 1986 hier entstanden ist. Grossrat Hess hat die Gründe gesagt. Wir bewegen uns in der Maiensässzone, in der temporär besiedelten Zone, hier oft ausserhalb der Bauzone. Und wir sind oft eben auch recht spät, gerade, wenn man da und dort vielleicht nicht so genau hinschaut, bis man einen Fall zur Anzeige bringt. Und Sie kennen die Diskussionen, die wir hatten in den Achtzigerjahren mit widerrechtlichen Bauten ausserhalb der Bauzone. Das hat eigentlich hier zu dieser recht umfassenden und ausgiebigen Diskussion geführt, und hat letztlich auch zu dieser Norm, die wir Ihnen vorschlagen, die bereits jetzt gültig war, auch geführt.

Ich sage jetzt Ihnen, um welche Anzahl Fälle wir etwa diskutieren. Erfasste widerrechtliche Bauten pro Jahr, das schwankt in den letzten Jahren zwischen 25, 70, 65, 41. Das so die Grössenordnungen im ganzen Kanton. Ich sage Ihnen auch das Total, das wir hier erfasst haben, seit 1980. Es geht insgesamt um 742 Fälle. Davon erledigt 551. Pendent rund 200. Also, das ist die Grössenordnung. Das hat jetzt nichts Direktes zu tun mit dem Antrag von Grossrat Augustin, aber wenn ich diese Fälle mir anschau und wir sind ja jetzt, nach dem heutigen Recht, in der geteilten Zuständigkeit mit den Gemeinden daran, weil wir etwas Kapazität haben. Und ein Mitarbeiter, der sich recht gut auskennt im Kanton und noch ein Jahr lang bei uns ist, ist daran, diese Fälle aufzuarbeiten, mit entsprechender Verfügung. Abbruch, Duldung usw. Vereinbarungen, was an Instrumenten verfügbar ist, und es sind bei Weitem nicht alles, Grossrat Hess sagt das richtig, leichte Fälle. Es geht hier nicht, wie Grossrat Beck gesagt hat, um den Wandschrank, den man von einer Seite auf die andere stellt, sondern es geht hier um viel tiefere Eingriffe. Ich bitte Sie hier schon, das zu reflektieren. Es waren nicht alle dabei 1986, aber das, was 1986 hier diskutiert wurde, vielleicht die Zeit haben Sie alle miterlebt und dann auch hier die Bussbestimmung so zu belassen, wie wir Sie Ihnen vorschlagen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Ich bitte Sie ebenfalls den Antrag abzulehnen. Ich war 1986 noch nicht dabei, aber ich komme nicht umhin, dass es hier Grossrat Augustin um das Ansehen geht bei diesem Antrag, dass einer, der widerrechtlich gebaut hat, eher ungeschoren davon kommen kann, wenn man diese Fristen verkürzt.

Augustin: Kollege Hess sagt, Fälle, die nicht so gering seien, wie Übertretungen habe er in der Praxis gesehen und er beschäftigt sich derzeit offenbar mit solchen. Es sind Übertretungen. Alle Fälle, alle Widerhandlungen sind Übertretungen. Und Sie können die Übertretungen, das Verschulden, ob sie schwerer oder weniger schwerwiegend mit der Zumesung der Busse ahnden, aber es bleiben Übertretungen. Es sind Widerhandlungen minderen Grades. So oder anders. Und wer hier kriminalisiert, der hält sich nicht an das Gesetz, denn, der kriminalisiert jemanden, der eine Übertretung begeht. Und eine Übertretung ist eben, gelinde gesagt, keine eigentliche kriminelle Tat, dafür haben wir die Strafformen für Vergehen und für Verbrechen.

Regierungspräsident Huber sagt, er appelliere dringend das abzulehnen. Das ganze sei nicht neu, das ist richtig, man habe schon 1986 darüber beraten. Ich bin erst 1987 in dieses Parlament gekommen, war also damals nicht dabei. Ich will nicht bestreiten, dass man damit gute oder schlechte Erfahrungen gemacht hat. Ich halte aber nur in analoger Anwendung von Normen des Bundesgesetzgebers, der auch etwas gedacht hat, daran fest, dass es zwischen der Verübung einer Widerhandlung und der entsprechenden Ausfällung der entsprechenden Strafe, einfach eine gewisse Zeit vergehen kann, aber diese nicht allzu lange dauern kann, weil ansonsten das Unrechtbewusstsein bei Weitem schon weg ist. Man kann das sogar auch im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigen, aber irgendwann mal kommt die Deadline. Und ich glaube, das, was der Bundesgesetzgeber für sich als rechtens erachtet, könnte auch für Graubünden nur richtig sein. In diesem Sinne, lassen Sie mich noch das sagen. Natürlich vertrete ich hier die Position von potentiellen Rechtsbrechern, das ist richtig. Das ist vielleicht auch die Funktion eines Anwaltes, Herr Kollege Hess. Aber lassen wir diese ethische Diskussion. Wichtig zu sagen ist, zwischen der Verübung einer Tat und der Bestrafung darf nicht zu lange Zeit vergehen. Und so wie sie hier angesetzt ist, erscheint es mir von der Strafwürdigkeit und der objektiven Schwere der Straftat, zu lange bemessen zu sein. Darum stimmen Sie meinem Antrag zu.

Hess: Natürlich juckt mich das, das ist ganz klar. Sie wissen, ich bin kein Rechtstheoretiker, sondern ein Praktiker. Und die Juristen, das ist ja das beste Mittel, mit Formalismen oder Fristen dem Recht zum Durchbruch zu schaffen, weil die Formalismen verhelfen der Ungerechtigkeit zum Durchbruch, das sehe ich sehr viel. Und das passiert ganz konkret in diesem Fall, wenn man die Fristen so stark verkürzt, weil dann sind viele Bauten, die eben erst nach drei Jahren zur Anzeige gelangen könnten, weil vorher niemand gesehen hat oder niemand wollte oder noch Friede herrschte, die werden nie mehr geahndet. Und es handelt sich, menschlich gesehen, keinesfalls immer um sehr leichte Sachen.

Abstimmung

Der Antrag Augustin wird mit 70 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Art. 100 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecher Conrad)
Streichen und ersetzen durch:

Zuständig für die Bestrafung ist die kommunale Baubehörde. In Fällen, wo die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes von der BAB-Behörde angeordnet wird, ist diese für die Bestrafung zuständig.

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Giacometti) und Regierung

Gemäss Botschaft

(Im ersten Satz wird „das Departement“ durch „die BAB-Behörde“ ersetzt)

Conrad: Ja, nach dem der Artikel 99 Absatz 2 nun geändert worden ist richtigerweise, müssen wir konsequenterweise auch den Artikel 100 Absatz 3 streichen und ersetzen durch die Formulierung, wie sie die Kommissionsmehrheit da vorschlägt.

Standespräsident Möhr: Sieht das die Kommissionsminderheit auch so?

Giacometti: Das ist die logische Folgerung und ich habe da nichts zu sagen.

Angenommen

Art. 101 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 101 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Marti: Artikel 101 regelt die Verfahrenskosten und nimmt im Absatz 2 Bezug auf die Kosten für Baueinsprachen. Das Gesetz greift mit dem Hinweis auf unbegründete und trölerische Einsprachen eine, leider in den letzten Jahren, zunehmende Praxis auf, dass Einsprachen angedroht oder eingereicht werden, um sich Vorteile in unmoralischer Art und Weise zu verschaffen. Nicht unüblich ist es, dass finanzielle Abgeltungen über Baueinsprachen geradezu durch Einsprecher erpresst werden. Dieses Verhalten gilt es zu unterbinden. Es ist äusserst schädlich für Wirtschaft und Entwicklung. Und wenn wir hier im Grossen Rat immer wieder von Wirtschaftsförderung sprechen, so ist es doch zu überdenken, ob es richtig ist, dass der aktive, also ein Investor bei Baueingaben Gebühren bezahlt und im Unterschied dazu das Gesetz vorsieht, dass Einsprachen grundsätzlich kostenlos sind. Dies gilt es abzuändern. Ein Blick auf andere Kantone zeigt, dass es gängige Regelungen gibt, ungerechtfertigte Einsprachen eben direkt kostenpflichtig zu machen. Wir finden solche Regelungen im Kanton Luzern, Aargau oder Basel-Land, um hier einige zu nennen. Im Weiteren finden sich in diesen Gesetzen auch Hinweise, dass Schadenersatzansprüche über das Bundeszivilrecht möglich sind. Ich denke, dass im Gesetzestext hier nun die Problematik aufgenommen wurde, dass es jedoch etwas präziser und etwas strenger formuliert werden sollte. Nicht zuletzt möchte ich damit erreichen, dass sich ein Einsprecher schon Handfest mit einer Einsprache befassen muss und nicht einfach vorsorglicherweise eine Einsprache erhebt.

Ich beantrage daher, den Absatz 2 wie folgt zu ändern: Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche aller Art oder durch sein Verhalten verursacht hat. Das bleibt so weit unverändert. Und jetzt die Neuerung: Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird. Diesfalls können die Einsprechenden ausserdem zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung an die Gesuchstellenden verpflichtet werden. Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Einsprachen richten sich nach Bundeszivilrecht. Mit dieser Neuformulierung des Absatz 2 wird der Grundsatz, dass Einsprachen kostenlos sind, aufgehoben. Im weiteren werden die schwierig zu beweisbaren Formulierungen unbegründete und trölerische Einsprachen durch fassbare Vorgänge wie Nichteintreten oder unterliegen bei einer Einsprache ersetzt. Wer hingegen zu Recht eine Einsprache erhebt, bleibt weiterhin vor Kosten verschont. Schliesslich meine ich sagen zu dürfen, dass heutzutage bei Baugesuchen von Amtes wegen eine sehr gute und detaillierte Prüfung erfolgt, was eine leichte Verschärfung gegenüber Einsprachen

rechtfertigt. Ich danke für die Unterstützung meines Antrages und bitte Sie, diesen anzunehmen.

Antrag Marti

....durch sein Verhalten verursacht hat. Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird. Diesfalls können die Einsprechenden ausserdem zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung an die Gesuchstellenden verpflichtet werden. Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Einsprachen richten sich nach Bundeszivilrecht.

Donatsch; Kommissionspräsident: Bei diesem Antrag geht es darum, die Gebühren zu überwälzen. Ich denke mir, die Gebühren sind in diesem Falle vielleicht 200 bis 300 Franken, die einer übernehmen muss, wenn darauf nicht eingetreten wird. Ich denke mir, dass dieser Betrag niemand davon abhält, trotzdem eine Einsprache zu machen. Es ist so, dass heute viele Einsprachen gemacht werden, die nicht berechtigt sind und das ist wirklich ein Problem. Aber dem haben wir ja im Gesetz bereits genüge getan mit dem Hinweis auf die trölerischen Einsprachen. Der letzte Satz – im Zusammenhang mit Einsprachen – richtet sich nach Bundeszivilrecht. Das ist ohnehin so. Das müssen wir hier nicht speziell erwähnen. Das ist so gemäss Gesetzgebung. Ich bitte Sie gemäss Botschaft zu stimmen.

Hess: Ich bitte Sie, Grossrat Marti zu unterstützen. Auch wieder aus der Erfahrung aus der Praxis. Die Formulierung hier bei offensichtlich unbegründeten oder trölerischen Verfahren, dass man dann Kosten erheben kann, ist eigentlich wirkungslos, weil in der Praxis festzustellen, wann das der Fall ist, das braucht eine so grosse Schwelle und eine so grosse Missbräuchlichkeit, die kann man in Gut und Treue keinem Einsprecher nachweisen. In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, notorische Einsprecher, die überall alles verhindern wollen und durch das wirklich schaden verursachen. Denen soll damit Einhalt geboten werden. Der Vorschlag von Grossrat Marti erzieht sowohl Architekten und Bauherren gute und baurechtskonforme Eingaben zu machen. Es erzieht auch die Einsprecher, nicht nur um vielleicht sich selbst einen vermeintlichen Schadenersatz herauswinden zu wollen, darauf zu verzichten auf solche Einsprachen. Es diszipliniert alle Parteien.

Zegg: Ich möchte Sie auch bitten, den Antrag von Grossrat Marti zu unterstützen. Wir haben es bei den Baubewilligungen heute so, dass die Meisten Einsprache machen. Und eine Gemeinde muss eine Einsprache allenfalls mit einem Juristen erledigen oder weitere Fachleute beiziehen. Es gibt sehr aufwendige und teure Verfahren. Und wenn wir die nicht weiter abwälzen können, dann bezahlt der Steuerzahler das. Ich finde, dass ist eine schlechte Lösung. Es sollte eine ähnliche Lösung geben wie beim Verwaltungsgericht. Die unterlegene Partei muss bezahlen. Das finde ich richtig. Damit beugt man auch vor, dieser Einspracheplut, die man hat. Die Legitimation ist in der Schweiz sehr weit gefasst. Es kann ja fast jeder Einsprache machen, der glaubt er hätte hier ein Konkurrenten oder einer der ihm nicht passt. Ob er daneben ist oder 100 Meter weiter entfernt ist, er kann Einsprache machen. Darum ist eine Regelung sicher sinnvoll und von Hilfe und vor allem spart es Steuern. Weil im Moment bezahlt der Steuerzahler diesen riesigen Aufwand, der zu betreiben ist. Wenn einer Einsprache macht, hat er in der Re-

gel einen Juristen und da muss die Gemeinde auch mit einem Juristen antworten. Das wird sehr teuer. Ich würde Ihnen beliebt machen, den Antrag Marti in diesem Sinne zu unterstützen.

Tremp: Wenn ich den Ausführungen von Ratskollege Marti zuhöre, dann bin ich zum Schluss gekommen, er spricht aus eigener Erfahrung, oder zumindest aus eigenem Anschauungsunterricht. Ich kann seine Überlegungen durchaus teilen und ich mache selbst die Erfahrung in der Stadt Chur; wir sind in der recht glücklichen Lage, nicht allzu viele Einsprachen zu haben. Im Vergleich zu anderen Städten. So stelle ich doch ab und zu fest oder sogar fast mehrheitlich fest, dass die eine oder andere Einsprache möglicherweise absolut unbegründet ist. Die Formulierung, wie sie nun in der Botschaft enthalten ist, weist an sich in die richtige Richtung. Nur, was ist trölerisch? Was ist unbegründet? Den Nachweis als Baubehörde zu erbringen gegenüber einem verursachenden Einsprecher, dass er eine unbegründete Einsprache erhoben hat oder trölerisch, das ist äusserst schwierig. Was ich hingegen nicht weiss, ob es vom übergeordneten Recht zulässig ist, den Vorschlag oder Antrag wie Kollege Marti jetzt ihn beantragt. In der Stossrichtung bin ich mit ihm absolut einverstanden ab er ich bin unsicher über die rechtliche Zulässigkeit.

Peyer: Ich verstehe zum Teil etwas den Unmut, der hier geäussert wird wegen den Einsprachen. Ich denke aber, dass die Einsprachemöglichkeit doch auch – ich weiss nicht, ob dies der richtige Ausdruck ist – aber wahrscheinlich ein Rechtsgut ist der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, sich gegen etwas zu wehren, wenn sie das Gefühl haben, es würde ihre persönlichen Ansprüche verletzen. Ich sehe aber auch, dass hier offenbar zu wenig Fachleute sind. Grossrat Tremp hat es schon angetönt. Wir wissen nicht, ob uns hier übergeordnetes Recht nicht einen Strich durch den Antrag Marti macht.

Meine Frage wäre auch noch, wenn wir solche Kosten überbinden möchten, so wie es Grossrat Marti formuliert hat, ob man nicht eine Obergrenze setzen müsste? Weil es kann nicht sein, dass sich nachher nur noch finanziell potente Leute Einsprachen leisten können. Und andere, die vielleicht absolut berechtigt eine Ansprache machen, die es aus rein finanziellen Gründen verwehrt wird. Also ich wehre mich nicht grundsätzlich gegen diesen Antrag, ich wäre einfach froh, wenn uns hier noch ein paar Leute, die vom Fach sind, aufklären könnten. Und da ja zu befürchten ist, dass wir die ganze Materie nochmals durchkauen, dass dann mehr Klarheit herrscht.

Portner: Ich möchte hier einfach festhalten, Vergleiche mit Verwaltungsgericht sind fehl am Platze beim Einspracheverfahren. Es handelt sich um einen Rechtsbehelf, kein Rechtsmittel. Rechtsbehelfe können formlos erhoben werden. Es besteht die Gefahr, wenn man die Anforderungen zu hoch schraubt gegenüber dem Einsprecher, dass das zulasten geht des Nachbarn, der meint, zu recht ein Recht geltend zu machen. Er kommt vielleicht zu spät, weil er in den Ferien war oder irgendetwas. Dann wird nicht eingetreten und dann müsste er schon die Kosten übernehmen, obwohl das praktisch wenig Umtriebe gibt. Das gleiche ist, wenn er abgewiesen wird, aus irgendeinem Grunde, weil der vermutlich Fehlbare raffinierter ist. Er hat weniger Möglichkeiten das zu beweisen. Dann müsste er am Schluss die Kosten tragen. Der andere, der etwas machen will oder gemacht hat, dass gar nicht geht, ist vielleicht dann der lachende Dritte. Es gibt

Missbräuche, habe ich selber erlebt, wobei es nicht unbedingt Missbräuche in Reinkultur sind. Man nimmt ein Problem, das existiert, zum Beispiel Schattenwurf usw. droht mit einer Einsprache, wird nicht bezahlt – wäre im Prinzip eine kleine Erpressung – aber das sind so im Graubereich halt Dinge, die überall geschehen. Ich bin gegen den Vorschlag Marti, weil es wäre meines Erachtens gerade mit der Schadenersatzpflicht gewissermassen prohibitiv. Es würde, wie gesagt wurde, finanziell weniger potente Leuten so abschreckend, dass sie sagen, ich mache lieber nichts. Am Schluss muss ich noch bezahlen. Weil der andere, der potenter ist, vielleicht mit einem Anwalt auffährt, der Experte ist, Professor oder weiss ich was. Alles schon selber erlebt mit der Gemeinde auch, wo man dann den Kürzeren zieht, obwohl man überzeugt ist, man ist im Recht. Ich verstehe das Anliegen Marti, aber ich würde davor warnen, hier die Schranken zu scharf zu setzen.

Hess: Erst zum zweiten. Aber zu etwas, wo ich noch nicht gesprochen habe, nämlich zum Schadenersatz. Es wird ja verwiesen auf das Zivilrecht. Und davor muss man wirklich keine Angst haben. Diese Formulierung, die ist an und für sich nur deklaratorisch, so quasi der Warnfinger. Mehr bewirkt die nicht. Und wenn jemand wirklich Schadenersatz geltend machen will, muss er wie gesagt vor den Zivilrichter. Er muss den Schaden beweisen zuerst einmal, er muss die Verursachung des Schadens beweisen und und und. Also die volle Beweispflicht liegt beim Bauenden. Also wegen dieser Schadenersatzpflicht, die Grossrat Marti formulierte, diese ganze Klausel jetzt kippen zu wollen, seinen Antrag, das ist nicht richtig und nicht stichhaltig.

Portner: Nur ganz kurz zu diesem Schadenersatz, das ist richtig so. Der den Schaden geltend macht muss ihn in diesem Fall beweisen. Aber der andere wird in ein Verfahren hineingezogen, in einen Schadenersatz, ein Forderungsprozess kostet Zeit, Geld und Nerven. Und das nur, weil einer sein vermeintliches Recht durchsetzen will und den andern bodigen oder abhalten.

Regierungspräsident Huber: Ich beginne beim letzten Satz des Vorschlages Marti. Das wurde gesagt, das brauchen wir hier nicht zu erwähnen. Das ist an und für sich eine Binsenwahrheit. Nun aber zur andern Frage. Sie haben das gesagt, Grossrat Marti und Grossrat Hess, Grossrat Marti vor allem hat gesagt, es gibt andere Kantone, die dieses Instrument haben. Sie haben Luzern genannt und Aargau, meine ich, und noch eines der beiden Basel. Wir wissen es von Luzern. Trotzdem empfehlen wir Ihnen hier bei der Fassung der Regierung und der Kommission zu bleiben, eben nur bei unbegründeten und trölerischen Einsprachen von diesem Instrument Gebrauch machen zu können.

Sehen Sie, es wurde gesagt, die Baueinsprache hat den Charakter einer Anzeige. Da Baugesuche von den zuständigen Behörden von Amtes wegen auf ihre Übereinstimmung mit den Bauvorschriften zu prüfen sind. Deshalb dürfen auch in formeller Hinsicht an Einsprachen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Darüber gibt es Literatur. Ich verzichte, das alles hier aufzuzählen. Ich nehme an, Sie kennen das. Und es geht hier eigentlich gegenüber der Bevölkerung um ein Recht der Mitsprache. Ich weiss, dass es diese Fälle gibt, die vor allem einmal lästig sind, die auch Unmut erzeugen. Die gibt es, die gibt es, aber jetzt wegen diesen Fällen, die immerhin Einzelfälle sind, hier eine Norm aufzustellen, die in ganz wenigen Kantonen gebraucht wird und die nicht nur Kosten auferlegen, sondern auch noch ausseramtliche

Entschädigungen hier festlegen, finde ich falsch. Ich meine, wir dürfen das nicht machen, empfehle Ihnen auch, diesen Antrag hier abzulehnen.

Marti: Vielleicht zunächst einmal, ob es übergeordnetes Recht verletzt. Die genannten Bestimmungen beinahe wörtlich finden sich in den Gesetzestexten auch über die Raumplanung, eben Aargau, Basel-Land, Luzern, auch Zürich kennt eine solche Bestimmung. Ich habe hier die Kopien von Luzern, Basel-Land und Aargau. Diese Gesetze sind in Kraft. Und es wurde auch abgeklärt und angefragt beim Amt hier, ob übergeordnetes Recht verletzt wird. Es wurde klar verneint. Ich meine daher, gesetzesmässig ist es auf jeden Fall.

Und dann vielleicht zur Frage des Rechtsmissbrauches. Ich gebe unumwunden zu, dass die Einsprache grundsätzlich leicht sein muss und auch möglich sein muss. Das schliesst aber meinen Antrag auf keinen Fall aus. Weil ja eine gutgeheissene Einsprache, dann auch kostenlos bleiben wird. Aber wir haben immer mehr den Missbrauch. Und das ist auch der Grund, weshalb verschiedene Kantone bereits jetzt diesen Missbrauch eben im Gesetz aufgenommen haben, weil er nicht im Einzelfalle sondern mittlerweile sehr häufig um sich greift. Und dass da eben, und wenn wir den Bezug nochmals zur Wirtschaftsförderung machen, dass wir etwas dafür tun müssen, dass Missbrauch nicht belohnt wird. Und dass mindestens der Versuch des Missbrauches dann auch eine kleine Hürde beinhaltet, nämlich das Risiko, im Falle des Nichteintretens oder des Nichtanerkanntwerdens, eben die vom Amt verursachten Kosten zu bezahlen. Und ich meine, das ist nichts mehr als dem Grundsatz entsprechend eingehend im Absatz 2 kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche aller Art oder durch sein Verhalten verursacht hat. Also von Amtes wegen ist es eigentlich sowieso klar, dass jemand, der Kosten verursacht – und das wird durch eine Einsprache grundsätzlich eigentlich gemacht – dass der für diese Kosten aufzukommen hat. Es ist auch unlogisch, meine Damen und Herren, wenn ein Investor etwas macht, was wir alle wollen, dann bezahlt er den Aufwand des Amtes. Und wenn jemand eine Einsprache macht, bezahlt er gar nichts. Und das meine ich, ist eine Rechtsungleichheit, die auch überdacht werden sollte.

Die Kostenhöhe, wie von Grossratskollege Peyer angesprochen wurde, eine Einsprache kostet nicht sehr viel. Wenn man bedenkt, wie viel eine Baubewilligung kostet, ist eine Einsprache sicher günstiger und ich denke, dass hier nicht mit sehr hohen Amtskosten zu rechnen wäre.

Schliesslich noch die Frage des Bundeszivilrechtes. Hier habe ich mich angelehnt an die Fassungen der andern Kantone. Es ist ein blosser Hinweis. Das ist so oder so gegeben. Also Ratskollege Portner, man kann so oder so klagen nach Bundeszivilrecht, ob man will oder nicht will. Das in diesem Gesetz hier festhalten. Das ist so oder so gegeben. Wenn Sie das streichen wollen, ändert das eigentlich nichts. Aber der Hauptteil meines Antrages beinhaltet den Missbrauch. Und hier bitte ich Sie wirklich etwas dafür zu tun. Es ist eine kleine Hürde, ein kleiner Hinweis. Und derjenige, der zu Recht Einsprache erhebt, wird nicht bestraft und hat auch nicht eine zu hohe Hürde.

Zegg: Ich möchte Sie eigentlich bitten, unabhängig wie die Abstimmung jetzt ausgeht, in der zweiten Lesung dieses Problem näher zu untersuchen. Es geht einfach darum, dass nicht auf dem Buckel der öffentlichen Hand da Einsprachen gemacht werden und die öffentliche Hand muss das bezahlen oder der Steuerzahler. Das ist ein wichtiges Anliegen. Und

ich denke auch an die Anliegen von Grossrat Peyer. Auch das muss man prüfen. Aber im Prinzip ist der Vorschlag von Grossrat Marti sicher richtig. Aber unabhängig, wie die Abstimmung ausgeht, sollte man das auf die zweite Lesung nochmals prüfen.

Donatsch; Kommissionspräsident: Es ist tatsächlich ein Problem. Das sehe ich auch. Und wir werden es überprüfen, wie Grossrat Zegg dies verlangt hat. Egal wie die Abstimmung hier ausfällt.

Abstimmung

Dem Antrag Marti wird mit 38 zu 27 Stimmen zugestimmt.

Art. 101 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 101 Abs. 4

Erster Satz wie folgt ändern:
„Das Departement“ ersetzen durch „Die BAB-Behörde“

Angenommen

Art. 101 Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Enteignung

Art. 102

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Donatsch; Kommissionspräsident: Neu erhalten die Gemeinden die Befugnis, auch Nutzungsfestlegungen zu enteignen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Grundstücke handeln, welche im generellen Erschliessungsplan aufgenommene Erschliessungsanlagen tangieren. Es muss jedoch für diese besagte Erschliessungsanlage ein konkretes Projekt sowie eine Bauabsicht vorhanden sein.

Tremp: Im Hinblick auf die bereits mehrfach erwähnte wahrscheinliche zweite Lesung rege ich an, das Kapitel 7, Enteignung, bezüglich des Umfangs nochmals zu prüfen. Wenn Sie Artikel 102 und 103 anschauen beziehungsweise vergleichen, dann stellen Sie fest, dass Artikel 102 Absatz 3 und Artikel 103 Absatz 2 und 3 weitgehend identisch sind. Ich kann mir vorstellen, dass aus den vorhandenen fünf Artikeln eventuell vier möglich sind.

Angenommen

Art. 103

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

Art. 105

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 106

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VIII. Rechtsschutz

Art. 107

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 108 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 108 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Capaul: Ich habe schon gestern beim Eintreten angekündigt, dass ich hier einen Antrag stellen werde und der gilt Artikel 108 Absatz 2. Der Schlussteil dieses Antrages, ich zitiere: sowie Organisationen, soweit sich nach Bundesrecht zur Beschwerdeführung legitimiert sind, ist zu streichen.

Begründung: Mir ist es auch bewusst, dass hier das Bundesrecht tangiert wird und dass die erwähnten Organisationen momentan noch faktisch ungeschränkte Freiheiten bei Eingaben von Beschwerden geniessen. Trotzdem stelle ich an dieser Stelle einen Streichungsantrag. Erstens will ich nicht dass diese Verhinderungsorganisationen explizit im Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden erwähnt werden. Zweitens möchte ich damit dem Bundesparlament ein Zeichen geben. Dieses soll endlich einmal die Motion Hofmann beraten und auch so beschliessen. Der Verhinderungspolitik dieser Organisationen, die in letzter Zeit zu reichlich negativen Schlagzeilen besorgt sind, muss endlich ein Riegel geschoben werden. Ich appelliere vor allem an die bürgerlichen Mitglieder im Grossen Rat, meinem Antrag zuzustimmen. Die Regionen, Gemeinden und auch die Privaten bekunden mit solchen Organisationen grosse Schwierigkeiten, wenn es sich beim Realisieren ihrer Projekte mit einer Flut von ungerichtfertigten Einsprachen behindert werden. Mein Fazit:

Wir schenken diesen Organisationen in unserem Raumplanungsgesetz keine besondere Aufmerksamkeit mehr und hoffen, dass das Eidgenössische Parlament dieses Anliegen so lösen wird, dass wir danach über den modernsten Beschwerdeartikel verfügen.

Darum, liebe Kolleginnen und Kollegen, zeigen Sie endlich Mut und unterstützen Sie meinen Antrag. Das Beschwerderecht bleibt durch das Gesetz im Bundesrecht gewährt und benötigt nicht noch eine zusätzliche spezielle Erwähnung.

Antrag Capaul

Absatz 2 wie folgt anpassen:

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung der Planung haben. (Rest streichen)

Jeker: Ja, meine Damen und meine Herrn, ich bin froh, dass Kollege Capaul diesen Antrag stellt. Ich unterstütze den Antrag. Sie kennen auch meine Meinung zu dieser ganzen Geschichte. Und wir machen also sicher keinen Fehler, wenn wir diese Sache herausstreichen. Denn wissen Sie, unsere Bevölkerung, wir wissen es alle, unsere Bevölkerung schätzt es wirklich nicht, wenn Fremdbestimmungen noch das Wort geredet wird. Auf nationaler Ebene ist nun einiges in Fluss. Die Gründe sind hinlänglich bekannt. Auch die Zentren stehen langsam auf. Machen wir hier also die Bevölkerung und die Unternehmungen nicht noch mehr verrückt. Streichen wir die Sache heraus. Gewichten wir die ganze Sache nicht noch unnötig und vor allem nicht unverhältnismässig. An sich müssten wir noch weiter gehen und sagen, ja wenn sie schon die Einsprachelegitimation haben, dann müssten wir verlangen, dass beschwerdeführende Organisationen ohnehin konsequent zur Kasse gebeten werden, wenn bei Projekten ihrerwegen über Jahre Wertschöpfungen verloren gehen. Das wäre die Konsequenz. Wir haben einen ähnlichen Beschluss jetzt vorhin gefasst in einer anderen Sache. Also ganz klar, ich wäre sehr dankbar, wenn Sie den Antrag Capaul unterstützen.

Caviezel (Pitasch): Ich begreife Grossrat Capaul. In seinem Tal wurde ein Projekt aufs Eis gelegt, womit ungefähr 30 Stellen geschaffen wurden, nur wegen ein paar Erlern. So ein Verhältnisblödsinn, das sollten Sie einmal kennen. Ich bin auch der Meinung, dass wenn wir dem Antrag Capaul zustimmen, ist für mich auch eine zweite Lesung überflüssig. Die Botschaft, das Gesetz ist dann so gut, dass wir es auch verabschieden können. Ist das nicht der Fall, dann sollten wenigstens die bürgerlichen Parlamentarier den Mut haben, auf eine zweite Lesung in dieser Sache gut vorbereiten und dem Antrag Capaul in einer zweiten Lesung zuzustimmen.

Zindel: Ich denke, wir sind uns alle im Klaren, dass das Verbandsbeschwerderecht renoviert werden muss und dass eine neue Sachlichkeit an Stelle der Ideologie treten muss. Aber meine Damen und Herren, es sind auch in diesem Gebiet Treuhänder nötig. Das Verbandsbeschwerderecht ist ein wichtiges Instrument der Rechtspflege. Es berechtigt 30 handverlesene, ideell tätige Organisationen, notfalls vom Richter prüfen zu lassen, ob ein Bauprojekt die Gesetze einhält. Die Verbände erhalten so eine Treuhänderfunktion für die Umwelt, das Landschaftsbild, die Kulturgüter und damit auch für unsere Lebensqualität, die sonst niemand wahrnehmen würde. Zwar ist es zuallererst die Pflicht der Bauherrn, gesetzeskonform zu planen. Und die Pflicht der Behörden, notfalls Korrekturen zu verlangen. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass wir Bauherrn und wir Behörden oft auch ein

grösseres Interesse an der Realisierung haben, als am Schutz der Umwelt. Wenn den Anwohnern Rechtsmittel zustehen, wir haben jetzt eben darüber diskutiert, so haben die Verbände die Möglichkeit, die Anwälte der stummen Umwelt und der Kulturgüter auf die Einhaltung der Gesetze zu pochen. Ich denke, es ist Handlungsbedarf in der Versachlichung des Verbandsbeschwerderechtes, aber wir wehren uns in aller Form, hier im Grundsatz aufweichend vorzunehmen.

Augustin: Lassen Sie mich Grossrat Zindel folgendes sagen: Also immerhin bin ich erfreut, dass er zur progressiven Seite der Sozialdemokraten gehört. Dort tobt nämlich auf Bundesebene, ein erbitterter Kampf zwischen den Orthodoxen und den Progressiven in Bezug auf die Frage, ob man das Verbandsbeschwerderecht erneuern soll oder eben nicht. Wir werden dann hören, was Kollege Peyer dazu sagt. Treuhänder der Natur in Ehren. Wer soll dies in einer Demokratie, in einem demokratisch geordneten Staat sein, wenn nicht vom Volk gewählte Vertreter. Diese haben die Aufgabe, sowohl die Nutz- als auch die Schutzinteressen in einer Gesamtgewichtung wahrzunehmen. Das können niemals aber meines Erachtens eben Funktionäre irgendeines Verbandes, ohne jegliche demokratische Legitimation sein, wenn wir Demokraten sein wollen. Wenn wir das sind und sein wollen, alle, dann stimmen wir dem Antrag Capaul zu.

Peyer: Was die SP Schweiz betrifft, das wird sie entscheiden und ich spreche sicher nicht dazu heute. Wie Sie ja wissen, ist Grossrat Augustin auch Verbandsfunktionär, ähnlich demokratisch legitimiert oder auch nicht. So wie ich in gewissen Verbänden. Nun zur Sache aber.

Wir haben ja hier einen Streit zwischen Tatsachen und Meinungen. Oft ist es ja so und wenn das Projekt, das Grossrat Capaul so erregt hat, tatsächlich so ist, wie es von seinem Kollegen beschrieben wurde, dann ist es ja oft so, wenn man rechtzeitig miteinander gesprochen hätte, nachher das Projekt und die Erlern gerettet worden wären. Aber leider ist das eben oftmals nicht der Fall. Und dann endet es vor dem Richter. Sie wissen aber alle, ob Sie das Verbandsbeschwerderecht nun gerne haben oder nicht, dass es in der überwiegenden Zahl der Fälle vor Bundesgerecht Recht bekommen hat und es oft auch zu besseren Projekten beigezogen hat. Wenn Sie dann auch die in der jüngeren Geschichte, und um die geht es ja auch, Projekte betrachten, wo das Verbandsbeschwerderecht ergriffen wurde und dann auch wieder zurückgezogen wurde, und wenn Sie genau hinschauen, wie es eben wirklich abgelaufen ist, dann sehen Sie auch, dass es eben nicht so einfach ist, einfach irgendwelchen Verbänden den Schwarzen Peter zuzuschieben. Wenn Sie schon von Zürich reden, dann reden Sie von den Tatsachen. Tatsache ist, dass die Verbandsbeschwerde, die der VCS gemacht hatte, explizit keine aufschiebende Wirkung für das Projekt vorsah, weil man den Streitpunkt mehr oder weniger Verkehr und mehr oder weniger Parkplätze auch behandeln hätte können, wenn das Stadion schon im Bau ist. Hingegen bei der Beschwerde, die die Privaten gemacht haben und die nach wie vor läuft, die Sie mit diesem Antrag von Capaul auch nicht ausschalten können, hier geht es um ganz andere Sachen. Vielleicht, wenn Sie hier die anwesenden Juristinnen und Juristen fragen, wie oft sie bei Beschwerden schon Verbände vertreten haben und wie oft Sie eben Private vertreten, dann sehen Sie auch, wie die Relationen tatsächlich sind. Wenn wir mit der Streichung dieses Satzes die zweite Lesung umgehen könnten, wäre ich vielleicht sogar einverstanden. Weil ich gehe davon aus, dass ob der Satz hier steht oder nicht, die Verbände das Verbandsbeschwerderecht genau gleich haben

werden, weil es eben vom Bundesrecht so vorgeschrieben ist. Also ich bitte Sie, die Relationen zu wahren. Den Unmut, den Sie haben, begreife ich teilweise, aber bleiben Sie auch ein wenig bei den Fakten und belassen Sie es doch so wie es hier steht. Ich denke, wir müssen eine gute Regelung finden, mit der alle leben können. Daran sind wir am arbeiten. Wenn wir das hier streichen, nützt das nicht sehr viel. Es verhärtert eher die Fronten.

Janom: Die SVP wurde ein bisschen angesprochen in Bezug auf das Verbandsbeschwerderecht. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass dieses Verbandsbeschwerderecht, wie es heute überall ausgeübt wird, nicht mehr gerechtfertigt ist und dass eine neue Diskussion darüber zu führen ist. Es ist aber, ich glaube, nicht heute der Zeitpunkt und auch nicht der Ort, es in Frage zu stellen. Ich glaube, wir würden nicht ernst genommen, wenn wir jetzt dieses Verbandsbeschwerderecht aus unserem Raumplanungsgesetz streichen, obwohl ich in meinem Herzen Grossrat Capaul zustimme, dass es so sicher nicht weitergehen kann. Ich würde ihm beliebt machen, seine Kollegen auf nationaler Ebene davon zu überzeugen, dass diese Unterstützung unserer Partei geben in dieser Hinsicht. Und ich glaube, das muss man dort diskutieren.

Arquint: Eigentlich, nach einer langen Debatte, bei der sehr wenig Werte und Planungsziele zur Diskussion standen, sondern in den meisten Fällen soll das ganze formal bei der Gemeinde, soll es beim Kanton angesiedelt werden, kommen wir zu einem Thema, über das sich trefflich diskutieren liesse. Ich habe mich gestossen einmal beim Stichwort Fremdbestimmung von Kollege Jeker. Verbände, das sind Organisationen, bei denen ich zum Teil eben auch Mitglied bin. Und ich bezahle meinen freiwilligen Beitrag und nicht nur die Steuern, die ich bezahlen muss. Einen freiwilligen Beitrag, damit die Interessen von Parteien, die sich nicht wehren können und die keine Stimme haben, sich in den Kampf um Raumgestaltung eben auch äussern können. Und wie gesagt, in sehr vielen Fällen ist das zu Recht geschehen. Ich erinnere aus meiner Biographie an den Kampf meiner Eltern und anderer, als es um die Kraftwerke im Engadin ging. Dieser Kampf hat sich gelohnt, weil immerhin überrasene Ausbauerwartungen einer nie gesättigten, auf Konsum, auf Rendite orientierten Gruppierung, solche Dinge konnten vermieden werden. Und ich meine auch, und das geht gegen Kollege Augustin, unsere schweizerische Gesellschaft und unsere Politik funktioniert deshalb so gut, weil nicht nur die gewählten Politik machen, sondern weil zivilgesellschaftliche Organisationen eine Grundlage bilden zu Sachfragen, zu Sachgeschäften und diese eben auch in die Politik einbringen können. Das ist das grosse Defizit der neuen Demokratien in den neuen Staaten, die Sie kennen, wo zwar Regierungen und Parlamente gebildet werden, aber das zivilgesellschaftliche Fundament und die Verbände völlig fehlen, diejenigen, die eigentlich staatstragend sind. Und, lieber Kollege Capaul, also ich finde, es ist eine Art Trotzreaktion. Soll unser Parlament eigentlich zu tröteln beginnen. Verständnis für bestimmte Entscheide, die erwähnt wurden. Aber diese dürften eigentlich nicht dazu führen, dass wir in solchen Reaktionen uns verrennen und aus reinem Trotz einen guten Artikel rausschmeissen. Denn der versucht das Verbandsbeschwerderecht, das ja gegeben ist, an dem wir uns halten müssen, in geordnete Bahnen für die Politik in unserem Kanton zu lenken. Und das ist eigentlich besser, als wenn wir da einen Wildwuchs lassen und dann in noch mehr Prozesse hineinverstrickt werden. Also lehnen wir den Streichungsantrag ab.

Regierungspräsident Huber: Passen wir auf, dass wir nicht am Schluss einer langen und intensiven Debatte und eigentlich auch, wenn ich nicht überall mit Ihnen einverstanden war, mit einem guten Ergebnis, so beurteile ich das, in der zweiten Lesung gibt es ein paar Fragen noch zu bereinigen, davon bin ich selbst überzeugt, dass das nun so sein muss, dass wir hier nicht jetzt mit einem Hauruckverfahren eigentlich auch Teile dieser Vorlage gefährden letztlich, die eben der Idee, die wir darin vertreten haben, insgesamt beschleunigend zu wirken, Verfahren nicht zu verlängern, lösungsorientiert Raumplanung letztlich auch zu betreiben. Und wenn Sie jetzt die Verbandsbeschwerde nicht mögen, ich mag sie auch nicht, da stimme ich Ihnen zu, wir wissen alle, dass etwas geändert, das hat niemand bestritten, dass hier etwas geändert werden muss. Aber dann müssen wir nicht hier in Graubünden über etwas diskutieren, was in Bern zu entscheiden ist. Wir können auch nicht, indem wir hier wegschauen, Grossrat Capaul und einfach nicht erwähnen. Wir werden in Artikel 111, gehe ich davon aus, nochmals die gleiche Diskussion führen. Wenn wir hier wegschauen und die einfach nicht erwähnen, dann lösen wir doch kein Problem. Wir haben in Artikel 108, aber vor allem dann in Artikel 111, ich greife nicht vor, haben wir Lösungen aufgezeigt, die letztlich der Zielsetzung, schnelle Verfahren mit den gegebenen Verhältnissen in Graubünden lösungsorientiert ermöglichen. Das haben wir aufgezeigt. Und wenn das Verbandsbeschwerderecht nach dem Vorstoss Hofmann und anderer in Bern revidiert wird, ich hoffe es wird revidiert, es wird etwas daran geändert, es wird anders ausgestattet, dann haben wir mit unseren Formulierungen eben keinen Änderungsbedarf in Graubünden. Wir müssen nichts ändern nach unserer Vorlage. Sie sieht vor, dass wir uns hier auf das, was in Bern letztlich gilt, dass wir auf das abstellen. Ich verzichte darauf hier, weil ich davon ausgehe, im Artikel 111 werden wir nochmals darüber reden, darauf hier jetzt weitere Ausführungen zu machen. Ich werde sie dort machen. Aber mit dem Wegschauen oder etwas wegstreichen, was Sie nicht mögen und das nicht in Ihrer Zuständigkeit ist, lösen Sie kein Problem.

Capaul: Erstens, Bundesrecht wird da nicht tangiert, das ist mir auch klar. Denn die Organisationen können weiterhin Einsprache erheben. Was ich nicht will, ist dass diese in unserem Gesetz eine neue Plattform erhalten. Denn bis jetzt war das auch nicht so. Und ich glaube nicht, weil wir in diesem Kanton überall, es ist nicht nur ein Fall, es sind hunderte Fälle im Kanton, dass wir diese noch speziell erwähnen, also das begreife ich wirklich nicht. Ich bitte Sie schon, diesen Satz auszustreichen. Und der Artikel 111 soll, wenn mein Antrag durchkommt, soll die Kommission den Artikel 111 so anpassen, wie das denn dazu passen würde und dann gibt das keine besondere Schwierigkeiten.

Donatsch; Kommissionspräsident: Das Verbandsbeschwerderecht bekommen wir hier nicht weg, wie gesagt wurde. Absatz 2 stellt die zentrale Legitimationsberechtigung für Planbeschwerden des neuen KRG dar. Man sollte ihn darum drin lassen. Ich bin mir auch nicht sicher, ob man ihn gemäss übergeordnetem Gesetz überhaupt streichen kann. Das müssten wir dann noch abklären.

Abstimmung

Der Antrag Capaul wird mit 37 zu 29 Stimmen abgelehnt.

Art. 109

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 110, Marginalie

Antrag Kommission und Regierung
Marginale wie folgt ändern:

„des Departements“ ersetzen durch „kantonalen Behörden“

Donatsch; Kommissionspräsident: Dies ist eine unbestrittene Massnahme, das Departement zu wechseln in kantonalen Behörden. Da wir die Verfahren auch einer anderen kantonalen Stelle zuweisen können, wie wir ja beschlossen haben. Das gleiche gilt auch hier für die Marginalie. Ebenfalls ist in Absatz 2 des Departements aus dem gleichen Grund zu streichen.

Angenommen

Art. 110 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 110 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Im ersten Satz streichen:
...des Departements...

Angenommen

Art. 111 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Capaul: Weil die Abstimmung bei Artikel 108 relativ knapp ausgegangen ist, will ich der Kommission schmackhaft machen, dass man Artikel 108 und 111 noch einmal anschaut.

Standespräsident Möhr: Ich denke, das ist ein Wunsch, Grossrat Capaul.

Capaul: Ja, das ist ein Wunsch.

Angenommen

Art. 111 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Erster Satz wie folgt ändern:

...Einsprache- oder Beschwerdeaufgabe bei der Fachstelle an.

Zweiter Satz wie folgt ändern:

Diese gewährt der Organisation Akteneinsicht und gibt ihr Gelegenheit, innert einer von ihr festgelegten Frist zum Bauvorhaben...

Donatsch; Kommissionspräsident: Es geht um eine unbestrittene Änderung von Kommission und Regierung. Beim Departement muss ersetzt werden durch die Fachstelle, das heisst die beschwerdeberechtigte Person muss ihre Beschwerde bei der Fachstelle anmelden. Ebenfalls empfehlen wir Ihnen den Änderungsantrag, dass die Fachstelle nicht innert angemessener Frist die Gelegenheit gibt, zu Stellung nehmen. Das ist uns zu ungenau. Und wir möchten diese Kompetenz der Fachstelle überbinden. Neu heisst es dann, innert einer ihr festgelegten Frist.

Angenommen

IX. Schlussbestimmungen**Art. 112**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 113

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 114 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Zweiter Satz wie folgt ändern:
...der Ortsplanung, jedoch innert zehn Jahren...

Donatsch; Kommissionspräsident: In Absatz 1 schlägt Ihnen Kommission und Regierung den Änderungsantrag vor, die Übergangsfrist von acht auf zehn Jahre zu erweitern. Dies aus folgendem Grund: Die Gemeinden sollten ihre Zonenplanungen mindestens alle 10 bis 15 Jahre anpassen. Mit den neuen Planungsinstrumenten, die das KRG nun zur Verfügung stellt, darf man diese Planungen aber auch nicht mehr so statisch anschauen. Will eine Gemeinde aktiv sein und sich weiter entwickeln, so muss sie ihren Zonenplan ständig überprüfen und anpassen. Sie muss flexibel auf neue Bedürfnisse reagieren können. Gemeinden, die gerade eine Totalrevision hinter sich haben, sind nicht gezwungen, den Zonenplan anzupassen. Sie müssen nur das Baugesetz entrümpeln und entsprechend dem neuen Gesetz anpassen. Meiner Meinung nach sind zehn Jahre hier so okay.

Brüesch: Weitergehend als der Kommissionsantrag möchte Ihnen beliebt machen, den Anpassungszeitraum bei 15 statt bei zehn Jahren festzulegen. Ich möchte Sie nicht mit langen Begründungen hinhalten. Ganz kurz: Gemäss Artikel 15 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes beträgt der raumplanungsrechtliche Planungshorizont 15 Jahre. Man sagt, dass für 15 Jahre vorausgeschaut werden soll und dann entsprechend auch den Baulandbedarf festgelegt. Möglicherweise werden zwar die meisten Gemeinden bereits vor diesem Zeitpunkt eine Anpassung ihrer Gesetzgebung vornehmen, allenfalls auch im Rahmen von Fusionen. Damit aber die Möglichkeit, die grundsätzliche Möglichkeit auch für Gemeinden, welche soeben eine Planungsrevision hinter sich haben, besteht, die Anpassungen erst im Rahmen einer nächsten ordentlichen Ortsplanungsrevision im üblichen Pla-

nungshorizont vorzunehmen, ist der Anpassungszeitraum auf 15 Jahre zu erstrecken. In diesem Sinne stelle ich Antrag.

Antrag Brüesch.

Zweiter Satz wie folgt ändern:

...der Ortsplanung, jedoch innert 15 Jahren...

Regierungspräsident Huber: Ich habe Ihnen dargelegt, dass wir keine Planungswelle auslösen wollen. Anzupassen sind in erster Linie die Baugesetze, nicht die Zonenpläne. Und wenn Sie das auf 15 Jahre verlängern, bin ich nach langen Stunden hier durchaus damit einverstanden. Das gibt kein Problem. Das können Sie tun.

Donatsch; Kommissionspräsident: Die Kommission schliesst sich hier für einmal der Regierung an.

Standespräsident Möhr: Will sich noch jemand zu diesem Antrag äussern? Wenn nicht, ist das akzeptiert. Kommission und Regierung stimmen dem zu und es wird nicht dagegen opponiert. Dann ist das so genehmigt.

Antrag Brüesch oppositionslos angenommen.

Art. 114 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Tremp: Ich will Ihre Geduld nicht mehr auf die Folter spannen. In Absatz 2 sind die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes erläutert. Und dann als unmittelbar anwendbar geltend wird dann aufgelistet in Ziffer 1 bis 5 welche Artikel. Gemäss Botschaftstext 3 auf Seite 314 steht dann unter anderem gemäss Artikel 28 Absatz 3 „gelten somit in den Schutzzonen gemäss Artikel 34 bis 38 ausschliesslich die kantonalen Vorschriften“. Ich bin jetzt nicht sicher, ob diese Artikel 34 bis 38 auch hier aufgeführt werden müssten. Das ist eine Frage dann an die Kommission und nicht heute zu beantworten.

Angenommen

Art. 115

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen.

Art. 116

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Jäger: Bei der Totalrevision der Kantonsverfassung wurde dem Volk beim Abschied bei der Frage der Einführung des fakultativen Referendums gesagt: Wichtige Gesetze würden dann dem obligatorischen Referendum unterstellt von uns aus. Ich bitte die Kommission die Frage wirklich zu prüfen, ob dieses Gesetz nun ein wichtiges Gesetz sei oder nicht und uns dann einen Antrag zu stellen.

Regierungspräsident Huber: Zur Frage, die Grossrat Jäger gestellt hat. Sie müssen zuerst – glaub ich – darüber beschliessen, ob Sie eine zweite Lesung wollen. Ich gehe da-

von aus, dass Sie das wollen. Wir müssen das dann dort besprechen. Wenn ich jetzt schon aufgefordert werde, etwas zu sagen, ich äussere mich inhaltlich noch nicht. Aber es ist nicht immer so, dass alles, worüber lange geredet wird, wichtig ist.

Angenommen

Standespräsident Möhr: Wenn sich niemand mehr zum Artikel 116 äussert, dann ich fest, dass wir das Gesetz durchberaten haben. Die Aufhebung der Verordnung auf Seite 429 behandeln wir erst nach einer allfälligen zweiten Lesung. Wir müssen darüber noch Beschluss fassen. Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen?

Jeker: Ich habe Ihnen an sich bei der Detailberatung gesagt, dass ich einen Rückkommensantrag stellen werde. Angeichts der fortgeschrittenen Zeit verzichte ich darauf. Es ist ja etwas terminiert. Volles Verständnis. Aber ich bitte die Kommission, meine Anregung zu Art. 30a, einen neuen Artikel Zonen für touristische Einrichtungen, ernsthaft zu prüfen.

Portner: Auch ich möchte verzichten, einen Rückkommensantrag zu stellen, obwohl ich das im Prinzip gerne tun würde. Es ist mir mit dem Artikel 32 Absatz 5 einfach nicht wohl. Und zwar nicht erst nachdem ich die SO gelesen, sondern schon vorher. Auch Ratskollege Tremp hat dem Ausdruck gegeben. Wir können uns nicht leisten, ein Gesetz zu verabschieden, der Volksabstimmung zu unterbreiten, das dann vielleicht angenommen und am Schluss genehmigt es der Bundesrat nicht oder es geht sonst schief. Es geht um die Erhaltungszonen mit dem Wiederaufbau usw. Ich bitte Sie das nochmals eingehend zu prüfen und darauf zurückzukommen dann bei der zweiten Lesung.

Feltscher: Auch ich habe einen kleinen Wunsch. Regierungsrat Huber und Grossrat Tremp haben mich nämlich wirklich auf dem linken Fuss erwischt in Bezug auf das Meldeverfahren. Ich habe nämlich wirklich etwas anderes gemeint. Aber ich hatte gerade einen Argumentationsnotstand. Ich bitte die Kommission Artikel 97 im Sinne wie ich es formuliert habe zu überdenken und das Meldeverfahren doch einzuführen, weil es soll weiter gehen, als das was der Regierungsrat gesagt hat.

Donatsch; Kommissionspräsident: Soviel ich gehört habe, hat noch niemand den Antrag auf eine dritte Lesung gestellt. Das freut mich. Wir haben das Gesetz nun gründlich und fertig durch beraten. Ich danke Ihnen für die angeregte und sachliche Diskussion. Die Beratung hat mehr Zeit in Anspruch genommen, als es Präsidentenkonferenz vorgesehen hatte. Ich danke Ihnen auch hier für die Geduld, die Sie hatten. Trotzdem war es meiner Meinung nach sehr wichtig, dass man dieses umfangreiche und komplexe Gesetz intensiv diskutiert und durch beraten hat. Die Sache ist zu wichtig, Grossrat Jäger, um für unseren Kanton einfach so schnell darüber hinweg zu gehen. Darum möchte ich auch den Ball einer zweiten Lesung aufnehmen, der mir im Verlaufe der Beratung mehrfach von Euch allen zugespielt wurde. Ich danke da aber meinem Kollegen zur Linken, der mir bis am Schluss die Stange gehalten hat mit einer Lesung.

Wann braucht ein Gesetz eine zweite Lesung? Ich möchte hier klar betonen, dass eine zweite Lesung nicht da ist um Aufträge durchzubringen, die in der ersten Lesung nicht durchgekommen sind. Es braucht eine zweite Lesung, wenn

durch Anträge neue Sachen ins Gesetz aufgenommen wurden, die Einfluss auf andere Bereiche im Gesetz haben können und man diese noch anpassen und überprüfen muss. Dies ist beim vorliegenden Gesetz, sowie wir es jetzt auch durch beraten haben, nicht unbedingt der Fall. Trotzdem haben mich meine Kommissionskollegen überzeugen können, dass wir von der Kommission aus selber eine zweite Lesung beantragen, insofern da doch einige Fragen und einige knappe Abstimmungen bei dieser Sache während der Beratung vorgekommen sind. Deshalb schlägt Ihnen die KUVe eine zweite Lesung vor. Wir brauchen aber Zeit um die Geschäfte vorzubereiten. Es ist sind so viele Fragen. Darum ist sie ja auch erst auf den Dezember terminiert.

Antrag Kommission
Zweite Lesung

Tremp: Innerhalb der ersten Lesung des vorliegenden Entwurfes melde ich mich zum letzten Mal. Ich teile mit Regierungsrat Huber die Ansicht, dass das Gesetz an sich ein gutes Gesetz ist. Die Diskussion war sehr vielfältig. Zum Teil kontrovers, das haben wir gespürt, das haben Sie auch an mir gespürt. Ich gebe der Kommission zumindest als Wunsch auch auf den Weg, folgende Themen oder Artikel nochmals zu prüfen im Sinne einer Wiederholung: Das sind zum einen die Ergebnisse gemäss Grundlagen, Analysen usw. in den Artikeln 7, 14, 18 und 21. Das Thema der Grünzonen beziehungsweise der Zonen für Grünflächen mit der Problematik bestehendes Recht und neues Recht. Der Wiederaufbau nach Abbruch in Erhaltungszonen, wie auch Grossrat Portner erwähnt hat. Oder das Thema Sommernutzung in Wintersportzonen oder allenfalls eine andere Bezeichnung. Ratskollege Jeker hat darauf hingewiesen. Das Thema Umsetzung behindertengerechten Bauens, unter dem Stichwort Vorgehen von Kosten zum Thema Hofstattrecht und Zweckänderung und das Enteignungsverfahren. Ich unterstütze den Antrag auf eine zweite Lesung.

Abstimmung

Der Grosse Rat bestimmt mit 98 zu 0 Stimmen eine zweite Lesung.

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Feltscher betreffend finanzielle Unterstützung für Bündner Park- und Erlebnisprojekte
- Anfrage Stiffler betreffend Aushilfenkredit und Kredit für Dienstleistungen Dritter in der Kantonsverwaltung

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Donnerstag, 26. August 2004 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Christian Möhr / Standesvizepräsident Hans Geisseler
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 106 Mitglieder
 entschuldigt: Bachmann, Büsser, Capeder, Casanova (Chur), Cavigelli, Crapp, Feltscher, Luzio, Mengotti, Ratti, Schmid, Stiffler, Valär, Zindel
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

Anfrage Barandun betreffend Tragweite und Konsequenzen des Zusammenbruchs der Stromversorgung am 28. September 2003 für Graubünden (Wortlaut Februarprotokoll 2004, S. 548)

Antwort der Regierung

1. In den frühen Morgenstunden des 28. September 2003 waren die Transitleitungen Nord-Süd durch die Schweiz sehr stark belastet. Entgegen den vereinbarten maximalen Strommengen gemäss Abkommen zwischen Frankreich, der Schweiz und Italien, welches für den Winter 2003 einen stündlichen Stromexport von der Schweiz nach Italien von max. 3'050 MW vorsieht, wurden zum fraglichen Zeitpunkt 3'610 MW exportiert. Dies führte zu einer momentanen Überlastung der Transitleitungen Schweiz - Italien. Am besagten Morgen fiel die 380 kV-Leitung über den Lukmanier nach einem sogenannten Lichtbogen zwischen dem Leiterseil und einem Baum aus. Die möglicherweise instabilen Netzverhältnisse in Italien liessen eine rechtzeitige Wiedereinschaltung der Lukmanierleitung nicht zu. Der anhaltende Transitfluss Richtung Italien verteilte sich in der Folge auf die zweite 380 kV-Leitung Sils-Soazza und weitere Verbindungen. Dadurch ergab sich auch bei der San Bernardino-Leitung eine Überlast, was deren automatische Abschaltung zur Folge hatte. In den Regionen Oberengadin, Puschlav und Misox kam es als Folge des überlasteten Hochspannungsnetzes zu einem kaskadenartigen Ausfall weiterer Grenzleitungen und zu einem temporären Versorgungsunterbruch. Um Beschädigungen an elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräten möglichst zu vermeiden, dienen automatische Schutzsysteme im Versorgungsnetz dazu, derartige Zwischenfälle sofort zu registrieren und gleichzeitig die schädliche Spannung auszuschalten. Ähnliche Abläufe ergeben sich auch bei einem Blitzschlag in eine Leitung.
2. Für die Freihaltung des Trasses der Hochspannungsfreileitungen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften etwa auch mit Bezug auf die Vertikalabstände zwischen Bäumen und blanken Leitern von Hochspannungsfreileitern ist jeweils der Betriebsinhaber verantwortlich. Dieser ist in der Schweiz fast immer identisch mit dem

Leitungseigentümer. Die Aufsicht über die betriebsinternen Kontrollen obliegt dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat.

3. Die Schweiz verfügt generell über ein modernes und gut unterhaltenes Höchstspannungsnetz. Trotzdem kann ein grösserer Netzzusammenbruch auch in Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden. Kurzzeitige Leitungsunterbrüche durch Kurzschlüsse sind nicht aussergewöhnlich. Meistens werden sie durch automatische Wiedereinschaltungen, d.h. direkt unbemerkt behoben. Mit einer Häufung von Vorfällen dieser Art ist nicht zu rechnen. Allerdings wird es für die langfristige Sicherheit der Stromversorgung entscheidend sein, dass die kommerziellen Interessen die technischen Möglichkeiten berücksichtigen sowie Regeln und Kompetenzen im internationalen Stromhandel definiert und eingehalten werden.

Barandun: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Anfrage betreffend Stromzusammenbruch vom 28. September letzten Jahres zwischen der Schweiz und Italien. Ich bin mit der Antwort der Regierung zufrieden. Besonders wichtig erscheint mir, dass die Sicherheitsvorschriften, wie sie in Punkt zwei umschrieben sind, auch konsequent eingehalten werden. Der Korridor, der ohnehin mit einer Hochwuchsbeschränkung belastet ist, sollte vermehrt kontrolliert werden. Die Sicherheitsabstände vertikal sind oftmals zu gering. Ich bitte Sie, bei Gelegenheit die Leitungsbesitzer auf diese Situation aufmerksam zu machen und danke der Regierung nochmals.

Anfrage Biancotti betreffend Aufnahme der Engadiner-Strasse ins Nationalstrassennetz (Wortlaut Februarprotokoll 2004, 548)

Antwort der Regierung

Mit dem Sachplan "Verkehr" will der Bund eine Gesamtsicht darüber vermitteln, nach welchen übergeordneten Zielen, Grundsätzen und Prioritäten er die raumwirksamen Aufgaben im Verkehrsbereich behandelt und welche Folgerungen sich daraus für die Planung der Verkehrsträger ergeben. Der Teil "Strasse" behandelt folgende Themen:

- Ziele einer nachhaltigen Infrastruktur-Politik im Bereiche des Strassenverkehrs und des Langsamverkehrs;
- Festlegung der wesentlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Weiterentwicklungen des Strassennetzes von übergeordneter Bedeutung;
- Anforderungen über die Planung, den Bau und den Betrieb von Netzen und Anlagen, die aus der Sicht der Verkehrspolitik des Bundes von erheblicher Bedeutung sind.

Im Rahmen des Planungsprozesses fand im vergangenen Jahr eine gesamtschweizerische Vernehmlassung für den Konzeptteil des Sachplans "Strasse" statt. Mit Vernehmlassung vom 24. März 2003 (RB Nr. 392) hat die Regierung eine kritische Beurteilung dieses Sachplanentwurfs vorgenommen. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen, dass der Entwurf sich vorwiegend nach den Agglomerationen ausrichtet und den ländlichen Raum und dessen Erschliessungsvoraussetzungen zu wenig berücksichtigt. Unter anderem hat die Regierung deshalb verlangt, dass die Engadiner-Strasse und mit ihr die Prättigauer- und die Oberalp-Strasse ins Grundnetz und nicht ins Ergänzungsnetz aufzunehmen sind. Mit der Bezeichnung einer Strasse als zum "Bundesstrassennetz" gehörend, ist allerdings keine Anforderung an den Ausbau-Standard verbunden. Indessen dürften das Grundnetz inskünftig dem Nationalstrassennetz und das Ergänzungsnetz den schweizerischen Hauptstrassen entsprechen. Die Konsequenzen dieser Zuordnung sind für die Finanzierung von Bau, Unterhalt und Betrieb des Strassennetzes einschneidend.

Zu den aufgeworfenen Fragen äussert sich die Regierung wie folgt:

1. Die Regierung teilt die Ansicht des Fragestellers, wonach die Engadiner-Strasse vom Gütertransitverkehr möglichst frei zu halten ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Erreichbarkeit einer touristischen Grossregion und damit für den Personenverkehr erwartet die Regierung von der Umklassierung der Engadiner-Strasse bessere Voraussetzungen für die Verkehrserschliessung im ländlichen Raum.
2. Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen sind heute Verbundaufgaben von Bund und Kantonen. Die neue Lösung gemäss NFA sieht die Aufgabenteilung der gestalt vor, dass der Ausbau am beschlossenen Netz, die Erweiterung des Netzes durch Aufnahme neuer Strecken, der Unterhalt sowie der Betrieb der Nationalstrassen vollständig auf den Bund übergehen, und das sowohl für die Finanzierung wie auch für die Aufgabenerfüllung. Die Einflussnahme des Kantons auf Ausbautvorhaben des Nationalstrassennetzes bliebe im Rahmen der Planungsverfahren und der öffentlichen Planaufgabe gewahrt. Die Befürchtung, der Bund könnte dazumal die Engadiner-Strasse für den Gütertransit-Verkehr ausbauen, erscheint der Regierung allerdings als wenig wahrscheinlich. Ein solches Verhalten würde allein schon der beschlossenen und vom Stimmvolk wiederholt verlangten Verlagerung des alpenüberquerenden Güterverkehrs zuwiderlaufen.
3. Bereits aufgrund der geografischen Lage, der Transportdistanzen und der fehlenden Anbindung an die europäischen Nord-Süd-Transitachsen, vor allem aber wegen der topografischen Randbedingungen eignet sich die Engadiner-Strasse mit den ihr

anschliessenden Pass-Übergängen selbst als Ausweichroute nicht für den Gütertransit-Verkehr. Gegebenenfalls wäre der Kanton gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG befugt, zum Schutze der Bevölkerung oder der Strasse Verkehrsbeschränkungen - wie etwa das Verbot von Anhängerzügen über den Malojapass - und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen, soweit diese notwendig, verhältnismässig und diskriminierungsfrei sind.

Biancotti: Ich beantrage Diskussion, Herr Landespräsident.

Antrag Biancotti
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Biancotti wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Biancotti: Die Antwort der Regierung vermag mich nicht zu befriedigen. Weshalb? Die Regierung weist darauf hin, dass im Rahmen des Sachplanes Verkehr, Teil Strasse an den Bund gestellten Antrag neben anderen Strassen auch die Engadinerstrasse in das Bundesstrassennetz aufzunehmen, finanzielle Aspekte ausschlaggebend waren und keineswegs Forderungen an den Ausbaustandard damit verbunden sind. Die Regierung will – wenn ich das richtig verstehe – die Lasten, die mit Bau, Unterhalt und Betrieb dieser Strasse verbunden sind, dem Bund übertragen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Einwohner, Gäste und Gewerbe sind der Regierung dankbar, wenn sie auch die Engadinerstrasse auf das Niveau anderer Strassen im Kanton bringt. Jedoch nützen uns die schönsten Strassen nichts, wenn sie durch alpenquerende LKW-Monster blockiert werden. Es ist schon heute Fakt, dass der Gütertransitverkehr auf der Engadinerstrasse konstant zunimmt. Lastwagen und Sattelschlepper aus Deutschland, den Niederlanden, Tschechien, Polen und anderen exotischen Ländern zwingen sich über unsere Pässe und bringen den Verkehrsfluss zum Erlahmen. Es besteht die latente Gefahr, dass diese heute als Einzelereignisse wahrgenommenen Vorkommnisse vor allem auf der Julier- und der Engadinerstrasse zum Dauerzustand werden mit verheerenden Folgen für unsere Volkswirtschaft. Wir wollen daher von der Regierung hören, ob und welche Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Engadinerstrasse vom Gütertransitverkehr frei gehalten werden kann. Die Regierung ist der Ansicht, dass ein Ausbau der Engadinerstrasse für den Gütertransitverkehr durch den Bund wenig wahrscheinlich sei. Dies mag zutreffen. Immerhin erinnere ich daran, dass nur noch wenige Engpässe, Kehren und Brücken ausgebaut werden müssen, um dem Gütertransitverkehr freie Fahrt durch das Engadin zu ermöglichen. In diesem hoch sensiblen Bereich auf das Prinzip Hoffnung zu setzen, genügt schlichtweg nicht. Unsere Bevölkerung will Gewissheit haben, nicht von einer Lawine rollender Lagerhäuser überschwemmt zu werden. Wir möchten es unserer Regierung auch ersparen, an Blockaden der Engadinerstrasse teilnehmen zu müssen und wie ihre Kollegen von der Tiroler Landesregierung gegen den Gütertransitverkehr demonstrieren zu müssen. Ebenso wenig genügt der Hinweis der Regierung auf die Einflussnahmemöglichkeiten des Kantons auf Ausbautvorhaben des Nationalstrassennetzes im Planungsverfahren und bei der öffentlichen Planaufgabe. Unabdingbar ist es meines Erachtens, dass den Erklärungen der Regierung, wie

Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene oder Verhinderung einer Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die sanierte A13 oder das übrige kantonale Strassennetz, wie es die Regierung auf die Anfrage Stoffel dargelegt hat. Dass diesen Erklärungen so rasch wie möglich Taten folgen, indem als Beispiel bauliche oder rechtliche Massnahmen, als Stichwort nenne ich hier möglicherweise – ich weiss nicht, ob es machbar ist, aber sicher zu prüfen – dass der Nationalpark vielleicht über die Engadinstrasse lappt und man mit Bewilligungen den Verkehr regeln kann, dass mit baulichen oder rechtlichen Massnahmen, der alpenquerende Güterschwerverkehr ferngehalten werden kann.

Ich bitte Sie dringend, dieser Empfehlung zu folgen. Sie festigen damit nicht nur das Vertrauen der Bündner Regierung im Engadin, sondern bewegen sich voll auf der Linie Ihres eigenen Regierungsprogrammes, wo Sie uns als strategische Absicht auf Seite 41 versprochen haben, die negativen Effekte des Strassenverkehrs für die Bevölkerung zu minimieren.

Giovannini: Ich bin froh über die Ausführung der Regierung im Zusammenhang mit der möglichen Aufnahme der Engadinerstrasse in das Nationalstrassennetz. Ich habe auch keine Bedenken, dass eine Umklassierung, eine grosse Zunahme des Gütertransitverkehrs zur Folge hätte. Nach meiner Meinung sind die Zufahrten zur Engadinerstrasse mit den Pässen Maloja, Julier, Bernina und Ofenpass mit zum Teil engen Kurven und grossen Höhenunterschieden für den Transitschwerverkehr unabhängig vom Finanzierungssystem nicht attraktiv. Sicher steht fest, dass die Engadinerstrasse sehr grossen Nachholbedarf hat bezüglich der Sicherheit, Wintersicherheit auf der Strecke Maloja/Sils, Umfahrung Silvaplana und bezüglich Bau, Unterhalt und Betrieb über die ganze Strecke von Maloja bis Martina. Ohne eine weitere Umklassierung ins Nationalstrassennetz werden die sehr dringenden Verbesserungen zu noch grösseren Verzögerungen führen.

Und noch eine Feststellung über den überdurchschnittlichen Lastwagenverkehr in den letzten Monaten im Oberengadin und am Malojapass. Dieser intensive Verkehr stammte sicher nicht aus einer Zunahme des Gütertransitverkehrs. Der zum Teil störende und intensive Lastwagenverkehr mit Aushubmaterial während der Sommersaison und auch an Samstagen war die Folge der Grossbaustellen in St. Moritz und Umgebung und hat nichts zu tun mit dem Transitverkehr.

Ich hoffe, dass die Regierung bzw. das Baudepartement alles daran setzen, damit diese Umklassierung auch erfolgen kann.

Giacometti: Als ich die Anfrage Biancotti gelesen habe, war ich sehr erstaunt, dass die Regierung die Forderung beim Bund gestellt hat, dass die Engadinstrasse in das Grundnetz der Nationalstrasse aufgenommen wird. Ich hatte vorher nichts davon gehört, also erkundigte ich mich beim Regionalverband Pro Engiadina Bassa, ob jemand etwas davon weiss und ob die Pro Engiadina Bassa ein entsprechendes Gesuch oder Verhandlungen darüber stattgefunden haben. Die Pro Engiadina Bassa wusste auch nichts davon. Es ist mir klar, dass solche Gesuche Regierungssache sind und nicht regionale Angelegenheiten sind. Man könnte ja doch erwarten, dass die betroffenen Regionen Oberengadin und Unterengadin davor benachrichtigt oder befragt worden wären. Solche Umklassifizierungen von Strassen haben neben den von der Regierung erwähnten Bundesbeträgen auch eine grosse

regionale Bedeutung. Ich habe gelesen, dass die Konsequenzen für die Finanzierung von Bauten, Unterhalt und Betrieb einschneidend sind, also mehr Bundesgelder. Nur finanzielle Gründe können nicht der einzige Grund sein, um Strassen umzuklassifizieren, sonst politisieren wir falsch. Umklassifizierung wird unweigerlich auch mehr Verkehr bedeuten und damit auch eine grössere Belastung für die Strasse und die Bevölkerung bedeuten. Das kann sicher nicht der Wunsch und der Wille der Regierung sein. Tourismus bedeutet für mich immer noch Ruhe und intakte Natur. Und in dieser Gegend ist die Natur wirklich noch intakt. Mit einer Transitstrasse würden wir das zerstören. Beim Punkt zwei der Antwort befürchtet die Regierung nicht, dass die Engadinstrasse für Gütertransitverkehr attraktiv wird. Ich teile diese Meinung nicht. Die Engadinstrasse wird an Attraktivität gewinnen, somit werden wir automatisch mehr Verkehr haben. Die Engadinstrasse wird attraktiver, hauptsächlich bei Staus am San Bernardino oder am Reschenpass. In jedem Navigationssystem wird die Strasse eingefügt sein, als Strasse zum ausweichen. Wir müssen diese Attraktivität verhindern. Die Erreichbarkeit einer touristischen Region muss gewährleistet sein, ich bin auch dieser Meinung. Wir brauchen aber sicher nicht eine Schnellstrasse durch das Engadin. Wir brauchen einen guten, vernünftigen Ausbau der Strasse. Und dieser vernünftige Ausbau hat vor einigen Jahren besonders im Unterengadin begonnen und findet auch in diesem Sommer statt. Es wird noch ein paar Jahre dauern, bis die Strasse saniert ist. Ein etappenweiser Ausbau nach Finanzmöglichkeiten des Kantons ist sinnvoller und auch besser für die Bauwirtschaft, als eine Grossbaustelle. Wir wollen eine gute Strasse, aber keine Schnellstrasse. Ich bitte Sie, Herr Regierungsrat, ziehen Sie das Gesuch beim Bund zurück.

Hartmann: Also mit den Ausführungen von Kollege Giacometti gehe ich nicht ganz einig, dass man dieses zurückziehen soll. Wir wissen ja, wie die Finanzen im Kanton sind. Wir brauchen Gelder von Bern. Aber meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Ich habe nichts gegen eine Umklassierung, wenn die Regierung noch Einfluss nehmen kann. Darum frage ich Sie an, bei einer Umklassierung der Engadinerstrasse, hat denn die Regierung noch Möglichkeiten, über Ausbau und Zulassung des Verkehrs Einfluss zu nehmen?

Ich habe festgestellt, dass die Strecke Julier/Silvaplana/Maloja immer mehr von Sattelschleppern befahren wird. Drei umgekippte Sattelschlepper innerhalb kurzer Zeit – zwei innerhalb einer Woche – zeigen, wie die Gefahren sind, die hier ausgesetzt worden sind – ein tödlicher Unfall im letzten Winter. Man sieht, es wird immer gefährlicher auf dieser Strecke.

Dann noch das, dass diese Fahrzeuge unsere Kantonsstrassen kaputt machen. Wenn wir schon kein Geld haben, sollten wir jetzt noch Einfluss haben, solche Transitstrecken zu sperren. Ich meine, wir müssen schauen, dass wir innerhalb des Kantons mit den Fahrzeugen fahren können, aber nicht als Transitstrecke ausländische Fahrzeuge unsere Strassen kaputt machen, denn Bern zahlt ja nichts daran. Und darum frage ich Sie an, ist es möglich, haben Sie dann noch Einfluss, dass wir diese Strecken entsprechend mit Gebühren oder Bewilligungen sperren können. Weil es sind nicht nur die St. Moritzer Lastwagen, die jetzt wegen diesen Baustellen im Tal herumfahren, ich stelle fest, dass eben die Transitstrecke immer mehr gebraucht wird mit grossen Sattelschleppern. Und das sind unsere grossen Probleme. Die

machen uns alles kaputt. Und ich hoffe, dass wir hier das Problem lösen können und trotzdem – wir müssen halt ein bisschen den Fünfer und das Weggli haben, zum das machen, sonst haben wir eben das Problem wegen den Finanzen.

Parolini: Das Unterengadin hat einen grossen Nachholbedarf an Investitionen bei den Strassen und – Collega Giacometti – es geht nicht um den Ausbau zu einer Schnellstrasse. Wir sind noch sehr, sehr weit davon entfernt und niemand redet von einer grossen Baustelle, sondern wahrscheinlich von einem Ausbau in Etappen wie bis anhin. Aber es geht um die Finanzierung der Engadinerstrasse. Und da habe ich die grösste Mühe, wenn wir Engadiner – oder ein Teil der Engadiner – selber sagt, wir wollen gar nicht diese Umklassierung. Die Regierung hat ja geantwortet, es gibt Massnahmen, um den Schwerverkehr verhindern zu können, dass es zu einer Transitachse kommt durch das Engadin und das Bergell. Also ich habe grösste Mühe, jetzt zu verstehen, dass wir an sich das gar nicht wollen.

Eine Frage an Regierungsrat Engler: Stimmt es, dass die Oberengadiner Planungskommission Stellung bezogen hat direkt in Bern, ohne den Kanton davon zu orientieren, geschweige denn die anderen beiden Regionen, die davon betroffen sind – Bergell und Unterengadin – und sich gegen diese Umklassierung eingesetzt hat. Ich bedauere an sich sehr dieses Vorgehen, falls es wirklich so war. Wenn das Oberengadin – oder ein Teil davon – so gute Strassen hat, dass sie gar keinen Ausbau mehr wollen, ja bitte. Wir haben noch Bedarf. Von Lavin abwärts, nicht von Lavin aufwärts, von Lavin abwärts haben wir noch einen sehr, sehr grossen Bedarf. Also wenn dies das Problem ist, wir finden da sicher eine Lösung.

Meine Frage an die Regierung ist: Wie hoch schätzt Sie die Chancen ein, dass die Engadinerstrasse überhaupt ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden kann? Wenn man jetzt sogar davon diskutiert, dass – Engadiner- und Surselverstrasse und eventuell Julier – wenn man jetzt sogar davon redet, dass die Prättigauerstrasse wiederum umklassiert werden sollte.

Arquint: Ich unterstütze das Votum von Kollege Giacometti wärmstens, denn ich denke, wir können dem Engadin nicht den Fünfer, das heisst die Umklassierung, das Weggli, das heisst kein Transitverkehr und noch den Schlagrahm, eine touristisch intakte Region langfristig erhalten. Aber ich wollte eigentlich nur einen Satz sagen zu einem Adjektiv, der so im Raum nicht stehen gelassen werden darf. Kollege Biancotti hat vom Verkehr aus Polen, Tschechien und anderen exotischen Nationen gesprochen. Diese beiden Staaten gehören zur EU. Haben wir das vergessen? Wollen wir Sie als Exoten verschreien? Ich denke, wir müssen – auch aus Tourismusgegenden, wo wir sehr gerne Gäste aus verschiedenen Ländern haben – darauf verzichten, solche Qualifikationen zu erteilen. Wir müssen dann nicht erstaunt sein, wenn letztlich wir die Exoten sind.

Zegg: Ich bin der Auffassung, dass die Regierung da völlig richtig handelt und dass sie dafür sorgt, dass wir Mittel kriegen, um unsere Strassen auch auszubauen. Ich vertrete hier eigentlich dieselbe Auffassung wie Grossrat Parolini. Wir jamern immer, dass uns nichts gemacht wird und wenn dann die Regierung einmal etwas macht, wird wieder gejammert, ja jetzt ist zuviel. Wir können nicht den Fünfer und das Weggli haben. Wo Wirtschaftsentwicklung ist, wo

sich etwas tut, wo Arbeitsplätze sind, da braucht es auch Strassen, gute Strassen. Heute ist es ja so, wenn Sie in die Schweiz fahren vom Tirol her, müssen Sie fast einen Engpass signalisieren. Im Winter oft muss die Strasse noch gesperrt werden, ist das ganze Engadin geschlossen wegen Lawinengefahr. Also hier herrscht schon Bedarf für Ausbau, vor allem auch für Sicherheit. Gute Strassen gehören zu einem prosperierenden Gebiet, das braucht es unbedingt. Die Bedenken der Oberengadiner kann ich verstehen. Es ist allerdings so, mit der heutigen Schwerverkehrsabgabe, wenn Transporte von Österreich und Deutschland kommen, dann fahren die nach Italien, weil das viel näher ist, wie wieder zurück. Nach Martina ist die Schwerverkehrssteuer bedeutend höher, darum fahren die auch durch. Und das ist globalisiert, mit dem müssen wir auch leben. Aber Tirol macht uns da auch etwas vor, die haben das mit der Landesstrasse Landegg/Reschenpass so gelöst, dass sie da gewisse Auflagen haben. Diese Strassen dürfen nur jene LKW's benützen, die entweder den Firmensitz in dieser Region haben oder in der anschliessenden Region bis Münstertal oder die hier laden oder abladen müssen. Alle anderen dürfen da nicht durchfahren. Eine ähnliche Regelung könnte man ja auch für die Engadinerstrasse machen.

Aber ich bin froh und ich unterstütze die Regierung, wenn sie schaut, dass da investiert wird und dass wir auch einen Sicherheitsstandard haben, der europäischen Normen entspricht und nicht dass wir da Engpässe signalisieren müssen.

Berther (Sedrun): Ich erlaube mir als Nicht-Vertreter des Oberengadins oder Engadins, sondern als Vertreter der Region Surselva, zu sprechen. Es wurde von Kollege Parolini angetönt, dass die Surselva ebenfalls von diesem Gesuch um Aufnahme ins Nationalstrassennetz betroffen ist. Und ich möchte die Stellung der Regierung unterstützen. Bei dieser Aufnahme ins Nationalstrassennetz geht es ja lediglich darum, dass die Regierung versucht, eine bessere finanzielle Unterdeckung dieser Investitionsvorhaben seitens des Bundes zu erreichen. Ich meine, es geht nicht darum, dass hier Verkehr angezogen werden soll – die Verkehrsproblematik muss man sicher ernst nehmen – aber dieses Problem ist auf einer anderen Ebene zu regeln. Die Strasse bleibt Strasse. Die Befürchtungen, bei einer Aufnahme würden da plötzlich weiss ich welche Geldquellen von Bern kommen, diese Befürchtung müssen wir heute nicht haben, sondern es geht darum, in Bern auf Grund dieser Neuklassifizierung Gewicht zu erhalten. Gewicht dahin gehend, dass von Berner Seite in Zukunft mehr Gelder für diese Vorhaben nach Graubünden kommen. Und angesichts unserer Bemühungen – einerseits zu sparen, andererseits unserer Wehklagen, zu wenig Geld zu haben – meine ich, wäre das völlig falsch und kontraproduktiv, dieses Gesuch nicht zu unterstützen. Daher bin ich der Ansicht, dass auch wir aus der Region Surselva diesem Vorhaben, dieser Stellungnahme der Regierung in einem positiven Sinne gegenüberstehen sollen.

Beck: Auch ich bin nicht direkt betroffen von der Umklassierung, weder im Engadin noch im Oberland. Dennoch glaube ich, wenn wir über dieses Thema sprechen, sind wir alle, die hier sitzen, betroffen, weil es eben primär um eine Finanzierungsfrage geht. Wir dürfen nicht vergessen, dass im Zusammenhang mit der Finanzentflechtung zwischen Bund und Kanton entscheidende Änderungen uns bevorstehen betreffend die Finanzierung der

Strassen. Es ist ja vorgesehen, dass künftig der Bund nur noch die Nationalstrassen finanzieren wird und dann die Hauptstrassen keine nennenswerten Beiträge mehr zu erwarten sind. Da ist auch die Engadinstrasse und die Oberländerstrasse davon betroffen. Die Mittel, die wir im Kanton aber zur Verfügung haben – das kennen wir alle – die sind dermassen beschränkt, dass auch der nötigste Ausbau und Unterhalt nicht mehr gewährleistet werden kann. Aus dieser Sicht – wir stehen hier im Kanton Graubünden schlecht da in Sachen Nationalstrassen-Erschliessung, wir haben ja nur die A13-Linie, die Nationalstrasse ist, jetzt neuerdings auch noch die Prättigauerstrasse bis Klosters. Hoffen wir, dass diese im Netz bleibt. Ich begrüsse es sehr, dass die Regierung sich bemüht, weitere Strassenzüge ins Nationalstrassennetz aufzunehmen. Das heisst nicht, dass diese ausgebaut werden zu Schnellstrassen, es geht rein darum, die Finanzierung sicherzustellen. Und das ist für unseren Kanton sehr wichtig und da sind wir alle betroffen davon, auch diejenigen, die nicht an diesen Strassenzügen leben, denn auch die übrigen Kantonsstrassen müssen irgendwie in Stand gehalten werden und dazu brauchen wir entsprechende Mittel. Ich danke der Regierung für ihr Engagement und hoffe, dass sie das mögliche weiterhin unternehmen wird, um jede Strasse, die auch nur eine Chance hat, ins Nationalstrassennetz aufzunehmen.

Regierungsrat Engler: Die Diskussion zu einem abstrakten Thema im heutigen Zeitpunkt erstaunt mich schon etwas. Ich habe hohes Verständnis für die Bevölkerung, die Ängste hat, von einer Transitlawine von Schwerverkehr überrollt zu werden und die Belästigungen, die dieser Verkehr mit sich bringt, auf Dauer in Kauf nehmen zu müssen. Insofern muss man der Bevölkerung, vor allem im Rheinwald und im Misox, ein Kränzchen winden, wie sie mit dieser schwierigen Situation umgegangen ist mit dem Umwegverkehr nach dem Ereignis im Gotthardtunnel. Zum Glück hat sich die Situation auf der San Bernardino-Route frequenzmässig geändert und es werden wieder Frequenzen erreicht, wie sie vor dem Gotthard-Ereignis waren. Allerdings, das ganze Verkehrsregime führt immer noch zu Behinderungen und Einschränkungen und Erschwernissen im Rheinwald und im Misox. Und spätestens dann, wenn die Sanierung des San Bernardino-Tunnels abgeschlossen sein wird, wird man Lösungen präsentieren müssen, wie der Schwerverkehr dann auf der San Bernardino-Route abgewickelt wird. Die Regierung hat immer betont, dass sie keine Freude an diesem alpenüberquerenden Transitgüterverkehr hat. Sie hat dies auch dadurch unterstrichen, dass sie zu keinem Zeitpunkt etwas unternommen hat, um die Leistungsfähigkeit, beispielsweise der San Bernardino-Route auszubauen und damit die Route vielleicht noch attraktiver zu machen. Das wollen wir auch in Zukunft nicht tun.

Zum Thema Sachplan Verkehr, Sachplan Schiene, Sachplan Strasse – worum geht es hier – das ist der Gegenstand auch der Anfrage von Grossrat Biancotti. Es gab eine Zeit, in der das Bundesamt für Strassen sich Überlegungen gemacht hat, wie das Verkehrsnetz – und zwar Schiene wie Strasse – in der Schweiz in Zukunft aussehen soll. Und da wurden gewisse Pläne herumgeschickt mit Überlegungen, welche Strassen von nationalem Interesse in einem Grundnetz figurieren, welche Strassen in einem sogenannten Ergänzungsnetz sind und welche Strassen kantonale Strassen sein sollen. Dieses Papier aus Bern hat uns schon erschreckt, das muss ich Ihnen schon sagen. Weil es beispielsweise

vorsah, dass die Prättigauerstrasse, wo Sie ja alle mit gejubelt hatten, als es gelungen ist, diese in eine Nationalstrasse umzuklassieren, wieder zurückklassiert werden sollte. Ja, das Papier ging noch weiter und sah vor, dass gewisse Hauptstrassen, die wir heute als Hauptstrassen unterhalten und ausbauen, ebenfalls zurückklassiert werden sollten in so genannte Kantonsstrassen, etwa dem Niveau der heutigen Verbindungsstrassen. Das hat uns aufgeschreckt, weil parallel dazu eine Neuordnung des Finanzausgleichs vorbereitet wurde. Im November gelangt diese zur Abstimmung und diese sieht für die Zukunft vor, dass der Bund sich nur noch an den Nationalstrassen beteiligt. Er baut die Nationalstrassen, unterhält sie und er betreibt sie und alles andere ist Sache der Kantone. Von dieser neuen Regelung werden vor allem die Kantone profitieren, die grosse Längen Nationalstrassen aufweisen und diejenigen werden nicht davon profitieren, die ein grosses Kantonsstrassennetz aufweisen. Und deshalb hat sich die Regierung in einer Vernehmlassung – Grossrat Giacometti, die Regionalorganisationen wurden selbstverständlich angehört, ich habe die Vernehmlassung der Regionalorganisationen selber gelesen und die Planungsgruppe Oberengadin, wenn ich die so richtig benenne, hat in der Tat geschrieben, dass sie nicht viel davon halte, die Engadinerstrasse zu einer Nationalstrasse umzuklassieren. Wir haben noch mehr verlangt, wir haben auch verlangt, dass die Strasse zwischen Reichenau durch das Oberland über den Oberalp bis nach Brig zur Nationalstrasse umklassiert wird, um auch hier die Finanzierung – es geht ja letztlich hier um die Finanzierung dieser Strassen – sicherzustellen. Genau aus Ihren Regionen, des Unterengadins, des Oberengadins höre ich jede zweite Session wieder, wie Sie den Zustand unseres Strassennetzes kritisieren und von uns noch mehr Unterhalt, mehr Ausbauten, Umfahrungen verlangen. Die können wir in Zukunft ohne eine Unterstützung des Bundes kaum mehr realisieren. Wir sprechen von Umfahrungen – die Umfahrung von Susch beispielsweise – wir sprechen von der Wintersicherheit zwischen Maloja und Sils, das sind so grosse Projekte, die der Kanton allein nie wird realisieren können. Das ist der Hintergrund dieser Überlegung, möglichst die Engadinstrasse zu einer Nationalstrasse umklassieren zu können. Genau gleich wie etwa auch die Prättigauerstrasse. Auch da erleben Sie ja nicht, dass diese zu einer Schnellstrasse ausgebaut wird. Es sind allein bessere Finanzierungsvoraussetzungen, die wir schaffen wollen. Also niemand dachte an einen Ausbau der Engadinstrasse zu einer Schnellstrasse um damit die Strasse attraktiv zu machen für den internationalen Transitschwerverkehr. Dieser Schwerverkehr – ich habe das eingangs gesagt – ist ein Problem, für die Bevölkerung in erster Linie, ist auch ein Problem, wenn man sich als Tourismusdestination präsentiert, weil es nicht sehr einladend ist, wenn mitten in der touristischen Saison der Transitschwerverkehr mit dem Ferienverkehr sich begegnet.

Die Möglichkeiten von Fahrverboten, die der Kanton heute hat und auch in Zukunft hätte, wenn eine solche Umklassierung zustande käme – ich spreche im Konjunktiv, wir sind da sehr weit davon entfernt – bestehen, wenn die Sicherheit gefährdet wäre, oder der bautechnische Zustand dieser Strassen nicht dafür geeignet wäre. Man macht heute schon teilweise davon Gebrauch, indem im Winter und bei gewissen Witterungen das Befahren dieser Strassen mit Sattelschleppern oder Anhängerzügen verboten ist. Ich

denke, dass das die Notbremse ist, auf die der Kanton stehen könnte, falls die Situation solche Massnahmen erfordert.

Also nochmals, es geht um den Sachplan Verkehr, es geht darum, die Finanzierung des künftigen Strassenbaus und Strassenunterhalts im Kanton sicherzustellen, mindestens zu verbessern. Es geht nicht darum, die Leistungsfähigkeit – und schon gar nicht für den internationalen Schwerverkehr, Transitverkehr – zu erhöhen.

Nun noch zum Thema – es wurde von Grossrat Hartmann angesprochen – der lästigen Sattelschlepper, die versuchen, einen Umweg zu finden über den Malojapass und den Julierpass, weil die San Bernardino-Strecke allenfalls zu lang oder zu beschwerlich ist. Diese Ereignisse, die Sie geschildert haben, geben uns, geben mir auch sehr zu denken. Man wird jetzt einmal sehen müssen, ob diese Frequenzen tatsächlich in diesem Umfang zugenommen haben oder ob es eine subjektive Wahrnehmung ist. Die Zahlen, die ich kenne, die belegen das nämlich nicht, diese grosse Zunahme an Sattelschlepperverkehr über die Pässe. Es sind einzelne, die natürlich auffallen und die auch störend wirken. Und wenn es zu solchen tragischen Ereignissen kommt wie im letzten halben Jahr, dann habe ich auch Verständnis dafür, dass man von der Politik eine Reaktion verlangt. Ich bin bereit und gewillt, diese Abklärung erneut vorzunehmen. Ich möchte allerdings im gleichen Satz sagen, ich habe auch die Forderungen des Oberengadins noch in den Ohren, als es darum ging, als die Gewichtstonnagen frei wurden, von den Produktivitätsgewinnen mit profitieren zu wollen, dass neu nicht mehr 28- oder 32-Töner die Ware ins Engadin bringen, sondern auch 40-Töner. Es waren mitunter Engadiner, die die Absicht der Regierung durchkreuzt haben, gewisse Strecken mit einem Verbot für über 32 Tonnen zu verfügen. Es war vor allem auch die Holzbranche, die bis zum Bundesrat gegangen ist und eine Klärung verlangt hat. Und von daher kenne ich den Spielraum, den der Bundesrat uns gegeben hat, unter welchen Voraussetzungen man von dieser neu als Regel geltenden 40-Tonnen-Beschränkung auf unserem Strassennetz Gebrauch machen kann.

Nochmals, ich glaube, wir meinen das Gleiche, wir wollen das Gleiche und die Umklassierung zur Nationalstrasse ist noch lange nicht erreicht. Ich denke, wir können froh sein, wenn uns das gelingt, weil es uns Mittel in die Hände gibt, die wir sonst nicht haben, um unser teures Strassennetz unterhalten und ausbauen zu können. Also wir werden mit Bestimmtheit nicht ein Gesuch zurückziehen, das im Rahmen einer Vernehmlassung gestellt wurde. Im Gegenteil, wir kämpfen darum, auch die Oberalp zur Nationalstrasse umzuklassieren, um eben diese Vorteile zu bekommen.

Plozza: Non è che io voglia parlare dopo l'intervento del Consigliere di Stato, ma sono appena giunto dalle strade alpine e sul Bernina c'era della neve. Ad ogni modo, per quel che riguarda la sicurezza stradale penso che nel nostro Cantone sia molto importante.

Die Strassen sind die Ader unserer Volkswirtschaft. Ich glaube, eine Volkswirtschaft kann nur blühen, wenn sichere Verbindungen vorhanden sind. In einem Bergkanton wie unserer, ist von kapillarer Bedeutung, dass man sich rechtzeitig verschieben kann. Die Finanzierung der Strassen finde ich sehr wichtig. Manchmal sagen wir, die Verkehrssicherheit ist nicht gewährleistet, kommt man zum Departement, und die Antwort ist immer dieselbe, das heisst, uns fehlen die Finanzen. Ich sage, wenn die Sicherheit

gefährdet ist, müssen oder muss auch das Geld gefunden werden.

Es ist von Transitverkehr gesprochen worden. Es ist klar, unser Kanton, unsere Rampenstrassen sind nicht geeignet für die schweren Lastwagen und wir müssen einfach bekämpfen, dass Lastwagen, um die Gotthard-Route umgehen, über unsere Pässe fahren, nicht nur Maloja und Julier, aber auch der Bernina ist in diesem Sinne belastet. Ich würde sagen, die Möglichkeit wäre, mehr Verkehrskontrollen und wir haben gestern in einem Nachtragskredit einer neuen Stelle für die Polizei zugestimmt. Und diese neuen zusätzlichen Stellen vom Polizeicorps sind für eine neues Center in Thusis, nur für die Schwerverkehrskontrolle. Diese Kontrollen werden nicht nur in Thusis gemacht, aber sind zum Teil für den ganzen Kanton, das heisst auch auf den Pässen Julier, Maloja und Bernina. Es ist klar, wenn wir eine grössere Route von Strassen, von Nationalstrassen, haben, könnten wir mehr finanzielle Mittel von Bern bekommen. Darum werde ich der Regierung beantragen, dass auch die Bernina- und Malojastrasse, weil sie sind internationale Verbindungen, das könnte man über diesen Weg probieren, anzufragen. Unser Kanton – und da bin ich der Meinung von Grossrat Biancotti – unser Kanton muss nicht vom internationalen Schwerverkehr belastet werden. Aber das kann man, glaube ich, auch aus polizeilichen Gründen – der Polizeidirektor ist auch hier – ich würde sagen, unsere Alpenpässe sind einfach nicht geeignet für diesen Transport und man könnte in diesem Sinne einfach diesen Verkehr, sich von diesem Verkehr zum Teil befreien. Wie gesagt, die Sicherheit – jetzt schliesse ich mit diesem Satz – die Sicherheit muss einfach vorhanden sein. Und der Unterhalt und sogar eine Strassenverbreiterung ist für unseren Kanton einfach notwendig.

Biancotti: Nur zwei Bemerkungen. Ich möchte Regierungsrat Engler danken, für seine Bereitschaft dieser Problematik – und es geht nur um den Gütertransitverkehr – die im Auge zu behalten und allenfalls hier Massnahmen dagegen zu ergreifen. Und dann noch zu der Bemänglung eines Votanten, der kritisiert hat, dass ich die Polen und Tschechen als Exoten bezeichnet habe. Er hat einfach vergessen zu erwähnen, dass im gleichen Satz auch die Deutschen und Niederländer enthalten waren. Und für mich sind sämtliche ausländische Lastwagen, die in unserem Kanton herumkutschieren Exoten und ich hoffe, dass ich da insofern auch seine Meinung widerspiegle.

Interpellanza Pedrini concernente il versamento della riduzione individuale dei premi cassa malati (RIP) (Wortlaut Februarprotokoll 2004, S. 557)

Risposta del Governo

L'IASG non è riuscito a realizzare il versamento della RIP tramite gli assicuratori, con il quale si potrebbe ovviare alla problematica che dà adito al presente intervento, poiché con il software esistente dell'IASG e degli assicuratori malattia non è possibile definire l'interfaccia dati uniforme dell'IASG con gli assicuratori malattia attivi nel Cantone, necessaria per lo scambio automatico dei dati. Per motivi comprensibili, gli assicuratori vorrebbero effettuare il minor numero possibile di adeguamenti informatici prima dell'introduzione del sistema VISTA da parte dell'IASG che avverrà

presumibilmente fra due o tre anni. Questo nuovo software viene sviluppato da una ditta informatica per la maggior parte dei Cantoni e contiene anche un nuovo sistema per il versamento della RIP.

Per il momento, i comuni non possono far altro che sollecitare gli assicuratori ad ammonire il più presto possibile gli assicurati inadempienti e ad avviare la procedura esecutiva. Se, ai sensi dell'art. 90 cpv. 3 OAMal, questa sfocia in un attestato di carenza di beni, l'assicuratore ne deve informare la competente autorità d'assistenza sociale. Giusta l'art. 11 cpv. 3 della legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi, quest'ultima può in seguito farsi cedere il diritto alla riduzione dei premi. Con un celere svolgimento della procedura esecutiva si può quindi minimizzare il volume dei versamenti dei comuni.

A questo proposito occorre far presente che, in vista dell'aumento del numero di premi e versamenti non ancora saldati, il Consiglio federale ha previsto di modificare la LAMal con effetto al 1° gennaio 2005 di modo che, in caso di vana ammonizione scritta, gli assicuratori debbano richiedere soltanto la continuazione della procedura esecutiva, fintantoché possono da un lato sospendere le prestazioni e dall'altro informare l'autorità cantonale competente circa la sospensione delle prestazioni. In questo modo i comuni verrebbero informati più presto sui premi non saldati, di modo che anch'essi potrebbero intervenire prima presso gli assicurati che non hanno ancora pagato i loro premi. Secondo Cantone e comuni, questa proposta non è priva di problemi, poiché in tal caso vi è il pericolo che gli assicuratori non si impegnino più nella stessa misura per il recupero degli importi non ancora saldati e che questa spesa debba maggiormente essere assunta dall'ente pubblico.

Il Governo risponde come segue alle domande poste:

1. No. Contro la notifica del comune alla Cassa di compensazione AVS di persone beneficiarie della RIP che non pagano regolarmente i loro premi, devono essere sollevate obiezioni di protezione dei dati. Vi si aggiunge il fatto che, in assenza di un atto di cessione, la Cassa di compensazione AVS non può fare niente con quest'informazione, ciò significa che in tal caso essa non può versare la RIP al comune.
2. Il Governo chiederà agli assicuratori, dietro rimando alla problematica sollevata nel presente intervento, di dare una mano, dopo l'introduzione del sistema VISTA da parte dell'IASG, nel versamento della RIP fungendo da tramite.

Pedrini: Ich bin mit der Antwort der Regierung recht zufrieden. Ich bedaure zwar, dass im Moment aus Informatik- bzw. Kostengründen die Auszahlung der individuellen Prämienverbilligungen von Versicherten, deren Krankenkassenprämien von den Gemeinden übernommen wurden, nicht direkt an die Versicherten überwiesen werden können. Die Regierung hat mir aber gesagt, dass wir in zwei, drei Jahren so weit sein werden. Und darum kann ich mit dieser Antwort recht zufrieden sein.

Anfrage Stoffel betreffend Schwerverkehr auf der A13 nach 2006 (Wortlaut Februarprotokoll 2004, S. 547)

Antwort der Regierung

Die Sanierungsarbeiten am San Bernardino-Tunnel werden im Jahre 2007 beendet sein. Danach wird der Tunnel einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie der Gotthard-Strassentunnel aufweisen und die heute praktizierte Einbahnregelung für den Schwerverkehr nicht mehr mit dem Argument der Verkehrssicherheit begründet werden können. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss scheint jedoch auch nach Abschluss der Sanierungsarbeiten am San Bernardino-Tunnel eine Bewirtschaftung des Schwerverkehrs erforderlich zu sein.

Die Dosierung des Schwerverkehrs am San Bernardino führte insgesamt zu einer deutlichen Abnahme der LKW-Fahrten. Es muss alles daran gesetzt werden, dass dies auch nach Abschluss der Sanierungsarbeiten am San Bernardino-Tunnel so bleibt und keine Verlagerung des Schwerverkehrs auf die A13 oder das übrige kantonale Strassennetz erfolgt. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sind für die beiden Alpentransversalen am Gotthard und San Bernardino mindestens gleichwertige Betriebssysteme anzustreben.

Mit der Inbetriebnahme des Schwerverkehrskontrollzentrums in Rothenbrunnen im Herbst 2004 können zugleich die Kontrollen des Transit-Schwerverkehrs auf der San Bernardino-Route intensiviert werden. Die geplante Erhöhung der LSVA von heute 1,6 auf 2,4 Rappen pro Tonnenkilometer, die voraussichtlich 2005 in Kraft gesetzt wird, sollte ebenfalls zu einer Stagnation des alpenquerenden Lastwagenverkehrs beitragen.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Für die Bewirtschaftung des Schwerverkehrs nach Abschluss der Sanierungsarbeiten bestehen noch keine konkreten Pläne. Die bisher geltend gemachten Gründe für die Einbahnregelung im San Bernardino-Tunnel werden wegfallen. Das heute betriebene System der Dosierung mittels Einbahnverkehr wird dann nicht mehr aufrecht erhalten werden können.
2. Mit der Sanierung können nur die Sicherheitsdefizite im San Bernardino-Tunnel, nicht aber auf den Anfahrtsrampen behoben werden. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss ist deshalb auch nach Abschluss der Sanierung des Tunnels eine Bewirtschaftung des Schwerverkehrs auf der San Bernardino-Route notwendig.
3. Welches Bewirtschaftungssystem auf der San Bernardino-Route künftig angewendet werden soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Auf der Gotthard-Route hat sich das Tropfenzählersystem grundsätzlich bewährt. Deshalb wäre eine solche Regelung durchaus denkbar, wobei sich dieses System nicht nur auf den Tunnel beschränken müsste, sondern auch die Anfahrtsrampen miteinbeziehen könnte. Dabei ist das Ziel anzustreben, allfällige Stauräume für den Schwerverkehr abseits der Fahrbahnen der A13 einzurichten.
4. Die Regierung des Kantons Graubünden wird sich weiter dafür einsetzen, dass auch nach der Sanierung des Tunnels keine Verkehrsverlagerung auf die A13 und das übrige kantonale Strassennetz erfolgt. Damit dies verhindert werden kann, sind für den Gotthard und den San Bernardino gleichwertige Lösungen – auch in zeitlicher Hinsicht – anzustreben. Unterstützt werden auch parallel laufende Begleitmassnahmen, die zu einer Begrenzung des alpenüberquerenden Transitschwerverkehrs beitragen können.
5. Das heutige Dosierungssystem muss bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten des Tunnels im Jahre 2007 beibehalten werden. Ein Pilotprojekt kann aus

praktischen und zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden. Mit dem am Gotthard angewendeten „Tropfenzählersystem“ steht ein mögliches Modell zur Verfügung.

Stoffel: Ich bin mit der Antwort der Regierung zufrieden, weil damit eigentlich zum erstenmal anerkannt wird, dass sich die Sicherheitsaspekte nicht nur auf den San Bernardino-Tunnel beschränken lassen, sondern dass unbedingt auch die Anfahrtsrampen mit einbezogen werden müssen.

Die Geschichte unseres Tales ist immer auch eine Geschichte des Transitverkehrs. Über Jahrhunderte haben Einwohner Arbeit und Auskommen dank des Verkehrs bekommen. So war auch die A13 bis vor wenigen Jahren ein Segen für die Talschaft. Wenn man nun die heutige Situation mit den Kilometer langen stehenden Lastwagenkolonnen im Tal sieht, ist man versucht zu bemerken, dass sich der einstige Segen in einen Fluch verwandelt hat. Dies ausgerechnet in einem Tal, das mit der Via Spluga ein sensationelles Angebot im sanften Tourismus hat und wo sämtliche Landwirtschaftsbetriebe des Tales im Bio-Landbau wirtschaften.

Den Einwohnern unseres Tales ist klar, dass das heutige System wegen der Tunnelsanierung bis zu deren Abschluss beibehalten werden muss. Die Menschen im Rheinwald sind geduldige Leute, oder wie wir Valser sagen “mer liidet schi lang“. Aber ich möchte mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass man unter keinen Umständen gewillt ist, die heutige Situation zu einem Dauerzustand werden zu lassen. Um eine Attraktivitätssteigerung auf der San Bernardino-Route zu verhindern, ist auch weiterhin eine Bewirtschaftung des Schwerverkehrs nötig. Ich hoffe deshalb sehr, dass die Regierung unter Einbezug aller Betroffenen eine gute Lösung für die Stauräume abseits der Fahrbahn finden kann und dass der Sicherheit auf den Anfahrtsrampen die nötige Beachtung geschenkt wird. Das Fernziel müsste aber Meinung nach ein System mit einer Reservationsmöglichkeit der Durchfahrten und einer festgelegten Obergrenze sein.

Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (B 4/2004-2005, S. 759)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Trepp: Kommissionspräsident: Nachdem ich gestern meine durch die Präsidentenkonferenz verursachten Wettschulden trotz meines Missgeschickes vom Dienstag – für das ich mich hier in aller Form entschuldigen möchte – begleichen konnte, kann ich jetzt mit erleichtertem Gewissen sprechen. Der neue innovativ tetra-verpackte Wein ist sicher am Zielort des Alt-Standespräsidenten angekommen. Als Präsident der Gesundheitskommission komme ich aber nicht darum herum, der Raucherfraktion mitzuteilen, dass Rauchen im Freien gesünder ist, als in einem Raum. Noch gesünder ist, gar nicht zu Rauchen, oder – wie Grossrat Lemm – rechtzeitig damit aufzuhören.

Nun einige Worte zur Vorlage. Ursprünglich hätte diese komplexe Vorlage ja in der Oktobersession behandelt

werden sollen. In fünf Sitzungen, am 1., 7. und 15. Juli sowie am 10. August und gestern um 17.15 Uhr ist es unserer Kommission – auch dank dem Zuzug eines ausserkantonalen, unabhängigen Experten – gelungen, die Vorlage durch zu behandeln. Am 7. Juli konnten auch die Vertreter der in den Spitälern Arbeitenden, der Berufsverbände, der Haus- und Spitalärzte, der Vertreterinnen der kleinen und grösseren Spitäler sowie der Vertreter der Krankenkassen – über 50 Leute insgesamt – in Anwesenheit des Experten, Dr. Willy Oggier, zur Vorlage Stellung nehmen und Fragen stellen.

Der Grosse Rat hat den gesetzlichen Auftrag im Rahmen des Sparprogramms zu dieser Vorlage, die wir heute behandeln, gegeben; Massnahme A14, bzw. Massnahme B319 des Sparprogramms. Diese beinhalten unter anderem eine leistungsorientierte Spitalfinanzierung und ein Einsparziel von zwei Millionen Franken pro Jahr. Die leistungsorientierte Spitalfinanzierung ist auch Bestandteil des Regierungsprogramms 2001 bis 2004. Das heisst, man möchte von einer defizitgarantierten Spitalfinanzierung weg kommen. Mit diesem neuen System gibt es sowohl ausländische als auch bereits schweizerische Erfahrungen. Jedes neue System birgt Chancen, jedoch auch Gefahren.

Zu den Chancen: Verbesserte Zusammenarbeit aller Beteiligten, Reduktion der Aufenthaltsdauer der Patienten, mehr Transparenz in der Leistungserbringung, Kosteneinsparungen mit effizienterem Ressourceneinsatz, Bildung von Kompetenzzentren, vermehrte Beachtung der kritischen Grössen, welche die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistungen erhöhen.

Zu den Gefahren: Übermässige Reduktion der Aufenthaltsdauer, zu frühe Entlassungen oder Überweisungen in Rehabilitationskliniken mit dortiger Zunahme akutmedizinischer Aufgaben, Auslagerungen in den vor- und nachgelagerten Bereich, Ausweitung der vor- und nachstationären Behandlungen, Zersplitterung der Fälle mit Aufteilung in mehrere Einzelaufenthalte, Risikoselektion bis zur Verweigerung von Notfallpatienten aus wirtschaftlichen Gründen, Reduktion medizinischer Leistungen durch Einsatz suboptimaler medizinischer Verfahren oder sogar Rationierung, Erhöhung des Schwierigkeitsgrades zur Profitmaximierung, medizinisch nicht notwendige Verlegung auf Pflege intensivere oder teurere Intensivstationen, Durchführung medizinisch nicht notwendiger Behandlungen oder Eingriffe, sprich Mengenausweitung sowohl im stationären als auch vor allem im ambulanten Bereich der Spitäler, Ausrichtung der Spitäler auf lukrative Gebiete, Entsolidarisierung der Krankenversicherer, Spital- respektive Abteilungs-schliessungen und auch Reduktion von Freiwilligenleistungen.

Neben der Planungspflicht für die Kantone ist die leistungsorientierte Finanzierung auch auf eidgenössischer Ebene einer der Hauptrevisionspunkte unseres Gesundheitswesens und wird uns innert der nächsten Jahre ohnehin durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben werden. Veränderungen im Gesundheitswesen sind nie einfach, zumal die meisten Menschen mit der heutigen Situation und mit unserem System und seinen Leistungen eigentlich sehr zufrieden sind. Hauptanklagepunkte sind die für die Schweizerinnen und Schweizer zu hohen Kosten, mit denen sie durch das europäisch einzigartige Kopfprämiensystem belastet werden. Eine der Hauptursachen dafür ist auch der Rückzug des Staates aus der Finanzierung des Gesundheitswesens. Beim Gesundheitswesen handelt es sich

immer noch um einen Angebotsmarkt, auch wenn die Leute anspruchsvoller geworden sind. Aber wenn man die Kostenspirale auf die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen abschieben möchte, wie das in der Botschaft zum Teil angedeutet wird, macht man es sich sicher etwas zu einfach, oder es zeugt von sehr viel Ideologismus. Tatsache ist, dass Haushalte etwa zwei Drittel der Kosten selbst bezahlen müssen. Gefragt ist heute vielmehr die Eigenverantwortlichkeit des Bundes, die Spitzenmedizin zu koordinieren und die der Kantone, ihre Gesundheitsangebote effizienter zu gestalten. Dies können wir mit dieser Vorlage mindestens versuchen.

Unsere Kommission hat am 1. Juli beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Sie hat sie durchberaten und empfiehlt dem Grossen Rat ebenfalls einzutreten und sie auch zu verabschieden. Es kommen einige Abänderungsanträge zur Diskussion. Wie auch immer die Abstimmungen ausfallen, ist die Kommission der Meinung, dass falls nicht grundlegende, neue Erkenntnisse während der Session auftauchen sollten, sich eine zweite Lesung erübrigt. Wir haben alle, etliche von der Botschaft abweichende Statistiken mit den neusten Zahlen erhalten. Leider ist es gerade auch auf Grund des bisherigen Finanzierungssystems so, dass die Statistiken in unserem Kanton zum Teil sehr lückenhaft sind. Dies steht unter anderem auch mit dem nicht mehr ganz zeitgemässen Spitalfinanzierungssystem in Zusammenhang. Einzelne Kommissionsmitglieder werden jetzt noch einige detailliertere Ausführungen zu dieser Teilrevision machen. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit, die Kommission ist für Eintreten.

Robustelli: Wir revidieren die Spitalfinanzierung – ein Geschäft, das Emotionen wecken kann. Jede und jeder von uns gehört zu einem unserer zwölf Spitäler und wird vielleicht dort sogar einmal Patient. Auf die Trägerschaften und Gemeinden werden die Restdefizite auf die Steuerzahler verteilt. Regionalpolitische Diskussionen in der ständigen Kommission, in den Fraktionen und schlussendlich im Grossen Rat sind daher nicht auszuschliessen. Vor uns haben wir den Vorschlag für die Änderung unserer Spitalfinanzierung. Wir machen nichts Revolutionäres. Im Gegenteil, wir sind mit der Defizitfinanzierung, sogar in der Region Ostschweiz, noch der einzige Kanton. Und unser bestehendes System mit der Defizitfinanzierung hat Mängel. Es belastet die öffentliche Hand mit über 80 Millionen Franken pro Jahr durch die Defizitbeiträge an die Regionalspitäler mit 85 Prozent und an das Zentrumsspital mit 90 Prozent. Es bedeutet im Klartext aber auch: Kleines Defizit gleich kleiner Kantonsbeitrag, grosses Defizit gibt einen grossen Beitrag. Der Kanton bezahlt wohl, die Entscheidungskompetenzen liegen aber weitgehend bei den Spitalverwaltungen und Spitalträgerschaften. Die erwarteten Defizite bewilligten wir im Budget mit Vorauszahlungen zu 70 Prozent. Hohe Restzahlungen aus den Vorjahren belasten jedes Jahr unsere Jahresrechnung und werden von uns mit Erstaunen zur Kenntnis genommen und nachträglich gesprochen. Dieses Jahr waren es nachträglich wieder acht Millionen Franken.

Unser neues Finanzierungssystem hat folgende Ziele: Wir entschädigen neu Leistungen, nicht mehr Defizite, wir fördern wirtschaftliches Handeln und Eigenverantwortung und wir bauen die operativen Vorgaben des Kantons ab und versuchen, eine Eindämmung der Mengenausweitung zu erreichen. Unser erklärtes Ziel ist es aber, weiterhin qualitativ hochstehende Leistungen anzubieten. Die Spitäler

werden als eigenständige Unternehmen verstärkt dem Kosten- und Qualitätswettbewerb ausgesetzt sein. Dies wird sich bestimmt positiv auf die Kostenentwicklung auswirken. Wir setzen die von uns beschlossene Massnahme A14 um, die Abgeltung der Spitalleistungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und die Entlastung unseres Kantons Haushaltes mit jährlich zwei Millionen Franken. A15, die Neukonzeption der Spitalversorgung, wird im nächsten Jahr folgen. Und wie erreichen wir diese Ziele? Wir werden hier im Grossen Rat den Gesamtkredit mit im Voraus festgelegten Pauschalen für medizinische Leistungen und Investitionen festlegen. Andererseits spricht unser Grosser Rat mit leistungsunabhängigen, fixen Pauschalen – und da kommen wir vom rein leistungsbezogenen System weg – die Beiträge für Lehre und Forschung, das Rettungswesen und Bereitschaftswesen.

Was wird vom alten System übernommen? Die Beiträge an Bau und Einrichtung – neu jetzt Investitionen genannt – sie müssen weiterhin mit dem Leistungsauftrag und dem Versorgungskonzept des Kantons übereinstimmen. Regierung und Kommission schlagen Ihnen einen kostenneutralen Systemwechsel vor. Ganz bestimmt werden nicht Riesen-Einsparungen möglich, mit einer Plafonierung der Kosten darf aber gerechnet werden. Wir haben im Gesundheitswesen seit 1996 jedes Jahr circa vier Prozent mehr ausgegeben. So kann es nicht weitergehen.

Worauf wird auch das neue System keinen Einfluss haben? Die allgemeine Teuerung, weniger Einnahme von Abnahme von Fällen und Pflegetagen, die generellen Lohnerhöhungen, Zunahme Personalbestand – wurde diese Woche erwähnt, zum Beispiel weniger Arbeitsstunden für die Assistenzärzte oder dann eben die Änderungen im Bundesgesetz, Revision KVG usw.

Die Eckpunkte der neuen Finanzierung sind gesetzt. Gründe gegen die Inkraftsetzung per 1.1.2005 und gegen die Behandlung in der jetzigen Session gibt es gemäss Kommission nicht. Die Kommission hat sich in langen Sitzungen eingehend mit den verschiedensten Fragen auseinandergesetzt. Wir haben anhand von Vernehmlassungen und der Hearings versucht, regionalpolitische Überlegungen einfließen zu lassen. Der Beizug des ausserkantonalen Experten hat sich meines Erachtens gelohnt. Die rein ökonomischen Überlegungen eines Fachmannes auf diesem komplizierten Gebiet waren sehr lehrreich.

Um Ihnen den Entscheid betreffend Eintreten leichter zu machen, was hat Dr. Oggier, der Experte, zur relativ schnellen Inkraftsetzung gesagt? Nichts spricht dagegen, entscheidend ist, man will. Wenn man mit dem Anliegen der Leistungsabgeltung ernst machen will, ist die Vorlage so schnell wie möglich in Kraft zu setzen. Eine schnelle Einführung führt zu Strukturanpassungen und Kosteneinsparungen. Bei einem Zuwarten werden nur mehr Kosten generiert und das System muss nicht von Beginn weg zu 100 Prozent definiert sein.

Ich bitte Sie im Namen der ständigen Kommission Gesundheit und Soziales auf das Geschäft einzutreten.

Hardegger: Grund für die Teilrevision ist die Kostensteigerung im Gesundheitswesen, vor allem in der Bereiche der Spitäler. Die Beiträge des Kantons sind in der Zeitperiode 1996 bis 2003 von 37,2 auf 85,8 Millionen Franken angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 130 Prozent. Diese massive Kostensteigerung ist erfolgt, obwohl die Anzahl der stationären Fälle in dieser achtjährigen

Periode etwa die gleiche geblieben ist und obwohl die Pflegetage sogar zurückgegangen sind. Trotzdem muss an dieser Stelle deutlich festgehalten werden, dass der grösste Teil der Spitäler haushälterisch mit den ihnen anvertrauten Geldmitteln umgegangen ist. Die Kostensteigerung in der engeren Betriebsrechnung ist nämlich durchschnittlich pro Jahr nur um vier Prozent angestiegen. Es gibt also noch andere Gründe, die zur Kostensteigerung geführt haben, auf die ich an dieser Stelle aber nicht eingehen. Tatsache ist aber, dass das heutige System der Defizitübernahme keinen Anreiz für die Spitäler bildet, wirtschaftlich zu arbeiten. Spitäler, die kostenbewusst arbeiten, erhalten weniger Kantonsbeiträge als andere Spitäler und sind demnach frustriert mit dem heutigen System. Mit dem vorliegenden Vorschlag setzt die Regierung die vom Grossen Rat beschlossene Sparmassnahme im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts um. Es handelt sich also um eine Finanzvorlage und nicht um eine Spitalplanungsvorlage. Der Kernpunkt der Revision bildet die Ausrichtung der erbrachten Behandlung im Spital durch eine leistungsabhängige Pauschale. Dies soweit die übrigen Kostenträger – vor allem die Versicherer gemäss KVG und UVG – für die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten keine Kosten deckenden Entgelte entrichten. Die Basis für die leistungsbezogene Pauschale wird für uns Laien relativ kompliziert ermittelt. Wichtig für uns ist zu wissen, dass man auf die Daten derjenigen Spitäler abstellt, welche die Leistung wirtschaftlich, das heisst günstig erbringen. Der Beitragssatz des Kantons für medizinische Leistungen bleibt unverändert. Regionalspitäler erhalten weiterhin 85 Prozent und das Zentrums hospital 90 Prozent.

Setzen wir aber keine zu grossen Hoffnungen auf eine Kostensenkung als Folge des Systemwechsels. Das neue Finanzierungssystem wird eher eine Kosten dämmende Wirkung haben. Alles andere wäre – im Hinblick auf die demografische Entwicklung oder die medizinische Entwicklung – blauäugig. Der Systemwechsel könnte eine Kosten dämmende Wirkung deshalb haben, will die Spitäler zukünftig noch vermehrt daran interessiert sein werden, die Leistung so kostengünstig wie möglich zu erzielen. Aber auch die Trägerschaften, respektive die Gemeinden werden sich in Zukunft sicher vermehrt mit Kostenvergleichen mit anderen Spitälern beschäftigen, weil sie bei nichtwirtschaftlicher Leistungserbringung ihres Spitals ein höheres Defizit zu tragen haben. Es könnte nun die Gefahr bestehen, dass jedes Spital so viele Fälle wie möglich produziert, um damit höhere Krankenkassen- und Kantonsbeiträge zu erzielen. Die Vermeidung der Mengenausweitung ist jedoch als Ziel des Systemwechsels gesetzt. Mit der Einführung einer Hospitalisationsrate soll eine Mengenausweitung verhindert werden. Bei Überschreitung der vom Grossen Rat festgelegten Hospitalisationsrate werden die Beiträge degressiv festgelegt, das heisst gekürzt. Ausserkantonale und ausländische Patienten werden nicht in die Berechnung der Hospitalisationsrate einbezogen. Damit wird der speziellen Situation in den Tourismusregionen Rechnung getragen, bzw. werden diese Regionen nicht benachteiligt.

Auch die Leistungserbringer, insbesondere die Spitäler, haben sich im Vernehmlassungsverfahren positiv zum Systemwechsel geäussert. Dies, obwohl die Folgen für sie nicht zum vornherein vollumfänglich absehbar sind. Mit dem Systemwechsel werden die Spitäler aus der mehr oder weniger geschützten Werkstatt in das freie Unternehmertum entlassen. Ich habe Verständnis für vorhandene

Unsicherheiten oder vielleicht sogar Ängste, die bei einem solchen Schritt aber normal sind. Ich bin aber auch davon überzeugt, dass sich die Spitäler mit dem neuen System relativ rasch zurechtfinden werden. Dies setzt meines Erachtens insbesondere auch in der Übergangsphase eine entsprechende Unterstützung seitens des Departements voraus.

Als eines der Ziele des neuen Finanzierungssystems wird der Abbau der operativen Vorgaben des Kantons an die Leistungserbringer erwähnt. Dieses Ziel ist zu begrüssen. Die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Kanton und Spitälern sollte sowieso vermehrt auf einer partnerschaftlichen Ebene erfolgen. Dies vor allem auch im Hinblick auf die Koordination der gemeinsamen Aufgaben mit dem Ziel, Kosten einzusparen. Ein kleines Beispiel: Ich habe gestern mit Erstaunen vom Nachtragskredit für Informatikleistungen beim Frauenspital Fontana Kenntnis genommen. Pro Jahr gibt das Fontana nun 700'000 Franken für eigentlich jährlich wiederkehrende Kosten im Informatikbereich aus – das ist in meinen Augen zu hoch. In der Vernehmlassung wurde wiederholt die Befürchtung einer Lastenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden geäussert. Nach Ansicht der Regierung trifft dies nicht zu, weil das neue System einerseits ja gerade bezweckt, dass die Spitäler mit dem Geld sparsamer umgehen müssen. Andererseits wird die Kompetenz zur Festlegung der finanziellen Eckpunkte für die Betriebs- und Investitionsbeiträge und der Gesamtkredite für das Rettungswesen, für Lehre und Forschung sowie für das Bereitschaftswesen dem Grossen Rat übertragen. Bei auftauchenden Schwierigkeiten hat es der Grosse Rat im Rahmen der Budgetberatung in der Hand, korrigierend einzuwirken. Der Grosse Rat wird zukünftig also massgebend bei der Steuerung der Kosten im Gesundheitswesen sein.

Eine mögliche Kostenverlagerung sehe ich in Zukunft aus einem anderen Grund. Mit der Abgeltung der Leistung mit Fallpauschalen haben die Spitäler ein verständliches Interesse, die Aufenthaltsdauer der Patienten zu verkürzen. Dies ist für sie finanziell interessant. In der Regel dürften Patienten, die mehr oder weniger keiner medizinischen Betreuung mehr bedürfen, sofort entlassen werden. Für die pflegerische Nachbehandlung sind in der Folge die Spitex oder bei älteren Patienten die Pflegeheime zuständig. Dies ist grundsätzlich richtig, weil dort die Leistungen günstiger erbracht werden, als in einem Akutspital. Der Kostenanteil des Kantons am Spitexdefizit beträgt aber nicht 85, bzw. 90 Prozent, sondern liegt deutlich darunter. Mit einer Kostensteigerung muss deshalb im Spitexbereich gerechnet werden. Auf die Gesamtkosten im Gesundheitswesen hat diese frühere Verlegung aber positive Auswirkungen, das dürfen wir nicht vergessen. Der vorgesehene Systemwechsel beinhaltet wohl noch gewisse Unsicherheiten, ist aber ein Schritt in die richtige Richtung. Auch ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Augustin: Lassen Sie mich unter Eintreten drei Dinge kurz zu dieser Vorlage sagen. Erstens etwas zu einigen Zahlen, zweitens zum Aspekt der Leistungsfinanzierung und drittens zu den Regionalspitälern im weiteren Sinne.

Einige Zahlen vorweg: Wir behandeln heute eine Vorlage, die die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler betrifft, die jährlich einen engeren Betriebsaufwand von rund 270 Millionen Franken produzieren, gemäss weiterer Betriebsrechnung in etwa 300 Millionen Franken. Schon

daraus können Sie sehen, dass es nicht um nichts geht, es geht vielmehr um einen bedeutenden Teil unserer Bündner Volkswirtschaft. 85 Millionen Franken von diesen 271 Millionen Franken – letztes Jahr – übernimmt der Kanton. Also auch für den kantonalen Finanzhaushalt ist das nicht einfach so quasi quantitativ negligierbar, sondern eine gewichtige Vorlage. Wir dürfen aber nicht nur die Kosten sehen, das werfen die Vertreter der Spitäler den Vertretern der Krankenversicherer – also beispielsweise mir – vor. Wir sehen durchaus, dass Kosten immer auch Leistungen gegenüber stehen. In den Bündner Spitälern werden pro Jahr rund 27'000 Patienten behandelt. Die Patienten erhalten rund 220'000 Pflagetage zugesprochen. Und die Bündnerischen Spitäler, von denen wir heute hier sprechen, beschäftigen rund 2'000 Personen, grob gerechnet, mit einer Lohnsumme pro Person von 100'000 Franken gibt das eine Lohnsumme von 200 Millionen Franken. Dies einige Zahlen zu dieser Vorlage.

Zweitens, Leistungsfinanzierung: Die Vorredner haben bereits gesagt, wir kennen bisher das System der Defizitübernahme und wollen nun übergehen zu einer sogenannten Leistungsfinanzierung. Die Krankenversicherer, als deren Vertreter ich in diesem Rat ja immer wieder spreche, begrüssen dies ausdrücklich. Sie sehen hier gleich mit dem Kanton positive Anzeichen, um damit die Kostenspirale bremsen zu können. Die Krankenversicherer haben in den letzten Jahren seit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes immer wieder festgehalten, sie seien nicht einfach Zahlautomaten in diesem ganzen System. Und diesen Schritt macht heute auch der Kanton gemäss dieser Vorlage, indem er Abschied nimmt einfach von der Übernahme eines prozentualen Anteils an einem Defizit, das andere produziert hatten. Auch der Kanton will also nicht einfach mehr Zahlautomat sein, das ist positiv. Wenn ich zurückblicke kann auch festgehalten werden, dass diese Vorlage eine recht lange Inkubationszeit hatte. Schon unter dem Vorgänger des heutigen Sanitätsdirektors wurden mehrfach Anstrengungen unternommen, zu einer Leistungsfinanzierung überzugehen. Es mangelte wahrscheinlich grundsätzlich an einer klaren Auftragserteilung an die verschiedenen Gruppen und Kommissionen, die da gebildet wurden und die auch tagten und verschiedenste Arbeiten erledigten. Und Sie wissen, wo kein klarer Auftrag ist, ist wahrscheinlich dann auch das Ergebnis unterdurchschnittlich. So war es dann im Ergebnis auch. Immerhin wurden bereits in diesen Gruppen wichtige Grundlagenarbeiten gemacht, man beschäftigte sich beispielsweise mit dem LORAS-System, welches der Kanton Zürich einführt, machte Hearings mit Vertretern dieses LORAS-Projektes, und konnte so die Grundlagen zusammentragen, die mit Sicherheit auch Eingang gefunden haben in diese heutige Vorlage. Regierungsrat Schmid, dem neuen Sanitätsdirektor möchte ich ausdrücklich an dieser Stelle danken, dass er – nachdem er die Arbeit in der Regierung und im Departement aufgenommen hat – das Zepter rasch und dezidiert an die Hand genommen hat und klare Vorgaben gemacht hat, wie es nun kommen müsse. Natürlich, er hat das auch gemacht, weil die finanzpolitischen Kennzahlen des Kantons immer schlechter waren, weil die Defizite der Spitäler in den Jahren 2002/2003 gegenüber den Vorjahren erheblich in die Höhe geschossen sind und von da her der Kanton nicht anders konnte, als nun Abhilfe zu schaffen. In den Dank, dass man diese Arbeit rasch an die Hand genommen hat unter dem neuen Departementschef, möchte ich aber ausdrücklich auch den

Chef des Gesundheitsamtes mit einbeziehen. Diese Vorlage trägt seine Handschrift, die Handschrift eines Ökonomen und das, meine ich, ist gut.

Zum dritten, zu den Regionalspitälern: Wir haben uns in der Kommission recht lange mit Interessen der Regionalspitäler, der Spitallandschaft, wie sie nun einmal gezeichnet ist in diesem Kanton, auseinandergesetzt. Die Ausgangslage ist ja die, dass wir verschiedene Spitäler kennen. Wenn man neue Spitäler bauen müsste, die Spitallandschaft neu zeichnen würde, dann würde man sie nicht so zeichnen, wie sie nun ist. Sie ist gegeben und sie ist weiterhin politisch weitestgehend gewollt. Sie hat damit aber auch Konsequenzen, weil eine rein leistungsorientierte Finanzierung vor allem die peripheren Spitäler, aber auch andere hier im Zentrum in arge finanzielle Schieflage bringen würde. Ich versuche das zu illustrieren. Wenn Sie in den Kleinstspitälern, die noch eine geburtshilfliche Abteilung haben, das ist ein schönes Beispiel, das alle verstehen, wenn Sie in diesen Spitälern etwa 30, 40 Geburten pro Jahr haben, wenn Sie in den Spitälern der erweiterten Grundversorgung etwas über 100 Geburten pro Jahr haben, wenn Sie aber nur im Fontana rund 900 bis 1'000 – wenn es gut geht – Geburten pro Jahr haben, dann ersehen Sie, dass die kleinen und kleineren Spitäler suboptimale Produktionsverhältnisse haben. Sie müssen trotzdem, weil sie nie wissen, wann die Geburten genau eintreten und das nicht planbare Eingriffe sind, Vorhalteleistungen führen und entsprechende Abteilungen mit entsprechenden Kosten, mit einem 24-Stunden Service parat halten. Dass das bei 30 oder bei 130 Geburten eben entsprechend höhere Fallkosten auslöst, ist ganz klar und verständlich. Wenn wir das rein leistungsorientiert abgelten würden, dann wäre klar, dann müsste man über relativ kurze Zeit solche Angebote schliessen, wie sie schlicht leistungsseitig nicht rechnen lassen. Von daher kennt die Vorlage gewisse Eingriffe in die rein leistungsorientierte Abgeltung unter der Abgeltung vor allem des Bereitschaftswesens, also den Service Public, 24 Stunden in jedem einzelnen Spital.

Aber auch unter dem Titel der Lehre und Forschung sollen hier Korrekturen vorgenommen werden an den Leistungen. Das sind an sich Eingriffe in eine reine leistungsorientierte Abgeltung. Der Experte Oggier hat das an sich kritisiert, wie das Ökonomen tun. Wir hier sind zum Teil auch Ökonomen, müssen und wollen ökonomisch denken, aber alle sind auch Politiker und müssen die ganze Situation aus einer politischen Warte anschauen. Von daher gibt es hier Eingriffe in dieses Leistungssystem, was man vielleicht bedauern kann, aber nicht anders kann, wenn man nicht die Spitallandschaft neu zeichnen möchte.

Eine letzte Bemerkung zu diesen Regionalspitälern: Dadurch, dass die Krankenversicherer und der Kanton als die zwei grossen Kostenträger zum Vornherein definieren, welche Abgeltung sie pro Jahr oder pro Fall und pro Tag übernehmen, werden die Gemeinden neu in die Pflicht genommen. Auf die Gemeinden kommen erheblich grössere Verantwortung zu. Herausforderung, aber auch Verantwortung zu, weil sie sind die letzten, die dann vielleicht sogenannte Restdefizite nehmen müssen, wenn sie nicht selber den Spitälern, die sie in verschiedensten Organisationsformen tragen, klare Vorgaben machen. Auch die Gemeinden haben es in der Hand, klare Vorgaben bezüglich der Übernahme dieses noch als Restdefizit zu bezeichnenden Anteils. Wenn sie dies nicht tun, dann werden die Spitäler – und hier diktieren in erster Linie nicht die Direktoren und die Verwalter, sondern die Ärzte – dann

werden diese auf Grund ihrer Ansprüche an die zu erbringenden Leistungen die Restkosten für die Gemeinden definieren. Also, ich rufe hier alle Gemeindevertreter auf, sich dessen bewusst zu werden, dass neue Aufgaben, eine neue Herausforderung auf die Gemeinden zukommt und sie nicht einfach tatenlos zusehen können.

Schliesslich, ganz am Schluss, noch eine ganz kleine Bemerkung: Ich habe die Vorlage gelobt, ich habe den Departementschef, Herrn Leuthard, den Chef des Gesundheitsamtes gelobt – eine kleine Kritik auch noch. Die Zahlen, die in der Botschaft verwendet wurden erwiesen sich nicht in jeder Hinsicht als konsistent. Das war ein Nachteil, weil in den Gesprächen mit den Spitälern dann sofort die Frage auftauchte, ja, welche Zahlen sind nun richtig? Das Gesundheitsamt vertrat immer die Ansicht, wir haben Zahlen übernommen, so wie sie die Spitäler geliefert haben. Die Frage bleibt, ob immer die Zahlen verwendet wurden, die die Spitäler – unter welcher Optik auch immer – geliefert haben. Die Spitäler selber müssen sich aber auch ein Stück weit bei der Nase nehmen und rupfen, weil sie Zahlen liefern, die der Kanton dann verwendet und sich vielleicht in Zukunft gut daran tun, zunächst zu überlegen, welche Zahlen sie liefern, ob sie stimmen aus betrieblicher Sicht, oder ob sie nicht stimmen. Immerhin wäre für die Diskussion in der Kommission von Vorteil gewesen, wenn hier nicht auch ein Disput zwischen Gesundheitsamt, Verwaltung einerseits und Spitälern andererseits vorhanden gewesen wäre bezüglich dieser Zahlen. Das aber nur am Rande. In diesem Sinne bin ich auch für Eintreten.

Portner: Es möge etwas geschehen. So ist man versucht, auszurufen, angesichts der Problemlage im Gesundheitsbereich, insbesondere angesichts der Kostenentwicklung. Es geht kurz gefasst – und wurde schon gesagt – um die Spitalfinanzierung, um einen Systemwechsel. Der Wechsel des Systems ist an sich, glaube ich, unbestritten. Unser Kanton ist ja auch praktisch der letzte, der so etwas vornimmt. Es geht darum, sagt man – und das trifft auch zu – Anreize zu schaffen, haushälterischer mit den finanziellen Mitteln umzugehen. Das Motto, man kann es auch anders drehen – ich habe nichts dagegen, es geht ja um Steuergelder – wer zahlt, befiehlt. Also der Kanton, der zahlt, will mehr Mitsprache haben. Es wurde gesagt, es gibt weniger Einfluss im operativen Bereich. Das wird zutreffen, weil man nicht mehr mit diesen Vorschriften, Auflagen, Bedingungen im Zusammenhang mit der Führung der Spitalrechnung usw. arbeitet, aber man hat andere Steuerungsinstrumente. Umstritten – zum Teil umstritten – Unsicherheiten – zum Teil wurden sie angedeutet – bestehen bei den Modalitäten und bei der Realisierbarkeit bezüglich der Sparmöglichkeiten. Es wurde auch ganz klar gesagt, es kann nicht unbedingt gespart werden mit dieser Vorlage, es geht darum, die Kostensteigerung einzudämmen.

Ich erlaube mir, hier zwei, drei Probleme anzuschneiden, die vom Präsidenten zum Teil schon aufgeführt wurden und in der Kommission diskutiert wurden, es sei hier nur erwähnt. Ich bedauere eigentlich, dass keine Abstimmung zum neuen Spitalkonzept stattfindet. Optimal wäre eine gleichzeitige Abstimmung, weil man dann eher die Auswirkungen sieht auch auf den Leistungskatalog, sprich was passiert mit den Regionalspitälern, was ist noch offen, was kann noch gemacht werden – Schliessung von Geburtsabteilungen wurde gesagt usw. Dann die Abgeltung der ambulanten Leistungen in den Spitälern. Man muss einfach sehen, dass dort eine Wettbewerbsverzerrung entstehen könnte, eine

Verlagerung von stationären Leistungen zu ambulanten, wenn das Plan-Soll erfüllt ist.

Dann bedauere ich die fehlende Abstimmung mit der KVG-Revision des Bundes, obwohl unsere Lösung gemäss Aussagen der Departementsmitarbeiter – und denen vertraue ich, ich war ja auch einmal Mitarbeiter dort – dass diese Aussagen korrekt sind, dass es kompatibel sei mit der KVG-Revision, egal wie die herauskommt. Und schliesslich bedauere ich, dass eigentlich die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund steht, obwohl Kollege Augustin auf die volkswirtschaftliche Bedeutung hingewiesen hat. Man kann es auch so sehen, es gibt Arbeitsplätze, jeder geheilte Patient kehrt wieder zurück – im Normalfall an den Arbeitsplatz -, wird nicht ein IV-Fall. Man müsste eigentlich eine Gesamtrechnung anstellen über das Ganze um zu einer gerechten Beurteilung zu kommen. Ich bedauere schliesslich, dass nicht der Patient im Zentrum steht. Vielleicht habe ich es übersehen oder zu wenig genau gelesen, die Patientenbedürfnisse, Zielobjekt oder Zielsubjekt Patient ist eigentlich nicht erwähnt, obwohl das natürlich schon Auswirkungen hat, das ist klar, und auch im Hinterkopf aller eigentlich steht.

Über Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement ist eigentlich auch hier nichts zu lesen – es ist vielleicht auch nicht gerade der richtige Ort. Ich habe gehört, dass dies dann beim Spitalkonzept kommen soll, danke bereits jetzt dafür. Es bringt aber nicht viel, den prekären Zustand bei den Finanzen zu beklagen. Ich bin deshalb für Eintreten im Wissen darum, dass wir damit die Probleme im Gesundheitswesen nicht lösen, aber einen ersten Schritt dazu tun.

Parolini: Ich möchte mich nur auf einen Punkt beschränken. Die Spitäler haben sich grundsätzlich positiv zum neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystem geäussert, obwohl die Folgen nicht ganz klar bis im Detail absehbar sind. Eine gewisse Unsicherheit besteht nämlich jedes Jahr. Erst wenn der Grosse Rat jeweils in der Budgetdebatte die Betriebs- und die Investitionsbeiträge und die Gesamtkredite für das Rettungswesen, für Lehre und Forschung sowie für das Bereitschaftswesen genehmigt hat, haben die Spitäler die Gewissheit, welche die Gesamtsumme für die verschiedenen Bereiche auf die einzelnen Spitäler aufgeteilt werden. Der Grosse Rat trägt deshalb neben der Regierung und dem Departement, die ja die entsprechenden Budgetvorschläge unterbreiten, inskünftig eine sehr grosse Verantwortung für das Wohlergehen der Spitäler. Natürlich steigt auch die Verantwortung – wie wir es bereits gehört haben – der Trägerschaften und der Gemeinden sehr stark.

Wir hoffen sehr, dass wir mit diesem Gesetz eine gute Grundlage schaffen, um langfristig unsere Akutspitäler im Zentrum, aber auch in den verschiedenen Regionen erfolgreich zum Wohle der Bevölkerung des Kantons und unserer Volkswirtschaft betreiben zu können.

Bühler: Mit der vorliegenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes wagen wir den Schritt zu einer grundlegenden Systemänderung bei der Spitalfinanzierung. Dass das bisherige System der Defizitfinanzierung nicht befriedigt, wissen wir schon lange. Das bisherige System bietet wenig Anreiz zum Sparen, bietet wenig Spielraum zu eigenständigem Handeln. Dieses System bestrafte und bestraft Spitäler, die sich bemühten, kostenbewusst zu wirtschaften. Auch von GPK-Seite her haben wir schon lange nach einem neuen Finanzierungssystem verlangt. Wir

müssen uns bewusst sein, dass auch ein neues Finanzierungssystem den Kostenanstieg im Gesundheitswesen nicht massiv bremsen können. Vom neuen System erwarten wir jedoch ein moderateres Ansteigen. Dazu mehr Gerechtigkeit in der Abgeltung der Leistungen, mehr Gerechtigkeit und mehr Anreiz für kostenbewusstes Handeln.

Der nun vorliegende Vorschlag beinhaltet ja einerseits die leistungsbezogene Pauschale für medizinische Leistungen und andererseits fixe Pauschalbeiträge für Rettungswesen, Lehre und Forschung und Bereitschaftswesen. Der Ansatz, dass alle Spitäler für gleiche medizinische Leistungen gleiche Pauschalen erhalten sollen, überzeugt, ist viel gerechter, als das bisherige System. Ein Wermutstropfen für mich ist, dass die Berechnung der leistungsbezogenen Pauschalen sehr technisch, sehr auswendig, kompliziert und auch kostspielig ist. Ich denke hier nur an ein paar Stichworte wie mittlere Fallschwere, Casemixindex, standardisierte Fallaufwände, Hospitalisationsrate usw. Der Wechsel zum neuen System ist noch mit gewissen Unsicherheiten bezüglich Auswirkungen behaftet. Die Auswirkungen auf Trägerschaften und Gemeinden sind nicht abschliessend voraussehbar und wecken deshalb Befürchtungen. Ich kann dazu nur sagen, vergessen wir nicht, das bisherige System befriedigt überhaupt nicht, darum, wagen wir etwas Neues, lassen wir uns auf das neue System ein.

Ich möchte noch zurückkommen auf das Votum von Grossrat Augustin. Er hat für mich ein bisschen das Bild gezeichnet, dass die Gemeinden der Regionalspitäler dann noch aufwachen werden, wenn sie sehen, wie viele Kosten neu auf sie zukommen könnten. Ich möchte hier nur sagen, es gibt eigentlich – ausser dem Fontana – haben alle Gemeinden irgendein Spital wo sie dazugehören. Und da bin ich mir nicht so sicher, ob dann die Auswirkungen von Kosten auf die Gemeinden von kleineren Spitälern grösser sind, als bei den grossen. Ich bin für Eintreten.

Jäger: Die Kostensteigerung im Gesundheitswesen beschäftigt uns alle auf ganz verschiedenen Ebenen. Da sind die laufend steigenden Krankenkassenprämien, welche vor allem die Familien und den Mittelstand immer dramatischer belasten. Da sind die Beiträge des Kantons, da sind aber auch die Gemeinden, welche ihrerseits ebenfalls – vor allem wegen der Fortschritte in der Medizin, in der Forschung – immer tiefer und immer noch tiefer in ihre Taschen zu greifen haben. Auf Seite 764 der Botschaft wird in Tabelle zwei die Entwicklung der Beiträge des Kantons in den letzten acht Jahren dargestellt. Neben der erheblichen Mehrbelastung des Kantons sind auch die entsprechenden Kosten für die Gemeinden in den letzten Jahren unheimlich stark angestiegen. Allein für die Stadt Chur haben sich die Beiträge an die Spitäler in den Jahren 2001 bis 2003 – in also nur zwei Jahren – praktisch verdoppelt. 2001 bezahlten wir 1,98 Millionen Franken, im Jahre 2003 wurde die Stadtrechnung bereits mit 3,85 Millionen Franken belastet. Dabei handelt es sich notabene lediglich um die Betriebsbeiträge. Zusätzlich waren Beiträge an die Investitionen der Spitäler bis hin zur Erweiterung eines Parkhauses, oder auch die immer noch laufenden Jahrestranchen der Übernahme des Kreuzspitals durch die Spitalregion Churer Rheintal zu leisten. Auch dieser Posten macht allein für die Stadt Chur mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr aus. Dieser extreme Kostenschub muss gebrochen werden.

Als Kommunalpolitiker, der unter anderem auch für das Gesundheitswesen zuständig ist, insbesondere für alle Fragen der Spitäler, unterstütze ich ausdrücklich das Eintreten auf diese Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und ich hoffe, dass es auch möglichst rasch in Kraft gesetzt werden kann. Ich unterstütze dies vor allem darum, weil ich dadurch erwarte, dass zumindest die geschilderte extreme Kostenentwicklung spürbar verflacht werden kann. In der Vernehmlassung wurde bekanntlich von verschiedenen Seiten befürchtet, das neue System führe zu einer Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Auch wenn ich die Bemühung der Regierung, dass es nicht zu dieser Lastenverschiebung kommen solle, durchaus anerkenne, so besteht die Gefahr dazu trotzdem und zwar sehr virulent. Wenn wir bedenken, dass das gesetzte Ziel des Grossen Rates zur Sanierung des Kantonshaushaltes die erwähnte Einsparung von zwei Millionen Franken pro Jahr realisiert werden soll, während die Forschung im Bereich der Medizin immer weitergeht, was fortlaufend zu spürbar höheren Kosten führt, wird auch das neu vorgesehene kantonale Spitalfinanzierungssystem den laufenden Kostenanstieg höchstens abschwächen können. Wer, wenn nicht die Gemeinden, die ja als Träger der Spitäler fungieren, werden die Mehrkosten, resp. die Kompensation des kantonalen Sparvolumens schliesslich zu tragen haben? Auf diese Frage habe ich bisher keine schlüssige Antwort gehört?

Auf Seite 792 der Botschaft ist ein Satz zu lesen, den ich mir dick angestrichen habe. Man findet ihn bei den Erläuterungen zu Artikel 18 Absatz 1. Er lautet; ich zitiere: Da die Verantwortung für die strategische und operative Führung der Spitäler bei den Trägerschaften und somit indirekt bei den Gemeinden liegt, wird der Kanton unwirtschaftliches Verhalten der Spitäler künftig nicht mehr mitfinanzieren. Ende Zitat. Wenn ich die neue Kantonsverfassung noch richtig im Kopf habe, ist das Kapitel Spitäler an sich nicht bei den Gemeinden angesiedelt. Trotzdem, im Grundsatz ist dieser zitierte Satz doppelt richtig. In der Praxis sieht es allerdings doch eher so aus, dass die Gemeinden – ich spreche zumindest für die Spitalregion Churer Rheintal, die ich genau kenne – inhaltlich heute praktisch nichts zu sagen haben. Schon mehr als einmal musste der Vorstand unseres Gemeindeverbandes anlässlich von Delegiertenversammlungen einsprechenden Delegierten, die zum Beispiel mit einzelnen Ausgabeposten nicht einverstanden waren, schlicht und einfach erklären, dass die Delegiertenversammlung aus juristischer Sicht eigentlich gar nichts anderes entscheiden kann, als den unterbreiteten Vorlagen einfach zuzustimmen. Kürzlich wurde übrigens im Handelsregisterteil des Kantonsamtsblattes die umfangreiche Liste der zeichnungsberechtigten Personen der Spitäler Chur AG publiziert. Nach Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden sucht man unter den vielen eingetragenen Personen allerdings vergeblich.

Die Struktur des Spitalwesens in unserem Kanton ist historisch gewachsen. Während im Bereich der Psychiatrie die Kliniken seit Beginn vom Kanton geführt wurden und diese heute als öffentlich-rechtliche Anstalten kantonale wirklich gut funktionieren, so sind die medizinischen oder chirurgischen Spitäler in unserem Kanton aus sehr ungleichen Trägerschaften entstanden. Wie erwähnt, liegen die Trägerschaften heute zumindest indirekt und formal weitgehend bei den Gemeinden. Dieser Unterschied zwischen Psychiatrie und Medizin ist zwar historisch

erklärbar, sachlich ist er meines Erachtens aber nicht gerechtfertigt. Am eindeutigsten scheint mir die Sache beim Zentrumsspital zu liegen. Es trägt bekanntlich den Namen Kantonsspital. Die meisten Leute auf der Strasse werden denken, Nomen est Omen, zu Deutsch: ein Spital, das Kantonsspital heisst, wird wohl vom Kanton geführt. Dass in Wirklichkeit 39 der 208 Bündner Gemeinden nach einer komplizierten geografischen Struktur die Trägerschaft dieses Zentrumsspitals bilden, leuchtet ganz einfach nicht ein. Wenn man dann noch weiss, dass zu diesen 39 Gemeinden beispielsweise Versam oder Langwies gehören, dann kann man auch kaum behaupten, hier trage das starke Zentrum das Zentrumsspital für den ganzen Kanton.

Ich habe mich für Eintreten ausgesprochen. Als momentan realistischer Schritt ist die vorgeschlagene Teilrevision des Gesetzes richtig. Weitere Schritte – vor allem auch in der Struktur der Trägerschaften – müssen allerdings zwingend folgen. Aus meiner Sicht wäre generell eine konsequente Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden wünschbar. Eine solche darf sich aber nicht nur auf die Spitäler fokussieren. Die Spitäler bilden aber einen wichtigen Teil dieser gewünschten Aufgabenentflechtung. Sie wissen, die SP-Fraktion hat diesbezüglich einen Fraktionsauftrag eingereicht. Wir sind überzeugt, dass nach dieser Teilrevision auch die Neuregelung der Trägerschaften der Spitäler konsequent angeschaut werden muss.

Plozza: La competenza in campo sanitario spetta al Cantone. Negli ultimi anni, le spese ospedaliere del nostro Cantone sono in costante ascesa. È giusto perciò che il Cantone, che sopporta la maggior parte di questi oneri finanziari, valuti le diverse possibilità per contenere le spese e nel contempo fornisca le prestazioni sanitarie necessarie in tutte le regioni della nostra vasta Repubblica retica. La sicurezza sanitaria è di capillare importanza per tutte le valli, comprese quelle periferiche. Le possibilità di risparmio devono essere effettuate senza mettere in pericolo l'incolumità delle persone nelle valli. Tramite il messaggio di revisione parziale della legge sulla cura degli ammalati, il Governo ci propone un cambiamento formale del sistema di contributo agli ospedali cantonali. Non sono completamente convinto che questo cambiamento di sistema di finanziamento porti ad un risparmio effettivo. Il mio timore consiste nel fatto che la proposta governativa mira ad uno spostamento parziale degli oneri finanziari dal Cantone ai comuni. Le varie tabelle di contributo cantonale elencate nel messaggio presentatoci mi danno conferma in parte che il sistema di finanziamento proposto vada nel sopra citato senso. Non solo nel conto di gestione ordinaria, ma anche nel conto investimenti si addossano oneri finanziari supplementari ai comuni i quali avranno poi difficoltà a sopportarli.

Grundsätzlich ist der Wechsel vom System der Defizitübernahme zu einem leistungsbezogenen Finanzierungssystem zu begrüssen. Es ist aber darauf zu achten, dass nicht nur den einzelnen Spitälern mehr Handlungsspielraum gegeben wird, sondern dass gleichzeitig ein wirtschaftliches Verhalten tatsächlich erzielt wird und nicht einfach eine Umlagerung der Kosten vom Kanton zu den Gemeinden stattfindet. Der Kanton gewährt mit Recht die sanitärliche Versorgung in allen Talschaften. Er muss aber für die Strukturen die finanzielle Verantwortung übernehmen und kann diese Aufgabe nicht einfach den Gemeinden und Regionen delegieren. Der Kanton muss so auch weiterhin die spitalseitige Versorgung in allen Regionen im Sinne der Gewährleistung eines Service Public garantieren. Die

Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen ist an sich richtig. Die Bereitschaftskosten und die Kosten für das Rettungswesen der Regionalspitäler für einen 24-Stunden Service sind Folge politischer Entscheidungen auf Stufe des Kantons und sollen deshalb auch vom Kanton getragen werden. Die in den Tabellen vorgesehenen Zahlen in diesem Bereich sind für mich durch keine echte Vorgaben begründend und decken in keiner Weise die Kosten. In Bezug auf das Ospedale San Sisto in Poschiavo bedeutet dies für die Gemeinden Brusio und Poschiavo eine untragbare finanzielle Belastung. Die Tabellen haben aber meiner Meinung nach keine verbindliche Bedeutung.

Ich bitte Herrn Regierungsrat Schmid das zu bestätigen. Ich werde mir vorbehalten, bei Artikel 18 oder 49a einen Antrag zu stellen. Ich bin unter diesen Vorbehalten für Eintreten.

Koch: Leider hat es eine sehr schwache Besetzung im Moment, aber ich hoffe, dass meine paar Bemerkungen trotzdem ankommen. Das heute zur Beratung stehende Krankenpflege- und Spitalfinanzierungsgesetz beinhaltet für unser bündnerisches Gesundheitswesen einschneidende negative Massnahmen. Dies vielfach durch Beitragskürzungen im Qualitätsbereich. Die Spitalverwaltungen werden unter dem Spardruck der Regierung immer stärker. Ärzte und Patienten leider immer schwächer. Es wurde hier bereits schon einiges gesagt, darum möchte ich mich speziell auf zwei Beispiele konzentrieren. Mit der Einführung der Fallpauschale müssen einige Spitäler ihre nicht erfüllte Vorgabe selber finanzieren, was speziell kleinere Spitäler hart treffen wird. Diese Konsequenz ist ein Personal- und ein Qualitätsabbau. Wie leider auch, wie bereits allgemein bemerkbar, eine weitere Verdichtung der Stoppuhrpflege, gegen welche wir uns schon bereits geäussert haben. Die Auswirkungen dieses Zustandes müssten die Vertreter dieser Spitalregionen im Rate wachrütteln. Nicht hinnehmbar sind die neu vorgesehenen Subventionskürzungen für die sich im Umbau befindlichen Spitäler Davos und Poschiavo, obwohl erst vor wenigen Monaten die Regierung die Gesamtsubventionen des Kantons schriftlich zusicherte. Solches verstösst meines Erachtens gegen Treu und Glauben und zerstört das Vertrauen zur Regierung, auch des Steuerzahlers, der sich verschaukelt sieht. Eine neue Gegebenheit ist auch, dass bei den Spitälern, hauptsächlich Tourismusregionen, wenn steuerinteressante Kongresse kommen, dann gehen die erst, oder mal als zweites sicher ins Spital und schauen was dort für eine Versorgung ist, bevor sie zusagen. Dies, zwei gravierende Beispiele. Meine Abschlussfrage wäre noch, kommt diese Vorlage vors Volk?

Noi: Nur ein paar Worte über die gehörte Diskussion bis jetzt. Also, es muss gesagt werden, dass diese Diskussion nicht auf Zahlen reduziert werden kann. Zum Glück ist es noch gelungen Grossrat Portner, den Menschen von irgendwo aufzuholen. Danke vielmals, das ist wenigstens eine gute Sache. Weil der Mensch hier drin ist nicht viel anwesend. Und dann finde ich bezeichnend, dass Grossrat Augustin mit dem Beispiel Geburtshilfe kommt. Das ist auch das schwache Glied der Kette. Und Frauen und Kinder können sich nicht so gut wehren. Ich finde das bezeichnend. Danke, jetzt möchte ich mit meinen Fragen beginnen. Also, ich habe einige kritische Fragen zu diesem Vorhaben. Erstens: Ist es sinnvoll und zeitgemäss eine Teilrevision vorzunehmen, bei einem Gesetz von 1979 ausgerechnet in einem Bereich, das Gesundheitswesen, wo in den letzten

Jahren sehr viel verändert wurde, wäre eine Totalrevision nicht angebracht? Zweitens: Ist es folgerichtig, eine Finanzierung mit einer Fallpauschalmethode in Angriff zu nehmen, ohne die Leistungsaufträge der Spitäler zu bestimmen oder sind die Leistungsaufträge bereits entschieden? Wie viel wiegt die Entscheidung, die Sparmassnahme 319 vom Juni 2003? Das ist auch noch nicht klar. Dass es nicht folgerichtig ist, den Fallaufwand einzuführen, bevor der Leistungsauftrag bestimmt ist, kommt in verschiedenen Fachliteraturen vor. Bei meinen Überlegungen stütze ich mich auf die Publikation der Aktion "Gsundi Gesundheitspolitik", wo zu lesen ist, ich zitiere: „Die Fallpauschale werden in Verbindung mit einem Leistungsauftrag eingeführt. Mit dem Leistungsauftrag bestimmt der Staat die Menge der Leistungen, die er bereit ist während einer bestimmten Periode zu finanzieren. Mit der Fallpauschale bestimmt der Staat wie viel er bereit ist für jede Leistungskategorie zu zahlen. Die Kombination von Kostenpauschalen und Leistungsauftrag ermöglichen eine prospektive Spitalfinanzierung, was auch eventuell gut sein kann“. Dass die Bestimmung des Fallsaufwands mit dem Leistungsauftrag zu tun hat, beweist die Tatsache, dass zum Beispiel im Spital Poschiavo, falls der Leistungsauftrag nur noch die ambulante Chirurgie vorsehen wird, die zu behandelnden Fälle im Spital mindestens um 150 Einheiten abnehmen werden. In diesem Fall der Finanzierung durch Fallaufwand wird die neue hervorragende Spitalstruktur in Poschiavo aus finanziellen Gründen schliessen müssen. Wie viele andere Spitäler werden dieses Schicksaal mit Poschiavo teilen? Drittens:

Es sind elf Kantone in der Schweiz, welche mit Fallpauschalen arbeiten oder arbeiten werden. Es gibt allerdings verschiedene Art und Weise mit Fallpauschalen zu arbeiten. Die Art, welche uns jetzt vorgeschlagen wird, wird nur im Kanton Zürich praktiziert. Diese Informationen habe ich von der Konferenz der Sanitätsdirektoren und sollten stimmen. Jetzt meine Frage. Kann sich Graubünden in einem Bereich, wo Geographie, Kultur, Sprache und Demographie so verschieden sind – in den Tälern sind mehr alte Menschen zu finden, als in urbanen Kantonen – an Zürich angleichen? Viertens: Macht sich niemand Sorgen um die Qualitätseinbussen, als die direkte Konsequenz dieser neuer Finanzierung, und die Gefahren der Rehospitalisation wegen der stark verkürzten Spitalaufenthalte? Eine Gefahr die die Sanitätsdirektorenkonferenz zugegeben hat. Und die Arbeitsstellen die gezwungenermassen zu Grunde gehen werden; bedenkt man, dass wenn im Jahre 2001 eine Person von acht im Gesundheitswesen tätig war, heute nur noch eine von zehn Personen in dem Bereich arbeiten. Da ich mir leicht vorstellen kann, welche Antworten ich auf meine Fragen bekommen werde, und zwar, wir müssen sparen, möchte ich die Aussage des Nobelpreisträgers 2001 für Ökonomie Joseph Stiglitz zitieren. Er hatte in einem Interview gesagt und ich habe es schriftlich, jeder kann es lesen, wenn er italienisch kann. „Restriktive Politik mit dem Ziel ein Staatsdefizit zu verhindern, ruft schlussendlich das Gegenteil hervor. Das Staatsdefizit wird grösser“. Ich und auch Stieglitz meinen natürlich nicht, dass man nicht sparen muss. Aber die Gefahr das Kind mit dem Bad auszuschütten ist gross. Fünftens: Ich habe mich gefragt, warum dieses Geschäft auf die mit anderen wichtigen Traktanden befrachtete Augustsession vorverlegt wurde? Warum dieser Zeitdruck, für Änderungen, die durchdacht und seriös debattiert werden sollten? Und warum bekommen wir das Protokoll usw. alles so spät und mit dem kann man sich auch

weniger gut vorbereiten. Sechstens: Im Falle einer Überweisung dieses Geschäfts hat sich die Regierung flankierende Massnahmen zur Qualitätssicherung in den Spitälern überlegt? Übrigens ich möchte eine Antwort auf meine Frage. Ich möchte im Protokoll lesen können. Ich schliesse meine Ausführungen mit der Einladung an den Grossen Rat, sich diese Teilrevision sehr gut zu überlegen. Falls Sie diese Revision, meine Damen und Herren akzeptieren, erwarte ich wenigstens, dass Sie den Begriff somatische Spitäler in den einfachen Wortlaut Spitäler oder Spital abändern. Man kann auch noch einfach sein, das ist auch gut. Dies weil die Philosophie der letzten Jahrzehnten eine ganzheitliche und nicht nur eine somatische Versorgung der Patienten im Spital vorsieht. Der Begriff somatische Spitäler kommt, abgesehen davon, in keinem Gesetz, weder auf kantonaler noch auf nationaler Ebene vor. Und so mehr ist er in Graubünden überflüssig, weil wir bereits die psychiatrischen Spitäler in psychiatrische Dienste umgetauft haben. Somit erübrigt sich eine weitere Differenzierung. Erlauben Sie mir ein paar Wörter in Italienisch zu sprechen. Es gibt auch das italienische Graubünden.

Si potrebbe essere d'accordo con questo nuovo sistema di finanziamento, se lo stesso non dovesse far suonare la campana a morto per certi ospedali, in primo luogo per quello di Poschiavo. Nel caso preciso, se il Governo riuscisse nell'intento di ridurre il mandato di prestazioni. Questo nuovo finanziamento potrebbe anche far suonare la campana a morto, questo in generale, per la qualità di cura negli ospedali, per l'impiego, per la sicurezza, poiché si troverà a lasciare l'ospedale molto prima di quello che si fa oggi. Per Poschiavo significa addirittura, per casi d'emergenza che richiedono la chirurgia operativa, varcare il confine, questo con sale operatorie e reparti appena costruiti. Con il consenso e il contributo finanziario del Cantone sono stati costruiti, intendiamoci. Senz'altro un esempio di alta coerenza.

Hanimann: Nachdem wir nun den Menschen als Patienten ins Zentrum unserer Debatte stellen, möchte ich Ihnen als Tierarzt auch noch Beifügungen und Ausführungen zu Gemüte führen. Die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen ist vielschichtig und komplex, das wissen wir alle, dass beinahe niemand mehr, weder Spezialisten noch wir gewöhnlich sterbliche Tierärzte den Überblick und Durchblick darüber haben, wie sich das Aufwandwachstum entwickeln wird. Der Handlungsbedarf in Richtung von kostendämmenden Massnahmen ist mehr als nur ausgewiesen und wäre auch ohne die auslösenden Massnahmen und Diskussion im Rahmen unserer Sparübung im letzten Frühling gegeben und mit allen Mitteln zu erreichen. Ein Mittel im Rahmen unserer Möglichkeiten, die Kosten, Sie haben es gehört, wenn auch nur beschränkt nicht im bisherigen Mass zu steigern, ist die vorliegende neue Spitalfinanzierungsvorlage. Sie kommt meiner Meinung nach nicht zu früh. Sie haben die Ausführungen von Grossrätin Robustelli gehört. Darauf müssen wir nicht mehr näher eingehen. Auch wenn wir hier zuerst über Finanzierungsmodelle reden und erst danach über Versorgungsfragen und Strukturen. Ohne Zweifel, die vorliegende Vorlage ist eine komplizierte, schwierige, mit vielen Zahlen und Berechnungen gesalzene Suppe, die uns nun vorgesetzt wird. Aber nicht versalzen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sondern meiner Meinung nach mundgerecht den einzelnen Spitälern und ihren Trägerschaften zur Einnahme serviert. Denn der Vorteil dieses neuen Finanzierungsmodells ist es ja einerseits

möglich viel wirtschaftlichen Spielraum zu schaffen und auf der anderen Seite möglichst wenig Missbrauchspotenzial damit ebenfalls möglich zu machen.

Bei dieser Debatte steht für mich aber noch ein weiterer Aspekt im Zentrum. Der Grosse Rat. Der Grosse Rat, der dabei als bisheriger Träger und Abgelter des Defizit im Rahmen der neuen Finanzierung durch die Fixierung der finanziellen Eckpunkte für die Betriebs- und Investitionsbeiträge der Kredite für das Rettungswesen und für die Lehre und Forschung neue Kompetenzen erhält, ist nicht nur logisch und richtig. Es ist auch eigentlich wünschenswert. Aber es ist auch mehr Verantwortung meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen, für die wir gerade stehen müssen. Die Verantwortung, die wir zu übernehmen haben im Wissen darum, dass wir auf Grundlagen zu entscheiden haben, die wir nicht bis ins Details kennen. Denen Zahlen, denen wir vertrauen müssen und trotzdem übernehmen wir diese Verantwortung und gestalten damit aktiv unsere Rolle. Die Rolle des Kantons im Rahmen in seiner Möglichkeit, um die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu dämpfen. Nicht einfach wird es werden, Sie werden mit mir darin übereinstimmen. Doch durch diese neuen Kompetenzen können und müssen wir unsere Führungsaufgabe wahrnehmen und können damit agieren, anstatt durch Bezahlung von Defiziten, wie bisher nun post... reagieren und zwar differenziert, gerecht und zielführend für alle Beteiligten. Ich danke für die gute Vorbereitung dieser Vorlage und bin natürlich für Eintreten.

Regierungsrat Schmid: Letztlich glaube ich, ist diese Vorlage im Nachgang der Eintretensdebatte auch aus Ihrer Sicht notwendig. Wir sind uns einig, dass wenn ich den Kommissionspräsidenten zitieren darf: „Die Chancen überwiegen die Risiken dieser Vorlage.“ Wir haben in den letzten Jahren, auch darauf ist hingewiesen worden, ein enormes Kostenwachstum im Bereich des Gesundheitswesens gehabt. Auch in diesem Rat wurde sehr viel bemängelt, dass die Politik keine Einflussmöglichkeiten habe, und dass es sehr unbefriedigend sei, im Nachgang eines Geschäftsjahres durch den Kanton einfach das Defizit übernehmen zu müssen. Ich werde dann noch auf das Votum von Grossrat Jäger eingehend eingehen. So war auch die Optik aus Sicht der Gemeinden. Irgendwie hat eine gewisse Hilflosigkeit auch in diesem Bereiche bestanden. Und ich glaube, das möchten wir jetzt alle ändern. Und das hat natürlich auch gewisse Konsequenzen, die mit jeder Änderung verbunden sind.

Das System, wie wir es ausgestaltet und Ihnen präsentiert haben, ist nicht nur leistungsbezogen und dies möchte ich hier in diesem Rat betonen. Der Experte, der von der Kommission beigezogen wurde, hat darauf hingewiesen, dass aus einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung dieses System nicht vollends zu überzeugen vermöge, weil wir noch Kostenbeiträge an das Bereitschaftswesen, an die Forschung und Lehre – das müssen wir zwar gemäss KVG – und an das Rettungswesen vorsehen würden. Gerade diese Beiträge sind ein zentraler Ausgleich, auch ein zentraler regionaler Ausgleich dieser Vorlage. Indem wir auch bei den Halbprivaten, den Privatpatienten und den Selbstzahlern eine Abgabe für die Investitionen, die der Kanton mitfinanziert, einführen, bekommen wir die Mittel, um diesen in Graubünden gewünschten regionalen Ausgleich zu erzielen. Wenn ich vielleicht noch kurz auf zwei Punkte der Vernehmlassungsvorlagen, die zu sehr starker Kritik geführt haben, eingehen möchte, dann sind es die Punkte der

Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden und die Gefahr, dass so genannt schwierige Fälle von den Regionalspitälern aus wirtschaftlichen Gründen ins Zentrum abgeschoben würden.

Zum ersten Punkt. Wir haben einen fundamentalen Systemwechsel vorgenommen, wie das Grossrat Hanimann auch dargelegt hat, Ihr Rat soll in Zukunft die finanziellen Eckpunkte im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung unseres Kantons übernehmen. Persönlich bin ich der Meinung, dass dies ein sehr wesentlicher Schritt ist. Wir werden in den kommenden Budgetdebatten jeweils darüber zu diskutieren haben, wie viel Geld wir für die Gesundheitsversorgung aufwenden und wie viel Geld wir für andere Politikbereiche aufzuwenden haben. Das war bis heute nicht der Fall. Ich denke, es braucht eine politische Debatte, wie viel vom Kostenwachstum wir dem Gesundheitsbereich zugestehen wollen und wie viel wir für andere Bereiche investieren, beziehungsweise bezahlen wollen. Indem Sie als Gemeindevertreter oder als Kreisvertreter Ihre Sichtweise einbringen, haben Sie es dort in der Hand diese Lastenverschiebungen zu vermeiden.

Zum zweiten Punkt. Die Kritik war absolut berechtigt, dass wir bei der Vernehmlassungsvorlage nicht berücksichtigt hatten, dass ein Anreiz bestehen könnte, in Zukunft schwierige Fälle von den Regionalspitälern ins Zentrum abzuschieben. Deshalb haben wir den Wechsel zu einer so genannten durchschnittsbezogenen Fallkostenpauschale gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich dies nach dem Case Mix-Index berechnet, und dort wird berücksichtigt, wie schwer die in einem Spital behandelten Fälle sind und entsprechend wird dann auch die Abgeltung vorgenommen. Deshalb wechseln wir jetzt, sofern Sie dieser Vorlage zustimmen, zu einem System, wo Äpfel mit Äpfel verglichen werden und nicht mehr Äpfel mit Birnen. Wir können nur Fallkosten vergleichen, die auch für gleiche Fälle aufgewendet sind und nicht für unterschiedliche Fälle und deshalb haben wir das System nach der Vernehmlassungsvorlage in diesem Punkt nochmals fundamental überarbeitet. Wir haben nach besseren Lösungen gesucht und ich bin überzeugt, dass wir uns sicher in die richtige Richtung bewegen.

Noch etwas zum Kostenwachstum. Es wäre eine Illusion zu glauben, dass wir im Gesundheitswesen mit dieser Vorlage das Kostenwachstum jetzt brechen könnten. Wir können es sicher zumindest kurzfristig dämpfen, weil allein die Ungewissheit, wie hoch die Finanzierung sein wird, die führt an sich schon zu einem sparsameren Verhalten, weil man sich in einer unsicheren Phase tendenziell zurückhaltend verhält und allein deshalb bitte ich Sie, diese Vorlage in Kraft zu setzen. Wir werden vermutlich kurzfristig von diesem Effekt profitieren können und ganz wesentlich wird sein, und da kommen wir dann vielleicht zu einem fundamentalen Bereich, dass eben in Zukunft bessere Zahlen vorhanden sein werden, auch für die Gemeindevertreter und die Trägerschaften, dass auch Vergleiche mit anderen Regionalspitälern angestellt werden können. Bis heute war es nicht möglich, solche Vergleiche anzustellen, beziehungsweise wurden die Zahlen immer wieder in Zweifel gezogen und da machen wir einen grossen Schritt weiter. Die Transparenz wird dazu führen, dass auch die politischen Diskussionen in den Regionen verstärkt über das Leistungsangebot geführt werden, über die Möglichkeiten, sich dieses Angebot noch leisten zu können. Und da bin ich persönlich sehr froh, dass heute auch die Gemeinden als Kostenträger beteiligt sind. Wenn die Gemeinden in diesem

Bereich nicht mehr beteiligt wären, dann meine ich, dass der Anreiz sich mit dieser Frage noch zu beschäftigen, tendenziell weiter abnehmen würde.

Ich möchte jetzt noch verschiedene Punkte Ihrer Voten kommentieren und dann auch auf die mir gestellten Fragen eingehen. Grossrat Hardegger hat darauf hingewiesen, dass auch die Vermeidung der Mengenausweitung ein wichtiger Punkt ist. Wir haben, so meine ich, schweizweit als erster Kanton die Hospitalisationsrate in die Diskussion eingebracht in dieser Art und Weise, was grosse Diskussionen ausgelöst hat, auch zu Ängsten, die wir aber dann mit den Trägerschaften bereinigen konnten. Weshalb brauchen wir eine sogenannte Hospitalisationsrate? In den anderen Kantonen hat sich gezeigt, wenn man zu einem Fallsystem wechselt, dann steigen mit dem Systemwechsel, ohne dass dies medizinisch indiziert wäre, die Anzahl der Fälle von einem Jahr auf das andere. Und zwar entsteht ein Wachstum bis zu zehn Prozent der Fälle. Das ist ökonomisch, nicht aber medizinisch erklärbar. Deshalb möchten wir sozusagen eine Bremse einbauen, dass nicht ein Fallwachstum entsteht und letztlich der Kanton die Differenz tragen muss. Das ist die Erklärung, weshalb wir dieses System als flankierende Massnahme eingebaut haben.

Die Unterstützung durch das Departement wurde angesprochen. Es ist mir ein sehr grosses Anliegen, in Zukunft die Diskussion mit den Spitalträgerschaften noch enger zu führen. Was ich aber ändern möchte gegenüber dem heutigen System ist, dass ich nicht nur mit den Spitalträgerschaften beziehungsweise den Spitaldirektionen in Kontakt sein möchte, sondern auch mit den politisch Verantwortlichen der einzelnen Kreise. Und ich bitte Sie, wenn Sie nach der heutigen Session in Ihre Regionen zurückgehen, überprüfen Sie, ob Sie die richtigen Vertreter in den Spitalträgerschaften haben. Jetzt wird es natürlich dazu kommen, dass der Einfluss der Gemeinden wesentlich gestärkt werden muss. Ich appelliere an Sie, auch in den Gemeinden, dass Sie diesem Gesichtspunkt genügend Aufmerksamkeit schenken, dass Sie die Entscheidungsträger in diese Gremien delegieren, die vielleicht auch hier die Kostenverantwortung zu übernehmen haben. Wir werden vom Departement aus Sie mit Zahlen beliefern. Wir machen das sehr gerne und wir werden auch die Gemeinden mit diesen Zahlen beliefern, so dass Sie als Gemeindevertreter, auch wenn Sie dann die Restzahlungen übernehmen müssen, konkrete Daten in der Hand haben, mit denen Sie auch die Spitalträgerschaften, die Spitaldirektionen konfrontieren können. Das zur Unterstützung des Departements. Wir stehen Ihnen zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen Ihnen sehr gerne weiter, um Transparenz zu schaffen. Das ist mir ein sehr grosses Anliegen.

Zur Reduktion der Aufenthaltsdauer. Der Experte in der Kommission hat darauf hingewiesen, dass wir im Kanton Graubünden eine relativ hohe, wenn nicht gar überdurchschnittlich hohe Aufenthaltsdauer haben. Er hat auch erklärt, womit das zusammenhängt. Es hänge auch damit zusammen, dass wir teils zu viele Kapazitäten im stationären Bereich hätten. Das wir dort unsere Hausaufgaben machen müssten. Wenn die Aufenthaltsdauer reduziert wird, und das wird ein Effekt dieser Vorlage vermutlich sein, dann müssen wir uns in diesem Rate auch in Zukunft nochmals überlegen, wie wir die Kapazitäten entsprechend den Bedürfnissen anzupassen haben. Diese Frage wird sich nicht nur der Rat, sondern auch die Spitalträgerschaften zu stellen haben. Die Verlagerung in den Spitexbereich wurde angetönt. Diese ist an sich gewollt.

Wenn wir Patienten im Spitexbereich behandeln können, dann kommt uns das viermal günstiger, als wenn diese Patienten in einem Akutbett behandelt werden müssen. Tendenzial haben wir ein Interesse daran, dass die Spitex gestärkt werden kann, so dass stationäre Patienten früher aus dem Akutspital entlassen und in die Hände der Spitex übergeben werden können, weil dort gute Arbeit geleistet wird und weil dort auch eine gute Pflege gewährleistet ist. Dasselbe gilt natürlich auch im Bereich der Alters- und Pflegeheime, wenn Patienten ins Alters- und Pflegeheim verschoben werden. Diese Betten sind gesamtwirtschaftlich gesehen günstiger, als wenn die Patienten in einem Akutspital behandelt werden.

Grossrat Augustin hat uns sehr viele Komplimente gemacht. Die gehen nicht an mich, die gehen an meine Mitarbeiter und ich werde sie weiterleiten. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Sie als Grossrätinnen und Grossräte uns den Auftrag gegeben haben mit der Sparmassnahme, diese Vorlage auszuarbeiten. Es war ein Auftrag, den wir somit erfüllt haben. Vielleicht noch zu den Krankenversicherern. Die ganze Vorlage nähert sich natürlich auch den grössten Kostenträgern, den Krankenversicherern an. In Zukunft werden die Krankenversicherer, wo auch alle Versicherungsnehmer sind, mit der Politik zusammen vermehrt gemeinsam nach Lösungen suchen müssen, um im Spitalwesen optimale Resultate zu erhalten.

Die berechtigte Kritik bezüglich der Zahlen nehme ich auf. Bei den Zahlen konnten wir Ihren Ansprüchen nicht gerecht werden. Das ist richtig. Es war auch für uns, oder ist es immer noch, schwierig im Bereich der Spitäler mit verlässlichen Zahlen zu arbeiten. Wir persönlich hätten vom Departement auch gerne sehr viel bessere, sehr viel verlässlichere Zahlen. Aber wir werden dann beim Antrag über die Übernahme der Kosten für die Forschung und Lehre gerade wieder auf diesen Punkt zurückkommen. Ein Problem beim Vollzug des alten Gesetzes war auch, dass die Zahlen, die uns geliefert wurden, nicht immer den Tatsachen, den effektiven Rechnungsergebnissen, entsprochen haben und das macht es relativ schwierig. Aber es war unser Anliegen durch weitere Zahlen, die wir der Kommission liefern konnten, zur Klärung der Situation beizutragen.

Grossrat Portner hat darauf hingewiesen, dass wer bezahlt, auch befehlen solle. Letztlich bezahlen Sie, nach dem neuen System. Der Grosse Rat legt dort fest und ich bin überzeugt, dass gerade unter diesem Aspekt Sie dann vermehrt diese gesundheitspolitische Diskussionen führen werden. Wir hätten auch gerne bis zur nächsten KVG-Revision gewartet. Wir haben letztes Jahr, auch bevor wir die Vorlage in die Vernehmlassung gegeben haben, gewartet. Und was ist passiert? Die KVG-Revision wurde aufs Eis gelegt beziehungsweise von den eidgenössischen Räten abgelehnt. Die nächste KVG-Vorlage ist in der Pipeline. Die Kantone, wozu auch der Kanton Graubünden gehört, lehnen diese KVG-Revision ja ab. Insbesondere im Bereich der Spitalfinanzierung, wie sie jetzt konzipiert ist. Ich kann Ihnen nicht sagen, wann die nächste KVG-Revision kommen wird. Ich wage nur einen Ausspruch. Sie wird später kommen, als wir alle glauben.

Zu der Qualitätssicherung. Die Qualitätssicherung ist ein Aspekt, der in dieser Vorlage nicht thematisiert wurde. Das ist richtig. Ich bin aber überzeugt, dass gerade die Fragen der Qualität auch nicht in die Finanzierungsvorlage gehören. Die Fragen der Qualität, die möchten wir im Rahmen der Spitalversorgungskonzeption diskutieren. Und warum gerade im Bereich der Spitalversorgungskonzeption? Da kann ich

eine Frage von Grossrätin Noi schon vorwegnehmen. Grossrätin Noi hat insbesondere die Qualitätssicherung in den Vordergrund gestellt. Die Qualitätssicherung, wenn man die Spitalversorgung des Kantons Graubünden anschaut, könnte sich zu einem Bumerang der Regionalspitäler und Kleinstspitäler entwickeln. Weil, wie definieren insbesondere die Ärzte Qualitätssicherung? Im Bereich der Ärzteschaft wird Qualitätssicherung über Mindestfallzahlen definiert. Wenn Mindestfallzahlen definiert werden, dann hat das unmittelbare Konsequenzen auf Kleinstspitäler, die diese Mindestfallzahlen nicht erreichen. In diesem Bereich möchten wir die Qualitätsaspekte im Zusammenhang mit der Spitalversorgungskonzeption Ihrem Grossen Rat vorlegen, weil diese beiden Bereiche nicht voneinander losgelöst diskutiert werden können. Dies hat unmittelbar regionalpolitische Aspekte. Wenn teilweise von der Ärzteschaft diese Qualitätsdiskussion eingebracht wird, dann würde das zur Konsequenz führen, dass wir im Kanton Graubünden sehr viel weniger Spitäler führen könnten, falls diese Vorgaben übernommen würden. Ich meine, dass dieser Aspekt reiflicher Überlegung bedarf, einer reiflichen Überlegung nur im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen der einzelnen Spitäler.

Grossrätin Bühler, die auf den komplizierten Berechnungsmechanismus hingewiesen hat, entgegne ich folgendes: Ja, aber das heutige System war natürlich auch äusserst kompliziert. Beim heutigen System wurde im Nachgang des Jahresabschlusses eine Kontrolle durchgeführt. Und hier kann ich die berühmten Aussprüche der Spitaldirektoren zitieren, die darauf hingewiesen haben, dass meine Mitarbeiter der Abteilung Finanz und Controlling Blumentöpfe ausgeschieden und sich mit operativen Details beschäftigt haben. Von diesem Schritt wollen wir uns lösen und persönlich meine ich, dass dieses System als solches einfacher wird, wenn es eingespielt ist, weil wir die Details nicht mehr kontrollieren müssen. In diesem Sinne werden wir keine detaillierten Kontrollen im gerade dargelegten Sinne mehr vornehmen.

Grossrat Jäger hat mich eigentlich provoziert, um eine Antwort auf den Fraktionsvorstoss der SP zu geben. Ich würde ihm natürlich sehr gerne weitergehende Ausführungen zu dieser sehr interessanten Frage machen, die wir dann auch mit der Beantwortung der Regierung in den nächsten zwei Sessionen behandeln werden. Ich kann hier natürlich nicht die Antwort der Regierung vorwegnehmen. Ich kann einfach ein paar Gesichtspunkte einbringen, zumindest zu den Tatsachen. Die Wertung muss dann letztlich die Regierung vornehmen. Gerade im Bereich des Kantonsspitals muss man beachten, dass auch im Zentrum 80 Prozent, wenn nicht noch mehr, der Fälle eigentlich medizinische Fälle sind, die auch in einem Regionalspital behandelt werden können. Nur ein ganz kleiner Teil der Fälle sind wirklich medizinische Behandlungen, die notwendigerweise in einem Zentrumsspital wahrgenommen werden müssen. Das ist ein Aspekt, der auch zu betrachten ist, unabhängig vom formalen Namen des Kantonsspitals. Grossrat Jäger hat natürlich auch in seiner Eigenschaft als Stadtrat der Stadt Chur darauf hingewiesen, dass die Gemeinden, und jetzt spezifisch vielleicht auch das Churer Rheintal, zu wenig Einfluss hätten. Vielleicht ist das so. Aber dann möchte ich hier zu bedenken geben, dass, rein aus einer institutionellen Sicht gesehen, die Gemeinden durchaus die Möglichkeit haben sehr grossen Einfluss zu nehmen. Ich gehe mit Ihnen einig, dass der Einfluss nicht mehr in der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes passieren kann. Der Einfluss muss

früher wahrgenommen werden. Und er muss wahrgenommen werden von den Vertretern des Gemeindeverbandes, die in die Stiftungsräte delegiert werden, eben in die Spitalträgerschaften. Und wenn ich diese analysiere, dann sind im Kreuzspital beispielsweise von 15 Stiftungsratsmitgliedern 13 durch den Gemeindeverband delegiert. Dort wäre die Möglichkeit entsprechend für die Gemeinden Einfluss zu nehmen. Wenn Sie der Auffassung sind, dass der Einfluss bis heute nicht oder nicht in genügender Art und Weise wahrgenommen werden konnte, dann müssen Sie vielleicht personell eine Änderung vornehmen. Dazu kann ich keine Aussage machen. Gleich ist es beim Kantonsspital. Die Stadt Chur hat dort meines Wissens nach fünf Vertreter im Stiftungsrat. Allein die Stadt Chur. Vielleicht wäre es auch eine Möglichkeit, dass Sie dort Einsitz nehmen würden, dann könnten Sie unmittelbar den von Ihnen hier bemängelten Einfluss mit mir zusammen vermehrt wahrnehmen. Gleichzeitig sind im Stiftungsrat des Kantonsspitals auch noch fünf Gemeindeverbandsvertreter. Warum habe ich an diesem Beispiel aufzeigen wollen, dass die Einflussmöglichkeiten als solche bestehen. Vielleicht haben wir sie bis heute einfach nicht in der genügenden Art und Weise wahrgenommen. Das waren jetzt die Tatsachen.

Wie das dann gewertet wird, ob das in Zukunft geändert werden sollte, das bleibt offen und ist von der Regierung zu beantworten. Ich möchte heute schon darauf hinweisen. Wenn der Kanton die Spitäler übernimmt, dann stellen sich, wenn man die Vergleiche mit anderen Kantonen anstellt, insbesondere auch Fragen der Rückvergütung von Investitionen. Dies war die Knacknuss in anderen Kantonen. Als der Kanton die Spitäler übernommen hat, haben die Gemeinden gefordert, dass der Kanton die von ihnen geleisteten Investitionen zu übernehmen hätte. Also, in diesem Bereich müssen wir noch vermehrt Abklärungen vornehmen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass weitere Schritte im Spitalwesen folgen müssen und dass die Übernahme der Trägerschaft ein möglicher Schritt ist. Ich muss hier nur darauf hinweisen, die nächste Vorlage, die wir bringen werden, ist die Vorlage der Spitalversorgung, der Spitalversorgungskonzeption. Das ist auch noch ein Auftrag aus der Struktur- und Haushaltssanierungsdebatte.

Zu Grossrat Plozza. Er hat mich gefragt, ob die Tabellen in dieser Art verbindlich sind. Nein, die Tabellen sind natürlich in dieser Art nicht verbindlich, weil letztlich entscheidend ist, wie viele Mittel der Grosse Rat zur Verfügung stellt, beispielsweise für das Rettungswesen, für die Forschung und Lehre und für die Bereitschaftskosten. Gerade aber für die Bereitschaftskosten zeigt sich, wenn man das Spital San Sisto nimmt, dass insbesondere im Bereich der Bereitschaftskosten der ambulanten Behandlung praktisch eine Kostendeckung vorhanden ist. Es ist natürlich nur die Absicht, die Bereitschaftskosten zu entschädigen, die auch anfallen. Dort wo das Bereitschaftswesen kostendeckend geführt werden kann, gibt es aus Sicht des Kantons keinen Anlass, zusätzliche Beiträge zu leisten.

Grossrat Koch hat sich sehr kritisch zu der Vorlage geäußert. Er ist auf den Spardruck der Regierung eingegangen. Ich möchte Sie nur daran erinnern, dass der Spardruck aus der Mitte Ihres Rates kommt. Es war ein Auftrag an die Regierung den Kantonshaushalt zu sanieren. Dies ist eine Massnahme. Die Vorlage kommt je nach dem vors Volk. Wenn das Referendum ergriffen wird, kommt die Vorlage vors Volk, andernfalls nicht. Persönlich denke ich, dass insbesondere die Spitalträgerschaften ein solches Referendum nicht unterstützen würden, weil wir vom

Departement als flankierende Massnahme, um gerade diesen Fall vermeiden zu können, auch Budgetvorgaben gemacht haben, die die Haushaltsneutralität in diesem Sinne sicherstellen würden. Der Nachteil der Verschiebung der Vorlage wäre, dass dann diejenigen Spitäler, die wirtschaftlich arbeiten, auch nicht vom neuen System profitieren könnten. Das ist nämlich eine Stärke dieser Vorlage.

Zu Grossrätin Noi. Warum haben wir keine Totalrevision dieser Vorlage gemacht? Im Bereich des Krankenpflegegesetzes haben wir verschiedenste Themenbereiche. Dort werden die Fragen rund um die Alters- und Pflegeheime geregelt, rund um das Rettungswesen und das Spitalwesen. Vermutlich müssten wir dieses Krankenpflegegesetz in verschiedene Gesetze unterteilen, weil letztlich diese Themenbereiche auch unabhängig voneinander behandelt werden können. Die Spitex-Finanzierung ist ein weiterer Teil, den wir dann auch noch bringen müssen. Ich bitte auch ein bisschen um Verständnis. Wir können nicht sämtliche Revisionspunkte auf einmal bringen. Wir müssen Schritt für Schritt vorgehen. Das ist auch aufgrund der uns zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten nicht anders möglich. Zur zweiten Frage. Ist es sinnvoll ein Gesetz von 1979 zu revidieren? Hier darf ich an Grossrat Augustin anknüpfen. Vermutlich ist es überfällig, dass wir jetzt diese Revision vornehmen. Ich meine, dass es in diesem Sinne richtig ist, dass die Teilrevision gestartet wird. Sie haben auch darauf hingewiesen, dass Sie es lieber gehabt hätten, wenn die Spitalkonzeption zusammen mit der Finanzierung behandelt worden wäre. Im Grundsatz ist den Spitalträgerschaften heute schon bekannt, welche Leistungsaufträge die Regierung Ihrem Rate vorschlagen wird, weil wir im letzten Juni über die Spitalkonzeption eine intensive Debatte geführt, und auch die Eckpunkte dargelegt haben. In der Zwischenzeit haben auch sehr viele Diskussionen von Spitalträgerschaften mit dem Departement stattgefunden. Wir haben beispielsweise mit dem Münstertal beziehungsweise der Trägerschaft des Spitals in Santa Maria, eine Einigung gefunden, die gerade dem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates entspricht. Also, diese Punkte konnten schon geklärt werden. Und mit den weiteren Spitalträgerschaften, seien das die Spitalträgerschaften aus Savognin, aus der Surselva, aus Poschiavo, werden in den nächsten Wochen intensive Kontakte stattfinden. Es ist der Wille des Departements auch mit diesen Trägerschaften eine Vereinbarung treffen zu können, so dass wir bis zum 1. Januar diese Unsicherheit vielleicht ohne politischen Entscheid des Grossen Rates gemeinsam beseitigen können. Ich denke, das wäre auch im Interesse aller Beteiligten. Der Spielraum des Kantons wird durch Ihren Grundsatzbeschluss, den sie gefasst haben, vorgegeben. Innerhalb von diesem werden wir uns auch bewegen.

Die weitere Frage betreffend die Qualitätssicherung habe ich Ihnen beantwortet. Es wird entscheidend sein, ob wir die Qualitätssicherung über Fallzahlen in Zukunft vornehmen möchten. Ich bin da unschlüssig, ob das aus einer politischen Sicht der richtige Weg ist, auch wenn er von den Medizinern verlangt wird. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, dass vielleicht ein guter Aspekt, ein berechtigter Aspekt ganz andere Folgen haben könnte, als Sie hier antönen möchten. Deshalb möchte ich zu Protokoll geben, dass wir die Fragen der Qualität im Bereich der Spitalversorgung diskutieren beziehungsweise in den einzelnen Leistungsaufträgen mit den Spitalern vornehmen werden. Letztlich ist natürlich die

Frage der Qualität auch durch die Krankenversicherer zu überprüfen. Das ist ein Aspekt, der gemäss KVG auch durch die Krankenversicherer wahrzunehmen ist. Obwohl Grossrat Augustin mir nicht zustimmt oder nicht vollumfänglich zustimmt, bin ich der festen Überzeugung, dass dies eine gemeinsame Aufgabe ist, die die öffentliche Hand mit den Versicherern zu lösen hat.

Zum System Zürich. Wir haben ein ähnliches System. Aber Sie müssen sehen, die anderen Kantone haben alle ein bisschen ein auf ihren Kanton abgestimmtes System, um regionale Aspekte gewährleisten zu können. Das System, wie wir es festlegen, nimmt auf die speziellen Gegebenheiten unseres Kantons Rücksicht, weil wir nicht eine leistungsbezogene Finanzierung voll durchgezogen haben. Und auch bezüglich der Hospitalisationsrate, bezüglich der Aufenthaltsdauer, gibt es weniger Unterschiede zu den urbanen Zentren, als sie uns weiss machen wollen. Wenn medizinische Fälle medizinisch indiziert sind, dann gehören sie ins Akutspital. Und wenn sie nicht mehr medizinisch indiziert sind, dann gehören sie in eine nachgelagerte Institution, sei dies das Alters- und Pflegeheim oder die Spitex. Und das ist die Strategie, die wir verfolgen und an dieser möchten wir festhalten.

Noi: Also, wegen des Bumerangs, wegen der Qualitätssicherungskonsequenzen könnten Sie vielleicht noch überrascht werden, weil die kleinen Strukturen oftmals besser abgeschnitten haben als grosse Strukturen. Das muss auch gesagt werden. Und es scheint so - und wenn es so in allen Fachbüchern erscheint - unerlässlich wie man einführt, Fallaufwand im Zusammenhang natürlich mit Leistungsauftrag erstens. Und dann auch mit Qualitätssicherungsmassnahmen. Also, die sind schon 1982 von Gutzwiler in der Schweiz eingeführt worden. Sie stützen sich auf die drei Parameter, Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität. Jede kleine Struktur kann auch so etwas durchführen. Das ist nicht schwierig, nicht kompliziert. Und wir wissen, in den grossen Strukturen haben wir mehr Gefahren, Hospitalismus usw. Es gilt auch diese Überlegungen zu machen. Darum ist Ihre Ausführung nicht ganz richtig. Ich bin natürlich auch einverstanden, wenn Sie sagen, Sie machen die Qualitätssicherungsdiskussion in Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag. Ihre Schlussfolgerung haben Sie vorher sehr schnell vorgenommen und ein wenig oberflächlich. Jetzt, warum musste man revidieren, wie möglicherweise alles zusammen. Damit es eine Kohärenz gibt zwischen den verschiedenen Gebieten. Damit ein roter Faden durch alle unsere Gesetze zieht. Also, das ist die Idee. Ja, also diese zwei Überlegungen wollte ich noch anbringen. Ich glaube das ist richtig.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Art. 10 Abs. 1, 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Hier handelt es sich beim Abs. 1 und 3 im Wesentlichen um einen Kompetenzartikel. Früher war unklar, wer den zu erstattenden Betrag festgelegt und wer allenfalls im Interesse des Kantons liegenden Zweckänderungen von einer Rückforderung absehen kann.

Bei Abs. 4 ist ebenfalls die Regierung, die beispielsweise bei Tarifänderungen, die auch Investitionsbeiträge abgelten unter Berücksichtigung des Restwertes der Investitionen, den Rückerstattungsbeitrag festlegen muss.

Keller: Ich spreche nicht direkt von Art. 10 Abs. 1, 3 und 4 aber ich spreche von Art. 9 Abs. 2 im Zusammenhang mit dem aktuellen Kapitel "Spitalfinanzierungssystem". Ich verlange eine Zusicherung seitens des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates. Denn in der Spitalregion Mesolcina und Calanca besteht kein subventionierberechtigtes Spital. Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 dieses Gesetzes haben der Kanton und die Organizzazione regionale del Moesano zur Versorgung der Bevölkerung der Spitalregion Mesolcina und Calanca mit Ente ospidaliere vom Kanton Tessin eine Vereinbarung über die Aufnahme von Patienten aus der Spitalregion Mesolcina und Calanca im Spital San Giovanni in Bellinzona abgeschlossen. In diesem Zusammenhang finanzieren die Bündner Patienten den Kanton Graubünden. Ich will vom Kommissionspräsidenten und vom Regierungsrat eine Zusicherung, dass auch für die Zukunft dieses Subventionierungssystem, vom heute zur Diskussion stehende Spitalfinanzierungssystem nicht tangiert wird und dass auch für die Zukunft, falls es zur Erneuerung der Vereinbarung mit der Ente ospidaliere vom Kanton Tessin diskutiert wird, die genau gleichen Kriterien wie heute gelten.

Trepp; Kommissionspräsident: Grossrat Keller verlangt hier etwas von mir, das ich sicher nicht abgeben kann. Diese Zusicherung muss dieser Grosse Rat abgeben, wenn schon. Aber vielleicht kann Regierungsrat Schmid einige Ausführungen dazu machen, weil diese Verhandlungen nicht zwischen der Kommission und dem Tessin stattfinden.

Regierungsrat Schmid: Es ist so, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat. Letztlich wird diese Vereinbarung natürlich von der Region des Misox, dem Kanton Graubünden und dem Kanton Tessin getroffen. Und es ist so, dass wir einen gültigen Vertrag mit der Ente ospidaliere in Bellinzona haben und dass wir diesen auch beibehalten möchten. Es gibt keinen Grund aufgrund des neuen Finanzierungssystems, so meine ich, von der bewährten Zusammenarbeit abzuweichen. Es bestehen auch keine Absichten im Departement, diesen Vertrag zu kündigen, weil ich meine, dass dieser Vertrag zum Wohle der ganzen Region des Misox abgeschlossen werden konnte. Insoweit kann ich Ihnen, Grossrat Keller, diese Zusicherung abgeben, dass keine Bestrebungen vorhanden sind, irgend etwas zu ändern.

Angenommen

II. Beiträge an die Investitionen von Spitälern

Art. 11 Abs. 1, 2, 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Zum Titel muss bemerkt werden, dass neu nicht mehr zwischen Bauten und Einrichtungen unterschieden wird, deshalb heisst es nur noch Investitionen. Zu Abs. 1. Als Investitionen gelten demnach

Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten, Renovationen, medizinische Apparate, betriebliche Einrichtungen und der Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden. Zu Abs. 2. Die Gesamthöhe der Investitionsbeträge wird jährlich während der Budgetberatung vom Grossen Rat natürlich auf Antrag der Regierung und ihrer Vorarbeiten festgelegt. Die Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik hat uns für Art. 18a, aber sinngemäss gilt dies natürlich auch für die Investitionen, so dass ich diese Diskussion schon hier führen möchte, beantragt zu diskutieren, ob die Beitragshöhe nicht schon jeweils ein Jahr zum voraus oder spätestens bis Mitte des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt werden könnte. Sachlich ist uns dieses Anliegen für die Spitäler sehr verständlich und richtig, damit sie auch planen können. Rechtlich ist es aber nicht möglich hier eine Ausnahme zu machen. In der Vorlage sind auch verschiedene Mechanismen eingebaut, damit die jährlichen Schwankungen der erwartenden Beiträge nicht allzu stark von einander abweichen sollten. Die Regierung hat sich darüber hinaus bereit erklärt, den Verantwortlichen der Spitäler den Antrag der Regierung, also vor Information, sobald der vorliegt, in der Regel bereits ca. Ende August mitzuteilen. Dies habe ich dem Präsidenten der KWAS, Grossrat Trachsel, so mitgeteilt und er hat unsere Argumentation, so meine ich, auch akzeptiert.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte bestätigen, dass es der Wille des Departements ist, direkt nachdem die Regierung den Budgetantrag an den Grossen Rat bereinigt hat, einen Vorabdruck den Spitälern zukommen zu lassen, damit die Spitalträgerschaften im Rahmen der Budgetierung zumindest den Antrag der Regierung an den Grossen Rat kennen und die Planungen vornehmen können. Sie werden noch zu diskutieren haben, weil der Grosse Rat natürlich diese Mittel noch verändern kann. Aber ich meine, das ist einfach im Rahmen der Budgetunsicherheit und muss in Kauf genommen werden. Es müssen einfach dann im Rahmen einer Eventualplanung halt weitere Sparbeschlüsse bereit gehalten werden, dass diese aufgefangen werden können. Und man muss sehen, die Vorlage ist so konzipiert worden, dass keine grundlegenden Systembrüche möglich sind, weil nur die Betriebsbeiträge um fünf Prozent gekürzt werden können. Unter diesem Aspekt betrachten wir es als verantwortbar, dass die Zahlen voraussichtlich Ende August, den Spitälern geliefert werden können. Diese können dann auf das nächste Jahr hin noch zeitgerecht eine Budgetierung erstellen.

Trepp; Kommissionspräsident: Ich muss noch vervollständigen zu Abs. 3. Hier wird der Rechnungsmodus für die Investitionsbeiträge festgelegt. Er ist abhängig von der mittleren Schwere und der Anzahl der behandelnden Fälle.

Zu Abs. 4. Hier handelt es sich um einen Ausnahmetext für spezielle Investitionsbeiträge, die von überregionalem Interesse sind, wie z.B. für den Spitalplatz Chur. Ein solches Vorhaben benötigt natürlich bei einer allfälligen Realisierung zusätzliche Investitionen.

Abs. 5 ist die Konsequenz daraus, wenn der Kanton ein Spital verpflichtet, Investitionen zu tätigen, er in der Regel die Mehrkosten, die daraus entstehen, auch übernimmt.

Angenommen

Art. 11 Abs. 3*Antrag Kommission und Regierung*

Ändern erster Satz:

Die Regierung legt gestützt auf den Gesamtkredit insbesondere unter Berücksichtigung...

*Angenommen***Art. 11a***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Dieser Artikel ist nötig, damit nicht Anschaffungen getätigt werden, die dem Leistungsauftrag des Grossen Rates zuwider laufen.

*Angenommen***Art. 12***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Dieser Artikel hat auch in der Kommission zu einigen Diskussionen geführt. Die Kommission hat aber insgesamt doch eingesehen, dass falls wir weiterhin ein Zentrumsspital führen wollen, welches auf dem neusten Stande des Irrtums der Medizin mithalten kann, ein unterschiedlicher Investitionsansatz doch seine Berechtigung hat. Eine Gleichschaltung hätte unweigerlich zu einer grossen Klassenverschiebung geführt, den Konsequenz zu dieser Vorlage gefährdet und die Zentrumsfunktion des Kantonsspital in Frage gestellt.

*Angenommen***Art. 14***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Aufgrund der Neuformulierung beziehungsweise der Beitragsleistungen in Art. 11 erübrigt sich dieser Artikel.

*Angenommen***Art. 17***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Diese Bestimmung über Taxen und Spitaltarife erübrigt sich aufgrund des neuen Finanzierungssystems und da die Krankenversicherungsverträge und Taxen gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG ohnehin von der Regierung genehmigt werden müssen, ebenfalls.

*Angenommen***Art. 18 Abs. 1.***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Der ganze Artikel behandelt die Zusammensetzung der Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden. In Abs. 1 schlägt die Regierung und Kommission zur Präzisierung vor, nach Gemeinden "an die somatischen Spitäler" einzufügen. Damit ist klar, damit hier die Psychiatrischen Dienste nicht mit gemeint sind. Hier sind wir eigentlich in der Kommission einig gewesen, auf Anregung von Grossrätin Noi und auch die Regierung hat dem zugestimmt, dass man das "somatisch" weglassen kann und das genau gleiche damit erreicht wird. Mich selbst hat dieses Wort auch gestört aber mir ist nichts besseres in den Sinn gekommen. Aber ich meine, wir müssen nicht einmal darüber abstimmen, ausser Sie wünschen es, dass man das "somatisch" hier rausstreichen kann.

*Angenommen***Art. 18 Abs. 1 lit. a)***Antrag Kommission und Regierung*

Korrektur letzter Satzteil:

...keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen...

Bei dieser Korrektur bei „...keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen kostendeckenden Preis bezahlen...“ handelt es sich um eine Korrektur der Rechtschreibung. Ob der Alten oder Neuen kann ich Ihnen leider nicht sagen. Abs. 1 a) bis d) ist vorerst einmal lediglich eine Aufzählung wie die Beiträge zusammengesetzt sind, nämlich aus den Beiträgen an den anerkannten Fallaufwand innerhalb des Leistungsauftrages für den kein Kosten deckender Preis bezahlt wird, aus den Beiträgen an das Rettungswesen, an Lehre und Forschung und an das Bereitschaftswesen. Einen Punkt machen, damit wir nicht alles auf ein...

Jäger: Dieser Art. 18 Abs. 1 ist eigentlich einer der Kernartikel für das neue System. Und ich missbrauche hier vielleicht diesen Artikel um eine Frage zu stellen an den Regierungsrat. Am 16. September findet in der Spitalregion Churer Rheintal eine Abstimmung über eine Volksinitiative über die freie Arzt- und Spitalwahl statt. Wenn dieses neue System wie hier Art. 18 Abs. 1 nun vorgesehen wird, umgesetzt wird und wenn wir davon ausgehen würden, dass die Initiative angenommen würde und dann auch effektiv umgesetzt würde, was hätte dieses neue System, dieser Artikel für Auswirkungen für den Gemeindeverband? Auch für Auswirkungen bezüglich der Zukunft des Fontanaspitals? Ich weiss, da könnten Sie sehr lange Ausführungen machen. Ich bitte Sie in der Kürze der Zeit uns doch eine klare Aussage zu machen.

Regierungsrat Schmid: In Bezug auf das Fontana ist es einfach. In Bezug auf das Fontana hat aus einer rechtlichen Sicht gesehen dieser Artikel keine Auswirkungen. Weil das Fontana keine öffentlich subventionierte Institution ist im Sinne wie sie hier geregelt ist, wie die anderen zwölf Akutspitäler in unserem Kanton. Nur wurde von der Kommission gefordert, dass das Departement in Zukunft bei der Budgetierung die gleichen Massstäbe sinngemäss beim Fontana anzuwenden habe wie sie bei den anderen Spitälern

auch gelten. Deshalb werden wir, wenn wir diesem Kommissionsauftrag nachkommen wollen, Ihrem Rate auch entsprechend die Budgetierung unterbreiten. Dort geht es nur um einen Vergleich innerhalb dieser Situation. Also, es hat keine Auswirkungen auf das Fontana.

Hier kann ich vielleicht noch eine Klammer öffnen. Ich habe das vorhin vergessen anzutönen. Man muss natürlich sehen, dass die Spitalregion Churer Rheintal diesbezüglich entlastet wird, weil Geburten im Fontana, wenn Kosten anfallen, zu 100 Prozent vom Kanton getragen werden und nicht wie bei den Regionalspitalern auch noch ein Gemeindebeitrag anfällt. Aber der Artikel als solcher hat auf das Fontana rechtlich keine Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Kreuzspitaldiskussion hängen letztlich nicht von diesem Artikel ab, weil subventioniert wird, was innerhalb des Leistungsauftrages erbracht wird. Entscheidend wird natürlich sein, ob das Kreuzspital in Zukunft im Rahmen der kantonalen Spitalversorgung eine Aufgabe wahrzunehmen hat oder nicht. Das ist die Kernfrage. Diese wird nicht mit dem Spitalfinanzierungsgesetz entschieden, sondern beim kantonalen Leistungsauftrag. Diesbezüglich kann ich keine Aussagen machen. Wir haben verschiedene Varianten unterbreitet bekommen von den Spitalern Chur AG, insgesamt zehn Varianten, wovon drei Varianten bevorzugt werden. Bei zwei Varianten ist das Kreuzspital nicht mehr einbezogen. Wenn diese Varianten realisiert würden, würde aus einer kantonalen Sicht gesehen, das Kreuzspital nicht mehr in der kantonalen Spitalplanung enthalten sein und folglich wäre bei diesem Szenario dann natürlich auch nicht mit Leistungsbeiträgen des Kantons zu rechnen. Also, der Kanton hätte dann das Spital nicht mehr in seinen Leistungsbereich einbezogen.

Augustin: Gerade noch ergänzend zu dem, was der Regierungsrat gesagt hat an die Adresse von Grossrat Jäger und all die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die über diese Kreuzspitalinitiative abzustimmen haben werden. Es kann gesagt werden, aus der Sicht der Krankenversicherer wird es dann auch so sein, dass wenn das Kreuzspital keinen Leistungsauftrag vom Kanton mehr hat, eine Deckung durch die Krankenversicherer entfällt. Es könnten also für diesen Fall im Kreuzspital, so es seinen Betrieb noch aufrecht erhalte, nur mehr Patientinnen und Patienten behandelt werden, die als Selbstzahler dort die entsprechenden Leistungen berappen würden.

Angenommen

Art. 18 Abs. 1 lit. b), c) und d),
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Dieser Abschnitt entspricht der bisherigen Regel. Durch das neue Finanzierungssystem sollten keine Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen. Deshalb wurden die Ansätze gleich belassen.

Angenommen

Art. 18 Abs. 3
Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecherin Robustelli)

Ändern dritter Satz:

Er beträgt beim Zentrumsspital maximal 40 Prozent und bei den Regionalspitalern maximal 30 Prozent des anerkannten Fallaufwandes.

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Trepp) und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Bei diesem Absatz haben wir zwei Varianten. Es geht um die Rückvergütung von der Summe der Betriebsbeiträge des Kantons pro Fall, bei denen kostendeckende Taxen erhoben werden können, und der Kanton jedoch Investitionsbeiträge zur Leistungserbringung bezahlt hat. Als Vertreter der Minderheit unterstütze ich die Regierung und möchte flexibel bleiben. Den Betrag, der maximal abgezogen werden kann, sollten wir bei 50 Prozent des anerkannten Fallaufwandes belassen. Es handelt sich hier um eine maximale Prozentzahl, die festgelegt wurde. Es liegt ja in der Macht des Grossen Rates, hier die Beträge festzusetzen. Weder die Regierung noch die Kommissionsminderheit haben in diesem Rate ja die Mehrheit, mindestens nicht nach der Stimmkraft.

Die jetzigen Beitragssätze für Rückvergütungen sind weit davon entfernt, leistungsmindernd zu wirken oder den Anreiz für Privat- und Halbprivatpatienten gut zu behandeln. Zur Zeit liegen sie bei den Selbstzahlern bei 18 Prozent für die Regionalspitaler, für das Kantonsspital bei 25 Prozent. Bei den ausserkantonalen allgemein versicherten KVG-Patienten für die Regionalspitaler bei 7,5 respektive bei 10,5 Prozent für das Kantonsspital. Nach Tabelle 12 auf S. 805 der Botschaft handelt es sich um eine Rückvergütung von lediglich etwa 900'000 Franken für den ganzen Kanton. Dies ist in Anbetracht der Finanzlage des Kantons und der finanziellen Leistungen des Kantons für das Spitalwesen ohnehin ein recht geringer Betrag. Ich möchte Sie deshalb bitten, flexibel zu bleiben und der Kommissionsminderheit und Regierung zuzustimmen.

Robustelli: Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen den dritten Satz gemäss Protokoll zu ändern mit folgender Begründung. In unserer Gesetzesrevision wollen wir gesundheitspolitische und volkswirtschaftliche Aspekte einbringen. Unsere Strukturen hinterfragen und anpassen und dadurch finanzpolitische Ziele erreichen. Und wir wollen wirtschaftliches Handeln fördern. Aber bei einem maximalen Abgabesatz von 50 Prozent auf Halbprivate, Private und Selbstzahler schießen wir über das Ziel hinaus. Ich bin dafür, dass starke Regionen an Schwächere abgeben. Ein Finanzausgleich soll in unserem Kanton sogar teilweise über das Gesundheitswesen stattfinden. Der Spielraum für den Grossen Rat ist aber zu gross. Was sagt der Experte grundsätzlich zu Art. 18 Abs. 3? "Rechtlich problematisch bezüglich KVG-Revision und er fördert ganz klar wirtschaftliches Verhalten nicht". Meine Kolleginnen und Kollegen, das Gegenteil ist der Fall. Ein hoher Abgabesatz nimmt den Anreiz diese Patientenkategorie aufzunehmen und es ist genau diese Patientenkategorie, es sind vor allem unsere Gäste, für die eine gute medizinische Versorgung für

die Wahl des Ferienortes wichtig und sogar entscheidend ist und die andererseits einen Topservice erwarten. Selbstverständlich vertrete ich hier unsere Region. Ich spreche aber auch für das Kantonsspital und für das Spital Davos. Die wären genau so betroffen.

Damit Sie sich ein Bild machen können über die Zahlen, nehme ich das Beispiel Oberengadin. Heute beträgt der Abgabesatz 18 Prozent, das bedeutet ca. 1,7 Millionen Franken. Ein nach Einsparung suchender Grosser Rat könnte somit auf 50 Prozent erhöhen und so wären es dann gleich 4,7 Millionen Franken. Dieser Betrag, meine Damen und Herren, würde schlussendlich auf unsere elf Kreisgemeinden aufgeteilt. Die Koppelung an die ausgerichteten Investitionen steht in einem klaren Missverhältnis. Er beträgt 1,3 Millionen Franken, können Sie nachschauen in den Tabellen. Ausserdem benutzen auch die allgemeinen Patienten die Infrastruktur.

Nach reiflichen Überlegungen und Diskussionen stellt Ihnen die Kommission den Antrag, für einen maximalen Abgabesatz für das Zentrumsspital von 40 Prozent und an die Regionalspitäler 30 Prozent. Dieser Punkt unter Art. 18 Abs. 3 wurde auch von der Kommission Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik behandelt. Vielleicht äussert sich ja auch jemand von dieser Kommission dazu.

Caviezel: Ich unterstütze hier den Antrag der Kommissionsminderheit. Meine Begründung. Wir regeln hier im Gesetz nur die maximale Höhe des Prozentsatzes, welches zum Abzug zugelassen ist. Auf S. 793 dieser Botschaft können Sie nachlesen, dass die Höhe des Abgabesatzes weiterhin vom Grossen Rat festgelegt wird. Der Grosse Rat vergibt sich also gar nichts. Wir machen hier ein Gesetz für die Zukunft und da scheint es mir sinnvoll, den Spielraum möglichst weit zu halten, da die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen einfach nicht abschätzbar ist. Ich möchte hier noch darauf hinweisen, dass es bereits heute Kantone gibt, welche diese 50-Prozent-Regelung kennen und sie auch anwenden. Das ist z. B. Zürich und Basel-Stadt. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Hartmann: Ich unterstütze den Mehrheitsantrag der Kommission und bitte dies auch zu tun, aus folgenden Gründen. Ich bin in der glücklichen Lage aus einer finanzstarken Region zu kommen. Wir finanzieren den Kanton mit dem Finanzausgleich, ein grosser Beitrag. Wir sind auch bereit, auf dem Gesundheitswesen etwas zu bezahlen, aber Sie müssen aufpassen, dass wir kein Eigengoal machen. Sie können auch finanzstarke Regionen schwächen, indem Sie überall Beiträge verlangen. Und somit kommt es dann soweit, dass wenige nach Chur kommen. Und drum bitte ich Sie, folgen Sie diesem Beitrag. Wir sind bereit maximal 30 Prozent auch in diesem Sektor zu bezahlen. Wir können ja nichts dafür, dass wir solche gute Gäste haben, die auch im Spital dieses ausnützen möchten. Wir sollten auch etwas für uns behalten können. Ich bitte Sie, diesen Beitrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Regierungsrat Schmid: Die Regierung traut Ihnen zu, als Grosser Rat hier die richtigen Entscheidungen zu treffen, deshalb haben wir einfach eine Höchstgrenze ins Gesetz aufgenommen. Es war ein formaljuristischer Aspekt, dass wir diese Zahl von 50 Prozent aufgenommen haben um nicht mit dem Legalitätsprinzip in Widerspruch zu geraten beziehungsweise die Rechtssicherheit nicht zu gefährden. Ich

würde sogar so weit gehen und darauf hinweisen, Grossrat Hartmann, dass vielleicht 30 Prozent schon viel zu viel ist in diesem Sinne. Es war nie die Absicht der Regierung, Ihnen je einmal einen Abgabesatz vorzulegen, der einen Anreiz schaffen würde, dass Sie private Patienten, Halbprivatpatienten und Selbstzahler nicht mehr behandeln würden. Dies wäre auch nicht im Sinne der Regierung, weil gerade diese Patientenkategorien, die liefern ja ihren Spitälern einen überdurchschnittlichen Kostendeckungsbeitrag. Das wäre aus ökonomischer Sicht, wie Sie gesagt haben, ein Eigengoal.

Es geht nur darum, dem Grossen Rat hier die Wahlfreiheit zu belassen. Er wird in weiser Voraussicht jeweils immer den richtigen Abgabesatz wählen. Ich kann Ihnen jetzt schon bekannt machen, dass die Spitäler die Auffassung vertreten, dass die von uns in der Botschaft dargelegte Abgabesätze schon zu hoch seien, dass diese schon einen negativen Anreiz hätten. Wenn das der Fall ist, wenn das nachgewiesen werden kann, dann werden wir Ihnen einen tieferen Satz beantragen, weil wir diesen Effekt unter allen Umständen vermeiden wollen. Aber letztlich ist es einfach so, lassen Sie sich die Freiheit offen und stimmen Sie der, zwar zahlenmässig schwachen, Kommissionsminderheit und der Regierung zu.

Portner: Ich habe nur eine Frage an Herrn Regierungsrat. Ist das klar, dass die maximale Abgabehöhe maximal dort limitiert wird, wo der Kantonsbeitrag liegt? Das wäre also das absolute Maximum, das die Spitäler abgeben müssten.

Regierungsrat Schmid: Es ist so vom System, dass dies sichergestellt ist, weil dieser Abgabesatz an der Bemessungsgrundlage des Fallbeitrags des Kantons anknüpft. Ich mache ein Beispiel, um das verständlicher darzulegen. Wenn ein Selbstzahler in einem Spital behandelt wird, dann bekommt dieses Spital trotzdem den Fallbeitrag des Kantons. Wenn der Grosse Rat diesen Fallbeitrag bei 7'400 Franken festlegt, dann wird entsprechend dem Abgabesatz weniger ausbezahlt. Läge der Abgabesatz beispielsweise bei zehn Prozent, dann würden nicht 7'400 Franken ausbezahlt, sondern 7'400 minus 740 Franken. Das ist das System. Deshalb ist in jedem Falle sichergestellt, dass nicht mehr vom Kanton eingenommen als bezahlt wird.

Trepp: Kommissionspräsident: Ich verstehe nicht ganz, das Misstrauen der Kommissionsmehrheit und der Votanten gegenüber dem eigenen Rate hier. Und darum möchte ich Sie doch bitten, flexibel zu bleiben und der Regierung und Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Robustelli: Ich glaube, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, dass es nicht primär um Misstrauen geht, sondern eher um eine berechtigte Angst, dass ein Grosser Rat, der nach Einsparungen sucht, ganz plötzlich diesen Prozentsatz sehr wohl auf eine Höhe bringt, die dann auch für eine Region wie z.B. Davos oder Oberengadin, also Abgabesätze bringt, die schlussendlich eben auf die Steuerzahler übertragen werden. Und ich denke, wir sind gut beraten, wenn wir den Spielraum doch vielleicht wie bei den vorgeschlagenen 30 und 40 Prozent belassen. Alles andere erachte ich als zu hoch. Bitte unterstützen die den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Kommissionsmehrheit mit 65 zu 20 Stimmen zu.

Es ist eingegangen:

- Anfrage Frigg betreffend Einführung Grund- oder Basisstufe in Graubünden.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 26. August 2004 Nachmittag

Vorsitz: Standesvizepräsident Hans Geisseler
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 101 Mitglieder
 entschuldigt: Brüesch, Capeder, Casanova (Chur), Conrad, Crapp, Dermont, Federspiel, Feltscher, Zindel, Luzio, Mengotti, Meyer Persili, Meyer, Nigg, Schmid, Stiffler, Trachsel, Tscholl, Zegg
 Sitzungsbeginn: 13.30 Uhr

Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (Fortsetzung)

Art. 18 Abs. 4 (neu)

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen, Sprecherin Robustelli) und Regierung
 Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecher Trepp)
 Neuer Absatz 4 einfügen:

Von den Einnahmen des Spitals für die erbrachten ärztlichen ambulanten Leistungen ist eine an den erbrachten Taxpunkten zu bemessende Abgabe an den Kanton zu leisten. Sie beträgt maximal 15 Rappen pro erbrachten Taxpunkt.

Robustelli: Im neuen Absatz 4 vom Artikel 18 möchte die Kommissionsminderheit von den Einnahmen des Spitals für die erbrachten ärztlichen ambulanten Leistungen eine Abgabe. Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen mit folgender Begründung: Der Minderheitsantrag verlangt eine Lenkungsabgabe. Es handelt sich hier um den Verteilungskampf zwischen Spital und Hausärzten. Da in den ambulanten Taxpunkten keine Investitionen eingerechnet sind, können wir dem Kanton nicht etwas zurückgeben, das er nicht bezahlt hat. Die Abgabe würde ausserdem dem Kanton zu Gute kommen, aber andererseits wieder den Trägerschaften belastet. Und wenn wir etwas mit diesem Gesetz wollen, ist es ja, dass wir keine Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden vornehmen. Ich bitte Sie zu beachten, dass Spitalärzte über ihre Privatpraxen dem Spital Patienten bringen. Sie erhalten selbstverständlich dafür Honorare und haben aber eine Abgabe an das Spital dafür zu leisten. Ausserdem ist dies ein Gebiet, für welches die Spitalverwaltungen und die Träger verantwortlich sind. Der Kanton mischt sich da nicht ein. Im Grossen und Ganzen, Kolleginnen und Kollegen, schräubeln wir hier bereits an einem guten neuen System, das ausserdem die Finanzen für den Bereitschaftsdienst in jedem Spital verbessert. Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit den Minderheitsantrag abzulehnen.

Trepp: Kommissionspräsident: Über diesen Antrag haben wir in der Kommission ausführlich gesprochen und verschiedene Stellungnahmen eingeholt. Ich muss deshalb hier etwas ausführlicher werden, zumal mir von der Kommission niemand gefolgt ist. Dies obwohl einige meinen Argumenten

mindestens zum Teil zustimmen konnten. Wichtig scheint mir vorzuschicken, dass im Entwurf zu diesem Gesetze dieser Passus in Artikel 18 Absatz 3 vorgesehen war. Dort hiess nach ausserkantonalem Patienten folgendes: Ambulantenpatienten, Sprechstundenpatienten.

In den Vernehmlassungen, die ich allesamt durchgesehen habe, wollte niemand diesen Passus absolut hinauskippen, nicht einmal der Verband Heime und Spitäler Graubünden. Dieser wollte dahin eine Änderung, dass alle diese Abzüge lediglich am Gewinn der Spitäler für die Behandlung von ausserkantonalen ambulanten Patienten und Sprechstundenpatienten, Halb- und Privatpatienten und Selbstzahlenden in Abzug zu bringen sei. Dies würde die leistungsorientierte Finanzierung aber unterlaufen, da Gewinne auch zum Verschwinden gebracht werden können. Aus mir nicht ganz erfindlichen Gründen hat die Regierung dann diesen einzelnen Punkt hinausgekippt, obwohl bekannt ist, dass gerade hier eine Gefahr zur Mengenausweitung besteht. Dazu einige Zahlen: Die Spitalkosten haben schweizweit von 2001 bis 2003 pro Kopf um 9,2 Prozent zugenommen. Dabei ist es zu einer starken Verlagerung von stationären Behandlungen zu ambulanten Spitalbehandlungen gekommen. 1999 wurden noch 34 Prozent, im Jahre 2003 schon 38 Prozent der von den Versicherern bezahlten Spitalleistungen für den ambulanten Bereich bezahlt. Das entspricht Total 900 Franken pro Kopf pro Jahr. Entsprechend 343 Franken für den ambulanten Bereiche im Spital und 561 Franken für den stationären Bereich im Spital. Diese Verlagerung in den spitalambulanten Bereich mit Mengenausweitung findet sicher statt. Auch der zugezogene Experte hat hier eine Schwäche im Gesetz festgestellt. Wir dürfen das nicht einfach bagatellisieren. Das Problem hat sich auch in anderen Kantonen wie zum Beispiel in St. Gallen bemerkbar gemacht. Wissen muss man auch, dass auf das Jahr 2005 die Spitalärzte nicht mehr direkt mit den Krankenkassen abrechnen werden, sondern nur noch das Spital. Somit wird sich wahrscheinlich der Druck auf die Spitalärzte im ambulanten Bereiche mehr Leistungen zu erbringen, die auch mehr Erträge ermöglichen, zunehmen. Der Tarmed-Tarif für Praxisärzte wird in Zukunft höchst wahrscheinlich auch im Spitalbereich angewendet werden. Bei diesem Tarif handelt es sich, wie die Regierung auf Seite 785 der Botschaft selbst schreibt, um einen so genannten betriebswirtschaftlichen Tarif, bei welchem die Investitionskosten bereits abgedeckt sind und somit bei wirtschaftlicher Betriebsführung eine kostendeckende Führung des ambulanten Bereichs möglich ist. So weit die Botschaft. Das ist

auch logisch. Ärzte in der Praxis können ja gar nicht existieren, wenn sie keine Überschüsse erarbeiten könnten. Dazu ist zu bemerken, dass die Investitionskosten im Spitalambulanten Bereiche grösstenteils vom Kanton mitfinanziert wurden. Somit könnten Spitalärzte eigentlich in ein gemachtes Nest sitzen. Sie können ambulante Sprechstunden halten und Leistungen erbringen, ohne sich, wie die Ärzte in der Praxis, um Investitionen kümmern zu müssen. Hier stehen ungleiche Spiesse zur Verfügung. Somit ist es richtig, auch hier um eine weitere Mengenausweitung zu begrenzen, angemessene Abzüge vornehmen zu können. Ich möchte hier stellvertretend für die Hausärzte den Präsidenten des Verbandes Hausärzte Graubünden zitieren: Unsere grösste Sorge ist wirklich, dass die Spitäler bestrebt sein könnten, die Wirtschaftlichkeit im stationären Bereich auf die Weise zu verbessern, dass sie ihre Fälle nur noch kurz stationär betreuen werden, möglichst viel in den ambulanten Bereich zu verlagern, versuchen.

Es wird mit den nicht immer ausreichenden Zeiten für die stationäre Behandlung nicht zu vermeiden sein, dass Patienten zu früh entlassen werden und von uns Hausärzten erneut als Notfall wieder eingewiesen werden müssen. Das neue System wird wahrscheinlich dazu führen, dass der schlaudere Leistungserbringer belohnt und der kleinere mit weniger Möglichkeiten den unwirtschaftlichen Fällen ausweicht oder bald dem Untergang geweiht sein dürfte. Die Anreize dürfen meiner Meinung in eine ungünstige Richtung und gerade deshalb zu einer Mengenausweitung führen, nämlich im ambulanten Spitalbereich. Damit wird die Grundversorgung der Bevölkerung durch uns Hausärzte aber auch die ambulante Versorgung durch niedergelassene Spezialisten gefährdet. So der Präsident des Hausärztesverbandes Graubünden. Bekannt ist auch, dass in der Praxis rund 60 Prozent der Einnahmen auf Unkosten entfallen, die der Praxisinhaber natürlich selbst finanzieren muss. Verglichen zum ambulanten Bereich im Spital sind hier ungleiche Spiesse vorhanden, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Die neusten Zahlen von *santé suisse* weisen gerade wiederum in ambulanten Spitalbereiche den grössten Kostenzuwachs für das letzte Jahr auf. Ich denke, es ist nur folgerichtig, wenn wir, wie bei den anderen Patientenkategorien, die für das Spital kostendeckend sind, auch hier mit der gleichen Konsequenz einen Abzug vornehmen. Mindestens 50 Prozent dieser Abzüge, bedenken Sie das, werden dann ja, falls Sie dem Kommissionsantrag bei 18a Absatz 2 zustimmen, in das Bereitschaftswesen fließen. Ich bitte Sie um Unterstützung der Kommissionsminderheit.

Portner: Ich spreche zum Minderheitsantrag. Ich unterstütze die Ausführungen vom Vorsitzenden Trepp. Ich konnte leider an der damaligen Sitzung aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen. Ich meine, es ist ein Punkt, diese Abgabe für die ambulanten Spitalleistungen, gerade so ein Punkt, wo man nicht weiss, wie sich die ganze Sache entwickeln wird. Es sind Unsicherheiten hier. Es gilt präventiv vorsorgliche Instrumentarien aufzubauen; es ist einfacher, ein Schiff rechtzeitig einzusteuern, wenn es einmal in Fahrt ist, ist die Bremszeit und die Reaktionszeit sehr lang. Ich möchte das Ganze nicht dramatisieren. Aber wie schon mein Vorredner ausführte, es bestehen aber schon Inkongruenzen, indem der Arzt in der Privatpraxis alle Investitionen usw. Miete selber finanzieren muss. Die ambulanten Tätigkeiten in Spitälern aber indirekt mindestens durch auch die kantonalen Investitionen abgedeckt werden. Also die Räume sind plus minus dieselben. Das ist ja gar nicht auszuschneiden. Die Instru-

mentarien, die gebraucht werden, um irgendwelche Eingriffe oder Beugachtungen vorzunehmen, dürften mehr oder weniger auch die gleichen sein. Also hier ist eine Verquickung, welche auseinander zu beineln auch dem bestem Metzger nicht möglich sein dürfte.

Wenn die Spitäler anführen, dass im ambulanten Bereich nicht kostendeckend gearbeitet werden könne, dann frage ich mich, was machen dann die Privatärzte. Im Spitalbereich ist ein Tarif von 3,83 Franken, bei den Privatärzten von 84 Rappen bisher, ab 1. September von 87 Rappen in unserem Kanton. Also wie das funktionieren soll, wissen wir noch nicht. Da müssen wir uns auch noch in kreativer Hinsicht bewegen. Ich meine, das ist zu beachten, einerseits unter dem Aspekt der Wettbewerbsverzerrung. Diese besteht meines Erachtens mindestens als Gefahr. Und das zweite, was angedeutet wurde, die Verlagerung. Ich sehe die Verlagerung so, dass wenn das Plansoll im stationären Bereich erfüllt ist, dann wird einfach, so weit es möglich ist natürlich, im ambulanten Bereich aufgestockt. Und damit haben wir wiederum eine Verzerrung. Es ist nicht transparent. Und transparent ist genau das, was mit dem neuen Gesetz, mit dieser Teilrevision eigentlich erwünscht ist.

Vielleicht, ohne auch hier etwa in Ängste zu machen, aber wir stellen eindeutig fest, was mein Vorredner aussagte, in der Peripherie fällt es zunehmend schwer, Arztpraxen zu besetzen. Und wie wir dann zum Beispiel den Notfalldienst aufrecht erhalten wollen im Kanton, der sicher nicht mit einer Interventionszeit gemäss Rettungskonzept von 15 Minuten, sicher nicht von den Spitälern aus in jedem Fall sicher gestellt werden kann, wie das in der Zukunft gehen soll, wenn die Bedingungen nicht stimmen, fragen wir uns ernsthaft. Ich bin deshalb für den Minderheitsantrag.

Noi: Ich habe Sympathie und zwar eine grosse Sympathie für den Antrag der Kommissionsminderheit. Aber hier, ausgerechnet hier, kommt die Diskussion Fallaufwand und Leistungsauftrag zum Tragen. Wenn zum Beispiel Poschiavo nur noch die ambulante Chirurgie betreiben darf, dann möchte ich keinen weiteren Schaden zuführen, indem ich jetzt diesem Antrag zustimme. Weil den müssen Sie auch zahlen. Die ambulanten Leistungen sind doppelt bestraft so zu sagen. Ich finde, es wäre interessant und das habe ich auch schon in der Eintrittsdebatte gefragt, aber ich habe nicht eine genaue Antwort von Regierungsrat bekommen, diesbezüglich, es wäre interessant zu wissen, wie verbindlich ist die Entscheidung, Sie sagen nach intensiver Diskussion im Juni 2003. Ich stelle das ein wenig in Frage, diesen Ausdruck intensive Diskussion. Aber trotzdem, es wäre interessant zu wissen, wie verbindlich die Massnahme ist, Sparmassnahme 319 in diesem Kontext? Sonst ist es sehr schwierig zu entscheiden. Wir haben nicht genug Parameter zu wissen, ob wir richtig oder falsch entscheiden heute. Und eben deswegen kann ich diesem Antrag nicht zustimmen. Wobei, wie gesagt, ich hätte sehr gerne zugestimmt, weil in seiner Kernaussage ist der Antrag sicher richtig.

Bühler: Es geht hier tatsächlich um ein Spannungsfeld zwischen Spitalärzten und Hausärzten. Aber es hat für mich etwas zu einseitig getönt. Ich denke, es ist ja auch so, die Spitalärzte, die können sich nicht einfach in das fertige Nest setzen. Das hat mich etwas gekitzelt. Sie müssen ja Abgaben für die Benützung der Infrastruktur bezahlen. Das ist das eine. Ein anderer Punkt ist, dass wir freie Arztwahl haben. Jedermann kann eigentlich den Arzt auswählen, den er will. Und im Spitalambulatorium ist es heute häufig so, dass Leute

eben in das Ambulatorium kommen, weil sie nicht zum Hausarzt gehen wollen. Andererseits muss man sagen, unser Hausarztssystem hat sich ja sehr bewährt. Und es ist schon so, dass wenn man in der Nacht jemanden braucht, dann bestellt man den Hausarzt. Ich denke, es ist wichtig, dass die Leute bei uns in erster Linie zum Hausarzt gehen und in zweiter Linie ins Ambulatorium des Spitals. Andererseits gibt es auch Fälle, wo es vielleicht nach gewissen Eingriffen durchaus sinnvoll und auch Kosten sparend sein kann, wenn der Patient nochmals zum Arzt, der ihn operiert hat, ins Spital kommt, für die Nachbehandlung. Weil es gibt auch Fälle, da sind die Patienten dann zu Hause und beim Hausarzt wird dann vielleicht etwas, weil es doch recht fachspezifisch ist, übersehen und nachher kostet das ganze mehr, weil man eine Revision oder etwas machen muss.

Also ich denke, hier sollte man eigentlich das Verhältnis, das im Grossen und Ganzen ja eigentlich gut spielt zwischen Hausärzten und Spitalärzten, das sollte man eigentlich beibehalten. Ich bin trotzdem gegen diese Abgabe und zwar, weil es sehr kompliziert ist und weil ich denke, die Abgaben der Spitalärzte werden ja mit den Verträgen abgegolten.

Regierungsrat Schmid: Aus Sicht des Kantons stellt sich natürlich die Frage, ob wir bei den Spitälern wieder Geld zurückholen wollen und können. Ist das im Bereich der ambulanten Leistungen gerechtfertigt? Nach bisheriger Rechtsprechung ist es so, dass in den Taxpunktwerten für die ambulanten Leistungen der öffentlichen Spitäler kein Investitionsanteil vorhanden ist. Das ist die sachliche Begründung, dass diese Abgabe nicht gerechtfertigt ist. Es ist mir klar, dass die Krankenversicherer hier eine andere Meinung vertreten. Und das ist in der Kommission auch diskutiert worden. Falls sich die andere Auffassung durchsetzen sollte, dann haben wir gerade in diesem Gesetz, in Artikel 10 Absatz 4, die Grundlage geschaffen, dass der Kanton entsprechend eine Rückvergütung bekommt, wenn entschieden wird, dass auch der Kanton einen Investitionsanteil bezahlt hat. Nach heutiger Rechtsprechung hat der Kanton rechtlich gesehen keinen Anspruch, sich an den Einnahmen beteiligen zu dürfen. Ich meine es wäre auch konzeptionell fragwürdig, ob wir jetzt diese Abgabe wieder einführen.

Wir haben heute Morgen über das Bereitschaftswesen gesprochen. Das Gesetz ist so konzipiert, dass eben allfällige nicht gedeckte Kosten auch im Bereich des Ambulatoriums vom Kanton ausgeglichen würden. Wenn aber der Kanton gleichzeitig eine Abgabe auf dem Ambulatorium erhebt, dann sinkt der Kostendeckungsgrad und gleichzeitig muss er dann das wieder über die Bereitschaftskosten ausgleichen, oder falls er das nicht macht, müssen die Trägerschaften bzw. die Regionen für die entsprechenden Einnahmefälle aufkommen. Also aus dieser Sicht gibt es keinen Grund diese Abgabe einzuführen. Ich bin aber mit Grossrat Portner einverstanden, wenn er auf die grundsätzliche Problematik der Hausärzte aufmerksam macht. Ich glaube aber nicht, dass dieses Problem mit dieser Abgabe gelöst werden kann, mit dieser Lenkungsabgabe. Es ist von ausserordentlicher Bedeutung, dass die Gesundheitsversorgung auch in unseren Talschaften durch die Hausärzte sichergestellt werden kann und das können Sie mir glauben, das weiss ich als Rheinwaldner ganz genau, wie diese Situation ist, weil es auch bei uns ausserordentlich schwierig ist, einen Hausarzt zu bekommen. Und ich bin auch der festen Überzeugung, dass die Hausärzte letztlich eine zentrale Rolle spielen in der Gesundheitsversorgung und dass wir in den Talschaften auch die Hausärzte brauchen.

Aber dass der Taxpunktwert der Hausärzte so tief ist, da kann die Regierung nichts dafür. Sie, die Ärzte, haben diesen Vertrag vereinbart und dort liegt vermutlich auch das Grundproblem, das sich hier manifestiert, weshalb eben im Bereich der ambulanten Abgaben jetzt der Staat korrigierend eingreifen soll um die genannte Wettbewerbsverzerrung beseitigen zu können. Es ist aber nicht so, dass eben hier gleiches mit gleichem verglichen wird. Wenn nämlich ein Notfall im Spital eintritt, dann ist es so, dass das Spital keinen Notfallzuschlag erheben kann wie das die Hausärzte können. Ich glaube, es gibt eine gewisse Differenzierung auch in der Tarifstruktur, die dort schon unterschiedliche Nuancen zulässt und auch von einer unterschiedlichen Voraussetzung ausgeht. Wir haben auch ein gewisses Interesse letztlich, wenn man das aus einer gesamtwirtschaftlichen Optik anschaut, dass natürlich Operationen dann stationär beziehungsweise teilstationär nur durchgeführt werden, wenn sie auch medizinisch indiziert sind und nicht weil sie durch den Tarif stationär durchgeführt werden. Also letztlich, je mehr Operationen wir dort ambulant durchführen können, je besser ist das natürlich aus einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, wenn Sie diese Abgabemöglichkeit einführen, dann trifft es entweder die Trägerschaften, weil der Kanton eine Rückvergütung bekommt, letztlich ist das ein Zufluss an Geldmitteln und der muss irgendwie dann von den Spitalträgerschaften gedeckt werden und dort ist es natürlich so, dass das Restdefizit von den Gemeinden zu tragen wäre. Die Regierung lehnt deshalb diesen Antrag ab.

Augustin: Ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen, aber immerhin zwei, drei Anmerkungen machen. Ich bin natürlich erfreut, dass Grossrätin Noi trotz Sympathie, so sagt Sie es wenigstens, für den Minderheitsantrag im Ergebnis für den Mehrheitsantrag stimmt. Von daher hat Sie wahrscheinlich weniger Sympathie für den Antrag, als vielleicht für den Antragsteller. Und das würde mich als Kommissionsmitglied natürlich freuen, für unseren Präsidenten. Zum zweiten: Kommissionspräsident Trepp als Minderheitssprecher redet von Mengenausweitung, die er mit seinem Antrag eindämmen möchte. Ich glaube nicht, dass dieser Antrag dazu führte, dass die tatsächlich konstatierte Mengenausweitung, gerade auch im Ambulatorium der Spitäler, etwas bewirken würde. Solange wir, und das gilt sowohl für die freipraktizierenden Ärzte wie auch für die Spitalambulatorium, solange wir auf der Basis von Einzelleistungstarifen abrechnen, wird man die Mengenentwicklung nie in den Griff bekommen. Nun weiss ich, dass ein neuer Vertrag, gültig ab 01.01.2004, Tarmed genannt, genau das perpetuiert hat fürs Erste. Ich persönlich bin nicht sehr glücklich. Vielleicht hätte man gescheitere Lösungen finden können, aber das gilt nun einmal schweizweit. Und Einzelleistungstarife haben vom System her immer den ökonomischen Anreiz, dass man maximiert. Kleines Beispiel: Der Disput wegen der Herabsetzung des Tarmedtarifes von 84 nun auf 01.09.2004 auf 78 Rappen. Da hat man festgestellt, dass es eine neue Position gibt, Leistungen des Arztes in Abwesenheit des Patienten. Und da wird jetzt einfach aufgeschrieben. Das ist wie die Anwälte, wenn Sie nachts erwachen und dann an einem Fall denken, dann schreiben sie am nächsten Tag auch auf: Nachts nachgedacht über den Fall. Und genau so handeln auch Ärzte.

Spass bei Seite. Ich glaube die Mengenentwicklung bekommen wir erst dann in den Griff, wenn wir so genannte integrierte Versorgungssysteme zu Stande bringen. Also Be-

handlungsketten vom Grundversorger bis zum Spezialisten zum Spital und wieder zurück die Kette hinunter, bis zu den Spitexdienstleistungen. Wenn wir solche integrierte Ketten haben, mit Budgetverantwortung der einzelnen Leistungserbringer, dann werden wir die Kosten und die Mengenausdehnung einigermaßen in den Griff bekommen. Solange wir das nicht realisieren können, wird das nicht passieren. Sie wissen, die Diskussion ist lanciert, schon seit längerer Zeit auf der Bundesebene. Ob man nun das machen wird. Wir warten wahrscheinlich, Regierungsrat Schmid hat es gesagt, wir warten wahrscheinlich länger auf die Revision des KVG, als was wir möchten. Sie können versichert sein, dass zum dritten, lieber Kollege Trepp, dass die Krankenversicherer jedenfalls die Transparenz der Spitalambulatorien in Zukunft noch vermehrt fordern werden. Wir sind bisher mit der Transparenz des Kostenausweises nicht zufrieden. Darum sagte Regierungsrat Schmid auch, nach Ansicht der Regierung seien in den heutigen Tarifen die Investitionskosten nicht drin, während wir genau das Gegenteil behaupten. Und wo die Wahrheit liegt, wird dann herauskommen. Immerhin gibt es eine Tabelle in den Unterlagen der Kommission, die aufzeigt, dass einzelne Spitalambulatorien durchaus ihre Kosten decken beziehungsweise sogar eine Überdeckung ausweisen. Regierungsrat Schmid hat auf das Spital Poschivavo verwiesen. Die grösste Überdeckung hat das rätische Kantons- und Regionalspital mit rund 109 Prozent. Also dort wären die Investitionen praktisch dann bereits abgegolten. Immer, wenn die These richtig wäre, dass sie nicht schon im Tarif drin wäre. Wir werden darauf schauen, dass erhöhte Transparenz geschaffen wird und wir werden vermehrt auch die Kosten tatsächlich der einzelnen Spitalambulatorien mit anderen vergleichen, wie wir das heute schon mit den Ärzten machen, nicht zur Freude der Ärzte. Ich leide darunter, aber ich muss es trotzdem machen. Wir werden das auch mit den Spitälern machen. Das kann ich Ihnen versichern. Und zum letzten noch: Das Problem der Ärzte in der Peripherie, Grossrat Portner, das lösen wir weder mit der Vorlage, wie wir sie heute debattieren, wir lösen sie weder mit dem Mehrheits- noch mit dem Minderheitsantrag. Da sind ganz andere Aspekte, die da zu berücksichtigen sind, ganz andere Gesetzmässigkeiten, die wirken. Das hat nichts zu tun mit der Debatte, die wir hier führen. Also in diesem Sinne stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu.

Standesvizepräsident Geisseler: Regierungsrat Schmid ist Grossrätin Noi noch eine Antwort schuldig.

Regierungsrat Schmid: Diesmal, Grossrätin Noi, hätte ich Ihren Vorwurf der Oberflächlichkeit akzeptiert, weil ich es wirklich unterschlagen habe, Ihnen eine Antwort zu geben, wie verbindlich die Grossratsbeschlüsse vom letzten Juni sind. Die sind verbindlich für mich. Die sind auch verbindlich für das Departement und, so nehme ich an, auch für die Regierung bei der Ausarbeitung. Wir haben auch in den Gesprächen mit den einzelnen Trägerschaften immer darauf hingewiesen, dass es sich um Grundsatzbeschlüsse handelt und diese die Richtung angeben, wo man sich bewegen wird. Dass ein gewisser Spielraum besteht, auch innerhalb dieser Grundsatzbeschlüsse, denke ich, das war auch der Wille Ihres Rates, dass wir das so interpretieren. Aber die Stossrichtung, die haben Sie vorgegeben und bezüglich Umklassierung, bezüglich Leistungsreduktionen, besteht eine Vorgabe. Und letztlich werden Sie im nächsten Jahr dann bei der Spitalversorgungskonzeption genau zu entscheiden haben, wie die einzelnen Leistungsaufträge zukünftig aussehen werden.

Noi: Danke für die klare und tiefe Antwort.

Portner: Nur ganz kurz. Ich möchte da nicht ausdehnen. Aber etwas darf nicht unwidersprochen bleiben, Grossrat Augustin. Wir sind zwar von der gleichen Partei aber hie und da kreuzen wir die Klinge und trotzdem sind wir Freunde. In unserem Kanton ist es so, dass die Patienten sehr zurückhaltend sind. Ihnen ist ein Kränzchen zu winden und ebenso waren die Ärzte bis jetzt und heute noch billig. Darum ist dieser Tarif, dieser Taxpunktwert, so tief. Das muss einmal vorangeschickt werden. Er nickt mir auch zu zustimmend.

Zu den Notfällen. Es gibt eine neue Position, aber die wird so eng ausgelegt. Ich weiss nicht, kommt das vom Krankenkassenverband Schweiz oder was, dass praktisch nur gerade bei akuten Lebensbedrohung dieser neue Tarif in diesem Punkt angewendet werden kann. Und betreffend die Bemerkung „in Abwesenheit des Patienten“ ist natürlich schon klar, wenn es einen neuen Tarif gibt, den es vorher nicht gab, dann ist natürlich die Steigerung schnell 100 Prozent. Es ist wie früher, als ich noch mit den Skilehrern zu tun hatte. Da führte einer Snowboard ein. Dann habe ich gefragt, ja wie läuft das? Dann hat er gesagt, ja 100 Prozent Steigerung, vorher hatte ich nichts. Also dann ist die Steigerung relativ schnell da.

Ich bitte da nicht falsche Tatsachen oder falsche Behauptungen in die Welt zu setzen und einen Berufsstand irgendwie zu diskriminieren.

Trepp; Kommissionspräsident: Gerade wenn wir von einer gesamtwirtschaftlichen Warte aus die Sache anschauen, muss man sagen, die ambulanten Ärzte haben eigentlich schon seit Jahrzehnten bewiesen, dass sie eben viel billiger sind. Sie haben auch Vorteile. Sie können die Patienten in der Zeitachse anschauen. Und Sie müssen nicht alles auf einmal machen. Und ich habe nichts gegen wirklich sinnvolle Kontrollen der Spitalärzte, die notwendig sind, nach Operationen. Das ist sicher akzeptiert. Aber es gibt auch das andere. Und hier meine ich müssen wir falschen Anreizen etwas entgegensetzen und wir sollen so fair sein, gleiche Spiesse zur Verfügung stellen.

Robustelli: Ich glaube auch, es gibt dem nicht mehr viel beizufügen. So lange in den ambulanten Taxpunkten Investitionen nicht eingerechnet sind, ist es nicht gerechtfertigt, dem Kanton etwas zurückzugeben. Ich glaube auch, dass wir gehört haben, dass es einmal eine Revision gibt, dass da Verhandlungen noch sind und denken Sie daran, unser Experte hat gesagt, das System muss nicht zu 100 Prozent definiert sein, von Anfang an. Lassen wir etwas offen. Aber das mit den Taxwertpunkten, hier sind keine Investitionen drin. Wir geben dem Kanton etwas, das ihm nicht gehört. Ich bitte, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 78 zu 10 Stimmen zugestimmt.

Art. 18 Abs. 4 (alt)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standesvizepräsident Geisseler: Allgemeine Diskussion Absatz 4^{alt}? Nicht der Fall. So genehmigt.

Angenommen

Art. 18 a Abs. 1 lit. a - e

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: In Absatz 1 litera a bis litera c sind die Beiträge, die der Grosse Rat nach Artikel 18 festlegt. Dies im Rahmen der Budgetdebatte. Die Kommission für Gesundheit und Soziales ist der Meinung, die auch die Regierung teilt, dass vor der Debatte im Grossen Rate vorgängig jeweils eine Sitzung mit unserer Kommission einzu-berufen ist.

Trepp; Kommissionspräsident: Absatz 1 litera d entfällt natürlich.

Standesvizepräsident Geisseler: Das ist richtig.

Angenommen

Art. 18 a Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ändern im ersten Satz:

Der Gesamtkredit für die Beiträge an das Bereitschaftswesen der Spitäler beträgt mindestens 50 Prozent der gesamten gemäss Artikel 18 Abs. 3 in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr erfolgten Abzüge.

Trepp; Kommissionspräsident: Die Kommission beantragt Ihnen hier eine Änderung, dass mindestens 50 Prozent der gemäss Artikel 18 Absatz 3 erfolgten Abzüge für die Beiträge an das Bereitschaftswesen der Spitäler ausbezahlt werden müssen. Damit kann verhindert werden, dass diese Abgaben anderweitig, zum Beispiel zur Verbesserung unseres Budgets verwendet werden können. Gleich kann auch Grossrat Capaul, der diesen Antrag in die Kommission eingebracht hat, etwas dazu sagen.

Capaul: Wie ist dieser Antrag entstanden? Das ist tatsächlich eine gute Frage. In der Botschaft auf Seite 823 unten sollte die Regierung eine weitere Bremse der Ausgaben für den Kanton einbauen. Aber auf der anderen Seite war sie nicht bereit, das Minimum des Beitrages festzulegen. Darum ist dieser Antrag entstanden. Wenn schon ein Ausgleich unter den Spitalern, dann ist 50 Prozent der Einnahmen für das Bereitschaftswesen wohl das absolute Minimum. Die ganze Kommission und Regierung haben auch diesen Antrag so gesehen. Also gehe ich davon aus, dass das auch ein guter Antrag ist. Die Sicherheit für den Kanton ist mit der 10 Prozent-Klausel auf Seite 824 trotzdem gewährt. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen

Trepp; Kommissionspräsident: Wir haben etwas übersehen. Bei Artikel 18 a kommt auch vor der Begriff an die somatischen Spitäler. In Konsequenz zu oben, zu Artikel 18 Absatz 1 müssen wir das natürlich hier auch hinaus streichen. Ich nehme an, alle sind damit einverstanden.

Standesvizepräsident Geisseler: Ist das so? Alle einverstanden? Jawohl es ist so. Wir kommen wie gesagt zum nächsten Artikel.

Art. 18 b Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Hier geht es um die Festlegung des standardisierten Fallaufwandes, welcher auf dem durchschnittlichen standardisierten Fallaufwand der wirtschaftlichen Spitäler basiert. Für die Berechnung des durchschnittlichen standardisierten Fallaufwandes werden die standardisierten Fallaufwände der wirtschaftlichen Spitäler mit den Fällen gewichtet und gemittelt. Dazu kommt die aufgelaufene Teuerung und sonstige Aufwandänderungen auf Grund exogener Faktoren, zum Beispiel des Arbeitsgesetzes usw.

Angenommen

Art. 18b Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Mit diesem Artikel kann die Regierung bei übermässigem Kostenwachstum in den öffentlichen Spitalern den Anstieg des standardisierten Fallaufwandes auf das doppelte der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise begrenzen. Da die standardisierten Fallaufwände verwendet werden, ist eine Kostensteigerung durch die Zunahme von schweren Fällen in einem einzelnen Spital nicht von Bedeutung. Hier wird auch der Einfluss des Grossen Rates festgelegt. Dieser kann bei übermässigem Kostenwachstum die Beiträge um maximal 5 Prozent senken. Ich hoffe, seine Wirkung werde vor allem präventiv bleiben, so dass die Spitäler vom Grossen Rate jeweils im Dezember keine bösen Weihnachtsgeschenke erhalten. Zu Abs. 4. Durch die Anwendung eines Indexes der mittleren Fallschwere wird die durchschnittliche Fallschwere im einzelnen Spital berücksichtigt.

Angenommen

Art. 18b Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizepräsident Geisseler: Ich habe noch einen Hinweis. Ist es richtig, dass in Absatz 1 und in Absatz 4 jeweils das Wort „somatischen“ gestrichen wird? Ist das richtig so?

Trepp; Kommissionspräsident: Das ist richtig so. Ja.

Art. 18c

Antrag Kommission und Regierung
Rechtschreibkorrektur bei Abs. 4

Bei unvollständigen, fehlerhaften...(Rest gemäss Botschaft)

Trepp; Kommissionspräsident: Die Kostenträger decken mit ihren Tarifen nicht die vollen Kosten aller stationären Behandlungen. Die Beiträge der Krankenversicherer erreichen zur Zeit etwa 48 Prozent der gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung anrechenbaren Kosten. Diejenigen der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherer einen solchen von etwa 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Teilweise ist der Kostendeckungsgrad natürlich auch abhängig vom Verhalten des einzelnen Spitals. Die Regierung legt den Deckungsgrad der Beiträge des Kantons und der Gemeinden am anerkannten Fallaufwand der Spitäler fest. In Absatz 2 legt sie das System der mittleren Fallschwere fest. Zurzeit wird der *casemix-Index* als System für Indexierung verwendet. Mit dieser offenen Formulierung können auch in Zukunft noch differenziertere Systeme angewendet werden, ohne dass das Gesetz revidiert werden muss.

Zu Absatz 3. Dieser Absatz dient zur Verhinderung von Leistungsausweitungen und vorzeitigen Entlassungen und Wiederaufnahmen von Patienten. Zur Berechnung dient die ständige Wohnbevölkerung der entsprechenden Spitalregion. Ausserkantonale Patienten spielen hier keine Rolle. Bei Überschreitung der Hospitalisationsraten bis 50 Prozent wird ein Abzug von 25, zwischen 5 bis 10 Prozent, von 50 zwischen 10 und 15 Prozent, von 75 Prozent der Fallpauschale gemacht. Bei über 15 Prozent Zunahme der Hospitalisationsrate entfallen für die darüber liegenden Fälle die Beiträge gänzlich.

Zu Absatz 4. Bei unvollständigen – hier fehlt in der Botschaft ein Komma. Ohne Widerrede ist das beschlossen – fehlerhaften oder verspätet eingereichten Daten der Spitäler zur Berechnung der Betriebsbeiträge können die Beiträge des Kantons durch die Regierung maximal um 20 Prozent gekürzt werden. Durch diese Kürzungsmöglichkeit kann die Qualität der Datenlieferungen gesichert werden. Zurzeit ist diese noch nicht überall genügend.

Parolini: Eine Bemerkung zur Hospitalisationsrate, also das betrifft Absatz 3, sei hier angebracht und zwar aus der Sicht derjenigen Regionen, die vor einigen Monaten in die Schlagzeilen gerieten. Einer schweizerischen Zeitschrift wurde anscheinend eine Liste zugespielt, die vorhin anscheinend nur im Besitz des Sanitätsdepartements und aller Akutspitäler Graubünden war. Aus dieser Liste ging hervor, dass die Spitäler Poschiavo, Sta. Maria, Savognin und Scuol eine hohe Hospitalisationsrate der über 65jährigen Patienten haben. Es wurde sofort spekuliert, dass dies auf die integrierten Pflegeabteilungen dieser Spitäler zurückzuführen sei. Das heisst also, diese Spitäler wurden verdächtigt, Heimbewohner unnötigerweise stationär behandelt zu haben.

Ich kann nur sagen, was das Spital Scuol betrifft, aufgrund der Angaben, die ich erhalten habe für das Jahr 2002, und das wurde anscheinend verwendet, auch für diese Statistik. Während dem ganzen Jahr 2002 kam eine einzige Person von der Pflegeabteilung in die medizinische Akutabteilung des Spitals Engiadina Bassa. Die meisten Patientinnen und Patienten der Akutabteilung werden aber von den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in das Spital eingewiesen. Auch diejenigen, die im Altersheim sind. Es wäre interessant im Detail zu analysieren, was wirklich die wahren Gründe für diese Unterschiede sind. Es ist auch auffällig, dass die Regionen sehr grosse Unterschiede bezüglich Hospitalisationsrate auch bei der Bevölkerung unter 65 Jahren aufweisen. Dabei sind teilweise andere Regionen mit hohen Prozentzahlen. Wichtig ist aber für dieses Gesetz, dass für die Beurteilung der Hospitalisationsrate gemäss Artikel 18c und 18a

nicht nur die Bevölkerung über 65 Jahren beurteilt wird, sondern die ganze Bevölkerung.

Angenommen

Art. 18d

Antrag Kommission und Regierung

Ändern:

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Rettungswesen unter Berücksichtigung des Rettungskonzepts, des Kostendeckungsgrades...

Trepp; Kommissionspräsident: Hier schlägt Kommission und Regierung die Einbeziehung des schon bestehenden Rettungskonzeptes vor. Dieses legt genau fest, wo und wie viele Rettungsstützpunkte betrieben werden können.

Portner: Nur kurz eine Verständnisfrage und eine Protokollbemerkung von Herrn Regierungsrat. Wenn man das liest, 18d wäre es aus der Systematik heraus des Gesetzes klar, dass daneben noch Beiträge an weitere Institutionen des Rettungswesens nebst den Spitälern möglich ist. Wenn man aber auf Seite 796 oben zu 18d liest, dann meint man schon, dass eigentlich nur im Bereich der Spitalrettung Leistungen erbracht werden. Darum bitte die Präzisierung oder die Ergänzung zu den Materialien, dass nebst diesen Beiträgen an das Rettungswesen, auch solche an andere Institutionen geleistet werden können, zum Beispiel an den Bündner Ärzteverein für die Ausbildung usw. und die Ausrüstung.

Regierungsrat Schmid: Ich glaube, ich befinde mich jetzt mit Grossrat Portner schon in der Gesetzesauslegung, weil wir diesen Aspekt ja nicht konkret einbezogen haben. Ich teile aber Ihre Auffassung, wenn Sie sagen, dass die Regierung den Gesamtkredit aufteilen kann. Unter Berücksichtigung, und wie das jetzt von der Kommission auch vorgeschlagen wurde, des Rettungskonzeptes. Und das würde eigentlich einen gewissen Spielraum öffnen, dass auch weitere Beteiligte dort, die eine Funktion im Rettungswesen wahrnehmen, von diesen Beiträgen profitieren können. Also sonst müssten wir diesen Betrag für die weiteren Institutionen einfach separat budgetieren. Insbesondere geht es um Beiträge an Notfallärzte und es geht um Beiträge wie beispielsweise an den Schweizerischen Alpenclub, um das hier zu erwähnen. Das Problem ist bekannt. Letztlich muss man einfach bereit sein, die finanziellen Mittel dafür sicherzustellen.

Angenommen

Art. 18e

Antrag Kommission

Ändern:

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsauftrages, der gemäss Art. 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Hier schlägt die Kommission eine neue Formulierung vor. Diese bezieht sich auf die Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 und ist gestützt auf Artikel 49 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994. Sie haben sie als Beilage zum Protokoll erhalten.

Die neue Formulierung schien der Kommission präziser und auch leistungsbezogener. Es werden nur Beiträge geleistet, wenn auch Ausbildung, Lehre und Forschung betrieben wird. Dabei fällt die etwas willkürliche Unterscheidung der Beiträge von fünf Prozent für die Zentrumsspitäler und zwei Prozent für die Spitäler mit erweiterter Grundversorgung dahin. Für die Verwaltung bedeutet dies jedoch einen zusätzlichen Aufwand für die Kontrolle. Insgesamt darf meines Erachtens der Gesamtkredit für Lehre und Forschung mit diesem Änderungsantrag nicht verringert werden. Nach Beurteilung von Grossrat Augustin, der diesen Antrag in die Kommission gebracht hat, sollte eher mehr Geld für Lehre und Forschung zur Verfügung stehen, was ich auch sinnvoll finde. Ich hoffe, dass die Regierung dies trotz ihrer Ablehnung, welche nicht konsequent leistungsorientiert ist uns bestätigen kann.

Regierungsrat Schmid: Die Regierung hat hier natürlich einen ausserordentlich schwierigen Stand, um gegen die geschlossene Kommissionsmehrheit anzukämpfen. Aber ich bitte Sie, mir noch ein paar Minuten zuzuhören und ich hoffe, dass ich Sie überzeugen kann, dass hier die Regierung den richtigen Kurs eingeschlagen hat. Sie haben gestern oder vorgestern mit dem Auftrag Feltscher uns angewiesen, Personal abzubauen und gleichzeitig führen Sie hier wieder eine Regelung ein, die eben bedingt, dass die Abteilung Finanzen und Controlling genau in den einzelnen Spitalrechnungen versucht herauszuscheiden, welche Kosten im Bereich der Forschung und Lehre entstanden sind. Die Regierung hat Ihnen einen pauschalen Vorschlag gemacht, wie das berechnet werden sollte. Und pauschale Vorschläge haben die Schwäche, dass sie im Einzelfall vielleicht nicht ganz gerecht sind, aber dass sie mit wenig Verwaltungsaufwand vollzogen werden können. Wenn Sie die Prozentsätze der Personalkosten nehmen, ist das überhaupt kein Problem zur Berechnung dieser Beiträge. Wenn wir aber auf die VKL abstützen müssen, dann bedingt das eine Revision der einzelnen Rechnungen. Und ich begründe Ihnen das wie folgt: Das Departement hat, nachdem die Kommission diesen Antrag eingebracht hat, die Spitäler angeschrieben und sie gebeten, uns mitzuteilen, wie hoch die Kosten im letzten Jahr gewesen sind im Bereich der Lehre und Forschung. Die Eingaben betragen neun Millionen Franken. Also das ist die Selbstdeklaration der Spitäler. Wir haben in etwa vorgesehen gemäss dem Schlüssel, den der Preisüberwacher festgelegt hat, 5,2 Millionen. Sie sehen die Diskrepanz. Das bedeutet jetzt einfach, dass letztlich ein Streit beginnt zwischen dem Kanton und den einzelnen Spitälern. Welche Kosten sind jetzt im Bereich der Forschung und Lehre zugewiesen und welche Kosten nicht. Also es braucht dann eine detaillierte Auseinandersetzung im Einzelfall, ob diese Ausbildungsbeiträge auch noch dazu gehören oder nicht. Und das möchten wir mit dem neuen System vermeiden. Sie haben darauf hingewiesen, dass wir wenn möglich keine konfliktträchtigen Potentiale mehr in das Gesetz aufnehmen sollten. Weil nach dem früheren System haben immer Ausscheidungen stattgefunden von Kostenbeiträgen. Und das war für die Spitalträgerschaften eine leidige Sache, wenn ich das so definieren darf. Und hier wei-

chen wir wieder von der leistungsbezogenen Finanzierung ab, hier nehmen wir wieder die Kosten als Ausgangspunkt. Und aus diesen Gründen möchten wir Sie bitten, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Vielleicht noch zur Frage von Grossrat Trepp, ob dann mehr Geld für die Forschung und Lehre zugewiesen wird. Wenn Sie das System nämlich anschauen, wie die Leistungsbeiträge berechnet werden, sehen Sie, dass das eigentlich gar nicht so viel ändert. Weil die Leistungsbeiträge werden so berechnet, dass von den Gesamtaufwendungen ausgegangen wird und dort die Kosten für Forschung und Lehre abgezogen werden. Weil diese von den Krankenversicherern nicht übernommen werden. Und dieser Betrag wird dann durch die stationären Fälle geteilt. Letztlich führt ein höherer Aufwand im Bereich der Forschung und Lehre zu einem tieferen Fallbeitrag. Also hier tritt kein Effekt ein, rein auf Grund des Systems, den sie als solches wünschen. Und ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass natürlich ein höherer Beitrag im Bereich der Forschung und Lehre allenfalls bei den Tarifverhandlungen für die Spitäler auf der Einnahmeseite zu Diskussionen mit den Krankenversicherern führen könnte. Dazu muss ich mich weiter nicht äussern, weil das wäre dann wieder mit Einnahmeausfällen verbunden, die letztlich zu einem höheren Defizit führen, das durch die öffentliche Hand zu tragen wäre.

Caviezel (Pitasch): Bei diesem Artikel geht es mir vor allem um die Lehrstellen. Der Vorschlag der Regierung beim Zentrumsspital maximal fünf Prozent, bei den vier Spitälern der erweiterten Grundversorgung maximal zwei Prozent und bei den übrigen sieben Spitälern maximal ein Prozent. Den Gesamtkredit für Lehre und Forschung auf die einzelnen Spitäler aufzuteilen, kann vor allem aus Sicht der Regionen nicht unterstützt werden. Die Zahlen, es wurde schon mehrmals erwähnt, sind für eine Verankerung in Prozenten im Gesetz heute nicht präzise genug und auch darum nicht massgebend. In den Regionen mangelt es an Lehrstellen. Der Antrag der Kommission gibt Anreize in diesem Bereich auf Grund der Leistungen, die erbracht werden, Lehrpersonal anzustellen. Die Patienten, die von den Regionalspitälern abwandern, sollten wissen, dass dadurch auch Lehrstellenpotential verloren geht. Auch muss gesagt werden, wenn gemäss Botschaft von maximalen Ansätzen gesprochen wird, können auch bei den Entscheiden von Minimalansätzen gesprochen werden, zum Beispiel nur 0,1 Prozent. Darum bitte ich Sie, unterstützen Sie die Kommission.

Augustin: Grossrat Trepp hat erwähnt, in der Kommission habe ich diesen Antrag eingebracht. Wir haben ihn dann zusammen mit der Unterstützung der Verwaltung noch verfeinert und so liegt er nun vor, wie wir ihn beliebt machen möchten, anzunehmen.

Ausgangspunkt der Überlegung war die, dass die von Grossrat Trepp erwähnte Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung, die genannte VKL, seit 1. Januar 2003 gilt. Sie ist anzuwenden. Und zwar sowohl seitens der Spitäler, wie auch seitens der Krankenversicherer. Und die Ausscheidung der Kosten für Lehre und Forschung, mindestens für die Berechnung der Tarife der Krankenversicherer, hat basiert auf diese Vorgabe des Bundesgesetzgebers zu erfolgen. Von da her schien es mir richtig, dass wir hier gleich parallel laufen, einerseits Krankenversicherer und andererseits Kanton. Um dadurch auch sicher zu stellen, dass nicht die einen das fordern und die andern aus irgendwelchen

anderen ökonomischen Gründen, um die geht es in diesem Bereich ja immer, wieder eine andere Position einnehmen. Und ich habe Eingangs dieser Debatte bereits hervorgestrichen, ich glaube, diese Vorlage liegt auf der Ebene der Forderungen der Krankenversicherer, nämlich leistungsorientiert abzugelten. Und sie verstärkt damit ein Zusammenwirken der zwei grossen Kostenträger öffentliche Hand einerseits und Versicherer andererseits. Und hier sollte man nicht in einem kleinen oder in einem Teilbereich, meinetwegen das Ganze wieder auseinander brechen. Entscheidend wird sein, dass die Spitäler, diese Leistung richtig erfassen. Das können sie mit entsprechenden Leistungsinstrumenten, die sie eingeführt haben teilweise, andere sind noch nicht ganz so weit. Wenn einmal diese Messinstrumente tatsächlich eingeführt sind, dann ist der Zusatzaufwand für die Ausscheidung dieser Kosten relativ bescheiden. Da die Spitäler aber sowieso diese Leistungen erbringen müssen, sehe ich nicht ein, wieso dann die Regierung an ihrem Antrag festhält, der natürlich vom Preisüberwacher sanktioniert wurde. Aber das sind Ansätze vor der Zeit von VKL, also vor Inkraftsetzung dieser Verordnung, als man sich mit den Versicherern stritt, was nun überhaupt der Begriff Lehre und Forschung bedeute, welche Aufwendungen da unter diesem Titel subsumiert werden sollen und was nicht. Nun ist eine neue Situation und darum sollte man nicht auf Parameter abstellen, die eigentlich veraltet sind.

Lassen Sie mich noch folgendes sagen: Wenn Grossrat Caviezel zu Recht darauf hingewiesen hat, tendenziell und die Angabe des Herrn Regierungsrates, wonach die Spitäler neun Millionen Franken und etwas ausgewiesen hätten, tendenziell dürfte es richtig sein, dass die Spitäler versuchen werden, ihr Angebot an Berufsbildung, sei es im pflegerischen wie im ärztlichen Bereich hier, bestmöglich auch im volkswirtschaftlichen Interesse der Region anzubieten. Und ich glaube von daher ist der Ansatz durchaus auch volkswirtschaftlich richtig. Und er ist deshalb auch richtig, weil damit der Kanton tendenziell vielleicht, wenn die Rechnungen von Regierungsrat Schmid richtig sind, etwas mehr Kosten übernehmen müsste. Das ist deshalb richtig, weil es um Kosten für Berufsbildung geht. Und die Berufsbildung ist gemäss neuer Kantonsverfassung Sache des Kantons und nicht der Gemeinden. Stimmen Sie also der Kommission zu.

Portner: Ganz kurz. Obwohl es sehr wahrscheinlich gefährlich ist, anderer Meinung zu sein wie Regierungsrat Schmid, wage ich dies hier zu sagen. Er irrt sich meiner Meinung nach, dass das etwas zu tun hat mit dem neuen System der Leistungsabgeltung. Wir bewegen uns hier im Bereich des gemeinnützigen Bereichs, wo gemäss Seite 792 steht, die Beiträge an Lehre und Forschung nach litera c richten sich nach dem Personalaufwand und der Spitalategorie. Und darum meine ich, dass man hier ruhig einen anderen Parameter anwenden kann. Dazu kommt, dass nicht nur die universitäre Lehre und Forschung abgedeckt werden soll, sondern auch die Weiterbildung und die Fortbildung. Und mit diesem Vorschlag, wie die Kommission hier macht, sollte dies erfüllt werden können.

Regierungsrat Schmid: Ja vielleicht noch eine kurze Anmerkung. Ich glaube, Grossrat Augustin hat im Unterton natürlich schon darauf hingewiesen, dass wir heute mit den Kostenrechnungen noch nicht so weit sind, dass wir tel quel diese Zahlen übernehmen können, die hier ausgewiesen worden sind. Also diese Selbstdeklaration, die bedarf einer intensiven Prüfung nochmals auch durch das Departement. Das

ist eine Annäherung für die Zukunft. Ich spüre schon, dass Sie natürlich dem einfachen von der Regierung vorgeschlagenen Vorschlag mit wenig Verwaltungsaufwand, dass Sie diesem Antrag keine oder nur wenig Sympathie entgegen bringen, obwohl er eben im Sinne einer schlanken Verwaltungsführung wäre. Ich gehe aber mit Ihnen einig, dass natürlich die Lehrlingsausbildung, dass das gerade im Gesundheitswesen ein zentraler Punkt ist. Und ich möchte hier auch unterstreichen, es ist nicht die Absicht der Regierung, nicht die notwendigen Massnahmen zu unternehmen. Die Lehrlingsausbildung ist natürlich auch ein wichtiger Grundpfeiler aus Sicht der Regierung. Nur, letztlich möchten wir eine pauschale Abgeltung vornehmen. Ich kann Ihnen auch sagen, dass beispielsweise die Eingaben des Spitals Scuol tiefer sind, die effektiven Eingaben für Forschung und Lehre im 2003, nämlich 49'959 Franken und nach unserem System hätte dieses Spital 65'417 Franken zu Gute. Umgekehrt gibt es dann wieder Spitäler, die gemäss unseren Angaben über 912 Prozent mehr Beiträge gemäss Selbstdeklaration empfangen möchten. Also ich möchte einfach darauf hinweisen. Hier werden wir einen Konfliktstoff haben, bis wir mit den Spitälern uns einig werden, welche Kosten dann effektiv der Forschung und Lehre zuzuweisen sind. Und aus diesen Gründen, um diese Problematik zu vermeiden, bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommission wird mit 58 zu 30 Stimmen zugestimmt.

Art. 18f

Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen, Sprecher Capaul)
Ändern:

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Bereitschaftswesen der Spitäler insbesondere auf der Basis des Anteils an Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern und der Kostendeckung des stationären Bereichs und des Ambulatoriums bei wirtschaftlicher Führung auf die einzelnen Spitäler auf.

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen, Sprecher Trepp)
und Regierung

Ändern:

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Bereitschaftswesen der Spitäler insbesondere unter Berücksichtigung des Anteils an Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern und der Kostendeckung des stationären Bereichs und des Ambulatoriums bei wirtschaftlicher Führung auf die einzelnen Spitäler auf.

Trepp; Kommissionspräsident: Bei diesem Artikel geht es um einen Ausgleich der Regionen. Ich bitte Sie, bei der Diskussion die neusten Zahlen zu verwenden, die Sie in einer Nachsendung mit dem Titel neues kantonales Spitalfinanzierungssystem, Konkretisierung einzelner Punkte der Botschaft erhalten haben. Insgesamt sieben Seiten. Die Entschädigung für das Bereitschaftswesen wird in zwei Teile unterteilt. Bereitschaftswesen für das Ambulatorium und Bereitschaftswesen für den stationären Bereich. Aus diesen Tabellen auf Seite fünf und Seite sechs sind deutliche regionale Unterschiede zu sehen, welche einmal aufgrund der Bevölkerungszahl zu versorgen ist, andernteils auch auf den Prozentsatz der Halb- und Privatpatienten beruhen. Im Ambulato-

rium ist zu sehen, dass das Kantonsspital einen Überdeckungsgrad von 109,14 Prozent aufweist, während das Krankenhaus Thusis und das Regionalspital Ilanz nur einen Deckungsgrad von 59 respektive 57 Prozent aufweisen. Beim Anteil der Halbprivatpatienten und Selbstzahler sind ebenfalls grosse Unterschiede zu finden. Im Spital Samedan sind es 40 Prozent, in Davos 36,9, im Kantonsspital 24,8, im Kreuzspital 26,5, in Poschiavo, 20 Prozent, hingegen im Regionalspital Thusis lediglich 17,5, in Ilanz 16,7 und in Schiers gar nur 12,8 Prozent. Die Kommission stellt sich hinter diesen Lastenausgleich. Von einer optimalen Kostendeckung von 100 Prozent wird bei Unterschreitung nur die Differenz bis zu einem Kostendeckungsgrad von 82 Prozent berücksichtigt. Ein solcher sollte bei wirtschaftlicher Führung auf jeden Fall erreichbar sein. Im stationären Bereich ist vor allem der Anteil der Privatpatienten massgebend. Bei einem Anteil von 33 Prozent zusatzversicherter Patienten sollten die Bereitschaftskosten für den stationären Bereich kostendeckend geführt werden können. Der Beitrag des Kantons an diese Bereitschaftskosten wird auf 13 Franken pro Prozentunterschreitung des Anteils von 33 Prozent zusatzversicherter und stationärer Patienten festgelegt. Bei den zur Abstimmung gelangenden Anträgen sind inhaltlich keine Differenzen festzustellen.

Beim Antrag der Kommissionsmehrheit geht es um eine etwas deutlichere Betonung, indem es heisst insbesondere auf der Basis. Bei der Kommissionsminderheit und der Regierung lautet es etwas schwächer, insbesondere unter Berücksichtigung des Anteils von Halb- und Privatpatienten. Zusätzlich ist neu gegenüber der Botschaft in beiden Varianten auch der stationäre Bereich miteinbezogen worden. Ich bitte Sie, der Regierung und der Kommissionsminderheit zuzustimmen, für diese ich jetzt sogleich gesprochen habe. Auch wenn das gegen das Reglement ist.

Capaul: Als Sprecher der Kommissionsmehrheit möchte ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, zuerst auf die kleine Differenz hinweisen, Kollege Trepp hat ja schon darauf hingewiesen, dass es unter diesen Beiträgen nur um eine kleine Differenz handelt. Beim anderen sind wir alle gleicher Meinung.

Bei unserer Variante handelt es sich um die Formulierung auf der Basis. Genau mit diesem Wortlaut „auf der Basis“ wird dieser Umstand stärker gewichtet, als mit der Formulierung „unter Berücksichtigung“, wie es die Kommissionsminderheit und die Regierung beantragen. Mit unserem Vorschlag ist das Anwenden dieses Faktors zwingender und auch verbindlicher. Die Kommissionsminderheit und Regierung vertreten hier nicht denselben Antrag, der in der Botschaft enthalten ist. Sie haben auch einen Teil unseres Antrages übernommen. Warum wohl? Weil dieser gerechter ausgestaltet ist und die Solidarität unter den Spitälern garantiert. Einige Spitäler bestätigen dies auch, dass unser Antrag einer bedarfsgerechten Verteilung der Gelder Rechnung trägt. Also kein Giesskannensystem. Auf den Seite 786 und 787 in der Botschaft ist der Beitrag an das Bereitschaftswesen als eine Art Ausgleich der im Kanton sehr stark schwankenden Versicherungsstrukturen begründet. Dieser Solidaritätsausgleich ist auch nötig und richtig. Schwanken doch die Prozentsätze der Halb- und Privatversicherung je nach Spitalregion über 100 Prozent. Es ist deshalb nur richtig, dass der Prozentsatz der Halb- und Privatversicherung respektiv der Allgemeinversicherung als Basis für die Beiträge an das Bereitschaftswesen verwendet werden. Nur mit dem Antrag auf der Basis bleibt es auch wirklich gewährleistet, dass regio-

nale Unterschiede auf einer fairen, transparenten und einfachen Basis ausgeglichen werden können. Weitere bedeutende Kriterien sind für die Beitragszahlung Bevölkerungszahlen und Altersstrukturen, das hat Kollege Trepp alles schon erklärt. Ich bitte der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Parolini: Die Differenz ist sehr klein und man kann da wirklich unterschiedlicher Meinung sein. Ich gehöre zur Kommissionsminderheit und bitte diesen Vorschlag zu unterstützen. Ich habe noch eine Bemerkung zu einer Aussage in der Botschaft auf Seite 808. Hier wird unter anderem begründet, wieso die Spitäler Poschiavo und Val Müstair einen kleineren Beitrag für das Bereitschaftswesen erhalten sollen als andere Spitäler der gleichen Kategorie. Es heisst, diese beiden Spitäler hätten die Möglichkeit, den Bereitschaftsdienst durch lohnünstige Grenzgänger, im Falle Poschiavo aus dem Veltlin und im Val Müstair aus dem Finschgau sicher zu stellen. Die Kommissionsmitglieder und das Departement haben Unterlagen und Belege erhalten, die aufzeigen, dass im Val Müstair ein Grenzgänger, eine Grenzgängerin genau gleich viel verdient, wie einheimische Arbeitnehmerinnen des Spitals. Gleiche Arbeit wird auch in den abgelegenen Talschaften Graubündens mit gleichem Lohn bezahlt, ob Grenzgänger oder Einwohner der Region. Ich frage mich nun, ob man mit dieser Begründung in der Botschaft wirklich diese Spitäler auffordern will, die Grenzgängerinnen schlechter zu entlohnen als Schweizer Arbeitskräfte.

Hardegger: Ich bekenne mich zur Kommissionsmehrheit und möchte Sie bitten, dem Antrag von Ratskollege Capaul zu folgen. Es handelt sich um eine Interpretationsfrage auf der Basis oder insbesondere. Es handelt sich dabei um eine Solidarität zwischen den Regionen, die besser gestellt sind, wenn es mehr zusatzversicherte Patienten gibt, mit denjenigen aus ärmeren Gebieten. Ich sage das einmal so. Ich möchte Sie bitten, Ratskollege Capaul zu folgen.

Regierungsrat Schmid: Ich glaube, hier sind wir bei einem zentralen Artikel, der eben die Abweichung vom leistungsbezogenen System als solches darstellt. Und ich glaube gerade die Verteilung der Gelder für das Bereitschaftswesen hat auch sehr grosse Ängste ausgelöst. Und die Kommission hat eine Korrektur vorgenommen, die zu Gunsten der Vorlage spricht. Weil die Regierung aufgrund eines theoretischen Ansatzes zuerst davon ausgegangen ist, dass der stationäre Bereich kostendeckend geführt werden muss. Die Tarifaufgestaltung und die Tarifverhandlungen mit den Krankenversichern beruhen nämlich auch auf diesem Ansatz. Letztlich wird von der Gesamtsumme minus die Kosten für Forschung und Lehre ausgegangen und auf diesem Bereich die Tarife ausgehandelt. Die Praxis hat aber gezeigt, dass gewisse Spitäler auch im Bereich der stationären Versorgung bis heute es nicht geschafft haben, kostendeckend zu arbeiten. Dort besteht einfach das Bestreben, diese Kostendeckung, wie natürlich auch im ambulanten Bereich zu steigern. Ich glaube, das muss der Wille auch der Trägerschaften sein. Und mit dieser Formulierung, ob sie der Kommissionsmehrheit oder -minderheit zustimmen, können wir jetzt eben in Zukunft auch dieser Übergangsphase Rechnung tragen und auch in Zukunft uns einem idealen System annähern.

Wo besteht zwischen der Kommissionsmehrheit und -minderheit eine Differenz? Die Regierung möchte Ihnen beliebt machen, den Wortlaut insbesondere unter Berücksichtigung zu wählen. Die Elemente sind die gleichen. Ich würde hier zu

Handen des Protokolls einfach die Absicherung geben, wenn der Kommissionsmehrheitsantrag von Ihnen gutgeheissen wird, dass dann dort einfach der Ermessensspielraum der Regierung bei der Auslegung tendenziell eingeschränkter zu interpretieren ist, als wenn Sie der Kommissionsminderheit zustimmen. Ich möchte Ihnen aber auch beliebt machen, geben Sie hier der Regierung einen gewissen Spielraum. Wir möchten gerade diesen regionalen Ausgleich. Deshalb haben wir gerade auch diese Regelung für die Bereitschaftskosten einbezogen. Wir möchten auch gewisse spezielle Situationen im Einzelfall berücksichtigen können. Weil ich meine, das ist auch notwendig, wenn wir jetzt den Wechsel machen von einem Defizitsystem zu einem leistungsbezogenen System. Aber letztlich ist es eine ganz geringe Differenz.

Vielleicht noch zu der Aussage bezüglich den Lohnverhältnissen in den Spitälern Val Poschiavo und Müstair. Es ist richtig, wie Grossrat Parolini gesagt hat, uns sind Unterlagen zugestellt worden, dass sich diese Spitäler natürlich auch an den Einreichungsplan halten. Es gibt aber trotzdem natürlich gewisse Möglichkeiten, insbesondere wenn ich das Puschlav erwähnen darf, im Bereich der Anästhesieärzte, wo sie diese auf Abruf haben. Diese sind natürlich eindeutig kostengünstiger zu erhalten, als wenn Sie Schweizer Ärzte anstellen würden. Aber das ist ein Einzelfall. Und in der Grundaussage gebe ich Ihnen Recht, ist die Botschaft insoweit falsch. Aber was ich hier natürlich auch einmal korrigieren möchte, ist die vielfach geäusserte Auffassung, dass der Kanton diese Lohnvorstellungen vorschreibt. Das ist natürlich nicht richtig. Die Lohnvereinbarungen, die wurden bisher den Spitälern zugesendet, damit eben der Kanton dann die Subventionierung vornehmen konnte. Es handelte sich dort um Maximalansätze. Aber letztlich waren die Trägerschaften, und sie sind es auch heute noch, frei in der Lohngestaltung. Es ist nicht so, dass dort der Kanton eine verbindliche Anordnung hätte treffen können.

Capaul: Ja, ich möchte noch etwas sagen. Meiner Meinung nach hat Kollege Trepp und die Regierung keine neuen materiellen Argumente vorgebracht, die veranlassen würden, den Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung zu unterstützen. Die Kommissionsmehrheit ist weiterhin überzeugt, dass gerade die Spitäler, die Beiträge für das Bereitschaftswesen leisten, auch eine gerechte und solidarische Verteilung dieser Gelder interessiert sind. Denn wie schon in der Botschaft der Regierung erwähnt ist, ist es nicht das Verschulden eines Spitals, wenn seine Region eine ertragschwache Versicherungsstruktur aufweist. Der Auftrag der Kommissionsmehrheit stellt am besten sicher, wie Solidarität unter den Spitalregionen zu gewährleisten und die begründeten Unterschiede in der Ertragsstruktur der Spitäler auszugleichen. Darum, liebe Kolleginnen und Kollegen, zeigen Sie sich solidarisch mit dem schwächeren und stimmen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 57 zu 33 Stimmen zugestimmt.

Art. 18g

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Da für die Psychiatrischen Dienste keine neue Finanzierungsart vorgesehen ist, bleibt

die Übernahme des Defizits durch den Kanton bestehen. Diese Bestimmung war früher in Artikel 18 Absatz 1 enthalten.

Angenommen

Art. 21 Abs. 5 und 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Das Beitragsprozedere für die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen sowie Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung erfährt gegenüber heute keine Änderungen. Da im bisherigen Absatz 5 auf den aufgehobenen Artikel 14 verwiesen wird, muss der Inhalt von Artikel 14 in Absatz aufgenommen werden. Absatz 6 behält den bisherigen Verweis auf Artikel 13 bei.

Angenommen

Art. 31 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Trepp; Kommissionspräsident: Das Beitragsprozedere bei Investitionen der Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfährt gegenüber heute keine Änderungen. Da im bisherigen Absatz 3 auf den aufgehobenen Artikel 14 verwiesen wird, muss der Inhalt von Artikel 14 aufgehoben werden.

Angenommen

Art. 48

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 49a

Antrag Kommission
Artikel wie folgt ändern:
Absatz 1

Bei der Festlegung des Investitionsbeitrages werden in den ersten zehn Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilrevision die in den letzten fünfzehn Jahren vor In-Kraft-Treten der Teilrevision geleisteten sowie die von der Regierung bis zum In-

Kraft-Treten der Teilrevision zugesicherten aber noch nicht geleisteten Beiträge abgestuft nach dem Beitragsjahr berücksichtigt.

Absatz 2

Die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision zugesicherten, noch nicht geleisteten Beiträge werden nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei der Festlegung der Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 3 werden sie zu 100 Prozent angerechnet. Die zeitliche Beschränkung gemäss Abs. 1 findet nicht Anwendung.

Antrag Regierung

Korrektur bei Abs. 2:
Artikel 11 Absatz 3

Standesvizepräsident Geisseler: Dann kommen wir zu Artikel 49a. Im blauen Protokoll steht Antrag Kommission und Regierung. Sie haben gesehen, dass in der Zwischenzeit ein Zusatzantrag der Kommission für Gesundheit und Soziales, von ihrer gestrigen Sitzung bei uns angelangt ist. Die Kommission hat einen neuen Antrag formuliert. Darf ich Ihnen das Wort geben, Herr Kommissionspräsident?

Trepp; Kommissionspräsident: Wir haben über diesen Artikel gestern noch einmal kurz diskutiert. Es ist schon etwas ein Problem, dass während des Spiels, eigentlich die Spielregeln geändert wurden. Und darum haben wir uns darüber noch einmal unterhalten. Es ist so, dass wenn jetzt der Grosse Rat diesem Zusatz zustimmt, dieser Änderung, muss er im Budget gleichzeitig pro Jahr ungefähr drei Millionen Franken mehr sprechen während sieben Jahren. Es geht hier aber lediglich um eine Vorfinanzierung des Kantons. Im Endeffekt ist es eigentlich nur die Frage, wer die Zinslast dieser Summen bezahlt. Es ist eine finanzpolitische Frage. Es geht um diese Restzahlungen. Jetzt nach Aussagen des Regierungsrates Schmid sind schon im Budget 2005 15 Millionen Franken an Restzahlungen vorgesehen. Also mehr als eigentlich vorher beabsichtigt worden ist. Und ich meine, es ist eine fairere Regelung, wenn man das, diese Änderung annimmt. Ich habe ein gewisses Verständnis, dass die Spitäler Poschivo und Davos, wenn Sie diese versprochenen Gelder nicht erhalten, etwas unzufrieden gewesen sind. Mit dieser Regelung sollte eigentlich auch diesem Anliegen gedient sein. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen. Die Regierung muss man sagen, sie wird ihn ablehnen. Aber einfach weil sie dem Grossen Rate diese Kompetenz übergeben muss und es nicht budgetiert hat für das nächste Jahr. Aber auch nach Aussagen der Finanzministerin will sie sich diesem Anliegen auch unterwerfen, sozusagen.

Robustelli: Mit diesem Zusatzantrag, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wird auf die spezielle Situation mit den im Bau befindlichen Häusern hingewiesen. Wenn wir der neuen Festlegung der Beiträge zustimmen, dann können wir diese Investitionen nicht über die 14 Millionen Franken, die im Finanzplan enthalten sind, finanzieren. Denken Sie bitte daran, dass wir dann im Grossen Rat aufgefordert sind, diese Gelder zusätzlich zu sprechen. Andernfalls gehen sie zu Lasten der übrigen Spitäler. Und ich glaube, das ist nicht in diesem Sinne. Also wir können das nicht über diese 14 Millionen Franken, die für Investitionen vorgesehen, finanzieren. Das muss separat geschehen.

Regierungsrat Schmid: Kommissionspräsident Trepp hat gesagt, dass sich auch die Finanzministerin diesem Anliegen unterwerfen würde. Ich denke, es ist einfach so, dass sich die Regierung dann gezwungenermassen ihrem Entscheid beugen muss. Aber es sind vielleicht schon noch ein paar Darstellungen notwendig, weshalb die Regierung diesem Antrag nicht stattgeben kann.

Es ist richtig, wie Grossrat Trepp gesagt hat. Irgendwie aus einer vielleicht moralischen Sicht sind die Spielregeln geändert worden noch während dem Spiel beziehungsweise Sie sind jetzt gerade daran, die Spielregeln zu ändern, indem Sie ein neues Gesetz beschliessen. Um was geht es? Die Spitäler Poschivo und Davos konkret haben Beiträge zugesichert bekommen. Wie das natürlich immer mit Beitragszahlungen verbunden ist, hat dort auch die Regierung darauf hingewiesen, dass je nach Situation des kantonalen Finanzhaushalts sich die Auszahlung auch verzögern könnte. Sie hat aber gleichzeitig auch in Aussicht gestellt, welche Beiträge in etwa erwartet werden könnten. Wenn wir aber jetzt zum neuen Finanzierungssystem wechseln, dann bekommen ja alle Spitäler in Zukunft einen Pauschalbeitrag für die Investitionen. Und das ist auch gerade ein Aspekt, der den Spitalern mehr Freiheit gibt. Sie müssen nicht mehr Gesuche stellen, wenn sie einen medizinischen Apparat erwerben wollen. Sie können mit diesem Geld umgehen wie sie wollen. Aber diese beiden Häuser, Davos ist im Bau, Poschivo ist praktisch vollendet, haben noch Restzahlungen zu Gute. Und sie müssen die zukünftigen Investitionsbeiträge, die der Kanton leistet, natürlich dafür verwenden, zuerst die Baubeiträge zu bezahlen. Insoweit handelt es sich um Restschulden, wie wir sie auch im Betrieb haben. Und ich greife jetzt auch schon vor, Artikel 49b. Ich möchte hier auch den Aspekt darlegen, weshalb das alte System für die Gemeinden sehr viel schlechter gewesen ist, als das neue System. Wir haben heute circa 30 Millionen Franken ausstehende Beitragsverpflichtungen des Kantons an die Spitalträgerschaften, weil in den letzten Jahren nicht genügend Mittel für den Spitalbereich budgetiert worden sind. Wenn wir eine periodengerechte Abrechnung hätten vornehmen wollen, dann hätten wir die letzten Rechnungsjahre in etwa mit 30 Millionen Franken mehr belasten müssen. Diese Zahlungen sind jetzt noch ausstehend. Und diese Zahlungen muss der Kanton in den nächsten fünf Jahren leisten. Und es ist so, wie Grossrat Trepp gesagt hat, die Regierung steht mitten im Budgetprozess und sie setzt alles daran, diese Restzahlungen so schnell als möglich den Trägerschaften zukommen zu lassen, weil damit können wir das alte System definitiv verabschieden. Es ist nämlich so, dass bis heute die Gemeinden diese Beiträge vorfinanzieren und in Zukunft wird diese Vorfinanzierung durch die Gemeinden nicht mehr nötig sein, weil wir dann quartalsweise, soweit es möglich ist, die Beiträge zukommen lassen. Wieso hat jetzt die Regierung keine Übergangsregelung vorgeschlagen im Bereich dieser beiden Häuser, die erwähnt worden sind. In der Mehrjahresplanung ist vorgesehen, dass wir für die nächsten Jahre 14,5 Millionen Franken für die Investitionen im Spitalbereich zur Verfügung haben. Und wenn aus diesen 14,5 Millionen Franken zuerst noch die ausstehenden Baubeiträge an das Spital Davos und Poschivo geleitet werden müssen, dann bleibt für die anderen Spitäler praktisch nichts mehr übrig beziehungsweise sehr wenig. Und deshalb stand die Regierung aus einer finanzpolitischen Betrachtung vor der schwierigen Aufgabe, ob sie eine Ungleichbehandlung schaffen will oder nicht. Weil wir nicht mehr budgetiert haben als diese 14,5 Millio-

nen Franken, haben wir uns dafür entschieden, den Weg der Gleichbehandlung zu wählen. Und es ist so, dass natürlich auch diese Trägerschaften die Beiträge bekommen. Letztlich hat es aber Ihr Rat in der Hand, durch die Budgetzusprechung hier eine andere Gewichtung vornehmen zu wollen. Man muss dann einfach entsprechend die Beiträge anders verteilen und die Rückzahlung der Restdefizite wird sich leicht verzögern, wenn Ihr Antrag vorgenommen wird. Es ist so, wie Grossrat Trepp darauf hingewiesen hat, wir beabsichtigen im nächsten Jahr in etwa 15 Millionen Franken zusätzlich an Restzahlungen zu leisten. Und dieser Betrag würde dann natürlich entsprechend ein bisschen zurückgehen, vielleicht auf elf Millionen Franken. Letztlich geht es um die Frage, ob die Gemeinden die Baubeiträge vorfinanzieren oder der Kanton. In einer langfristigen Betrachtung gleicht es sich dann entsprechend praktisch aus.

Plozza: Mi sento in dovere di prendere posizione, dato che l'Ospedale di Poschiavo è stato prima citato. Vorrei dire due parole sulla situazione del nostro Ospedale. Il Governo dei Grigioni ha assicurato tramite decreto nell'anno 2000 alla Fondazione Ospedale San Sisto di Poschiavo il contributo cantonale previsto dall'attuale legislazione, e ci tengo a far risaltare dall'attuale legislazione, per la costruzione del nuovo Ospedale. I Comuni di Brusio e Poschiavo hanno concesso in votazione popolare separata il credito rimanente di oltre 12 milioni di franchi. I comuni vallerani, malgrado la situazione finanziaria precaria, coscienti dell'importanza di una prestazione sanitaria in Valle, si sono maggiormente indebitati. Oggigiorni l'Ospedale è in costruzione. Il messaggio che oggi stiamo trattando in questo Parlamento prevede il taglio a corto termine dei contributi decretati. I due Comuni di Valle non sono in grado di sopportare ulteriori oneri finanziari.

Nicht nur aus moralischer Sicht, sondern meiner Meinung nach auch aus rechtlicher Sicht, muss der Kanton die gegenwärtigen Gesetzesnormen anwenden. Ein Regierungsbeschluss von 2002 ist meiner Meinung nach noch verbindlich. Ich würde sagen, dass wenn die Regierung die Restzahlung nicht auszahlen würde, es ist immer auch eine Auslegung in der Juristerei, sogar gegen Treu und Glauben verstossen. Ich danke der einstimmigen Kommission, dass sie diese Problematik verstanden hat und ich sehe, dass auch die Regierung wenigstens materiell nicht dagegen ist, auch wenn sie formell, also sie begreift die Problematik. Ich hoffe, geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen, dass der Antrag der einstimmigen Kommission also auch durchkommen wird.

Michel: Der tiefere Sinn des Krankenpflegegesetzes ist sparen, also den Sparauftrag des Parlaments umzusetzen. Wir alle wissen, dass meist nicht nur gespart wird, sondern Ausgaben umgelagert werden. Oft auf Kosten der Gemeinde. Das ist zwar eine St. Florians Politik, es entspricht aber der Realität und darum hat man sich damit abzufinden. Aus meiner Sicht ist es aber nicht statthaft, wenn von der Regierung gemachte Zusagen nicht eingehalten werden. Ich gebe Ihnen ein Beispiel wie es bei Davos aussieht.

Davos hat mit Datum am 2. Dezember 2003 einen Regierungsbeschluss erhalten, worin steht unter anderem: Nach heutiger Beurteilung scheinen jährliche Teilzahlungen im Umfang von rund 3,5 Millionen Franken möglich, so weit die Leistungen nachgewiesen sind. Am 18. Mai, wo die Botschaft herauskam, also fünf Monate und 16 Tage später, hat man das auf den Kopf gestellt. Das geht nicht. Das geht

wirklich nicht. Und sehen Sie, ich mag nicht darüber diskutieren, ob das juristisch möglich ist oder nicht. Aber für mich als einfach denkender Menschen geht das gegen den Strich. Es entspricht nicht dem, was ich für Wahrheit und Anstand halte. Wir alle setzen uns auch für unsere Region ein. Und das, meine ich, ist legitim, vor allem wenn es offen gelegt wird. Aber bitte, glauben Sie mir, hier geht es um das Prinzip von Treu und Glaube. Eine Zusicherung der Regierung darf nicht einfach in einer Jahreszeit später zur Makulatur werden.

Noch eine Bemerkung zu den Ausführung von Regierungsrat Schmid. Die vorgeschlagene Zahlungsmodalität ist natürlich schon etwas anderes. Vorgesehen ist bis ins Jahr 2010. Mit der neuen Regelung ginge es bis ins Jahr 2025. Ich bitte Sie aus Gründen der Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit unserer Behörde, diesem Antrag zuzustimmen.

Und noch ein letzter Hinweis. Dass die Kommission gestern Abend getagt hat und einstimmig dafür eingetreten ist, dass man diese Korrektur macht, das ist nicht grundlos geschehen. Sie haben das gemacht, weil sie genau gleich gedacht haben wie ich.

Hardegger: Wir haben in der Kommission die Problematik der beiden Spitäler gestern Abend besprochen, Poschiavo und Davos. Und die Vorbehalte bezüglich der Finanzierung der laufenden Projekte werden von der Kommission aus moralischen und politischen Gründen geteilt. Es ist für die Trägerschaften nicht nachvollziehbar, wenn die ursprünglich zugesicherten Beiträge des Kantons während der Baurealisierungsphase in einem erheblichen Ausmass reduziert werden. Der neue Antrag sieht nun vor, die vor Inkrafttreten der Teilrevision zugesicherten noch nicht geleisteten Beiträge werden nach bisherigem Recht ausgerichtet. Bei der Festlegung der Beiträge gemäss Artikel 11 Absatz 3 werden sie zu 100 Prozent angerechnet. Es handelt sich somit um eine Vorfinanzierung der Investitionsbeiträge an diese beiden Spitäler. Das Total der Investitionsbeiträge bleibt sich gleich über eine längere Frist. Die zeitlich vorgezogene Auszahlung für Poschiavo und Davos werden zu einem späteren Zeitpunkt wieder reduziert. Als Differenz bleibt somit nur noch die Verzinsung des Kapitals, welches der Kanton übernehmen würde. Mit der Zustimmung zum Antrag geht der Grosse Rat die Verpflichtung ein, in den nächsten Jahren höhere Investitionsbeiträge zu sprechen, damit diese neue gesetzliche Bestimmung eingehalten werden kann. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Zanetti: Wir wollen kein Geschenk, sondern nur das, was uns im Jahre 2000 zugesichert worden ist. Und das sind noch Restbeträge von 1,5 Millionen Franken. Wir wollen nicht 30 Jahre warten, bis wir die Restfinanzierung dieses Spitals als erledigt betrachten können. Und wir können es nicht in Kauf nehmen, dass die Trägerschaft noch rund 600'000 Franken Zinsen in den nächsten Jahren als Belastung in die Betriebsrechnung aufnehmen darf oder muss. Und deshalb bitte ich Sie, den Zusatzantrag der Kommission zu unterstützen.

Regierungsrat Schmid: Vielleicht noch ein Hinweis. Wichtig ist einfach, und dafür wehre ich mich eigentlich, wenn Sie diesem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen, dann bedeutet das auch, dass Ihr Rat unbedingt zwingend gleich viel Mittel zur Verfügung stellen muss, wie das in der Botschaft geplant gewesen ist. Weil letztlich führt das ansonsten dazu, dass für die anderen Spitäler ein zu kleiner Investitionsbeitrag vorhanden ist. Und ich glaube, Grossrat Hardeg-

ger hat das ganz klar dargelegt, welche Konsequenzen dieser Antrag hat, aus dieser Optik. Sachlich möchte ich mich nicht mehr dazu äussern. Wir haben eine schwierige Finanzlage, die wir hier auch versuchen, ins Lot zu bringen und dass natürlich die Zusicherungen im RB mit Vorbehalten erfolgt sind. Grossrat Plozza, ich glaube, aus rechtlicher Sicht ist das machbar, wenn Ihr Grosse Rat dem Antrag der Regierung folgen würde. Aber Sie können eine andere Entscheidung treffen. Nur muss dann entsprechend eben anstatt diese 14,5 Millionen Franken, diese reduzieren sich dann natürlich um die Beiträge, die für Poschivao und Davos als jährlich wiederkehrende Beiträge vorgesehen gewesen sind, das sind um 1,2 Millionen Franken. Gleichzeitig werden diese Beiträge dann aber entsprechend dem Baufortschritt abgerechnet. Und das führt beispielsweise dazu, dass dann eine Million vermutlich für Poschivao im nächsten Jahr zusätzlich ins Budget aufgenommen werden muss und für Davos sind es dann in etwa 3,5 Millionen Franken. Das sind die Konsequenzen dieser Übergangsbestimmung, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Capaul: Ja, ich habe jetzt noch eine kleine Bemerkung. Wir haben gestern gehört, was die Finanzministerin gesagt hat bei der Behandlung des Auftrages der CVP. Man brauche das Geld der Kantonbank zur Tilgung von Schulden. Unter anderem hat sie die Pensionskassenschulden erwähnt und ausdrücklich die Spitalschulden. Nehmen wir die Finanzministerin beim Wort und zahlen wir diese Schulden aus.

Abstimmung

Dem Antrag der Kommission wird mit 78 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Art. 49b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 52

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizepräsident Geisseler: Ich möchte Sie anfragen, ob noch jemand auf irgendeinen Artikel zurückkommen möchte?

Noi: Ich habe drei kleine punktuelle Fragen an Regierungsrat Schmid. Vielleicht ist es schon gesagt worden und dann entschuldige ich mich in aller Form. Aber ich habe es nicht erfasst. Also zuerst, wann tritt dieses Gesetz in Kraft? Wann behandeln wir im Rat die Leistungsaufträge? Und ob das Gesundheitsgesetz harmonisiert wird an diese Bestimmungen, welche hier getroffen worden sind. Das Gesundheitsgesetz muss auch revidiert werden, wenn wir jetzt diese Massnahme getroffen haben heute. Es hat auch damit zu tun, und Artikel 12 und 15.

Regierungsrat Schmid: Ja, das Inkrafttreten steht in den Sternen geschrieben, wenn das Referendum ergriffen würde. Ich gehe nach Ihrer Zustimmung zu diesem Gesetz eigentlich

grundsätzlich nicht davon aus. Geplant ist, dass das Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Zu der zweiten Frage: Wir werden die Spitalkonzeption im nächsten Jahr behandeln. Vermutlich, wenn es gut geht bezüglich der Vernehmlassungsvorlage, vielleicht schon im Sommer und ansonsten im nächsten Jahr im Herbst. Wir werden noch in diesem Jahr die Vorlage in die Vernehmlassung schicken und je nach dem, wie natürlich dann die Vernehmlassungen ausfallen, könnte sich die Vorlage verzögern oder es könnte eine Beschleunigung eintreten, wenn die Vorlage mit sehr viel Wohlwollen aufgenommen würde.

Zur dritten Frage kann ich nicht Stellung nehmen, weil das Gesundheitsgesetz nach meiner Auffassung auf Grund der heutigen Teilrevision nicht revidiert werden muss. Das ist nicht notwendig. Wenn gewisse Anpassungen aus anderen Gründen kommen, ist es möglich, dass das Gesundheitsgesetz revidiert werden soll. Aber das hat nichts zu tun mit der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes.

Standesvizepräsident Geisseler: Somit stellt niemand ein Rückkommensantrag. Gehe ich richtig davon aus, dass eine zweite Lesung kein Thema ist. Herr Kommissionspräsident.

Trepp; Kommissionspräsident: Ist kein Thema.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standesvizepräsident Geisseler: Dann haben wir noch durchzuberaten vor den Schlussabstimmungen, die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege auf Seite 827. Herr Kommissionspräsident.

Trepp; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standesvizepräsident Geisseler: Zu keinem Artikel? Dann möchte ich alle Artikel zur Diskussion stellen. Zuerst bei den Mitgliedern der Kommission? Allgemeine Diskussion? Wird nicht wahrgenommen.

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) mit 79 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege mit 79 zu 0 Stimmen.

Trepp; Kommissionspräsident: Ich möchte allen für die speditive Arbeit bedanken, der Verwaltung, der Regierung und auch den verschiedensten Leuten, die wir bei den Hearings angehört haben. Ich hoffe, dieser Systemwechsel gelinge gut, dass wir die Chancen wahrnehmen aber auch die Gefahren beachten und nicht abstürzen.

Standesvizepräsident Geisseler: Somit haben wir dieses Geschäft erledigt und ich darf zurückgeben an unseren Präsidenten.

Schlussansprache des Landespräsidenten

Meine Damen und Herren, wir sind am Schluss der viertägigen Augustsession 2004 in welcher wir verschiedene traktandierete Geschäfte, insgesamt 15 nicht behandeln konnten und sie auf die nächste Session verschieben mussten. In einer über 15stündigen Debatte haben wir das Raumplanungsgesetz in erster Lesung beraten und beschlossen, eine zweite Lesung durchzuführen. Im Weiteren haben wir sechs Vorstösse erledigt, eine Ersatzwahl für die Strategiekommission vorgenommen, verschiedene Nachtragskreditgesuche bewilligt und die Fragestunde durchgeführt. Als letztes Geschäft haben wir heute noch die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, sowie die dazugehörige grossrätliche Verordnung durchberaten und verabschiedet.

Ich denke, man darf wohl sagen, dass es eine recht intensive und auch interessante Session war. Es ist mir ein echtes Bedürfnis Ihnen allen für die aktive und angenehme Mit- und Zusammenarbeit herzlich zu danken. Im Namen des Rates danke ich auch all denen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Augustsession mitgewirkt haben. In diesem Dank schliesse ich auch die Medien ein.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen allen eine gute Zeit und recht viel Gfreuts. Allen Jägern eine schöne und erfolgreiche Jagd und ich freue mich, Sie am 18. Oktober zur nächsten Session hier begrüssen zu dürfen. Damit erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen.

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Anfrage Marti betreffend IT-Arbeitsplätze kantonseigener Institute

Schluss der Sitzung: 15.30 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Christian Möhr

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung 20. September 2004 gemäss Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 93 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2004 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedete Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Die Redaktionskommission beschliesst, auf Antrag von Grossrätin Robustelli, im Wortlautprotokoll der Junisession 2004, Seite 93, Zeile 11, das Wort „Kindergärten“ durch „Kinderhorte“ zu ersetzen.

Auf die Oktobersession 2004 verschobene Geschäfte

Die Behandlung folgender Geschäfte wurde auf die Oktobersession 2004 verschoben:

I. Allgemeine Geschäfte

1. Petition Rumantsch Grischun

II. Sachgeschäfte

1. Erlass eines kantonalen Notariatsgesetzes
2. Geschäftsbericht 2003 der Tele Rätia AG
3. Geschäftsbericht 2003 der RhB

III. Anfragen

1. Augustin betreffend innere Sicherheit
2. Bucher-Brini betreffend Spitalplatz Chur: Ein Spital, ein Standort, zwei Gebäude mit Lift/Tunnelverbindung zwischen dem Fontana- und dem Kantonsspital
3. Jäger betreffend Sprachunterricht in der Primarschule
4. Kleis-Kümin betreffend kantonale Differenzen in der Schutzwaldausscheidung und deren finanzielle Folgen
5. Noi concernente l'emissione, da parte della Scuola Cantonale Grigione, della documentazione per gli esami d'ammissione al ginnasio, unicamente in lingua tedesca
6. Rizzi betreffend Bedeutung der Schafhaltung im Kanton Graubünden

IV. Aufträge

1. Hanimann betreffend Frühenglisch (Fraktionsauftrag FDP)
2. Märchy-Michel betreffend regionaler Ferienregelungen an den bündnerischen Schulen
3. Thomann betreffend Prüfung und Förderung von Holzanwendung und Holzheizungen bei kantonalen und subventionierten Bauten
4. Trepp betreffend Kinderbetreuungsindex
5. Trepp betreffend ungedeckte Taxen in Pflegeheimen (Kommissionsauftrag KGS)

Register zum Grossratsprotokoll der Augustsession 2004

Aufträge

Bucher-Brini betreffend Neuregelung der Trägerschaften der Spitäler (Fraktionsauftrag SP)	187
Cavigelli betreffend Zukunft von Graubünden (Fraktionsauftrag CVP) (GRP 2003/2004, 730)	206, 359
Feltscher betreffend konkrete Vorgaben im Stellenabbau der engeren kantonalen Verwaltung (GRP 2003/2004, 735)	206, 367
Feltscher betreffend finanzielle Unterstützung für Bündner Park- und Erlebnisprojekte	215
Hanimann betreffend Frühenglisch (Fraktionsauftrag FDP) (GRP 2003/2004, 724)	440
Märchy-Michel betreffend regionaler Ferienregelungen an den bündnerischen Schulen (GRP 2003/2004, 736)	440
Thomann betreffend Prüfung und Förderung von Holzanwendung und Holzheizungen bei kantonalen und subventionierten Bauten (GRP 2003/2004, 736)	440
Trepp betreffend Kinderbetreuungsindex (GRP 2003/2004, 737)	440
Trepp betreffend ungedeckte Taxen in Pflegeheimen (Kommissionsauftrag KGS) (GRP 2003/2004, 725)	440

Anfragen

Augustin betreffend innere Sicherheit (GRP 2003/2004, 731)	440
Barandun betreffend Tragweite und Konsequenzen des Zusammenbruchs der Stromversorgung am 28. September 2003 für Graubünden (GRP 2003/2004, 548)	217, 402
Biancotti betreffend Aufnahme der Engadiner-Strasse ins Nationalstrassennetz (GRP 2003/2004, 556)	217, 402
Bucher-Brini betreffend Spitalplatz Chur: Ein Spital, ein Standort, zwei Gebäude mit Lift/Tunnelverbindung zwischen dem Fontana- und dem Kreuzspital (GRP 2003/2004, 732)	440
Frigg betreffend Einführung Grund- oder Basisstufe in Graubünden	219
Jäger betreffend Sprachunterricht in der Primarschule (GRP 2003/2004, 733)	440
Kleis-Kümin betreffend kantonle Differenzen in der Schutzwaldausscheidung und deren finanzielle Folgen (GRP 2003/2004, 734)	440
Loepfe betreffend Abschneiden von Bündner Maturandenn im Eignungstest für das Medizinstudium	194
Marti betreffend IT-Arbeitsplätze kantonseigener Institute	224
Noi concernente l'emissione, da parte della Scuola Cantonale Grigione, della documentazione per gli esami d'ammissione al ginnasio, unicamente in lingua tedesca (GRP 2003/2004, 733)	440
Pedrini concernente il versamento della riduzione individuale die premi cassa malati (RIP) (GRP 2003/2004, 557)	217, 407
Rizzi betreffend Bedeutung der Schafhaltung im Kanton Graubünden (GRP 2003/2004, 734)	440
Stiffler betreffend Aushilfenkredit und Kredit für Dienstleistungen Dritter in der Kantonsverwaltung	215
Stoffel betreffend Schwerverkehr auf der A13 nach 2006 (GRP 2003/2004, 547)	217, 408

Sachgeschäfte

Revision Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (B 3/2004-2005, 257)	185, 189, 196
.....	207, 208, 225
.....	284, 305, 328
.....	375, 379
Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) sowie der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung (B 4/2004-2005, 759)	217, 221, 274
.....	281, 409, 426
Geschäftsbericht 2003 der Tele Rätia AG (separater Bericht)	440
Geschäftsbericht 2003 der RhB (separater Bericht)	440
Erlass eines kantonalen Notariatsgesetzes (B 4/2004-2005, 671)	440

Nachtragskredite der 6. Serie zum Voranschlag 2004 und Kenntnisnahme der Nachtragskredite der 1. – 5. Serie zum Voranschlag 2004	206, 355
Anfragen (Fragestunde)	
Joos betreffend Zukunft in den Randregionen	357
Jäger betreffend Fuchsbandwurm in Graubünden	358
Märchy-Michel betreffend Feuerbrand in der Bündler Herrschaft	358
Noi concernente la chiamate urgenti dal Mo'esano alla polizia cantonale	359
Vereidigung / allgemeine Geschäfte	
Vereidigung des Rates	284
Petition Rumantsch Grischun	440
Wahlen	
Wahl eines Mitglieds für die Strategiekommission für die Amtsdauer 2004-2006 (Ersatzwahl)	207, 375